hbl, stx
DD 118.R6
Geschichte des Kulturkampfes :
3 9153 00515523 1

DD/118/R6

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Boston Library Consortium Member Libraries

http://www.archive.org/details/geschichtedeskul00robo

Geschichte des Kulturkampfes.

Ursprung, Verlauf und heutiger Stand

von

Dr. H. Wiermann.

MORIZ SZEPS

Leipzig 1885.

Rengersche Buchhandlung

Gebhardt & Wilisch.

DD
118
R6

Vorrede.

Der Kulturkampf neigt sich nach einem fast fünfzehnjährigen Bestehen dem Ende zu. Staat und Kirche haben sich in den letzten Jahren mehr und mehr in dem Bestreben genähert, in Ermangelung der Möglichkeit eines grundsätzlichen Friedens einen erträglichen modus vivendi zu finden, der den Konflikt praktisch beseitigt. Die Herstellung eines solchen Verhältnisses wird vielleicht in dem Grade sich beschleunigen, als Staat und Kirche darauf angewiesen sein werden, gegen einen gemeinsamen Feind als Verbündete Front zu machen, gegen die Demagogie des niedern katholischen Klerus, die im Bunde mit der welfischen Agitation ganz andre Zwecke verfolgt, als kirchliche, vielmehr der „kirchlichen Not" als eines Kampfmittels dringend bedarf.

Bereits sind die preußischen Bischöfe nicht mehr Herren ihrer Diözesen, ihre friedlichen und wohlmeinenden Absichten werden nicht vom Papste, sondern durch eine Pression durchkreuzt, welche aus den Reihen der untergebenen, aber unbotmäßigen Kapläne hervorgeht und von einer fanatischen Presse unterstützt wird. Die Kirche selbst hat in ihrem Streben nach Frieden die Prinzipien der Nichtanerkennung der Maigesetze und des taktischen Verhaltens gegen dieselben an zahllosen Stellen mehr und mehr preisgegeben, so daß in vielen Punkten ein modus vivendi bereits erreicht ist, ohne daß die einschlägige Prinzipienfrage eine theoretische Entscheidung gefunden hat. Auf diesem Wege wird man zu dem vom Staate und von der Kirche gewünschten Ziele gelangen, und das letzte Stadium des Kulturkampfes nur noch den hitzigen Gefechten angehören, welche die der staatlichen, wie der bischöflichen Autorität gleichmäßig spottenden ultramontanen Demagogen, von allen antinationalen Elementen Deutschlands unterstützt oder geführt, unter dem Deckmantel kirchlicher Zwecke dem Staate auf eigene Faust vielleicht noch einige Zeit liefern, bis die Kirche ihre Disziplin wiederher-

gestellt hat und das Schreiben des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche an den Kardinal-Erzbischof von Paris eine Wahrheit geworden ist. Frühere Kriege haben ja oft so geendet, daß nach geschlossenem Frieden einzelne Scharen noch auf eigene Hand den kleinen Krieg fortsetzten.

Der jetzige Zeitpunkt scheint dem Verfasser des vorliegenden Buches glücklich gewählt, um einen Blick rückwärts auf den großen Kampf zu thun, der unmittelbar aus dem französischen Kriege und der nationalen Wiedergeburt Deutschlands hervorgegangen ist und in seinen verschiedenen Phasen während einer nunmehr bereits drei Lustra umfassenden Dauer so überaus mannigfache und interessante Momente bietet. Das packende Drama führt zwei Päpste, einen streitbaren und einen friedfertigen, drei Kultusminister, denen die verschiedenen Epochen des Kampfes verschiedene Aufgaben stellten, einen Staatsmann, den im heißen Streit, wie im Ringen nach dem Frieden nur immer das eine unwandelbare nationale Ziel leitete, einen Monarchen, dem seine auf Deutschlands Macht und Wohlfahrt gerichteten Pläne weder den inneren Kampf der sechziger, noch denjenigen der siebziger Jahre ersparten, das Drama führt uns endlich eine Reihe von Parteien vor Augen, in denen alle kirchenpolitischen Nüancierungen, bald reiner, bald politischen oder Parteizwecken untergeordnet, zum Ausdruck gelangen. Wir stehen im letzten Akt dieses Dramas. Die Peripetie und die Katastrophe liegen bereits hinter uns. Es erscheint daher nicht zu früh, sie hier zu zeichnen.

Berlin, 1. September 1885.

Dr. Wiermann.

I.

Die Anfänge des Streits unter Minister v. Mühler.

Die ultramontanen Wahlen. — Debatten des ersten Deutschen Reichstages über Adresse und Grundrechte. — Bismarck und Pio Nono. — Der Bischof von Ermeland. — Die Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium. — Das Schulaufsichtsgesetz.

Am 18. Juli 1870, einen Tag vor der Kriegserklärung Frankreichs an Preußen, wurde die Unfehlbarkeit des Papstes als ein Dogma der katholischen Kirche proklamiert, im Oktober das Konzil auf unbestimmte Zeit vertagt. Der Schlacht von Sedan folgte der Einmarsch der Truppen des Königs von Italien in Rom, die Besetzung der ewigen Stadt, die Aufhebung der weltlichen Herrschaft des Papstes. Zu gleicher Zeit erhob sich der Schimmer der Kaiserkrone auf dem Haupte des Königs Wilhelm von Preußen bereits am Horizonte des erstehenden Deutschen Reiches. Die nationale Flut in Deutschland war erregter als kaum zu einer andern Zeit. Mitten in ihrem Hochgange brachten die im Monat Oktober stattfindenden Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause eine auffallende Erscheinung. In aller Stille, von der auf Kriegs- und Siegesnachrichten gespannten und in ununterbrochener patriotischer Feier begriffenen Bevölkerung unbemerkt, war eine Wahlagitation in Szene gesetzt worden, der eine neue Partei entsproß, die weder konservativ, noch liberal, noch fortschrittlich, noch demokratisch war, sondern eine Vereinigung von all dem und gemeinsam nur in der Konfession. Die Namen derer, die als die eigentlichen Faiseurs in dieser Wahlkampagne genannt wurden, machten die nationalen Kreise stutzig. Die unerwartete Bewegung, welche in der neuen Partei hervortrat, schien eine Richtung gegen die durch den Krieg und seine Erfolge hervorgerufene und von der gesamten Bevölkerung, gleichviel welcher Konfession, geteilte Erhebung zu haben. Sehr bekannte Widersacher des deutschen Einigungswerkes auf der Grundlage von 1866 hatten deutlich bei dieser

Bewegung die Fäden in der Hand. Das konfessionelle Element war dabei nur in einer sehr bestimmten Tendenz vertreten. Im liberalen Lager äußerte man sich über das Wahlresultat dahin: „Die Verabredung ist nicht auf gut katholische Männer gerichtet gewesen, sondern auf Jünger der modernen Lehren, auf erprobte Streiter und zuverlässige Anhänger. Langjährige Abgeordnete von vorwiegend katholischer Gesinnung haben Priestern oder sonst bewährten Streitern den Platz räumen müssen. Unter den Gewählten dieser Richtung treffen wir auch Männer, welche neben ihrer katholischen Gesinnung den Sinn für Freiheit und Recht bewahrt und für beides mutvoll gekämpft haben, und wir mögen an ihnen einige feste Stützpunkte erwarten, wenn die Interessen der Freiheit und des Rechtes auf einem religiös neutralen Gebiete in Frage kommen werden. Aber vorwiegend gehören die neugewählten Klerikalen jener eifrig strebenden Streiterschar an, welche die Wiedereinsetzung des Papstes in seine weltliche Macht für das höchste politische Ziel der Jetztzeit hält. Diese Männer haben die meiste Muße zur Wahlbewegung gehabt und der Erfolg hat ihnen die Mühe gelohnt. Seit vielen Jahren hat das preußische Abgeordnetenhaus keine so große Zahl rein klerikaler Mitglieder gezählt, wie das gegenwärtige. Eine einheitliche und kräftige Leitung ist sichtbar, und man sieht an den Erfolgen, daß jede andere Rücksicht vor dem einen großen, ultramontanen Ziel bei Seite geschoben wurde."

Die gouvernementale Presse drückte ebenfalls ihre Überraschung aus und suchte nach einer Erklärung. „Neben den eigentlich politischen Parteien, bemerkte ein offiziöses Blatt, ist bei den diesmaligen Wahlen die katholische Bevölkerung in einzelnen Provinzen, namentlich in Schlesien, Westfalen und Rheinland geschlossener als sonst, hervorgetreten, augenscheinlich dazu veranlaßt durch die wichtigen Vorgänge, welche in der letzten Zeit die römische Kirche in ihrem Oberhaupt betroffen haben. Die katholische Bevölkerung hat unter dem Eindrucke dieser Ereignisse mehr Wert als sonst darauf gelegt, durch entschieden katholische Abgeordnete vertreten zu sein, und es hat sich demzufolge die Zahl derselben etwa verdoppelt."

Welchen Eindruck die Wahlen hervorriefen, ergab das Verhalten des italienischen Gesandten in Berlin, Graf Launay. Er drückte dem Staatssekretär von Thiele, der den abwesenden Minister des Auswärtigen vertrat, seine Beklemmungen über die Wahlen aus und befragte ihn über die Stellung der preußischen Regierung zu dieser seltsamen Erscheinung. Herr von Thiele antwortete ihm, „daß man in Preußen nicht wohl umhin könnte, mit einer solchen Strömung rechnen zu müssen." In der

römischen Frage hatte die preußische Regierung, mitten in den Mühen des Krieges mit Frankreich, das Interesse der katholischen Bevölkerung ihres Landes, wie das Recht Italiens, sich gleich Deutschland national zu konsolidieren, und die Pflege guter Beziehungen zu demselben, die allerdings während des Krieges durch die Haltung Italiens Frankreich gegenüber erheblich getrübt wurden, zu Rate zu ziehen. Auf die Nachricht, daß die italienische Regierung das päpstliche Gebiet zu besetzen beabsichtige, erhielt der norddeutsche Bundesgesandte beim Papste, Herr von Arnim, welcher sich auf Urlaub befand, Befehl, sich sofort auf seinen Posten zu begeben. Neue Instruktionen wurden demselben nicht mitgegeben, und die Schritte, welche er bei seiner Durchreise in Florenz und dann vor Rom im italienischen Hauptquartier that, um die italienische Regierung und den Befehlshaber der italienischen Armee zu einer Sinnesänderung, beziehungsweise zum Aufschub der militärischen Operationen gegen Rom zu bestimmen, nahm Herr von Arnim lediglich auf eigene Faust vor. Der norddeutsche Bundesgesandte in Florenz, Graf Brassier de St. Simon, erklärte dem Minister des Äußern ausdrücklich, daß die preußische Politik in Bezug auf Rom nach wie vor dieselbe bleibe, und las zum Beweise dessen eine Stelle aus den schon vor längerer Zeit Herrn von Arnim erteilten Instruktionen vor. Darin hieß es, „daß die Sympathien Preußens für den heiligen Vater und der Wunsch, daß Se. Heiligkeit fortfahre, eine unabhängige und geachtete Stellung zu haben, ihre natürliche Grenze fänden in den guten Beziehungen Preußens und Italiens." Nachdem der Einmarsch der italienischen Truppen in Rom erfolgt war, wurde die Haltung des Berliner Kabinetts nur noch reservierter als zuvor. „Man will offenbar weder die Katholiken noch die Protestanten verstimmen," schreibt unterm 22. September der italienische Gesandte in Berlin, und zwei Tage später berichtete er, daß Herr von Thiele ihn auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht habe, welche die Haltung der Katholiken namentlich in Schlesien der preußischen Regierung bereite. Dieser Punkt wird aus Anlaß der Katholikenversammlung in Fulda, der Erfolge der (klerikalen) Katholiken bei den preußischen Wahlen ꝛc. noch mehrfach berührt. Das preußische Kabinett stellte entschieden in Abrede, daß Herr von Arnim den Papst zu bereden suche, nach Deutschland zu flüchten; er habe vielmehr den Auftrag, sich jedes Rates in diesem Sinn zu enthalten.

Unter dem 7. Oktober 1870 hatte der Papst durch Vermittelung des Gesandten Grafen von Arnim die Anfrage nach Versailles gerichtet, ob die Regierung Sr. Maj. des Königs, falls er Rom verlassen wolle, in Florenz befürworten würde,

daß dies mit allen Ehren geschehen könne. Das betreffende Telegramm lautete:

Rom, den 7. Oktober 1870.

Der Gesandte an den Bundeskanzler in Versailles.

Der Kardinal-Staatssekretär fragt an, ob der Papst, falls er Rom verlassen wolle, auf die Unterstützung Sr. Majestät des Königs dafür rechnen könne, daß man ihn ungehindert und in schicklicher Form abreisen lasse. Es scheint, daß die Idee der Abreise mehr in den Vordergrund tritt, weil von der italienischen Militärbehörde die Räumung des Quirinals verlangt, auch das Appartement des Papstes und das Archiv versiegelt ist und zwei in einem päpstlichen Palast wohnende Kardinäle Befehl erhalten haben, binnen 24 Stunden auszuziehen, um dem General La Marmora Platz zu machen. Außerdem ist, angeblich um nach Zuaven zu suchen, in einem Nonnenkloster eine militärische Haussuchung vorgenommen worden.

(gez.) Graf Arnim.

Der Gedanke der Abreise des Papstes von Rom war der königlichen Regierung aus naheliegenden, in der Stellung Sr. Heiligkeit und den Traditionen des päpstlichen Stuhles liegenden Gründen ein unerwarteter. Dieselbe nahm indessen keinen Anstand, sofort für den Fall, daß dieser Gedanke sich verwirklichen sollte, eine den Wünschen Sr. Heiligkeit entsprechende Verwendung bei der königlich italienischen Regierung einzulegen und davon, daß dies geschehen, in Rom Mitteilung zu machen. Folgendes war der Wortlaut der betreffenden Telegramme:

Versailles, den 8. Oktober 1870.

Der Bundeskanzler an den Gesandten Grafen von Arnim in Rom.

Den ersten Satz Ihres gestrigen Telegramms beantworte ich, nach eingeholtem Befehle Sr. Majestät des Königs, bejahend. Eine entsprechende telegraphische Verwendung geht gleichzeitig nach Florenz ab.

(gez.) von Bismarck.

Versailles, den 8. Oktober 1870.

Der Bundeskanzler an den Gesandten Grafen Brassier in Florenz.

Kardinal Antonelli hat den königlichen Gesandten gefragt, ob der Papst, falls er Rom verlassen wolle, auf die Unterstützung Sr. Majestät dafür rechnen könne, daß man ihn ungehindert und in schicklicher Form

abreisen lasse. Se. Majestät der König hat mir befohlen, diese Frage bejahend zu beantworten. Allerhöchstderselbe ist überzeugt, daß die Freiheit und Würde des Papstes von der italienischen Regierung unter allen Umständen und auch dann geachtet werden wird, wenn der Papst wider Erwarten eine Verlegung seiner Residenz beabsichtigen sollte. Der König beauftragt Ew. Exzellenz, diese Hoffnung auszusprechen. Se. Majestät der König hält den Norddeutschen Bund nicht für berufen zu unaufgeforderter Einmischung in die politischen Verhältnisse andrer Länder, glaubt aber den norddeutschen Katholiken gegenüber zur Beteiligung an der Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche verpflichtet zu sein.

(gez.) von Bismarck.

Auf dieses Telegramm — dasselbe, von welchem Graf Launay nach Inhalt seiner Depesche vom 11. Oktober im Auswärtigen Amte zu Berlin Einsicht genommen — ging, wie schließlich noch zu erwähnen ist, seitens der königlich italienischen Regierung umgehend die Erwiderung ein, daß über ihre Intention, die Würde und Unabhängigkeit des Papstes zu wahren, kein Zweifel bestehen könne.

Der italienische Gesandte in Berlin wurde sehr unangenehm berührt, als Herr von Thiele ihm das Telegramm des Grafen von Bismarck an Graf Brassier de St. Simon vorlas, worin es hieß, daß der König von Preußen dem Papste seine Unterstützung leihen würde, für den Fall, daß dieser unerwarteter Weise sich entschlösse, Rom zu verlassen; der Norddeutsche Bund habe sich nicht in die römischen Angelegenheiten einzumischen, aber der König könne nicht umhin, zur Aufrechthaltung der Würde und Unabhängigkeit des Oberhirten seiner katholischen Unterthanen beizutragen. Herr von Thiele erläuterte den Sinn dieses Telegramms dahin, daß es sich nur um eine moralische Unterstützung handle. In einer Depesche vom 15. Oktober berichtet der italienische Gesandte, Herr von Thiele habe ihm die Hoffnung ausgedrückt, daß Italien in seinem eigenen Interesse wie in demjenigen der ganzen Welt und zumal Deutschlands nichts unversucht lassen werde, um sich mit dem Papste auszusöhnen, und in einer Depesche vom 10. November heißt es, die preußische Regierung suche die Empfindlichkeit ihrer katholischen Unterthanen zu schonen; sie wolle sich durchaus nicht in die innere Politik Italiens mischen, andrerseits aber sich in allem, was die internationalen Beziehungen angehe, ihre Freiheit wahren. Nicht ganz so zugeknöpft als die norddeutsche, zeigten sich die süddeutschen Regierungen, am liberalsten wie immer die badische.

Was die neue preußische Landtagspartei wollte, war dem Fürsten Bismarck durch treue Dolmetscher derselben schon verraten worden. Er hatte sich Ende September 1870 kaum mit der Kanzlei des Auswärtigen Amtes in der Rue de Provence installiert, als ihn ein Schreiben des Mainzer Bischofs von Ketteler, das sich zwischen Depeschen und Aktenstücken andern Inhalts auf seinem Schreibtische befand, stutzig machte, und zwar durch die darin enthaltenen Worte:

„Vielfach sind die Ereignisse der Gegenwart als ein Sieg des Protestantismus über den Katholizismus dargestellt worden. Ganz kann man es auch uns Katholiken nicht verübeln, wenn uns bei aller Freude über den Sieg der deutschen Waffen zuweilen die Furcht beschleicht, ob nicht einst, wenn der König und seine Ratgeber, in deren Persönlichkeit eine Garantie gegen jede Gewissensverletzung liegt, einmal nicht mehr da sind, doch diese ganze Bewegung zum Nachteile der Katholiken ausgebeutet werden wird. Man kann uns diese Furcht um so weniger verargen, wenn man gewisse Zeitrichtungen ins Auge faßt, welche immer bemüht sind, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um religiöse Propaganda zu machen."

Der Bischof sagte in dem Brief noch:

„Die Regierungsorgane verkünden dem deutschen Volke, daß das große, neue Deutschland, dank Preußens Führung, ein Land werden soll, welches auf die Grundlage der Gottesfurcht, ernster, strenger Sitte und treuer Pflichterfüllung auferbaut werde . . . Ähnliches hat man schon einmal gehört, ohne daß es gehalten worden wäre, nämlich nach der Leipziger Völkerschlacht."

Der Brief blieb unbeantwortet.

Etwa vier oder fünf Wochen später kam nach Versailles der Erzbischof von Gnesen und Posen, Graf Ledochowski. Er sprach zum Könige und zum Kanzler von der Genugthuung, die die katholische Bevölkerung Deutschlands von Preußen erwarte, indem es seine neue Macht zu gunsten des der weltlichen Macht beraubten Papstes aufbieten und weihen würde. Er fragte an, ob solche Rücksichtnahme auf den katholischen Teil der Bevölkerung nicht durch das natürliche Interesse geboten wäre, die aus dem Kriege hervorgehenden neuen Verhältnisse innerlich zu befestigen und eben dadurch auch nach außen zu sichern. Der Posener Erzbischof fand damals bei der preußischen Regierung eine um so freundlichere Stimmung für den Papst, als sich daran augenblicklich nicht das herabziehende Gewicht der Partei- und Rücksichtnahme für Italien hing. „Jedem, der mit uns in Frank-

reich gewesen ist," sagte drei Jahre später Fürst Bismarck im Herrenhause, „ist bekannt, daß unser sonst gutes Verhältnis zu Italien während des ganzen Krieges wenn auch nicht einer Trübung, doch einer Verstimmung unterlag, die bis zum Abschluß des Friedens blieb." Im übrigen hatte der Erzbischof von Posen eben eine patriotische Probe bestanden. Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hatte ihn benachrichtigt, daß in manchen Gegenden bei der allgemeinen Beunruhigung der Gemüter, welche der so unerwartete Krieg hervorgerufen, hier und da unter der katholischen Bevölkerung die Meinung laut geworden sei, der gegenwärtige Krieg habe einen religiösen Charakter und der Sieg der preußischen Waffen könne der katholischen Kirche zum Nachteil gereichen. Der Erzbischof nahm davon Anlaß, in einem Zirkularschreiben an die Geistlichkeit folgendes zu bemerken:

„In Zeiten wie die gegenwärtige, darf man sich nicht wundern, daß von den Feinden der Kirche für eine solche Stimmung der Gemüter die Geistlichkeit verantwortlich gemacht wird. Wir benutzen daher die uns vom Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gebotene Gelegenheit, um der ehrwürdigen Geistlichkeit unsrer beiden Erzdiözesen vor allem unsre Befriedigung darüber auszusprechen, daß sie in dieser Zeit leidenschaftlicher Aufregung es verstanden hat, der weltlichen Obrigkeit standhafte Ergebenheit zu beweisen und die in so schwieriger Lage nötige Ruhe und Mäßigung zu bewahren. Indem wir die ehrwürdigen Geistlichen ermahnen, daß sie auf diesem des katholischen Priesters allein würdigen Standpunkt auch ferner verharren und sich durch keine Provokationen und Verdächtigungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, von demselben verdrängen lassen, fordern wir sie zugleich auf, daß sie irrtümliche und falsche Meinungen über den schwebenden Krieg, wo immer solche unter dem Volke hervortreten, zu berichtigen und bei jeder Gelegenheit aufzuklären suchen. Es gebietet ihnen nicht bloß ihre seelsorgerliche Pflicht, sondern auch die christliche Liebe, daß sie das ihrer Obhut anvertraute Volk, wenn es durch schädliche Einflüsterungen und Aufwiegelungen bethört wird, von den gefährlichen Folgen solcher Bethörung zu bewahren suchen."

Schon ehe der Erzbischof von Posen nach Versailles kam, that Herr von Bismarck gelegentlich in einem engeren Kreise eine Äußerung, die für sein späteres Verhalten den Schlüssel bietet. Man sprach von der Einnahme Roms und dem Papst im Vatikan, und Fürst Bismarck äußerte über den letzteren: „Ja, Souverän muß er bleiben. Nur fragt sich's, wie? Man würde mehr für ihn thun können, wenn die Ultramontanen nicht

überall so gegen uns aufträten. Ich bin gewohnt, in der Münze wieder zu zahlen, in der man mich bezahlt."

In Versailles meldete sich auch bald die neue konfessionelle Partei aus dem Abgeordnetenhause (kurz nach der Kaiserproklamation) und stellte ein Kontingent von nicht weniger als 56 Klerikalen zu einer Adresse an den Kaiser und König, in welcher gesagt war:

„Ew. Kaiserl. und Königl. Majestät nahen treugehorsamst die unterzeichneten Mitglieder des preußischen Hauses der Abgeordneten, um Allerhöchstderen Aufmerksamkeit auf die bedrängte Lage des heiligen Vaters und der ganzen katholischen Kirche zu richten. Die siegreiche Abwehr der vereinten deutschen Stämme gegen französische Aggressionen sahen wir in Mißachtung alles Rechtes von einer fremden Macht benutzt, um den Katholiken unerträgliche Gewalt und den beleidigendsten Hohn anzuthun. Rom, ihr Rom, der letzte Rest des Kirchenstaates, ist okkupiert, der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt, die älteste der legitimen Mächte der Christenheit vernichtet. Dankbar erinnern wir uns der erhabenen Worte, in denen Ew. Majestät bei Eröffnung des Landtages der Monarchie am 15. November 1867 den Ansprüchen der katholischen Preußen auf Allerhöchstderen Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden, feierlich verhießen. Allergnädigster Herr! Für das Papsttum giebt es keine andre Unabhängigkeit als die Souveränität; nur in ihr ist seine Würde vollkommen gesichert. Ein entthronter Papst ist immer ein gefangener oder ein verbannter Papst. Was keiner Macht gleichgültig sein kann, müßte folgen. Die Gewissensfreiheit der Katholiken, von der souveränen Freiheit des Papstes zuletzt getragen, wäre geknechtet mit der tödlichen Verletzung ihres Rechtes, jede Autorität in ihren Grundfesten erschüttert. Die Natur der Sache und das Zeugnis aller Einsichtvollen lehrt es, die Geschichte bestätigt es und keine mehr, als — aller Versprechen unerachtet — die der letztvergangenen Monate. Mit den Gefühlen der Überzeugung, und dem Wunsche der Katholiken Preußens, welche uns gewählt, dürfen wir das Bewußtsein hegen, diejenigen der Katholiken von ganz Deutschland auszusprechen, welche in Ew. Majestät ihren Schirmherrn verehren. Möge es Allerhöchstdemselben gefallen, als eine der ersten Thaten kaiserlicher Weisheit und Gerechtigkeit den großen Akt der Wiederherstellung ihres Rechts und ihrer Freiheit zu vollziehen. Möge der neue Friedenstag die notwendige Wiederaufrichtung der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles bringen, zu welcher auf dem Kongreß zu Wien Ew. Majestät hochseliger

Vater König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens so hervorragend mitgewirkt."

Auf eine Adresse ähnlichen Inhalts seitens des Malteserordens erwiderte der König, er sähe in der Okkupation Roms einen Gewaltakt und werde nach dem Kriege Schritte dagegen in Betracht ziehen.

Dann kam die Wahlagitation zum ersten Deutschen Reichstage. Die Ultramontanen der preußischen Monarchie entfalteten eine auffallende Rührigkeit, selbst in Kreisen, wo sie wegen überwiegend protestantischer Bevölkerung keine Aussichten hatten, obzusiegen. Als Kandidaten wurden nur Personen aufgestellt, welche sich verpflichteten, im Reichstage einer besonderen katholischen Fraktion (der Name für dieselbe war noch vorbehalten) beizutreten; selbst solche bisherige Abgeordnete, welche in jeder Beziehung als treue Katholiken sich erwiesen hatten, wurden fallen gelassen, wenn sie diese Verpflichtung nicht eingehen wollten. Es wurden Abgeordnete in den Kreisen, wo sie angesehen und angesessen waren, abgesetzt und andre gewählt, die oft nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Nach der politischen Parteistellung fragte man nicht. Durch die Wahlreden und Wahlmanifeste zog sich als roter Faden der Ruf: Zurückeroberung Roms und Freiheit der Kirche; letztere sollte durch die Übertragung gewisser preußischer Verfassungsartikel auf das ganze Reich etabliert werden. Man bemerkte eine so straffe Organisation der Partei „wie um einen großen Kampf in Szene zu setzen." Die kleine Presse, z. B. in Oberschlesien, arbeitete mit Hochdruck; es machte sich darin eine bisher nicht in gleichem Maße beobachtete „publizistische Klopffechterei" bemerkbar. Die andern Parteien gaben sich zum Teil einer unerklärlichen Sicherheit hin. Die Regierung verhielt sich planmäßig neutral. Eine große Anzahl angesehener Kölner Bürger protestierte in einer Eingabe an den Reichstag gegen die „unwürdigen Mittel," mit welchen die ultramontane Partei in der Rheinprovinz die ihr günstigen Wahlen zu stande gebracht habe: „. . . So tobte die fanatische Wut von den Kanzeln fast aller Kirchen des Landes und Himmel und ewige Seligkeit wurden auf der einen Seite, Hölle und Feuer und ewige Verdammnis auf der andern, je nach der Abstimmung, in Aussicht gestellt . . ." Die Wahlagitation im Kreise Pleß war nicht minder von diesem Geiste erfüllt. Sie veranlaßte den Fürsten von Pleß, die Beteiligung der katholischen Geistlichen und Lehrer an dieser Agitation in einem Schreiben zu beleuchten, welches der Fürst einem Geistlichen seines Kirchenpatronats mit dem Anheimstellen übersandte, diese Zuschrift zur Kenntnis der Amtsgenossen und Parochianen zu bringen. Es wurde darin gesagt:

„Daß die Geistlichen aller Bekenntnisse in der Erfüllung ihrer Pflichten, d. i. in der Bewahrung und Entwickelung des religiösen und moralischen Gefühles im Menschen eine wichtige Stütze in jedem Lande sind und wie Sie selbst gesagt haben, als solche eine Stütze der Obrigkeit und der Regierung sind, erkenne ich gern an und freue mich in dieser Beziehung über den Einfluß, den die Geistlichen auf ihre Parochianen ausüben. Etwas andres aber ist es, wenn die Geistlichen sich zu Trägern und Führern politischer Agitationen machen, zumal dann, wenn es sich nicht darum handelt, dem Staate oder der Kirche gefahrbringende Elemente zu vernichten.

„Kann man aber leugnen, daß die Geistlichen des Plesser Kreises bei den letzten Wahlen durchaus politisch oder vielmehr konfessionell oder noch richtiger gesagt, nur für eine gewisse konfessionelle Partei agitiert haben?

„Haben nicht Geistliche, Kapläne und Lehrer nicht bloß mündlich, sondern auch schriftlich agitiert, haben sie nicht selbst Wahlzettel herumgetragen und verteilt? Und gegen wen haben sie denn mit solchem Eifer sogar von heiliger Stätte aus gekämpft? Etwa gegen eine Person, welche menschliche und göttliche Ordnungen gefährdet, oder nicht vielmehr gegen einen Mann, der von der Regierung gern gesehen wird, der ebenso eine Stütze der Regierung als ein treuer Sohn seiner Kirche ist, der allgemein als Wohlthäter fast von der Hälfte des ganzen Wahlkreises gekannt ist? Und für wen haben sie gekämpft? Für einen im ganzen Wahlkreise sowohl als im politischen Leben überhaupt unbekannten Mann, der als Geistlicher um sein geistliches Amt und nicht um die Thätigkeit politischer Parteien sich zu bekümmern hat und der zu dem Wahlkreise in ebenso enger Beziehung steht, wie z. B. zu einer Parochie jenseits des Ozeans.

„Hätte es sich um Wahlen zu einer kirchlichen Versammlung gehandelt, so hätte man meiner Meinung nach fragen können, ob dieser oder jener Kandidat dieser oder jener Richtung angehört — aber auch nur in diesem Falle. Ich bestreite vollständig, daß es gestattet ist, sich innerhalb unsrer politischen Körperschaften in Gruppen aufzustellen, die sich ausschließlich an dieses oder jenes religiöse Bekenntnis halten, denn innerhalb dieser Körperschaften handelt es sich nur um politische Dinge, und ich beklage es aufs tiefste, daß man in die vielen politischen Parteien jetzt noch absichtlich und ohne jede Notwendigkeit eine konfessionelle Spaltung hineingetragen hat. Diese neue Spaltung und dieses neue Hervorsuchen eines neuen Gegenstandes, um die Eintracht zu stören, ist meiner Ansicht nach um so weniger zu rechtfertigen, als ohne allen Zweifel die Kirche, der Sie ange-

hören, sowohl nach dem Willen der Regierung, als auch infolge der durch die Kirche des andern Bekenntnisses geübten Toleranz eine Stellung und Unabhängigkeit in unserm preußischen Vaterlande einnimmt, wie in keinem andern Staate — eine Ursache somit zur Abwehr, d. i. zur Bildung einer neuen konfessionellen Partei nicht vorlag, da von keiner Seite ein Angriff gemacht wurde. Wenn nun die Bildung dieser konfessionellen Partei nicht durch die Notwendigkeit der Verteidigung hervorgerufen war, so bleibt nur übrig, anzunehmen, daß es sich hier um einen ungerechtfertigten und verächtlichen Angriff handelt, der sowohl von der Mehrzahl des Volkes, das in konfessionellem Frieden leben will, als auch von der höchsten kirchlichen Behörde in Rom gemißbilligt wird. Daß ich aber persönlich alle Ursache habe, mit dem Verhalten der Geistlichen meines Patronates bei den letzten Wahlen unzufrieden zu sein, werden Sie aus meinem Schreiben um so besser erkennen, wenn Sie sich erinnern, welche Stellungen die Herren Geistlichen bei den Wahlen eingenommen haben. Wie der ganzen Welt, so mußte es auch der Geistlichkeit bekannt sein, mit welchen Lügen die Wahl des geistlichen Rats Müller unterstützt wurde. Man hat gesagt, daß der Herzog von Ratibor ein halber Protestant sei, daß man ganz Oberschlesien mit Gewalt protestantisch machen würde, sobald nicht Katholiken einer besonderen Gattung gewählt würden, und ähnliche nichtswürdige Lügen. Ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß die Geistlichen so nichtswürdige Lügen verbreitet haben, aber es wäre ihre Pflicht gewesen, aus solchen Lügen nicht Nutzen zu ziehen, sondern die Aufmerksamkeit des gemeinen Mannes auf das, was wahr und falsch ist, zu lenken.

„Seit langer Zeit bemühen sich die sogenannten „Hausblätter," die, wenn ich nicht irre, in großer Anzahl unter dem Volke und unter der Geistlichkeit verbreitet sind, den Einfluß des Herzogs von Ratibor wie den meinigen, namentlich bei den Wahlen, zu bekämpfen. Diese „Hausblätter," von Geistlichen geschrieben, gefallen sich darin, über mich die nichtswürdigsten Lügen zu verbreiten, z. B. ich sei ein Feind der katholischen Kirche, ich nehme keine Katholiken in meinen Dienst und dergleichen mehr. Obgleich nun die Herren Geistlichen meines Patronats „jeden Sonntag von der Kanzel für mich beten," obgleich sie ohne Ausnahme wissen müssen, daß ich, wenn es sich um Anstellungen handelt, oder wenn Bittgesuche an mich gelangen, sei es von einzelnen Personen oder öffentlichen Anstalten, keinen Unterschied im Bekenntnisse mache — obgleich, wie jedermann weiß, in meinen Diensten mehr Katholiken als Protestanten sich befinden, und obgleich die Herren alle diese über mich verbreiteten Lügen

wiederholt lesen, ist es doch keinem in den Sinn gekommen, daß es doch eigentlich ihre Pflicht gewesen wäre, mich gegen solche Verleumdungen zu verteidigen. Wie man nun behaupten kann, daß „meine Person bei den letzten Wahlen von feindseligen Verleumdungen unberührt geblieben ist," das verstehe ich nicht. Ich verstehe ferner nicht, wie die kirchlichen Oberen immer behaupten, daß sie auf die Thätigkeit der untergebenen Geistlichen in betreff der Wahlen oder in Sachen, die das kirchliche Gebiet kaum berühren, keinen Einfluß ausüben können oder wollen — die untergebenen Geistlichen und Lehrer aber umgekehrt behaupten, daß sie nicht aus eigenem Willen, sondern nur auf Befehl so und nicht anders gehandelt haben. Niemand mehr als ich kann es bedauern, daß in der jüngsten Zeit ein konfessioneller Hader absichtlich hervorgerufen worden ist, wovon ja die letzten Wahlen ein offenkundiges Zeugnis ablegen. Daß solcher Streit nicht durch mich, sondern durch die Geistlichkeit hervorgerufen ist, wissen Sie aber eben so gut als ich.

„Ich habe um des Bekenntnisses willen niemand bevorzugt oder benachteiligt, niemand angegriffen oder ihm mehr oder weniger Gutes erwiesen. Wenn aber die Geistlichkeit in Sachen der Politik mit konfessionellen Dingen hervortritt und sie in einen Kreis zieht, in den sie gar nicht gehören — wenn sie in solcher Weise mich überwältigen und zeigen will, daß ihr Einfluß in rein weltlichen Dingen weiter reicht, als der meinige, so zwingt sie mich, so sehr und so aufrichtig ich dies bedauere, nicht aus persönlicher Herrschsucht, sondern um meine Pflichten gegen das Vaterland zu erfüllen, zur Abwehr und führt mich leider auf ein Feld, welches zu betreten ich, wie ich durch viele Jahre bewiesen, allen Widerwillen habe, d. h. einen Unterschied zwischen den Konfessionen zu machen."

Dieses Schreiben des Fürsten Pleß bezeugte hinlänglich die bei den Wahlen angewendeten Mittel und erklärte den glänzenden Triumph der Klerikalen im Norden Deutschlands, während im Süden der Eindruck der großen Erfolge im Kriege und der Neubildung Deutschlands die ultramontane Agitation überwältigte und den nationalen Parteien den Sieg verschaffte. Im ersten Deutschen Reichstage, der im März 1871 eröffnet wurde, waren für die erste Session Verhandlungen von äußerer politischer Bedeutung von vornherein nicht in Aussicht genommen. Es handelte sich bei den ersten Beratungen des Deutschen Reichstages nicht, wie bei Gründung des Norddeutschen Bundes, darum, die Grundlagen eines neuen Staatswesens erst zu schaffen; — der Deutsche Reichstag trat vielmehr auf den Boden einer bereits bestehenden, allseitig anerkannten Verfassung. Die nächste Auf-

gabe desselben war der praktische Ausbau, und es lag daher zunächst kein Anlaß zu großen Kämpfen über widerstreitende politische Grundanschauungen und zu tieferen politischen Erregungen vor. In diesem Sinn und Geist waren denn auch alle politischen Parteien an die diesmaligen Beratungen herangegangen, und diejenigen selbst, welche die gegebenen Grundlagen der Verfassung von ihrem Parteistandpunkte nicht für genügend erachteten, beschieden sich dennoch an dem gewonnenen Boden der Einheit zunächst festzuhalten und die Erfüllung weiterer Wünsche der demnächstigen Entwickelung vorzubehalten.

Die Beratungen der diesmaligen Session würden daher eine größere politische Bedeutung überhaupt nicht gewonnen haben, wenn dies nicht durch die Stellung derjenigen Abgeordneten veranlaßt worden wäre, welche nicht eigentlich eine politische Partei, wohl aber auf Grund gemeinsamer konfessioneller Anschauungen und Bestrebungen eine gesonderte Vereinigung innerhalb des Reichstages bildeten. Es war dies die katholische Partei, welche sich selbst unter der Bezeichnung „Zentrum" oder Mittelpartei neben die eigentlich politischen Parteien gestellt hatte. Als nun der Reichstag vor dem Eintritt in seine eigentlichen Aufgaben in Erwiderung der Thronrede und in Übereinstimmung mit dem Sinn und Geiste derselben eine Adresse an den Kaiser zu erlassen und darin auszusprechen gedachte, „daß in dem neuen Deutschen Reiche die Tage der Einmischung in das innere Leben andrer Völker unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren sollen," — da glaubte die katholische Partei sich einer solchen Äußerung nicht anschließen zu dürfen, vielmehr dem Deutschen Reiche die Möglichkeit offen halten zu müssen, für den päpstlichen Stuhl einzutreten.

Dieser Anspruch wurde jedoch von allen politischen Parteien im Reichstag gleichmäßig zurückgewiesen, und nur als ein dringenderer Anlaß aufgefaßt, den Grundsatz der Nichteinmischung in das politische Leben andrer Völker noch bestimmter und schärfer, als es in der Thronrede geschehen war, geltend zu machen. Die katholische Partei war aber auch in den Reichstag mit Bestrebungen eingetreten, welche mit der früheren Stellung ihrer Gesinnungsgenossen zur deutschen Einigungspolitik im entschiedenen Widerspruche stand. Während dieselben bisher den Föderalismus, d. h. eine möglichst selbständige Stellung der einzelnen Staaten im Bunde gegenüber den Einheitsbestrebungen eifrig unterstützten, und namentlich ein Übergreifen der Bundesgesetzgebung auf die Gebiete des religiösen Bewußtseins entschieden zurückwiesen, traten sie jetzt mit Anträgen und Wünschen hervor, welche die Reichspolitik unmittelbar in die religiösen und konfessionellen

Kämpfe hineinzuziehen bestimmt waren. Ihr Antrag vom 31. März wollte die unumschränkte Freiheit der römisch-katholischen Kirche, ihrer Orden, ihrer Presse, ihrer politischen Agitation im Deutschen Reiche als ein Grundrecht in die neue Verfassung aufgenommen wissen. Das war wenigstens die Tendenz des Antrages. Die Gegner sahen darin einen Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbständige Stellung dem Staate gegenüber zu schaffen. Es entspannen sich um diesen Antrag leidenschaftliche Debatten. Die beiden Gegensätze, innerhalb deren die ganze Nation sich bewegte, kamen zu einem noch schärferen Ausdruck als bei der Adreßdebatte. Nur der kurze Inhalt einiger Reden kann hier wiedergegeben werden. Herr v. Treitschke bemerkte:

„Der Reichenspergersche Antrag gemahnt allzusehr an die Vorgänge des Jahres 1848, da wir noch in politischen Kinderschuhen gingen. Man wollte damals den Jahrhunderte alten Gegensatz zwischen Staat und Kirche durch vier Zeilen ausgleichen, heute wiederholt man diesen fruchtlosen Versuch. Was die Herren wollen, ist eine unvollständige Auslese aus der preußischen Verfassung; mehr noch bot die Frankfurter Verfassung. Wo ist der Artikel aus der preußischen Verfassung: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei? (Stürmischer Beifall.) Wo ist der Satz, der die Zivilehe statuiert? (Bravo.) Die eine große positive Wahrheit, welche die Herren im Jahre des Heils 1871 aufstellten, ist der geistreiche Satz, daß die Zensur in Deutschland nicht mehr eingeführt werden soll. (Heiterkeit.) Der Kern des Antrages ist die Bestimmung, daß die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst verwaltet. Ich sehe keine Gefahr in der Freiheit der katholischen Kirche in Preußen, wohl aber in der Unsicherheit des staatskirchlichen Rechts, das in diesem Lande herrscht. Die kontroversen Verhältnisse, die es während der letzten zwanzig Jahre herbeigeführt hat, will ich nicht auf das übrige Deutschland übertragen. Wenn die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbst ordnet, so bietet dies Recht jedem Bischof in einem kleinen Staate mit katholischer Bevölkerung eine mächtige Handhabe zur Opposition gegen die Regierung; so schwierige Grenzfragen müssen durch eine geordnete, wohlüberlegte Gesetzgebung reguliert werden. Zwei Jahrzehnte trüber Erfahrungen mahnen uns, den konfessionellen Hader in Deutschland nicht zu verewigen. Ich bitte namentlich die Fortschrittspartei: fürchten Sie nicht, daß Ihre demokratischen Wähler Sie desavouieren werden, wenn Sie einen Antrag abweisen, der unter dem Schein der Freisinnigkeit bezweckt, der katholischen Kirche eine selbständige Stellung zu verschaffen. Blicken Sie nicht in die Vergangenheit, blicken Sie in die Zukunft."

Bischof von Ketteler: „Der Abgeordnete Treitschke hat Sie gebeten, für keine Gesetze zu stimmen, welche die Bischöfe zu Rebellen gegen die Landesgesetze machen. Ich will Ihnen ein Mittel angeben, diese Gefahr zu vermeiden; stimmen Sie nie für Gesetze, welche Rebellen gegen Gottes Gesetze sind (Unruhe); dann werden wir nie gegen Landesgesetze rebellieren. Ich nehme bei dieser Debatte einen höheren Standpunkt ein, denn alle Teile müssen die Gerechtigkeit lieben und üben; ich würde nicht zu Ihnen sprechen, wenn ich nicht hoffte, Sie zu diesem Standpunkt der höheren Gerechtigkeit zu bekehren. Wir sind hier, zu vollenden, was die Waffen begonnen haben, aber im Geiste unsres Kaisers und unsres Heeres. Der Kaiser hat immer Gott die Ehre gegeben, auch unser Heer war von Gottesfurcht beseelt, anders wie das französische. Dieser fromme Geist muß auch Ausdruck finden in unserm Verfassungswerke, die Achtung der religiösen Überzeugung müssen wir garantieren und die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden ausschließen. Unser Antrag ist die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland. Für die Religionsgenossenschaften fordern wir freiheitliche Bewegung und Selbstverwaltung. Die Ansichten Treitschkes sind kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt zu alten Verhältnissen. Wollen Sie die Freiheit von oben herab, von den Konsistorien, oder durch das Volk? Wenn Treitschke sagt, der Artikel 15 hätte in Preußen zu unzähligen Streitigkeiten geführt, so ist das nicht wahr; die religiösen Zwiste in diesem Lande haben aufgehört (Widerspruch). Der Artikel 15 hat in Preußen den religiösen Frieden garantiert; deshalb wollen wir ihn auf Deutschland übertragen und dadurch bodenlose Zerwürfnisse vermeiden. Schließlich noch eins! Diese Debatte wird mit unendlicher Aufmerksamkeit im Elsaß verfolgt werden; verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle des Elsaß!" (Heftiger Lärm). — von Rabenau: „Sie selbst verletzen sie!"

Es folgten sich darauf Graf Renard (freikons.), Greil (klerikal), Löwe (fortschr.), worauf Windthorst das Wort nahm:

„Die Legitimation zu unsern Anträgen liegt in dem allgemein gestellten Verlangen der Religionsfreiheit für alle. Sie bewegen sich allerdings auf sehr knapp zugemessenem Terrain, allein der Rahmen ist durch die Kompetenz des Bundes gegeben. Der Vorwurf, daß die katholische Fraktion die Mühlersche Verwaltung unterstützt habe, wird am besten dadurch widerlegt, daß sie in der hannoverschen Schul- und in der hessischen Kirchenfrage jenes Ministerium bekämpfte. Den Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre soll frei sein," bin ich gerne bereit anzuerkennen. Für die Herren Lasker und Miquel könnte wohl die Zeit gekommen sein, eine Siesta zu halten, da ja ihr Geschäft

alle Staaten Norddeutschlands zu nivellieren, abgethan ist; für mich ist es keineswegs an der Zeit, mich der Errungenschaften zu erfreuen. Wenn man uns entgegenhält, daß nichts Zwingendes vorliege, gerade jetzt mit diesen Forderungen hervorzutreten, antworte ich, daß seit geraumer Zeit gewisse preußische Staatsmänner in Bezug auf religiöse Parität sehr reaktionäre Stimmungen offenbaren, und erinnere an die letzten Reskripte des preußischen Kultusministerums. Ähnliche Grundsätze wurden auf der Tribüne und bei Wahlagitationen ausgesprochen. Den Kardinalpunkt jedoch hat Treitschke berührt, nach dessen Ansicht der Staat alleinige Quelle des Rechts ist. Das ist er keineswegs, vielmehr nur Schutz des bestehenden Rechts. Diese staatliche Omnipotenz führt folgerecht durchgeführt zum Kommunismus."

von Blanckenburg (kons.): „Den Vorwurf der Nichtberücksichtigung der Interessen unsrer katholischen Mitbürger lehne ich im Namen meiner Partei entschieden ab. Vermeiden Sie den bösen Schein, als sollten gerade jetzt in diesem ersten Deutschen Reichstage die alten religiösen Kämpfe wieder erweckt werden, nachdem sie so lange bei uns geschwiegen. (Lebhafte Zustimmung.) Sie haben jüngst beansprucht, daß das neue deutsche Reich in Italien für die weltliche Herrschaft des Papstes intervenieren solle. Heute stellen Sie den Grundsatz auf, daß die Kirche vollständig frei sein soll in ihren inneren Angelegenheiten. Ist denn die Stellung des Papstes keine innere Angelegenheit Ihrer Kirche? Halten Sie ihn für eine auswärtige Macht, wie kommt dann Ihre Fraktion zu dem Antrage, daß wir für diese auswärtige Macht intervenieren sollen?"

M. Barth (Bayern) gibt im Namen der liberalen Reichspartei die Erklärung ab, daß diese Partei keiner der beiden motivierten Tagesordnungen zustimme, sondern einfache Ablehnung beantrage, und fährt dann fort:

„Es will mir scheinen, als ob die Herren vom Zentrum durch ihre eigenen Anträge in Konflikt kämen mit dem, was der unfehlbare Papst als nicht mit Gottes Geboten in Übereinstimmung stehend erklärt hat. Die Herren verlangen unbedingte Preßfreiheit. Ich habe nun noch keinen päpstlichen Erlaß gelesen, worin die Päpste sich für die Preßfreiheit ausgesprochen hätten (sehr wahr!); wohl aber habe ich sehr viele Erlasse gelesen, worin die Päpste die Preßfreiheit als ein Werk des Teufels erklärt haben." (Sehr gut! Lebhafter Beifall).

Kiefer, Baden (nationalliberal): „Man habe den Grundsatz der Parität der Konfessionen hervorgehoben. Wie? Habe denn nicht die römische Kirche, habe denn nicht der Papst bis in die neueste Zeit hinein, noch in den jüngsten Kundgebungen des

Syllabus und der Encyklika die Parität verdammt?" (Lebhafte Zustimmung).

von Mallinckrodt (klerikal): „Gegen die Herren aus Baden ist schwer aufzukommen. Sie kämpfen nicht nur mit grobem Geschütz, sie kämpfen auch mit Mitrailleusen (große Heiterkeit). Der Vorredner behauptet, unser kirchliches Oberhaupt habe die Parität der Konfessionen verdammt. Ich sage: Nein und erwarte den Beweis der Behauptung. Herr von Blanckenburg behauptet, die Geistlichen seiner Konfession hätten sich nicht an der Wahlagitation beteiligt; sie hatten es auch nicht nötig. Bei uns hieß es: Feinde ringsum! Da dürfen Sie sich nicht wundern, wenn wir uns unsrer Haut wehrten. (Unruhe). Daß die Depossedierung des Papstes eine innere Angelegenheit der Katholiken sei, bestreite ich; sie ist eine allgemeine Frage der Rechtssolidarität in Europa. Wenn Deutschland jetzt wieder groß geworden ist, so danken Sie es der Gewissensfreiheit, die im Frieden von Osnabrück statuiert wurde. Unterminieren wir den Boden, auf dem wir jetzt stehen, nicht wieder. Nehmen wir, was der Einheit am nächsten steht, die Freiheit und nochmals die Freiheit, die ehrliche Anerkennung des gegnerischen Rechtes!" (Bravo im Zentrum).

Nachdem darauf die Abgeordneten von Rabenau und Bebel, der erstere freikonservativ, der zweite sozialdemokratisch, sich an der Debatte beteiligt hatten, erklärte der nationalliberale Abgeordnete Miquel:

„Herr von Mallinckrodt beklagt sich über unser Mißtrauen gegen seine Partei. Ich möchte ihm raten, ein wenig nachzusinnen, weshalb wohl alle Parteien ihr gleich wenig trauen. Deutschland ist gegen den Willen dieser Herren zu stande gekommen, sie sind jetzt die Geschlagenen. Niemals haben wir aus den Reihen ihrer Partei ein sympathisches Wort mit unserm großen Kampfe gehört. Diejenige süddeutsche Partei, mit der Herr Greil mindestens sehr nahe verwandt ist, hat kurz vor Ausbruch des Krieges offen den Verrat gepredigt. (Hört! hört!) (Redner verliest einige bezügliche Stellen aus bayrischen Blättern u. a. aus dem „Vaterland".) Sähen wir in Norddeutschland eine nationale katholische Partei, welche dies Treiben desavouierte, so hätte ich geschwiegen; aber ich habe nie ein Wort vernommen, das die Tendenzen der süddeutschen Gesinnungsgenossen verwarf. Nun kommen Sie mit großen Forderungen, die kaum berechtigt wären, wenn Sie im Kampf an unserer Seite gestanden hätten. Sie sprechen hier mit Begeisterung von Glaubens- und Gewissensfreiheit, und dabei wurden in Spanien von Ihren Glaubensgenossen bis vor kurzem noch Protestanten eingekerkert; in

Ihrem irdischen Paradiese, im Kirchenstaate selbst, herrschte der ärgste Glaubenszwang. Die Anschauungen der Herren wechseln eben mit den Ländern. Im Jahre 1848 glaubte die unerfahrene liberale Partei für die bürgerliche Freiheit zu sorgen, wenn sie die Rechte des Staats überall verminderte. Dieser irrigen Anschauung entsprang der Artikel 15 und schuf der katholischen Kirche in Preußen eine unerhörte Ausnahmestellung. Die katholische Kirche ist nicht bloß eine religiöse Genossenschaft, sondern eine politische Macht, die man nicht von Staats wegen behandeln kann wie einen beliebigen Turnverein. Sie wollen doch nicht im Ernst jemand glauben machen, es sei jetzt in irgend einem deutschen Staate die Glaubens- und Gewissensfreiheit ernstlich bedroht?"

Probst (klerikal): „Die Gründe, welche die verschiedenen Fraktionen gegen unsern Antrag vorgebracht haben, heben sich gegenseitig auf. Die einen fordern die Grundrechte vollständig, die andern wollen gar nichts von ihnen wissen. Die einzige Ursache der Opposition aber ist die, daß man der katholischen Kirche ihre Grundrechte nicht geben will. Die weltliche Herrschaft des Papstes halte ich allerdings für eine politische Notwendigkeit, aber eine Wesenheit der katholischen Kirche ist sie nicht. Aber ist es ein bloß katholisches Interesse, wenn die Katholiken einem Papst untergeben sein wollen, der dem Könige von Italien unterthan ist? Liegt dies nicht im Interesse des Friedens? Sie sagen, Sie wollen den konfessionellen Streit aus der Welt schaffen. Wir wollen dies auch und einzig zu diesem Zweck haben wir unsern Antrag eingebracht. Ein tiefer Zwiespalt geht durch die Welt, der Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben. Ich gebe zu, daß ein Charakter ohne bestimmtes Glaubensbekenntnis bestehen kann, aber es ist die Pflicht eines jeden, die religiösen Ansichten seiner Mitbürger zu achten. Noch ein zweiter Zwiespalt trennt unsre Nation, der Streit zwischen zwei großen Konfessionen. Machen wir unser Reich im Innern zu einem Muster für alle Völker. Schaffen wir den ärgsten Zankapfel, den konfessionellen Streit, aus der Welt; geben wir jeder Konfession die ganze volle Freiheit!"

Darauf nahm Freiherr von Stauffenberg (nationalliberal) das Wort und nach ihm Graf Franckenberg (freikonservativ):

„Ich bin von einem katholischen Wahlkreise zur Vertretung katholischer Interessen gewählt worden, muß mich aber gerade deshalb gegen den Antrag erklären. Bevor noch einer von uns, die wir die motivierte Tagesordnung des Grafen Renard unterzeichnet haben, gesprochen hatte, schrieb die „Germania,"

das Organ der klerikalen Fraktion, daß die katholischen Unterzeichner das ihren Wählern gegebene Wort damit gebrochen hätten. Ich fordere den Abgeordneten von Ketteler, der so großen Einfluß auf diese Presse ausübt, auf, uns gegen solche Angriffe zu schützen. Die „katholische Phalanx" hat durch die schlechte Wahl des Zeitpunktes für ihren Antrag, wie durch ihre Haltung in der Adreßdebatte, ihre Kampagne sehr unglücklich eröffnet. Allerdings ist für die deutschen Katholiken die römische Frage eine internationale; aber um den Reichstag für diese Auffassung zu gewinnen, durfte die Phalanx sich bei dem Erlaß der Adresse nicht schmollend zur Seite stellen, sondern mußte des Dichterworts gedenken: Ans Vaterland, ans teure, schließ' Dich an, dort sind die starken Wurzeln Deiner Kraft, aber in der römischen Welt stehst Du allein! (Beifall.) Und Friede wird in dieser Welt erst sein, wenn deutscher Geist und deutsche Frömmigkeit in den Vatikan einziehen. Jetzt aber stehen Sie mit Ihrem Antrage allein da, nur Herr Sonnemann und Genossen schließen sich Ihnen an. Diese Bundesgenossenschaft sollte Sie doch nachdenklich machen, namentlich Herrn Windthorst, der doch konservativ sein will. Darum rate ich Ihnen: ziehen Sie Ihren Antrag zurück!" (Beifall).

Reichensperger, Krefeld (klerikal): „Abgeordneter von Stauffenberg fürchtet von der Aufnahme des Artikel 15 der preußischen in die Reichsverfassung den Eintritt des Chaos: ist in Preußen etwas vom Chaos zu spüren? Im Gegenteil gestalten sich die kirchlichen Dinge in Preußen immer gesunder und normaler. Stürme hat es in der katholischen Kirche von jeher gegeben, aber das Schifflein Petri bleibt allezeit oben. Auch hat sich durch das Unfehlbarkeitsdogma den Staaten gegenüber nichts geändert. Denn von jeher war der Papst die unbestrittene Autorität in allen Fragen kirchlicher Lehre und Sitte; wer sich ihr nicht fügte, trat eben aus der Kirche aus, wie die Jansenisten; neu hinzugekommen ist jetzt nur, daß die Katholiken nicht nur der Autorität äußerlich folgen, sondern auch innerlich an sie glauben. Uns für die Sprache aller katholischen Blätter verantwortlich zu machen, wäre unloyal und unklug. Auf derartige Vorwürfe zu antworten, halten wir unter unsrer Würde."

Auch die Vorlage betreffend die Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich führte im Reichstage zu einem lebhaften Zusammenstoß zwischen den Ultramontanen und den Nationalen. Hier handelte es sich um die Schule. Bei der Beratung über die Diktatur im Schulwesen trat am 25. Mai der Abgeordnete Dr. Moufang, Domkapitular in Mainz, als Wortführer der Schul- und Bekenntnisfreiheit auf und bezeichnete

den deutschen Schulzwang als das „unerträglichste Staatsmonopol," als die „Tyrannei der Tyranneien;" rühmte die Verdienste des katholischen Klerus um die Pflege des deutschen Sinnes in den von ihm geleiteten elsässischen Schulen, und stellte für den Fall, daß ihm mittelst des weltlichen Schulzwanges die Herrschaft über den Jugendunterricht entzogen würde, eine schwere Störung des religiösen Friedens in Aussicht, der bisher dort geherrscht habe. Ihm antwortete der badische Abgeordnete Kiefer. Er erinnerte an den katholischen Würdenträger, der bei dem Verrate Straßburgs an Ludwig XIV. die Hauptrolle gespielt, an jenen Bischof Egon von Fürstenberg, der am 24. Oktober 1681 den im Triumph einziehenden Bourbonen an der Pforte des Münsters mit den schmählichen Worten begrüßt hatte: „Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden dahin fahren, denn seine Augen haben Deinen Heiland gesehen;" erinnerte an die Vasallendienste, die der katholische Klerus im Elsaß dem schlimmsten Feinde seines Deutschtums, dem zweiten Kaiserreich geleistet, berief sich auf die Erfahrungen des Schulstreits in Baden, wo der Klerus gegen den neuen Ortsschulrat von 1864 jahrelang Himmel und Erde in Bewegung gesetzt und im Jahre 1870 auf Befehl seines Ordinariats sich eben diesem Gesetze geräuschlos unterworfen habe, nachdem es längst in Stadt und Land sich eingebürgert hatte und schloß mit den Worten: „Seinen deutschen Beruf wird Preußen nur erfüllen, wenn es in seinem inneren Wesen fortschreitet mit der Zeit, mit der Idee des modernen Staats und fürwahr ein moderner Staat, der um den Preis polizeilicher Unterstützung die Schule auslieferte an die Kirche, würde nicht würdig sein, Deutschland zu führen und auch nicht im stande sein, Deutschlands Geschicke zu erfüllen."

In solchen Debatten erfolgten die ersten Auseinandersetzungen zwischen den beiden Richtungen, die fortan den Deutschen Reichstag beherrschen und deren Gegensatz diesen wiederholt heftig erschüttern sollte, während dem preußischen Abgeordnetenhause zufolge seiner Kompetenz der eigentliche Kampf um die römische Frage zufiel. Noch während der ersten Session des Reichstags gab die sogenannte Zentrumsfraktion ein Programm, welches die folgenden Sätze enthielt:

„1) Der Grundcharakter des Reiches als eines Bundesstaates soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Änderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert. 2) Das moralische und materielle

Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen. 3) Die Fraktion verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Beratung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraktion verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fraktionsbeschlusse abzugeben. Berlin, im Frühjahr 1871. Der Vorstand des Zentrums: von Savigny, Dr. Windthorst (Meppen), von Mallinckrodt, Propst, Reichensperger (Olpe), Karl Fürst zu Löwenstein, Freitag."

Dieses in allgemeinen Ausdrücken sich bewegende Programm veranlaßte die ministerielle „Nordd. Allgem. Ztg." zu folgenden Bemerkungen:

„Warum hat man denn eine neue, von den andern Parteien scharf gesonderte Fraktion gebildet, wenn die Fraktion nicht einen einzigen Satz aufzustellen vermag, der ihr besonderes Eigentum wäre? Entweder ist das veröffentlichte Programm das ganze Programm der Fraktion, dann ist sie überflüssig; oder aber, es spricht das Programm das eigentliche Streben der Partei nicht völlig aus; dann bedauern wir die Zeit, welche man auf Abfassung eines solchen Programms verwendet und verschwendet hat. Die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit der Parteiprogramme, ihr Spielen mit Worten, denen man einen eigentümlichen, von dem allgemeinen Wortverstande abweichenden Sinn unterlegt, all' dies kann vielleicht auch neueren Programmen der alten politischen Parteien mehr oder weniger zur Last gelegt werden. Aber diese alten Parteien können immerhin auf ihre Geschichte als auf eine allgemein bekannte Ergänzung der etwas unbestimmten Programme verweisen; eine neue Fraktion wie das Zentrum, welches eine solche Geschichte nicht hat und haben kann, sollte nicht mit allgemeinen Sätzen, sondern mit einem scharf formulierten Programm vor die Öffentlichkeit treten; dadurch wird sie vermeiden, entweder für überflüssig gehalten zu werden, oder aber dem Verdachte anheimzufallen, sie scheue sich, ihre eigentlichen Ziele zu enthüllen."

War bei den Herbstwahlen 1870 und den Frühlingswahlen von 1871 jede politische Parteistellung, ob konservativ oder demokratisch, monarchisch oder republikanisch, ignoriert, und galt es lediglich, sich um ein konfessionelles, um das katholische Banner zu sammeln, aber auch dieses nur in einem besonderen Sinn, so fuhr man jetzt fort, nicht zufrieden damit, gemäßigte,

wenn auch rechtgläubige Katholiken, nämlich Infallibilisten zu bekämpfen, weil sie der antinationalen neuen konfessionellen Partei gegenübertraten, sie auch, so weit ihre Mittel reichten, zu zwingen, ihre Mandate als Mitglieder andrer Parteien niederzulegen. Wer nicht für die politischen Bestrebungen der neuen Partei eintrat, wurde gezwungen, überhaupt abzutreten. Dies zeigte sich im Verlauf des Jahres 1871 namentlich an den Mandatsniederlegungen derjenigen katholischen Landtags- und Reichstagsabgeordneten, welche priesterliche Weihe empfangen hatten und doch nicht der Zentrumsfraktion beigetreten waren.

Es war dies z. B. Künzer, Kanonikus und Domkapitular in Breslau, Dr. jur. Daß derselbe in den verschiedensten Stellungen, u. a. als Redakteur klerikaler Blätter, sich um die Kirche große Verdienste erworben hatte, brachte ihm keine Verzeihung dafür, daß er sich im Reichstag (für Glatz-Habelschwert) und im Abgeordnetenhause (Neurode-Glatz-Habelschwert) der freikonservativen resp. deutschen Reichspartei angeschlossen hatte — er mußte beide Mandate abgeben. Ihm folgte der Regierungs- und Schulrat Dr. Kellner zu Trier, der stets tapfer für die katholische Kirche in der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses eingetreten war, und als Freikonservativer für den zu mehr als $^2/_5$ Prozent der Bewohner protestantischen Wahlkreis Saarbrücken-Ottweiler-St. Wendel den Jesuiten doch noch lieber sein mußte, als ein Liberaler. Auch er legte sein Mandat nieder. Der dritte, der Pfarrer Gommelshausen in Niederpreisig (Kreis Ahrweiler), hielt sich nur wenig länger. Er war kein freikonservativer, sondern ein freisinniger Mann, sogar mit etwas demokratischen Reminiszenzen. Außer in Sachen, bei denen die katholische Kirche oder Schule beteiligt war, stimmte er seltner mit den Nationalliberalen als mit der Fortschrittspartei. Im Reichstage 1867 gehörte er der freien Vereinigung (Bockum-Dolffs) an. Sein Reichstagswahlkreis, Mayen-Ahrweiler, ließ ihn im Stich und wählte den Mainzer Alterego des Bischofs Ketteler, den streng römisch-jesuitischen Domkapitular Moufang. Im Abgeordnetenhause vertrat Gommelshausen in Gemeinschaft mit dem nationalliberalen Landrat Delius den ganz katholischen Wahlkreis Kochem-Mayen. Nachdem die drei genannten Männer dem Druck der Jesuiten gewichen waren, hielt der vierte Dompropst Dr. Holzer nach langer parlamentarischer Laufbahn das Reichs-Landtagsmandat für Daun-Prünn-Bitburg vergeblich noch fest. Er gehörte kurze Zeit zu den Freikonservativen, dann wurde er wild und stimmte bald mit der liberalen, bald mit der konservativen Seite. Er war ein milder Priester der guten alten Art, dem das Jesuitentreiben in der Gegenwart sehr wenig

behagte. Er ist im Jahre 1885 gestorben und sein Tod rief allenthalben die Erinnerung an die Zeit wach, wo solche Priester noch möglich waren.

Auf den Gräbern solcher Männer erhoben sich die parlamentarischen Neulinge, die seitdem wie der Freiherr von Schorlemer sich zu Führern emporgeschwungen haben, oder das Gros bilden, welches unentwegt dem von den alten und neuen Führern vorangetragenen Banner folgt.

Fürst Bismarck verhielt sich während der ersten Session des deutschen Reichstages abwartend. Während der ultramontane Sturm schon tobte, das Zentrum (bei der Adreßdebatte) die Forderung eines Krieges mit Italien zur Wiedereinsetzung des Papstes stellte und (bei der Beratung der Verfassung) die preußischen Grundrechte in Bezug auf das Verhältnis des Staates zur Kirche in die deutsche Verfassung aufgenommen haben wollte, enthielt sich Fürst Bismarck, der bei der Diskussion der neu zu redigierenden Reichsverfassung wiederholt eingriff und zu Artikel I auch bereits Gelegenheit nahm, eine neue Polenrede zu halten, in den Adreß- und Grundrechtsdebatten jedes Wortes, ließ überhaupt während der ganzen Session die neue Partei unberücksichtigt. Ein Jahr später ließ er sich folgendermaßen aus: „Mich erschreckte dies Programm damals noch nicht so sehr — in dem Maße friedliebend war ich — ich wußte, von wem es ausging, teils von einem hochgestellten Kirchenfürsten (Ketteler), teils von Herrn von Savigny. Bei solchem Ursprunge der Bewegung legte ich der Sache nicht die Bedeutung bei, als ob es sich mit dieser Partei und ihren Bestrebungen nicht auch leben ließe."

Die Friedenshoffnung des Fürsten Bismarck beruhte auf seinem Vertrauen zum Papste. Er glaubte die Sache der deutschen Ultramontanen von der der Kurie trennen zu dürfen. Noch während der Session war es unter Mitgliedern des Reichstages bekannt geworden, daß das parlamentarische Vorgehen der Zentrumspartei den im Vatikan herrschenden Ansichten keineswegs entspräche. Fürst Bismarck sorgte dafür, daß die Verhandlungen zwischen dem bayrischen Gesandten beim Vatikan und interimistischem Geschäftsträger des Deutschen Reiches, Graf Tauffkirchen, mit dem Kardinal Antonelli über die Parteibildung und das Verhalten der deutschen Ultramontanen im Reichstage bekannt würden. Der Kanzler hatte im Monat April, als die mobilisierte klerikale Partei den Römerzug verlangte, den Grafen

Tauffkirchen beauftragt, die Meinung der Kurie über solches Vorgehen zu erforschen, und Kardinal Antonelli hatte in der That dasselbe zur großen Genugthuung des Fürsten Bismarck, der davon gutes für den Frieden zwischen Staat und Kirche und die Säuberung der Zentrumspartei von den kampflustigen und friedensstörerischen Elementen erwartete, getadelt. Letzterer machte darauf gegen näherstehende Mitglieder des Reichstages, namentlich gegen friedliebende katholische Abgeordnete, über die im Vatikan herrschende Stimmung Mitteilung. Kaum waren Andeutungen davon zu Ohren des Mainzer Bischofs Ketteler gekommen, der natürlich seine Pläne dadurch gefährdet sah, als er sich in einem Schreiben vom 25. Mai an Antonelli wandte, und in demselben die Sachlage so drehte und wandte, vermutlich auch die Wirkungen einer Desavouierung dermaßen darstellte, daß der Kardinal sich beeilte, seine gegen den Grafen Tauffkirchen gemachten Äußerungen abzuschwächen; er erklärte in dem Antwortschreiben dem Mainzer Prälaten, er habe die guten Absichten der deutschen Katholiken im Reichstage, diesen zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur als „verfrüht" angesehen, es falle ihm nicht ein, das Bestreben der Abgeordneten, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen, zu mißbilligen. Fürst Bismarck erkannte jetzt die in Rom eingetretene Schwenkung.

Wie man in Berlin diese Schwenkung ansah, ergab eine Bemerkung, mit welcher die „Norddeutsche allgemeine Zeitung" die Mitteilung eines päpstlichen Schreibens vom 6. März 1871 im letzten Monat desselben Jahres begleitete. Das Schreiben selber lautete:

Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaiser Gruß!

Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist uns eine Mitteilung geworden derart, daß sie von selbst unsre Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Eurer Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben wir daher die Mitteilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für uns, da wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der

katholischen Religion. Dagegen bitten wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß wir nichts unterlassen werden, wodurch wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten wir den Geber aller Güter, daß er Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit uns durch das Band vollkommener Liebe verbinde. Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatikan), am 6. März 1871, im 25. Jahre unseres Pontifikats.

Dieses Schreiben wurde, wie bemerkt, erst im Dezember desselben Jahres durch den Abdruck in der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung" weiteren Kreisen bekannt. Das genannte Blatt fügte hinzu: „Wir glauben nicht zu irren, wenn wir versichern, daß alle Äußerungen und Kundgebungen das Papstes in voller Harmonie mit diesen sympathischen Worten stehen, und wir glauben, daß diese Gesinnung des Papstes nicht auf wandelbarer Unterlage ruht. Gerade deshalb dürfen wir es als ein gefährliches und frevelhaftes Beginnen bezeichnen, wenn deutsche Parteimänner, wohl wissend, daß man in Rom die Aufrichtigkeit und Wahrheit ihrer Insinuationen nicht zu prüfen und die deutschen Verhältnisse nicht zu beurteilen in der Lage ist, sich und ihre Fraktions- und Zeitungsinteressen zwischen den Papst und die deutschen Katholiken zu drängen, und den Intentionen des päpstlichen Stuhls einerseits, dem Geist des deutschen katholischen Volks andrerseits ihre eigenen Parteitendenzen unterzuschieben suchen."

Inzwischen waren längst und zwar schon während der Versailler Zeit zwischen Kirche und Staat ernste Rekognoszierungsgefechte geliefert. Die preußische Regierung war sehr bald in die Lage gekommen, ihr kirchenpolitisches Programm in Ausführung zu bringen. „Volle Glaubensfreiheit, freie Lehre aufrechterhalten, die Infallibilität als Dogma predigen lassen — aber für den Staat als nicht vorhanden betrachten, den innern Zwist der Kirche nicht auf den Staat übertragen," oder wie es in diplomatischer Sprache schon in der Depesche vom 26. Mai 1869 an den Vertreter der preußischen Regierung am päpstlichen Hofe gesagt war: „Für Preußen gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen, und der entschiedenen Abwehr jedes Übergewichts auf das staatliche Gebiet." Wie wenig die Regierung gewillt war, die Beschlüsse des vatikanischen Konzils als auch sie bindend anzuerkennen, bewies die ablehnende Haltung des Ministers von Mühler (im Januar 1871) gegenüber der Forderung des Fürstbischofs von Breslau, den Direktor und elf Lehrer des katholischen Gymnasiums zu Breslau, welche sich gegen die In-

fallibilität erklärt hatten, zum Widerruf zu veranlassen oder zu versetzen. Im März wurde in ähnlicher Weise dem Bischof von Ermeland bedeutet, daß ihm keinerlei Recht zustehe, die Amtsthätigkeit eines Lehrers zu inhibieren. Herr von Mühler war auf Staatsrechte und staatliche Souveränität so eifersüchtig, als nur verlangt werden konnte. Der katholische Religionslehrer am Gymnasium zu Braunsberg, Dr. Wollmann, erkannte die Unfehlbarkeit des Papstes nicht an und unterwarf sich dem neuen Dogma nicht. Der Bischof seines Sprengels exkommunizierte ihn deshalb und forderte seine Entfernung von dem Lehramt als Religionslehrer. Die preußische Regierung wies die Forderung zurück. Herr von Mühler bedeutete dem Bischof in einem Bescheide vom 18. März: „Ich kann den Maßnahmen, welche Sie dem Religionslehrer Dr. Wollmann und dem Seminardirektor Dr. Treibel gegenüber wegen ihrer Stellung zu den Beschlüssen des vatikanischen Konzils teils angeordnet, teils in Aussicht gestellt haben, eine rechtliche Wirkung in Beziehung auf das von den Beteiligten bekleidete Staatsamt nicht zugestehen und habe hiervon das königliche Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg in Kenntnis gesetzt." Da der Bischof nichtsdestoweniger den genannten Lehrern die Ausübung ihrer amtlichen Funktionen untersagte und über sie die Suspension verhängte, erfolgte an den Gymnasialdirektor Prof. Braun auf Grund obigen Ministerialerlasses nachstehende Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums:

„Da die Berufung des Dr. Wollmann auf seinem dortigen Posten, als auch die Regelung seiner dortigen Amtsthätigkeit von der Staatsbehörde ausgegangen ist, so hat auch nur die Staatsbehörde das Recht, hier, falls nötig, einzugreifen resp. Abänderungen anzuordnen. Dem Bischof steht keinerlei Recht zu, in die Organisation des Gymnasiums einzugreifen, oder die Amtsthätigkeit eines Lehrers an demselben zu inhibieren. Glaubt der Bischof, was uns unerfindlich ist, den Nachweis liefern zu können, daß der Dr. Wollmann zur Erteilung des Religionsunterrichts die Fähigkeit verloren habe, so hat sich derselbe dieserhalb vorerst mit der kompetenten Staatsbehörde ins Benehmen zu setzen. Keinenfalls aber hat der Religionslehrer Befehle 2c. rücksichtlich seiner Amtsthätigkeit anders als nur durch seine Staatsbehörde entgegenzunehmen. Wir erwarten daher, daß Dr. Wollmann die ihm übertragenen Lektionen nach wie vor abhalten werde, was Ew. Wohlgeboren demselben zur Pflicht machen wollen."

Gleichzeitig richtete der Minister folgenden Erlaß an das Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz:

„Auf die Berichte vom 5. Januar und 21. Februar c.

erkläre ich aus Anlaß der Verfügung, welche der Herr Erzbischof von Köln unter dem 10. Dezember v. Js. an die katholischen Religionslehrer bei den Gymnasien erlassen hat, mich mit der Absicht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums einverstanden, die katholischen Religionslehrer durch die Direktoren der höheren Unterrichtsanstalten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die Erlasse der Bekanntmachungen ihrer kirchlichen Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorheriger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen dürfen. Abschrift dieses Erlasses ist zugleich allen königlichen Provinzial-Schulkollegien zur Befolgung zugestellt worden."

Gemäß der angezogenen Verfügung des Erzbischofs von Köln hatten die Religionslehrer an sämtlichen höheren Lehranstalten der Erzdiözese außer dem Fuldaer Hirtenbrief vom Jahre 1870 und einer erzbischöflichen Belehrung über die Unfehlbarkeit auch eine Bannbulle gegen den altkatholischen „Rheinischen Merkur" den Schülern der mittlern und obern Klassen vorlesen müssen.

In der Braunsberger Angelegenheit verlangte nunmehr der Bischof und viele Väter unterstützten das Gesuch, daß ihre Kinder, welche das Gymnasium besuchten, von dem Zwange der Teilnahme an dem Religionsunterrichte entbunden würden. Auch dieses Gesuch lehnte die Regierung ab; der Zwang entspringe aus den preußischen Gesetzen, als einzige Ausnahme lasse die maßgebende Vorschrift im Landrecht gelten, „daß Kinder, welche in einer andern Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, erzogen werden sollen," nicht angehalten werden dürfen, dem Religionsunterricht beizuwohnen; die Eltern aber seien katholisch, der Religionsunterricht am Gymnasium zu Braunsberg sei gleichfalls katholisch, folglich treffe die in dem Gesetze gestattete Ausnahme nicht zu und die Regel der Zwangsteilnahme gelte, natürlich nur mit der Folge, daß die Zulassung zu dem gesamten Unterricht des Gymnasiums von der Teilnahme an dem Religionsunterricht abhänge. Dieser Vorgang rief eine ungewöhnlich große Aufregung hervor. Sämtliche preußische Bischöfe benutzten ihn zu einem feierlichen Protest beim Kaiser gegen Vergewaltigung der katholischen Kirche und gegen Verletzung der Gewissensfreiheit, welche doch in Preußen durch Gesetz zugesichert und durch geschichtliches Herkommen verbürgt sei. Die Bischöfe wurden in dem allerhöchsten Erlasse vom 18. Oktober 1871 darauf hingewiesen:

„Wenn innerhalb der katholischen Kirche Vorgänge stattgefunden haben, infolge deren die bisher in Preußen so befriedigenden Beziehungen derselben zum Staate thatsächlich mit einer Störung bedroht erscheinen,

so liegt es Mir fern, Mich zu einem auf Würdigung dogmatischer Fragen eingehenden Urteile über diese Erscheinung berufen zu finden; es wird vielmehr die Aufgabe Meiner Regierung sein, im Wege der Gesetzgebung dahin zu wirken, daß die neuerlich vorgekommenen Konflikte zwischen weltlichen und geistlichen Behörden, so weit sie nicht verhütet werden können, ihre gesetzliche Lösung finden."

Der Kaiser fügte dann hinzu:

„Ich hatte gehofft, daß die gewichtigen Elemente innerhalb der katholischen Kirche, welche sich früher der nationalen Bewegung unter preußischer Leitung abgeneigt zeigten, nunmehr nach verfassungsmäßiger Neugestaltung des deutschen Reiches der friedlichen Entwickelung desselben im Interesse staatlicher Ordnung ihre freiwillige Unterstützung widmen würden. Die wohlwollenden Kundgebungen, mit denen Se. Heiligkeit der Papst Mich bei Herstellung des Reiches in eigenhändigem Schreiben begrüßte, ließen es Mich hoffen. Aber auch, wenn diese Hoffnung sich nicht verwirklicht, so wird keine Enttäuschung auf diesem Gebiete Mich jemals abhalten, auch in Zukunft ebenso wie bisher darauf zu halten, daß in meinen Staaten jedem Glaubensbekenntis das volle Maß der Freiheit, welches mit den Rechten andrer und mit der Gleichheit aller vor dem Gesetze verträglich ist, gewahrt bleibe."

Im Anschlusse an den allerhöchsten Erlaß führte der Minister von Mühler in einem Schreiben vom 25. November 1871 an den Erzbischof von Köln näher aus, warum die Staatsregierung, ohne sich in Streit über Glaubenslehren zu mischen, sich vom staatsrechtlichen Standpunkte für verpflichtet erachte, denjenigen katholischen Unterthanen, welche bei der kirchlichen Lehre, wie sie bis zum vatikanischen Konzil allgemein in Geltung war, stehen bleiben wollten, ihren Schutz zu gewähren. Der Minister schrieb:

„Wenn, wie Ew. erzbischöfliche Gnaden sagen, nach uralter katholischer Lehre der mit dem Papste verbundene Episkopat (die Gesamtheit der Bischöfe) der Träger des unfehlbaren Lehramtes ist, andrerseits die am 18. Juli 1870 verkündete Konstitution die Kathedral-Definitionen (die feierlichen Erklärungen) des Papstes als ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles (an sich selbst und nicht erst durch Zustimmung der Kirche unfehlbar) erklärt, so folgt mit logischer Notwendigkeit, daß die Konstitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des kirchlichen Lehramtes geändert, mithin eine neue Lehrentscheidung getroffen hat, welche mit der von Ew. erzbischöflichen Gnaden und den übrigen Unterzeichnern der Eingabe vom 7. September bezeugten uralten katholischen Glaubenslehre in Widerspruch steht. Was die Denkschrift von

der Pflicht des einzelnen Katholiken sagt, mit der Lehre seiner Kirche in Übereinstimmung zu bleiben, hat eine Berechtigung nur insoweit, als die Lehre der Kirche unverändert bleibt. Tritt hierin eine Änderung ein, wie es durch die Konstitution vom 18. Juli 1870 geschehen ist, so ist der Staat weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, die Anhänger der alten Lehre in ihrem Verhältnis zum Staat als Abtrünnige zu behandeln. Sie sind ihres Anspruchs auf den Schutz des Staats nicht dadurch verlustig geworden, daß die Kirche den Inhalt ihrer Lehre verändert hat, und dieser Schutz wird ihnen nach wie vor gewährt werden."

Diese Erklärung des Kultusministers von Mühler, welche näher als irgend eine sonstige amtliche Äußerung der Regierung an die Frage der Unfehlbarkeit herantrat, bezeugte, wie sehr in seinen Augen diese Frage der eigentliche Anlaß der entstandenen Wirren war. Auch gaben die amtlichen Weisungen, welche dem Vertreter der preußischen Regierung am päpstlichen Hofe während des Konzils seitens des Reichskanzlers zugegangen waren, den Beweis, daß die Regierung allerdings seit dem Beginn des Konzils von der größten Besorgnis in betreff der Folgen desselben für die Beziehungen zwischen Staat und Kirche erfüllt war, aber trotzdem sich von jedem feindlichen oder herausfordernden Schritt Rom gegenüber entschieden fern hielt, indem sie es für geboten erachtete, die thatsächlichen Folgen des Konzils abzuwarten.

In einer Depesche vom 26. Mai 1869 vor dem Beginn der Versammlung wurde der Vorschlag des Gesandten, daß Preußen den Versuch machen sollte, nach dem Gebrauch bei früheren Konzilien sich durch einen besonderen Abgeordneten oder Bevollmächtigten (Orator) in der kirchlichen Versammlung vertreten zu lassen, erörtert und zurückgewiesen. Am Schluß der Depesche wurde der Standpunkt der Regierung dahin zusammengefaßt: „Für Preußen gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedenen Abwehr jeden Übergriffs auf das staatliche Gebiet. Zu der Vermischung beider selbst die Hand zu bieten, wie es durch die Absendung von Oratores geschehen würde, darf die Staatsregierung sich nicht gestatten.

„Etwas ganz andres als müßige und nicht berücksichtigte Proteste sind die auf dem Gefühl der eigenen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Übergriffe nicht dulden zu wollen. Diese können als heilsame Mahnungen und Warnungen auch im voraus dienen, und ich bin mit Ew. ꝛc. vollkommen einverstanden, daß die bloße Thatsache der Existenz einer kirchlich-politischen Kommission für das Konzil, das Faktum: daß in Rom über das

Verhältnis zwischen Staat und Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird, bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessierten Staat als gleichberechtigten Faktor zur Beratung zu ziehen, den Regierungen hinreichenden Anlaß zu solchen Mahnungen und Warnungen darbiete.

„Se. Majestät der König haben mich demgemäß ermächtigt, mit der königlich bayrischen Regierung und mit den übrigen süddeutschen Regierungen in vertrauliche Verhandlungen zu treten, um womöglich im Namen des gesamten Deutschlands, auf welches es uns zunächst hier nur ankommen kann, gemeinsame Einwirkungen auf die Kurie zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde.

„Wenn diese Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben, werde ich Ew. 2c. mit weiterer Instruktion für die zunächst vertraulichen und nach Umständen zu verstärkenden Schritte in Rom versehen."

Als sodann während des Konzils die Gefahren für den kirchlichen Frieden immer bestimmter hervortraten und von der Mehrzahl der in Rom anwesenden deutschen Bischöfe selbst offen und dringend betont wurden, hielt die preußische Regierung dennoch ein unmittelbares Eingreifen in die Verhandlungen des Konzils nicht ihrer Stellung entsprechend.

In einer Depesche vom 5. Januar 1870 sagte Fürst Bismarck: „Wir könnten durch ein voreiliges Eingreifen möglicher Weise der Entwickelung eine uns unerwartete Richtung geben; und Elemente, auf welche wir gern zählen, nach der anderen Seite hinüberdrängen. Was sich von wirklich lebenskräftiger Thätigkeit der freieren geistigen Elemente entwickeln soll, muß sich aus sich selbst heraus entwickeln; und an uns kann die Aufforderung zum Handeln erst herantreten, wenn eine solche Thätigkeit eine bestimmte Gestalt und einen festeren Boden gewonnen hat.

„Die abwartende Stellung wird uns um so leichter, weil gerade wir, was auch schließlich das Ergebnis sein möge, keine Ursache zu Besorgnis vor wirklichen Gefahren haben, die unserm Staatsleben drohen möchten. Ich habe Ew. 2c. schon früher bemerklich gemacht — und ich bitte Sie vor allem, sich dies immer gegenwärtig zu halten — daß wir vom Standpunkte der Regierung aus keinerlei Befürchtung Raum geben, weil wir die Gewißheit haben, auf dem Felde der Gesetzgebung, unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein der Nation, die Mittel zu finden, um jede Krisis zu überwinden und die gegnerischen Ansprüche auf

das zurückzuführen, welches sich mit unserm Staatsleben verträgt. Wir sind in Norddeutschland des nationalen und politischen Bewußtseins auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit sicher und haben in der überwiegenden Majorität der evangelischen Kirche einen Stützpunkt, welcher den Regierungen rein, oder wesentlich katholischer Länder fehlt. Es bedarf für uns der Versicherung des Papstes, daß durch die Ergebnisse des Konzils die hergebrachten oder festgestellten Beziehungen der Kurie zu den Regierungen nicht geändert werden sollten, in keiner Weise. Jeder Versuch, dieselben umzugestalten, würde schließlich nicht zu unserm Nachteil ausfallen.

„Ungeachtet dieser Zuversicht sind wir natürlich weit davon entfernt, zu wünschen, daß die Sachen auf die Spitze getrieben werden. Im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und einer friedlichen Weiterentwickelung des nationalen Lebens können wir nur wünschen, daß der Organismus der katholischen Kirche, auf dessen Grunde sich bisher gedeihliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebildet haben, nicht gestört oder unterbrochen werde. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Elemente des religiösen Lebens, verbunden mit geistiger Freiheit und wissenschaftlichem Streben, welche der katholischen Kirche in Deutschland eigentümlich sind, auch in Rom auf dem Konzil im Gegensatz gegen die fremden Elemente zur Geltung kommen, und nicht durch numerische Majorität unterdrückt und vergewaltigt werden. Aber wie dieser Wunsch nicht aus dem staatlichen Interesse der Regierung, sondern aus der Sympathie für das religiöse Leben unsrer katholischen Bevölkerung hervorgeht, so kann er auch nicht in einer von der Regierung ausgehenden Aktion seinen Ausdruck finden, sondern wir müssen erwarten, daß die Aktion von dem deutschen Elemente auf dem Konzil selbst ausgehe; und wir unsrerseits müssen uns darauf beschränken, dem deutschen Episkopat die Gewißheit unsrer Sympathie, und, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten und von dem Episkopat erkannt werden sollte, unsre Unterstützung zu geben. — —

„Es wird für jetzt mehr nicht thunlich sein, als daß wir die deutschen und die ihnen zustimmenden Bischöfe ermutigen und moralisch unterstützen, und ihnen die Zuversicht geben, daß wir auch im schlimmsten Falle ihre Rechte im eigenen Lande wahren würden.

„Den Bischöfen gegenüber werden Sie aber auch hervorheben können, was ich oben schon andeutete, daß tief eingreifende Änderungen in dem Organismus der katholischen Kirche, wie sie durch die absolutistischen Tendenzen der Kurialpartei angestrebt

werden, allerdings auch nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen der Kirche zum Staate und damit auf ihre eigene Stellung der Regierung gegenüber bleiben würden. Diese Beziehungen und das bisher von der Staatsregierung gezeigte wohlwollende Entgegenkommen für die Bedürfnisse und Wünsche der Kirche beruhen auf dem bestehenden Organismus der Kirche und auf der anerkannten Stellung der Bischöfe in demselben. Werden diese alteriert, so werden auch die Pflichten der Regierung andere, nicht nur in moralischer, sondern auch in juristischer Hinsicht; und letztere muß sich fragen, ob die veränderte Stellung der Bischöfe, welche ihr gegenüber die nächsten Vertreter und Organe der Kirche sind, nicht eine veränderte Behandlung in legislatorischer und administrativer Hinsicht erforderlich mache.

„Indem ich noch bemerke, daß diese Instruktion Sr. Majestät dem Könige vorgelegen hat und von Allerhöchstdemselben genehmigt worden ist, fasse ich dieselbe noch einmal darin zusammen, daß ich Ew. 2c. bitte, dem Konzil und der Kurie gegenüber eine vollkommen ruhige und abwartende Stellung zu bewahren und vertraulich, in Übereinstimmung mit Ihren gleichgesinnten Kollegen, eine möglichst ermutigende und stärkende Einwirkung auf die Bischöfe geltend zu machen."

Eine dritte der bisher veröffentlichten Depeschen, vom 13. März 1870, knüpft an die Vorstellungen an, welche die deutsch-österreichischen Bischöfe gegen die gesamte Geschäftsbehandlung auf dem Konzil, als im Widerspruche mit allem kirchlichen Herkommen stehend, erhoben hatten, und in welchem sie Änderungen der Geschäftsordnung behufs Wahrung des wirklichen ökumenischen Charakters des Konzils beantragten.

„Die Sprache dieses Aktenstückes," sagte Fürst Bismarck, „ist eine ebenso würdige als feste. Es kommt nun allerdings darauf an, wie lange und wie weit die Bischöfe den Mut haben, für diese ihre Überzeugungen einzustehen, und für ihr Handeln die natürlichen Folgerungen daraus zu ziehen. Für uns ist diese Frage der Kardinalpunkt in allen unsern Entschließungen in Bezug auf das Konzil.

„Wir, d. h. die Regierungen des norddeutschen Bundes, sind nicht berufen, einen Kampf gegen das Konzil und die Kurie zu beginnen, solange die Fragen formal innerhalb des kirchlichen Gebietes diskutiert werden. Die Bischöfe sind es vielmehr, welche ihre eigene Stellung und die kirchlichen Interessen ihrer Diözesen, die Gewissen der ihrer Seelsorge anvertrauten Diözesanen zu wahren haben. Die Regierungen können die Fürsorge dafür nicht übernehmen. Sie können dem Episkopat nur die Versicherung geben, daß, wenn er selbst seine eigenen Rechte und die

Rechte seiner Diözese wahren will, die Regierungen hinter ihm stehen und keine Vergewaltigung dulden werden. Wie weit die Bischöfe in dieser Wahrung ihrer Rechte gehen wollen oder können, das haben sie mit ihrem Gewissen abzumachen; die Regierungen können nur gerade so weit darin gehen, wie die Bischöfe selbst.

„Unsre Aktion kann erst eintreten, wenn Folgen auf dem äußerlichen Gebiete in Aussicht stehen. Durch ein vorzeitiges Einmischen würden wir die Gewissen verwirren, und die Stellung der Bischöfe selbst erschweren. Wir wünschen, daß ihnen jede Ermutigung zu teil werde, woraus sie die Überzeugung schöpfen können, daß die Regierungen sie keinenfalls im Stich lassen, sondern ihnen jeden Schutz gewähren werden, den die Umstände fordern, solange und soweit sie selbst in der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Stellung gegenüber dem kirchlichen Absolutismus gehen wollen.

„Was die in Ihrem Bericht vom 4. d. M. enthaltene Darstellung der Sachlage und Vorschläge zur Abhilfe betrifft, so teile ich Ihre Befürchtungen über die üblen Nachwirkungen des Konzils allerdings nicht in dem Maße, in welchem Sie dieselben aussprechen, und glaube, daß dabei doch noch eine Anzahl andrer Faktoren in Rechnung zu bringen ist. Die Gefahren sind indes immer groß genug, um eine ernste Erwägung der Frage, ob ihnen noch vorgebeugt werden könne, zu fordern.

Aber selbständig vorzugehen sehe ich nicht als unsern Beruf an, und wenn die katholischen Regierungen nicht vorgehen wollen, so bleibt für uns nichts andres übrig, als dem das deutsche Episkopat beseelenden Geiste zu vertrauen und denselben in der oben angegebenen Weise durch die Versicherung zu stärken, daß, solange und soweit es selbst wolle, es auf uns rechnen könne."

Es mag hiernach ein Zeugnis aus dem Jahre 1874 für das Verhalten der preußischen Regierung zum Konzil angeführt werden. In dem genannten Jahre hielt der jetzige deutsche Botschafter in Frankreich, Fürst Hohenlohe, früher bayrischer Minister, vor seinen Wählern in Kulmbach eine Rede, in welcher er unter anderm auch den Kampf gegen die römische Hierarchie berührte. Er äußerte sich dabei über die Stellung des Fürsten Bismarck zu dem vatikanischen Konzil in folgender Weise: man höre sehr häufig großes Erstaunen darüber äußern, daß ein Staatsmann von der eminenten Bedeutung des Fürsten Bismarck den Konflikt mit der Kirche nicht habe herannahen sehen und nicht bei Zeiten seine Vorkehrungen dagegen getroffen habe. Er benutze (fuhr Redner fort) gern die Gelegenheit, um zu konstatieren, daß dem nicht so sei. Im April 1869 habe er seine Zirkular-

depesche mit jener — ungehörten — Mahnung an die fremden Mächte gerichtet, und einige Monate darnach habe er Gelegenheit gehabt, mit dem Grafen Bismarck oft und eingehend über die Sache zu verhandeln; er wisse daher, mit welcher bangen, immer wachsenden Sorge der Kanzler dem Herannahen des Konfliktes, dessen traurige Bedeutung er nicht unterschätzte, entgegengesehen habe. Damals — im September 1869 — habe er, Hohenlohe, aber schon die ablehnenden Antworten Österreichs und Frankreichs in Händen gehabt, und er frage nun, was angesichts dieses ablehnenden Verhaltens der beiden maßgebenden katholischen Mächte Bismarck, der Kanzler des überwiegend protestantischen Norddeutschen Bundes, und er, der Ministerpräsident des verhältnismäßig kleinen Bayerns, habe thun sollen, um der Konzentrierung der Kirchenherrschaft entgegen zu wirken, welche später auf dem Konzil durch die Definition des Dogmas von dem unfehlbaren Lehramt des Papstes ihren Ausdruck fand.

Es war gleichwohl nicht die römische, sondern die polnische Frage, welche den Kanzler bewog, ganz unabhängig von dem Vatikanum und der Unfehlbarkeit sich an den jetzt ausgebrochenen Kämpfen zwischen dem preußischen Kultusministerium und der römischen Geistlichkeit zu beteiligen. Die Wahrnehmung, daß in dem bis dahin preußisch-monarchischen Oberschlesien unter priesterlicher Leitung sich eine national-polnische Propaganda bilden konnte, gab den ersten Anstoß dazu. Die Bestrebungen, Schlesien zu polonisieren, waren nicht neu: schon die Jahre nach 1848 zeigen uns den Priester Schaffraneck auf der Tribüne des Landtags als Führer in dieser Richtung. Man hatte aber hiermit keine Erfolge erzielt, bis dieses Treiben in der bekannten katholischen Abteilung des Kultusministeriums mächtige und einflußreiche Förderer fand. Diese Abteilung war ursprünglich gebildet, um der römischen Kirche gegenüber die Rechte des Königs durch katholische Staatsbeamte zu vertreten, sie war aber im Laufe der Jahre allmählich ein Organ der katholischen Propaganda geworden, welche bei dieser für das Erziehungswesen so wichtigen Behörde klug rechnend Unterstützung gesucht und bald gefunden hatte. Die katholische Propaganda hat das Polentum und die polnische Sprache, letztere wie alle Idiome, die nicht Weltsprache sind, z. B. das Vlämische, jederzeit gepflegt, weil ein Volksstamm, der auf einen geringen Sprachkreis beschränkt bleibt, für den herrschenden Priester leichter in Folgsamkeit zu erhalten ist als andre. In diesem Sinne hatte die katholische Abteilung des Kultusministeriums in den letzten Jahren vor 1870 bewußterweise das polnische Element in Preußen auf Kosten des deutschen gefördert. Vermöge verschiedener Personal-

beziehungen waren einige Mitglieder einer vornehmen und dem Königshause verwandten polnischen Familie in die Lage gekommen, direkten Einfluß auf die katholische Abteilung und ihren damaligen Vorsitzenden, Herrn Krätzig, ausüben und jenen Bestrebungen auch am Hofe förderlich sein zu können. So kam es, daß in den Provinzen Westpreußen und Posen nicht nur nicht germanisiert, sondern in erfolgreicher Weise polonisiert wurde. Die statistischen Berichte wiesen von einer Zählung zur andern allein in Westpreußen einen Zuwachs der polnischen Bevölkerung auf Kosten der deutschen nach, der sich etwa auf 30 000 Seelen belief. Ganze Dörfer wurden im Laufe zweier Generationen aus deutschen Ortschaften zu polnischen, und deutsche Großeltern, die noch kein Polnisch verstanden hatten, wohl aber katholisch waren, hinterließen polnische Enkel, die des Deutschen nicht mehr mächtig waren. Dieses Ergebnis der amtlichen preußischen Erziehungsmethode veranlaßte den Ministerpräsidenten, bei dem Staatsministerium Remedur zu beantragen, und nachdem sich herausgestellt hatte, daß dies nach den bestehenden Einrichtungen ohne Mitwirkung der katholischen Abteilung nicht möglich sein würde, diese Mitwirkung aber versagt wurde, die Aufhebung jener Behörde zu verlangen. Die Beseitigung derselben erfolgte bekanntermaßen noch unter dem Minister von Mühler, und damit war die Beteiligung des Ministerpräsidenten an dem bis dahin auf die Ressortbehörden beschränkt gewesenen Kulturkampfe gegeben. Herr von Mühler kam bei Begründung dieser Maßregel wieder auf die durch das Konzil neu geschaffene Lage zurück. Er sagte in einer amtlichen Denkschrift:

„Durch das Konzil sind die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt so wesentlich berührt, andrerseits so lebhafte Bewegungen und Zerwürfnisse innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst hervorgerufen, daß die Staatsgewalt sich dringender als zuvor veranlaßt finden mußte, dafür zu sorgen, daß in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Stellung zu den katholischen Angelegenheiten ausschließlich und unbedingt staatsrechtliche Gesichtspunkte zur Geltung gelangen.

„Die preußische Staatsregierung hatte nicht unterlassen, den römischen Stuhl auf die Gefahren, welche aus den Beschlüssen in Bezug auf das Verhältnis des Staates zur Kirche erwachsen könnten, schon während des Konzils entschieden aufmerksam zu machen. Es geschah dies vor allem im Interesse der Kirche und des päpstlichen Stuhles selbst, unsre Regierung durfte darauf hinweisen, daß sie Gefahren nicht so sehr für unsern Staat, wie für die Kirche entstehen sehe, daß ihr gegen etwaige Beeinträchtigung des Staats in seinen Interessen die Mittel der Ge-

setzgebung nicht fehlen würden, daß jedoch ein schroffes Verhalten seitens der Kirche die freundlichen und rücksichtsvollen Beziehungen erschweren würde, welche seither auf Grund der wohlwollenden Gesinnungen aller preußischen Fürsten obgewaltet haben.

„Der Papst und das Konzil haben diese Vorstellungen nicht beachtet, die bedenklichen Beschlüsse sind gefaßt worden und ihre Wirkungen sind rascher noch, als man erwartet hatte, hervorgetreten. Die Verkündigung des Glaubensgesetzes über die päpstliche Unfehlbarkeit hat innerhalb der katholischen Bevölkerung, selbst unter den Laien und unter den Geistlichen, Bewegungen und Spaltungen hervorgerufen, deren Folgen sich bereits in mehrfachen praktischen Fällen hinsichtlich der Beziehung zwischen den katholischen Bischöfen und der Staatsregierung geltend machen, namentlich in betreff der Behandlung von Lehrern an den unter Staatsaufsicht stehenden katholischen Gymnasien, welche sich weigern, den neuen Glaubenssatz zu lehren, und welche auf den Schutz des Staates in ihren Stellen und Rechten Anspruch haben.

„Die Staatsregierung kann den obwaltenden Schwierigkeiten gegenüber nur dadurch eine feste Richtschnur für ihr Verhalten finden, wenn sie sich unparteiisch auf den rein staatsrechtlichen Standpunkt stellt und demgemäß die einzelnen streitigen Fälle behandelt. Um diesen Standpunkt zu sichern und auch äußerlich erkennen zu geben, erschien es zweckmäßig und geboten, in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die bisher bestehende konfessionelle Sonderung der kirchlichen Abteilungen zu beseitigen und wiederum nur eine Abteilung für die geistlichen Angelegenheiten zu bilden. Die Staatsregierung bekundet dadurch, daß sie gesonnen ist, beide Kirchen unparteiisch, gerecht, dem bestehenden Staatsrechte entsprechend zu behandeln, das Interesse des Staates aber auch mit gleicher Kraft der katholischen, wie der evangelischen Kirche gegenüber zu wahren."

Fürst Bismarck kam erst im Januar nächsten Jahres dazu, seine Auffassung von der Aufhebung der katholischen Abteilung im Abgeordnetenhause auseinander zu setzen. Er that das mit den Worten:

„Es hatte im absoluten Staate seine vollständige Berechtigung, daß der König, der über alles in letzter Instanz zu entscheiden hatte, auch den Rat fachkundiger Katholiken über katholische Angelegenheiten hören wollte; daß er sich sogar eine Vorschrift daraus machte, gewisse Stellen mit Räten gewisser Konfessionen zu besetzen, war durchführbar. Sobald wir in konstitutionelle Formen übertraten, war es meines Erachtens ganz unverträglich mit dem Grundbegriff der Verfassung, daß die Zugänglichkeit zu gewissen politischen Ratsstellen in den Ministerberatungen von

der Konfession abhängig gemacht wurde. Wenn das geschehen muß, dann ist die ministerielle Verantwortlichkeit damit überhaupt nicht mehr verträglich. Entweder hat der Kultusminister eine Verpflichtung, den Ansichten seiner katholischen Räte zu folgen und dann kann er für diesen Teil seiner amtlichen Thätigkeit verfassungsmäßig nicht mehr verantwortlich sein, oder hat er diese Verpflichtung nicht, dann ist es auch nicht erforderlich, daß diese Räte in eine besondere Abteilung formiert werden, welche statutenmäßig einem bestimmten Bekenntnis angehören muß." Außerdem sei die Abteilung allmählich degeneriert; statt die Rechte des Staates in Bezug auf die Kirche wahrzunehmen, sei sie nur für die Rechte ihrer Kirche gegen den Staat eingetreten.

Der Kanzler hatte aus diesen Gründen schon im Jahre 1867 beim Könige gelegentlich zur Sprache gebracht, ob es nicht nützlicher wäre, an Stelle dieser Abteilung einen Nuntius nach Berlin zu ziehen, indem von dem Nuntius jedermann weiß, was er vertritt und was zu vertreten seine Pflicht ist, weil man ihm gegenüber eben die Vorsicht beobachtet, die man Diplomaten gegenüber einnimmt, und weil er seinerseits auch im stande ist, den kirchlichen Souverän, den er vertritt, unmittelbar von den Eindrücken, die er wirklich hat, ohne eine zwischenliegende Instanz und ohne falsche Strahlenbrechung in Kenntnis zu setzen. An höchster Stelle wurde der Plan des Kanzlers nicht zweckmäßig gefunden. Bei einer andern Gelegenheit sagte Fürst Bismarck:

„Wir haben in den Verfassungsparagraphen, betreffend die Rechte der Kirche, einen modus vivendi, einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche zu finden. Es war wohl die Erscheinung, daß in der Nationalversammlung von 1848 die katholische Bevölkerung vorwiegend Freunde der Ordnung wählte, woraus der damalige Kompromiß zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Schwerte entsprungen. Man irrte sich darin. Der Staat mußte schließlich sich selbst helfen. Nicht die Kirche, sondern das Ministerium Brandenburg und die königliche Armee stellte die Ordnung wieder her. Gleichviel, es entstand der modus vivendi, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältnis gelebt haben. Allerdings war dieser Friede doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, in dem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltslos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich faktisch eine Behörde geworden im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung

der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staat. Ich meine die katholische Abteilung im Kultusministerium. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat schon sicher gleich mir der Besorgnis sich hingegeben, daß dieser Friede nicht von Dauer sein würde. Indessen bei meiner Abneigung gegen jeden innern Kampf und gegen jeden Streit der Art habe ich doch diesen Frieden mit allen seinen Nachteilen dem Kampfe vorgezogen und habe mich meinerseits dem Kampfe versagt, während ich von andern Seiten schon vielfach dazu gedrängt wurde . . ."

Übrigens war es gerade das Thema von der Aufhebung der katholischen Abteilung, an welches Fürst Bismarck (am 30. Januar 1872) die folgenden Bemerkungen knüpfte:

„Es ist der ernste Wille der Regierung, und ich glaube, aufrichtig kann niemand daran zweifeln, daß jede Konfession, und vor allen Dingen diese so angesehene und durch ihre Volkszahl große katholische, innerhalb des Staates sich mit aller Freiheit bewegen soll.

„Daß sie außerhalb ihres Gebietes eine Herrschaft übe, das können wir in der That nicht zugeben, und ich glaube, der Streit liegt mehr auf dem Gebiete der Eroberung für die hierarchischen Bestrebungen, als auf dem Gebiete der Verteidigung. — — — Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Deklarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und so viel Millionen Landsleute teilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den dauernden Anspruch auf eine Ausübung eines Teiles der Staatsgewalt den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genötigt, sie einzuschränken, damit wir nebeneinander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können."

Diese Worte des Fürsten Bismarck sind hinterher dahin gedeutet worden: der Reichskanzler habe damals noch erkärt, daß die Frage der Unfehlbarkeit als eine lediglich innere Angelegenheit der Kirche den Staat überhaupt nicht berühre und an den kirchlichen Wirren keineswegs schuld sei.

Eine zweite, ebenfalls der Initiative des Reichskanzlers entsprungene und wiederum auf einem nationalen Gesichtspunkt beruhende Maßregel betraf die Schulaufsicht. Im konstituierenden Reichstage des Norddeutschen Bundes, am 18. März 1867, in der Rede, in der der Kanzler des Bundes die nationalen Ansprüche der Polen zurückwies, bemerkte er bei der aktenmäßig beleuchteten Wahlagitation der Polen:

„Wenn solche Mittel angewendet werden, wenn z. B. die Geistlichen den Frauen einreden, daß, wenn sie zugeben, daß ihre Männer für einen Deutschen stimmen, in 14 Tagen ein evangelischer Geistlicher kommt, sie alle umtauft und sie deutsch werden müssen, so kann ich bei der Heiligkeit des geistlichen Standes nicht daran zweifeln, daß diese Herren das, was sie ihren Beichtkindern gesagt haben, wirklich glauben; aber dann, meine Herren, herrscht unter ihnen ein Grad der Unwissenheit in Bezug auf weltliche Dinge, der die Regierung dringend wünschen lassen muß, daß ihm von seiten der höheren Geistlichkeit ein Ende gemacht werde, namentlich wenn die Geistlichkeit dort die Inspektion über den Jugendunterricht behalten soll. Aus dem Ganzen aber ziehe ich den Schluß, daß, wenn die polnisch redenden Herren Abgeordneten irgend ein besonderes Mandat neben dem allgemeinen hier haben, es nur dasjenige sein kann, die katholische Kirche gegen alle Angriffe zu verteidigen. Nun, meine Herren, sollte der Fall solcher Angriffe eintreten, so können Sie glauben, daß die königliche Regierung und ich persönlich für Sie ein ebenso entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde, wie eben mein katholischer Herr Kollege, der geheime Rat von Savigny." Das war der Keim des Schulaufsichtsgesetzes, d. h. der Ausschließung der Geistlichen aus der Schule.

Herr von Mühler ging auf die Idee des Bismarckschen Schulaufsichtsgesetzes rückhaltslos ein. Am 14. Dezember 1871 legte er dem Abgeordnetenhause (als Vorläufer des allgemeinen Unterrichtsgesetzes) den in der Thronrede angekündigten Gesetzentwurf, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vor, „da es mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis der Staatsregierung daran liege, diesen Entwurf vorweg zur Beratung zu bringen."

Derselbe umfaßte nur zwei Paragraphen:

1) die Schulaufsicht steht dem Staate zu; alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten handeln im Auftrage des Staates;

2) die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren gebührt dem Staate allein; diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschule zuweisen, sind verpflichtet, dieses Amt fortzuführen.

Nach der bisherigen Gesetzgebung, bemerkte der Minister zu der Vorlage, war das Amt des Kreis-Schulinspektors mit der Stellung des Superintendenten oder des Erzpriesters oder Dekans unmittelbar verknüpft gewesen, sowie das Amt des Lokal-Schulinspektors mit der des Ortsgeistlichen. Das gegenwärtige Gesetz lasse es dem Staate frei, in der Bestellung dieser Aufsichtsbe-

hörden unabhängig zu verfahren. Es sei nicht die Absicht, damit eine Trennung der Schule von der Kirche zu vollziehen; wo das Interesse des Staates es zulasse, sollten die Geistlichen die Schulinspektion in Händen behalten. Der Staat könne aber um der Verantwortung willen, die er für die Erziehung der Jugend habe, diese Aufsicht nicht von einem bloß zufälligen Zusammentreffen abhängig machen, sondern müsse sich das Recht und die Freiheit wahren, überall, wo das Bedürfnis es fordere, auch selbständig einzutreten.

Die energische Stellung, welche Herr von Mühler in seiner Kirchen- und Schulpolitik einnahm, war nicht im stande, beim liberalen Abgeordnetenhause seinen Plänen Vertrauen zu verschaffen. Eine freie Kommission des Abgeordnetenhauses, aus Mitgliedern der meisten Fraktionen bestehend, beschloß, bei Beratung des Schulaufsichtsgesetzes eine Resolution einzubringen, dahin lautend, daß das Schulaufsichtsgesetz im Prinzip gut sei, im einzelnen einer erheblichen Abänderung unterzogen werden müsse, daß aber die Ausführung des Gesetzes dem gegenwärtigen Kultusminister nicht anvertraut werden könne. Beim Fürsten Bismarck war es umgekehrt die einseitig juristisch-formale Auffassungsweise des Kultusministers, wie sie in dem Falle Wollmann hervortrat, welche ihm nicht geeignet schien, einen Kampf in größeren Dimensionen durchzuführen. Nachdem Herr von Mühler bereits einen Nachfolger hatte, sprach der Ministerpräsident im Abgeordnetenhause einmal gelegentlich von kleinlichen Maßregeln, von Chikanen, von bloß rechtlichen Konsequenzen, die zu einer Kollision führten, welche „zu lösen und in schicklicher Weise zu lösen" er als die Aufgabe einer weiteren Gesetzgebung betrachte. Er deutete dabei an, daß es dem Herrn von Mühler an dem nötigen Eifer für eine Reform gefehlt habe. Hauptsächlich aber waren es wohl retrospektive Auseinandersetzungen zwischen den beiden, namentlich in Bezug auf die katholische Abteilung, welche die Krise herbeiführten. In der Mitte des Monats Januar 1872 trat Dr. Falk an Mühlers Stelle.

In das Ende des Jahres 1871 fiel noch eine Verhandlung des Deutschen Reichstages in seiner zweiten Session, welche ebenfalls dem zwischen dem Staate und der römischen Kirche ausgebrochenen Streite angehörte. Unter Einstimmigkeit der Regierungen wurde der von Bayern veranlaßte Antrag in der Herbstsession des Deutschen Reichstages eingebracht und zum Beschluß erhoben: zum § 167 des Strafgesetzbuchs einen Passus zuzusetzen, welcher den Mißbrauch des geistlichen Amts und der Kanzel zu politischen Wühlereien, die den öffentlichen Frieden gefährden, mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Auf die Frage Windthorsts: „Seit

wann flüchtet der bayrische Löwe unter die Flügel des preußischen Adlers?" erwiderte der Kultusminister von Lutz: „Bayern hat mit dem Reiche einen Vertrag abgeschlossen, wonach es Gesetze wie das vorliegende nicht mehr allein zu erlassen versuchen wolle, Bayern hält sein Wort." Die Klerikalen protestierten gegen den Antrag, weil er ein polizeiliches Ausnahmegesetz einführen wolle, wie einst die Karlsbader Beschlüsse.

In Bayern hatten sich ähnliche Konflikte entwickelt, wie in Preußen. Die Regierung schützte dort ebenso die Religionslehrer, welche sich nicht zum Dogma der Unfehlbarkeit bekannten, als Staatsdiener gegen die Bischöfe. Eine Eingabe des Erzbischofs von München beantwortete der Minister von Lutz mit einem Erlasse, welcher mit den Worten schloß:

„Die Bedrohung der Grundsätze des bayrischen Staatsrechts, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt und überdies die in der Außerachtlassung des Placetum regium liegende Verletzung der Staatsverfassung nötigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst sehr gerne vermieden haben würde. Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen."

In München hatte sich ein katholisches Aktions-Komitee an die Spitze der Bewegung gegen die Beschlüsse des Konzils gestellt. Dasselbe wandte sich unter dem 1. Juli 1871 in einer Eingabe an die königliche Staatsregierung, in der es seine Forderungen also formulierte:

„Als Angehörige der katholischen Kirche — und als solche müssen uns innerhalb der Kirche auch unsre Gegner anerkennen, solange wir nicht auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege den Austritt aus der Kirchengenossenschaft erklären — haben wir zum mindesten gleiches Recht auf Benützung des Kirchenvermögens, der geweihten Gebäude, Sachen und Einkünfte; dieses Recht wird verkümmert, solange die der absolutistischen Umgestaltung der Kirche huldigende Pfarrgeistlichkeit die Altkatholiken zur Unterwerfung zwingen will, dieselben als Exkommunizierte behandelt und ihnen infolge des teils in einzelnen Mitgliedern der Geistlichkeit herrschenden,

teils in den ungebildeten Volksklassen erregten Fanatismus die gemeinsame Benützung der den einzelnen Pfarrgemeinden zur Ausübung des regelmäßigen Gottesdienstes zugewiesenen Kirchen unmöglich macht. Wir erachten demzufolge die allerehrfurchtsvollste Bitte an E. K. M. Staatsregierung begründet, dem Prof. Dr. Friedrich, sowie jenen Geistlichen, welche sich demselben anschließen werden, zur Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen provisorisch in hiesiger Stadt eine entsprechende Kirche samt den dazu gehörigen geweihten Sachen und den Einkünften zur ausschließlichen Benützung zuweisen zu wollen. E. K. M. Staatsregierung hat kraft der Verfassung das erste Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche, insbesondere über die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens in Bayern. Kraft dieses Hoheitsrechts ist die königliche Staatsregierung ohne Zweifel befugt, eine provisorische Regelung der infolge der entstandenen Spaltung unmöglich gewordenen seitherigen Benützung der dem Gottesdienste geweihten Gebäude und Sachen, sowie der dem Unterhalt der Kirchen und der Besoldung der Geistlichen dienenden Einkünfte des Kirchenvermögens zu unternehmen. Wir betonen den provisorischen Charakter einer solchen Verfügung um so mehr, als wir die Hoffnung nicht aufgeben, den in der katholischen Kirche ausgebrochenen Glaubensstreit in nicht allzuferner Zukunft wieder beigelegt zu sehen."

Diese Hoffnung schlug allerdings fehl; aus der provisorischen Trennung der alten und der neuen Richtung innerhalb der katholischen Kirche wurde eine definitive. Die Altkatholiken gründeten besondere Gemeinden, d. h. diejenigen Katholiken, welche, auf dem Boden des Tridentinischen Konzils stehend, die kirchliche Autorität des vatikanischen Konzils von 1870 und die Gültigkeit seiner Beschlüsse: kirchliche Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes, überhaupt „das ganze Papalsystem" nicht anerkennen. Die von Universitätskreisen (Prof. Michelis von Braunsberg, Döllinger und Friedrich von München, Reinkens von Breslau, Knoodt von Bonn, Schulte von Prag u. a.) ausgegangene Bewegung führte, unter dem Schutze der preußischen und bayrischen Regierung, infolge der Beschlüsse des ersten altkatholischen Kongresses in München (20. bis 24. Sept. 1871) zur Organisation altkatholischer Gemeinden und zur engen Verbindung dieser mit der jansenistischen „Kirche von Utrecht," durch deren Bischof nicht nur die Firmung in derselben vollzogen wurde, sondern insbesondere auch der auf Grund der Beschlüsse des zweiten Kongresses zu Köln (1872) am 4. Juni 1873 zum altkatholischen Bischof erwählte und durch die Regierungen von Preußen, Baden und Hessen (nicht aber von Bayern) anerkannte Prof. Reinkens seine kanonische Weihe erhielt (11. August 1873).

II.

Dr. Falks erstes Vorgehen.

Debatten über Schulaufsichtsgesetz. — Kardinal Hohenlohe abgewiesen. — Jesuitengesetz. — Temporaliensperre gegen den Bischof von Ermeland. — Päpstliche Allokutionen.

Als gegen Ende des Monats Januar 1872 das Abgeordnetenhaus die wegen des Wechsels im Kultusministerium hinausgeschobene Beratung des Kultusetats wieder aufnahm, debütierte Dr. Falk mit der Erklärung, die er namens der Staatsregierung abgab: „daß aus diesem Ressort weitere Vorlagen nicht werden gemacht werden. Die in der allerhöchsten Thronrede angekündigten betreffenden Gegenstände haben freilich bereits eine weitere und formulierte Entwicklung gefunden, dergestalt, daß die Gesetzesentwürfe zur Vorlage an die Faktoren des Landtages völlig vorbereitet waren — nicht bloß äußere, sondern auch innere Gründe aber sind es gewesen, die es mir unmöglich gemacht haben würden, diese Vorlagen zu vertreten, und in Anerkenntnis desselben hat das königliche Staatsministerium sich damit einverstanden erklärt, daß diese Vorlagen weder zur allerhöchsten Vollziehung gebracht werden, noch an die Häuser des Landtages gelangen. Was die bereits der hohen Versammlung gemachten Vorlagen betrifft, so kann ich nur versichern, daß sie auf die Rücknahme einer Vorlage nicht zu rechnen habe, das ist das Schulaufsichtsgesetz."

An demselben Tage, an welchem Dr. Falk diese Erklärung abgab, sprach sich Fürst Bismarck öffentlich zum ersten Mal über das Zentrum aus:

„Ich habe es von Hause aus, sagte er, als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf dem politischen Gebiete betrachtet, daß sich eine konfessionelle Fraktion in einer politischen Versammlung bildete, eine Fraktion, der man, wenn andre Konfessionen dasselbe Prinzip annehmen wollten, die Gesamtheit einer evangelischen Fraktion gegenüber stellen müßte; dann wären wir allerdings auf einem inkommensurablen Boden,

denn damit würden wir die Theologie in die öffentlichen Versammlungen tragen, um sie zum Gegenstand der Tribünen-Diskussion zu machen. Es war ein großer politischer Fehler, den die Herren vom politischen Standpunkte des Abg. Windthorst begingen, daß sie diese eine Fraktion überhaupt bildeten, eine konfessionelle Fraktion auf rein politischem Boden, indem sie ihre Glaubensgenossen aus den verschiedensten Fraktionen durch die Einflüsse, die ihnen zu Gebote standen, nötigten, sich ihnen anzuschließen ... Sucht diese Partei den Frieden, indem sie ihre Macht zeigt? Das war die Frage. Ich habe, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraktion sehr bald nicht anders betrachten können, als im Lichte einer Mobilmachung der Partei gegen den Staat. Ich habe zuerst auch gefragt: wird dieses streitbare Korps, welches zweifellose Anhänger der Regierung aus ihren Sitzen verdrängt und eine solche Macht übt, daß es gänzlich unbekannte Leute, die in den Wahlkreisen niemals gesehen waren, bei der Wahl durch einfachen Befehl von hier aus durchgesetzt — wird dieses streitbare Korps der Regierung verbündet sein, wird es ihr helfen oder entgegenstreben wollen? Ich bin etwas zweifelhaft geworden, als ich sah, daß ein kampfbereites Mitglied wie Herr Windthorst, sofort an die Spitze trat, ein Mitglied, das aus Gründen, die ich achte und ehre, ungern und mit Widerstreben der preußischen Gemeinschaft beigetreten ist, ein Mitglied, das bisher niemals durch seine Haltung und durch die Färbung seiner Rede bekundet hat, daß es diesen Widerwillen überwunden habe. Ich bin indes, als ich aus Frankreich zurückkehrte, unter dem Eindruck in dem Glauben gewesen, daß wir an der katholischen Kirche eine Stütze für die Regierung haben würden, vielleicht eine unbequeme und vorsichtig zu behandelnde — ich bin in Sorge gewesen, wie wir es anzufangen haben würden vom politischen Standpunkte aus, etwas anspruchsvolle Freunde so zu befriedigen, daß wir mit ihnen auf die Dauer leben können, und daß wir dabei die nötige Fühlung mit der Mehrheit des Landes behielten. Da wurde ich allerdings durch die Haltung der mobil gemachten Armee überrascht. Ich habe immer erst noch abwarten wollen, wie die Partei sich entwickelt, und habe geschwiegen. Von jener Seite wurde nicht geschwiegen. Ich mußte, nach Deutschland zurückgekehrt, erfahren, welche Mittel bei den Wahlen angewendet worden waren. Die Hoffnung wurde zerstört, an einer strengkirchlichen Partei eine Stütze zu gewinnen, die dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, die die Achtung vor der Regierung auch da, wo man glaubt, daß sie irrt, in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen des politisch ununterrichteten Volkes zu erhalten

sucht. Ich mußte mit Betrübnis und mit Befremden hören, daß die Wahlreden, die Preßerzeugnisse, die auf die Wahlen hinwirkten, gerade an die Leidenschaft der unteren Klasse, die Masse, appellierten, um sie zu erregen gegen die Regierung, nicht um vorgekommnes Versehen zu entschuldigen, sondern, daß man alles Unvollkommene sehr scharf beleuchte. Nichtsdestoweniger mußte man nach dem Zeugnis der Herren annehmen, daß die preußischen Einrichtungen, wie sie bestehen, von der katholischen Kirche als ihr willkommen, als ihr nützlich, als ihr eine ehrenvolle und bequeme Stellung gewährend, anerkannt würden. Die höchsten Zeugnisse von Sr. Heiligkeit dem Papste, die Zeugnisse der Bischöfe haben uns darüber vorgelegen, daß man mit uns zufrieden sei. Wir durften uns der Hoffnung hingeben, daß diese Zufriedenheit einigermaßen bei dem Einfluß auf den gemeinen Mann, wie er wohl auf der Kanzel und im Beichtstuhl geübt wird, sich erkennbar machen würde. Wie ich sah, daß doch mehr das Gegenteil der Fall war, daß man auf der einen Seite die preußischen Einrichtungen für das Reich verlangte, auf der andern Seite sie dem gemeinen Manne nicht in einem ganz günstigen Lichte zeigte, da bin ich zweifelhaft geworden und bin einen Schritt zurückgetreten. Wie ich ferner gefunden habe, daß die Fraktion, von der ich sprach, im Reichstage sich bereitwillig Elemente aneignete, deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch ist, Protestanten, die nichts mit dieser Partei gemein hatten, als die Feindschaft gegen das Reich und Preußen, daß sie Anerkennung fand bei allen den Parteien, die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkte aus, gegen den Staat feindlich gesinnt — eine Gemeinschaft, die die Herren vielleicht im Prinzip zurückweisen, die sie aber doch auf dem Wege, den sie gingen, fanden — da bin ich mir immer klarer in der Besorgnis geworden, daß wir durch diese Partei zu der bedauerlichen Situation kommen würden, in der wir uns befinden."

Als am 8. Februar und den folgenden Tagen die Debatten über das neue Falksche Schulaufsichtsgesetz begannen, nahm P. Reichensperger Anlaß, auf die Rede des Fürsten Bismarck zurückzukommen. Er und seine Partei kämpfe, sagte er, nicht gegen das Deutsche Reich, sondern nur gegen die liberale Partei, und dieser Kampf sei ein loyaler und gerade für das Staatsinteresse geführter. Es wurde ihm darauf in der liberalen Presse erwidert:

„Wir wollen diese Versicherung des Herrn Reichensperger als aufrichtig nehmen; er für seinen Teil gehört zu den besseren und ehrlicheren Elementen seiner Partei und wird in die

Vereinigung mit andern nur durch die Konsequenzen seines Prinzips geführt. Denn keine durchaus gleichartige Gesellschaft hat sich im Zentrum zusammen gefunden. Ein Teil seiner Mitglieder will die Herrschaft des Ultramontanismus nur innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Gebiete des Glaubens. Zu diesen mag Herr Peter Reichensperger gehören. Ein andrer Teil will den Ultramontanismus herrschend wissen, nicht nur in der katholischen Kirche, sondern in ganz Deutschland, nicht nur auf dem Gebiete des Glaubens, sondern auf dem gesamten geistigen Gebiete. Zu diesen gehört z. B. Herr v. Mallinckrodt, der mit echt jesuitischem, und daher auch in seiner Art überzeugungs- und siegesgewissen Fanatismus uns alle „besiegen," „zurückerobern" und die Herrschaft des Priesters über unser gesamtes geistiges Leben, die Oberherrschaft des Papstes über alle Staaten der Erde herstellen will. Denkt sich dieser Teil in seinem idealen Staatensystem vielleicht noch Raum für ein Preußen und ein Deutsches Reich, wenn auch nur als für päpstliche Vasallenstaaten, so hält ein dritter Teil, dessen Führer wir nicht erst zu nennen brauchen, die Existenz Preußens und des jetzigen Deutschen Reichs überhaupt für unvereinbar mit dem ultramontanen Programm und dieser Teil wird nur zufrieden gestellt durch die Zerstückelung Preußens, durch die Niederwerfung des Deutschen Reiches, und das „was dann?" wird dabei als eine offene Frage behandelt. Indem die Zentrumsfraktion diese letzten beiden Arten von Elementen enthält, fordert sie alles, was staatlich denkt, zum Kampfe gegen sich heraus und dieser Kampf wird sich richten gegen alle, welche zu einer solchen Partei gehören, auch gegen diejenigen, welche gemäßigter sind und nur die religiösen Interessen ihrer Angehörigen zu wahren glauben. Alle Versicherungen, daß es nur auf diese Wahrung, und daß es nicht auf Bekämpfung unsres Staats, sondern nur auf diejenige des Liberalismus ankomme, erscheinen, soweit sie namens der Zentrumspartei abgegeben werden, als reine Redensarten."

Im übrigen bemerkte P. Reichensperger in der Debatte vom 8. Februar zum Schulaufsichtsgesetze:

„Der Zweck der Regierungsvorlage ist ausgesprochenermaßen die Loslösung der Volksschule von dem bisher bestandenen organischen Verband mit der Kirche. Es scheint mir nun, daß im allgemeinen die innere Unhaltbarkeit und Verwerflichkeit einer derartigen Ablösung der Schule von der Kirche so sehr ein gemeingültiges Axiom, — so sehr ein Prinzip des öffentlichen Gewissens des christlichen Volks in Preußen, ja in Deutschland nicht bloß seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten geworden ist, daß es zur Aufrechthaltung dieses Prinzipes eigentlich gar

keiner Worte bedarf. Ich bin der Meinung, man könnte dieses bisher bestandene Prinzip einfach seiner eigenen Verteidigung überlassen und in dem Angriffe gegen dasselbe nur das Aufflammen einer momentanen Leidenschaft gegen dasjenige erblicken, was seit Jahrhunderten segensreich gewirkt hat. Es scheint mir in der That, daß sowohl vom pädagogischen, als vom kirchlichen Standpunkte aus der Zusammenhang des Volksschulwesens mit der Kirche so sehr auf der Hand liegt, daß das Recht der christlichen Familie auf christliche Kindererziehung so sehr durch alle Gesetze der Natur gegeben und bedingt ist, daß man im Grunde gar kein Wort darüber zu verlieren braucht. Ich bin darum nicht gesonnen, tiefer auf diese prinzipielle Materie einzugehen, um nur einigen Raum zu gewinnen für gewisse andre Betrachtungen, die ich nicht umgehen kann. Ich meine in der That aber auch, daß ich diejenigen Herren, die etwa noch das Bedürfnis zu weiterer doktrinärer Erörterung dieser Fundamentalfragen haben könnten, ganz einfach zu verweisen hätte auf das etwa halbe Hundert Reden, welche derjenige Herr Kultusminister, welcher als Unterzeichner auf dieser Gesetzesvorlage steht, in einer zehnjährigen Amtswirksamkeit gehalten hat. Ich glaube, man kann keine besseren und schlagenderen Gründe finden, als was dieser Herr während seiner ganzen amtlichen Thätigkeit geleistet hat. (Sehr wahr! im Zentrum). Nach meinem Dafürhalten repräsentiert diese Gesetzesvorlage überhaupt gar kein Prinzip, sondern sie repräsentiert die Prinziplosigkeit, die Desertion von Prinzipien, die man ein Leben lang aufrecht erhalten hat. (Bravo! im Zentrum und rechts.) Und, meine Herren, ich freue mich tief und aufrichtig, daß diese Vorlage bereits als ihr erstes Opfer denjenigen verschlungen hat, von dem sie ausgegangen ist, (Bravo!) denn darüber mache ich mir keine Illusion, ich bin überzeugt davon, daß jener Herr Minister, der dieses Gesetz unterzeichnet hat, gefallen ist an seinem eigenen Abfalle und an nichts anderm." (Bravo!)

Windthorst bemerkte: „Was das christliche Prinzip betrifft, so bestätigt sich dasselbe in der religiösen, in der kirchlich-konfessionellen Erziehung des deutschen Volks. Die Kirche hat in Deutschland die Schule gegründet, sie hat die Schulen erhalten und in ihnen das Volk zu der Bildung hinaufgebracht, auf welcher es sich befindet. Die Herren meinen heute, das Volk bedürfe einer lehrenden Kirche nicht mehr, der Staat allein sei vollkommen im stande, das zu ersetzen, und besser zu leisten, was bisher die Kirche geleistet; deshalb soll der Staat, wenn es nach diesem Gesetzesvorschlage geht, die Kirche einfach aus der Schule, welche sie gegründet und die der weitaus größten Mehrzahl

nach ihr gehört, hinauswerfen, (Widerspruch links. Sehr richtig! rechts) ohne daß mit einer Silbe gesagt wird, wer anstatt der Kirche wieder in die Schule eingesetzt werden soll. Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger der Ansicht, daß eine gedeihliche Erziehung absolut unmöglich ist ohne die feste Grundlage der Religion. Die Grundsätze der Religion müssen namentlich in der Volksschule, auf die es hier hauptsächlich ankommt, alles durchdringen. Werfen Sie die Kirche, wie Sie anscheinend in der Majorität es wollen, aus der Schule hinaus, so frage ich: wer wird den Religionsunterricht übernehmen? hat der Staat dafür ein Verständnis? hat der Staat die Organe? Wenn Sie das glauben, dann würde ich zunächst von Ihnen den neuen Staatskatechismus mir erbitten müssen. Meine Herren, ein Staat, der seiner Natur nach, wie bereits gesagt, weder die Befähigung noch die Organe hat, den Religionsunterricht zu erteilen, wird, wenn er die Kirche hinausweist, wie das hier prinzipiell geschieht, notwendig ein konfessionsloser, ein religionsloser Staat, (oh! oh! links) ein durchaus religionsloser, rein heidnischer Staat, (lebhafter Widerspruch und Heiterkeit links), er wird ein Staat ohne Gott, (oho! links. Sehr richtig! rechts), oder er wird selbst Gott hier auf dieser Erde. Hegel würde mit seinen Schülern zufrieden sein, wenn er diesen Gesetzentwurf läse, und wenn er die Verteidigung desselben, so wie wir heute sie hier vernommen haben, hörte. Ob das deutsche Volk damit zufrieden sein wird, darüber habe ich meine Zweifel. — Was mich betrifft, so werde ich festhalten an dem monarchisch-christlichen Prinzip im Staate, und selbst wenn die Majorität und die deren Geschäfte führenden Minister (große Heiterkeit) anders beschließen sollten, werde ich für dieses Prinzip kämpfen, so lange mir das Leben gefristet ist, und soweit die Gesetze es mir gestatten."

Der Minster Falk nahm darauf das Wort, indem er erklärte, man lege dem Gesetze Motive und Konsequenzen unter, die es nicht hätte. Was denn das Gesetz wolle? Dasselbe wolle die Anerkennung, daß alle Behörden und Beamten, welche bei der Schulaufsicht mitwirken, dies im Namen des Staates thun; daß auch der Geistliche anerkenne, daß er das Amt vom Staate und nicht von der Kirche habe. Die Staatsregierung solle bei der Auswahl der Schulinspektoren nicht gebunden sein an die Bestimmung der kirchlichen Oberen. Nicht darum handle es sich, sämtlichen Geistlichen die Schulinspektion zu entziehen, sondern darum, diejenigen Geistlichen, welche die Schulinspektion zur Opposition gegen den Staat mißbrauchen wollen, aus ihrer Stellung zu entfernen, und dies werde immer die kleinere Zahl

sein; es sei sehr wohl möglich, daß alle evangelischen Geistlichen in ihren Stellungen verbleiben; in dem Gesetze eine Kränkung der einzelnen evangelischen Geistlichen sehen, könne man nur bei gänzlicher Verrückung des richtigen Standpunktes; nicht um die Personen handle es sich, sondern um die Sache. Die Verfassung sei für die eine Konfession wie für die andre, sie sei für alle gleich. Fürst Bismarck, welcher darauf in die Debatte eingriff, leitete seine Rede mit den Worten ein: „Ich habe der sachlichen Darlegung meines Herrn Kollegen nur einiges von meinen allgemeinen politischen Gesichtspunkten aus hinzuzufügen.

„Was will diese Partei?“ sagte er. „Die meisten konnten bis vor kurzem nicht genug das Befriedigende der Zustände der katholischen Kirche in Preußen rühmen. Ich glaube, sie hätten noch heute ein Recht dazu. Nun zugegeben, daß auf rein politischem Gebiete eine konfessionelle Fraktion einen Sinn hätte, so könnte das immer nur der Fall sein, wenn sie wenigstens eine rein konfessionelle wäre, wenn sie sich nicht versetzt hätte mit andern Bestrebungen, sich nicht belastet mit der Prozeßführung für Elemente, die der friedlichen Aufgabe, die jede Kirche hat, auch die katholische, völlig fremd sind, die einem gesicherten Rechtszustande entgegenarbeiten, deren Zukunft allein im Kampfe und in der Unsicherheit der Zustände liegt. Dahin gehört vor allem das „geschäftsführende Mitglied,“ der Wortführer der Partei, der Abgeordnete Windthorst, der der Sache eines nicht mehr regierenden Fürsten durchaus noch nicht entsagt hat. Er beteiligt sich viel an den Debatten, aber das Öl seiner Worte ist nicht von der Sorte, die Wunden heilt, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zornes. Ich glaube, meine Herren vom Zentrum, Sie werden zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welfischen Führung entziehen, wenn Sie in Ihre Mitte zumal welfische Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemeinsam haben, wohl aber das Bedürfnis, daß in unserm friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrschen. Nachdem der französische Krieg für die Partei unglücklich und zu unserm Vorteile abgelaufen ist, nachdem das fehlgeschlagen, dessen Verwirklichung Herr Windthorst von den Siegen der Franzosen erwartet hat, sollen die Katholiken die Kastanien für Welfen aus dem Feuer holen. Ein zweites Prinzip des Streites nimmt eine friedliebende konfessionelle Partei in sich auf, wenn sie eine Presse unterhält, die von publizistischen Klopfgeistern bedient wird, deren Gewerbe gleich tot sein würde, wenn Frieden wäre, Leute, die nur davon leben, daß sie die Stirn haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht

sagt, wie der N. N. in Königshütte, der uns Abergläubige „die urewigen Feinde des Volks" nennt. Das dritte Moment, das die Ultramontanen zu einer Kampfpartei macht, ist ihre Konspiration mit dem polnischen Adel zur Wiederherstellung des alten Polens in seine früheren Grenzen. Es ist das ein um so bedenklicherer und für die Regierung unerwünschterer Standpunkt, als sie sich der merkwürdigen Beobachtung nicht verschließen kann, daß die Geistlichkeit, auch die römisch-katholische, in allen Ländern eine nationale ist; nur Deutschland macht eine Ausnahme." Bismarck führte dann weiter aus, daß, wie bereits erwähnt, in Frankreich, wie in andern Ländern, der katholische Geistliche sich immer noch eher als Franzose oder Angehöriger seiner Nationalität fühle, denn als Glied seiner Kirche, daß dort der Patriotismus die konfessionellen Unterschiede zurückdränge, und aus diesem Grunde, trotz der friedlichen Absichten des Papstes, im deutsch-französischen Kriege die französische Geistlichkeit auf Seiten der kriegerisch gesinnten Bevölkerung gestanden und die päpstlichen Vermittlungsversuche zurückgewiesen habe und fuhr dann fort: „Nur Deutschland bietet die eigentümliche Erscheinung, daß die Geistlichkeit mehr einen internationalen Charakter hat. Ihr liegt die katholische Kirche, wenn sie der Entwickelung Deutschlands sich auf der Basis fremder Nationalität entgegenstellt, näher am Herzen, als die Entwickelung des deutschen Reiches."

Damit schloß die Generaldebatte. Es wurde sofort zur Beratung der einzelnen Artikel des Gesetzes und zu den verschiedenen Amendements übergegangen. Von den letzteren suchte das von den Konservativen v. Rauchhaupt und v. Brauchitsch gestellte einen Kompromiß zwischen der Regierung und der konservativen Partei herbeizuführen. Dieses Amendement überließ zwar die Ernennung der Kreisschulinspektoren dem Staate, vindizierte aber den Geistlichen ein gesetzliches, wenn auch widerrufliches Recht auf die Lokalinspektion der Volksschule; sie sollten diese Inspektion von Amts wegen zu übernehmen das Recht, aber nicht die Pflicht haben, und im Auftrag des Staates sie besorgen. Die Regierung war bereit, auf den Vorschlag einzugehen, weil er ihr das gewährte, was sie für den Augenblick, aber auch nur für den Augenblick brauchte, und weil sie dadurch die konservative Partei auf ihre Seite herüberzuziehen hoffen konnte. Aber dieses Amendement, welches allerdings die Macht der Regierung verringert und die Defensivkraft der Geistlichkeit vermehrt hätte, wurde abgelehnt; dagegen wurden die Amendements v. Bonins angenommen. Das Gesetz lautete nun so:

„Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesteilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen

und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieses Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Teilname an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 44 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850."

In dieser Fassung wurde das Gesetz bei der Vorberatung mit 197 Stimmen gegen 171 angenommen. Das Zentrum, die Polen und der größte Teil der Altkonservativen stimmten dagegen. Bei der Schlußberatung am 13. Februar erklärte Minister Falk ausdrücklich, daß er zwar hoffe, die evangelischen Geistlichen könnten in ihrer Stellung als Schulinspektoren bleiben, jedoch, um nicht mißverstanden zu werden, hinzusetzen müsse, daß, falls auf dem Boden der evangelischen Kirche ein gleicher Konflikt wie auf dem der katholischen entstehen sollte, die Spitze dieses Gesetzes sich ebenso gegen die evangelischen wie gegen die katholischen Geistlichen kehren würde. v. Rauchhaupt beklagte sich, daß der von der konservativen Partei angebotene Kompromiß von den Nationalliberalen zurückgewiesen worden sei, obgleich seine Partei in allen nationalen Fragen dieselben gegen das Zentrum unterstützt habe. Fürst Bismarck erklärte, daß die Regierung, obgleich sie das v. Brauchitsche Amendement angenommen hätte, doch jetzt, nachdem es abgelehnt worden sei, nicht mehr darauf zurückkomme, sondern an dem nun durch die erste Abstimmung festgestellten Gesetzentwurf festhalte und dabei beharre. Er müsse bestätigen, daß es ihm undenkbar gewesen sei, daß die konservative Partei die Regierung in einer Frage im Stiche lassen werde, in welcher die Regierung ihrerseits entschlossen sei, jedes konstitutionelle Mittel zur Anwendung zu bringen, um dieselbe durchzuführen. Schließlich wurde das Gesetz mit 207 gegen 155 Stimmen angenommen.

Am 6., 7. und 8. März debattierte das Herrenhaus über das Schulaufsichtsgesetz. Die Physiognomie der Versammlung war eine ganz andre als sonst, da viele neue Mitglieder eingetreten waren, um die Regierung in dieser wichtigen Frage zu unterstützen. Die Kommission des Herrenhauses hatte dem Gesetze eine wesentlich veränderte Fassung gegeben. Darnach sollten in der Regel die Superintendenten, die Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreisschulinspektors verwalten und nur

in besonderen Fällen die vorgesetzten Behörden einen andern Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft oder, sofern es nötig wäre, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen. Die Lokalschulinspektion der Volksschule sollte von dem Ortsgeistlichen im Auftrag des Staates vorgenommen werden und, falls er die ihm obliegenden Pflichten nicht erfülle, durch Beschluß der Bezirksregierung ihm genommen und ein andrer Geistlicher oder auch ein Nichtgeistlicher damit beauftragt werden können. Dies war um ein ziemliches mehr als das Amendement Rauchhaupt.

In der Debatte bemerkte Fürst Bismarck, der konfessionelle Friede habe die erste Störung erlitten von da an, wo Preußen eine stärkere politische Entwickelung nahm mit seiner evangelischen Dynastie. Er sei schon nach dem österreichischen Kriege angefeindet worden, als Österreich, die hauptkatholische Macht in Deutschland, unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaisertums in Deutschland sich am Horizont zeigte. Mit dem Wachstum Preußens habe man eine Verminderung des konfessionellen Friedens gespürt und die Klerikalen hätten nach Mitteln gegriffen, um gegen die Regierung Waffen in die Hand zu bekommen. Dies ergebe sich auch aus dem ihm heute zugegangenen Bericht eines erfahrenen Gesandten, welcher darauf hinweise, daß die Franzosen die Möglichkeit ihrer Revanche auf konfessionelle Störungen gründeten. In diesem Berichte, welchen der Fürst vorlas, war unter anderm gesagt: „Die in Frankreich gewünschte Revanche knüpft sich an die Heraufbeschwörung religiöser Zerwürfnisse in Deutschland. Die deutsche Einheit und Kraft soll durch diesen Zwiespalt lahm gelegt werden, und der gesamte Klerus, von Rom aus geleitet, soll in Verbindung mit diesen Bestrebungen den römischen Hoffnungen auf Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes dienstbar sein. In Frankreich ist eine gegenseitige Vereinbarung oder besser Düpierung des klerikalen und nationalen Interesses nur möglich, sobald der Klerus die Rache an Deutschland und die Wiederherstellung des Supremats auf seine Fahne schreibt, unter welcher Regierungsform dies auch immer sein möge. So hofft man dort stark zu werden, während in Deutschland durch die wohlorganisierte von Rom, Paris und Brüssel aus geleitete Arbeit des Klerus kirchliche Zerwürfnisse bereitet werden sollen. Man mache sich keine Illusionen darüber, daß gleichzeitig mit der Revanche an Deutschland auch ein Schlag gegen Italien vorbereitet werden soll, so daß, wenn Deutschland durch die kirchlichen Zerwürfnisse paralysiert oder zerrüttet ist, das klerikale Element in Italien seine Fahne aufpflanzt."

„Wenn wir der Überzeugung sind," sagte Bismarck weiter, „daß uns feindliche Kräfte entgegenstehen, dann heißt es: prin-

cipiis obsta! Wir wollen nicht, wie uns angeraten wird, die Leute niederschlagen, sondern wir wünschen sie so zu erziehen, daß wir sie nicht niederzuschlagen brauchen. Die konservative Partei sollte mehr Vertrauen zu uns haben; sie hätte uns mehr aufs Wort glauben sollen in Dingen, die wir verstehen müssen. Ich hoffe, daß das Herrenhaus uns mit möglichst großer Majorität unterstützen und die Vorlage der Regierung, wie sie jetzt liegt, annehmen wird." Der Ausgang der dreitägigen Debatte war ein über alles Erwarten günstiger: der Kommissionsentwurf wurde mit 126 gegen 75 Stimmen abgelehnt und die Regierungsvorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses mit 125 gegen 76, also mit einer Mehrheit von 49 Stimmen, angenommen.

Aus allen Teilen Deutschlands erhielt Bismarck Adressen von Gemeinden wegen seines entschlossenen Eintretens für das Recht des Staates; auch aus England, Italien, Belgien und selbst aus überseeischen Ländern trafen zustimmende Schreiben ein, so daß Bismarck sich zu der öffentlichen Erklärung genötigt sah, nicht mehr einzeln auf die Zustimmungsadressen antworten zu können. Aber auch Windthorst veröffentlichte einen Brief, worin er sein Bedauern aussprach, daß er beim Andrang der Geschäfte die täglich sich vermehrende Zahl von Zustimmungsadressen nicht einzeln zu beantworten vermöge. Zu den Widersachern des neuen Gesetzes gehörten auch viele protestantische Geistliche und Kirchenbehörden. Das Organ der Berliner Hofprediger, die „Neue evangelische Kirchenzeitung", erklärte, daß das Schulaufsichtsgesetz nicht nur die katholische, sondern auch die protestantische Kirche in ihren tiefsten Interessen schädige, und daß nicht nur die Kirche, sondern geradezu die Religion von diesem Gesetz betroffen werde. Auch der Erlaß des Präsidenten des brandenburgischen Konsistoriums, Hegel, vom 21. März, an die Geistlichen enthielt neben der Weisung, die Schulaufsicht im Auftrag des Staates fortzuführen, auch solche Bemerkungen, welche geeignet waren, den bei einem Teile der Geistlichen vorherrschenden Bedenken neue Nahrung zu geben. Präsident Hegel erhielt daher auch einen Erlaß des Kultusministers, dessen Inhalt einem Verweis sehr ähnlich sah. Die preußischen Bischöfe erließen am 11. April an den Klerus ihrer Diözesen einen Hirtenbrief, worüber sie sich in einer Versammlung zu Fulda verständigt hatten. Sie teilten darin mit, daß sie an den Landtag vor der Beratung des Gesetzentwurfs motivierte Vorstellungen, nach derselben an den Kaiser ein Immediatgesuch, dem Entwurf die Sanktion nicht zu erteilen, und zuletzt an das Staatsministerium eine gemeinsame Erklärung gerichtet und darin ausgesprochen hätten, daß durch dieses Gesetz wesentliche und

unveräußerliche Rechte der Kirche verletzt und dem Staate und der Kirche große Gefahren bereitet würden. Den Klerus forderten sie auf, die Lokalschulinspektion auch ferner zu führen, in allen Fällen aber, wo es Anstände mit dem Staate gebe, sofort bei dem Ordinariat anzufragen.

Bald brach ein neuer Konflikt aus. Der deutsche Reichstag war dieses Mal wieder die Arena, auf welcher Preußen und Rom gegeneinander in die Schranken traten. Der Session von 1872 verschafften insbesondere zwei Gegenstände eine besondere Bedeutung, die Zurückweisung des Kardinals Hohenlohe und das Jesuitengesetz. Das erstgenannte Ereignis hatte seinen Ausgangspunkt in dem Entschlusse des Fürsten Bismarck, einen deutschen Botschafter bei der römischen Kurie zu ernennen. Graf Arnim, welcher zuletzt den Gesandtschaftsposten bei Pius bekleidet hatte, war zuerst Vertreter Preußens, dann des Norddeutschen Bundes. Bekanntlich wurde derselbe im Jahre 1871 bei den Friedensverhandlungen mit Frankreich verwendet. In seiner Abwesenheit übernahm der bayrische Gesandte, Graf Tauffkirchen, die Geschäfte der norddeutschen Gesandtschaft. Als Graf Arnim am 21. März 1872 dem Papste sein Abberufungsschreiben überreichte, weil er zum deutschen Botschafter in Paris ernannt war, meldete er zugleich dem Kardinal Antonelli den Legationssekretär v. Derenthall als preußischen Geschäftsträger an, und da dieser gerade damals erkrankt war, stellte er dem Kardinal den Legationssekretär Stumm als dessen Stellvertreter vor. Dieser fungierte bis zum 4. April, an welchem Tage Derenthall die Geschäfte übernahm. Diesen unfertigen Gesandtschaftszuständen wollte der Plan Bismarcks ein Ende machen. Eine Botschaft des Deutschen Reiches sollte beim Papste errichtet werden, und kein andrer sollte der erste Inhaber dieses Postens sein, als der Kardinal Prinz Gustav zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der jüngere Bruder des in Preußen ansässigen Herzogs Viktor von Ratibor und des Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe, des früheren bayrischen Ministerpräsidenten.

Die Vertreter bei dem römischen Stuhl haben nicht, wie andre Gesandte, eigentlich diplomatische Verhandlungen zu führen; es handelt sich in dieser Stellung weder um die Erörterung politischer Machtfragen, noch um die Regelung internationaler Interessen, sondern wesentlich nur um die Sicherung gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, in welchen sich die Aufgaben und Interessen des Staates mit denen der Kirche berühren. Diese Fragen unterliegen an und für sich allerdings der Regelung durch die staat-

liche Gesetzgebung; aber die Regierung des Kaisers legte einen großen Wert darauf, daß ihre Auffassungen und Schritte in dieser Beziehung jeder Zeit eine richtige Würdigung und soweit möglich moralische Unterstützung der päpstlichen Kurie finden und daß ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche gesichert werde. Dieser Absicht der kaiserlichen Regierung konnte ein klarerer und bestimmterer Nachdruck nicht gegeben werden, als die Berufung eines hoch angesehenen Würdenträgers der Kirche zum Botschafter des Reiches beim päpstlichen Stuhl. In der einem Kardinal zugedachten Stellung als Botschafter, welche mit den höchsten diplomatischen Ehren ausgestattet ist, lag schon an und für sich ein Anzeichen, daß das Deutsche Reich durch seine Vertretung der Kurie besondere Achtung zu erweisen gedachte. Um so mehr durfte die Regierung des Kaisers hoffen, daß ein Prälat in solcher Stellung wohl im stande sein würde, dem Papste aus eigner sicherer Kenntnis der Personen und Zustände in Deutschland Aufklärungen zu geben, welche ihn vor dem Einflusse irrtümlicher oder gefälschter Darstellungen zu bewahren und dadurch den Boden für ein vertrauensvolles Einvernehmen zu sichern vermöchten. Die Berufung eines katholischen Prälaten zum Vertreter des Reiches enthielt überdies eine unzweifelhafte Bürgschaft, daß die kaiserliche Regierung nicht damit umging, irgendwie unbillige oder verletzende Zumutungen an den päpstlichen Stuhl zu richten. So wenig wie die Regierung selbst, falls sie solche Absicht gehabt hätte, zu ihrem Vertrauten und Wortführer beim Papste einen Würdenträger der katholischen Kirche ausersehen haben würde, so wenig würde ein der Kirche entschieden ergebener Prälat sich zur Übernahme der ihm zugedachten Stellung haben bereit finden lassen, wenn er nicht aus den mit ihm gepflogenen Verhandlungen die sichere Überzeugung gewonnen hätte, daß die zu überwindende Aufgabe mit seinen Pflichten gegen die Kirche und den Papst durchaus vereinbar sei, ja daß er der Kirche damit gerade einen wesentlichen Dienst leisten könnte. Die Regierung des deutschen Kaisers aber durfte ihrerseits dem Kardinal Prinzen zu Hohenlohe ihr volles Vertrauen für die wichtige Stellung schenken, weil derselbe ebenso wie die Treue gegen die Kirche von jeher auch ein warmes Herz für Deutschland bewährt hatte. Die Berufung des Prinzen zum Vertrauensmann beim päpstlichen Stuhl sollte hiernach ein Schritt der Versöhnlichkeit sein. Katholische Prälaten gab es schon früher mehrfach als Gesandte beim Papst. Auch unter Friedrich dem Großen wurden die preußischen Geschäfte bei der Kurie durch Prälaten besorgt. Trotz allem erfolgte auf die Anfrage, ob die Wahl des Prinzen zum Botschafter des Deutschen

Reichs dem Papste angenehm sei, die Antwort: der Papst könne dem Kardinal nicht gestatten, ein solches Amt zu übernehmen.

„Ich bin seit ziemlich 10 Jahren jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit 21 Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie thätig, und ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich sage, es ist der einzige und erste Fall, den ich erlebt, daß eine solche Anfrage verneinend beantwortet wird. Ich habe schon öfters erlebt, daß Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungiert hatten, daß ein Hof vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, es möge ein Wechsel in der Person erfolgen; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dem Gesandten hinter sich, hatte die Überzeugung, daß diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei und äußerte sich im eigenhändigen Schreiben von Souverän zu Souverän in vertraulichster Weise, mit Erörterungen, warum dies geschehe — und nur immer vorsichtig, selten in bestimmter Forderung. Es ist in der neuesten Zeit ein recht flagrantes Beispiel vorgekommen, daß die Abberufung eines Gesandten gefordert wurde — aber die Versagung eines neu zu ernennenden ist mir nicht erinnerlich."

Das war der Kommentar des Fürsten Bismarck zu der päpstlichen Zurückweisung, den er am 14. Mai 1872 im Reichstage gab. Er sagte darin weiter, nicht in der Erwartung, daß es einem Gesandten des Deutschen Reiches nach der jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmung durch Überredungskünste gelingen könnte, eine Änderung in der vom Papste zu den weltlichen Dingen prinzipiell genommenen Stellung zu bewirken, habe er an die Vertretung des Reiches durch den Prinzen Hohenlohe gedacht, sondern es habe sich nur darum gehandelt, die Kurie besser über die Intentionen der deutschen Regierung aufzuklären und nur überhaupt einen Verkehr herzustellen, in Formen, in welchen unnötige Reibungen vermieden würden. „Ein Gesandter ist wesentlich nur das Gefäß, welches durch die Instruktionen seines Souveräns gefüllt, erst seinen vollen Wert bekömmt; daß aber dieses Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von alten Krystallen sagte, Gift oder Galle nicht in sich aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswert in so delikaten Beziehungen wie diese sind."

In der denkwürdigen Rede über die Hohenlohesche Angelegenheit bezeichnete der Reichskanzler die Aufgabe der Reichsregierung zu den kirchlichen Fragen in kurzen, aber bestimmten Andeutungen: nicht auf diesem Wege eines Konkordats könne

nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich verkündeten Glaubenssätzen der katholischen Kirche die Regelung der kirchlichen Fragen erfolgen, ohne daß die weltliche Macht sich in einer Weise verleugnen müßte, die das Deutsche Reich für sich nicht annehmen könne: den Weg nach Kanossa werde die Regierung des Deutschen Reiches nicht gehen. Aber niemand könne sich verhehlen, daß die Lage und Stimmung innerhalb des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des konfessionellen Friedens eine geteilte sei; die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen, wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Wegen, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustande in einen annehmlichen zu gelangen. Es werde dies schwerlich anders geschehen können als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genötigt sein würden, die Beihilfe des Reichstages in Anspruch zu nehmen. Diese Gesetzgebung werde in einer für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise vorzugehen haben. „Das aber kann ich versichern," fügte der Reichskanzler hinzu, „daß wir gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, daß wir solchen Ansprüchen gegenüber die volle einheitliche Souveränität mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten werden und in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Mehrheit bei den Konfessionen sicher sind. Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die der Gesetzgebung, und wer die Gesetze seines Landes, als für ihn nicht verbindlich darstellt, stellt sich außerhalb der Gesetze und sagt sich los von ihnen."

Unmittelbar nach der Debatte über den Botschafterposten im Vatikan folgte am 15. und 16. Mai das Vorspiel zu der großen Aktion gegen die Jesuiten. Es waren beim Reichstage viele Petitionen eingegangen, welche teils für, teils wider ein allgemeines Verbot des Jesuitenordens in Deutschland gerichtet waren. Die Petitionskommission des Reichstages hatte am 7. und 8. Mai diese Petitionen ihrer Beratung unterzogen. Der Reichstag beschäftigte sich damit am 15. Mai. Die Verteidiger der antijesuitischen Petitionen wiesen darauf hin, daß die Erregung der öffentlichen Meinung gegen den Jesuitenorden vor allem ein Ausdruck der tiefen Besorgnis sei, welche seit dem vatikanischen Konzil alle Völker in Bezug auf die Beziehungen der katholischen

Kirche zum Staat erfüllt, — daß im Zusammenhange des Kampfes gegen die Übergriffe der geistlichen Gewalt die allgemeine Beachtung sich vorzugsweise auf den Jesuitenorden richtete, dessen Einfluß und Geist bei den bedeutsamen Entscheidungen des Konzils und der dadurch angebahnten Entwickelung vorzugsweise maßgebend war. Die verletzte öffentliche Meinung suche eine Befriedigung zunächst in dem Einschreiten gegen die Jesuiten, welche als die Urheber des vorhandenen und noch drohenden Zwiespalts zu gelten hätten, in einem unmittelbaren Einschreiten gegen die Niederlassung und die Wirksamkeit derselben im Bereiche der deutschen Staatsgewalt.

Die Beratungen nahmen unter dem mäßigenden Einflusse der konservativen Partei eine Wendung, wonach das Gewicht der Entscheidung nicht ausschließlich auf die Frage der Jesuiten, sondern auf die Fürsorge für den innern Frieden und die Wahrung der Rechte des Staates gegen geistliche Übergriffe im allgemeinen gelegt wurde. Der Reichskanzler wurde aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechtes hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität des Glaubensbekenntnisses und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stelle. Daneben wurde die Vorlegung eines Gesetzentwurfs in Aussicht genommen, durch welchen die rechtliche Stellung der religiösen Orden, der Kongregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen geregelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe gestellt werden sollte. Die verbündeten Regierungen hatten sich über diese Anträge bei der Beratung selbst nicht geäußert, weil eine vorherige Verständigung unter ihnen noch nicht hatte stattfinden können. In dieser Kundgebung des Reichstages sahen die Regierungen gern den entschiedenen Ausdruck des Einverständnisses mit den kurz zuvor von dem Reichskanzler bezeichneten Zielen der Reichspolitik. Sie mußten sich aber überzeugen, daß es bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Session ganz unmöglich sein würde, die Regelung aller derjenigen Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in dem Reichstagsbeschlusse enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten anzubahnen. Der vorgelegte Gesetzentwurf lautete dahin:

„Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Kongregation kann, auch

wenn sie das deutsche Indigenat (Heimatsrecht) besitzen, an jedem Orte des Bundesgebiets der Aufenthalt von der Landes-Polizei-Behörde versagt werden."

Fürst Bismarck nahm an den Verhandlungen im Reichstage nicht teil. Er war sogar während der ganzen Zeit von Berlin abwesend. Wohl aber begründete der wirkliche geheime Oberregierungsrat Wagener als Reichstagsabgeordneter das Vorgehen der Regierungen u. a. in folgenden Sätzen:

„Das Reich ist im Kriegszustande mit Rom. Auf dem vatikanischen Konzil ist uns der Krieg erklärt worden, und die das gethan haben, stellen an uns das Ansinnen, sie für unsre besten Freunde zu halten. Zum Belege meiner Behauptung will ich einige kleine Thatsachen anführen, denn ich rede nicht gern ins Blaue hinein. Was bedeutet das Verhältnis der in Rom herrschenden Partei zum Deutschen Reiche, was bedeutet es, daß seit dem Vatikanum die religiösen Gesetze im Deutschen Reiche auf unnatürliche, gewaltsame Weise geschärft worden sind? Hat die preußische Regierung den Konflikt hervorgerufen oder haben Sie es gethan? Die katholische Kirche ist in Preußen in der entgegenkommendsten, nachsichtigsten Weise behandelt worden; erst die ausgedehnten Jesuitenmissionen in Posen und Oberschlesien, die nach Galizien hinüberspielten, bei denen die Vermittelung einer bekannten Person, deren Namen ich nur nennen will, wenn Sie es verlangen, eine große Rolle spielte, haben die preußische Regierung veranlaßt, den Jesuiten entgegenzutreten. Ich berufe mich ferner auf einen politischen Bericht aus dem Reichskanzleramt, wonach die französischen Jesuiten eine Verbindung ihrer Ordensbrüder in Frankreich, Italien, Österreich und Deutschland zur Fanatisierung der unteren Volksschichten angestrebt haben. Deutschland ist für dieses französische Projekt gewonnen, man bemüht sich, die niederen Volksklassen katholischer Konfession in Gesellen-, Arbeiter-Vereinen und Kasinos zu vereinigen, um die Fanatisierung, die Entnationalisierung systematisch zu betreiben. Die deutsche Regierung unterschätzt die Bedeutung des Jesuitenordens gewiß nicht, sie weiß genau, daß der erste Schritt rückwärts der Anfang ihrer Niederlage wäre. Sie wird aber unbeugsam und rücksichtslos vorgehen, geben Sie sich darüber keinen falschen Hoffnungen hin! Und ist es denn so etwas Unerhörtes, Verabscheuungswürdiges, wenn man Leute, die nach ihren Statuten vaterlandslos sein müssen, beim Worte nimmt? Wir werden nicht in den Fehler von kleinen deutschen Staaten verfallen und nur Krieg spielen. Jetzt handelt es sich darum, die brennendste Gefahr vom Deutschen Reiche abzuwenden."

Die Notwendigkeit des schleunigen Vorgehens gegen die

Jesuiten wurde bei der ersten Lesung von allen Parteien außer der Zentrumspartei und einem Teil der Fortschrittspartei anerkannt und demgemäß beschlossen, ohne vorgängige Kommissionsberatung zur zweiten Lesung im Reichstage selbst zu schreiten. Doch hatten sich bereits in der ersten Lesung mehrfach Stimmen erhoben, welche den Entwurf der Regierungen als zu mild und zu unbestimmt erklärten. In der Zwischenzeit von der ersten Lesung (am 14.) bis zur zweiten Lesung (am 17.) fanden vertrauliche Beratungen zwischen den verschiedenen Parteien des Reichstags statt, welche zur Vereinbarung eines anderweitigen Entwurfs führten. Der Entwurf des Reichstages hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrate erlassen.

Dieser Entwurf wurde in der zweiten Beratung mit 183 gegen 101 Stimmen angenommen: gegen denselben stimmten nur die ultramontane Partei, die Polen, ein Teil der Fortschrittspartei und vereinzelte Mitglieder der Mittelparteien. Dasselbe Verhältnis stellte sich in der letzten Lesung heraus, worauf der Bundesrat seinerseits beschloß, dem veränderten Entwurfe die Zustimmung zu erteilen.

Die vom Bundesrat am 28. Juni gefaßten Beschlüsse über die Ausführung des Gesetzes lauteten im wesentlichen dahin, daß den Angehörigen des nun vom Deutschen Reiche ausgeschlossenen Ordens der Gesellschaft Jesu die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in der Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht gestattet sei; daß die Niederlassungen des Ordens spätestens binnen sechs Monaten aufzulösen seien; daß die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen von den Bundespolizeibehörden verfügt

würden; daß die Bundesregierungen ersucht werden sollten, von der vollzogenen Auflösung von Niederlassungen, von der Ausweisung ausländischer und von der Internierung inländischer Ordensmitglieder, mit Angabe ihrer Namen und persönlichen Verhältnisse, und von dem Stande der Orden und ordensähnlichen Kongregationen, welche mit dem Jesuitenorden verwandt sind, dem Reichskanzler Mitteilung zu machen. In Übereinstimmung damit richtete der Kultusminister am 15. Juni einen Erlaß an die preußischen Regierungspräsidenten und trug ihnen auf, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder einer geistlichen Kongregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft nicht mehr als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen zugelassen und bestätigt würden. Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behielt sich der Minister besondere Bestimmung vor. Dagegen wurde von ultramontaner und demokratischer Seite die Anklage erhoben, es sei dadurch die verfassungsmäßig gewährleistete Unterrichtsfreiheit verletzt; dem wurde entgegengehalten, daß, wie schon bei den Debatten über das Schulaufsichtsgesetz bemerkt worden war, in Preußen nach der Verfassung die Schule in erster Linie eine Staatsinstitution sei, woraus sich ergebe, daß die Staatsregierung das Recht und die Pflicht habe, durch geeignete Mittel zu verhindern, daß die Schulen zu einer staatsfeindlichen Propaganda mißbraucht werden. Ein anderer Erlaß des Kultusministers vom 4. Juli trug den Provinzialschulkollegien auf, den Schülern der Gymnasien und andrer höherer Unterrichtsanstalten die Teilnahme an den Marianischen Kongregationen, Erzbrüderschaften der heiligen Familie Jesus, Maria und Josef und andern religiösen Vereinen aufs strengste zu verbieten.

Um der Ausführung des Jesuitengesetzes entgegenzuwirken, kamen die Ultramontanen und ihre Presse auf die Unterscheidung zwischen Ordensthätigkeit und seelsorgerischer Thätigkeit und behaupteten, daß die letztere, von der die katholische Kirche nicht als einer Ordensthätigkeit spreche, nicht betroffen sein könnte. Es müsse also den Jesuiten freistehen, seelsorgerische Verrichtungen, welche sie ohnedies nur kraft priesterlicher Befugnisse oder bischöflicher Weisungen, nicht im Auftrag von Ordensoberen in Ordenshäusern ausüben, auch fernerhin ungehindert zu besorgen. Damit wäre die Wirkung des Gesetzes vom 4. Juli lediglich auf Schließung und Auflösung der Ordenshäuser beschränkt; die einzelnen Jesuiten selbst aber würden ihre Thätigkeit auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in Missionsversammlungen und in der Schule nach wie vor fortsetzen, auf ihren priesterlichen Charakter oder auf einen bischöflichen Auftrag sich berufend. Von dieser Unterscheidung, welche

eine Zeit lang einen Zwiespalt zwischen der Germania und der Schlesischen Volkszeitung, dem Organ des Fürstbischofs von Breslau, hervorrief, nahmen die deutschen Regierungen keine Notiz, auch nicht, als Bischof Ketteler in einem Schreiben vom 13. August an das hessische Ministerium gegen die ihm unerwünschte Auslegung des Wortes „Ordensthätigkeit" protestierte.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. Juli beschlossen hatte, das Jesuitengesetz auch auf Elsaß-Lothringen auszudehnen, wurden die Niederlassungen in Straßburg und Issenheim geschlossen, und das Jesuitenkollegium in Metz siedelte nach Nancy über, von seinen Metzer Schülern möglichst viele mitnehmend. Überall erfolgte in den Monaten Juli und August die Schließung der Ordenshäuser und die Ausweisung der ausländischen Ordensmitglieder; die von Schrimm in Posen kehrten nach Galizien zurück, die von Maria-Laach und von Essen ließen sich Pässe nach Holland oder nach Amerika ausstellen. Adelige Herren, Mitglieder des preußischen Herrenhauses, stellten den Vertriebenen ihre Güter in Holland oder in Belgien, womöglich hart an der deutschen Grenze, zur Verfügung. Bei der Abreise der Jesuiten fehlte es da und dort nicht an Tumulten. In Essen fand am 25. August ein Zusammenstoß zwischen der Polizei und der aufgereizten Menge statt. Es ging nicht ohne Verwundete ab. Von Düsseldorf mußte Militär requiriert werden. Übrigens war mit der Auflösung des Jesuitenordens die Sache noch nicht abgemacht. Das Gesetz sprach ja von den „verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen", welche dem gleichen Verbot verfallen waren. In Posen wurde die Ordensgesellschaft der „Frauen vom Herzen Jesu" infolge eines Dekrets der preußischen Regierung im Dezember aufgelöst. In Ems erschien eine Deputation von Notabeln der Städte der Rheinprovinz, um bei dem Kaiser, welcher damals das Jesuitengesetz noch nicht unterschrieben hatte, einen letzten Versuch, ihn zur Verweigerung der Sanktion zu bewegen, im Namen des „katholischen Volkes" zu machen. Kaiser Wilhelm, welcher keinen Minister bei sich hatte, empfing die Deputation nicht, erklärte sich jedoch bereit, den Führer der Deputation, Oberbürgermeister Kontzen von Aachen, welcher ihm persönlich bekannt war, privatim zu empfangen. Fünf Tage darauf unterzeichnete er das Gesetz. Im Jahre 1873 wurde sodann zur Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, nach dessen Bestimmungen auch die demselben verwandten Genossenschaften verboten werden sollten, durch eine Bekanntmachung des Reichskanzler Fürsten von Bismarck der Beschluß des Bundesrates verkündet, daß als solche Genossenschaften folgende vier anzusehen seien: die Redemptoristen,

die Lazaristen, die Priester vom heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (du sacré coeur). Die Niederlassungen dieser Genossenschaften im Gebiete des Deutschen Reiches sollten spätestens binnen sechs Monaten aufgelöst werden.

Die Kämpfe der Bischöfe gegen die altkatholischen Lehrer dauerten inzwischen fort. Erzbischof Melchers von Köln forderte in einem Ultimatum unter Androhung der feierlichen Exkommunikation die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Hilgers, Knoodt, Langen, Reusch auf, sich dem Unfehlbarkeitsdogma zu unterwerfen. Als dieselben bei ihrer Weigerung verharrten, wurde ihnen durch ein erzbischöfliches Schreiben vom 12. März eröffnet, daß sie wegen notorischer Ketzerei der größeren Exkommunikation von Rechts wegen verfallen seien. Auf dieshin richteten die vier Professoren ein Schreiben vom 16. März an den Erzbischof, worin sie den Vorwurf der Ketzerei ablehnten, den Erzbischof an sein eigenes Verhalten auf dem Konzil, an die bei der Sanktionierung des Dogmas vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten, welche durch die nachherige Unterwerfung der Bischöfe nicht hätten wieder gut gemacht werden können, erinnerten, die gegen sie ausgesprochenen Zensuren als gegenstandslos und als vor Gott und seiner Kirche nicht bindend zurückwiesen und die neuen Lehren als eine wesentliche Entstellung des überlieferten Glaubens der katholischen Kirche bezeichneten. Von seiten des Kultusministers wurde darauf an den Erzbischof die Frage gestellt, wie er die Verhängung der Exkommunikation mit der gesetzlichen Vorschrift in Einklang bringen könne, wonach die Genehmigung des Staates zu jeder Ausschließung aus einer Kirchengemeinschaft, die für die bürgerliche Existenz der Ausgeschlossenen nachteilig wirke, erforderlich sei. Melchers erwiderte, er habe die Exkommunikation nicht öffentlich verkündet, sondern nur den Betreffenden angezeigt; eine Aufforderung an die gutgläubigen Katholiken, den Verkehr mit den Exkommunizierten abzubrechen, sei nicht ergangen. Bald darauf verlangte er vom Kultusministerium, daß es die exkommunizierten Professoren aus ihren Staatsämtern entfernen solle. Er wurde abschläglich beschieden, konnte aber nicht verhindert werden, den angehenden Geistlichen seiner Diözese den Besuch der Vorlesungen dieser Professoren zu verbieten und dieselben dadurch des größten Teiles ihres Auditoriums zu berauben. Ein andrer Konflikt entstand in Köln wegen Benutzung der dem Staate zugehörigen evangelischen Garnisonskirche für altkatholische Zwecke. Dort fand in der Kirche zu St. Pantaleon seit 24 Jahren unter allseitiger Genehmigung und Übereinstimmung auch der militärische Gottesdienst statt. Die Altkatholiken beantragten, daß ihnen die

Pantaleonskirche zu gewissen Stunden zum Gottesdienste überlassen würde. Mit Zustimmung des Kriegsministers wurde dies gestattet. Demzufolge untersagte der katholische Feldprobst, Bischof Namszanowski, ohne Anfrage bei dem Kriegsminister dem katholischen Divisionspfarrer Lünnemann zu Köln die weitere Abhaltung des Gottesdienstes in der Pantaleonskirche. Der Kriegsminister wies jedoch seinerseits den Feldprobst sofort auf die Ungehörigkeit seines Verfahrens und auf die Folgen desselben in Bezug auf seine Stellung hin und verlangte, daß der katholische Militärgottesdienst auch ferner in der genannten Kirche abgehalten werde, solange das Kriegsministerium nicht andre Entscheidungen treffe. Der Feldprobst gab seiner Weisung vorläufig keine weitere Folge, zeigte jedoch an, daß er über die Angelegenheit an den Papst berichtet habe, um sich zu vergewissern, inwieweit sein Verhalten vom päpstlichen Stuhle gebilligt werde. Dies geschah in den ersten Tagen des März. Im Mai untersagte der Feldprobst auf Grund der Billigung seines Verhaltens seitens des Papstes dem Divisionspfarrer Lünnemann von neuem die Ausübung aller geistlichen Akte in der Kirche St. Pantaleon so lange, als der Mitgebrauch der Kirche seitens der Altkatholiken nicht beseitigt sei.

„Die Staatsregierung hat sich durch dieses Vorgehen, in welchem nicht nur eine Verletzung der Rechte des Staates, sondern auch eine Verletzung der Amtspflichten des Feldprobstes als Militärbeamten zu Tage liegt, veranlaßt gesehen, die Disziplinaruntersuchung gegen denselben und die einstweilige Suspension desselben vom Amte anzuordnen und gleichzeitig seinem Generalvikar die Ausübung aller Funktionen zu untersagen. Weitere Schritte in Verfolg dieser Maßnahme stehen bevor," so wurde offiziös geschrieben.

Ein ultramontanes Blatt benutzte den Fall Namszanowski, um über das Verhältnis des Papstes zur weltlichen Obrigkeit sich dahin zu äußern:

„Der Papst, welcher hoffte, die Regierungen durch seine Milde zur Besinnung zu bringen, hat ihnen bereits nur zu viel Zugeständnisse gemacht. Heute sieht er, daß die Stunde der Barmherzigkeit vorüber ist und daß er früher oder später eine Periode der vollständigen und unerbittlichen Gerechtigkeit inaugurieren muß. Wenn die Staaten aufhören, die Kirche offen anzuerkennen, so wird die Kirche ihrerseits gezwungen sein, die Staaten selbst nicht mehr anzuerkennen. Die Welt wird dann Zeuge grausamer Zerfleischungen sein, und die Regierungen würden sehr unrecht thun, wenn sie glaubten, daß die Massen ihnen folgen würden."

Durch eine allerhöchste Ordre vom März 1873 wurde das für die katholische Seelsorge bestehende Amt eines Feldpropstes aufgehoben. Die katholische Feldpropstei war zugleich ein Staats- und ein Kirchenamt. Ihre Errichtung konnte nur durch gemeinsame Thätigkeit des Staates und der kirchlichen Oberbehörde erfolgen. Zu dem Zwecke hatten seit dem Jahre 1866 Verhandlungen mit dem römischen Stuhle stattgefunden und das Institut der Feldpropstei war im Jahre 1868 auf Grund gegenseitiger Verabredungen zwischen der Staatsregierung und der Kurie ins Leben getreten. Durch ein päpstliches Breve vom 22. Mai 1868 ist lediglich die kirchliche, kanonische Seite des Verhältnisses geregelt worden; dem Rechte des Staates sollte dadurch in keiner Weise Eintrag geschehen. Bei der Besetzung des feldpropsteilichen Amtes sollte ein volles Zusammenwirken stattfinden: sie erforderte das unbedingte Einverständnis der Staats- und Kirchenbehörde über die Person des zu Ernennenden, und derselbe erhielt eine doppelte Bestallung, eine staatliche, welche von Sr. Majestät dem Könige vollzogen, ihn in seiner Eigenschaft als Militärbeamter beglaubigt, und eine kirchliche, die ihn mit den nötigen kanonischen Vollmachten für die Seelsorge ausstattet.

Was die Stellung des Feldpropstes zum Staate betrifft, in welcher durch das päpstliche Breve nichts geändert werden konnte, so war sie durch die Militär-Kirchenordnung geregelt, nach welcher derselbe den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges untergeordnet war und in allen äußern Angelegenheiten den Anordnungen der militärischen Befehlshaber Folge zu leisten hatte.

Jeder Militärgeistliche schwört bei seinem Amtsantritt, daß er Sr. Majestät dem Könige unterthänig, treu und ergeben sein, — auch seine Untergebenen dazu anhalten und nie eine Handlung begehen wolle, wodurch dem königlichen Dienste irgend ein Nachteil zugefügt werden könnte. Er schwört und gelobt, die ihm anzuvertrauende christliche Gemeinde zu gleicher unverfälschter Treue und Ergebenheit aufzufordern und zu ermahnen, selbst mit gutem Beispiele voranzugehen, und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Geistlichen und treuen Unterthanen geziemt. Die Staatsregierung glaubte demzufolge berechtigt zu sein, ein disziplinarisches Verfahren gegen den Bischof Namszanowski einzuleiten und ihn sofort von dem Amte als Feldpropst zu entheben, mußte auch alsbald in Erwägung ziehen, ob unter den obwaltenden Umständen, namentlich mit Rücksicht auf das Verhalten des päpstlichen Stuhles selbst in jener Angelegenheit, die Stellung eines katholischen Feldpropstes überhaupt aufrecht

erhalten werden könne, „ob es mit dem Staatsinteresse verträglich sei, die katholische Militärgeistlichkeit einer Leitung zu überlassen, welche eintretenden Falls statt des Gehorsams und der Treue gegen den König und seine Regierung die Auflehnung gegen die militärischen Oberen geradezu vorschreibe und fordere."

Am akutesten wurde im Sommer 1872 der Konflikt mit demjenigen Bischof, der im Jahre zuvor mit seinen Maßregeln gegen den Dr. Wollmann den Reigen der Streiter eröffnet hatte. Es war nicht gut vorbedeutend für die spätere Entwicklung des Konflikts zwischen Staat und Kirche, daß der erste darin seitens des Staates gethane Schritt zurückgethan werden mußte. Fürst Bismarck erkannte zuerst die Härte der lediglich juristischen Logik des Herrn von Mühler, und dessen Nachfolger inaugurierte seine große Wirksamkeit, die einen der heftigsten und langwierigsten Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht umfaßte, mit einem Rückschritt des Staates. Die Maßregel des Herrn von Mühler, in betreff des Religionsunterrichts, wurde zurückgenommen durch einen Erlaß seines Nachfolgers vom 20. Februar 1872, welcher gestattete, daß diejenigen Schüler höherer Unterrichtsanstalten, welche einen ihrer Konfession entsprechenden Religionsunterricht nachweisen, auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder von der Teilnahme am Religionsunterrichte der Schule entbunden werden können.

Der Erlaß des neuen Kultusministers vom 29. Februar, der auf eine vollständige Ausgleichung des Konflikts Anspruch machen durfte, sofern er den Braunsberger Gymnasiasten gestattete, den Gesamtunterricht zu genießen, auch ohne an dem Religionsunterricht des ketzerischen und exkommunizierten Lehrers teilzunehmen, befriedigte keineswegs den Bischof und seine Partei. Sie bestanden auf Grund der Entziehung der missio canonica auf vollständiger Entfernung und anderweitiger Ersetzung des Religionslehrers. Eben darauf zielte auch ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger im Abgeordnetenhause (November 1872), den Dr. Falk mit den Worten abwies:

„Die königliche Staatsregierung will nicht entscheiden, was Dogma ist; aber eben deswegen kann sie auch nicht durch den Antrag Reichensperger sich zu der Entscheidung drängen lassen, daß die Bischöfe, die sich dem Vatikanum unterworfen haben, im Rechte sind; sie erachtet Dr. Wollmann für katholisch und darum kann sie die Konsequenzen nicht ziehen, die ihr angesonnen werden. Derselbe ist Staatsbeamter und damit hat er auch alle Rechte der Staatsbeamten in Anspruch zu nehmen, wozu gehört, wenn es sich um Entlassung handelt, das Recht nur nach den

Gesetzen des Staates, nach den Formen, die diese Gesetze vorschreiben, vom Amte gebracht werden zu können."

Im Fortgange der Maßregeln gegen den Dr. Wollmann hatte der Bischof Krementz nun aber nicht bloß die große Exkommunikation über denselben verhängt, sondern auch diesen Beschluß ohne Einholung der hierzu erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörden zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Dasselbe war in Bezug auf den Professor Michelis in Braunsberg geschehen. Da der große Kirchbann keine rein geistliche Strafe ist, sondern durch die Ächtung, mit welcher derselbe den Betroffenen in Bezug auf den gesamten täglichen Verkehr belegt, neben der kirchlichen zugleich auch eine bürgerliche Bedeutung hat, so mußte die Staatsregierung die einseitige Verhängung des Bannes durch den Bischof „als eine Verletzung der dem Schutze des Staates anheimfallenden Gerechtsame seiner Angehörigen und als einen Eingriff der Kirchengewalt in das bürgerliche Rechtsgebiet erachten, welches der Staat zu wahren befugt und verpflichtet ist". Der Minister richtete demgemäß mit Zustimmung des Staatsministeriums das Ersuchen an den Bischof, den Widerspruch, in welchem seine Maßnahmen mit den Landesgesetzen ständen, in geeigneter Weise zu beseitigen, widrigenfalls er die Anerkennung seines Amtes zurücknehmen würde. Der Bischof stellte dagegen den Grundsatz auf, daß, wenn zwischen den Vorschriften des Kirchengesetzes und den Landesgesetzen ein Widerspruch bestehe, es Pflicht des Geistlichen sei, zunächst nach dem ersteren zu handeln. Der Minister verlangte bestimmte Erklärung, ob der Bischof gewillt sei, fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen; seine Theorie sei mit der Staatshoheit unverträglich. Dr. Krementz gab darauf eine gewundene Erklärung, welche die Staatsregierung wegen der geflissentlichen Betonung der staatlichen Souveränität des Staates nicht für rückhaltslos hielt.

Bevor weitere Beschlüsse gefaßt wurden, fragte der Bischof unterm 22. August an, ob der König ihn bei der Jubelfeier der Erwerbung Westpreußens in Marienburg behufs Überreichung einer Ergebenheitsadresse der ermländischen Geistlichkeit empfangen wolle. Der König benutzte diesen Schritt des Bischofs, um von ihm die Erklärung zu verlangen, daß er gewillt sei, den Staatsgesetzen in vollem Umfange, ohne der staatlichen Souveränität eine andre, die kirchliche, entgegenzusetzen, Gehorsam zu leisten. Jetzt versicherte Dr. Krementz unter dem 5. September, daß er mit der Anerkennung der vollen staatlichen Souveränität des Staates eine Beschränkung der Souveränitätsrechte desselben auf seinem Gebiete nicht habe aussprechen wollen, er erkläre gern und rückhaltlos, daß er die volle Souveränität der weltlichen Obrigkeit

auf staatlichem Gebiete anerkenne, daß es eine andre Souveränität auf diesem Gebiete nicht gebe, und daß er demgemäß die ihm durch Gottes Wort auferlegte Pflicht, den Staatsgesetzen in vollem Umfange Gehorsam zu leisten, treu erfüllen werde. Er fügte jedoch hinzu, daß ihm ebenso in Sachen des Glaubens Gottes Offenbarung und Gesetz als alleinige und unumstößliche Norm gelte, und er sich hierin der Offenbarung Jesu Christi und der Autorität der Kirche ebenfalls ohne Rückhalt unterwerfe.

Diese Erklärung gab dem Präsidenten des Staatsministeriums, Fürst Bismarck, Anlaß zu einem Schreiben vom 9. September, in welchem der entgegenkommende Charakter der bischöflichen Äußerung anerkannt, jedoch als Vorbedingung des Empfangs des Bischofs seitens Sr. Majestät bezeichnet wurde, daß vorher jeder Zweifel darüber gehoben sei, ob er durch Verhängung der großen Exkommunikation ohne Vorwissen der Regierung gegen die Landesgesetze gefehlt zu haben, einräume. Darauf verzichtete der Bischof auf den Empfang beim König in einer Eingabe an diesen, und bat den Fürsten in einem besonderen Schreiben um Auskunft über die Gründe der Umänderung des königlichen Wortes, da der Ministerpräsident in seiner Zuschrift vom 9. September eine neue, in dem Schreiben Sr. Majestät nicht enthaltene Bedingung für das Erscheinen in Marienburg aufgestellt habe. Fürst Bismarck erwiderte unter dem 16. September, daß der Bischof durch seine Erklärung vom 5. September der Aufforderung des Kaisers nicht vollständig entsprochen habe, indem er seiner Erklärung Zusätze beigegeben habe, welche den Sinn derselben zweifelhaft machen und dieselbe Auslegung zulassen, welche in den früheren Äußerungen des Bischofs die Bedenken des Kaisers veranlaßt haben. Da es dem Bischof so schwer geworden, eine die Zukunft betreffende unumwundene und befriedigende Zusage über seine Stellung zur Landeshoheit und zu den Landesgesetzen zu geben, habe ihm der Schritt, welcher es dem Kaiser möglich gemacht haben würde, ihn zu empfangen, dadurch erleichtert werden sollen, daß derselbe auf eine Erklärung über die Vergangenheit eingeschränkt würde, ohne bei dieser Gelegenheit Bürgschaft für die Zukunft nochmals zu verlangen. Der Ministerpräsident sprach schließlich das Bedauern aus, daß der Bischof eine solche Erklärung nicht, oder wenigstens nicht rechtzeitig mehr habe abgeben können.

Die „Prov.-Korresp." brachte darauf die folgende Notiz:

„Nachdem der Bischof von Ermeland sich somit dem rückhaltlosen Anerkenntnis der Souveränität des Staates und der unbedingten Geltung der Landesgesetze fortgesetzt entzogen hat, wird

die Staatsregierung, abgesehen von den weiteren Beschlüssen in Bezug auf den Bischof Krementz selbst, vornehmlich dafür Sorge tragen: die Souveränität des Staates auf allen Gebieten des bürgerlichen Lebens auf dem Wege der Gesetzgebung gegen alle Zweifel, Vorbehalte und Übergriffe von kirchlicher Seite unbedingt sicher zu stellen. Die bevorstehende Landtagssession wird in dem Zusammenwirken mit der Staatsregierung zu solchem Zweck eine ihrer Hauptaufgaben finden."

Der Schriftwechsel zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Ermeländer Bischof nahm inzwischen noch einen weiteren Fortgang. Auf den Bescheid des Reichskanzlers vom 16. September antwortete Dr. Krementz nochmals durch eine Rückäußerung vom 20. September, in welcher er sagte, daß die ihm vom Reichskanzler gemachten Eröffnungen seine Auffassung über die streitige Angelegenheit nicht verändert hätten, und die Behauptung wiederholte, es sei ihm eine neue Bedingung für die Teilnahme an der Jubelfeier gestellt. Diese Bedingung beträfe das Aufgeben seines Standpunktes in der Exkommunikationsfrage, welchen er in wiederholten Schreiben begründet und festgehalten habe. Hierauf antwortete Bismarck, daß er, da der Zwischenfall über die Feier in Marienburg bereits der Vergangenheit angehöre, sich die weitere unmittelbare Beteiligung an den Verhandlungen mit dem Bischof versagen müsse und den ganzen, durch jenen Zwischenfall veranlaßten Briefwechsel dem Minister für geistliche Angelegenheiten überwiesen habe. Dieser verhängte in einem Schreiben vom 25. September die Temporaliensperre über den Bischof. Darin war gesagt, die Staatsregierung könne nicht weiter die Verantwortung dafür übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen der Bischof sich nicht unbedingt unterworfen habe, für den Unterhalt des Bischofs Zahlungen geleistet werden. Denn diese seien vom Landtage in der Voraussetzung bewilligt, daß die Gesetze und die Verfassung Preußens, auf deren Grund die Bewilligungen erfolgten, von den Empfängern der betreffenden Staatsgelder auch immer als für sie giltig und verbindlich anerkannt würden. Die Regierung werde daher die betreffende Zahlung bis auf weiteres einstellen. Infolgedessen wurden vom 1. Oktober auch von der Regierungshauptkasse zu Königsberg nur diejenigen Gelder an die Bistumskasse zu Frauenburg, wo der Bischof seinen Sitz hat, ausbezahlt, welche für das Domkapitel u. s. w. bestimmt waren, und auch von diesem direkte Einsendung der Quittungen verlangt; der persönliche Gehalt des Bischofs dagegen, im Betrage von 9000 Thaler per Jahr, wurde nicht ausbezahlt. Diese Maßregel blieb natürlich nicht ohne einen Protest des Bischofs.

Vom 18. bis 20. September tagten die Bischöfe in dem Seminargebäude zu Fulda unter dem Präsidium des Erzbischofs von Köln. Außer den Bischöfen von Ermeland und Passau, welche Vertreter sandten, waren alle deutschen Bischöfe zugegen, auch Bischof Hefele von Rottenburg. Das Resultat ihrer dreitägigen Beratungen war eine „Denkschrift der am Grabe des heiligen Bonifazius versammelten Erzbischöfe und Bischöfe über die gegenwärtige Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reiche". Diese Denkschrift wurde sämtlichen deutschen Regierungen übergeben und darauf durch den Druck veröffentlicht. Sie war ein Manifest an das katholische Volk und eine Kriegserklärung an die deutschen Regierungen. Im Eingang sagt die Schrift, „daß die Bischöfe durch das Einbrechen der gegenwärtigen Wirren ganz überrascht worden seien".

Man konnte ihnen in dieser Beziehung einwenden, daß sie, solange sie noch zur Oppositionspartei auf dem Konzil gehörten, ihre Bekämpfung des Unfehlbarkeitsdogmas namentlich damit motivierten, daß sie sagten, dasselbe werde unausbleiblich die schwersten Zerwürfnisse mit dem Staate hervorrufen. Dann wurde in der Denkschrift von der freien unabhängigen Stellung gesprochen, welche sich die katholische Kirche namentlich in Preußen errungen habe. „In dieser durch die Verfassung garantierten Stellung hätten die neuesten Ereignisse, die Gründung des Deutschen Reiches und Kaisertums, nichts geändert. Doch sei damals schon das Geschrei gegen Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholizismus laut geworden, und die Katholiken hätten deshalb es für Pflicht gehalten, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten."

Im weiteren Verlauf sprach die Denkschrift von den Maßregelungen der katholischen Kirche durch den Staat wie sie sich bei der Begünstigung der Altkatholiken gezeigt hätten, von dem Recht der Exkommunikation, von dem Jesuitenorden, welchen sie einen integrierenden Bestandteil der anerkannten römischen Kirchenverfassung nannte, von dem Recht der Kirche auf die Leitung der Schule, die ein bloßes Annex der Kirche sei, von dem Recht der Jugend, an religiösen Vereinen teilzunehmen, von dem Streben des Staates nach absoluter Herrschaft über die Kirche, von dem der katholischen Kirche fälschlich gemachten Vorwurf der Reichsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit und zuletzt von den vatikanischen Beschlüssen als von solchen, durch welche die Beziehungen von Staat und Kirche nicht alteriert worden seien. Der Papst und die katholische Kirche wollten durchaus keine Herrschaft über Staat und Fürsten sich anmaßen;

was sie verlangen, sei nichts als Selbständigkeit und Freiheit der Kirche. In Übereinstimmung damit nehmen sie das Recht in Anspruch, daß Bischöfe und Geistliche nur nach den zwischen Staat und Kirche bestehenden Vereinbarungen ernannt, daß als Seelsorger oder Religionslehrer nur die vom Bischof, als Bischöfe nur die vom Papste aufgestellten Personen angesehen werden, daß der Verkehr der Bischöfe mit dem Papste und mit den Gläubigen ungehindert bleibe, daß die religiösen Genossenschaften volle Freiheit genießen, daß die Volks-, Mittel- und Hochschulen unter dem bischöflichen Einfluß stehen, daß die Kirche eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Prinzipien gründe und dieselben leite. — Die Bestrebungen der Bischöfe wurden durch Veranstaltung größerer Versammlungen unterstützt. Die „Generalversammlung der Katholiken Deutschlands," welche am 9. September in Breslau eröffnet wurde, suchte das Vereinswesen noch weiter auszudehnen, nahm auch auf den Antrag des Domkapitulars Moufang die soziale Frage in die Hand und beschloß, mit der sozialistischen Bewegung Fühlung sich zu sichern und zu diesem Zwecke Vereine und Institutionen „auf katholischer Grundlage" ins Leben zu rufen. Am 6. und 7. Oktober wurde in Köln die erste Wanderversammlung des Mainzer Katholikenvereins gehalten, die Fuldaer Beschlüsse genehmigt, mit tiefer Entrüstung von der „Tyrannei des Staates" gesprochen und der Freimaurerorden und die Regierungen als die hauptsächlichsten Feinde der katholischen Kirche bezeichnet.

In demselben Monate tagte in Köln der Kongreß der Altkatholiken. Von 22. bis 24. September 1871 hatten sich zu dem behufs Formulierung eines genauen Parteibekenntnisses in München abgehaltenen Kongresse dritthalbhundert Delegierte aus allen Teilen Deutschlands, sowie aus Österreich, Ungarn, der Schweiz, England, Frankreich, Holland, Rußland, Italien, sogar ein Abgeordneter der spanischen Regierung eingefunden. Von diesen Delegierten war ein in sieben Artikeln als „Programm" formuliertes Bekenntnismanifest, das am Vorabende des Kongresses in einer aus den Gelehrten v. Döllinger, Reinkens, v. Schulte, Huber, Maaßen, Langen und Friedrich — also aus Männern, die zum Teil bis zum Juli 1870 in der katholischen Kirche zu den Koryphäen der Wissenschaft gezählt wurden — bestehenden Kommission seine vorläufige Redaktion erhalten hatte, nach eingehenden, zum Teile lebhaften Verhandlungen mit nur geringen Abänderungen angenommen. Auf dem Kongreß von 1872 wurde Professor Schulte (aus Prag, später in Bonn) zum Präsidenten gewählt. Döllinger, Friedrich, Hyazinth und viele andre angesehene Männer dieser Partei waren anwesend. Über 400 Dele-

gierte altkatholischer Gemeinden und Vereine hatten sich eingefunden. Die wichtigsten Beschlüsse betrafen die Wahl von altkatholischen Bischöfen, deren Vorbereitung einer Kommission von 7 Mitgliedern übertragen wurde, und die Einleitung von Verhandlungen mit den Regierungen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung der von altkatholischen Gemeinden gewählten Pfarrer, der Nichtverpflichtung der Altkatholiken, Beiträge für kirchliche Zwecke der Neukatholiken zu leisten, des Anspruchs der Altkatholiken auf die Mitbenutzung aller dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Kirchen, auf alle übrigen Stiftungsgüter und auf die vom Staate für den katholischen Kultus und für katholische Unterrichtszwecke budgetmäßig gewährten Summen. Für die Einsicht in die dogmatische Entwicklung des Altkatholizismus war eine Rede des Professors Friedrich belehrend. Derselbe sagte, daß es sich jetzt, nachdem sie durch den Zweck der Bischöfe auf die Bahn der Reform gedrängt worden seien, nicht mehr bloß um die Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit handle, sondern um die Bekämpfung des ganzen Papalsystems, wie es sich seit einem Jahrhundert gebildet habe und wovon die Unfehlbarkeit nur der Gipfelpunkt sei. In der Delegiertenversammlung sei bereits von den Auswüchsen des Ablaßwesens, der Heiligenverehrung u. s. w. die Rede gewesen, und die Abänderung der Gesetze über Cölibat und Ohrenbeichte habe man als nötige Reformen bezeichnet. Zum Zweck der Leitung der altkatholischen Interessen sollten von nun an in Deutschland zwei Zentralkomitees gebildet werden, das eine derselben seinen Sitz in München haben und Bayern, Württemberg, Baden umfassen, das andre in Köln residieren und für das übrige Deutschland bestimmt sein. Eine von dem Kongreß gewählte Kommission veröffentlichte eine Erklärung gegen die Fuldaer Denkschrift, wies die Ausfälle gegen die altkatholischen Priester zurück und bezeichnete das, was die Denkschrift über die päpstliche Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche sagte, als Unwahrheit, die um so schwerer ins Gewicht falle, „als die Unterzeichner der Denkschrift wissen müssen, daß die Souveränität des Papstes über alle menschliche Kreatur, die Ungültigkeit jedes vom Papste verworfenen Staatsgesetzes, die absolute Verpflichtung der Fürsten, dem Papste zu gehorchen, durch ihre Unterwerfung unter das Dogma des 18. Juli 1870 für sie ein unabänderlicher Glaubenssatz ist."

Wie weit damals die Beziehungen der Reichsregierung zur päpstlichen Kurie bereits gediehen waren, zeigte ein Vorgang aus derselben Zeit. Kaum hatte der Reichstag das Jesuitengesetz angenommen, so äußerte sich Pius in einer Ansprache an

eine Deputation des katholischen deutschen Lesevereins in Rom am 25. Juni voll Bitterkeit über die Reichsregierung. Der Papst sagte, es sei in Deutschland jetzt eine lang vorbereitete Verfolgung ausgebrochen, der erste Minister einer mächtigen Regierung habe sich nach siegreichen Kriegserfolgen an die Spitze dieser Verfolgung gestellt — er, der Papst, habe dem Minister vorgestellt, daß „ein Erfolg ohne Mäßigung von keiner Dauer sei, daß der unternommene Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche der größte Wahnsinn sei." Schließlich sprach der Papst die Hoffnung und Zuversicht aus, „es werde sich bald das Steinchen von der Höhe loslösen, das den Fuß des Kolosses zerschmettere."

Die Drohung gegen das Deutsche Reich, welche in diesen Worten enthalten war, erschien den katholischen Blättern selbst so stark, daß sie, um den Eindruck derselben abzuschwächen, die Ausflucht versuchten: der Papst habe mit dem „Koloß" nur den „Liberalismus" gemeint; aber in der ganzen Ansprache war von „Liberalismus" oder von der liberalen Partei nirgends die Rede, sondern von Anfang bis zum Ende nur von der deutschen Regierung und ihrem ersten Minister. Nach dem ganzen Zusammenhange und dem Wortlaut der Ansprache konnte der Koloß, dessen Fuß das vom Papste herbeigesehnte Steinchen zerschmettern sollte, nur die „mächtige Regierung" des Deutschen Reiches sein.

Dabei ereignete sich ein unaufgeklärt gebliebener Zwischenfall. Der Papst hatte in seiner Anrede ferner mitgeteilt, er habe dem deutschen Reichskanzler vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf den heutigen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und hervorragende Laien ihm gegenüber ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, deren sich die Kirche in Preußen erfreue, zu schätzen wüßten. Ebenso habe die Regierung selber ihrer Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie lasse es sich begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Leute sollten verwandelt haben, die den Gehorsam verweigern, die da gefährliche Umtriebe machen, die auf den Untergang des Staates denken? — Diese Fragen habe er an den Ministerpräsidenten stellen lassen; die Antwort erwarte er noch immer, — „vielleicht weil es auf die Wahrheit keine Antwort gebe."

Nun hatte Fürst Bismarck niemals dergleichen vom Papste vernommen. Es wurde darüber offiziös geschrieben:

„Wenn der Papst diese Fragen in Wahrheit an den Fürsten Bismarck gerichtet hätte, eine Angabe, die jedoch auf einem Irrtum zu beruhen scheint, so würde doch der Reichskanzler

schon deshalb kaum haben annehmen können, daß der Papst im Ernste eine Antwort darauf erwarte, weil es durchaus dieselben Fragen sind, welche im Laufe des letzten Jahres Fürst Bismarck selbst und ebenso Se. Majestät der Kaiser und König wiederholt mahnend an die Katholiken gerichtet hatten. Fürst Bismarck wies in seiner Rede vom 30. Januar d. J. darauf hin, wie die höchsten Zeugnisse von Sr. Heiligkeit dem Papste und die Zeugnisse der Bischöfe vorgelegen, daß man auf seiten der Kirche Grund gehabt mit Preußen zufrieden zu sein, wie er aber vergeblich gehofft, daß diese Zufriedenheit sich einigermaßen bei dem Einflusse von der Kanzel und dem Beichtstuhle bemerkbar machen werde."

Die „Schles. Volksztg.", das Organ der schlesischen Katholiken, hatte sich rückhaltlos dahin ausgesprochen, daß die Rede des Papstes nur gegen das Deutsche Reich gedeutet werden könne, und daß eben deshalb alle deutschen Katholiken, welche Freunde des Deutschen Reiches seien, sich über die Äußerung des Papstes betrüben müßten.

Die Zeitung erhielt demzufolge eine Zuschrift von einem ihrer Abonnenten, welcher erklärte, daß ihn und gewiß auch andre Leser des Blattes dieser Aufsatz über die Worte des Papstes unangenehm berührt habe. Am Schlusse des eingesandten Schreibens hieß es: „Nicht die Katholiken werden das Deutsche Reich stürzen, sondern die Regierung selber wird es thun." Die Redaktion der „Schles. Volksztg." nahm diese Zuschrift zunächst ohne jegliche Bemerkung auf, worin die Berliner „Germania" schon ein Anzeichen sehen zu dürfen meinte, daß das schlesische Blatt sein Unrecht stillschweigend zugegeben habe.

Schon am folgenden Tage aber veröffentlichte die Redaktion eine ausführliche Erklärung, in welcher sie zunächst auf die verschiedenen Deutungen des päpstlichen Ausspruchs, sodann auf die Vorwürfe des ungenannten Abonnenten zurückkam.

Der „Germania" sagte das schlesische Blatt: ihr Versuch, die Rede des Papstes auf den Liberalismus, statt auf das Deutsche Reich zu beziehen, zeuge zwar von „dem guten Willen, den bestehenden Konflikt nicht durch den Mißbrauch einer improvisierten (nicht vorbedachten) und privaten Gefühlsäußerung des heiligen Vaters verschärfen zu lassen, — aber das Mittel sei nicht glücklich gewählt gewesen, denn jene Auslegung sei nicht haltbar und verstoße gegen die Wahrheit. Dagegen möge die Darlegung der „Schles. Volksztg." wohl nicht „advokatisch geschickt" gewesen sein, besitze aber „den Vorzug der Wahrheitsliebe."

Nachdem das Blatt hiermit seine Ansicht über den päpstlichen Ausspruch entschieden aufrecht erhalten hatte, erklärte sich

die Redaktion mit Bezug auf die Einwürfe des ungenannten Abonnenten sehr bestimmt über die Forderungen des Vertrauens, welche sie an ihre Leser stellen müsse. Sie schloß damit: man solle bedenken, daß der jetzige schwere Kampf mit Wahrheit und nur mit Wahrheit geführt werden könne, es sei nicht die Aufgabe eines katholischen Blattes, die bestehenden Vorurteile zu wiederholen und die bestehenden Leidenschaften noch mehr anzufachen, sondern erwägend, aufklärend, beruhigend und dadurch kräftigend zu wirken.

In einem weiteren Aufsatze am folgenden Tage ließ sich das katholische Blatt mahnend und warnend über „die Sprache des Übermutes und der unbedingten Siegesgewißheit" vernehmen, welche sich unter den Katholiken hören lasse. Hochmut komme bekanntlich kurz vor dem Falle. Auch jetzt wieder, wie in allen Fällen, wo das Fieber des Hochmutes herrsche, werde jeder Zweifel am raschen und glücklichen Ausgange, jedes Bedenken als „Verrat" bezeichnet. „Nur die wütendsten Schreier, zumeist dieselben, die nachher die ersten sind, um davon zu laufen, — führen das große Wort." — Aber „jedesmal, wenn die Verhältnisse so liegen, kann man zehn gegen eins wetten, daß die Sache nicht bloß verloren gehen kann, sondern auch kläglich verloren gehen wird, nicht einmal mit Ehren." Sollte es nicht so jetzt mit dem gesamten Katholizismus in Deutschland, in Preußen stehen?

„Manche, so schrieb das katholische Blatt weiter, glauben noch gar nicht ernstlich an einen bevorstehenden Kampf, an einen ernsten Kampf. Bisher ist ja auch so gut wie nichts geschehen. Gedroht ist worden, aber geschehen nichts; wie wird es bei und unter uns aussehen, wenn nun ernstlich etwas geschieht? Denke jeder ernstlich an sich selber und an seinen Nachbar; wie werden wir uns halten, wenn bitterer Ernst gemacht wird? Und er wird gemacht werden.

„Und die Vorsichtsmaßregeln — wie steht es mit ihnen? Bietet unsre Position gar keine Schwächen? Wie viele Katholiken gibt es, die keine Katholiken mehr sind? Wie viele, die es bis jetzt sind, weil sie ohne schweren Nachteil es sein durften, die aber anders reden werden in andrer Zeit? Auch wolle man sich erinnern, daß die Art und Weise, wie das Dogma der päpstlichen Lehramtsunfehlbarkeit zu stande gekommen, auch bei vielen, die sich gläubig und ordnungsmäßig dem Ausspruche der Kirche unterworfen haben, einen Stachel zurückgelassen hat, und aus der Geschichte sollte man wissen, daß ein Stachel in deutschem Gemüte sich anders äußert, als in andern Gemütern. Dabei sind auf unsrer Seite vielfach unnötige, doktrinäre

Äußerungen vorgekommen, die sowohl bei unsern eigenen Leuten, als auch bei ehrlichen Leuten andrer Parteien, ohne deren ausschlaggebenden Beistand wir den Sieg nicht erringen können, Befremdung und Entfremdung hervorgerufen haben, und schweigende neutrale Bundesgenossen sind in einem Kampfe bekanntlich von um so fraglicherem Werte, je mehr man sie vorher zum Schweigen, zur Neutralität so zu sagen gezwungen hat und nichts destoweniger vermessen genug ist, auf sie zu zählen wie auf sich selbst, als wäre nichts, auch gar nichts vorgekommen.

„Dem gegenüber ein rücksichtsloser, geschickter, wohlberechnender, über zahlreichere Truppen gebietender Gegner, der nur deswegen noch nicht zum eigentlichen Angriffe übergegangen ist, weil er mit dem ganzen Kriegsplan im ganzen und im einzelnen noch nicht fertig ist. Und wir sitzen jedermann ruhig unter seinem Weinstocke und Feigenbaume, wie dazumal der blinde König von Hannover. Das gibt im besten Falle ein Langensalza; aber wozu hat Langensalza auch gedient, außer zu einem, noch dazu wie man sagt, ziemlich verhunzten Denkmale?

„Das Schlimmste ist, daß wir mit unsern Siegesfanfaren, ehe noch der Kampf begonnen hat, unsre mit den hierländischen Verhältnissen minder bekannten Glaubensgenossen außerhalb Preußen und Deutschland in schweren Irrtum führen. Auch das ist unter dem Regimente Bismarcks diverse Male schon vorgekommen. Berichte wie die des Herzogs von Gramont nach Paris dürfen nicht aus Deutschland nach Rom gehen, und doch scheint es, als ob sie, und nur sie nach Rom gegangen sind. Wenn das auch nur hindert, die langjährigen Schäden, die in dem Verhältnisse zwischen Rom und Deutschland bestehen, geschwind noch auszubessern, so ist das Unglück groß genug; mag es verantworten, wer da will; wir nicht."

Diese Äußerungen in einem streng katholischen Blatt waren von so großer Bedeutung, daß die Aufregung, welche darüber in andern katholischen Organen hervortrat, leicht zu begreifen war. Die „Germania" tröstete sich mit der Zuversicht, daß das schlesische Schwesterblatt „bald wieder in sein richtiges Fahrwasser einlenken werde," und bezeugte damit auch ihrerseits, daß die „Schles. Volksztg." bisher eine entschieden katholische und ultramontane Haltung beobachtet hatte.

Das Einlenken erfolgte sofort. Die „Schles. Volksztg." fand sich genötigt, den Versuch wieder aufzugeben, den Standpunkt der deutschen Katholiken gegen die von Rom ausgegebene Parole zu vertreten. Das hinderte sie aber nicht, wiederholt gegen Rom in die Schranken zu treten. Die „Civilta cattolica", ein von den römischen Jesuiten geleitetes Blatt, war in einem

Aufsatz über die „italienisch-preußische Allianz" mit folgenden Äußerungen hervorgetreten:

„Die Allianz zwischen Italien und Deutschland ist für beide ein Unglück. Was Italien betrifft, ist die Sache leicht begreiflich. Die Allianz mit Deutschland hat ihm die Feindschaft Frankreichs zugezogen. Im Fall eines Krieges kostet es Frankreich nichts, dem Königreich Italien in einem Atemzug ein Ende zu machen, und Preußen kann es nicht verhindern . . . Wenn also das Königreich Italien zerrissen und zertrümmert ist, könnte es dann wohl Soldaten schicken? Und wenn diese Soldaten sich auch auf den Weg machten, um Preußen zu helfen, während ihr eigenes Land zertrümmert wird, würde Frankreich nötig haben, denselben seine eigenen Soldaten entgegenzusetzen? Ein solcher Krieg würde ja kein politischer, sondern ein religiöser sein, und sofort nach seinem Ausbruche würden wir sehen, wie die Kreuzfahrer der ganzen Welt Frankreich zu Hilfe eilen würden. Frankreich würde sofort zu seiner Hilfe eine Armee haben, gebildet von Belgiern, Holländern, Italienern, Engländern, Österreichern, Spaniern, überhaupt von allen, welche ein Herz haben, ihr Leben für Gott preiszugeben. Wer nicht persönlich zu Hilfe kommen könnte, würde mit Gebet, mit Geld, mit seiner Teilnahme für Frankreich eintreten. Frankreich würde die Hilfe und Gunst aller Katholiken der Welt an seiner Seite haben und unter den Fittichen der göttlichen Vorsehung kämpfen. Die Sache des revolutionären Italiens, mit welcher Preußen die seinige verbunden hat, bedeutet offenbar Krieg gegen Gott und seine Kirche. Es wird also, wenn einmal der Krieg losgeht, alle aufrichtigen Katholiken gegen sich haben, die eigenen Unterthanen nicht ausgenommen, welche wissen, daß man Gott über alles lieben muß, und sich an Christi Wort erinnern: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert." So wird der treulose Bund sich gegen diejenigen wenden, welche ihn geschlossen haben. Mögen die Gottlosen nur lachen, aber das Wort des Papstes wird nicht auf die Erde fallen, „daß der Stein vom Berge rollen und dem Koloß die Ferse zerschmettern wird."

Nach dem ganzen Zusammenhange konnte die Drohung mit dem Ungehorsam der eigenen Unterthanen sich nur auf Preußen beziehen; der letzte Teil des Artikels sprach von den Folgen des Bündnisses für Preußen, während der erste Teil lediglich von Italien handelte. Die „Schles. Volksztg." wandte sich gegen das römische Blatt mit den Worten:

„Wenn die „Civilta" wirklich das alles und zwar in dieser Verbindung und in diesem natürlichen Sinne gesagt hat, so sind

wir nicht zum ersten Male mit ihr durchaus nicht einverstanden. Angenehm ist es uns freilich, daß sie uns in der Auffassung des päpstlichen Ausspruches vom Steinchen ꝛc. insofern Recht gibt, als auch sie unter dem Kolosse offenbar das neue Deutsche Reich versteht. Auch hat sie vollkommen Recht, wenn sie glaubt, des heiligen Vaters Äußerung werde nicht auf die Erde fallen, sondern sich auf eine für Preußen schreckliche Weise bewahrheiten, zur Strafe dafür, daß Preußen sich mit dem sakrilegischen Italien verbunden und Arm in Arm mit diesem gottverhaßten Staate den Krieg gegen Gott und seine Kirche zu führen unternommen habe. Allein in der Art und Weise, wie das geschehen wird, irrt sich der Herr Pater . . . . Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich wird niemals ein religiöser sein, sondern stets ein politischer, und unter den Freiwilligen, die den Franzosen gegen Preußen zu Hilfe eilen, wird sich kein deutscher, kein preußischer Katholik befinden. Die preußischen, die deutschen Soldaten, Gemeine und Offiziere, welche in religiöser Beziehung der katholischen Kirche angehören, werden die Verbindung bedauern, welche ihr Staat mit Italien eingegangen ist; sie werden bedauern, daß ihr etwaiger neuer Sieg über Frankreich die Lage des heiligen Vaters in Rom indirekt verschlimmert oder doch nicht verbessert; aber keiner von ihnen wird deswegen fahnenflüchtig, eidbrüchig, hochverräterisch handeln, sondern nach besten Kräften des Leibes und der Seele auf die Herren Franzosen einhauen, auch wenn letztere lauter weißgelbe Fahnen vor sich hertragen sollten. . . . Gott der Herr wird seinen Statthalter nicht im Stiche lassen; er wird seine Kriege zu führen wissen so gut wie zu den Zeiten Napoleons I.; aber der Weg des Hochverrats und der Fahnenflucht ist nie der Weg Gottes, wenn es auch zweitausend Jesuiten und nicht bloß der kriegerische Artikelschreiber in seiner römischen Zelle versichern sollte . . ."

Diese Auslassung ist bemerkenswert als das letzte Aufblitzen deutschen Selbständigkeitgefühls in der ultramontanen Presse gegenüber dem römischen Jesuitismus. Später wurde die Sache der Deutschen nicht mehr von der römischen getrennt, auch nicht auf dem rein politischen Gebiete.

In Paris sprach man von Pius als von einer Macht, die Bismarck gewachsen sei, mit der sich nicht spaßen lasse, und freute sich dieser Bundesgenossenschaft für die künftige Revanche. „Der Papst und die Jesuiten werden euer Gebäude jetzt unterminieren, und wenn wir dann bereit sein werden, wird es nur eines Ruckes bedürfen, um das Werk zu vollenden." Auch die Dreikaiserzusammenkunft in Berlin besprach der Papst gegenüber einer deutschen Deputation. Am 9. September empfing er die

Mitglieder des „Vereins zum immerwährenden Gebet" und sprach dabei von dem in diesen Tagen zusammentretenden Areopag, auf den die Gesellschaft große Hoffnung setze. „Aber dieser Areopag ist nur menschlich, leider nur zu menschlich, und manches Glied dieses Areopags ist antikatholisch, ja ein erklärter Feind der katholischen Kirche." In einer Allokution, welche der Papst am 23. Dezember an die im Konsistorium versammelten 22 Kardinäle hielt, verurteilte er das Königreich Italien, „Attentate der piemontesischen Regierung," besonders den die religiösen Körperschaften betreffenden Gesetzentwurf, und fügte hinzu, der Schmerz über diese Unbilden werde noch beträchtlich gesteigert durch die grausamen Kirchenverfolgungen im Deutschen Reiche, wo man mit List und offener Gewalt die Kirche zu vernichten trachte. „Die Leute, welche unsre heiligste Religion nicht nur nicht bekennen, sondern dieselbe auch gar nicht kennen, maßen sich Vollmachten an, über die Dogmen und Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden. Und während sie dieselbe in frecher Weise bedrängen, scheuen sie sich nicht, in unverschämter Weise (impudenter) zu behaupten, daß sie ihr keinen Schaden zufügen, und indem sie so der Schmach der Verleumdung noch den Spott hinzufügen, entblöden sie sich nicht, den Katholiken die Schuld an der stattfindenden Verfolgung zuzuschreiben."

Seit Abgang des Grafen Arnim wurde die Gesandtschaft von dem Legationssekretär von Derenthall versehen. Dieser war am 15. Juni in Urlaub gegangen und bald darauf zum Legationssekretär in Konstantinopel ernannt worden. Seitdem versah Legationssekretär Stumm, Sekondelieutenant bei der Reserve, die Geschäfte der preußischen Gesandschaft, und dieser erhielt, da er nach einer solchen Allokution dem Papste nicht zur Neujahrskour aufwarten konnte, von Berlin aus den Befehl, unbestimmten Urlaub zu nehmen und sofort abzureisen. Stumm teilte diesen Befehl am 30. Dezember dem Kardinal Antonelli mit und reiste sogleich nach Berlin ab. Daß eine Beurlaubung auf lange Sicht, nicht eine Abberufung beschlossen wurde, erklärten sich die Politiker damit, daß für den Fall einer Erledigung des päpstlichen Stuhles Deutschland nicht ohne Vertreter im Vatikan gelassen werden sollte. Die in Bonn tagende Wanderversammlung des Mainzer Katholikenvereins bat in einem Telegramm vom 30. Dezember den Kardinal Antonelli, „die Gefühle der tiefsten Ehrfurcht und Dankbarkeit zur Kenntnis des Papstes zu bringen, von welcher die Katholiken Deutschlands durch die Worte der Allokution vom 23. Dezember ergriffen worden sind." Unterzeichnet war das Telegramm von: Felix Freiherr von Loë, von Böselager, Graf von Hompesch.

III.

Die Maigesetze.

Vier Vorlagen. — Verfassungsänderung. — Bismarck und die Kirchenvorlagen im Herrenhause. — Konflikt mit den Bischöfen. — Graf Ledochowski entsetzt und verhaftet. — Korrespondenz zwischen Papst und Kaiser. — Bismarck über Papstwahl. — Schlesische Adresse.

Das Jahr 1873 ließ das Wort des Reichskanzlers aus dem Jahre zuvor zur Erfüllung gelangen: gegenüber den Ansprüchen, welche einzelne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen geistlichen Standes stellen, daß es Landesgesetze geben könne, die für sie nicht verbindlich seien, werde die Regierung die volle einheitliche Souveränität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und sei in dieser Richtung auch der vollen Unterstützung der großen Majorität beider Konfessionen sicher.

„Die Souveränität kann nur eine einheitliche sein und muß es bleiben: die Souveränität der Gesetzgebung!" Kultusminister Falk hatte schon im November 1872 dem preußischen Staatsministerium seinen neuen Operationsplan vorgelegt, und dieser war von demselben gutgeheißen worden. Es waren vier Gesetzentwürfe: der eine handelte von den Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, der zweite von der Anstellung und Vorbildung der Geistlichen, der dritte von der kirchlichen Disziplinargewalt und der Errichtung eines königlichen Gerichtshofes, der vierte von dem Austritt aus der Kirche.

Das waren die Gesetze, die nach dem Monat Mai, in welchem sie im Jahre darauf zu stande kamen, benannt wurden, und jenen Kampf herbeiführten, dem der Abgeordnete Virchow, der folgerichtigste Vertreter des staatlichen und religiösen Individualismus, den Namen gab, als er, um seine Partei gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß sie durch Unterstützung der Regierung ihren alten Grundsatz der Trennung von Staat und

Kirche preisgäbe, in einem Wahlprogramm sagte: es handle sich um einen großen Kulturkampf der Menschheit. Der Fürst Bismarck hatte nicht dasselbe gewollt. An eine Regulierung der Grenzen zwischen Staat und Kirche, die dem Frieden dienen sollte, dachte er schon bei den ersten Konflikten zwischen beiden Gebieten im Falle Wollmann. Er sagte damals: „Wir können den dauernden Anspruch auf eine Ausübung eines Teiles der Staatsgewalt den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genötigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe miteinander leben können, damit wir so wenig wie möglich genötigt werden, uns hier um Theologie zu bekümmern."

Das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel war dem Abgeordnetenhause schon am 22. November 1872 vorgelegt worden, kam aber erst in Verbindung mit den nachfolgenden drei andern Vorlagen zur Beratung. Die Spitze dieses Gesetzes richtete sich dahin,

daß von nun an jedem Religionsdiener verboten war, Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, welche weder dem rein religiösen Gebiete angehören, noch lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirksamen Rechts oder die Ausschließung aus der letzteren betreffen, oder wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder wegen Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte oder um eine bestimmte Art der Ausübung oder Nichtausübung solcher herbeizuführen. Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot sollte mit Geldstrafe bis zu 1000 Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Von den drei andern Gesetzentwürfen, welche dem Abgeordnetenhause am 9. Januar 1873 vorgelegt wurden, enthielt der erste die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffende Entwurf folgende Bestimmungen:

„Ein geistliches Amt, welcher Art es auch sein möge, darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung der Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium, die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die

Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung erforderlich, bei welch letzterer vorzugsweise auf die für den geistlichen Beruf notwendige allgemeine wissenschaftliche Bildung (Philosophie, Geschichte, deutsche Litteratur, klassische Sprachen) gesehen wird. Als Ersatz für das Universitätsstudium kann in denjenigen Provinzen, in welchen keine theologische Fakultät sich befindet, auch das Studium in einem kirchlichen Seminar gelten, falls der Kultusminister dies anerkennt. Die kirchlichen Anstalten, welche zur Vorbildung der Geistlichen dienen (Knabenseminare, Klerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Konvikte 2c.) stehen nach Hausordnung und Lehrplan unter Aufsicht des Staates und als Lehrer an einer solchen Anstalt darf nur ein Deutscher angestellt werden, welcher seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und gegen dessen Anstellung die Staatsregierung keinen Einspruch erhoben hat. Werden diese Vorschriften in solchen Anstalten nicht befolgt, so hat der Kultusminister das Recht, dieselben zu schließen. Knabenseminare und Knabenkonvikte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art dürfen keine Zöglinge mehr aufgenommen werden. Bei der Anstellung und Versetzung der Geistlichen, sowie bei der Umwandlung einer widerruflichen Stellung in eine dauernde, hat der Staat Einspruchsrecht. Der Einspruch findet unter anderm statt, wenn obigen Bestimmungen nicht genügt wird. In diesem Falle ist die Anstellung für ungültig anzusehen. Jedes Pfarramt muß innerhalb eines Jahres dauernd besetzt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Minister die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zu 1000 Thalern erzwingen."

Das Gesetz über kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten setzte folgendes fest:

„Die kirchliche Disziplinargewalt darf nur von deutschen Behörden ausgeübt werden. Strafen, gegen die Freiheit und das Vermögen gerichtet, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte muß ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. Körperliche Züchtigung ist unzulässig, Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder den Betrag des monatlichen Einkommens nicht übersteigen. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen, die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen und nicht wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden. Diese Demeritenanstalten (nur in deutschem Gebiet gelegene sind zulässig) sind der Aufsicht und den Visitationen der Ober-

präsidenten der Provinz unterworfen, und von der Aufnahme jedes Demeriten, sowie von andern kirchlichen Disziplinarentscheidungen ist dem Oberpräsidenten sofort Mitteilung zu machen unter Angabe der Entscheidungsgründe. Die Mitwirkung des Staates an der Vollstreckung solcher Disziplinarentscheidungen hängt von der Billigung derselben seitens des Oberpräsidenten ab. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden steht jedem Betroffenen Berufung an den königlichen Gerichtshof für die kirchlichen Angelegenheiten offen, falls bei der verhängten Strafe die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten sind, oder jene aus Gründen, welche gegen die bürgerlichen Gesetze verstoßen, ausgesprochen ist. Die Berufung kann jedoch auch von seiten des Oberpräsidenten im Interesse der öffentlichen Ordnung eingelegt werden, und der Gerichtshof kann auch ohne Berufung zum Einschreiten sich veranlaßt sehen. Kirchendiener, welche die Vorschriften der Staatsgesetze und obrigkeitlichen Anordnungen verletzen, können auf Antrag die der Staatsbehörde durch gerichtliches Urteil aus ihrem Amte entlassen werden, wenn ihr Verbleiben in demselben mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheint. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Hoheit des Staates, der seine Autorität gegenüber den Anordnungen des Syllabus wahren muß. Die Anrufung des Gerichtshofes erfolgt, wenn die der kirchlichen Instanz ohne Erfolg geblieben ist. Der Gerichtshof hat, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu entscheiden. Er hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus elf Mitgliedern, welche etatsmäßig angestellte Richter sein müssen."

Die letzte, vom „Austritt aus der Kirche" handelnde Vorlage hob alle bis dahin noch gesetzlich bestehenden Erschwerungen dieses Schrittes, kirchliche Abmachungen ꝛc. auf und bestimmte, daß jeder, welcher mit bürgerlicher Wirkung aus der Kirche, der er bisher angehörte, austreten will, dies in Person vor dem Richter seines Wohnortes zu erklären hat, welcher letztere ein Protokoll hierüber aufnimmt, auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellt und dem Vorstande derjenigen Kirchengemeinde, welcher der Erklärende bisher angehört, eine Abschrift des Protokolles zustellt.

Diese neuen Vorlagen gipfelten offenbar in den Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen und über kirchliche Disziplinargewalt. Die „internationale, teilweise antinationale Haltung des katholischen Klerus sollte allmählich in nationale Bahnen gelenkt und der Kleriker so gut wie jeder andre als Staatsbürger sich fühlen und behandelt werden."

Die Motive, welche die Staatsregierung dem Entwurfe des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen beigab, legten ausführlich das Verhältnis dar, wie es bis zum Jahre 1873 zwischen Staat und Kirche bestanden hatte und begründeten sodann die Notwendigkeit und das Wesen desjenigen Verhältnisses, welches an die Stelle des alten treten sollte. Das ältere Recht des preußischen Staats sicherte der Staatsgewalt bei der Anstellung der Geistlichen einen Einfluß, der nicht nur vor dem Eindringen staatsgefährlicher Elemente in den geistlichen Stand schützte, sondern dem Staat auch zur Sicherung seiner Interessen eine einflußreiche positive Mitwirkung gewährte.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts durfte niemand zu einem geistlichen Amte ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung, welche hinsichtlich der evangelischen Kandidaten den Konsistorien übertragen war, setzte die Ablegung des Abiturientenexamens, sowie die Absolvierung des triennium academicum voraus. Die Prüfungen der katholischen Kandidaten seitens der bischöflichen Behörden unterlagen der Aufsicht der Oberpräsidenten und letztere waren befugt, die Kandidaten, welche nur Zeugnisse ausländischer Universitäten und Seminarien beizubringen vermochten, in Beziehung auf allgemein wissenschaftliche Bildung einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Landesunterthanen war es untersagt, die Ordination zu geistlichen Ämtern bei auswärtigen Behörden nachzusuchen oder von ihnen anzunehmen. Ausländer bedurften zu ihrer Anstellung einer besonderen Genehmigung und die geistlichen Oberen waren ausdrücklich verpflichtet, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheimfiel, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Endlich war für die Fälle, wo dem Staate nicht selbst das Recht der Ernennung des Geistlichen zustand, die Bestätigung vorbehalten, welche ursprünglich den Regierungen, später in betreff der evangelischen Geistlichen den Konsistorien und in betreff der katholischen Geistlichen den Oberpräsidenten übertragen wurde.

Auf die Stellung, welche hiernach der Staat zu den Kirchen in betreff der Ausbildung und Anstellung der Geistlichen einnahm, blieben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht ohne Einwirkung. Der Artikel 15 gewährleistete den beiden öffentlich anerkannten Kirchen und den andern Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und Artikel 18 hatte das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen

Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Daß indes bei Erlaß dieser Bestimmungen die Absicht lediglich dahin gegangen war, das dem Staate bis dahin zugestandene Recht einer positiven Teilnahme, soweit es nicht auf speziellem Rechtstitel beruhte, aufzugeben, nicht aber auch dem in den Hoheitsrechten des Staates begriffenen negativen Rechte der Überwachung des kirchlichen Ämterwesens und der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen zu entsagen, war in den Erläuterungen des Ministers von Ladenberg zu den Bestimmungen des Artikels 11 ff. der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 ausdrücklich hervorgehoben. Es hieß daselbst (Seite 8) zum Artikel 12, später 15, also:

„Der Entwurf der Verfassungskommission enthält im Artikel 19 die allgemeine Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft in betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbständig sein solle. Diese Bestimmung ist offenbar eine ungeeignete, weil die Grenze zwischen den äußeren und inneren Angelegenheiten nirgends fest bestimmt ist und weil es ein negatives Recht gibt, auf welches der Staat, gegenüber den Religionsgesellschaften, niemals verzichten kann, wenn er sich nicht selbst gefährden will. Deshalb hat die Verfassungsurkunde in Übereinstimmung mit dem von der Frankfurter Versammlung gefaßten, auch von der Zentralabteilung angenommenen Beschluß, den praktischen Gesichtspunkt festgehalten, und den Religonsgesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, verheißen, wonach künftig eine positive Teilnahme von seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird."

Zu Artikel 15, später 18, bemerkten aber jene Erläuterungen, daß die Vorschriften dieses Artikels nur eine notwendige Konsequenz des im Artikel 12 (später 15) ausgesprochenen Grundsatzes seien. Es stand mithin außer jedem Zweifel, daß auch die Bedeutung des Artikels 18 keine andre war, als daß der Staat, abgesehen von den im Artikel 18 selbst angegebenen Ausnahmen, bei Besetzung der kirchlichen Ämter keine positive Mitwirkung mehr in Anspruch nehmen wollte, daß aber nichts ferner lag, als zugleich auch das dem Staate zustehende Recht der Oberaufsicht und der Abwehr aufzugeben, wie es denn auch als ein unveräußerliches Hoheitsrecht nicht aufgegeben werden konnte.

War hiernach der Sinn und die Tragweite der Bestimmungen in den Artikeln 15 und 18 zu beurteilen, so fragte sich, welche praktische Entwickelung seither die Verhältnisse genommen hatten. In dieser Beziehung war zunächst zu konstatieren, daß die Stellung des Staats zur evangelischen Kirche auf dem hier in Rede

stehenden Gebiete infolge jener Verfassungsbestimmungen eine wesentliche Änderung bisher nicht erfahren hatte. Schon in den Erläuterungen des Ministers von Ladenberg war bemerkt, daß es in Beziehung auf die evangelische Kirche sich von selbst verstehe, daß die geschichtlich entwickelte, sich an den Staat anlehnende Verfassung derselben, mithin auch die Wirksamkeit der damaligen Behörden fortbestehen müsse, bis ein andrer Rechtszustand begründet sein werde. Demgemäß galten die älteren, vor Erlaß der Verfassungsurkunde wegen der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ergangenen Bestimmungen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen unverändert fort und ganz gleichartig war das Verhältnis des Staates zu den evangelischen Kirchen der neuen Provinzen.

Dagegen hatte bezüglich der katholischen Kirche die thatsächliche Entwickelung eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen. Die katholische Kirche war vermöge ihrer Verfassung in der Lage, sich in den vollen Besitz der ihr verheißenen Freiheiten zu setzen, ohne die Auseinandersetzung mit der Staatsgewalt im Wege der Gesetzgebung abzuwarten. Die Folge hiervon war, daß die katholische Kirche nicht allein sofort thatsächlich in den Besitz voller Selbständigkeit trat, sondern daß zugleich die dem Staate verbliebenen, aus seinem Hoheitsrechte entspringenden Befugnisse der Oberaufsicht in den wichtigsten Beziehungen nicht zur Ausübung gelangten. Diese Entwickelung wurde wesentlich dadurch begünstigt, daß das ältere Recht, welches der Staatsgewalt eine positive und direkte Einwirkung auf die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten gewährte, die nunmehr in den Vordergrund tretenden negativen Hoheitsrechte nicht entwickelt hatte und es daher an näheren Bestimmungen über ihre Bethätigung, sowie an den nötigen Schutzmitteln zu ihrer Durchführung fehlte.

Im einzelnen war die Folge dieser Entwickelung, daß der Staat keine Kontrolle über die Ausbildung des Klerus mehr ausübte. Die Bischöfe bestimmten allein über die Vorbildung der Geistlichen, sie ordneten das Prüfungswesen und besaßen in den Knabenseminaren, Knabenkonvikten, sowie den Klerikal- und Priesterseminaren, deren Vorsteher und Lehrer sie ohne jede Mitwirkung des Staats annahmen, Anstalten, mit Hilfe deren sie nicht nur die wissenschaftliche und theologische Bildung, sondern auch die ganze Erziehung und Charakterbildung des heranwachsenden Klerus beherrschten, ohne daß von dem Staate selbst nur über die kirchlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten eine Aufsicht geübt wurde, ein Zustand, der offenbar mit den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und dem Artikel 23 der Verfassungsurkunde nicht im Einklange stand. Ferner beteiligte sich bei Ver-

leihung von geistlichen Ämtern der Staat nur da, wo spezielle Rechtstitel vorlagen. Die Bischöfe waren daher in der Lage, Personen, welche durch ihre Wirksamkeit das Wohl des Staates auf das Schwerste zu schädigen geeignet waren, in geistliche Ämter zu berufen. Selbst die Anstellung von Ausländern konnte der Staat nicht hindern, ihm blieb nur die Möglichkeit, sie event. auszuweisen. Für das in den allgemeinen Hoheitsrechten begründete oberste Recht des Staates, der Abwehr staatsgefährlicher Verleihungen, fehlte jede praktische Anwendung. Der Staat war lediglich auf den guten Willen der geistlichen Oberen angewiesen. Die nahezu absolute Abhängigkeit der katholischen Geistlichen von ihren Oberen wurde dadurch noch erhöht, daß es, wo nicht Patronatrechte in Frage kamen, in dem Belieben des Bischofs stand, ob er ein Pfarrbenefizium definitiv oder, um den Inhaber ad nutum absetzbar zu halten, nur interimistisch besetzen wollte. In einzelnen Diözesen wurde von dieser Fakultät reichlich Gebrauch gemacht, und dadurch künstlich ein großer Teil des Klerus absetzbar und darum auch in seiner äußeren Existenz in einer völligen Abhängigkeit von seinen Oberen gelassen.

Auf diese Gesichtspunkte stützte die Regierung das Einschreiten der Gesetzgebung. Sie wollte nicht zu dem System des Landrechts, welches der damaligen territorialistischen Anschauung folgte, zurückkehren und dem Staate diejenigen Befugnisse zurückgeben, welche begriffsmäßig als Ausfluß der Kirchengewalt anzusehen sind und auf deren Ausübung der Staat deshalb durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde verzichtet hatte. Vielmehr verfolgte sie als feststehendes Ziel das Verhältnis von Staat und Kirche auf dem hier in Rede stehenden Gebiete so zu ordnen, daß einerseits den Kirchen die ihnen verheißene positive Wirksamkeit belassen, andrerseits aber das oberstthoheitliche Aufsichtsrecht des Staates zu voller Anerkennung und Geltung gebracht werde. Wenn hiermit der Rahmen bezeichnet war, innerhalb dessen das zu erlassende Gesetz sich zu bewegen hatte, so war bezüglich seines Geltungsbereiches zwar zuzugestehen, daß ein unmittelbares praktisches Bedürfnis mit Rücksicht auf den Verfassungszustand der evangelischen Kirche nur bezüglich der katholischen Kirche vorlag. Gleichwohl erschien es der Regierung erforderlich, auch die Verhältnisse der evangelischen Kirche sofort mit in Betracht zu ziehen und demgemäß für die beiden christlichen Kirchen dieselben Grundsätze festzustellen, teils um zum klaren Ausdruck zu bringen, daß auch die evangelische Kirche bei weiterer Entwickelung ihrer Verfassungsverhältnisse die gleiche Stellung dem Staate gegenüber einnehmen sollte, teils um bestimmt erkennbar zu machen, daß es sich um die prinzipielle Ordnung des Aufsichtsrechts des Staates

bezüglich der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen handelte, die eine Unterscheidung zwischen den Konfessionen ausschließt und eine streng paritätische Behandlung bedingte.

„Die bevorzugte Stellung, erklärte die Regierung, welche das geistliche Amt der christlichen Kirchen im Leben des Staates und des Volkes genießt, begründete ebenso das Bedürfnis wie die Berechtigung der gesetzlichen Regelung. Das geistliche Amt in den christlichen Kirchen trägt vermöge der Privilegien und des besonderen Rechtsschutzes, mit welchen der Staat dasselbe ausgestattet hat, den Charakter eines öffentlichen Amts. Die Geistlichen genießen die Rechte der Beamten des Staates, ihre Amtshandlungen stehen unter besonderem strafrechtlichen Schutz und Privatklagen gegen dieselben aus ihrem Amtsverhältnis finden nur wie gegen Staatsdiener statt. Sie besitzen endlich eine Reihe persönlicher Privilegien in Bezug auf das Abgabenwesen, Militärpflicht, die Einziehung ihres Diensteinkommens. Der mächtige Einfluß, den die Geistlichen als Lehrer und Führer ihrer Gemeinden üben, beruht nicht zum kleinsten Teil auf der bevorzugten Stellung, welche der Staat dem geistlichen Amt im öffentlichen Leben eingeräumt hat, und die wesentlich dazu beiträgt, das Ansehen und die Autorität der Geistlichen zu stärken. Der Staat ist daher ebenso berechtigt als verpflichtet, Garantien dafür zu fordern, daß in diese Stellen, die der Staat selbst mit so großen Vorrechten ausgestattet hat, nicht Männer berufen werden, die sein eigenes Leben gefährden. Bloße Repressivmaßregeln sind aber auf diesem Gebiete völlig unzureichend, denn die Thätigkeit der Geistlichen in der Seelsorge und im Beichtstuhl entzieht sich jeder öffentlichen Kognition. Demgemäß muß der Staat vorbeugende Veranstaltungen treffen, welche ihm die Bürgschaft geben, daß in den geistlichen Stand nur Männer aufgenommen werden, von denen der Staat eine Gefährdung seiner Aufgaben und Zwecke an sich nicht zu befürchten hat. Zu diesem Ende hat der Staat bestimmte Bedingungen aufzustellen, von denen die Zulassung zum geistlichen Amte abhängig zu machen ist.

„Daß in dem oberhoheitlichen Aufsichtsrecht des Staates die Befugnis begründet ist, diese Bedingungen für die Zulassung zum geistlichen Amt zu stellen, und daß hierin auch da, wo die Selbständigkeit der Kirchen in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten verfassungsmäßig garantiert worden, ein unzulässiger Eingriff in das eigene Lebensgebiet der Kirchen nicht zu erblicken ist, daß vielmehr die Autonomie der Kirchen auf der einen Seite und ein mit den nötigen Schutzmitteln umgebenes Aufsichtsrecht des Staates auf der andern Seite notwendige Korrelate bilden, ist sowohl von der Wissenschaft anerkannt, als

auch durch die neuere Gesetzgebung der Staaten, welche gleich dem preußischen Staate den Grundsatz von der Selbständigkeit der Kirchen in ihre Verfassung aufgenommen haben, zur praktischen Geltung gebracht." Die Regierung räumte ein, daß in Beziehung auf verschiedene Bestimmungen der vorgelegten Gesetzentwürfe Zweifel bestehen könnten, ob sie den Grundsätzen genau entsprächen, welche sich aus der Verfassungsurkunde, zumal bei der Allgemeinheit ihrer Bestimmungen entwickeln ließen. Es wurde daher die Frage als nicht unberechtigt bezeichnet, ob die Entwürfe überall nur den Charakter eines Ausführungsgesetzes trügen, oder ob sie zugleich die Grundsätze der Verfassung, indem sie dieselben teils deklarierten, teils ausführten, auch modifizierten. Um diesen Zweifeln von vornherein zu begegnen, empfahl die Regierung, die Gesetzentwürfe einer Behandlung zu unterwerfen, wie solche durch Artikel 107 für Abänderungen der Verfassung vorgeschrieben ist, also nach Ablauf eines Zeitraumes von wenigstens 21 Tagen der ersten Abstimmung eine zweite Abstimmung in den Häusern des Landtages eintreten zu lassen.

Die erste Lesung der vier Gesetzentwürfe begann am 16. Januar und dauerte bis zum 21. Den Ton der Debatte auf gegnerischer Seite gab Herr v. Mallinckrodt mit den Worten an: „Die Tendenz der Regierung ist, auf dem Wege äußerer Knechtung und innerer Revolutionierung die katholische Kirche aufzulösen." Mit seiner Partei verbanden sich die evangelischen Rechtgläubigen zum Widerstande. Die Fortschrittspartei wurde durch Virchows Haltung in ein peinliches Gedränge gebracht. Dieser Abgeordnete trat nicht bloß als einfacher Mitkämpfer auf die Seite der liberalen Mehrheit des Hauses, übernahm sogar dadurch, daß er die verhandelte Frage auf einen in seinem Sinne höheren Standpunkt erhob, indem er sie zu einer Kulturfrage machte, die Führung im parlamentarischen Kampfe. Die Haltung und das alte achtundvierziger Programm lagen allerdings weit auseinander und die Fortschrittspartei schwankte seitdem zwischen der Autorität Virchows und dem Programm von der freien Kirche in großer Unsicherheit hin und her. Die erste Beratung, bei welcher es sich nur um die allgemeinen Grundsätze handelte, hatte bei allen vier Gesetzen nur den Charakter eines großen Prinzipienkampfes in Bezug auf die Gegensätze zwischen dem Staate und der jetzigen römischen Kirchengewalt. Die überwiegende Mehrheit des Abgeordnetenhauses trat mit der Staatsregierung für die Notwendigkeit ein, durch die Gesetzgebung Bürgschaften gegen Übergriffe der kirchlichen Gewalten auf das Gebiet des Staates zu schaffen.

Der Kultusminister Dr. Falk ließ es sich besonders angelegen

sein, die Besorgnisse zu beseitigen, welche vielfach auch auf evangelischer Seite hervorgetreten waren, als könne die neue Gesetzgebung eine Schwächung des christlichen Sinnes, eine Schwächung der sittlichen Macht der Kirche zur Folge haben. Er führte aus, daß die Kirche in ihrer vollen Berechtigung auf dem innern Glaubensgebiete und auf dem sittlichen Gebiete keineswegs beeinträchtigt, dagegen auf dem Rechtsgebiete, in allen Angelegenheiten, welche auf das Gebiet des Staates hinausgriffen, der staatlichen Souveränität untergeordnet werden sollte, und daß ihre Einwirkung auf die Erziehung nicht von Mächten geleitet werden dürfe, welche außerhalb des Staates und im Gegensatze zu demselben ständen. Es entstand die Beunruhigung innerhalb ernst evangelischer Kreise, daß es sich bei den Gesetzentwürfen um eine Entchristlichung des Staates und des Volkes handle.

Die Beratungen ließen im Vergleich mit früheren Erörterungen über kirchliche Fragen einen großen Umschwung deutlich erkennen: die vormalige radikale Forderung einer absoluten Trennung von Kirche und Staat war fast vollständig verstummt gegenüber dem Bewußtsein, daß es ausgedehnte sittliche Gebiete gibt, auf welchen ein Zusammenwirken von Staat und Kirche unerläßlich und deshalb die Regelung ihres Nebeneinanderseins geboten ist.

Was die katholische Kirche betraf, so machte der Minister kein Hehl daraus, daß die jetzigen Beratungen gewiß nicht dazu helfen könnten, gegenwärtig irgend eine Verständigung mit den Vertretern der römisch-kirchlichen Politik herbeizuführen.

Die Gesetzentwürfe wurden an eine Kommission gewiesen, welche den Herrn v. Bennigsen zu ihrem Vorsitzenden und den Abgeordneten Gneist zu ihrem Berichterstatter wählte. Man war darin mit der Zentrumsfraktion einverstanden, daß die vier Vorlagen im Widerspruch ständen mit den Artikeln 15 und 18 der preußischen Verfassung, in welchen ein durch keine Grenzen bestimmter Begriff von der Selbständigkeit der Kirche aufgestellt war. Die Regierung wollte daher, wie bemerkt, die Gesetze wie Verfassungsänderungen durch eine Frist von 21 Tagen zwischen zwei Abstimmungen behandelt sehen. Während die Zentrumsfraktion den Widerspruch mit der Verfassung dazu benutzte, um die Unantastbarkeit der Verfassung und die Unmöglichkeit der neuen Vorlagen darzuthun, suchte die Kommission den Widerspruch dadurch zu lösen, daß sie eine Änderung jener Verfassungsartikel vorschlug. In ihrer Sitzung vom 23. Januar beschloß die Kommission, den Artikeln folgende Fassung zu geben: Artikel 15. Die evangelische, die römisch-katholische Kirche und jede andere Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre

Angelegenheiten selbständig, „bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen." Mit gleicher Maßgabe bleibt jede Religionsgenossenschaft im Besitze und Genusse der für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei der Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit dasselbe dem Staate zusteht und nicht auf Patronats- und besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest." Mit diesen (hier durch Anführungszeichen kennbar gemachten) Zusätzen erklärte sich die Regierung einverstanden. Die Abänderung der Verfassung kam im Abgeordnetenhause am 30. und 31. Januar und 4. Februar zur ersten, zweiten und dritten Beratung. Die Debatte war wieder die erregteste. Herr v. Schorlemer-Alst wies die seiner Partei gemachten Vorwürfe als „Verleumdungen" zurück, nannte den kirchlichen Gerichtshof eine neue Inquisition; „wer der Großinquisitor sein werde, brauche er nicht zu sagen." Windthorst warf der Mehrheit vor, daß sie sich nicht begnüge mit den Maßregeln und Gesetzen, welche die Regierung aus eigener Initiative vorlege; sie „apportiere" ihr sogar Gesetze, welche die Regierung in das Haus einzubringen nicht wage. Der Minister Falk sprach von den bereits vorliegenden oder angekündigten Protesten der Bischöfe. Diese wollen, hieß es, keine Revolution; aber sie seien verpflichtet, zu gebieten, daß kein Gläubiger in irgend welchem Falle unterlasse, was die Kirche gebiete, und daß er in keinem Falle etwas thue, was die Kirche verbiete, unbekümmert darum, ob im ersten Falle das Staatsgesetz verbiete, im zweiten gebiete. Das Resultat der Abstimmung am 4. Februar war: 245 Stimmen für, 110 gegen den Gesetzentwurf; alle Amendements wurden verworfen. Die von Dr. Falk erwähnten Proteste ließen nicht auf sich warten. Die Bischöfe wandten sich an das Herren- und das Abgeordnetenhaus. Auch an den Kaiser richteten sie am 7. Februar eine Adresse und behaupteten darin, daß die Gesetze solche Satzungen, welche zum eigentlichen Wesen der katholischen Kirche gehörten, schwer verletzten. Die ultramontane Presse, die in Berlin erscheinende „Germania" voran, erging sich in den schärfsten Ausdrücken über das Vorgehen der Regierung; die von dem bayrischen Dr. Jörg redigierten „Historisch-politischen

Blätter" konstatierten, daß alle Hilfe und Rettung nur noch „von unten" kommen könne. Doch nicht bloß von katholischer Seite ertönten Proteste, auch der evangelische Oberkirchenrat in Berlin sandte dem Landtag einen Protest ein, worin er sich beschwerte, daß das Ministerium ihn nicht vor Einbringung der Vorlagen gehört habe, und dieselben als solche bezeichnete, welche die evangelische Kirche in ihrem innersten Lebensgebiete recht empfindlich schädige.

Im März ging das Abgeordnetenhaus zur zweiten und dritten Beratung der Vorlagen über. Das Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wurde am 14. März in zweiter, am 19. März in dritter Beratung mit 222 gegen 100 Stimmen angenommen, dasjenige über kirchliche Disziplinargewalt gelangte am 19. März in dritter Lesung mit dem über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zur Annahme, das Gesetz über den Austritt der Kirche am 21. März. In seiner Sitzung vom 19. Februar beschloß das Herrenhaus die zu erwartenden kirchlichen Gesetze an eine Kommission von 20 Mitgliedern zu verweisen, die Vorlage über Abänderung der Verfassung aber durch Vorberatung im Hause zu erledigen. Diese fand am 10. März statt. Fürst Bismarck griff in die Debatte mit einer Rede ein, die sich gegen den überaus heftigen Widerstand der evangelischen Konservativen des Herrenhauses richtete. Die vorliegende Frage, sagte er, werde gefälscht, wenn man sie eine konfessionelle oder kirchliche nenne; sie sei vielmehr eine politische. „Es handelte sich," fuhr er fort, „nicht um den Kampf, wie unsern katholischen Mitbürgern eingewendet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf um Glauben und Unglauben, es handelt sich um den uralten Machtstreit, der so alt ist, wie das Menschengeschlecht, um den Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum, den Machtstreit, der viel älter ist, als die Erscheinung unsres Erlösers in dieser Welt, den Machtstreit, der die deutsche Geschichte des Mittelalters erfüllt hat unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, der im Mittelalter seinen Abschluß damit fand, daß der letzte Vertreter des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot starb und daß dieser französische Eroberer im Bündnis mit dem damaligen Papste stand. Wir sind einer ähnlichen Lösung der Situation sehr nahe gewesen, übersetzt immer in die Sitten unsrer Zeit. Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Verkündigung der vatikanischen Beschlüsse zusammenfiel, erfolgreich war, so weiß ich nicht, ob man nicht auf unsern kirchlichen Gebieten in Deutschland, von den gestis dei per Francos (von

den Gottesthaten durch die Franzosen) zu erzählen haben würde. Ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz, wo ein ähnliches Bündnis bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unsrem Lande besteht, auf einer Basis, die von Rom nicht anerkannt wird. Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man Se. Heiligkeit den Papst ganz ausschließlich als den Hohenpriester einer Konfession oder die katholische Kirche als Vertreter des Kirchentums überhaupt betrachtet. Das Papsttum ist eine politische Macht jeder Zeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programme gemacht hat. Die Programme sind bekannt, das Ziel, welches der päpstlichen Gewalt, wie den Franzosen die Rheingrenze, ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche.

„Der Kampf des Priestertums mit dem Königtum, der Kampf in diesem Falle des Papstes mit dem deutschen Kaiser, wie wir ihn schon im Mittelalter gesehen haben, ist zu beurteilen, wie jeder andre Kampf; er hat seine Bündnisse, er hat seine Friedensschlüsse, er hat seine Haltepunkte, er hat seine Waffenstillstände. Es hat friedliche Päpste gegeben. Es ist nicht immer der Fall gewesen, daß gerade katholische Mächte die Bundesgenossen ausschließlich des Papstes gewesen wären, auch waren die Priester nicht immer auf Seiten des Papstes. Wir haben Kardinäle als Minister von Großmächten gehabt zu einer Zeit, wo diese Großmächte eine stark antipäpstliche Politik bis zur Gewaltthat durchführten. Sie haben Bischöfe gegen päpstliche Interessen in dem Heerbann der deutschen Kaiser gefunden. Also dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen wie jeder andre politische Kampf, und es ist Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urteilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Verteidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft, und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt.

„Wir haben in den Verfassungsparagraphen, die uns gegenwärtig beschäftigen, einen modus vivendi (eine Grundlage friedlichen Nebeneinanderlebens), einen Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenig-

stens teilweise in Anlehnung an sie zu finden. Es war wohl wahrscheinlich die Erscheinung, daß in der Nationalversammlung von 1848 alle diese Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung, ich will nicht sagen royalistische, aber doch Freunde der Ordnung gewählt haben, was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war. Unter diesen Eindrücken hat man damals diesen Kompromiß in dem Machtstreit zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Schwerte geschlossen, wie schon die nächste Zeit zeigte, wohl in dem Irrtum in Bezug auf die praktischen Konsequenzen davon. Denn es war nicht die Anlehnung an die Wähler, welche Leute der Ordnung gewählt hatten, sondern es war das Ministerium von Brandenburg und die königliche Armee, welche die Ordnung wieder herstellte, der Staat war schließlich genötigt, sich selber zu helfen, der Schutz, der hier von seiten der verschiedenen Kirchen gewährt werden konnte, hat ihn nicht herausgerissen. Damals entstand aber der modus vivendi, unter dem wir eine Anzahl Jahre in einem friedlichen Verhältnis gelebt haben.

„Allerdings war dieser Friede doch nur durch eine ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft, indem er seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltlos in die Hände einer Behörde gelegt hatte, die ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber faktisch eine Behörde geworden ist im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staate. Ich meine die katholische Abteilung im Kultusministerium. Wer die Dinge etwas näher gekannt hat, der hat schon früher gleich mir sich der Besorgnis hingegeben, daß dieser Friede nicht von Dauer sein würde.

„Aber als wir uns noch in Versailles befanden, überraschte es mich einigermaßen, daß an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften die Aufforderung erging, sich darüber zu erklären, ob sie einer konfessionellen Fraktion, wie wir sie heutzutage als die Zentrumspartei kennen, beizutreten entschlossen seien, und ob sie sich dazu verstehen wollten, in der Reichspolitik dafür zu stimmen und darauf zu dringen, daß diese Paragraphen, um die es sich heute handelt, in die Reichsverfassung übertragen würden. Es wurden deswegen Abgeordnete in ihren Wahlkreisen, wo sie angesessen und angesehen und seit langer Zeit gewählt waren, auf Dekret von Berlin her abgesetzt und die Wahl neuer Vertreter vorgeschrieben, die in den Wahlkreisen nicht einmal dem Namen nach bekannt waren; das geschah nicht in einem, das geschah in mehreren Wahlkreisen; man hatte eine so straffe Organisation und solche Macht über die Gemüter gewonnen, wie man sie bedurfte, wenn man das Programm des vorhin erwähnten

Kirchenfürsten, des Bischofs von Mainz, wie er es in seinen Druckschriften kundgegeben hat, verwirklichen wollte.

„Wohin ging dieses Programm? Lesen Sie nach, es sind diese Druckschriften, geistreich geschrieben und angenehm zu lesen, in jedermanns Händen: es ging dahin, in dem preußischen Staat einen staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staate einzuführen, die sämtlichen Katholiken dahin zu bringen, daß sie für ihr Verhalten im politischen wie Privatleben ihre Leitung ausschließlich von dieser Zentrumsfraktion empfingen. Wir kämen dadurch zu einem Dualismus der schlimmsten Art; es läßt sich in einem Reich, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind, in dualistischer Verfassung regieren, der österreich-ungarische Staat zeigt es uns, aber dort ist kein konfessioneller Dualismus.

„Hier handelt es sich aber um Herstellung zweier konfessioneller Staaten, die in einem dualistischen Kampfe zu einander zu stehen haben würden, von denen der höchste Souverän des einen ein ausländischer Kirchenfürst, der durch die neuesten Änderungen in der Verfassung der katholischen Kirche mächtiger geworden ist, als er früher war; wir hatten also, wenn dieses Programm sich verwirklichte, anstatt des bisherigen geschlossenen preußischen Staates, anstatt des zu verwirklichenden deutschen Reiches, zwei parallel neben einander laufende staatliche Organismen, der eine mit seinem Generalstabe in der Zentrumsfraktion, und der andre mit seinem Generalstabe in dem leitenden weltlichen Prinzip und in der Regierung und der Person Sr. Majestät des Kaisers.

„Diese Situation war eine vollständig unannehmbare für die Regierung, es war ihre Pflicht, den Staat gegen die Gefahr derselben zu verteidigen. Sie hätte diese Pflicht verkannt und vernachlässigt, wenn sie ruhig zugewartet hätte bei den erstaunlichen Fortschritten, die sich bei der näheren Prüfung der Sache, zu der man früher nicht berechtigt war, ergaben, die man aber inzwischen auf Kosten des staatlichen Prinzips gemacht hatte, und wenn die Regierung nach dieser Seite die Hände ruhig in den Schoß gelegt hätte, weiter gemacht haben würde. Sie war aber genötigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungsartikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen modus vivendi zwischen der weltlichen und priesterlichen Gewalt herzustellen. Der Staat kann die Situation nicht bestehen lassen, ohne zu neuen Kämpfen getrieben zu werden, die seinen Bestand erschüttern.

„Die ganze Frage liegt darin: sind diese Paragraphen in dem Sinne, wie die Regierung Sr. Majestät dafür Zeugnis davon ablegt, dem Staate gefährlich, oder sind sie es nicht?

Sind sie es, dann erfüllen Sie eine konservative Pflicht, wenn Sie gegen die Aufrechterhaltung dieser Paragraphen stimmen. Halten Sie dieselben für vollständig ungefährlich, so ist das eine Überzeugung, die die Regierung Sr. Majestät nicht teilt, und sie kann mit diesen Verfassungsartikeln die Geschäfte nicht mit Ihrer Verantwortung entsprechend weiterführen, sie muß das denen überlassen, welche diese Paragraphen für ungefährlich halten.

„In ihrem Kampfe zur Verteidigung des Staates wendet sich die Regierung an das Herrenhaus mit der Bitte um Beistand und um Hilfe zur Befestigung des Staates und zu seiner Verteidigung gegen Angriffe und gegen Unterwühlungen, die seinen Frieden und seine Zukunft gefährden. Wir haben das Vertrauen, daß uns dieser Beistand bei der Mehrheit des Herrenhauses nicht fehlen wird."

Nach dieser Auseinandersetzung des Fürsten Bismarck richteten die Minister Roon und Falk die Aufforderung an das Haus, alle Amendements abzulehnen und die Vorlage unverändert anzunehmen, und wiesen beide auf die neulich offene Auflehnung des Grafen Ledochowski hin, welcher den Religionslehrern in seiner Diözese ausdrücklich befahl, der Ministerialverfügung, wonach der Religionsunterricht in den höheren Lehranstalten der Provinz Posen nur in deutscher Sprache erteilt werden solle, nicht zu gehorchen. Unter solchen Umständen sei es für die Regierung die höchste Zeit, sich die zur Abweisung solcher Übergriffe nötigen Waffen zu verschaffen. In der Sitzung vom 13. März nahm das Herrenhaus mit 93 gegen 63 Stimmen die Verfassungsänderung an.

Am 4. April fand ohne jede weitere Erörterung die wiederholte Abstimmung statt, und mit 87 gegen 53 Stimmen wurden die neuen Verfassungsbestimmungen vom Herrenhause angenommen.

Inzwischen war im Hause der Antrag gestellt worden, die Vorberatung der einzelnen Kirchengesetze, welche nach einem Beschlusse vom 19. Februar zunächst einer Kommission zugewiesen war, unter Aufhebung jenes Beschlusses alsbald im Hause selbst vorzunehmen. Dieser Antrag kam am Sonnabend (5.) zur Verhandlung. Der Berichterstatter des Hauses empfahl den Antrag dringend zur Annahme, indem er geltend machte, daß bei der Zusammensetzung der Kommission und nach dem bisherigen Gang der Beratungen eine Förderung der wichtigen Aufgabe in derselben nicht zu erwarten sei. Dieser Antrag wurde angenommen.

In der Verhandlung des Herrenhauses vom 24. April bemerkte Fürst Bismarck gegenüber dem Herrn von Kleist-Retzow, der ihm vorwarf, sich von der konservativen Partei getrennt zu haben:

„Ich bestreite einmal die Thatsache der Trennung, zweitens die richtige Darstellung der Operation, insoweit die Trennung stattgefunden hatte. Zwischen der konservativen Partei in ihrem Großen und Ganzen und mir glaube ich, daß noch heute die vollständigste Übereinstimmung und die engste Fühlung besteht, und ich wenigstens bin entschlossen und bestrebt, sie aufrecht zu erhalten. Der Herr Vorredner verwechselt, wie es einem Parteiführer wohl leicht passiert, seine Fraktion in diesem Hause mit der konservativen Partei; die Bedeutung, die er selbst in der Fraktion mit Recht zu haben glaubt, hindert ihn in der Übersicht dessen, was außer ihm noch die große konservative Partei ist und darstellt, mit andern Worten, er überschätzt die Bedeutung des Teils im Verhältnis zum Ganzen. Ich habe mich nicht von der konservativen Partei losgerissen, ich bin mit der konservativen Partei einig geblieben; eine Fraktion, die früher der großen konservativen Partei mitangehörte, hat sich unter der Leitung beredter, einflußreicher Führer und aus Fraktionszwang von der konservativen Partei getrennt, sie hat im Kampfe die Regierung in einem entscheidenden Moment zu meinem Bedauern im Stich gelassen. Darauf, daß dies geschah, hat die gefährliche Gabe der Beredtsamkeit, mit der Gott den Herrn Vorredner begabt hat, einen erheblichen Einfluß gehabt, und es ist mir lieb, daß ich die Verantwortlichkeit, die er seinerseits für die Zerstörung der früheren Beziehungen unsres Staatslebens zu tragen hat, nicht mit ihm zu teilen habe. Bezeichnend für die ganze Anschauungsweise des Herrn Vorredners und seiner Fraktionsgenossen ist der Ausdruck „losgerissen"; das Kleinere reißt sich von dem Größeren los, das Bewegliche von der Basis, ein angewachsenes Schaltier von dem Schiff. Er betrachtet als Basis und als konservative Partei seine Fraktion; von der hat sich, nach seiner Meinung, Se. Majestät mit der königlichen Staatsregierung losgerissen und schwimmt nun steuerlos in dem Meere umher. Diese außerordentliche Überschätzung der Richtigkeit der eigenen persönlichen Ansichten ist ja gerade das staatszerstörende Element, verbunden mit dieser Unfähigkeit, sich unterzuordnen, mit diesem außerordentlichen Überfluß an Zeit, um nachzudenken über das, was die Regierung thut, und über die Kritik, die daran zu üben, während man den Beruf nicht hat und nicht fühlt, seinerseits für die Verteidigung des Staates gegen dessen Feinde einzutreten, sich aber Monate lang zu Hause mit den Waffen oppositioneller Kritik ladet und ausrüstet, dann hierher kommt, die Regierung abzukanzeln. Dieselben Prophezeiungen, die bei dem Schulaufsichtsgesetz wir alle gehört haben — ich möchte dem Vorredner und dem Herrn Grafen Krassow raten, ihre früheren Prophezeiungen

bei Gelegenheit des Schulgesetzes nochmals durchzulesen, mit der Wirklichkeit zu vergleichen und dann zu fragen, ob Sie den Mut vielleicht, ob aber Sie das Recht haben, unbeirrt weiter zu prophezeien."

Wegen einiger vom Herrenhause beschlossenen Amendements mußten die Vorlagen noch einmal dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden und dieses nahm nach zwei heftigen Reden der Herren von Mallinckrodt und von Schorlemer-Alst die Gesetzentwürfe samt den Amendements am 9. Mai an. Sofort wurden sie vom Kaiser unterzeichnet, und zwar das über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen am 11. Mai, das über kirchliche Disziplinargewalt und Gerichtshof am 12., das über die Grenzen des Rechts am 13., das über den Austritt aus der Kirche am 14. und der Staatsanzeiger vom 15. Mai publizierte sie nun als Staatsgesetze. Seitens der Bischöfe erfolgte ein Sendschreiben an den Klerus und Laien, worin die neuen Gesetze als der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche widersprechend bezeichnet wurden. In einer Kollektiveingabe an das Staatsministerium erklärten sich die Bischöfe außer stande, zum Vollzuge dieser Gesetze mitzuwirken.

Der Kampf zwischen den beiden feindlichen Gewalten loderte fast allenthalben in hellen Flammen auf. Bischof Martin von Paderborn, vom Oberpräsidenten von Westfalen am 24. Mai aufgefordert, die Statuten und den Lektionsplan der Paderborner philosophisch-theologischen Lehranstalt einzureichen, erwiderte am 5. Juli, daß er aus den in der Kollektiveingabe an das Staatsministerium vom 26. Mai dargelegten Gründen sich nicht in der Lage sähe, zur Ausführung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen die Hand zu bieten. Die nämliche Antwort gaben die Bischöfe von Köln und Trier. Darauf ließ der Kultusminister ihre Anstalten schließen. Wegen ungesetzlicher Anstellung von Geistlichen kamen die Bischöfe von Paderborn, von Breslau, von Kulm, von Limburg, von Köln (letzterer auch wegen Bekanntmachung der Exkommunikation zweier Priester) in Konflikt mit der Regierung und in Strafe. Fürstbischof Förster von Breslau kam mit der Regierung durch den Domherrn Freiherrn von Richthofen in weiteren Streit. Als dieser wegen seiner Leugnung der Unfehlbarkeit vom Fürstbischof in den Bann gethan und seiner Domherrenwürde entkleidet wurde, nahm sich der Kultusminister desselben an, beließ ihm Wohnung und Gehalt und verfügte, daß alle Beschlüsse des Domkapitels ohne die Zuziehung Richthofens ungültig seien. Der Fürstbischof ignorierte diese Verfügung. Als Bischof Kött von Fulda, der ebenfalls verschiedentlich verurteilt war, im Oktober starb, kam die Regierung

in die Lage, ihr Recht auszuüben, jeden Bischofskandidaten von der Liste zu streichen, der sich nicht zur Anerkennung der Landesgesetze verpflichtete. Sie beschloß eine neue Eidesformel, wodurch ein Bischof zu beschwören hatte: „er wolle die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben, daß in den Gemütern der seiner Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und wolle nicht dulden, daß von der ihm untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe er, daß er keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten wolle, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte.“ Der Bischofsstuhl in Fulda blieb unbesetzt. Die vom dortigen Domkapitel vorgelegte Liste von Bischofskandidaten erhielt nicht die Billigung der Regierung, teils wegen des bisherigen Verhaltens dieser Kandidaten, teils weil sie erklärten, daß sie den neu formulierten Bischofseid nicht leisten würden. Darauf wurde das Domkapitel zur Aufstellung einer neuen Kandidatenliste aufgefordert. Zum Kapitularvikar wurde in der Kapitelssitzung vom 11. März der Domkapitular Hahne gewählt.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehrten sich dermaßen, daß der Kultusminister in einer Verfügung vom 24. Oktober den Oberpräsidenten auftrug, jeden einzelnen Fall zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung zu machen, mit schärferen Strafen vorzugehen und, falls die Geldstrafen nicht mehr zu erlegen wären, auch vor der Eventualität einer Abführung ins Gefängnis nicht zurückzuschrecken. Denjenigen Geistlichen, welche, obgleich mit der Schulaufsicht beauftragt, doch Mitglieder des deutschen Katholikenvereins waren, wurde der Austritt aus demselben angesonnen und, da sie sich dessen weigerten, durch ein Reskript vom 30. August mitgeteilt, daß ihnen die Schulinspektion entzogen sei.

Die Regierung hatte diese allgemeine Auflehnung nicht erwartet. Sie hatte vielmehr, als der parlamentarische Kampf um die neuen Kirchengesetze geschlossen war, die Hoffnung ausgesprochen, daß die katholischen Bischöfe jetzt, wo die so lebhaft bekämpften Gesetze thatsächlich in Geltung getreten, gerade um ihrer Verantwortung für das Wohl und Gedeihen der katholischen Kirche in Preußen willen, „ihr ernstes Streben und die Weisungen an ihre Geistlichkeit vor allem darauf richten würden, der katholischen Kirche auf dem Boden und unter den Bedingungen

der neuen Gesetze eine weitere erfolgreiche Wirksamkeit zu sichern, wie das seitens des evangelischen Oberkirchenrats geschah."

Zwar hatten die Bischöfe soeben von Fulda aus ein neues Sendschreiben erlassen, in welchem sie die kirchlichen Gesetze nochmals als im Widerspruch stehend mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche bezeichneten und die standhafte einmütige Verteidigung der seither verkündeten Grundsätze in Aussicht stellten, doch hatten sie hinzugefügt:

„Wir werden aber auch unsre Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältnis ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll."

An diese Erkenntnis und Aussprache glaubte die Regierung vielfach die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß die Bischöfe in ihrem Verhalten das Streben nach Friede und Eintracht zwischen den beiden von Gott geordneten Gewalten irgendwie bethätigen würden. Sie sprach die Erwartung aus, daß die Bischöfe sich in ihrem Widerstreben gegen die Gesetze auf das Gebiet beschränken würden, wo ihnen freier Spielraum bleibe, nur mit Rücksichtnahme auf die an ihr Verhalten sich knüpfenden Folgen für die katholische Kirche nach eigenem Ermessen zu handeln; „denn man durfte nicht ohne augenscheinlichen Beweis annehmen, daß sie entschlossen seien, sich offenen Ungehorsams gegen diejenigen Vorschriften der neuen Gesetze schuldig zu machen, durch die ihnen bestimmte Pflichten auferlegt sind."

Inzwischen zeigte das Verfahren der Bischöfe, daß ihre Unbotmäßigkeit weder durch die Achtung vor den Landesgesetzen überhaupt, noch durch den Hinblick auf die angedrohten Strafen, noch auch durch die Scheu vor den der katholischen Kirche selbst unvermeidlich erwachsenden Nachteilen in Schranken gehalten wurde. Nach allen Richtungen legten diese Oberhirten der katholischen Kirche eine entschiedene Mißachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften an den Tag und machten dadurch das Einschreiten der Staatsverwaltung und der Gerichtsbehörden zur Notwendigkeit.

Vor allem wurde die Aufmerksamkeit der Regierung auf die genaue Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen gerichtet, weil die Bestimmungen desselben geeignet erschienen, „nicht nur vorhandene Übelstände und Mißbräuche zu beseitigen, sondern auch für die Zukunft feste Grundlagen eines dauernden Friedensverhältnisses

zwischen Staat und Kirche herzustellen". Dieses Gesetz bezeichnete sowohl die Bedingungen, welche für die Bildung und Anstellung der Geistlichen maßgebend sein sollten, wie es auch sämtliche Anstalten, die zur Vorbildung der Geistlichen dienen, unter die Staatsaufsicht stellte, die zunächst in jeder Provinz des Landes durch den Oberpräsidenten ausgeübt wurde. Dem letzteren war, nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes, über alle Einrichtungen der geistlichen Bildungsanstalten Aufschluß zu geben, damit er im stande sei, sich Gewißheit zu verschaffen, inwieweit diese Anstalten den vorgeschriebenen Bedingungen genügen, oder welche Vorkehrungen zu treffen sind, um den vorschriftsmäßigen Zustand herzustellen. Da in vielen Fällen die Vorsteher solcher katholischen Institute sich weigerten, den gesetzlichen Weisungen Folge zu leisten und der Obrigkeit die zur Ausübung des Aufsichtsrechts unerläßlichen Aufschlüsse zu gewähren, so säumte der Kultusminister nicht, unter Anwendung der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse, solchen Anstalten die ihnen vom Staate bewilligten Geldmittel einzubehalten oder dieselben gänzlich zu schließen.

Von hervorragender Wichtigkeit waren die Bestimmungen desselben Gesetzes, durch welche der Staatsregierung das Recht zum Einspruch bei der Übertragung geistlicher Ämter beigelegt wurde. Selbstverständlich hatten die Behörden von diesem Recht in erster Linie Gebrauch zu machen, wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung eines geistlichen Amtes fehlten, oder wenn derselbe wegen schwerer Vergehen dem Strafgesetz verfallen war. Außerdem war der Einspruch zulässig, wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorlagen, die seine Anstellung als eine Gefahr für den gesetzlichen und friedlichen Zustand des Landes erscheinen ließ. Damit die Erhebung des Einspruchs in angemessener Weise erfolgen könne, waren die geistlichen Oberen durch das Gesetz angewiesen, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes war jede Übertragung eines geistlichen Amtes, welche gegen die gesetzlichen Vorschriften verstieß und ohne Rücksichtnahme auf das Einspruchsrecht der weltlichen Macht erfolgte, als nicht geschehen zu erachten. Außerdem war jede gesetzwidrige Übertragung oder Übernahme eines geistlichen Amtes mit Strafe bedroht.

Im Widerspruch mit dem Gebot des Landesgesetzes wurde in verschiedenen bischöflichen Sprengeln der Versuch gemacht, geistliche Ämter zu besetzen, ohne daß dem Oberpräsidenten die erforderliche Anzeige gemacht und dadurch die Gelegenheit geboten

worden wäre, nach Maßgabe der Umstände Einspruch zu erheben. Von seiten der Behörden wurde sofort eingeschritten, um die widersetzlich vorgenommenen Anstellungen für ungültig zu erklären und die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen.

„Es ist im höchsten Landesinteresse nicht zu dulden, sagten die Organe der Regierung, daß die Oberen einer Kirchengemeinschaft sich gegen die Herrschaft der Gesetze auflehnen und nicht bloß die Gewissen ihrer Glaubensgenossen beunruhigen, sondern auch alle bürgerlichen Verhältnisse in Verwirrung bringen. Mißachtung des Gesetzes fordert die Sühne des Gesetzes heraus. In den neuen Gesetzen sind aber nicht bloß Strafen gegen einzelne Vergehen angedroht, sondern auch die Fälle vorhergesehen, worin durchgreifender Weise gegen Kirchendiener vorgegangen werden muß, deren Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint. Die neuen Kirchengesetze haben bindende Kraft für die Regierung, wie für die Geistlichkeit des Landes. Wie die letztere verpflichtet ist, ihnen Gehorsam zu leisten, so fällt den Behörden die Verantwortlichkeit für ihre gewissenhafte Ausführung zu, und keine Rücksicht kann sie von derselben entbinden. Es bleibt daher den Bischöfen keine Aussicht, die Gesetze rückgängig zu machen oder deren Wirksamkeit zu vereiteln. Wenn sie in ihrer Unbotmäßigkeit verharren, so verfallen sie nicht nur den angedrohten Strafen und vertiefen den Bruch mit der weltlichen Obrigkeit, sondern sie schädigen auch das Ansehen und die Macht der eigenen Kirche, welcher immer weitere Kreise der Bevölkerung entfremdet werden."

In der Provinz Posen vermischte sich der kirchliche Widerstand mit der polnischen Agitation. Graf Ledochowski war anfangs der polnischen Nationalität feindlich. „Romanus sum!" war seine Devise. Er verbot den Gebrauch der polnischen Sprache beim Empfang des Abendmahls, und ließ die Formel den zur Kommunion Kommenden lateinisch sagen; ebenso verbot er alle nationalen Gesänge in der Kirche und es mußte sogar der polnische Adler vom Denkmal des Generals Dombrowski in Winnegora bei Miloslaw entfernt werden, als Ledochowski in der dortigen Kirche celebrierte. Er kannte nur päpstliche Farben und Embleme. Dies machte natürlich oft böses Blut und die freisinnige Aristokratie der Polen ging dem Kirchenfürsten aus dem Wege, wenn er Rundreisen in ihrer Gegend machte.

Ledochowskis Bekehrung zum Polonismus, und mit ihr die Bekehrung des letzteren zu ihm, kam urplötzlich. Bei einer Untersuchung, welche im Jahre 1872 gegen den Domherrn Kozmian angestellt werden mußte, kam man hinter Papiere,

aus welchen hervorging, daß Ledochowski beim vatikanischen Konzil vom Papste zum Primas von Polen ernannt worden sei, ein Titel, welcher ein selbständiges Königreich Polen voraussetzt und bei etwaiger Thronerledigung den Primas zum Stellvertreter des Königs und zum Träger der politischen Gewalt macht. Der ultramontane Kalender für 1873, welcher in Thorn ausgegeben wurde, führte den Erzbischof Ledochowski in dem Verzeichnis der regierenden Fürsten Europas bereits als Primas von Polen und Stellvertreter der polnischen Könige auf. Außer diesen auf großpolnische Ideen hinweisenden Beweisstücken fand man auch, daß der Erzbischof eine Korrespondenz mit russischen Bischöfen, besonders im Königreich Polen, unterhalten, den Vermittler zwischen diesen und der römischen Kurie mache und sich zum Agitator gegen die russische Regierung hergebe, welche den katholischen Bischöfen bei Strafe des Hochverrats verboten hat, anders als durch ihre (der russischen Regierung) Vermittelung mit dem Papste zu verkehren.

Die Haltung des Erzbischofs gegenüber den Maigesetzen hatte bis zum November 1873 bereits ein stattliches Material für eine Anklageakte im Kultusministerium angehäuft. Es wurde ihm dort das folgende zur Last gelegt:

„Der Erzbischof hat den im Mai d. J. erlassenen kirchlichen Gesetzen grundsätzlich den Gehorsam verweigert und überall seine Mitwirkung zum Vollzuge derselben abgelehnt.

„Er hat zunächst, um die vom Gesetz angeordnete Aufsicht des Staates über die kirchlichen Seminare zu vereiteln, die vom Oberpräsidenten verlangte Auskunft über die Einrichtungen derselben verweigert, indem er unterm 10. Juni d. J. erklärte, daß ihm die Rücksicht auf die Selbständigkeit der Kirche nicht gestatte, dem gedachten Ansuchen zu entsprechen.

„Nachdem hierauf der Oberpräsident eine Revision der Anstalten angeordnet hatte, haben die Vorsteher der Seminare zu Gnesen und Posen übereinstimmend den Kommissarien erklärt, daß sie eine Revision im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai d. J. nicht dulden dürften, und in der That eine vollständige Revision verhindert, indem sie es ablehnten, die Kommissarien dem Unterrichte und den Übungen der Zöglinge beiwohnen zu lassen.

„Infolgedessen ist dem Seminar zu Posen die nach dem Gesetze erforderliche Anerkennung versagt geblieben, und es sind beiden Anstalten die ihnen aus Staatsfonds gewährten Mittel auf Grund des Gesetzes entzogen worden.

„Die, wenn auch unvollständige Revision des Seminars in Posen hatte indessen Zustände klargelegt, die in vollem Widerspruche mit den Grundsätzen der Maigesetze stehen, namentlich

eine den Erziehungsregeln der Jesuiten vollständig entsprechende Einrichtung des Anstaltslebens.

„Der Erzbischof ist darauf im Auftrage des Kultusministers aufgefordert worden, in kommissarische Beratungen wegen Umgestaltung der in seiner bisherigen Einrichtung nicht zu duldenden Verfassung des Seminars einzutreten, hat jedoch diese Aufforderung mit der Erklärung zurückgewiesen, daß „keine weltliche Behörde sich die Befugnis beimessen könne, zu bestimmen, wie und auf welche Art und Weise ein katholischer Priester gebildet und erzogen werden solle.

„Demzufolge ist unterm 18. d. J. die Schließung des Seminars verfügt worden, wogegen der Erzbischof als gegen eine der katholischen Kirche zugefügte „neue Vergewaltigung" feierlichen Protest erhob. Da es aber einem Christen nicht gestattet sei, den Anordnungen des Staates mit Gewalt entgegenzutreten, so erklärte er zugleich das Seminar nicht wieder eröffnen zu wollen.

„Ganz denselben Standpunkt hat der Erzbischof bezüglich der Staatsaufsicht über die Demeritenanstalt zu Storchnest eingenommen, indem er eine Revision, die sich auf die inneren Angelegenheiten und die Handhabung der Disziplin in der Anstalt beziehen sollte, ablehnte und jede Mitwirkung des Institutsvorstandes dabei untersagte.

„Der Erzbischof hat ferner in Bezug auf die Anstellung der Geistlichen den Vorschriften des Gesetzes direkt entgegengehandelt und geradezu verhöhnend Gesetzesverletzung auf Gesetzesverletzung gehäuft. Das Gesetz verlangt, daß die geistlichen Oberen diejenigen Kandidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, den Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes benennen. Unter völliger Mißachtung des Gesetzes hat der Erzbischof fort und fort Geistliche angestellt und versetzt, Vikare berufen, ohne in einem einzigen Falle der Vorschrift des Gesetzes zu genügen. Es ist dies in einem kurzen Zeitraum in nicht weniger als 40 Fällen geschehen. Nicht allein die große Zahl der Fälle zeigt, daß der Erzbischof in bewußter Absicht und in hartnäckiger Auflehnung gegen das Gesetz handelt, sondern noch mehr geht dies aus dem Umstande hervor, daß der Erzbischof trotz mehrfach erfolgter gerichtlicher Bestrafung in seinem gesetzwidrigen Verhalten beharrt. Auf Grund des Gesetzes hat der Minister schließlich die Einbehaltung der aus Staatsfonds für den Erzbischof ausgesetzten Besoldung verfügt, ohne daß es gelungen wäre, denselben zum Gehorsam gegen das Gesetz zurückzuführen.

„Die Folgen dieses Verhaltens des Erzbischofs sind aber nach den verschiedensten Seiten hin von der verderblichsten Art. Zunächst wird dadurch in die einzelnen Gemeinden eine schwere

Verwirrung getragen, indem die von gesetzwidrig angestellten Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen der bürgerlichen Wirksamkeit entbehren und demgemäß durch die Vornahme bürgerlich ungültiger Trauungen verhängnisvolle Folgen für die Familienverhältnisse, das Eherecht und die Erbfolge erwachsen. Schon jetzt ist die Zahl solcher gesetzlich ungültigen Trauungen ziemlich groß.

„Der Erzbischof und die einzelnen Geistlichen handeln im vollen Bewußtsein der Wirkungen ihres gesetzwidrigen Vorgehens. Auf ein Schreiben des Oberpräsidenten, welches dem Erzbischof die Schonung der Interessen der Bevölkerung ans Herz legte, hat derselbe erwidert: es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Staatsbehörden den Amtshandlungen jener Geistlichen die Anerkennung versagen, hierdurch die ärgste Verwirrung in die Familienverhältnisse hineingetragen und für die katholischen Staatsangehörigen schwere Bedrängnisse und wahrhafte Notstände hervorgerufen werden; — aber es sei keinem Bischof möglich, zum Vollzug der Kirchengesetze mitzuwirken, da dieselben die katholischen Grundsätze in Bezug auf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche verletzen.

„Der Mahnung zu gunsten der Wahrung der heiligen Interessen der Familien und ihrer Rechtsverhältnisse setzt der Erzbischof seine dreiste Verhöhnung der Staatsgesetze entgegen, indem er dieselben mit den zu den Zeiten der ersten Christenverfolgungen erlassenen Befehlen, den heidnischen Götzen Weihrauch zu streuen und zu opfern, auf gleiche Linie stellt.

„Diese offene Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist dann weiter in die Gemeinden getragen worden, welche vielfach in tumultuarischer Weise erklärten, daß sie zu den gesetzwidrig angestellten Geistlichen halten wollten. Es ist zu besorgen, daß, wenn jenem Treiben kein Ende gemacht wird, die Achtung vor dem Gesetze und das Ansehen der Regierung völlig untergraben und die beklagenswertesten Folgen für die Ruhe und den öffentlichen Frieden unausbleiblich seien. Eine nicht minder große Mißachtung der Staatsgesetze hat der Erzbischof durch sein Vorgehen gegen einen Religionslehrer bekundet, welcher die bekannte Adresse des Herzogs von Ratibor an Se. Majestät den Kaiser mitunterzeichnet hatte.

„Der Erzbischof forderte ihn demzufolge wiederholt und unter Androhung der großen Exkommunikation zum Widerruf auf, wiewohl Se. Majestät der Kaiser öffentlich seine Befriedigung über den Ausdruck der Loyalität in jener Adresse kundgegeben hatte. Der Erzbischof hat weiter ein Rundschreiben an die Religionslehrer der höheren Lehranstalten erlassen, in welchem

er unter offener Auflehnung gegen die allerhöchste Ordre in betreff der Anwendung der deutschen und der polnischen Sprache beim Religionsunterricht die Lehrer zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der Staatsbehörde aufforderte. Nachdem die Behörden demzufolge gegen die Religionslehrer eingeschritten waren, hat der Erzbischof Anordnungen getroffen, daß den Schülern der Religionsunterricht privatim fast überall von den bisherigen wegen ihrer Auflehnung gegen die Anordnungen des Staates entlassenen Lehrern erteilt werde. Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser Unterricht vielfach dazu benutzt wird, um die Schüler zum Ungehorsam gegen die Anordnungen der weltlichen Lehrer und der Schulbehörde aufzureizen und den Geist der politischen und religiösen Parteinahme schon in den jugendlichen Gemütern rege zu machen.

„Endlich ist von Bedeutung, daß der Erzbischof und die von ihm abhängige Geistlichkeit fortdauernd bemüht sind, die katholische Bevölkerung der Provinz in Aufregung gegen die Staatsregierung zu versetzen. Schon in dem Fastenbrief vom Februar d. J. war in den erregtesten Ausdrücken behauptet, daß die katholische Kirche bedrückt, geschmäht und verleumdet werde; — bald darauf wurde eine allgemeine Adressenbewegung ins Werk gesetzt. Die gesamte Geistlichkeit und die beiden Domkapitel gingen voran, um dem Erzbischof ihre volle Unterstützung in dem Kampfe gegen die Staatsgesetze zu versprechen; ihnen folgte ein großer Teil des polnischen Adels und nachher die Gemeinden. Jede weitere gesetzliche Maßnahme des Staates wurde von der Geistlichkeit zu neuen aufreizenden Kundgebungen über „die Bedrückungen der heiligen Kirche" benutzt. Als Mittel, die Bevölkerung aufzuregen und zu fanatisieren, wurden überall außerordentliche Gebetsandachten wegen der „täglich zunehmenden Bedrängnis der Kirche" veranstaltet.

„Es liegt klar zu Tage, daß durch alle diese Mittel nicht nur eine tiefe Aufregung hervorgerufen, sondern auch der Gegensatz, welcher auf nationalem und kirchlichem Gebiet in der Provinz Posen besteht, geschärft wird. In dieser Beziehung ist auch die Haltung der polnischen Presse in hohem Maße bezeichnend.

„Faßt man alle diese Thatsachen zusammen, so stellt sich in der Person des Grafen Ledochowski das Bild eines Prälaten dar, der in offener Auflehnung gegen die Gesetze und Ordnungen des Staates lebt, der gegen die Anordnungen der Staatsregierung eine grundsätzliche Opposition betreibt und sich so vieler und schwerer Verletzungen der auf sein Amt bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht und noch täglich schuldig macht, daß ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen kann, wie ein längeres Verbleiben

desselben im Amte mit der öffentlichen Ordnung schlechthin unverträglich ist.

„Es sind hiernach alle Voraussetzungen vorhanden, um auf Grund des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt mit dem Verfahren auf Entfernung des Erzbischofs aus seinem Amte vorzugehen."

Das Schreiben des Oberpräsidenten der Provinz vom 24. November, durch welches der Erzbischof zur Niederlegung seines Amtes binnen einer Woche aufgefordert war, wurde durch ein Schreiben vom 25. November beantwortet, in welchem Graf Ledochowski diese Aufforderung entschieden zurückwies. Die bischöfliche Gewalt sei ihm von Gott selbst verliehen und keine weltliche Macht sei daher im stande, ihm dieselbe zu entziehen. Von einer Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof könne nicht die Rede sein. Eine freiwillige Niederlegung würde unter Umständen mit Genehmigung des Papstes stattfinden können; aber er würde es für eine Schmach erachten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Der Aufzählung der ungesetzlichen Amtshandlungen in dem Erlasse des Oberpräsidenten setzte der Erzbischof die Versicherung entgegen: daß diese Zusammenstellung von der gewissenhaften Verwaltung seines bischöflichen Amtes Zeugnis gebe, welche eine Frucht der Gnade Gottes sei. Für dieses Anerkenntnis der Treue gegen Gott und die Vorschriften seines Gesetzes sei er dem Oberpräsidenten zum Dank verpflichtet. Die Anklageschrift gegen den Erzbischof gelangte darnach an den Gerichtshof.

Wegen verschiedener Vergehen war der Erzbischof längst in Strafe verfallen. Am 31. Dezember 1873 waren die letzten Mobiliarstücke gepfändet worden, und noch hatte er eine Strafsumme von 16 000 Thalern zu bezahlen, wenn er nicht auf zwei Jahre ins Gefängnis wandern wollte. Auf den 14. Januar, vor das Untersuchungsgericht in Posen geladen, erschien er nicht und erklärte in einem Protestschreiben, daß „die Bestimmungen der katholischen Kirche ihren Mitgliedern und umsomehr den Bischöfen verbieten, in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten das Recht der Jurisdiktion der weltlichen Gerichte anzuerkennen, daß er somit die Kompetenz des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten in Berlin nicht anerkenne, zu dem Termine nicht freiwillig erscheine und, im Falle des Zwanges, keinen Aufschluß über die gegen ihn erhobenen Anklagen erteilen würde." Da auf die Aufforderung des Kreisgerichts, er solle auf den 26. Januar eine weitere Strafsumme bezahlen, keine Antwort erfolgte, so wurde Ledochowski in der Frühe am 3. Februar abgeholt und mit der Eisenbahn in das Kreisgerichts-

gefängnis zu Ostrowo gebracht. Am 24. Februar wegen weiterer Übertretung der Kirchengesetze zu neuen Strafen verurteilt, sah er der Aburteilung durch den kirchlichen Gerichtshof entgegen. Dieser versammelte sich am 15. April und sprach über den Erzbischof, der auch zu diesem Termine nicht erschienen war, auf Grund des Artikels 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Amtsentsetzung aus.

Der Papst hatte den Erzbischof in einem Schreiben vom 24. März (1873) wegen seines Verhaltens in der Sprachenfrage belobt und ihn auch später zur Ausdauer aufgefordert. Auch Bischof Krementz von Ermeland, welcher wegen Vorenthaltung der Temporalien Klage gegen den Fiskus erhoben hatte und vom Obertribunal am 14. Juli abschläglich beschieden worden war, erhielt vom Papste ein Schreiben vom 1. Mai, worin derselbe ein „hellleuchtendes Vorbild der Standhaftigkeit und Festigkeit" genannt wurde, und einen Smaragdring mit Brillanten. Pio Nono wandte sich wenige Wochen darauf an den Kaiser Wilhelm mit dem folgenden Schreiben:

Im Vatikan, den 7. August 1873.

Majestät!

Sämtliche Maßregeln, welche seit einiger Zeit von Eurer Majestät Regierung ergriffen worden sind, zielen mehr und mehr auf die Vernichtung des Katholizismus ab. Wenn ich mit mir selber darüber zu Rate gehe, welche Ursachen diese sehr harten Maßregeln veranlaßt haben mögen so bekenne ich, daß ich keine Gründe aufzufinden im stande bin. Andrerseits wird mir mitgeteilt, daß Eure Majestät das Verfahren Ihrer Regierung nicht billigen und die Härte der Maßregeln wider die katholische Religion nicht gutheißen. Wenn es aber wahr ist, daß Eure Majestät es nicht billigen, — und die Schreiben, welche Allerhöchstdieselben früher an mich gerichtet haben, dürften zur Genüge darthun, daß Sie dasjenige, was gegenwärtig vorgeht, nicht billigen können, — wenn, sage ich, Eure Majestät es nicht billigen, daß Ihre Regierung auf den eingeschlagenen Bahnen fortfährt, die rigorosen Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi immer weiter auszudehnen, und letztere hierdurch so schwer schädigt, werden dann Eure Majestät nicht die Überzeugung gewinnen, daß diese Maßregeln keine andre Wirkung haben, als diejenige, den eigenen Thron Eurer Majestät zu untergraben? Ich rede mit Freimut, denn mein Panier ist Wahrheit, und ich rede, um eine meiner Pflichten zu erfüllen, welche darin besteht, allen die Wahrheit zu sagen, auch denen, die nicht Katholiken sind. Denn jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Beziehung oder auf irgend eine Weise, welche hier näher darzulegen nicht am Orte ist, gehört, sage

ich, dem Papste an. Ich gebe mich der Überzeugung hin, daß Eure Majestät meine Betrachtungen mit der gewohnten Güte aufnehmen und die in dem vorliegenden Falle erforderlichen Maßregeln treffen werden.

Indem ich Allerhöchstdenselben den Ausdruck meiner Ergebenheit und Verehrung darbringe, bitte ich Gott, daß Er Eure Majestät und mich mit den Banden der gleichen Barmherzigkeit umfassen möge.

Pio p. M.

Dieser Versuch, den Kaiser von seinem Minister zu trennen und als einen, wenn auch abtrünnigen, Sohn der katholischen Kirche zur Rechenschaft zu ziehen, wurde durch die folgende Beantwortung des päpstlichen Schreibens zurückgewiesen:

Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es umsomehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu teil wird, Irrtümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermutung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und Regierungsmaßregeln in Preußen meiner landesherrlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Teil meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisiert, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden konfessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Konfessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß Ich über Erfüllung dieser Meiner Königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in

Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, solange Gott Mir die Macht dazu verleiht. Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen Königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verleugnen viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Notwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der, unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltlos bekenne.

Noch eine Äußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann Ich nicht ohne Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Äußerung nämlich, daß jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältnis zu Gott einen andern Vermittler als unsern Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit denen, welche den unsern nicht teilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm.

Im Reichstage, der im Jahre 1873 bis Ende Juni tagte, brachte die Beratung des Etats des Reichskanzleramtes die Stellung der Regierung zum päpstlichen Stuhle zur Sprache. Der Abgeordnete Löwe beantragte die Streichung des Postens von 17 700 Thalern für die deutsche Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhl und motivierte den Antrag damit, daß zu einer Besetzung dieser Stelle kein praktisches Bedürfnis vorliege und nach den Regeln des Völkerrechtes nur bei souveränen Staatshäuptern Gesandte beglaubigt seien. Diese Bedeutung habe aber das Oberhaupt der katholischen Kirche nicht mehr. Auch zeuge

die Aufrechthaltung dieses zweiten Gesandten in Rom nicht von freundschaftlicher Gesinnung gegen die italienische Regierung. Reichensperger (Olpe) wollte den Papst immer noch als Souverän angesehen wissen und berief sich auf den Vorgang der italienischen Regierung, die ihm zwar sein Land genommen, seine souveräne Würde aber gelassen habe. Fürst Bismarck erklärte, für die gemeinschaftlichen Beziehungen zum Papste sei dessen Stellung als Territorialherr von jeher weniger maßgebend gewesen als seine Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche. Das Bedürfnis der Aufrechthaltung solcher Beziehungen bestehe fort, wenn auch einstweilen mehr im Prinzip als in der Praxis. Das Deutsche Reich sei seit seinem Bestehen im Vatikan noch nicht vertreten gewesen, und wenn dies auch jetzt noch so sei, so habe das seinen Grund in der mehr äußerlichen Natur der Dinge, welche mit der augenblicklichen Lage der konfessionellen Frage in Deutschland in Verbindung stehe, und namentlich sei augenblicklich das rein Formale entscheidend und maßgebend, „daß wir einen Vertreter des Deutschen Reiches nicht der Möglichkeit aussetzen wollten, in amtlicher Eigenschaft als Vertreter in Rom von amtlicher Stelle her eine Sprache zu hören, welche das Deutsche Reich nicht entgegenzunehmen vermag. Es sind das ja aber wandelbare Dinge. Es ist ja nicht notwendig, daß die Sache des Friedens und der Demut stets mit stolzen und zornigen Worten vertreten wird; es kann auch darin eine Änderung eintreten, welche auch diese Verhältnisse den gewöhnlichen Gebräuchen europäischer Mächte näher bringt." In dieser Hoffnung möchte er den Faden, der sich wieder anknüpfen lasse, nicht gern abschneiden, eine Fühlung, welche im Augenblick praktisch erloschen sei, nicht vollständig zu den Toten werfen. In einem Falle, wie er hier vorliege, sei es für beide Teile sehr schwer, den ersten Schritt zu einer Annäherung zu thun, weil beide Teile der Meinung seien, daß ihnen ein Unrecht geschehen sei. Die Möglichkeit eines solchen Schrittes unter veränderten Verhältnissen, sobald ein Vertreter des Deutschen Reiches Bürgschaften für diejenige Behandlung, für die Beweise derjenigen Achtung habe, auf die das Deutsche Reich in seinen Vertretern überall Anspruch habe, diese Möglichkeit könne er sich sehr wohl denken, und deshalb bitte er, den Antrag abzulehnen. Auf diese sowohl rückwärts als vorwärts greifenden, die Ablehnung des Kardinals Hohenlohe als Gesandten, verschiedene Allokutionen und die Papstwahl berücksichtigenden Worte des Reichskanzlers bemerkte Löwe, daß ihm bei seinem Antrag darauf angekommen sei, in den Verkehr der deutschen Nation mit Rom einen Abschluß zu bringen und zu bezeugen, daß die Trennung des Staates von

der Kirche soweit abgeschlossen sei, daß darin kein Raum mehr sei für einen Gesandten beim päpstlichen Stuhle. Fürst Bismarck ergriff noch einmal das Wort, um hinsichtlich des Verhaltens der Reichsregierung gegenüber einer etwaigen Papstwahl Mißverständnissen vorzubeugen:

„Wir werden uns jeder Einwirkung auf die Papstwahl enthalten und eine solche gar nicht versuchen. Es ist im Interesse des öffentlichen Friedens sehr wünschenswert, daß die Papstwahl im Sinne der Mäßigung ausfällt, daß man nicht gerade die zornige und kämpfende Seite des Papsttums in den Vordergrund stelle, wenn man überhaupt Versöhnung will. Aber unsre Aufgabe ist es nicht, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen. Unsre Aufgabe kann es nur sein: wann uns gemeldet wird, daß eine Papstwahl vollzogen sei, unsrerseits zu prüfen, ob sie unsrer Überzeugung nach vollständig legitim vollzogen sei, so daß der Gewählte nach unsrer Ansicht berechtigt ist, in Deutschland diejenigen Rechte auszuüben, die einem legalen Papst ohne Zweifel beiwohnen."

Erst ein Jahr später wurde bei Gelegenheit des Arnimschen Prozesses eine Zirkulardepesche des Fürsten Bismarck vom 14. Mai 1872 bekannt, welche von der künftigen Papstwahl handelte. In derselben wurde daran erinnert, daß das vatikanische Konzil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiktion des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert und deren Interesse an der Papstwahl aufs höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben habe. Denn durch diese Beschlüsse sei der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diözese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituieren. Die bischöfliche Jurisdiktion sei in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übe nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruhe in seiner Hand; er sei im Prinzip an die Stelle eines jeden einzelnen Bischofs getreten, und es hänge nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe seien nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie seien den Regierungen gegenüber Beamte eines fremden Souveräns geworden und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter sei, mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung ein-

räumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, mußten sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt seien. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinde, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht werde, so daß die früheren Garantien, auch der Form nach, nicht gesichert wären, wer wollte das voraussehen? Die Antwortschreiben der Regierungen auf diese Depesche sind nicht bekannt geworden.

Während der großen kirchlichen Wirren, welche die Zeit gleich nach der Maigesetzgebung ausfüllten, schien sich eine Scheidung der Geister innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland gegenüber der bisherigen absoluten Herrschaft fremdartiger Machteinflüsse vollziehen zu sollen. Von einer Anzahl angesehener Katholiken, zunächst aus Schlesien, aber auch aus andern Provinzen, größtenteils Männern, welche von ihrer Anhänglichkeit und Hingebung für die katholische Kirche seit Jahren vielfache Beweise gegeben hatten, wurde schon im Juni aus Anlaß der neuesten kirchlichen Vorgänge eine Adresse an den Kaiser und König unterzeichnet und überreicht, worin Bezug genommen wurde auf das von einer Anzahl katholischer Bischöfe in Deutschland unlängst ausgesprochene Wort: „Wir werden unsre Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältnis ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll."

Die Adresse bemerkte dazu:

„In dem Augenblicke, wo ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Preußen zum Abschlusse gekommen ist, das während seiner Vorbereitung Veranlassung zu Zweifeln, zu Besorgnis, und zu leidenschaftlicher Bekämpfung gegeben hat, finden wir katholischen Unterthanen Eurer Majestät uns gedrungen, vor Allerhöchstderselben und unsern Mitbürgern, an die bischöflichen Worte anknüpfend, zu erklären, daß wir diese Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitation einer extremen Partei unter uns, welche die konfessionelle Eintracht im Volke tief erschüttert, gestört sehen wollen.

„Wir wollen nicht, daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet werden, denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes aller untergraben. Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte An-

sprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im Deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwickelung wir als Deutsche, mit Hingabe und Aufopferung aller unsrer Kräfte erstreben, geschirt und verewigt sehen.

„Von der Überzeugung ausgehend, daß die Ziele von Eurer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung.

„Wir erachten das Gebiet von Staat und Kirche als durch die Natur beider bedingt, aber wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen beiden den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden, lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbständig zu gestalten. Wir erwarten von dem festen und sichern Gange einer wohlüberlegten Gesetzgebung, daß diese auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden wird.

„Wir verwahren uns auf das Entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen.

„Auf Eurer Majestät landesväterlichen Sinn und hohe Gerechtigkeit, welche für alle Reichsangehörigen mit gleichem Maße mißt, auf die Liebe, womit Allerhöchstdieselben alle Glieder der vielgestalteten Staatsgemeinschaft umfassen, zu welcher die deutschen Stämme unter Eurer Majestät glorreich erhabenen Krone verbunden sind, setzen wir unerschütterliches Vertrauen und bestätigen unsrerseits das vor zwei Jahren gesprochene königliche Wort: Das Vertrauen zwischen Mir und Meinen katholischen Unterthanen wird ein gegenseitiges und dauerndes bleiben."

Der Kaiser ließ auf diese Adresse folgende Antwort ergehen, die er an den Erstunterzeichneten, Herzog von Ratibor, richtete:

Die Worte, welche Ew. Durchlaucht und mit Ihnen viele Ihrer angesehensten Glaubensgenossen an Mich gerichtet, haben Meinem Herzen wohlgethan, denn sie sind von einer richtigen Würdigung der landesväterlichen Gefühle eingegeben, welche Mich nach dem Beispiele Meiner Vorfahren auf dem Throne für die Gesamtheit Meiner Unterthanen, der katholischen wie der evangelischen beseelen. Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den innern Frieden zu sichern, um so höher veranschlage Ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche

Meiner katholischen Unterthanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch Meines Herzens erfüllen, daß das glückliche Verhältnis, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Konfessionen so lange unter einander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und Sie stärken Mich in dem Vertrauen, welches ich nie aufgehört habe in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein Königliches Haus zu setzen. Meinen Dank für den Ausdruck Ihrer treuen Gesinnung wollen Ew. Durchlaucht den sämtlichen Unterzeichnern der Adresse übermitteln.

Wilhelm.

Der Herzog von Ratibor und die andern Mitglieder des Vereins der schlesischen Ritter des Malteserordens, welche an der Spitze der an den Kaiser gerichteten Adresse treuer Katholiken standen, sollten bald den Zorn der Ultramontanen erfahren. Diese traten sofort mit Verdächtigungen der katholischen Gesinnung der Unterzeichner hervor und erklärten es als befremdlich, daß Mitglieder eines streng katholischen Ritterordens sich einer solchen Kundgebung angeschlossen hätten. Bei der Neuwahl des Vorstandes der Malteser wurde der bisherige Vorsitzende des Vereins, Herzog von Ratibor, ausgeschlossen. Dieser Schritt war um so bezeichnender für den Geist der ultramontanen Mehrheit der Ritter, als der Herzog sich um das Aufblühen des Vereins, welcher übrigens nach seinen Statuten die Politik ausschließt und ebenso wie der evangelische Johanniterorden „die Krankenpflege im Kriege und im Frieden zur Aufgabe hat," die größten Verdienste erworben hatte, Verdienste, welche von dem Ordensmeistertum zu Rom durch die Ernennung des Herzogs zum Ehrenbailli des Ordens und damit eben zum Vorsitzenden des Vereins anerkannt worden waren. — Ebenso wie der Herzog wurden andre verdiente Vorstandsmitglieder, welche die Ergebenheitsadresse an den Kaiser unterzeichnet hatten, aus dem Vorstande ausgeschlossen.

Nach erfolgter Wahl erklärte der Herzog von Ratibor tief bewegt, daß er infolge des ihm erteilten entschiedenen Mißtrauensvotums aus dem Verein scheide, welchem er mit ganzem Herzen angehört, und dessen Gedeihen unter seiner Leitung ihn mit Stolz und Freude erfüllt habe.

Diesen Worten folgte von seiten zahlreicher andrer Ritter die Erklärung:

„Nachdem die Absetzung des Bailli Herzog von Ratibor vom Vorsitze unsres Vereins, sowie die Zusammensetzung des

neuen Vorstandes uns die Überzeugung gegeben haben, daß durch diesen Vorgang der Verein die Grundlage verlassen hat, auf welcher wir zu freudiger Mitarbeit ihm verbunden waren, sehen wir uns — zu unserm tiefsten Bedauern — genötigt, unsern Austritt hiermit zu erklären." — —

„So bricht denn, hieß es in einem Bericht aus Schlesien, ein bisher von echt christlichem und ritterlichem Sinne getragenes Unternehmen, welches allein dem Dienste der leidenden Mitmenschen gewidmet war, durch das Auftreten einer Partei zusammen, welche täglich mehr ihre absolute Unfähigkeit beweist, mit irgend einer andern Meinung oder abweichenden Gesinnung sich zu vertragen und eine andre Überzeugung außer der eignen zu dulden, einer Partei, welche das erhabene Versöhnungswerk unsres Königs damit beantwortet, daß sie den Männern, an welche es gerichtet war, ihre Mißachtung klar und deutlich entgegenbringt. Diese Vorgänge in dem engen Kreise einer Genossenschaft weisen drohend darauf hin, wessen sich der Staat und jedes Gemeinwesen zu versehen haben werden, wo diese Partei zur Macht gelangt."

IV.

Der erste Nachwuchs der Maigesetze.

Die Reichstagswahlen. — Neue Vorlagen im Land- und im Reichstage. — Der Altkatholizismus. — Amtsentsetzungen verschiedener Bischöfe. — Das Kissinger Attentat. — Auswärtige Politik im Reichstage.

Die weitere energische Durchführung des Kampfes gegen die ultramontane Bewegung stand auch im Jahre 1874 im Vordergrunde der Aufgaben der preußischen Politik. Die Überzeugung, daß diese Bewegung keineswegs bloß kirchliche Zwecke und Ziele verfolge, daß ihre Spitze vielmehr gegen die weltliche Souveränität, zumal gegen das neu erstandene Deutsche Reich und dessen Machtentwickelung gerichtet sei und daß eben deshalb die ultramontane Partei mit ihrer festen Organisation allen reichsfeindlichen Parteien, von den Franzosenfreunden in Elsaß-Lothringen bis zu den Sozialdemokraten, als willkommner Stütz- und Mittelpunkt diente, — diese Überzeugung bildete bereits bei den Reichstagswahlen im Januar und demnächst im Reichstage das einigende Band aller Parteien, denen das Gedeihen der neuen nationalen Schöpfung am Herzen lag.

Die ultramontane Partei war die eifrigste in den Vorbereitungen für die Wahlen. Sie war zugleich unter allen Parteien am besten organisiert; denn sie hatte in den Bischöfen und Priestern ihre Führer, in den kirchlichen Vereinen aller Art ihre festen Sammelpunkte, in den Einrichtungen der kirchlichen Disziplin zugleich die Mittel einer wirksamen Beeinflussung. Jeder Tag brachte neue Anzeichen der lebhaften Anstrengungen der Ultramontanen; die Bischöfe selbst traten mit öffentlichen Kundgebungen in den Wahlkampf ein.

„Wahrheit, Freiheit und Recht," — das war der Wahlspruch, welchen die Ultramontanen an die Spitze ihrer Aufrufe setzten, — ein Wahlspruch, welchen in dieser Allgemeinheit auch die entschiedensten politischen und kirchlichen Gegner gleichmäßig für sich in Anspruch nehmen konnten, und welchen in der That

die von den Päpsten verurteilte liberale Partei oft gleichlautend auf ihre Fahne geschrieben hatte.

Die Wahlen veränderten die Stellung und Stärke der Parteien in der Versammlung erheblich; das Schwergewicht, welches früher in der Vereinigung der konservativen und der gemäßigt liberalen Parteien ruhte, war jetzt gänzlich in die liberale Partei verlegt. Dem Rückgange der konservativen Parteien stand andrerseits der Aufschwung der ultramontanen Partei von mehr als 50 Mitgliedern entgegen. Welche Mittel angewendet waren, um diesen Erfolg zu bewirken, kam später im Reichstage zum Vorschein. Dort wurde berichtet, in Bonn hätten die Klerikalen bei der letzten Wahlagitation gesagt, Fürst Bismarck wolle selber Papst werden; Bismarck sei allerdings ein schlimmer Mensch; aber noch viel schlimmer seien die Liberalen in Bonn; denn Bismarck wolle den Papst doch bloß gefangen nehmen, die Liberalen aber hätten die Absicht, den Papst nach Deutschland zu schleppen und ihm den Bauch aufzuschneiden. In der ganzen Rheinprovinz sei die Sorge verbreitet, daß am 15. Mai alle katholischen Kirchen des Landes geschlossen und die Katholiken, welche dann nicht protestantisch werden wollten, eingesperrt würden. Im Kreise Saarbrücken sei das durch solche Vorspiegelung gepeinigte Volk einigermaßen wieder getröstet worden durch die Verheißung, daß am 1. Juni der Krieg anfange, und die Franzosen kämen, um die bedrängte Kirche wieder aufzurichten.

Ehe der neue Reichstag zusammentrat, hielt das Abgeordnetenhaus nach kurzer Vertagung am 12. Januar wieder seine erste Sitzung und hatte zunächst das Gesetz über die obligatorische Zivilehe zu erledigen. Dasselbe hatte im Dezember des vorigen Jahres schon die zwei ersten Beratungen passiert und wurde nun am 15. Januar in dritter Beratung angenommen. Nicht um einer lange unerfüllt gebliebenen Verheißung der Verfassung zu genügen, war dieser Entwurf eingebracht worden, er sollte vielmehr als eine Waffe im Kulturkampfe dienen und bei der Weigerung katholischer Geistlicher, Brautleute zu trauen, die sich nicht zur Unfehlbarkeit bekannten, die Bevölkerung vor Schaden und Nachteil hüten. Dr. Falk bemerkte beim Einbringen des Gesetzes ausdrücklich:

„Die Rücksicht auf die evangelische Kirche begründet das Bedürfnis zur Einführung der obligatorischen Zivilehe nicht, nein, dies Bedürfnis ist hervorgegangen aus der Entwickelung, die die Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche genommen haben. Wenn aber dasselbe auf dieser einen Seite eben nur befriedigt werden kann durch die obligatorische Zivilehe, so ist

es notwendig, um der Parität willen, daß auch die evangelische Kirche in gleicher Weise behandelt wird. Die obligatorische Zivilehe ist notwendig geworden durch die Lage, zu welcher die Bewegung geführt hat, von der wir heute zu verhandeln in der wenig erfreulichen Lage waren. Die Staatsregierung weiß wohl, daß sie die Zustände nicht verschuldet, wie sie hier vorhin angedeutet worden, wie sie aus öffentlichen Blättern und amtlichen Schriftstücken hervorgehen; aber, meine Herren, trotz dessen hat die Staatsregierung es für ihre Pflicht erkennen müssen, die Unterthanen, die Angehörigen des Staates, mißleitete Menschen vor Gefahr und Nachteil zu bewahren. Sie ist aber auch weiter davon durchdrungen, daß es in einer Zeit so hochgespannter Gegensätze nicht möglich ist, wenn der ganze Ernst, der ganze Wille der Staatsregierung, zu einem gedeihlichen Zustande zu gelangen, zur Geltung kommen soll, die entgegenstehenden Priester der einen Kirche die Akte ferner vornehmen zu lassen, die sie nur im Auftrage des Staates mit Wirkung auf dessen Gebiete vornehmen können."

Fürst Bismarck äußerte sich über seinen Anteil am Zivilehegesetz in einer spätern Zeit einmal dahin: seine Kollegen im preußischen Ministerium hätten ihm erklärt, sie würden zurücktreten, wenn er die Unterzeichnung des Gesetzes verweigere. Er sei damals krank in Varzin gelegen, zum Teil krank an Gemütsbewegung über den Konflikt, den er damals mit der konservativen Partei gehabt habe, und nicht im stande gewesen, dem Könige von Varzin aus ein andres Ministerium zu bilden. Das Übel eines Ministerwechsels habe er damals für das größere gehalten und somit seine Zustimmung erteilt. Er nannte das Gesetz einen „Schlag ins Wasser." Am 16. Dezember 1873 aus Varzin nach Berlin zurückgekommen, war das Zivilehegesetz die erste Kampfvorlage, die er schon am Tage darauf im Abgeordnetenhause, das er sonst ganz und gar dem Dr. Falk überlassen, unter seinen persönlichen Schutz nahm. Er bemerkte gegen die Konservativen:

„Meine persönliche Stellung zu der heutigen Lage der Frage der Zivilehe ist die, daß ich mich allerdings nicht bereitwillig, sondern ungern und nach großem Kampfe entschlossen habe, in Gemeinschaft mit meinen Kollegen bei Sr. Majestät den Antrag auf Vollziehung dieser Vorlage zu stellen und mich entschlossen habe, mit ihnen dafür einzustehen. Ich habe hier nicht Dogmatik zu treiben, ich habe Politik zu treiben. Aus dem Gesichtspunkte der Politik habe ich mich überzeugt, daß der Staat in der Lage, in welche das revolutionäre Verhalten der katholischen Bischöfe den Staat gebracht hat, durch das Gebot

der Notwehr gezwungen ist, das Gesetz zu erlassen, um die Schäden von einem Teil der Unterthanen Sr. Majestät abzuwenden, welche die Auflehnung der Bischöfe gegenüber dem Gesetze und dem Staate über diesen Teil der königlichen Unterthanen verhängt hat, und um von seiner Seite, soviel an ihm liegt und soviel der Staat vermag, seine Pflicht zu thun. Es ist ja ein Zugeständnis, das der Staat dadurch machen wird, daß er dieses Gesetz gibt, indem er damit Konflikten ausweichen will, so lange es möglich ist. Es liegt ja gewissermaßen ein Vorzug, d. h. ein Halt, welcher Zeit zur Besinnung geben soll, darin, daß der Staat, anstatt den Kampf mit den Bischöfen und ihren Anhängern hart durchzuführen, ein friedliches Wasser schafft, in welches die künstlich angeschwellte Woge zurückgehen kann. Unter diesen Umständen glaube ich, daß der Staat ein Bedürfnis der Notwehr mit diesem Gesetze erfüllt, und ich bin entschlossen, dafür einzustehen wie für so manches, was meinen persönlichen Überzeugungen, namentlich wie ich sie in der Jugend gehabt habe, nicht immer entspricht. Ich bin ein den Gesamtbedürfnissen und Forderungen des Staates im Interesse des Friedens und des Gedeihens meines Vaterlandes gegenüber sich unterordnender Staatsmann."

Dasselbe Abgeordnetenhaus hatte sich mit einer „Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen," sowie mit einem „Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" zu befassen. Die erste Vorlage sollte den verschiedenen Interpretationen dieses Gesetzes, welche sogar abweichende Urteilssprüche der Gerichtshöfe veranlaßt hatten, entgegentreten und dem Oberpräsidenten des Recht geben, nach Erledigung eines geistlichen Amtes unter gewissen Umständen die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen.

Die von dem Abgeordneten Wehrenpfennig gestellten Anträge,

wonach die Stellvertretung oder Neubesetzung erledigter geistlicher Stellen durch den Kirchenpatron erfolgen oder, falls dieser in bestimmten Fristen weder das eine noch das andre thue, seine Befugnisse auf die Pfarrgemeinde übergehen und diese das Wahlrecht erhalten sollte,

wurden nach längeren Debatten am 8. Mai angenommen.

Das zweite Gesetz hatte den folgenden Inhalt:

Wenn ein Bischofssitz erledigt ist, so hat derjenige, welcher die bischöflichen Rechte und geistlichen Verrichtungen bis zur Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs ausüben will, dem Oberpräsidenten der Provinz den ihm erteilten kirchlichen

Auftrag darzuthun, sowie den Nachweis zu führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz die Übertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht. Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen.

Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte ausübt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung.

Kirchendiener, welche auf Anordnungen oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder infolge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen dieses Gesetzes zuwider ausübt, Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers aufzufordern. Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu stande gekommenen Wahl, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende Vermögen in Verwahrung und Verwaltung nimmt.

Diese Bestimmungen finden ferner Anwendung, wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe wiederbesetzt ist.

Die Verwaltungsbefugnisse des Bischofs gehen auf den Kommissarius über. Derselbe vertritt den Bischof in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach außen. Er führt die dem Bischof zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen in dem bischöflichen Sprengel, einschließlich des Pfarr-, Vikarie-, Kaplanei- und Stiftungs-Vermögens aller Art. — —

Kommt nicht innerhalb der gesetzten Frist die Wahl eines Bistumsverwesers zu stande, oder erfolgt nicht binnen weiterer vierzehn Tage die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so verfügt der Minister der geistlichen Angelegenheiten die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domkapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bistums-

verweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes gültig bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist.

Während der Dauer einer kommissarischen Verwaltung ist derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in betreff eines erledigten geistlichen Amts das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledigung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.

Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amts für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle dieselbe nicht wieder besetzt, so geht seine Befugnis auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- 2c.) Gemeinde über.

Die Gemeinde hat diese Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.

In den betreffenden Fällen beruft der Landrat (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen männlichen Gemeindemitgliedern sämtliche Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat.

Wird gegen die Wahl vom Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgültig angestellt.

Der Abgeordnete Mallinckrodt sagte zu dieser Vorlage u. a.: Der Bischof höre nicht auf, Bischof zu sein, auch wenn er durch ein Erkenntnis des Kirchengerichtshofs abgesetzt oder in ein Gefängnis gebracht werde; eine Vakanz des bischöflichen Stuhles erhalte man nicht auf diese Weise; dazu gebe es nur ein Mittel, den Bischof zu köpfen, wie dies dem Apostel Paulus widerfahren sei. Die Zukunft stehe allerdings nicht rosig vor ihm. Der Nachwuchs im Klerus werde in keine staatliche Erziehungsanstalt seinen Fuß setzen, die Theologen würden ins Ausland gehen, dort ihr Studium machen und dem Vaterlande sich entfremden. Der Klerus werde auf den Aussterbeetat gesetzt, eine Gemeinde nach der andern ihrer Seelsorger beraubt, religiöse Verwirrung dadurch hervorgerufen und eine Bevölkerung großgezogen, unter deren Wutausbrüchen die Regierung ganz gewiß begraben würde. Minister Falk erklärte diese Schreckbilder für Räubergeschichten. Der Abgeordnete von Kesseler bezeichnete das Gesetz als den „Ausdruck der Überhebung und Tyrannei der ungläubigen und

protestantischen Mehrheit des Hauses." Beide Entwürfe wurden selbst im Herrenhause mit großer Majorität angenommen.

Ein drittes Gesetz fiel der Kompetenz des Reichstages zu. Es handelte sich um eine Beschränkung des Heimatsrechtes. Das Gesetz betraf die „Verhinderung unbefugter Ausübung von Kirchenämtern" und bestimmte,

daß einem Geistlichen oder einem andern Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil von seinem Amte entlassen worden sei, dieser Entscheidung aber nicht Folge leiste, durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten untersagt oder angewiesen werden solle; daß, falls derselbe dieser Verfügung zuwider handle oder sich mit Ausübung des ihm entzogenen Amtes befasse, er durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsdistrikts seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden solle; daß solche Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden seien, dieselbe auch in jedem andern Bundesstaate verlieren sollten und eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben könnten.

Die Gegner bezeichneten diese Vorlage als ein Ausnahmegesetz, als ein Proskriptionsgesetz, als einen Ausfluß der Omnipotenz des Staates. Der Justizminister Dr. Leonhardt erwiderte darauf:

„Man hat das Gesetz ein Proskriptionsgesetz genannt; ich glaube, durch solche Namen werden Sie sich nicht einschüchtern lassen; die Sache selbst ist sehr einfach. Das Gesetz in der Gestalt, wie es Ihnen vorgelegt ist, liegt auf dem Gebiete des Staatsrechts, nicht des Strafrechts. Allerdings hätte die Sache strafrechtlich aufgefaßt werden können und dann wäre man zu Strafen gekommen und zwar zu der Strafe der Verbannung oder, wenn man ältere deutsche Zustände heranziehen wollte, zu der Strafe der Reichsacht. Allein dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden aus dem Grunde, weil er bedenklich, weil er mit sehr schweren Folgen verknüpft ist. Was Ihnen jetzt vorgeschlagen wird, ist eine bei weitem viel mildere Maßregel, wie die Verbannung und die Reichsacht. Wer diese beiden Strafen kennt, wird darüber nicht einen Augenblick zweifelhaft sein.

„Es ist eine einfache, logische und rechtliche Folge, daß wer das Recht des Staates negiert (als nichtig erklärt), es sich gefallen lassen muß, daß ihm auch vom Staate sein Recht negiert wird. Eine solche Negierung des Rechts des Staats liegt aber vor, darüber, glaube ich, kann kein Zweifel sein. Ich glaube, daß

niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen das Recht des Staates zu befolgen; er mag sich vom Staate trennen; er wird dann außerhalb des Staates wie jemand, der nicht zum Staate gehört, behandelt werden.

„Dann hat man das Gesetz ein Ausnahmegesetz genannt. Unstreitig ist das Gesetz ein Ausnahmegesetz, aber es handelt sich um Ausnahmezustände. Und für Ausnahmezustände paßt selbstverständlich ein Ausnahmegesetz. Ein praktisches Bedürfnis ist eben herangetreten gegen die Bischöfe und Geistlichen als Verächter des Gesetzes. Es handelt sich hier ganz einfach darum, daß man sich nicht direkt gegen das Gesetz auflehnt; das ist im Staate eben nicht zu dulden, und wer das thut, der ist in der Lage, aus dem Staate entfernt zu werden.

„Die Bischöfe negieren das Recht des Staates, Gesetze zu geben, und daneben mißachten sie die Gesetze. Grundsätzlich würde man sagen: die eigentlich richtige Maßregel ist die der Expatriierung (die Landesverweisung); wer im Staate sich den Gesetzen desselben nicht unterwirft, den setzt man aus. Wenn nun grundsätzlich diese Strafe nicht im Gesetz aufgestellt worden ist, so ist das wieder lediglich geschehen aus Rücksichten der Milde; Milde hat man walten lassen gegen die Konsequenz des Rechts, man will erst die Internierung (Verweisung in einen bestimmten Landesteil) in Anspruch nehmen und nur im äußersten Falle zu dem grundsätzlich allein korrekten Mittel der Expatriierung schreiten. Ich glaube deshalb, daß von dem Standpunkte des Staatsrechts der Gesetzentwurf durchaus gerechtfertigt ist in allen seinen Teilen."

Wie dieses Gesetz zunächst der preußischen Regierung die Möglichkeit gewähren sollte, ihren Bischöfen und andern renitenten Geistlichen wirksam beizukommen, so war das Gesetz betreffend die Einführung der obligatorischen Zivilehe und der Zivilstands-Register innerhalb des Deutschen Reiches bestimmt, namentlich der bayrischen Regierung eine Handhabe zur Abwehr klerikaler Herrschsucht darzubieten. Dieser Entwurf war schon in der Session des vorigen Jahres eingebracht worden; doch war er über die erste Lesung und die Kommissionsberatungen nicht hinausgekommen. So wurde denn von den nämlichen Antragstellern, Hinschius und Völk, der gleiche Antrag auch in diesem Jahre eingebracht und da die nationalliberale und die Fortschrittspartei sich sehr dafür interessierten, so konnte es ihm, im Reichstag wenigstens, an einer guten Aufnahme nicht fehlen. Besonders wünschten die liberalen Reichstagsabgeordneten Bayerns ein solches Gesetz, weil nur durch dieses der unbedingten Forderung der bayrischen Bischöfe, welche die Einsegnung gemischter Ehen

an das Versprechen katholischer Kindererziehung, die Einsegnung katholischer Ehen an die Anerkennung des Dogmas der Unfehlbarkeit knüpften, auf wirksame Weise die Spitze geboten werden konnte. Daran, daß im bayrischen Landtag die nötige Zweidrittelmajorität für ein solches Gesetz erlangt werden könnte, war nicht zu denken. So mußte also wie 1871 bei dem Kanzelparagraphen das Reich eintreten, wo es der Einzelregierung an Kraft gebrach.

Die altkatholische Bewegung hatte in Preußen und in dem übrigen Deutschland langsam zugenommen. In Köln vereinigten sich 55 weltliche und 20 geistliche Abgeordnete von altkatholischen Gemeinden und wählten am 4. Juni 1873 den Professor der Theologie, Dr. Joseph Hubert Reinkens, zum Bischof. Dieser erhielt am 11. August in Rotterdam in der Kirche des heiligen Laurentius durch den jansenistischen Bischof Hermann Heykamp v. Deventer die bischöfliche Konsekration. Am 7. Oktober leistete er in die Hand des Kultusministers Falk den bischöflichen Eid in der oben mitgeteilten Fassung und erhielt darauf die Urkunde, worin ausgesprochen war, daß die preußische Regierung ihn als katholischen Bischof anerkenne. Die badische Regierung beschloß ihre Anerkennung Reinkens am 9. November, und Staatsminister Jolly nahm ihm am 22. November den Eid ab; die Regierung von Hessen-Darmstadt sprach ihre Anerkennung am 15. Dezember aus. Die Bewilligung von 16000 Thalern Besoldung für Reinkens beschäftigte das preußische Abgeordnetenhaus im Januar 1874. Die Gegner wollten nichts von einem Bischof Reinkens wissen, da die römisch-katholische Kirche, welcher allein die Entscheidung zustehe, wer zu ihrer Gemeinschaft gehöre und wer nicht, Reinkens nicht als Bischof anerkannt habe und die Altkatholiken nicht mehr als Katholiken ansehe.

Mallinckrodt nannte das Auftreten der Altkatholiken gegenüber der katholischen Kirche ein revolutionäres, fand es erstaunlich, daß die Regierung diese Revolutionäre unterstütze, schrieb ihr die Absicht zu, die katholische Kirche in ihrer jetzigen Gestaltung zu vernichten, und klagte den Kultusminister des Gesetzesbruches an. Der Berichterstatter Miquel hob am Schlusse hervor, daß sich hier nicht entscheiden lasse, wer die wahren Ketzer seien, ob die Alt- oder die Neukatholiken rechtlichen Anspruch auf Unterstützung des Staates hätten. Die Position wurde mit großer Majorität bewilligt.

So energisch das Auftreten des Herrn von Mallinckrodt bei dieser und bei andern Gelegenheiten für seine Sache war, so machte er doch in derselben Session des Abgeordnetenhauses ein Eingeständnis, das von liberaler Seite begreiflicher Weise

verwertet wurde. Man hatte den Ultramontanen vorgehalten, daß einer der widerspenstigen preußischen Bischöfe in Oldenburg diejenigen staatlichen Vorschriften befolge, welche er in Preußen als mit seinem Gewissen unvereinbar bezeichne. Hierauf antwortete Herr von Mallinckrodt: Ja, in Oldenburg liege die Sache anders; dort sei der jetzige Zustand durch Vereinbarung der beiderseitigen Organe herbeigeführt worden, während in Preußen der Staat für einseitig erlassene Gesetze Gehorsam fordere, oder — wie der Redner es ausdrückte — von der Kirche die Anerkennung verlange, daß sie dem Staate gegenüber rechtlos sei, darauf könne und werde die Kirche sich nicht einlassen. Wo man durch Übereinkunft die Sache regle, da habe die Kirche stets sich willfährig gezeigt, besonders einer wohlwollenden Regierung gegenüber. Von liberaler Seite wurde diese Erklärung dahin gedeutet: „Die preußischen Vorschriften enthalten an sich nichts, was dem katholischen Gewissen der Religion, dem Seelenheile der Gemeinde zuwiderliefe. Denn offenbar hätten ja alsdann die Organe der Kurie nicht ganz dieselben Vorschriften mit der oldenburgischen Regierung vereinbaren können. Der preußische Bischof rebelliert also gegen das Staatsgesetz nicht deshalb, weil der Inhalt des Gesetzes mit seinem Gewissen unvereinbar wäre, sondern nur deshalb, weil das Gesetz ein Staatsgesetz, weil es nicht aus einem Vertrage mit der Kirche hervorgegangen ist. Die Vorschriften, um welche es sich handelt, sind so beschaffen, daß die Kirche sehr wohl sie gutheißen könnte, wie sie denn derartige Maßregeln wirklich gutgeheißen hat, nicht allein in Oldenburg, sondern auch in einer ganzen Reihe katholischer Staaten. Nur muß die Kirche erst gefragt werden; sie muß vorab ihre ausdrückliche Zustimmung zu solchen Gesetzen erteilen; sonst sind dieselben unverbindlich null und nichtig. Die Kirche würde, wenn sie ihnen sich fügte, sich selbst für rechtlos erklären."

Zwei Monate später starb Herr von Mallinckrodt, der schlagfertigste und eifrigste Redner seiner Partei.

Inzwischen erforderte der Kampf des Staates mit den römisch-katholischen Bischöfen neue Opfer. Nachdem das Gesetz über die Verwaltung der erledigten Bistümer am 9. Juni vom König unterzeichnet worden war, vier Wochen nach der Amtsentsetzung des Erzbischofs von Posen, wurde das dortige Domkapitel vom Oberpräsidenten Günther zur Wahl eines Bistumsverwesers aufgefordert, das Vermögen des erzbischöflichen Stuhles, im Betrag von einer halben Million Thaler mit Beschlag belegt und für die beiden Diözesen Posen und Gnesen zwei Landräte als königliche Administratoren eingesetzt. Am 27. Juli wurde der Weihbischof Janiszewski in Posen, da er, wegen gesetzwidriger

Anstellung von Geistlichen mit Geldstrafen belegt, keine Zahlung leistete, verhaftet und in das Kreisgerichtsgefängnis in Koznin gebracht. Bei Gelegenheit der Exkommunikation des von der weltlichen Behörde eingesetzten Propstes Kubeczak in Xions am 6. September erfuhr man die Existenz eines apostolischen Delegaten, welcher als geheime, unsichtbare Macht an der Stelle des Erzbischofs Weisungen den Geistlichen erteilte, die demselben als ihrem rechtmäßigen Oberen folgten. Das Schicksal des Erzbischofs von Posen, Amtsentsetzung und Gefängnis, traf nach einander den Bischof Martin von Paderborn, den Erzbischof Melchers von Köln, den Bischof Eberhard von Trier. Nachdem die preußischen Bischöfe sich bereits im Mai in einer Immediat-Vorstellung an den Kaiser gewandt hatten, in welcher sie betonten, daß die Kirche sich durchaus nicht einseitigen Staatsgesetzen und Verordnungen über kirchliche Dinge unterwerfen könne, und daß nur der Papst, unter Wahrung jenes kirchlichen Prinzips, den Regierungen Befugnisse in betreff der kirchlichen Verhältnisse zugestehen könne, versammelten sie sich im Juni wiederum in Fulda. Für die in Haft befindlichen Bischöfe fanden sich Vertreter ein. Der Friedensvorschlag des Bistumsverwesers Hahne von Fulda wurde abgewiesen, „da man nicht durch einen derartigen Schritt das Verdienst der im Gefängnis befindlichen Brüder schmälern oder sich selbst schwach zeigen dürfe." In denselben Tagen hatte sich in Mainz der Verein „deutscher Katholiken" zur zweiten Generalversammlung vereinigt. Der Verein entpuppte sich als eine radikal-politische Oppositionspartei. Er erklärte sich gegen die angebliche „maßlose Entwickelung des Militarismus" als „unvereinbar mit dem natürlichen Rechte der bürgerlichen Freiheit," — gegen „die auswärtige Politik des Deutschen Reiches" und mit besonderer agitatorischer Berechnung auf die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, „gegen die Ausbeutung der körperlichen und finanziellen Kraft des Volkes" u. s. w. Erst nach diesem allgemein politischen Bekenntnis wurden „die Rechte der Kirche" in Übereinstimmung mit den unbeschränkten Herrschaftsansprüchen Roms von neuem verkündet. Die katholische Kirche sei nach göttlicher Anordnung eine selbständige Gesellschaft, welche als die eine und allgemeine Kirche Jesu Christi in allen Ländern öffentlich zu bestehen das Recht und welche jede christliche Obrigkeit zu schützen die Pflicht habe. Die von Jesus Christus dem Papste und den Bischöfen übertragene Gewalt des Lehr-, Priester- und Hirtenamtes könne durch kein Staatsgesetz aufgehoben oder beschränkt werden. Keine Staatsgewalt sei berechtigt, ihren Unterthanen Verpflichtungen aufzulegen, welche den Geboten Gottes, den Anordnungen Jesu

Christi und den Vorschriften der Kirche widerstreiten. Namens der Katholiken Deutschlands wurde endlich feierlich versichert, daß alle Maßregeln des Staates ihren Zweck nicht erreichen würden, daß die Katholiken den Bischöfen auch im Gefängnis oder in der Verbannung Gehorsam leisten würden, indem sie keinem weltlichen Gerichtshofe das Recht zuerkennten, Bischöfe zu zu entsetzen. Der Verein der deutschen Katholiken werde ungebrochenen Mutes die natürlichen Rechte der Person, die Rechte der Kirche und die Rechte des deutschen Volkes gegen revolutionäre und büreaukratische Gewaltthätigkeit verteidigen.

Mitten in die steigende Erregung, welche auf beiden Seiten die Streitenden beherrschte, fiel der Schuß, welcher in Kissingen dem Leben des Fürsten Bismarck galt. Am 13. Juli nachmittags, als der Reichskanzler, wie gewöhnlich, von seiner Wohnung nach der Saline fahren wollte, schoß ein junger Mensch aus nächster Nähe nach ihm und verwundete ihn an der rechten Hand. Das Leben Bismarcks war gerettet. Der Attentäter war der 21jährige katholische Böttchergeselle Kullmann aus Neustadt-Magdeburg, welcher in der letzten Zeit einem unter Leitung des katholischen Missionspfarrers Störmann stehenden katholischen Männerverein in Salzwedel angehört hatte und seitdem aus einem religiös und politisch indifferenten Menschen ein religiöser Fanatiker geworden war und mehrmals Drohungen gegen Bismarck ausgestoßen hatte. Bald nach dem erschütternden Ereignis konnte der hohe Staatsmann mit Sicherheit der Überzeugung Ausdruck geben, daß die mörderische Absicht nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten habe. Die gleiche Überzeugung hatte sich von vornherein überall Bahn gebrochen und fand sich schon durch die Gewißheit bestätigt, daß der Verbrecher, der römisch-katholischen Kirche angehörend, seine religiösen und politischen Anschauungen unter dem Einfluß jener Kreise herausgebildet hatte, in denen die Feindschaft gegen das Deutsche Reich und der Haß gegen den leitenden Staatsmann fast auf gleicher Linie mit den Glaubenssätzen stehen. Es konnte daher dem unbefangenen Urteil kein Zweifel darüber bleiben, daß die Mordwaffe gegen die nationale Politik gerichtet war, und daß der Frevler selbst in geistiger Gemeinschaft mit jenen Verblendeten stand, welche den Sieg ihrer Rache von der Beseitigung des Mannes erwarteten, der in dem Kampfe für die Rechte des Staates und für die Gewissensfreiheit des deutschen Volkes mit unerschütterlicher Entschlossenheit die Führung übernommen hatte.

Die ultramontane Presse ließ es nicht an Anstrengungen fehlen, um die öffentliche Meinung irre zu leiten, und die thatsächlichen Verhältnisse zu verdunkeln. Da es nicht möglich war,

das Ereignis selbst zu leugnen, so bemühte sie sich, die wirklichen politischen Beweggründe des Meuchelmörders und die Verbindung desselben mit ultramontanen Kreisen in Abrede zu stellen. Dabei trat in ihren Darstellungen ein Schwanken zu Tage, welches zugleich für die in jenem Lager herrschende Verwirrung, wie für den Mangel an politischer Redlichkeit und sittlicher Strenge Zeugnis ablegte. Unter dem ersten Eindruck der Kissinger Nachrichten fand die „Germania" es angemessen, Kullmann einen nichtswürdigen Verbrecher zu nennen, der, vielleicht von der Vorstellung geleitet, für Glauben und Kirche zu wirken, zu dem schwersten Verstoß gegen die göttliche Weltordnung hingerissen worden sei, dennoch unterließ sie nicht in demselben Atem die Schandthat durch tückische Bemerkungen über die angebliche Verfolgung der Kirche in ein beschönigendes Licht zu setzen und bald darauf erklärte sie: „Fürst Bismarck könne sich nicht wundern, wenn der Unwille sich in dem einen oder andern Kopfe zum Plan einer verbrecherischen Gewaltthat verdichte." Indessen begnügten die ultramontanen Blätter sich nicht damit, jedwede Mitschuld an dem Verbrechen von ihrer Partei abzuwälzen; sie fanden auch schließlich den Mut zu der Unterstellung, daß kein wirklicher Mordversuch stattgefunden habe, sondern daß die Welt durch eine künstliche Veranstaltung der deutschen Behörden getäuscht sei. Also weil die ruchlose That mißlungen war, weil die Mordwaffe dem Reichskanzler nicht den Tod, sondern nur eine durchaus nicht gefahrlose Verwundung gebracht hatte (bei eines Haares Breite wäre durch den Schuß eine Pulsader zerrissen worden), wagten jesuitische Federn im Widerspruch gegen handgreifliche Thatsachen, das Ereignis als eine „Polizei-Komödie" zu deuten, welche in Szene gesetzt worden sei, um die Popularität Bismarcks aufzufrischen. Dies Verfahren erinnerte an den Kunstgriff politischer Verschwörer, die jedes mißglückte Unternehmen als eine „Polizei-Komödie" darzustellen pflegen. —

Die ultramontanen Deuteleien konnten auf das öffentliche Urteil schon deshalb keinen bestimmenden Einfluß üben, weil ihnen die Thatsachen gleichzeitig mit den offenen Aussagen des Meuchelmörders gegenüberstanden. Unumwunden war von demselben die Erklärung abgegeben worden, daß er wegen der Kirchengesetze auf den Reichskanzler geschossen habe. Durch dieses Bekenntnis war sowohl der politische Beweggrund der That, wie der Zusammenhang derselben mit den frevelhaften Hetzereien von ultramontaner Seite vor jedem unbefangenen Sinne klar gelegt. Einem Manne von dem Bildungsgrade Kullmanns war überhaupt eine genaue Kenntnis der neuen Kirchengesetze unmöglich; dieselben standen dem Bereiche seines Urteils fern und konnten

daher unmittelbar seinem Empfinden und Handeln keinen Anstoß gegeben haben. Seine Auffassungen stammten mithin augenscheinlich aus denjenigen Kreisen, in denen man den neuen Gesetzen nicht bloß den Gehorsam versagte, sondern auch den Stempel feindseligster Absichten gegen die katholische Kirche aufzudrücken suchte. Wie die Ansichten Kullmanns nicht seine eigenen, sondern die seiner geistigen Leiter waren, so war seine That auch nur, wie die „Germania" es andeutete, als eine „Verdichtung" des in jenem Kreise genährten Hasses gegen den Reichskanzler anzusehen. Als im Dezember desselben Jahres das Kissinger Attentat im Reichstage zur Sprache kam, sagte Herr Windthorst über den Fall des „unglücklichen" Kullmann folgendes:

„Meine Herren, wenn die politischen und kirchlichen Streitigkeiten zu einem Siedepunkte gelangen, dann muß man sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu einem wahnsinnigen Unternehmen hingerissen werden. Das liegt eben an der unglücklichen Konstellation und diejenigen mögen es sich zuschreiben, welche diese Konstellation herbeiführen."

Der Abgeordnete Windthorst sprach es also mit dürren Worten aus, der Reichskanzler „müsse sich nicht wundern, wenn hier und da unglückliche Menschen zu dem wahnsinnigen" Unternehmen, d. h. einem solchen, das ihnen nicht zuzurechnen ist, hingerissen werden, ihm nach dem Leben zu trachten; vielmehr habe der Reichskanzler es sich zuzuschreiben, der diese Konstellation herbeigeführt. Danach wäre der Verbrecher im Grunde unschuldig, schuldig aber der Staatsmann, gegen den jener die Mordwaffe gerichtet, der Verbrecher nur das Opfer der Politik, das Verbrechen dem Leiter dieser Politik zuzuschreiben. Ein Berliner Blatt schrieb damals:

„Wir haben die Versuche zur Rechtfertigung der Mörder gekannt, welchen im 16. und 17. Jahrhundert die Jesuiten, unbequemen Königen und Staatsmännern gegenüber, Dolch oder Pistole in die Hand gedrückt: wir sind aber doch überrascht, derselben Logik, welche statt der Mißbilligung entschuldigt und rechtfertigt, in unsern Tagen und in Deutschland zu begegnen."

Die Äußerung Windthorsts wurde in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember gethan. Fürst Bismarck kam in derselben Sitzung auf das Kissinger Attentat zu sprechen. Seine Äußerung an das Zentrum: „Aber mögen Sie sich lossagen von diesem Mörder, wie Sie wollen, er hängt sich an Ihre Rockschöße fest, er nennt Sie seine Fraktion," rief in den Reihen des Zentrums den lebhaftesten Widerspruch und häufige Rufe „Pfui" hervor. Fürst Bismarck fuhr fort: „Pfui ist ein Ausdruck des Ekels und der Verachtung. Glauben Sie nicht, daß

mir diese Gefühle fern liegen. Ich bin nur zu höflich, um sie auszusprechen." Nachdem der Sturm sich einigermaßen gelegt hatte, ergriff der Abgeordnete Windthorst das Wort, indem er dem Kanzler vorwarf, daß seine ganze Politik die Idee verfolge, überall gegenüber dem römischen Stuhle Verbindungen und außerdem Gehilfen zu finden, die in einem gewissen gegebenen Augenblicke nützlich sein können. Die deutschen Regierungen, welche in dem diplomatischen Ausschusse sitzen, hätten alle Veranlassung recht aufmerksam auf diesen Gang der Dinge zu sein, denn er (Windthorst) habe die Überzeugung, daß wir allmählich einem Kriege unabänderlich entgegensteuern. Eine Erwiderung auf die dunkeln Prophezeiungen der Ultramontanen in Bezug auf die angebliche Kriegspolitik Bismarcks gab ein Abgeordneter mit den Worten:

„Es ist heute nicht das erste Mal, sondern bald in witzigen, nicht greifbaren Nebensätzen des Herrn Windthorst, bald mit den gewichtigen Worten irgend eines feierlichen Redners, oder in ironisch stilisierten Worten des Herrn Abgeordneten Jörg kommt es immer wieder zum Vorschein, daß die deutsche Regierung es absichtlich und planmäßig darauf anlege, der friedliebenden Nation Frankreich gegenüber den Krieg zu provozieren. Meine Herren, dieses Manöver will ich vor ganz Deutschland brandmarken, daß sich deutsche Vertreter finden, die nicht allein etwa in den heimlichen Intriguen der Höfe glauben, den Herrn Reichskanzler erschüttern zu können, indem sie ihn als einen solchen darstellen, der friedlichen Nationen gegenüber mit allen Mitteln den Krieg herbeiführen will. Solche Intriguen würde ich ihnen gern überlassen, ohne auch nur ein Wort des Tadels auszusprechen; denn sie scheinen mir viel zu niedrig zu stehen für das, was in Deutschland vorgeht; aber in öffentlicher Versammlung dies über die Regierungen Deutschlands auszusagen, das ganze Ausland auf diese Weise gegen Deutschland zu hetzen, das ist eines Vertreters unwürdig. Und, meine Herren! ich will diese Politik kennzeichnen, damit fortan alle Angriffe dieses Herrn vor Deutschland als das erscheinen, was sie sind, und nicht etwa als das, wofür sie sich ausgeben, als Verbrechen gegen das Vaterland!"

Der Kampf entbrannte am folgenden Tage aufs neue. Die Rubrik der Gesandtschaften kam am 5. Dezember zur Sprache und Windthorst fragte, wie es denn komme, daß die Position von 53,100 Mark für einen Gesandten beim päpstlichen Stuhle in dem am 4. November vorgelegten Etat noch enthalten gewesen, am 4. Dezember aber zurückgezogen worden sei; ob es rücksichtsvoll sei gegen die große Zahl der deutschen Katholiken, diese Position zu streichen? Wenn man glaube, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückziehe, die Katholiken in Deutschland

sich von dem päpstlichen Stuhle entwöhnen ließen, so irre man sich. Alle die Maßregeln, welche unter den Auspizien des Reichskanzlers in Deutschland und in Preußen gegen die katholische Kirche geführt würden, hätten den unzweifelhaften Erfolg, daß selbst die lauesten Katholiken zum kirchlichen Leben zurückkehrten. Wenn die Leiter der deutschen Politik glaubten, die römische Kirche und insbesondere den Primat des heiligen Vaters stürzen zu können, so komme ihm das Unternehmen vor, wie der Kampf der Titanen gegen den Himmel. Fürst Bismarck erinnerte zur Begründung seines Vorschlages an den „seit Jahrtausenden schwebenden Streit" zwischen Staat und Kirche, Papsttum und Kaisertum, und bemerkte dann schließlich, daß die Streichung der betreffenden Etatsposition eine „Sache des staatlichen Anstandes" sei, „weil und so lange das Haupt der katholischen Konfession Ansprüche aufstellt, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen unverträglich ist." „So lange das Haupt der römischen Kirche," fügte der Redner hinzu, „diejenigen seiner Diener, die unabhängig von dieser Eigenschaft Unterthanen eines Staates des Deutschen Reiches sind, in ihrem auflehnenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermutigt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das Deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswesen unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden. Vorab haben wir es mit der Thatsache zu thun, daß auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt ist, der den alten Streit wieder entzündet hat."

Es ist von psychologischem Interesse zu hören, wie der Abgeordnete Paul Majunke in seiner Schrift „Das evangelische Kaisertum" über jene Rede berichtet. Er schreibt: „Als Fürst Bismarck diese Worte sagte, hat er sich wohl in der peinlichsten und unsichersten Lage befunden, in welche er je in seinem Leben gekommen ist. Seine ganze äußere Haltung bekundete, daß das Herz nicht mit dem einverstanden war, was der Mund offenbarte. Er wurde plötzlich bleich, machte längere Pausen und sprach mit matter leiser Stimme, fing sichtlich zu zittern an, stützte seine Hand krampfhaft bald auf den Tisch, bald griff er in die Brusttasche seines Kürassierrocks, bald tändelte er aus Verlegenheit mit dem Bleistift, bald griff er zum Wasserglase — kurz mit ihm wurde allen Zuhörern „angst und bange" und allgemein

hatte man die Überzeugung, daß in diesem Augenblicke im Reiche der Geister ein wichtiges Ereignis vor sich gehe. So war es. Es war der offiziell proklamierte Bruch mit Rom, den Fürst Bismarck einem Papste gegenüber aussprach, von welchem er die innere Überzeugung hatte, daß derselbe einer der friedliebendsten und dem preußischen Staate wohlwollendsten Päpste gewesen war, die je auf dem Stuhle Petri gesessen hatten; zugleich aber überkam den Kanzler das bange Gefühl, daß er mit all seiner materiellen Macht gegen die geistigen Heerscharen, deren Führer der schwache Priestergreis ist, vergeblich ankämpfen werde."

Demselben Abgeordneten bereitete in derselben Zeit der liberale Reichstag einen Triumph, der einer Niederlage des Fürsten Bismarck gleichkam. Den Anlaß gab die Nachricht von der Verhaftung des Abgeordneten Majunke behufs Verbüßung einer rechtskräftig verhängten Gefängnisstrafe.

Das Berliner Stadtgericht zeigte unterm 11. Dezember dem Reichstage an, daß der Abgeordnete Majunke in seiner Eigenschaft als Redakteur der ultramontanen Zeitung „Germania" durch Erkenntnis vom 23. September 1874 wegen Beleidigung des Kaisers, des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck, des Staatsministeriums u. s. w. zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und behufs Verbüßung dieser Strafe soeben zum Gefängnis gebracht sei. Da er Mitglied des Reichstags sei, so mache das Stadtgericht dem Präsidium hiervon Mitteilung.

Bevor noch das Schreiben mitgeteilt war, hatte der Abgeordnete Lasker auf die erste von der Zeitung „Germania" gebrachte Anzeige von der Verhaftung einen Antrag mit Unterschriften von allen Seiten des Reichstags eingebracht, dahingehend, daß die Geschäfts-Ordnungs-Kommission mit schleuniger Berichterstattung darüber zu beauftragen sei,

1) ob nach Artikel 31 der deutschen Reichsverfassung die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurteils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei;

2) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstags infolge eines rechtskräftigen Strafurteils während der Session des Reichstags ohne Zustimmung desselben vorzubeugen.

Der Antrag wurde als ein schleuniger anerkannt und in der Sitzung vom 12. Dezember unverweilt zur Beratung gestellt. Bei der Begründung des Antrages hob der Abgeordnete Lasker hervor, daß sich alle Parteien vereinigt hätten, um gleich beim ersten Male, wo ein solcher Fall der Verhaftung eines Mitgliedes während einer Session eingetreten sei, die Lage des verfassungs-

mäßigen Rechtes ruhig zu prüfen, und alle Schritte zu thun, „um auf der einen Seite dem Rechte Genüge zu schaffen, andrerseits aber die Interessen des übrigen Staatslebens in Einklang zu bringen und im Zusammenhang zu erhalten mit den Interessen der unbehinderten freien parlamentarischen Beratung."

Vielleicht hätte der Rücksicht auf die Interessen des übrigen Staatslebens schon in jenem ersten Moment entsprochen, daß die Antragsteller sich zuvor irgendwie mit der Regierung über die Frage zu benehmen versucht hätten, sowie ferner, daß neben der so eifrigen Fürsorge für die Wahrung des parlamentarischen Rechtes doch irgendwie das Bedauern darüber ausgesprochen worden wäre, daß der Reichstag um seiner Privilegien willen dem Vollzug eines gegen einen der leidenschaftlichsten Widersacher der Regierung und zwar wegen Beleidigung des Kaisers und des Reichskanzlers ergangenen Strafurteils in den Weg zu treten veranlaßt sei.

Die Einmütigkeit des Reichstages reichte freilich nur bis an die Pforte der Kommission. Sie bestand nur in dem gemeinsamen Willen, das verfassungsmäßige Recht des Reichstages gegen etwaige Beeinträchtigung sicher zu stellen; sie zersplitterte dagegen, sowie es sich darum handelte, näher festzustellen, welches denn das Recht des Reichstages sei und auf welchem Wege dasselbe für die Zukunft zu wahren sei. Die Kommission überzeugte sich in ihrer großen Mehrheit davon, daß der Artikel 31 der Verfassung der Verhaftung rechtskräftig verurteilter Abgeordneter nicht entgegenstehe, daß mithin eine Verletzung eines wirklichen Rechts des Reichstages nicht stattgefunden habe.

Was aber die Mittel und Wege zur künftigen Sicherung des Reichstages gegen ähnliche Maßnahmen betraf, so fand keiner der hierzu gemachten Vorschläge eine Mehrheit der Stimmen, — und so brachte denn die Kommission die Frage ohne jeden bestimmten Antrag an den Reichstag zurück.

Hier wiederholte sich dasselbe Schauspiel wie in der Kommission, und derselbe Abgeordnete, welcher am 12. Dezember die Einmütigkeit des Hauses so freudig begrüßt hatte, beklagte jetzt, daß in der Versammlung so viele Köpfe so viel Sinne über die Frage vorhanden seien. Es wurden von den verschiedenen Parteien fünf verschiedene Anträge gestellt: die Ultramontanen und die Fortschrittspartei wollten, daß ohne weiteres die Entlassung Majunkes aus der Haft verlangt werde, während die gemäßigten Parteien sich darauf beschränkten, eine Änderung oder bestimmtere Erklärung der Verfassung in dem betreffenden Punkte für notwendig zu erklären. Seitens der nationalliberalen Partei war beantragt, die Sache erst bei der Beratung der Strafprozeßordnung in weitere Erwägung zu nehmen, für jetzt aber auf sich beruhen zu lassen.

Der Justizminister Dr. Leonhardt beteiligte sich mehrfach an der Erörterung, vorzugsweise um die Thatsachen in betreff der Verhaftung des Majunke und in betreff der Stellung der Justizbehörden ins rechte Licht zu stellen. Er erklärte, wie es gekommen sei, daß die Verhaftung erst während der Reichtagssession erfolgt sei. Das Stadtgericht hatte schon am 6. Oktober die Verhaftung verfügt; — Majunke sei aber damals verreist und sein Aufenthalt nach Aussage der ihm Nächststehenden unbekannt gewesen. Das Erkenntnis wurde ihm darauf ordnungsmäßig durch Anheften an die Thür behändigt. Als er nach Eröffnung des Reichstages wieder erschien, entstand beim Stadtgericht der Zweifel, ob die verfügte Strafhaft gegen ihn als Abgeordneter jetzt zur Ausführung kommen könne. Das Kammergericht entschied, daß der Artikel 31 der Verfassung dem nicht entgegenstehe und demzufolge wurde mit der Verhaftung vorgegangen.

Der Justizminister machte ferner den Anträgen auf Freilassung des Majunke gegenüber darauf aufmerksam, daß diesen Anträgen nicht anders als im Wege der Gnade Folge zu geben sein würde, da eine Aussetzung der Strafvollstreckung nur als Gnadeakt auf Anrufung des Verurteilten erfolgen könne.

Bei der Beratung gingen die Auffassungen auch innerhalb der einzelnen Parteien weit auseinander, namentlich trennte sich der Abgeordnete Lasker von der nationalliberalen Partei, indem er im Widerspruche mit allen sonstigen Autoritäten bei der Ansicht verblieb, daß die Verhaftung des Majunke mit Rücksicht auf Artikel 31 der Verfassung nicht hätte erfolgen können.

Als es nun zur Abstimmung kam, war es im voraus gewiß, daß die ultramontanen und fortschrittlichen Anträge auf Freilassung Majunkes keine Mehrheit finden konnten; dagegen schien für die Annahme des nationalliberalen Antrages auf Vertagung der Sache bis zur Beratung der Strafprozeßordnung die Mehrheit gesichert. Auch die Regierung konnte mit Rücksicht auf die Stellung und Stärke der einzelnen Parteien nur einen solchen Ausgang erwarten. Bei der Entscheidung aber trennten sich mit Lasker eine Anzahl Nationalliberaler von dem Kern der Partei, und der Antrag blieb um 7 Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde schließlich wider alles Erwarten ein im Verlaufe der Sitzung von dem fortschrittlichen Abgeordneten v. Hoverbeck eingebrachter Antrag angenommen, dahinlautend: „Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es notwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde."

Den Kern der Mehrheit für diesen Antrag bildeten mit der Fortschrittspartei die Ultramontanen, Polen und Radikalen; dieselben konnten jedoch nur dadurch den Sieg erreichen, daß sich ihnen eine Anzahl nationalliberaler Abgeordneten anschloß.

Mochte eine solche Verwahrung auch für die eigentlich politischen Kreise überflüssig erscheinen, so war sie es doch gewiß nicht mit Bezug auf die naheliegende Ausbeutung des Vorgangs in katholischen Kreisen. Das fühlte der Abgeordnete Windthorst mit sicherem politischen Instinkt heraus und gab seiner Freude darüber lauten Ausdruck, daß bei dieser Gelegenheit eine seltene Einstimmigkeit aller Parteien zur Geltung gelangt sei. Die Freude des schlauen Ultramontanen galt gewiß nicht lediglich der grundsätzlichen Wahrung des parlamentarischen Rechtes, — seine Freude hatte einen unmittelbareren Gegenstand, sie galt der Thatsache, daß der Reichstag zunächst eben zu gunsten Majunkes eintrat oder einzutreten schien.

Außer den Ultramontanen mochten die meisten Mitstimmenden der Resolution Hoverbeck wohl kaum ein besonderes unmittelbares Gewicht beigelegt haben, da von einer Resolution zu einem Gesetze unter Umständen noch ein weiter Weg ist. Je geringer aber der praktische Wert des Beschlusses war, desto mehr kam es auf die politische Deutung an, welche dem Vorgange von seiten der Parteien der Regierung gegenüber gegeben werden konnte. Es lag aber auf der Hand, daß von allen Parteien nur die Ultramontanen ein unmittelbares Interesse daran hatten, daß auf Anlaß des Majunkeschen Falles eine Mißbilligung des Reichstages gegenüber der Regierung ausgesprochen wurde. Diesem Interesse diente die Hoverbecksche Resolution durch die Eingangsworte, in welchem die Wahrung der Würde des Reichstages als der Grund des Beschlusses hingestellt wurde. Es konnte nicht fehlen, daß die Ultramontanen die Annahme der Resolution als eine Parteinahme der Mehrheit für Majunke darstellten, und so ist es in der That geschehen. Eines der größten katholischen Blätter knüpfte an die Mitteilung des Reichstagsbeschlusses alsbald folgenden Schluß:

„Damit war die Verhaftung Majunkes als die Würde des Reichstages verletzend verurteilt und da der Reichskanzler augenblicklich die Inkarnation der Regierung selber ist, so hatte selbstverständlich Bismarck am schneeigen Wintertag vor Majunke und dem Schloß in Plötzensee ein erstes Kanossa gefunden."

Ähnliches war in sämtlichen katholischen Blättern zu lesen.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck faßte an seinem Teile die parlamentarischen Vorgänge in betreff des Majunkeschen Falles und namentlich die Zusammensetzung der Mehrheit, welche

dem Antrag Hoverbeck den Sieg verschaffte, keineswegs als so harmlos und gleichgültig auf, wie es in Parlament und Presse im ersten Augenblick geschah: er blickte auf den Zusammenhang der politischen Aufgaben, welche er in Gemeinschaft mit dem Reichstage zu lösen hatte und sah von diesem Gesichtspunkte mit Überraschung und Sorge auf die Thatsache, daß die Mehrheit des Reichstages, auf deren vertrauensvoller Mitwirkung die Kraft der Regierung beruhte, in der Majunkeschen Angelegenheit dieses Vertrauen anscheinend verleugnet, wenigstens nicht bethätigt hatte.

Schon bei dem ersten Auftauchen der Frage mußte es befremden, daß dieselben Männer, welche kurz zuvor das agitatorische Wirken der Ultramontanen in der schärfsten Weise gebrandmarkt hatten, sich jetzt, wo es sich um die Strafhaft eines der schlimmsten Agitatoren wegen Beleidigung des Kaisers, des Kanzlers ꝛc. handelte, sich über die Behandlung der Sache vom Standpunkt der Würde des Parlaments nicht vertraulich mit der Regierung, sondern lieber mit Windthorst und den gesamten oppositionellen Parteien ins Vernehmen setzten. Es war ferner mehr als befremdlich, daß in der ganzen fünfstündigen zweiten Beratung der Angelegenheit wiederum nicht ein Wort von seiten der regierungsfreundlichen Parteien fiel, aus welchem für weitere Kreise die Zurückweisung jedes Interesses für Majunke selbst klar ersichtlich wurde. Die Natur der Verbrechen, für welche die Strafe über denselben verhängt war, hätte eine solche Verwahrung, so selbstverständlich sie erscheinen mochte, nahe legen müssen. Vielleicht hätte sich auch darüber ein Wort sagen lassen, ob es mit der „Würde des Reichstages" denn vereinbar ist, wenn ein Mitglied desselben sich der gerichtlichen Strafhaft so lange zu entziehen bemüht ist, bis es sich durch die Privilegien des Reichstags geschützt wähnt. Vollends überraschend aber war es, wie gesagt, daß ein Teil der Nationalliberalen sich zu einem Beschlusse herbeiließ, welcher in der erwähnten Weise einen Tadel gegen die Regierung auszusprechen schien und deshalb die Deutung einer Parteinahme für Majunke zuließ.

Dies mochten die Wahrnehmungen und Erwägungen gewesen sein, welche dem Fürsten Bismarck von neuem die schwere Sorge nahe legten, ob die Mehrheit des Reichstages in sich die Kraft und Entschiedenheit, und in wichtigen Augenblicken die richtige Leitung besitze, um der Regierung des Kaisers die Stütze zu sein, deren sie zur Durchführung ihrer schweren Aufgabe in dieser Zeit bedurfte.

Der Reichskanzler hielt es nicht für möglich, seinerseits die Verantwortung für die Reichspolitik weiter zu tragen, wenn er

nicht entschiedenere Bürgschaften für die Mitwirkung einer zuverlässigen Reichstagsmehrheit erhielt, — und sah sich veranlaßt, die Frage wegen der weiteren Führung der Reichsregierung zur Erwägung und Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers zu stellen.

Sobald die Auffassung und der Entschluß des Reichskanzlers bekannt worden war, hatte sich im Reichstage sowohl wie in den weitesten Volkskreisen sofort die tiefe Überzeugung geltend gemacht, daß es im Interesse des Deutschen Reiches dringend geboten sei, die Besorgnisse, welche der Kanzler aus den erwähnten Vorgängen geschöpft hatte, zu heben und alles daran zu setzen, um demselben die zuversichtliche Fortführung der Reichspolitik zu ermöglichen.

Kaiser Wilhelm wies, wie es nicht anders sein konnte, den Gedanken, die Leitung der Reichspolitik in andre Hände zu legen, weit von sich, würdigte aber vollkommen die Erwägungen, welche den Fürsten Bismarck zu seinem Schritte bestimmt hatten. Während aber im Rate des Kaisers die Mittel und Wege, um den Bedenken des Kanzlers Abhilfe zu schaffen, ernst erwogen wurden, erfolgte von seiten des Reichstages bereits eine feierliche Kundgebung, welche jene Bedenken zunächst zurücktreten ließ.

Die Gelegenheit dazu wurde im Reichstage selbst in ungeahnter Weise durch den Abgeordneten Windthorst geboten, welcher die letzte Beratung über den Etat des auswärtigen Amtes zu einem neuen Angriff gegen den Fürsten Bismarck benutzte und die Verweigerung des sogenannten Vertrauensfonds beantragte.

Dies benutzte einer der angesehensten Führer der nationalliberalen Partei, der Abgeordnete von Bennigsen, um in mächtig wirkender Rede den Reichstag gerade zu neuer Bekundung des unbedingten Vertrauens zu dem Reichskanzler aufzufordern. Unter scharfer Zurückweisung der ultramontanen Politik seit der Gründung des Reiches und unter Hinweis auf die bedeutungsvollen Dokumente, welche jüngst im Arnimschen Prozesse in Bezug auf die Politik des Fürsten Bismarck veröffentlicht worden waren, schloß der Redner damit, daß das Vertrauen der Nation zu dem Träger dieser Politik gerade jetzt noch bedeutend erhöht sei, und daß seine zugleich weitsehende und feste, würdige und nationale Politik der Zustimmung der Mehrheit des Reichstags und der deutschen Nation für alle Zukunft sicher sei.

Er beantragte durch die Bewilligung des erwähnten Fonds dem Reichskanzler ein ausdrückliches Vertrauensvotum zu geben, — und die Versammlung, welche seine Worte mit begeistertem Zuruf aufnahm, erneuerte mit 199 gegen 71 Stimmen den Ausdruck freudigen Vertrauens für den deutschen Kanzler.

V.

Abschluß der Gesetzgebung.

Die päpstliche Encyklika vom 5. Februar 1875. — Der Kultusminister legt das Sperrgesetz vor. — Verfassungsänderung. — Gesetz über Aufhebung der geistlichen Orden. — Gesetz über Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden. — Das Altkatholikengesetz.

Das Jahr 1875 brachte auf dem kirchenpolitischen Gebiete einen Abschluß der in den vorhergegangenen Jahren angebahnten Gesetzgebung. Schon beim Beginn der vorjährigen Landtagssession hatte die Staatsregierung gehofft, der Notwendigkeit, neue Gesetze zur Abwehr kirchlicher Übergriffe zu erlassen, überhoben zu sein. Die Eröffnungsrede kündigte nur die Vorlage über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden an, ein Gesetz, welches ausdrücklich nicht als eine Waffe auf dem Gebiete des staatskirchlichen Streits, sondern als ein Akt vorsorglicher Gesetzgebung im Interesse der kirchlichen Gemeinden bezeichnet und in solchem Sinne auch von der Landesvertretung aufgenommen wurde.

Durch das neue Rundschreiben aber, welches der Papst im Februar an die preußischen Bischöfe richtete, und in welchem er Gesetze, die zwischen der Krone Preußens und der Landesvertretung verfassungsmäßig vereinbart waren, für nichtig erklärte, wurde die Regierung aufs neue vor die Notwendigkeit gestellt, die Souveränität des Staates gegenüber der durch das vatikanische Konzil veränderten Stellung des Papsttums zu wahren. Die nächste Antwort auf die Erklärung des Papstes war der Gesetzentwurf,

nach welchem die weiteren Leistungen des Staates für die römisch-katholische Kirche fortan davon abhängig sind, daß der Bischof oder der einzelne Empfänger die Gesetze des Staates zu befolgen bereit ist.

Als aber die Bischöfe durch ihr eigenes Verhalten die Übereinstimmung mit dem päpstlichen Erlasse bekundeten, sah sich die Regierung genötigt, behufs Herstellung grundsätzlicher Klarheit in

der Gesetzgebung über Staat und Kirche die Verfassungsartikel, auf deren willkürlicher Deutung teilweise die unberechtigten Ansprüche der Geistlichkeit beruhten, aufzuheben und damit für die weitere Regelung der Stellung der katholischen Kirche im Staate freie Bahn zu schaffen. Ein fernerer Schritt in dem Kampfe gegen die versuchte geistliche Fremdherrschaft war der Gesetzentwurf in betreff der geistlichen Orden.

Bei der Beratung dieser Vorlagen zeigte sich insofern eine wichtige Veränderung gegen früher, als jetzt auch ein erheblicher Teil der alten konservativen Partei sich in dem Kampfe gegen die römischen Übergriffe offen und entschieden auf die Seite der Regierung stellte. Es war dies eine Thatsache von großer Bedeutung, nicht bloß für die Stellung dieser Partei zur Regierung überhaupt, sondern namentlich für die weitere Entwickelung des kirchlichen Kampfes. Indem Fürst Bismarck die neue Stellung der Konservativen freudig begrüßte, hob er hervor, daß der Kampf mit dem Ultramontanismus nicht so heftig geworden wäre, wenn die Evangelisch-Konservativen von vornherein der Regierung treu zur Seite gestanden hätten. Zugleich ließen seine Äußerungen erkennen, daß inmitten des lebhaftesten Kampfes die Wiedergewinnung und Sicherung des kirchlichen Friedens fort und fort sein Ziel sei. Ein wirklicher Friede aber sei nach seiner Überzeugung gegenüber der übermäßigen Gewalt des jetzigen Papsttums nur möglich, wenn zuvor der Staat mit den Mitteln ausgerüstet wäre, um jedem Übergriffe auf sein Gebiet und jeder Antastung der allgemeinen Gewissensfreiheit wirksam zu wehren. Sobald die Lücken der Gesetzgebung in dieser Beziehung ausgefüllt seien, werde er „kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden zu suchen“ — und er „hoffe ihn mit Gottes Hilfe zu finden, denselben Frieden, unter dem unsre Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt durch unser Königshaus miteinander in konfessioneller Einigkeit gelebt haben.“ In solchem Sinne und in solcher Hoffnung war der Staatsregierung dringend daran gelegen, den Kreis der unbedingt notwendigen kirchlichen Gesetze abzuschließen; und die beiden Häuser des Landtags vereinigten sich in diesem Streben mit ihr. Die Regierung setzte ihre Hoffnung nicht auf eine sofortige durchschlagende Wirkung der neuen Gesetze, glaubte aber vertrauen zu dürfen, daß bei einer festen Durchführung der neuen Gesetze die katholische Bevölkerung in nicht ferner Zeit erkennen würde, wie sie durch fortgesetzten Widerstand ihre eigenen kirchlichen Interessen nur immer mehr schädige, während sie andrerseits auch unter der Herrschaft der jetzigen Gesetzgebung in ihrem Glauben und kirchlichen Leben in Wahrheit nicht beeinträchtigt würde.

Fürst Bismarck hatte nach dem Bekanntwerden der erwähnten päpstlichen Encyklika das italienische, zum Schutze des Papstes erlassene Garantiegesetz von 1871 sich ein wenig näher angesehen. Mit Bezug auf dasselbe sagte im Jahre 1881 der Abgeordnete Crispi in der römischen Deputiertenkammer:

„Hätten wir 1875 dem Fürsten Bismarck uns in kirchlichen Dingen entgegenkommend gezeigt, so hätte er im Kulturkampfe gesiegt. Allein wir haben damals, als uns eine Depesche des Herrn von Bismarck zukam, geschwiegen. Ein deutscher Diplomat sagte mir zu jener Zeit: Sie haben den Papst in Baumwolle eingehüllt; niemand kann ihn berühren!"

Minghetti, welcher damals Minister des Auswärtigen gewesen war, stellte die Existenz einer solchen Depesche in Abrede. Crispi antwortete ihm, sie sei vom 14. März 1875 datiert. In dieser Depesche, an den deutschen Botschafter vom italienischen Hofe, Herrn von Keudell, gerichtet, hätte Bismarck auf die Gefahren hingewiesen, welchen die Staaten, deren Angehörige zum Teil der römisch-katholischen Konfession angehören, durch die dem Papste staatsrechtlich gewährten Privilegien ausgesetzt seien. Auf diese im Jahre 1875 eingenommene Stellung gegen das italienische Garantiegesetz, das dem Papste nur Rechte gäbe und ihn für feindselige Akte gegen auswärtige Regierungen unangreifbar mache, kamen die Italiener noch im Jahre 1882 zurück. Die italienische Presse behauptete, daß Fürst Bismarck vor sieben Jahren gesprochen und gedacht habe und heute noch denke, als wolle er ein bekanntes deutsches Soldatenwort für sich anrufen: Was thue ich mit einem Papste, der mir nicht verantwortlich und der für mich unangreifbar ist? Es war in den Tagen des heftigsten Krieges, als Pius IX. die preußischen Maigesetze für null und nichtig erklärt hatte; der deutsche Kanzler, sagten die Italiener, rief damals aus: „Ich muß mich an jemand halten können, wenn der Papst auf die Angehörigen meines Staates eine Einwirkung ausübt, welche dem Staate schädlich ist; wolle Italien dem Papste Freiheit gewähren, und sie vertreten, so sei es auch für den Gebrauch verantwortlich, den er von seiner Freiheit mache; sonst würde ein Papst mit weltlicher Herrschaft vorzuziehen sein: ihm könnte man Krieg erklären und schon ein Kriegsschiff in den Häfen von Civitavecchia könnte dazu genügen; die heutige Sachlage erlaubte dies nicht und müsse besser geregelt werden." Denselben Standpunkt wie im Jahre 1875 soll aber nach der Auffassung der italienischen Presse der deutsche Reichskanzler im Grunde auch jetzt noch einnehmen, wiewohl sein gegenwärtiges Verhalten anders aussieht und seine Sprache anders klingt; er soll auch heute, indem er

die Großmächte zu einer Regelung der Verhältnisse der Kurie zu bestimmen wünscht, nur den Gedanken verfolgen, daß er einen verantwortlichen Papst haben will.

Am 4. März brachte der Kultusminister Falk im Abgeordnetenhause den erwähnten Gesetzentwurf ein über

„die Einstellungen der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen."

Diesem Gesetze gemäß, welches kurzweg „Sperrgesetz" genannt wurde, sollten sämtliche, für die Bistümer, für die zu denselben gehörigen Institute und für die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt und diese Leistungen für den Umfang des Sprengels erst dann wieder aufgenommen werden, wenn der im Amte befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichte, die Staatsgesetze zu befolgen. Sollten trotz dieser Erklärung einzelne Empfangsberechtigte den Staatsgesetzen den Gehorsam verweigern, so war die Staatsregierung ermächtigt, die Leistungen für dieselben wieder einzustellen; sie wurden für die einzelnen Empfangsberechtigten wieder aufgenommen, wenn dieselben durch Handlungen die Absicht an den Tag legten, die Staatsgesetze zu befolgen. Über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge blieben gesetzliche Bestimmungen vorbehalten. Wer die schriftlich erklärte Verpflichtung zur Befolgung der Staatsgesetze widerrief oder im Widerspruch mit ihr die auf sein Amt bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze verletzte, sollte durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen werden. Nahm ein solcher trotz der Entlassung noch Amtshandlungen vor, so wurde er mit Geldbuße bis zu 300 Mark, im Wiederholungsfall bis zu 3000 Mark bestraft. Nur die Anstaltsgeistlichen sollten als Staatsbeamte von dieser Gehaltssperrung, die mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes begann, ausgeschlossen sein. Der Begriff „Leistungen aus Staatsmitteln" wurde dahin definiert, daß nicht nur bare Besoldungen und Zuschüsse, sondern auch alle Naturallieferungen an Getreide und Holz, die Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, sowie an Mobilien jeder Art, darunter zu verstehen seien. In den dem Entwurfe beigegebenen Motiven war auf die Kabinettsorder des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 23. August 1821 zurückgegriffen, durch welche die päpstliche Bulle: De salute animarum die königliche Sanktion erhalten hatte, in welcher der Grundsatz ausgesprochen war, „daß die katholische Kirche des preußischen Staates, soweit sie von diesem Staate Nutzungen und Leistungen beziehe, diese nur beziehen könne und dürfe, so weit und so lange sie die

Majestät des preußischen Staates und seiner Gesetze achte und anerkenne." Durch das Verhalten der Bischöfe gegenüber den verfassungsmäßig geschlossenen, vom Kaiser unterzeichneten und gehörig publizierten Gesetzen vom 11., 12. und 13. Mai 1873, vom 20. und 21. Mai 1874 seien jene Majestätsrechte, unter deren Vorbehalt allein die katholische Kirche in Preußen alle die Erweisungen der „höchsten Großmut und Güte," wie Papst Pius VII. sich in der Bulle ausdrückte, empfangen habe, aufs schwerste geschädigt und verletzt. Der Staat sei daher ebenso berechtigt als verpflichtet, bis dahin, daß der römisch-katholische Klerus zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückkehre, ihm zunächst alle diejenigen Mittel zu entziehen, welche er selbst bisher zur Unterhaltung des Klerus beigetragen habe. Würde er dies noch länger unterlassen, so müßte ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er selbst seine Gegner in ihrem Widerstande stärke. Diesem Vorwurfe dürfe er sich am wenigsten in einem Augenblicke aussetzen, in welchem die Encyklika des Papstes vom 5. Februar veröffentlicht worden sei, welche die Bischöfe ohne Widerspruch hingenommen hätten. Der Kultusminister Falk verteidigte energisch das Gesetz, mit welchem der Staat ein Zeugnis dafür ablege, daß er sich nicht verführen lasse, und daß er in diesem Kampfe thun werde, was er seiner Würde schuldig sei. Die Bulle von 1821 sei allerdings zwischen der preußischen Regierung und der päpstlichen Kurie vereinbart worden, aber erstere habe klar und deutlich ausgesprochen, daß es sich dabei um ein Landesgesetz handle, welches erforderlichen Falles auch durch die Landesgesetzgebung geändert werden könne. Ein Abgeordneter fand es auffallend, daß die Mitglieder der Zentrumsfraktion, welche doch die echten Vorkämpfer des römischen Papstes sein wollten, die Ansprüche desselben auf Oberhoheitsrechte so sehr herabzumindern sich bemühten. „Die geistlichen Oberen sprechen draußen in der Welt ganz anders! Die „Civilta cattolica" hat die Frage erhoben: „Wovon hängt die Legitimität der Dynastie ab? Welches sind die Merkmale der Legitimität?" Die Antwort lautete beneidenswert einfach: „Das hängt von Sr. Heiligkeit dem Papste ab!" Das Organ des Fürstbischofs Förster fragt gelassen: „Hat der Papst das Recht, Könige abzusetzen?" und antwortet: „Ei, warum denn nicht?" Der klerikale Schriftsteller Konrad von Bolanden schildere in seinem neuesten Tendenzroman „Die Reichsfeinde" die Christenverfolgung unter Kaiser Diokletian, einem alten guten, aber schwachen Kaiser, und dessen Minister Markus Trebonius, einem sechs Fuß hohen kahlköpfigen Mann von teuflischer Grausamkeit, der den Kaiser zur Verfolgung der Christen verleite. Jener, immer nur „Mark" genannt, werde

endlich von der Nemesis erfaßt und versinke in einem Sumpfe. Da in diesem Moment der in jenem Roman als „Mark" aufgeführte Fürst Bismarck in herrlichem Wohlsein in den Saal eintrat, so brach das ganze Haus, mit Ausnahme des Zentrums, in einen ungeheuren Jubel aus. Von seinen Kollegen über den Zusammenhang aufgeklärt, wandte sich Bismarck in seiner Rede zuerst gegen Gerlach und sprach von der falschen Anwendung des an sich richtigen Satzes: „Man soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen." „Der Vorredner kennt mich ja lange genug," führte er aus, „er hat ja selbst öfter davon gesprochen, um zu wissen, daß ich diesen Satz in seiner vollen Richtigkeit anerkenne, und daß ich glaube Gott zu gehorchen, wenn ich dem Könige diene, dem er früher ja auch gedient hat, mit der Devise: mit Gott für König und Vaterland; jetzt sind ihm diese drei Devisen auseinandergekommen, wie es scheint, und er sieht Gott getrennt vom König und Vaterland. Ich kann ihm auf diesem Wege nicht folgen. Ich glaube meinem Gotte zu dienen, wenn ich meinem Könige diene, im Schutze des Gemeinwesens, dessen Monarch er von Gottes Gnaden ist, und in welchem die Befreiung von fremdem Geistesdruck und die Unabhängigkeit seines Volkes gegen römischen Druck zu schützen seine ihm von Gott auferlegte Pflicht ist, in der ich dem Könige diene. Der Vorredner selbst muß doch zugeben, wenn er ganz offen sein will — unter vier Augen wird er ehrlich genug sein es uns einzugestehen, — daß wir an die Gottheit eines Staatsgötzentums nicht glauben, nichtsdestoweniger läßt er sich von dieser Entstellung der Wahrheit bei seinen Ausführungen leiten, als wenn wir, die wir hier sitzen, an eine heidnische Gottheit glaubten. Er verfällt in den Fehler, den er den römischen Kaisern vorwarf, die sich vergöttern ließen, indem er sagte, die Leute waren ja weit entfernt, selbst daran zu glauben, und so glaubt er nicht, was er sagte: er brauchte es nur zur Beschönigung der Herrschaft, die er selbst ausüben will. Der Satz aber, um den es sich handelt, ist nur die Frage: soll man dem Papste mehr dienen als dem Könige? Zwischen dem Papst und Gott ist denn doch für mich ein wesentlicher Unterschied. Es handelt sich also hier nicht um die Frage: soll man Gott oder soll man den Menschen mehr dienen, sondern nur darum: sollen wir in weltlichen Dingen, wo es sich um unser Seelenheil in keiner Weise handelt, dem Papst mehr dienen als dem Könige. Wir haben vor 1826 unter der Herrschaft des Landrechts gelebt, das weiter ging, und dieselben Herren, die jetzt behaupten, durch die Maigesetze, die nicht so weit gehen, wie das Landrecht, geschädigt zu sein, mögen doch bedenken, daß ihre Väter in Ehren selig geworden sind unter jenem Regime."

Auf eine andere Bemerkung des Herrn v. Gerlach erwiderte der Minister: „Auf den Erfolg kommt es nicht an, auch dieses Gesetz wird keinen nennenswerten Erfolg haben. Der Papst; und zehnmal mehr der Jesuitenorden sind viel zu reich, als daß es ihnen auf diese Summen ankommen könnte, ich sage nicht ohne Bedacht: der Jesuitenorden zehnmal mehr als der Papst, außerdem können sie ihre Besteuerungsart, die ihnen bisher gute Dienste leistete, anwenden. Ich erwarte also keinen großen Erfolg, aber wir thun einfach unsere Pflicht, indem wir die Unabhängigkeit des Staates und der Nation gegen die äußern Einwirkungen schützen, indem wir die Geistesfreiheit der deutschen Nation gegen die Ränke des römischen Jesuitenordens und des Papstes vertreten; das thun wir mit Gott für König und Vaterland!"

Bei der artikelweisen Beratung des Gesetzes (am 18. und 19. März) verlas der Abgeordnete Freiherr von Wendt die ganze Encyklika, um sie auf diese Weise, da ihre Veröffentlichung von der Kanzel und durch die Presse verboten war, in der gesamten Presse unter der Rubrik „Landtagsverhandlungen" ungestraft zum Abdruck zu bringen. Infolge dieser klerikalen List wurde die Geschäftsordnung dahin abgeändert, daß die Verlesung von Aktenstücken von der Genehmigung des Präsidenten abhängig gemacht ist. Sämtliche Artikel des Gesetzes wurden angenommen und auf den Antrag von Jung und Wehrenpfennig dem Artikel über die Wiederaufnahme der Leistungen ein Zusatz beigefügt, wodurch diejenigen Geistlichen, für welche infolge ihrer Gehorsamserklärung die Leistungen wieder aufgenommen, denen aber eben deswegen von ihrer kirchlichen Behörde Disziplinarstrafen auferlegt würden, durch Berufung an den kirchlichen Gerichtshof geschützt werden sollten. Windthorst bezeichnete als den Zweck des Gesetzes den, daß die Geistlichen durch Geldentziehung zum Gehorsam gezwungen, die Festung ausgehungert werden sollte, zweifelte aber sehr an einem Erfolge, da die entzogenen Gelder von den Gemeinden und Privaten aufgebracht werden würden. Die Entziehung selbst nannte er sogar einen direkten Vertragsbruch. Nach seiner Überzeugung ließen sich wohl diplomatische Anknüpfungspunkte zwischen den streitenden Parteien finden, wenn nur einiger guter Wille auf Seiten der Staatsregierung vorhanden wäre, den Frieden zu haben. Er sprach von einem Ministerium Hasenklever, das einmal dem Ministerium Bismarck folgen könnte, von den juristischen Kenntnissen Bismarcks, mit denen er vor einer Examenkommission schlecht bestehen würde, von den Urteilen Bismarcks über das Vermögen des Papstes und des Jesuitenordens, da er doch nicht Finanzminister dieser klerikalen Großmächte gewesen sei. Bismarck erwiderte dem

ehemaligen hannöverschen Minister, er zweifle nicht daran, daß derselbe in einem juristischen Examen besser bestände als er; etwas andres aber sei es, praktische Politik zu treiben und sich mit einigem Erfolge mit der Wohlfahrt des eigenen Landes zu beschäftigen, das glaube er besser zu verstehen, und gewiß wäre jeder Staat zu bedauern, dem es beschieden wäre, von dem Abgeordneten Windthorst regiert zu werden. „Die Herren aus Hannover haben ja die Erfahrung gemacht und sie werden mir sagen können, ob sie lieber einen streng examinierten oder einen dem Lande nützlichen Minister haben wollen.“ Daß dieses Gesetz, obgleich sich die Regierung wenig Erfolg davon verspreche, doch vorgelegt worden sei, sollte auch für Windthorst nicht unbegreiflich sein; denn die Zurückbehaltung dieser Gelder sei für den Staat eine Anstandspflicht; derselbe könne nicht stillschweigend dulden, daß mit seinen eigenen Mitteln der Aufruhr genährt werde. Für den Staat habe dieser Kampf die sehr günstige Folge, daß er weit geschlossener dastehe. Nicht bloß die Minister, auch solche Parteien, welche sonst nicht immer Hand in Hand mit diesen gingen, die äußerste Rechte und die äußerste Linke, Konservative und Fortschrittspartei, seien zu der Einsicht gekommen, daß angesichts der von der Kurie drohenden Gefahren ein starker Staat bestehen müsse. Es würden mit der Zeit nur noch zwei große Parteien bestehen, eine staatsfreundliche und eine staatsfeindliche. Hinsichtlich des Einwurfs, daß er die Vermögensverhältnisse des Papstes und der Jesuiten nicht zu schätzen vermöge, entgegnete Bismarck, daß man, wenn man 25 Jahre in größeren politischen Geschäften zugebracht habe, eine Menge Dinge erfahre, und so glaube er mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu können, daß er, wenn er den Jesuitenorden zur Einkommensteuer einschätzen sollte, ihn, wenn auch nicht ganz so hoch wie das Vermögen des verstorbenen Rothschild, aber doch über die Hälfte desselben, etwa auf 250 bis 280 Millionen Thaler, also ungefähr eine Milliarde Franken im Kapital einschätzen würde. „Wir sind auch nicht ganz ohne jesuitische Fühlung. Ich will nicht so weit gehen zu sagen: von Zeit zu Zeit sehe ich den Alten gern.“ Das Vermögen des Papstes erreiche allerdings nicht diese Ziffer; doch habe der Peterspfennig im vorigen Jahre allein 12 Millionen Franken eingetragen; davon könne man als Bischof leben, unter Umständen auch politische Zwecke unterstützen, auch Anleihen machen. Gegenüber der Andeutung Windthorsts, daß sich wohl für die beiden kämpfenden Parteien diplomatische Anknüpfungspunkte finden ließen, wies Bismarck die Initiative der Gegenpartei zu und sprach das stolze Wort: „Wer uns braucht, wird uns auch zu finden wissen.“

Im Herrenhause fand sich eine Art Umwandlung vor. Ein Teil der alten konservativen Opposition hatte sich unter dem Eindruck des päpstlichen Rundschreibens der Politik der Regierung zugewandt. Das Gesetz stieß nur noch auf 29 dissentierende Stimmen, wovon die größere Mehrzahl Katholiken und Polen waren. Nicht weniger als 91 Mitglieder des Herrenhauses stimmten für das Gesetz, eine Zahl, welche auch nach Abzug der 24 durch den Pairsschub in das Herrenhaus gekommenen Mitglieder noch eine bedeutende war. Graf Udo von Stolberg, welcher früher gegen die Maigesetze gestimmt hatte, erklärte, daß er jetzt ihre Abschaffung für eine Unmöglichkeit und sich deshalb für verpflichtet halte, zu ihrer Durchführung mitzuwirken. In diesem Entschlusse sei er durch die Haltung der ultramontanen Opposition und vollends durch die päpstliche Encyklika bestärkt worden. Freiherr von Maltzahn, welcher gleichfalls gegen die früheren Gesetze gestimmt hatte, weil er annahm, „daß durch dieselben auch die evangelische Kirche, das Hauptbollwerk gegen Rom, geschädigt werde," hielt nach der jüngsten Überhebung des Papstes die Unterstützung der Regierung seitens der konservativen Partei für unbedingt notwendig; je konservativer jemand sei, desto entschiedener müsse er jetzt auf seiten der Regierung treten, um nicht die Widersacher Preußens zu stärken. Zugleich versicherte der Redner, daß er in seiner Heimat in allen Kreisen, in welchen er verkehre, keinen konservativen Mann kenne, der nicht der Regierung Dank wisse für die rasche und entschiedene Antwort auf die päpstliche Herausforderung.

Diese Äußerungen ernst evangelischer, streng konservativer Mitglieder des Herrenhauses wurden als Anzeichen einer bedeutsamen Wendung der Stimmung innerhalb der Partei gern acceptiert, und vom Fürsten Bismarck freudig begrüßt, nicht bloß um ihrer unmittelbaren Bedeutung willen, sondern vor allem, weil damit die evangelisch-konservative Partei wieder eine richtige Stellung den kirchlichen Dingen gegenüber gewinnen würde.

Indem der Ministerpräsident jenes erste freie Bekenntnis herzlich willkommen hieß, hielt er es an der Zeit, seinen evangelischen Glaubensgenossen überhaupt ans Herz zu legen, was sie ihrem Glauben in der jetzigen Zeit des Kampfes nach seiner Überzeugung schuldig seien. Zunächst in seiner Eigenschaft als Mitglied des Herrenhauses, also aus einem persönlichen Herzensbedürfnisse heraus, wollte er das mahnende Wort sprechen, aber auch als Mitglied des Staatsministeriums fühlte er sich durchaus berechtigt und berufen, denjenigen Evangelischen, welche aus irrtümlicher Annahme einer Gefährdung ihrer eigenen kirchlichen Interessen der Regierung

bisher feindlich gegenüber standen, einmal vom Standpunkte der evangelischen Auffassung nahe zu legen, daß sie durch ihre bisherige Haltung die Pflichten gegen das evangelische Bekenntnis sowohl, wie gegen den preußischen Staat verletzten. Er hob hervor, daß ein evangelischer Christ nicht von einem Kampfe gegen die Kirche überhaupt reden dürfe, wo es sich bloß um den Kampf gegen das Papsttum in seiner jetzigen absoluten Stellung handele. Ein treues Mitglied der evangelischen Kirche dürfe nicht dazu beitragen, daß der Papst zu der Macht gelange, daß sein Wille das Gesetz der Erde sei, denn der Papst müsse diese Macht alsdann in Gemäßheit der päpstlichen Glaubensartikel zur Vernichtung der Glaubensfreiheit ebenso wie der politischen Freiheit verwenden. Das könne und dürfe ein evangelischer Christ nicht befördern.

Wenn Fürst Bismarck in solcher Weise den Evangelisch-Konservativen ins Gewissen redete, so lag es ihm fern, damit, wie von ultramontaner Seite behauptet und verbreitet wurde, sich als Feind der katholischen Kirche hinzustellen oder die Evangelischen zur Feindschaft gegen ihre katholischen Brüder aufzurufen. So entschieden er seine Glaubensgenossen mahnen durfte, den Boden der evangelischen Kirche, in welcher sie für sich die Seligkeit suchen, nicht erschüttern zu helfen, so war er doch nicht bloß vermöge seiner Stellung als Minister des preußischen Staates, des Staates der Gewissens- und Glaubensfreiheit, sondern auch als evangelischer Christ berufen und verpflichtet, die Glaubensfreiheit der Katholiken zu achten und gewähren zu lassen.

Wie fern dem Fürsten Bismarck die Anregung konfessioneller Feindschaft lag, davon gab gerade auch die Rede im Herrenhause ausdrücklich Zeugnis; denn darum beklagte er die frühere Stellung der Evangelisch-Konservativen, weil er überzeugt war, daß der Kampf mit der katholischen konservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution nicht so heftig geworden wäre, wie er später geworden, wenn die Evangelisch-Konservativen von vornherein der Regierung im Sinne des Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten. Inzwischen stand auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses bereits eine zweite Vorlage, welche zwar kein Kirchengesetz war, aber mit dem Erlaß der Kirchengesetze zusammenhing. Im Landtage und in der Presse mußte man von klerikaler Seite beständig den Vorwurf hören, die gegen die katholische Kirche vorgeschlagenen und ausgeführten Maßregeln ständen mit der preußischen Verfassung im Widerspruch und das Verhalten der Regierung und des Landtags sei ein verfassungswidriges, und dem Volke wurde infolgedessen der Glaube beigebracht, daß der Widerstand gegen solche Gesetze ein

sehr verdienstliches Werk sei. Dabei beriefen sich die Klerikalen auf den Wortlaut der Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde, auch nachdem dieselben bereits 1873 eine Modifikation erfahren hatten.

Die Regierung legte daher dem Abgeordnetenhause folgenden kurz gefaßten Entwurf vor:

„Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. Die Rechtsordnung der evangelischen und katholischen Kirche, sowie der andern Religionsgesellschaften im Staate regelt sich nach den Gesetzen des Staates."

Das Abgeordnetenhaus diskutierte diesen Gesetzentwurf am 16. April, 19. April und 11. Mai. Der Kultusminister Falk sprach von den heftigen Angriffen, denen der Staat ausgesetzt sei. „In dieser ernsten Zeit braucht die Gesetzgebung freie Bahn. Sie können es dem Staate nicht zumuten, daß er sich durch seine eigene Gesetzgebung die Hände binde; frei muß er jetzt seine Hände haben und sagen können: die Grenze zwischen mir und der Kirche bestimme ich und niemand anders."

Fürst Bismarck erklärte:

„Die Staatsregierung ist ungern daran gegangen, Ihnen eine Veränderung der Verfassung vorzuschlagen, denn sie teilt mit Ihnen die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz sich einer größeren Stabilität erfreuen soll, wie die Gesamtheit der übrigen Gesetze. Aber sie hat sich auch sagen müssen, daß es unabänderlich nicht sein soll, denn die Frage, wie die Verfassung geändert werden kann, ist in ihr selbst bestimmt, und je wichtiger und entscheidender der jeder Artikel der Verfassung für unsere Gesetzgebung, für unser Volks- und Staatsleben wird, um so notwendiger ist es, da, wo die Bedingungen, welche ihm als Entstehungsrecht und als Grundlage dienen, sich ändern, eine Modifikation eintreten zu lassen, eine solche, die sich den wirklichen Veränderungen unsres Volkslebens anpaßt.

„Ist nun eine solche Veränderung in diesem Falle eingetreten? Ich glaube, daß in Bezug auf die Artikel, um die es sich handelt, die Artikel 15, 16 und 18, wohl bei niemandem von uns Zweifel sein wird, daß, wenn die Zustände des Jahres 1850 die jetzigen gewesen wären, dann diese Verfassungs-Artikel nie zu stande gekommen wären. Wenn das Vatikanum, wenn die Bildung einer rein konfessionellen und durch die Konfession begrenzten politischen Partei damals denselben Erfolg wie jetzt schon gehabt hätte, so glaube ich nicht, daß die damaligen schwachen katholisch-parlamentarischen Regungen es vermocht hätten, weder über die Regierung, noch über die damals in aufgeklärtem Wohlwollen diese kirchlichen Fragen behandelnden liberalen Parteien,

auf diese Bestimmungen einzugehen. Die Zeit hat uns belehrt. Man konnte damals allenfalls glauben, durch diese Artikel unsern katholischen Mitbürgern Rechte zu geben; ich habe das zwar nicht geglaubt, denn so viel wußte ich, daß die in der katholischen Kirche überhaupt nichts mitzureden hätten; aber wir konnten glauben, einer Korporation, die aus der Gesamtheit der preußischen, aus deutschen Geistlichen bestand, an ihrer Spitze unsre Bischöfe, dürfe man Rechte verleihen, bei deren Ausnutzung sie doch das Gefühl, Deutsche, Preußen zu sein, die Pflichten, die sie gegen den Staat haben, den Eid, den sie dem Könige leisten, nicht vollständig außer Augen verlieren würden. Diese Bürgschaft schwand durch das Vatikanum, durch die große Umwälzung der katholischen Kirche. (Murren im Zentrum). — Meine Herren, Sie murren, Sie werden die Wahrheit nicht tot murren, es bleibt doch wahr; Ihr Murren wird ja aber registriert werden. Sie können mich ja widerlegen und nachher beweisen, daß unsre Bischöfe nach dem Vatikanum sich derselben Selbständigkeit erfreuen, wie in alten katholischen Zeiten und wie die ursprünglich deutschen Bischöfe, die ihrem Kaiser gegen den Papst ins Feld folgten, — dies können Sie ja beweisen, Sie können mich überzeugen, wenn es Ihnen gelingt, irgend etwas Wahres dafür beizubringen.

„Also seit dieser Umwälzung, welche die Episkopalkirche in die absolute Herrschaft des Papstes verwandelt hat, heißen diese Paragraphen nichts andres weiter, als, die Angelegenheiten der katholischen Kirche werden durch den Papst geordnet. Durch die Auslegung, die der Papst diesen Angelegenheiten der Kirche gibt, greift sogar diese päpstliche Ordnung weit über alle kirchlichen Angelegenheiten hinaus. Der Papst behält sich vor, die Grenzen zu bestimmen, sie so und so weit zu ziehen, ohne daß die weltlichen Behörden mitzureden haben, höchstens in einer Vereinbarung, die nie vollständig zu stande kommen wird wegen seiner Oberherrlichkeitsansprüche, dem Staate etwas zuzugestehen. Kurz und gut, der König und der Staat erhalten, was übrig bleibt, nachdem der Papst aus den weltlichen Rechten sich, was ihm gefällt, ausgeschnitten hat.

„Unter diesem Regime hat sich nun ein Staat im Staate gebildet. An der Spitze dieses Staates im Staate steht der Papst mit autokratischen Rechten, welcher durch das Vatikanum die bischöfliche Gewalt in sich aufgenommen, und sich selbstherrlich an deren Stelle gesetzt hat. Dieser Monarch befindet sich außerdem bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die wählt und abstimmt nach seinem Willen, der durch die von ihm abhängigen, nie anders wie der Papst zu denken berechtigten Priester kundgegeben wird.

„Der Papst hat in Preußen seine offiziöse Presse besser bedient, wie die des Staates, wohlfeiler, ausgedehnter, zugänglicher; er hat in dieser offiziösen Presse die Möglichkeit, seine Dekrete amtlich, wenigstens mit amtlicher Glaubwürdigkeit zu verkünden und die Gesetze unsres Staates für null und nichtig zu erklären; er hat außerdem auf unserm Boden ein Heer von Geistlichen, er zieht Steuern ein, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Kongregationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz, es gibt kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, mit seinem Rat des italienischen Klerus umgeben, — so mächtig, wie er mit jenem Apparat, kann kaum eine andre Persönlichkeit auf unsere preußischen Verhältnisse einwirken. Eine solche Stellung, mit so viel Machtmitteln umgeben, wäre an sich eine sehr gefährliche und für den Staat eine kaum erträgliche, wenn sie einem Inländer verliehen und garantiert wäre, und zwar einem solchen, der dieselben Ziele erstrebt, wie der Staat, aber vielleicht mit andern Mitteln. Wir wissen ja, wir alle erstreben dieselben Ziele, aber nicht immer mit denselben Mitteln, und unsere Kämpfe um die Mittel sind ja oft recht heftige; also selbst dann wäre eine so mächtige Stellung gefährlich. Hier aber steht die Macht einem Ausländer zu, gewählt von italienischen oder mehr als zur Hälfte italienisierten Prälaten, die mit dem Deutschen Reiche und mit dem Königreich Preußen sehr wenig zu thun haben. Beide fallen ihnen nach den Worten des Dichters kaum wie der Tropfen am Eimer dem Ozean ins Gewicht bei allem, was hier auf unsrer armen märkischen Sandscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstracks entgegensteht, ein Programm, welches unzähligemal öffentlich verkündet worden ist in der amtlichsten Weise, wie solche Verkündigungen nur möglich sind, feierlich, und welches jeden, der nach Auffassung des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dies als Glaubensartikel zu beachten, was von einem politischen Programm niemals gefordert wird. In diesem Programm der Päpste würde der Papst, wenn er bei uns zur vollen Herrschaft gelangte, die von ihm selbst geschaffene Glaubenspflicht sich auferlegt finden, mit der Mehrheit der Preußen, mit der evangelischen vollständig aufzuräumen. Die sind ja nach dem vollen Programm gar nicht existenzberechtigt, am allerwenigsten mit solchen Einrichtungen, wie sie in Preußen geschaffen sind, konstitutionelle Einrichtungen, wie die Preßfreiheit, deren die offiziöse Presse des Zentrums sich so eifrig bedient; dergleichen ist an und für sich durch päpstliche dogmenartige und offenkundige

Dekrete verworfen. Aber dabei würde es nicht bleiben, wir Nichtkatholiken, die Majorität der Preußen, von denen Duldung und Gerechtigkeit beansprucht wird, die sie bis zu dem Punkte geübt haben, daß sie einen Staat im Staate ermöglicht haben, wir müssen entweder das Opfer unsers Glaubens bringen und uns für katholisch erklären oder der Papst würde in der dogmatischen Notwendigkeit sein, wenn nicht sofort, aber doch als Ziel zu erstreben, die Vertilgung der Ketzer durch Feuer und Schwert.

„Einem so mächtigen fremden Monarchen mit einem solchen, dem preußischen Staate feindlichen Programm können wir diese Privilegien nicht belassen, Privilegien, die das große Gebiet, was er so beherrscht, zwar noch der Aufsicht des Staates unterwerfen, aber von der eigentlichen Wirkung der Gesetzgebung ihm eine Ausnahmestellung gewähren. Es ist da eine Einschränkung dieser übermäßigen Gewalt unbedingt notwendig; daß diese Einschränkung nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und der Duldung geschieht, die unsern Volksstamm und unsre Dynastie seit Jahrhunderten charakterisiert haben, dafür bürgt uns die Vergangenheit Deutschlands, dafür bürgt uns der Stand der Bildung und der Gerechtigkeitssinn, der durch unsre öffentlichen Institutionen gewahrt und gepflegt wird. Die gebotene Einschränkung ist die Abschaffung der Verfassungsartikel und vielleicht noch andrer Gesetze, die damit im Zusammenhang sind, wenigstens solcher, die den ursprünglichen Verteidigungszustand des Staates und seine gegen Sonderbestrebungen schützenden Gesetze bei Seite geschoben oder gar außer Kraft gesetzt haben; die werden meines Erachtens fallen müssen, das ist der Weg zum Frieden. Wir, die Regierung, können den Frieden nicht suchen, so lange unsre Gesetzgebung nicht von den Fehlstellen gereinigt ist, mit denen sie seit 1840 in einem übel angebrachten Vertrauen auf Billigkeitsgefühl der andern Seite, auf Patriotismus bei denjenigen, die man mit der Ausführung betraute, stellenweise unwirksam gemacht worden ist. Dieses Vertrauen, welches die mehr edle als praktische Natur des Höchstseligen Königs charakterisierte, das sich schon 1840 kundgab in der Aufhebung des Placet, in gewissen Hoffnungen, die sich nicht erfüllten, in mehreren andern Bestimmungen, in der Schaffung der katholischen Abteilung, dieses Vertrauen, welches nur die erste Generation von Räten noch erfüllte, dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unsrer Vorfahren den Staat versehen hatte, in manchen Beziehungen gelockert, es hat gewissermaßen Bresche in die für den allgemeinen Frieden des Staats notwendigen Bestimmungen gelegt. Diese Bresche muß überschüttet werden, sie muß ausgefüllt werden; sobald das geschehen

ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden, selbst mit dem Zentrum, namentlich aber mit dem sehr viel mäßiger gestimmten römischen Stuhle zu suchen, und ich hoffe, ihn dann auch mit Gottes Hilfe zu finden, und ich werde dann, so lange mir das Leben gegeben ist, dazu beitragen, den Kampf, den aggressiv zu führen wir eine Weile genötigt gewesen sind, demnächst nur defensiv fortzusetzen und die Aggression mehr der Schulbildung als der Politik zu überlassen.

„Nachdem auf diese Weise der Gesetzgebung die Bahn frei gemacht ist, hoffe ich, meine Herren, auf diesem Wege mit Gottes Hilfe diesen Frieden zu finden, denselben Frieden, unter dem unsere Väter Jahrhunderte lang in einem starken Staate und gestützt in diesem starken Staate durch unsere Dynastie mit einander in konfessioneller Einigkeit gelebt haben."

Das Gesetz wurde darauf nebst dem Antrage Virchows, den zweiten Satz über die „Rechtsordnung" zu streichen, mit allen Stimmen gegen die des Zentrums angenommen. Im Herrenhaus ebenso. Eine dritte Vorlage handelte von der Aufhebung der geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche. Es war das die Konsequenz der Aufhebung des Jesuitenordens.

Durch den ersten Paragraphen des neuen Gesetzes wurden alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen von dem Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen und die Auflösungsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Für solche Niederlassungen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend beschäftigten, wurde diese Frist bis auf vier Jahre verlängert, damit inzwischen durch Gründung weltlicher Unterrichtsanstalten Ersatz geschafft würde. Die Orden, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, wurden durch den zweiten Paragraphen des Gesetzes mit dem Aufhebungsdekret verschont, konnten aber unter Umständen durch königliche Verordnung aufgehoben werden. Der dritte Paragraph stellte die fortbestehenden Niederlassungen unter die Aufsicht des Staates; durch den vierten wurde das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen nicht vom Staate eingezogen, sondern einstweilen nur von den Staatsbehörden in Verwaltung genommen und die Mitglieder der Niederlassungen aus demselben unterhalten; die weitere Verwendung war gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Der Kultusminister hatte in der Sitzung vom 7. Mai die Aufgabe des Nachweises, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen die Verfassungsurkunde nicht verletzten und bemerkte sodann behufs Begründung, warum die Regierung auf die Aufhebung der Orden Bedacht nehmen mußte, daß in dem ausgebrochenen Kampfe

zwischen Kirche und Staat es nicht angängig sei, die bewegenden und treibenden Kräfte in dem ungeschmälerten Kommando über diejenigen Kräfte zu lassen, die sie brauchen zur Ausführung ihrer Intentionen. In diesem Gedanken zum Teil wurzele die Vorlage über die Einstellung der Staatsmittel; in diesem Gedanken wurzele auch die gegenwärtige Vorlage. Die Staatsregierung gehe bei derselben von der Überzeugung aus, daß in der That die Orden und Kongregationen in den Händen der maßgebenden Potenzen Werkzeuge seien für die Staatsregierung und dem Bestand des Staates auf die Dauer gefährlich würden. Ein bekannter langjähriger Führer der ultramontanen Partei, der jetzige Reichstagsabgeordnete Buß, habe in einer Katholiken-Versammlung im Jahre 1851, als eben der Friede von Olmütz geschlossen war, folgende Worte gesprochen: „Es ist dieser friedliche Ausgang der Differenz mit Preußen ein großer Schlag für die katholische Kirche. Steht unser Radetzki in Berlin, so ist die Burg des Protestantismus gefallen, und der Papst wird von Berlin aus den deutschen Protestantismus in den Schoß der Kirche zurückführen. Es war die Hauptabsicht, durch den Sieg über die Preußen den Protestantismus zur Anerkennung der Kirche und des Papstes zu zwingen, denn so lange jene Burg besteht, wird die deutsche Kaiserwürde (bei Österreich) nur ein zauberischer Wunsch bleiben, das Kaiserreich muß wieder errichtet werden und diese Schirmvogtei mit den Bajonetten von 70 Millionen hinter sich wird die dreifache Krone des Papstes wieder zur Gesetzgeberin Europas machen. Für jetzt ist Schwarzenberg zu schwach gewesen, seinen großen Gedanken durchzuführen. Aber die Kirche rastet nicht und mit den Mauerbrechern der Kirche werden wir diese Burg des Protestantismus langsam zerbröckeln müssen. Wir werden in den vorgeschobensten norddeutschen Distrikten die zerstreuten Katholiken sammeln und mit Geldmitteln unterstützen, damit sie den Katholizismus erhalten und Pioniere nach vorwärts werden. Mit einem Netze von katholischen Vereinen werden wir den altkatholischen Herd in Preußen von Osten und Westen umklammern, durch eine Unzahl von Klöstern diese Klammer befestigen, damit den Protestantismus erdrücken und die katholischen Provinzen, die zur Schmach aller Katholiken der Mark Brandenburg zugeteilt worden sind, befreien und die Hohenzollern unschädlich machen." Dr. Falk bemerkte dazu: „Wenn so weit verbreitete Organisationen, vermöge ihrer Einrichtung Werkzeuge der dem Staate widerstrebenden Kräfte, außerdem ausdrücklich dazu bezeichnet, das Staatswesen zu bekämpfen, vorhanden sind, so kann man in der That zu keinem andern Schluß kommen, als daß ihnen jede Wirksamkeit und Existenz ab-

zuschneiden ist. Man darf nicht räsonieren und argumentieren, etwa so: die Einzelnen sind ja gute und brave Leute und man sieht ja nicht so eklatante einzelne Thatsachen, daß man die Folgerung der Regierung rechtfertigen kann. Bei der Thätigkeit derartiger Verbindungen kann man von einzelnen hervorspringenden Thatsachen nicht viel sprechen, das Resultat ihrer Thätigkeit ist ein ganz langsames und allmähliches, nicht in springenden Thatsachen sich entwickelndes, aber solche Resultate gezeitigt in einem Menschenalter, liegen uns vor Augen. Ich darf auf eine Erscheinung hinweisen, die die Staatsregierung auf das Ernsteste jetzt in Anspruch nimmt, das ist die Frage der Töchtererziehung. Meine Herren, das sind die Früchte, woran zunächst die dreißigjährige Wirksamkeit der Orden und ordensähnlichen Kongregationen sich erkennen läßt. Wir haben als Beispiel vor uns das Übermaß von Bigotterie, in welchem sich die Frauenwelt bewegt. Und wo und von wem wird die erzogen? Manchmal begegnet es aber auch, daß sich einzelne, recht greifbare Früchte zeigen und fassen ließen." Dies gelte von einem bekannten Vorfall in der Provinz Posen, über welchen der Oberpräsident derselben näheres berichtet habe. Der Minister citierte: „Zu den wenigen katholischen Geistlichen der gedachten Provinz, welche bei dem gegenwärtigen Konflikt entschieden auf Seite der Staatsregierung stehen und ihre staatsfreundliche Gesinnung öffentlich aussprechen, gehört der Propst Wellnitz in Kosten. Infolgedessen hat sich gegen denselben eine sehr lebhafte Agitation in seiner Gemeinde gebildet. Außer drei Geistlichen haben sich wesentlich an dieser Agitation auch die Nonnen der dortigen, von dem Domherrn Kosmian gegründeten Niederlassung der barmherzigen Schwestern von der Regel des heiligen Vincenz a Paula, welche eine Krankenanstalt, eine Kinderbewahranstalt und Privatanstalt und Privatschule leiten, beteiligt und vor allem nachteilig auf die Gemeinde durch die sogenannten Marienkinder, eine Vereinigung von jungen, vorzugsweise der dienenden Klasse angehörigen Mädchen, welche sich im Kloster zu regelmäßigen Gebetsübungen versammeln, und als äußeres Abzeichen ein Marienbild an einem Bande tragen, gewirkt. Vier der erwähnten Schwestern haben sich sogar nicht gescheut, als im Februar dieses Jahres ein dem Wellnitz befreundeter, gleichfalls staatsfreundlicher Propst die Nachmittagspredigt halten wollte, die Kirche zu einer Demonstration zu benutzen. Sie verließen, noch ehe der Propst die Kanzel besteigen konnte, in auffallender Weise mit den zu ihrer Schule gehörigen Kindern die Kirche. Ihrem Beispiele folgten die sogenannten Marienkinder und demnächst der größte Teil der Anwesenden, nachdem einzelne berüchtigte Individuen durch Winke mit der Hand und durch

Rufe das Zeichen zum allgemeinen Aufbruch gegeben hatten. Der Geistliche war dadurch gezwungen worden, seine Predigt abzubrechen und als er die Kirche verließ, wurden in derselben und demnächst auf dem Wege zum Pfarrhause, wo sich die Menge dicht gedrängt versammelt hatte, Rufe des Unwillens laut u. s. w."

Diese Vorgänge seien die Folge, direkter oder indirekter Art, des Geistes, der in einer Niederlassung der Schwestern des heiligen Vincenz a Paula herrsche. Eine eigentümliche Erscheinung bilde denn auch, daß gerade in romanischen Ländern in den gegenwärtigen Zeiten oder vor wenigen Jahren oder Jahrzehnten einzelne Anordnungen getroffen worden seien, welche im Geist mit denjenigen übereinstimmen, die die jetzige Gesetzesvorlage bezwecke; es sei zu erinnern an Spanien, an Italien, an die Schweizer Kantone. Als neuestes in dieser Beziehung sei das mexikanische Gesetz vom Dezember vorigen Jahres hinzugekommen. Dieses Gesetz gehe viel weiter, als der vorliegende Entwurf und es sei doch keine zu unterschätzende Erfahrung, daß gerade die ganz katholischen romanischen Staaten sich gedrängt fühlen, zu derartigen Bestimmungen zu schreiten.

In endgültiger Abstimmung wurde das Gesetz vom Abgeordnetenhause mit 248 gegen 80 Stimmen, vom Herrenhause, welches am 20. und 22. Mai darüber beriet, mit 66 gegen 24 Stimmen angenommen.

Der Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden hatte seine Bedeutung nicht im Zusammenhange mit dem kirchlichen Kampfe. Dasselbe sollte nicht eine Kriegswaffe, sondern von dauernder organisatorischer Bedeutung für die katholische Kirche in Preußen sein.

Der Entwurf hatte den Zweck, den katholischen Kirchengemeinden eine Mitwirkung bei der Besorgung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere bei der Vermögensverwaltung, zu sichern. Um diesen Zweck zu erreichen, sollten zur Vertretung der Gemeinden Organe eingesetzt werden, deren Mitglieder der Regel nach aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen.

Der Gesetzentwurf wollte indessen zu diesem Zweck nicht durchweg neue und durch die Erfahrung noch nicht bewährte Institutionen schaffen, vielmehr an bestehende und in der seitherigen Gesetzgebung begründete Einrichtungen anknüpfen und dieselben in der Weise fortbilden, daß den schon jetzt für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens vorhandenen Organen eine gesichertere Grundlage ihrer rechtlichen Existenz gegeben und in der Entfaltung ihrer Thätigkeit eine freiere Bewegung ihrer Kräfte gewährt würde.

Man mußte gleichwohl zweifelhaft sein, ob die Bischöfe geneigt sein würden, rückhaltlos zur Ausführung des Gesetzes

mitzuwirken. Die Anerkennung des Gesetzes seitens der kirchlichen Gewalten konnte in diesem Falle nach zwei Seiten und gewissermaßen in zwei Abstufungen, teils stillschweigend und zulassend, teils ausdrücklich und positiv erfolgen. Es mußte sich zunächst fragen, ob die kirchlichen Oberen den katholischen Gemeinden die Mitwirkung zu den im Gesetze vorgeschriebenen Wahlen und die Übernahme der staatlich geordneten Gemeindeämter gestatten würden; — aber wenn dies auch geschah, war es eine weitere und viel bedeutendere Frage, ob die Bischöfe behufs ihrer eignen Teilnahme an der Vermögensverwaltung die nach dem Gesetze erforderliche ausdrückliche Erklärung abgeben würden, dem Gesetze Folge leisten zu wollen.

Daß die Bischöfe dem in Rede stehenden Gesetze gegenüber schließlich nicht eine bloß verneinende Stellung einnehmen könnten, wie den Maigesetzen gegenüber, das war aus einzelnen Äußerungen und Anzeichen von vornherein zu entnehmen. Das thatsächliche Verhalten, hieß es, werde sich in diesem Falle ebensowenig wie bei dem Pfarrerwahlgesetze und der Zivilehe in ein einziges Wort fassen lassen. Damit sollte offenbar angedeutet werden, daß ebenso wie die Bischöfe der katholischen Bevölkerung gestatten, sich den Vorschriften über die bürgerliche Ehe zu fügen, ohne daß doch die Kirche die Zivilehe ausdrücklich anerkenne, — ebenso werde es sich bei dem neuen Gesetze nicht um ein einfaches Wort der Anerkennung oder Nichtanerkennung, sondern möglicherweise um die notgedrungene Zulassung einer thatsächlichen Unterwerfung der Gemeinden handeln, aber vorbehaltlich der grundsätzlichen Stellung der Bischöfe.

Aber selbst die Aussicht auf eine thatsächliche Anerkennung des Gesetzes wurde zunächst wieder in den Hintergrund gedrängt durch die entschiedenen Erklärungen der Bischöfe selbst.

Der Erzbischof von Köln richtete im Auftrag und Namen sämtlicher Bischöfe eine Rechtsverwahrung an das Abgeordnetenhaus, in welcher er das beabsichtigte Gesetz als unvereinbar mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten und als schwere Schädigung der ihr nicht nur infolge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührenden Selbständigkeit erklärte. Die durch das Gesetz ins Leben zu rufenden Einrichtungen würden nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßig nicht angesehen werden können, und dem Staate könne überhaupt eine Befugnis zum Erlasse eines solchen Gesetzes niemals zuerkannt werden.

Dieser Stellung der Bischöfe entsprach das Auftreten der Führer der Ultramontanen im Abgeordnetenhause.

Der Abgeordnete Reichensperger führte aus, daß der

Entwurf sich ebenbürtig den Maigesetzen anreihe, — derselbe gehe auf eine eigentliche Säkularisation des kirchlichen Vermögens und eine Demokratisierung der Kirchenverwaltung hinaus. Aber es werde damit gehen, wie mit der, katholischen Gemeinden angesonnenen Pfarrerwahl; dieser Versuch habe keinen Beifall gefunden bei irgend einer katholischen Gemeinde, er sei wirkungslos in sich zerfallen.

Der Abgeordnete von Schorlemer sagte: „Die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung sollen jetzt von der Herrschaft des Staates absolut abhängige Organe werden. Das ist der Inhalt des Gesetzes. Das wird man im Volke verstehen und mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Verlassen Sie sich darauf!"

Derselbe Abgeordnete erklärte das Gesetz für ein Nest von Gewaltmaßregeln und Rechtsbrüchen; demselben sei das Kainszeichen auf die Stirn gedrückt.

Der Abgeordnete Windthorst sagte: das Gesetz greife in die hierarchischen Einrichtungen der Kirche entschieden und bestimmt ein; damit aber greife man in die innern Verhältnisse der Kirche ein; denn die hierarchischen Einrichtungen gehören mit zu ihrem Wesen, ihrer Existenz.

Die Haltung der ultramontanen Abgeordneten in Verbindung mit den Protesten der Bischöfe war schon in der Kommission des Abgeordnetenhauses als „Ankündigung eines grundsätzlichen Widerspruchs und der Nichtmitwirkung zur Ausführung des Gesetzes" aufgefaßt und deshalb waren Bestimmungen hinzugefügt worden, durch welche für den Fall der Weigerung der Gemeinden oder der Bischöfe dem Staate noch erweiterte Befugnisse in Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung wurden.

Dieses feste und entschiedene Vorgehen gegenüber den ultramontanen Protesten brachte die Haltung der Ultramontanen ins Schwanken und rief offenbar praktischere Erwägungen innerhalb der leitenden kirchlichen Kreise hervor.

Die Verhandlungen im Herrenhause ließen das deutlich erkennen. Zwar schlug auch dort ein eifriger Ultramontaner, Freiherr von Landsberg-Ossenbeck, zunächst noch den Ton der schroffen Zurückweisung an, und verkündete aufs neue, daß die Katholiken von diesem Gesetze, ebenso wie von der Wahl der Pfarrer absolut nichts wissen wollten; dasselbe widerstreite den Institutionen und Einrichtungen der Kirche; die Einrichtungen, um die es sich handle, ständen in der vollständigsten Verbindung mit der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche.

Aber der eigentliche Wortführer der Partei bei dieser Gelegenheit, der Graf von Landsberg-Velen, stellte die Sache

keineswegs mehr auf die Spitze des ultramontanen Prinzips. Er ging Schritt vor Schritt in die Beratung des als unvermeidlich erkannten Gesetzes ein und versuchte dasselbe durch Abänderungsvorschläge so günstig für die Kirche zu gestalten, als es zur Zeit noch möglich war.

Als derselbe nun wiederholt darauf hinwies, man möge dem Gesetze durch die von ihm beantragten Abänderungen einen mehr konziliatorischen, versöhnlichen Charakter geben, wurde die Frage an ihn gerichtet, ob sich denn die Bischöfe alsdann mit dem Gesetze einverstanden erklären würden. Er antwortete: er habe nicht die Ansichten der Bischöfe zu vertreten, aber er sei überzeugt, „daß die Bischöfe in aller Weise so konziliant verfahren würden, wie es möglich sei, ohne daß sie die Grundsätze der katholischen Kirche verletzen."

Bei der letzten Beratung im Herrenhause (am 11. Juni) bemühte sich Graf Landsberg von neuem, noch einige Abänderungen zu erreichen und sagte dabei unter anderm: „Das Gesetz ist ein vorwiegend organisatorisches, und ich betone dies im Gegensatze zu dem polemischen Charakter, den manche andre Gesetze gegen die katholische Kirche haben. — Ich habe keinen Bischof gesprochen, ich habe aber, so scharf ich gekonnt habe, meine Beobachtungen angestellt, und glaube Ihnen als Resultat sagen zu können, daß ich es für durchaus wahrscheinlich halte, daß dieses Gesetz das erste sein wird, das mit den Verbesserungen, die das Herrenhaus gemacht hat, wirklich gegenseitig ohne Widerstreben angenommen wird. Aller Anfang ist schwer und ich denke mir, es wird in unserm Interesse liegen, einen Anfang zu machen, die polemischen Elemente fortzulassen."

Die Anträge des Grafen von Landsberg aber, von deren Annahme er sich jenes glückliche, versöhnliche Ergebnis versprach, gingen (wie der Kultusminister ausdrücklich hervorhob) lediglich auf die Wiederherstellung der Regierungsvorlage hinaus, derselben Vorlage, gegen welche die Bischöfe protestiert hatten, weil sie angeblich unveräußerliche Rechte der Kirche verletzten.

Aus diesen Vorgängen im Herrenhause war schon mit einiger Sicherheit zu entnehmen, daß der Widerstand gegen das Gesetz wesentlich gebrochen sei, und daß bei dem Verhalten der Bischöfe die Erwägungen des praktischen Vorteils der Kirche und der entsprechenden geistlichen Pflicht schließlich den Ausschlag geben würden.

Gleich nach Verkündigung des Gesetzes traten in der That Anzeichen hervor, daß die Bischöfe die katholischen Gemeinden mindestens nicht hindern würden, an der Ausführung des Gesetzes teilzunehmen. Bald darauf verlautete, daß den Gemeinden

die Mitwirkung nicht bloß gestattet, sondern von den Geistlichen empfohlen werden solle.

Dagegen blieb es höchst zweifelhaft, ob die Bischöfe sich auch zu dem zweiten Schritte der Anerkennung, zu der im Gesetze geforderten, ausdrücklichen Erklärung entschließen würden.

Noch bei der letzten Beratung im Abgeordnetenhause (2. Juni) hatte der Abgeordnete Windthorst dringend gemahnt, von dieser Forderung abzustehen: „Haben Sie wirklich die Absicht, mit der Kirche möglichst dieses Gesetz im Frieden auszuführen, dann stellen Sie die Dinge nicht auf das theoretische Prinzip. Eine derartige Erklärung, das brauche ich nicht zu erörtern, stellt aber die Sache aufs Prinzip, und ich frage die Herren, ob Sie mit gutem Glauben eine Erklärung von den Bischöfen verlangen können, welche sagt: sie wollen ein Gesetz befolgen, welches in mehreren Punkten sich auf die Maigesetze bezieht, welches namentlich den kirchlichen Gerichtshof ausdrücklich in Bezug nimmt, der in dieser Art und dieser Kompetenz unmöglich anerkannt werden kann."

Nach solchen Äußerungen durfte es wohl einigermaßen überraschen, als die Bischöfe sich nach dem Erlaß des Gesetzes dennoch entschlossen, die von ihnen geforderte ausdrückliche Erklärung abzugeben. Der Fürstbischof von Breslau hatte die Reihe eröffnet, alle übrigen Bischöfe oder bischöflichen Verwaltungen folgten. Man fragte damals auf seiten des Staates, ob denn das „Niemals", welches von den Bischöfen noch vor kurzem dem neuen Gesetze entgegengestellt wurde, nicht ebenso wie für dieses auch für andre Gesetze seine Kraft verlieren könnte. Hatte doch Windthorst gesagt, daß die Erklärung, dem jetzigen Gesetze gehorsam sein zu wollen, auch die Anerkennung der Maigesetze und des kirchlichen Gerichtshofes in sich schließe.

Im Zusammenhange mit diesen vier Regierungsvorlagen stand der von dem Abgeordneten Petri gestellte Antrag auf Annahme eines die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen betreffenden Gesetzentwurfes.

Die Altkatholiken sollten nach diesem Entwurfe berechtigt sein, eigne kirchliche Gemeinschaften zu bilden, unter Genehmigung des Oberpräsidenten; wo eine solche gebildet war, sollte, falls sie die Mehrheit in der Gemeinde bildete, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens auf die Altkatholiken übergehen; falls sie die Minderheit bildete, sollte sie wenigstens befugt sein, Einsicht von der Verwaltung zu nehmen; eine erledigte Pfründe sollte den Altkatholiken überwiesen werden, falls sie die Mehrheit besitzen; wenn mehrere Pfründen in einer Ge-

meinde wären, sollte eine Teilung derselben nach dem Zahlenverhältnisse zwischen Altkatholiken und vatikanischen Katholiken stattfinden; an kirchlichen Gebäuden und Geräten, an Kirchhöfen und dergleichen sollte den Altkatholiken der Mitgebrauch gewährt werden; ein katholischer Geistlicher, der sich zum Altkatholizismus bekennt, sollte seine Nutznießung aus dem kirchlichen Vermögen behalten; einzelne Altkatholiken in solchen Kirchengemeinden, wo sich keine eigne altkatholische Gemeinschaft gebildet hat, sollten nicht verpflichtet sein, zu den kirchlichen Lasten beizutragen, falls ihnen von den geistlichen Vorgesetzten kirchliche Akte verweigert würden, oder falls sie einer auswärtigen altkatholischen Gemeinde beigetreten wären.

Der Petrische Antrag wurde im Abgeordnetenhause mit allen Stimmen gegen die der Ultramontanen in der Hauptsache angenommen; ebenso im Herrenhause. Die Regierung erhob ihn zum Gesetz. Damit war das Bollwerk vollendet, an dem man zum Schutze des Staates vier Jahre lang gearbeitet hatte. Es folgte eine lange Pause in der Gesetzgebung, welche der Beobachtung der Wirkungen der Schutzwehr gewidmet wurde.

VI.

Gegner und Bundesgenossen Preußens im Kulturkampfe.

Die Ultramontanen in Frankreich. — Die Anerkennung der spanischen Republik. — Konflikt mit Belgien. — Italienische Bundesgenossenschaft. — Klagen der „Germania". — Kulturkampf in der Schweiz. — Österreichische Kirchengesetze. — Die bayrischen Ultramontanen. — Englische Sympathien.

Je mehr die deutsche Regierung durch das gesamte Auftreten der ultramontanen Partei sich in der Überzeugung bestärkt sah, daß sie es nach dem Geiste und Streben der Führer mit einer revolutionären Partei zu thun habe, welche nicht bloß vom Auslande her geleitet wurde, sondern auch ihre Stütze und Hilfe von den Erfolgen der Ultramontanen im Auslande erwartete, destomehr mußte das Bestreben der deutschen Politik darauf gerichtet sein, diese internationalen Hoffnungen der katholischen Politiker zu kreuzen und zu vernichten. In der That hatten die wichtigsten Schritte der Berliner auswärtigen Politik im letzten Jahre vor allem den Zweck und den Erfolg, der Kriegführung der Ultramontanen in Deutschland die täuschende Zuversicht auf fremde Hilfe in Europa gründlich zu benehmen.

Die bedeutsamen diplomatischen Enthüllungen, welche der Prozeß Arnim brachte, sowie mehrfache Erörterungen im Reichstage ließen erkennen, daß die deutsche Politik aus ihrer friedlichen Ruhe und Zurückhaltung nur da hervortrat, wo es galt, der etwaigen Verirrung fremder Politik auf die Bahnen der internationalen Agitation der Ultramontanen warnend oder vorbeugend zu begegnen. Der „kalte Wasserstrahl" nach Paris, welchen ein katholischer Redner im Reichstag so schmerzlich beklagte, hatte allerdings die Wirkung, den Brand, welchen die Ultramontanen Frankreichs zu gunsten ihrer Genossen in Deutschland zu entzünden im Begriff waren, im Entstehen zu löschen; — er half vielleicht auch mit dazu, daß die französische Regierung sogleich die letzte Handhabe beseitigte, durch welche sie in die

politischen Irrungen der römischen Kurie in Italien hätte hineingezogen werden können.

Schon der 24. Mai 1873, der Mac Mahon zur französischen Republik berief und ein klerikales Ministerium ans Ruder brachte, galt auf der andern Seite der Vogesen und der Alpen als ein „erstes Säbelgeklirr, dessen weitere Folgen nur so lange ausbleiben würden, als der geistliche Fürst im Vatikan der einzige Bundesgenosse sei." Noch in demselben Jahre erfolgten maßlose Angriffe auf die Person des Deutschen Kaisers und der Reichsregierung in bischöflichen Hirtenbriefen. Erlasse des Fürsten Bismarck an den deutschen Botschafter in Paris, Graf Arnim, vom 3. und 4. Januar 1874 empfahlen demselben ein gründliches Studium der französischen Gesetzgebung, welche ausreiche, um solches Vorgehen zu ahnden, und der französische Botschafter in Berlin, der Vikomte von Gontaut-Biron wurde am Sylvestertage des Jahres 1873 im Auswärtigen Ministerium zu Berlin „über den Ernst der Situation aufgeklärt." Hinsichtlich des französischen Klerikalismus sprach sich Bismarck in einer Depesche vom Januar 1874, die an die deutschen Botschafter an den großen Höfen gerichtet war, dahin aus:

„Die deutsche Reichsregierung sei zwar von dem Wunsche durchdrungen, mit Frankreich in Frieden zu leben. Wenn jedoch außer allen Zweifel gestellt werden würde, daß ein Zusammenstoß unvermeidlich sei, dann werde die deutsche Regierung es nicht vor ihrem Gewissen und vor der Nation verantworten können, den Zeitpunkt abzuwarten, der für Frankreich der passendste wäre. Der Widersacher Deutschlands sei zur Zeit das geistige Rom. Darin liege die Gefahr für das Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich. Sobald sich Frankreich mit Rom einlasse, werde es eben dadurch der geschworene Feind Deutschlands. Ein der kirchenstaatlichen Theokratie unterthäniges Frankreich sei mit dem Weltfrieden unvereinbar. Trennung der französischen Regierung von der Sache des Ultramontanismus sei die sicherste Gewähr für die Ruhe Europas und für die friedliche, menschenwürdige Fortentwickelung des politischen Lebens der Völker diesseits und jenseits der Vogesen."

Die zu jener Zeit auf Anregung der deutschen Regierung von fast allen europäischen Mächten ausgesprochene Anerkennung der republikanischen spanischen Regierung hatte zunächst den Zweck, gegenüber der von den karlistisch-ultramontanen Banden an einem Deutschen verübten schändlichen Mordthat, auch in Spanien die wiedererstandene Macht des Deutschen Reiches und den Willen desselben, Verletzungen seiner Angehörigen nicht ungeahndet zu lassen, allseitig zur Geltung zu bringen; — zugleich

hatte die Anerkennung aber jedenfalls den Erfolg, den Fortschritten einer Partei Einhalt zu thun, welche unter dem Aushängeschild des monarchischen Rechtes und des katholischen Glaubens Spanien unter eine absolute Priesterherrschaft und damit unter die unbedingte Leitung Roms zu bringen gedachte, und auf welche eben deshalb die Hoffnungen des Ultramontanismus auch in Deutschland offenkundig gerichtet waren.

Frankreich und Spanien blieben gleichwohl die Hoffnung für die Weltpolitik der Kurie. Der Februar des Jahres 1876 hatte zwei empfindliche Niederlagen zu verzeichnen — in Spanien den endlichen Fall des karlistischen Aufstandes, dieses Schoßkindes der klerikalen Reaktion in Frankreich, die Erschütterung der Hoffnungen auf die Wiedereinsetzung der Bourbonenherrschaft in dem Ausfall der französischen Wahlen. Frankreich und Spanien Hand in Hand als die Soldaten des Papstes sollten der Bismarckschen Ära, wie man die jetzige Epoche in jenen Kreisen bezeichnet, ein Ende machen. Dort hoffte man die festen Punkte zu gewinnen, von denen aus die moderne Welt aus den Angeln gehoben werden könne, oder, um in der Sprache des Papstes zu bleiben, das Steinchen, welches dem Koloß den Fuß zu zerschlagen bestimmt war, sollte sich von den Bergen Biscayas ablösen. Man hätte aber die Kurie schlecht kennen müssen, wenn man damals von ihr auf Grund eines solchen doppelten Fehlschlagens ein Einlenken gegen Deutschland erwartete; gerade das Gegenteil war der Fall. Im September 1877 versuchte es die Kurie, die Scharte vom Februar 1876 auszuwetzen. Das erste Wahlmanifest, das in Frankreich erschien, war das des Papstes. Trotz eines schweren Leidens empfing er die französischen Pilger und verkündete ihnen, daß der Papst die Sache Mac Mahons zu der seinigen gemacht habe. Lange Verhandlungen waren vorausgegangen; man wußte aus zuverlässigen Mitteilungen, daß Pius IX., mißtrauisch gegen einzelne der Staatsmänner vom 16. Mai, sich anfangs zurückhaltend verhielt. Er hatte wiederholt in seiner derben Weise erklärt, daß er fürchte, betrogen zu werden. Jedenfalls hatte man ihn jetzt sicher gestellt; und wie das Wort aus dem Vatikan die Losung gab zum Sturz von Jules Simon und zu dem 16. Mai, so war die Wahlrede des Papstes das Signal zum Beginn der Wahlkampagne. Das Manifest begnügte sich nicht, in die innern Angelegenheiten Frankreichs einzugreifen, indem es die „Interessen Gottes und seiner Kirche" als Wahllosung ausgab; es war die äußere Haltung dieses Landes, welcher der Papst Richtung und Ziel geben wollte. „Der gemeinschaftliche Feind," von welchem Pius IX., indem er sich an Frankreich wandte, sprach, „dieser gemeinschaftliche

Feind," dem es nach den Worten des Papstes bei den Wahlen entgegenzutreten gelte, dessen Plan nicht nur dahin gehe, Frankreich zu bekämpfen, sondern auch die Religion Jesu Christi anzugreifen, wer sollte damit anders gemeint sein, als das Deutsche Reich? Es wurde den Franzosen ans Herz gelegt, gegen dieses ihre Stimmen abzugeben.

Der 16. Mai spielte auch eine Rolle im preußischen Landtage. Bei der Beratung über den Kultusetat brachte am 22. November 1877 Reichensperger die bekannten Klagen gegen die Regierung vor und forderte den Minister Falk auf, den König zu bitten, ihm einen Nachfolger zu geben, der im stande wäre, die Härte der Maigesetze zu beseitigen. Der Abgeordnete Petri (Altkatholik) bezeichnete es als den Grundirrtum der Klerikalen, den Staat als den Diener und Exekutor der römischen Kirche anzusehen, und immer so zu thun, als ob sie im Namen aller deutschen Katholiken sprächen. „Unser Kampf, den die Regierungen und wir gegen Sie kämpfen, der gilt nicht dem katholischen Volke, der gilt der römischen Kurie, der gilt dem vaterlandslosen hierarchischen System der römischen Kurie. In welchem Augenblick machen Sie uns die Zumutung, diesem System freie Bahn zu machen? Sie thun es in dem Augenblick, wo eine große und gebildete Nation durch dieses System vor den entsetzlichsten aller Kriege, vor den Bürgerkrieg gestellt worden ist. Wollen Sie es leugnen, daß der 16. Mai, der Frankreich bis in die Grundfesten erschüttert hat, das Werk des Vatikans ist? Wollen Sie leugnen, daß die französischen Bischöfe den Segen des Himmels auf die letzten Wahlen herabgerufen haben, obgleich noch niemals, so lange gewählt worden ist, eine solche Summe von Gesetzesübertretungen, von Unterdrückungen, von List und Betrug stattgefunden hat, wie bei diesen Wahlen? Wann hat Rom jemals still gestanden vor Gesetz und Verfassung, wenn es sich um seinen Vorteil handelte? An jenem fürchterlichen 2. Dezember war in den Straßen von Paris das Bürgerblut, in welchem der meineidige Mann von Ham seine französische Verfassung erstickt hatte, noch nicht trocken geworden, da standen schon die französischen Prälaten in seinem Vorzimmer, um dem neuen Tyrannen ihre Aufwartung zu machen und in Notre Dame ein Tedeum zu veranstalten. Der Kampf ist uns aufgedrängt worden. Wir sind vollständig bewußt, daß wir ihn zu Ende führen müssen. Wir wissen, daß es gilt, unsern Staat, unser Reich, die gesamte Kultur, überhaupt alle geistigen Errungenschaften, alle idealen Güter, ohne die überhaupt das Leben absolut unerträglich wäre, zu retten. Ich meinerseits wünsche und ich glaube, jeder aufrichtige Vaterlandsfreund muß das

wünschen, daß unser großer Kanzler die große Schicksalstragödie, an die er sein Leben gesetzt, auch vollenden möge. Das Vorspiel, überschrieben: „Schleswig-Holstein 1864" ist fertig; der zweite Teil der Trilogie, überschrieben: „Frankreich 1870—1871" ist fertig; es fehlt also nur noch der dritte Teil, überschrieben: „Rom." Ich hoffe, daß die Vorsehung unserm Kanzler die Kraft schenken wird, daß er mit Hilfe seines getreuen Ekkhard, des Kultusministers Falk, auch den dritten Teil zu Ende führen wird."

Windthorst fand die Erklärung Petris, daß es sich um einen Kampf gegen Rom, um die Vernichtung Roms handle, dankenswert, und deduzierte daraus, daß es sich in weiterer Folge um einen Kampf gegen die katholische Kirche handle, da ja ohne Papst keine Kirche möglich sei. Daß der 16. Mai in Frankreich einen Sieg des Klerikalismus bedeute, leugnete er. Der 16. Mai sei vielmehr gegen die Radikalen, gegen Gambetta gerichtet, der, wie in Italien Crispi und wie 1866 Klapka und Garibaldi, der Freund der deutschen Liberalen sei. Im Interesse aller konservativen Interessen, im Interesse des Königtums müsse er wünschen, daß der Marschall-Präsident seine Stellung behaupte und seine Politik durchführe. Zum Schluß kündigte er, um neuen Kampf zu erregen, einen die Marpinger Angelegenheit behandelnden Antrag für die nächsten Tage an. Minister Falk erklärte, die Frage der Aufhebung der Maigesetze sei für die Regierung absolut indiskutabel. Die Regierung werde auch, so lange die Grundsätze des Zentrums aufrechterhalten würden, keine Erwägungen über etwaige Modifikationen eintreten lassen.

Erst seit dem Ausgang des Jahres 1877, als die republikanische Partei den Monarchisten und Bonapartisten gegenüber die überwältigende Majorität gewann, und damals, einig und geschlossen, unter der geschickten Führung Gambettas den Marschall Mac Mahon zwang, seine reaktionären Minister zu entlassen und alle Staatsstreichspläne für immer aufzugeben, besteht ein Krieg zwischen der Republik und der katholischen Kirche in Frankreich. Aber der Kulturkampf, der bei uns so lärmvoll geführt wird, ist in Frankreich ein Minierkampf; es fehlt dort nicht sowohl an Windthorsts und Schorlemers, als an der Armee hitziger Kapläne und gut geschulter Dorfgemeinden. Offenbar macht schon jetzt der republikanische Schullehrer dem klerikalen Pfarrer eine erfolgreiche Konkurrenz. Könnten die französischen Republikaner rückhaltslos der Revanchepolitik entsagen, so würden sie nicht allein mit ihren Gegnern im Lande schnell fertig werden, sondern der klerikalen und ultramontanen Partei in ganz Europa einen tödlichen Stoß versetzen. Denn

alle Hoffnungen und Ansprüche des Vatikans beruhen auf dem neuen Zusammenstoß Deutschlands und Frankreichs: sie wären für immer dahin, sowie die beiden großen Kulturvölker in einem dauernden Frieden sich vereinigen würden.

Wie 1873 über die Hirtenbriefe der französischen Bischöfe, so hatte sich 1875 Bismarck über die Aufhetzungen der belgischen Bischöfe zu beschweren. Letztere hatten nicht nur die preußischen Geistlichen zur Auflehnung gegen die Gesetze und die Staatsgewalt aufgemuntert, sondern auch gegen den Kaiser Beleidigungen ausgestoßen. Dazu kam noch der Attentatsplan des Kesselschmieds Duchesne aus Seraing, welcher in einem an den Erzbischof von Paris gerichteten Briefe vom 9. September 1873 sich zur Ermordung Bismarcks gegen eine bestimmte Geldsumme erbot. Der Erzbischof teilte die Sache seiner Regierung mit, und diese dem Reichskanzler. Über diese verschiedenen Vorgänge fanden zwischen dem deutschen Gesandten in Brüssel und dem belgischen Minister des Auswärtigen Besprechungen statt, in welchen der letztere das Nichteinschreiten seiner Regierung damit rechtfertigte, daß die belgische Gesetzgebung und Rechtspflege der Staatsgewalt kein Mittel hierfür an die Hand gebe. Da aber dieselbe zögerte, diese Lücke in der Gesetzgebung zu ergänzen, so ließ Bismarck durch den Grafen Perponcher dem Minister Graf d'Aspremont-Lynden eine Note vom 3. Februar 1875 überweisen, worin derselbe darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ein Staat, der für solche Fälle keine Gesetze habe, neue Gesetze machen müsse. Diese Pflicht liege in verstärktem Maße einem Staate ob, der sich des Privilegiums der Neutralität erfreue; denn zu den stillschweigend vorausgesetzten Bedingungen seiner Neutralität gehöre die volle Erfüllung der Verpflichtung, Staatsangehörigen nicht zu gestatten, die innere Ruhe eines andern Staats zu stören. Daran knüpfte sich ein Depeschenwechsel, der damit endete, daß die belgische Regierung, die anfangs nicht ohne gleichzeitiges Vorgehen andrer Staaten sich auf eine Änderung der Strafgesetze einlassen wollte, sich bereit erklärte, der Kammer einen Gesetzentwurf über Bestrafung des Attentatsanerbietens vorzuschlagen.

Derjenige Staat, den der gemeinsame, aus der nationalen Wiedergeburt entsprungene Kampf gegen Rom eng an die Seite Deutschlands rückte, war Italien, wenn auch unter Viktor Emanuel noch mehr, als unter seinem Nachfolger, französische Sympathien aus alter Zeit her mit dem politischen Bedürfnis Italiens um die Herrschaft rangen. Zumal als die alten Monarchisten in Frankreich mit Hilfe der Madonna von Lourdes die öffentliche Meinung beherrschten und der Einzug König Heinrichs V.

in Paris jeden Tag zu gewärtigen war, zwang sich Deutschlands Freundschaft immer weiteren Kreisen in Italien auf. Die katholische Liga, die, Frankreich, Italien, Österreich umfassend, von den Ultramontanen geplant wurde, um dem östlichen Dreikaiserbündnis die Spitze zu bieten, zerschellte an der Interessenpolitik Italiens wie Österreichs. Als Viktor Emanuel im Februar 1878 starb und der Kronprinz von Preußen und Deutschland zur Begrüßung des Thronerben Humbert in Rom weilte, schrieb der frühere Unterrichtsminister Bonghi: „Man verdankt es den Klerikalen und der römischen Kirche, wenn der Abstand Italiens von Frankreich ebenso groß geworden ist, wie der moralische Anschluß Italiens an Deutschland zugenommen hat.“ Der offiziöse „Diritto“ bezeichnete das deutsch-italienische Bündnis als die sicherste Garantie für die Aufrechterhaltung des europäischen Friedens und für die Entfaltung und Entwickelung der liberalen Institutionen, selbst in Frankreich, und erklärte für den gemeinschaftlichen Feind der Länder „die Partei des Syllabus, die Partei des Vatikans, die Partei, welche den Streich vom 24. Mai 1873 (Sturz Thiers), den Streich vom 16. Mai 1877 (Ministerium Broglie) inspirierte, und welche stets alle freiheitsvernichtenden Versuche inspirieren wird, die in irgend einem Lande der Welt zur Ausführung gelangen.“

In Italien war es der Verlust der weltlichen Herrschaft, der den Konflikt zwischen dem „Gefangenen im Vatikan“ und der römischen Regierung unlöslich machte. „Unter den gegebenen Zeitverhältnissen kann die Kirche nicht frei, nicht ruhig sein, wenn ihr erhabenes Oberhaupt mit der Tiara nicht auch die Krone, mit dem Kreuze das Zepter, mit der Würde des Pontifex nicht auch die Autorität des Fürsten vereinigt, es ist nur zwischen dem Souverän und dem Gefangenen zu wählen.“ Das Garantiegesetz von 1871, das dem Papst nur Privilegien verlieh, verwarf dieser, obwohl er durch dasselbe dem Auslande gegenüber jetzt in einer weit günstigeren Stellung war, als zur Zeit des Kirchenstaates und als jeder andre Souverän, da er, von der italienischen Regierung gedeckt, zu seiner Unfehlbarkeit auch noch Unantastbarkeit besaß. Im übrigen gab es zwischen Papst und Regierung Konflikte wie anderswo. Das Ordenswesen, die Kirchengüter, die Schule, die Zivilehe, der Mißbrauch der geistlichen Gewalt (auf der Kanzel ꝛc.), das Exequatur der Bischöfe hielten die Zwietracht aufrecht. Im Jahre 1875 kündigte die Regierung allen denjenigen Bischöfen, welche das staatliche Exequatur nicht eingeholt hatten, die Wohnungen in den bischöflichen Palästen. Mehrere derselben wären zur Nachgiebigkeit bereit gewesen, erhielten aber vom Vatikan die Weisung, die Vorschriften der italienischen Regierung zu ignorieren. Infolgedessen wurden viele Bischöfe, wie die in

Palermo, Ischia, Syrakus ꝛc. aus ihren Palästen vertrieben. Die Frage, ob ein von der Gemeinde gewählter, vom Bischof aber nicht anerkannter Pfarrer seine Funktionen ausüben, das Pfarrhaus bewohnen und die Temporalien beziehen dürfe, wurde von den Gerichten bejaht. Bemerkenswert waren die Konsistorien, die der Papst im März 1877 hielt. Im ersten sprach er über die Lage der Kirche und besonders über die gottlosen italienischen Gesetze, von welchen er das über die Mißbräuche der Kultusbeamten ausdrücklich erwähnte. Zugleich ernannte er 11 Kardinäle und verschiedene Erzbischöfe. Im zweiten Konsistorium nahm er die Zeremonie der Hutverleihung an 20 Kardinäle vor, nachdem er aufs neue über die Bedrückungen der Kirche geklagt und alle Akte der Regierung gegen die päpstliche Autorität für null und nichtig erklärt hatte. Im dritten Konsistorium bekräftigte er seine Äußerungen vom 12. März und fügte hinzu, er werde vor der ganzen Welt Protest dagegen einlegen, daß man ihm die Redefreiheit entziehen wolle. Darauf vollzog er an 7 Kardinälen die Zeremonie der Mundschließung und Mundöffnung. Wegen der Allokution vom 12. März richtete der Justizminister Mancini am 18. März ein Rundschreiben an die Generalprokuratoren, worin er den schlechten Eindruck konstatierte, welchen die exzessive Sprache der Allokution gegen die staatlichen Gesetze und Einrichtungen und gegen die Souveräne hervorgebracht habe. Der Staat werde für die der Kirche in Italien gewährten Freiheiten mit Undank belohnt. Durch die Allokution würden die Bischöfe aufgefordert, fremde Regierungen gegen Italien aufzuhetzen. Doch wolle die Regierung von einer Verfolgung der Journale, welche die Allokution veröffentlichten, absehen. Als Erwiderung hierauf richtete der Kardinal-Staatssekretär Simeoni am 21. März ein Schreiben an die Nuntiaturen, worin er dagegen protestierte, daß die Mitteilung der Worte des Papstes von dem Gutdünken eines Justizministers abhängig sein solle. In einem Schreiben vom 24. Mai ermahnte Pius den König Viktor Emanuel, keine weiteren Schritte gegen die Kirche zu thun, da ein solches Verfahren nur zum Verderben der Monarchie ausschlagen würde. Der Empfang verschiedener Pilgerscharen gab dem Papste Veranlassung zu neuen Klagen und Angriffen. Am 5. Mai empfing er gegen 2000 französische, am 17. die deutschen Wallfahrer, zu denen er das Wort über den deutschen „Attila" sprach, am 30. Mai die österreichischen Pilger, am 6. Juni die polnischen Pilger, welche vom Kardinal Ledochowski eingeführt waren. Letzterm gab er im April, als das Gerücht ging, daß die deutsche Reichsregierung die Auslieferung des Kardinals verlange, Wohnung im Vatikan, „um in solcher Weise eine neue mögliche Beschimpfung

der Kardinalswürde zu vermeiden und dem erlauchten Purpurträger, welcher schon soviel Leid zu erdulden hatte, einen neuen Schmerz zu ersparen." Am 3. Juni feierte Pius sein 50jähriges Bischofsjubiläum und empfing im Vatikan gegen 3000 Italiener, an welche er eine Anrede hielt. Die Geldspenden, welche bei dieser Gelegenheit aus allen Weltteilen, am reichlichsten aus Frankreich, einliefen, beliefen sich an barem Geld auf 16,476,381 Frank, teils in Gold, teils in Papier, wozu noch Geschenke im Werte von 5 bis 6 Millionen Lire kamen. Dem Marschall Mac Mahon verlieh der Papst am 6. Juni als Dank für den 16. Mai das Großkreuz des Piusordens. In dem Konsistorium vom 21. September ernannte er den Kardinal Pecci zum „Kämmerer der heiligen römischen Kirche."

Das Hauptblatt der ultramontanen Partei in Preußen, die „Germania", entwarf gleich nach den Niederlagen vom Februar 1876 ein trübes Bild von der augenblicklichen Lage und den nächsten Aussichten der römischen Kirche in fast allen Staaten. Der Kampf gegen die Kirche in den eigentümlichen Formen, welche er in Deutschland angenommen und welche ihm die Bezeichnung als „deutschen Kulturkampf" erworben haben, nehme weitere Dimensionen an und könne möglicherweise die ganze Erde, soweit sie von Kindern der Kirche bewohnt sei, umspannen. Die „Germania" meinte, die bedrohliche Wendung vor allem dem mächtigen Einflusse des Fürsten Bismarck zuschreiben zu müssen. Der deutsche Staatsmann, welcher, wie sie sagte, die Kirche der Staatsgewalt zu unterwerfen unternommen habe, und an diese seine Aufgabe die ganze Kraft seines vielgewandten Geistes und die gewaltigste materielle Kraft setze, die zeitweilig auf Erden vorhanden sei, habe sich von Anfang an nicht verhehlt, daß das Gebiet des neuen Deutschen Reiches ein zu beschränkter Plan sei, um auf demselben eine Anstalt von universalem, die Welt umfassenden Charakter erfolgreich zu bekämpfen; — seine Bemühungen seien darum eifrig darauf gerichtet gewesen, die Regierungen der andern Staaten zum Anschluß an seine Politik zu bewegen. Lange Zeit habe er kein Glück mit diesen Bestrebungen gehabt. Die sämtlichen Kabinette Europas — mit alleiniger Ausnahme der kleinen Schweiz — hätten die Aufforderungen von Berlin abgelehnt, wenn auch nur aus Gründen der Politik, zumeist wohl um der übermächtigen deutschen Regierung nicht zu Diensten zu sein. Nur einige überseeische Staaten verfolgten zunächst eine der deutschen entsprechende Kirchenpolitik, nämlich die Republiken Mittel- und Südamerikas und eine Zeit lang der einzige monarchische Staat der andern Hemisphäre, Brasilien. Der deutschen Politik aber müßte vor allem darauf

ankommen, die Regierungen Europas für ihren „Kulturkampf" zu gewinnen. In dieser Richtung habe sie nun neuerdings einige Erfolge zu verzeichnen.

Das ultramontane Blatt wies zunächst auf den jüngsten Ministerwechsel in Italien hin, aus welchem möglicherweise größere Bedrängnis als bisher für den Papst erwachsen werde und in welchem vermeintlich ein Erfolg der deutschen Politik zu erblicken sei. Daß seitens derselben ernstes und tiefgreifendes in Rom geplant werde, das glaubte die „Germania" nicht bloß aus der vor einiger Zeit erfolgten Reise des „bismarckfreundlichen" Kardinals Prinz Hohenlohe nach Rom und aus der kürzlichen Herüberkunft des Botschafters von Keudell nach Berlin, sondern sogar aus der Anwesenheit des (aus Gesundheitsrücksichten in Italien verweilenden) Feldmarschall Grafen Moltke in Rom folgern zu dürfen.

Einen andern Bundesgenossen habe Fürst Bismarck in jüngster Zeit in der neuen Regierung Frankreichs gewonnen. Bisher habe dieses Land sich von dem Banne, in welchen es durch seine Niederlagen in dem letzten Kriege verfallen, durch die Rückkehr unter die Zucht der Kirche zu lösen gesucht, und dieser glücklichen Richtung verdanke es eine alle Welt überraschende schnelle Erholung von den Wunden und Leiden der Invasion und ihrer Folgen. Durch die letzten Wahlen aber hätten in der Abgeordnetenkammer Elemente die Majorität erhalten, welche nur zu sehr willens seien, die in ihre Hände gelegte Gewalt zur Niedertretung der Kirche zu benutzen. Und die infolge dieser Wahlen neu gebildete Regierung verkenne so sehr ihre Aufgabe, daß sie sogar die Leitung der unglücklichen kirchenfeindlichen Strömung übernehme.

Diese Wandlung in Frankreich könne nicht ohne Einfluß auf das benachbarte Belgien bleiben. Der „Liberalismus" befinde sich hier nicht bloß in einer sehr starken Minderheit, die an sich schon der katholischen Majorität Schwierigkeiten zu bereiten geeignet sei, sondern die höchste Stelle des Landes selbst neige sich den „liberalen" Anschauungen in beklagenswerter Weise zu. So werde es nicht überraschen dürfen, wenn auch in Belgien in nicht zu langer Frist das katholisch-konservative Ministerium einem kirchlich und politisch-„liberalen" den Platz räume und der Kulturkampf in hellen Flammen auflodere, dem deutschen Reichskanzler zu neuem Triumphe. Ebenso sei zu fürchten, daß auf die Dauer Holland „den Mahnungen Deutschlands, mit ihm gemeinsame Sache gegen die Kirche zu machen, nicht widerstehen werde." Spaniens gegenwärtige Regierung sei eine Schöpfung Bismarcks, und es liege in der Natur der Sache, daß das

Werk den Charakter seines Meisters wiederspiegele. So werde auch die dort herrschende Gewalt nicht im Frieden mit der Kirche leben können. Des Anschlusses Rußlands an den deutschen „Kulturkampf" bedürfe es bei der Behandlung, welche die katholische Kirche bisher schon dort erfahre, nicht. Nur in England seien bisher alle Versuche, eine Teilnahme für die deutsche Kirchenpolitik zu wecken, gescheitert.

Aber, wenn auch an der Hoffnung, daß sich England an dem Kampfe nicht beteiligen werde, festgehalten werden möge, so müsse man doch fürchten, daß die andern europäischen Staaten der Reihe nach sich der neuesten Politik anschlössen, und man müsse auf Jahre hinaus schwerer Leiden in und mit der Kirche gewärtig sein.

So die Darstellung der thatsächlichen Lage in dem ultramontanen Blatte. In dem Artikel war ferner ausdrücklich betont, daß es auch in dieser Zeit Gottes Absicht zu sein scheine, zu zeigen, wie wenig auf menschliche Kraft, menschliche Klugheit und menschliche Einrichtungen zu bauen sei und daß die hoffnungsreichen Erwartungen auf eine Abwendung der Trübsal dieser Tage, welche sich auf etwas andres, als die Barmherzigkeit Gottes richten, sich als eitel erweisen; — es bleibe das Vertrauen auf Rettung, wenn Seine Zeit gekommen sein werde. Nach menschlichem Ermessen aber scheine diese Zeit noch fern zu sein.

Diese Kundgebung der „Germania" stand nach Inhalt und Ton im entschiedensten Gegensatze zu der Siegeszuversicht, welche die gesamte ultramontane Presse sonst zur Schau trug.

Auf Bismarck schob auch der Genfer Bischof Mermillod die Schuld, als er von der dortigen Regierung vertrieben wurde und die Seinigen zum Widerstande gegen die kirchenpolitischen Gesetze aufforderte, selbst wenn man zu den Flinten greifen müsse. In der Schweiz gab es Kollisionen zwischen Staatsgewalt und Kirche, die denen in Deutschland nicht nachstanden, zum Teil gewaltthätiger waren, und deren Natur auf demselben Widerstand der Prinzipien beruhte. Im Jahre 1872 wurde in Genf der Bischof Kaspar Mermillod, später in Basel der Bischof Eugen Lachat durch die weltliche Macht abgesetzt. In den daran sich knüpfenden Wirren führte Papst Pio Nono gegen die Schweiz eine Sprache, die das Echo seiner Verdammungsurteile und Drohungen gegen Deutschland waren. In seiner Encyklika vom 21. November 1873 sprach er von dem „ehrwürdigen Bruder Kaspar", von dessen Austreibung, „welche für das Opfer so schön und glorreich gewesen ist, wie schimpflich für die, welche sie befohlen und ausgeführt haben," von den neuen Kirchengesetzen in Genf, wodurch Laien als Inspektoren an die Spitze der kirch-

lichen Angelegenheiten gestellt würden, und fuhr dann fort: „Kraft der Pflichten unsres Amtes und durch unsre apostolische Machtvollkommenheit verwerfen und verdammen wir diese Gesetze feierlich, zu gleicher Zeit erklärend, daß der Eidschwur, welchen sie vorschreiben, unerlaubt und durchaus sakrilegisch ist; daß alle diejenigen, welche unter der Regierung von Genf oder anderswo nach den Bestimmungen dieser Gesetze oder in ähnlicher Weise durch die Abstimmung des Volkes und durch die Bestätigung der Zivilgewalt gewählt, ein kirchliches Amt anzunehmen wagen, dadurch ipso facto der großen Exkommunikation verfallen; daß folglich die Gläubigen gemäß der göttlichen Vorschriften sie alle zu fliehen haben als Fremde und Räuber, die nur kommen, um die Schafe des Herrn zu bestehlen, zu töten und zu verderben." In ähnlicher Weise wurde die Amtsentsetzung des „ehrwürdigen Bruders Eugenius" und die Maßregelung von 69 jurassischen Pfarrern besprochen und die Sanftmut des Lammes der „Grausamkeit der Wölfe" entgegengesetzt. Der Bundesrat erließ infolgedessen am 12. Dezember ein Schreiben an den Nuntius Agnozzi, worin er hervorhob, daß er bisher trotz der Aufhebung der weltlichen Gewalt des Papstes die diplomatischen Beziehungen zu demselben „aus Rücksicht für den obersten Pontifex und dessen gegenwärtige Lage, aus persönlicher Achtung für dessen Geschäftsträger, dessen versöhnendem Geist er gerne volle Anerkennung zu teil werden lasse und aus Achtung für die religiösen Gefühle der Schweizer Katholiken erhalten zu müssen geglaubt habe. Da aber der Papst mit Verachtung dieser Beziehungen und der daraus notwendig folgenden Rücksichten mit großem Aufsehen gegen die Schweizer Behörden und ihre Grundlagen schwere und wiederholte Anklage erhebe, so liege es in der Pflicht und Würde des Bundesrates, zu der Überzeugung zu gelangen, daß eine ständige Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz unnütz geworden sei." Darauf folgte in dem Schreiben das Gesuch an den Nuntius, seiner Regierung mitzuteilen, daß er nicht mehr als diplomatischer Vertreter derselben von den Bundesbehörden anerkannt werde, und endlich jene im diplomatischen Stil so beneidenswerte Schlußform: „Der Bundesrat ersucht Msgr. Agnozzi, ihm gefälligst mitteilen zu wollen, auf welchen Tag er seine Abreise anzusetzen beabsichtige." Die Sache des Christ-Katholizismus (Altkatholizismus) nahm einen schnellen Aufschwung. Auf Grund der Verfassungsbestimmungen der altkatholischen Synode von 1875 genehmigte der Bundesrat am 28. April die Errichtung eines altkatholischen Bistums. Die am 7. und 8. Juni in Olten versammelte altkatholische Nationalsynode wählte den Pfarrer und Professor Herzog in Bern zum

Bischof. Darauf wurden die von den Baseler Delegierten gestellten Anträge auf Abschaffung des Cölibats, der Ohrenbeichte und der Einführung der Landessprache bei den priesterlichen Funktionen von der Synode angenommen. Die feierliche Konsekration des altkatholischen Bischofs der Schweiz fand in Rheinfelden am 18. September statt und wurde von dem deutschen Bischof Reinkens vorgenommen. Auch in Österreich gab es einen Kampf zwischen dem Staat und der römischen Kirche. Dort wie in Preußen und Deutschland war das vatikanische Konzil und die Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit der Grund und Ausgangspunkt für die neue Stellung der Regierung. Das österreichische Kabinett hatte schon nach der ersten Abstimmung über den neuen Glaubenssatz durch eine Depesche vom 10. Februar 1870 die Aufmerksamkeit der römischen Kurie auf die bedenklichen Folgen gerichtet, welche die Verkündigung der Unfehlbarkeit haben müßte, indem die Regierung sich genötigt sehen würde, die Wahrung der staatlichen Autorität nach allen Seiten zu sichern. Sofort nach dem endgültigen Beschlusse des Konzils hatte die österreichische Regierung in einer Depesche vom 30. Juli 1870 dem römischen Stuhle die Aufhebung des im Jahre 1855 geschlossenen Konkordats angekündigt; sie erklärte, daß es ihr fern liege, sich in die Glaubensangelegenheiten der Kirche zu mischen, daß es aber ihre Pflicht sei, darüber zu wachen, daß die Interessen des Staates nicht durch die neue Stellung der Kirche verletzt würden. Durch die Feststellung der päpstlichen Unfehlbarkeit im Zusammenhange mit der Encyklika von 1866 und dem Syllabus seien die bisherigen Grundlagen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche vollständig umgeworfen, indem die Kirche einerseits den Kreis ihrer Befugnisse erweitern wolle und andrerseits alle ihre Gewalt in der Person des Papstes vereinige; es sei unmöglich, die früheren Beziehungen zu einer kirchlichen Gewalt aufrechtzuerhalten, welche sich selbst als eine völlig schrankenlose Gewalt erkläre.

Der damalige Entschluß der österreichischen Regierung wurde durch eine Denkschrift des Kultusministers gerechtfertigt, in welcher es unter anderm hieß, die Aufhebung des Konkordats sei eine Maßregel von hoher Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. „Das katholische Bewußtsein bedarf in den weiten Kreisen, welche dem faktiösen Treiben der ultramontanen Partei fern stehen, dabei aber nicht bar sind echt religiösen Gefühls, einer nachhaltigen Kräftigung; denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag. Ich erkenne es aber als die Aufgabe Ew. Majestät, als des treuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in

dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Ew. Majestät einen Akt vollziehen, welcher es jedem guten Österreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinigen."

Es ging hieraus hervor, daß es für die kaiserlich österreichische Regierung nicht, wie die Ultramontanen behaupteten, eines fremden Anstoßes oder des Vorgangs des Deutschen Reiches bedurft hatte, um dieselbe die gebotene neue Bahn in den kirchlichen Angelegenheiten betreten zu lassen; sie that ihrerseits den ersten wichtigen Schritt unmittelbar nach dem verhängnisvollen Beschlusse des Konzils. Die Aufhebung des Konkordats mit Rom hatte aber zur unvermeidlichen Folge, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche im Staate ausschließlich durch die staatliche Gesetzgebung geordnet wurden. Es war dies schon damals in Aussicht genommen; erst 1874 gelangte die österreichische Regierung infolge der weiteren Entwickelung der innern Verhältnisse dazu, mit der weitern kirchlichen Gesetzgebung vorzugehen. Es geschah dies wesentlich in demselben Sinn und Geist wie in Preußen.

Der österreichische Kultusminister sagte bei der neuen Beratung der neuen Gesetze im Reichsrate:

„Ich will den Standpunkt der Regierung in dieser Frage mit voller Klarheit und Rücksichtslosigkeit aussprechen. Die Regierung unterscheidet die religiöse und die politische Frage. Der Regierung liegt nichts ferner als ein Eingriff in die geheiligte Domäne der Religion und des Gewissens, ihr liegt nichts ferner als die Beirrung der Thätigkeit der Apostel jenes Friedens, welchen die Welt nicht gibt. Aber keine ihrer Aufgaben und ihrer Pflichten bewußte Regierung kann es sich gefallen lassen, daß die Religion zu staatsgefährlichen Umtrieben mißbraucht werde. Aufgabe der Regierung ist, nicht einen Krieg zu führen mit der Kirche, sondern die Verhältnisse zu ordnen in einer Weise, daß sie frei walten und schalten könne in ihrem heiligen Bereiche, daß sie aber auch nicht übergreife in das unantastbare Recht des Staats."

Der österreichische Reichsrat stimmte ungeachtet des Widerstandes der ultramontanen Partei mit einer erheblichen Mehrheit von Abgeordneten, welche größtenteils selbst zur katholischen Kirche gehörten, den neuen Gesetzen zu.

Die katholischen Bischöfe Österreichs aber rüsteten sich zu gleichem Widerstand gegen das Staatsgesetz, wie er von den preußischen Bischöfen geübt, und sie wurden dabei gleichfalls durch die Weisungen aus dem Vatikan geleitet.

Der Papst richtete ein Sendschreiben an die österreichischen Bischöfe, um sie in ihrer Auflehnung zu ermuntern. Er beklagte

die neue Verfolgung der Kirche, welche um so betrübender sei, als Österreich früher in den größten Zeiten der christlichen Geschichte im engsten Bunde mit dem apostolischen Stuhle mutig für den katholischen Glauben gekämpft habe.

Die neuen Gesetze zielen, wie es in dem Schreiben hieß, dahin, daß die katholische Kirche in die verderblichste Knechtschaft, unter die Willkür der Staatsgewalt gebracht werde. Denn diesen Gesetzen gemäß werde die Kirche fast in allen Beziehungen, welche das Regiment der Gläubigen betreffen, als eine der Staatsregierung gänzlich unterworfene angesehen, indem die Staatsregierung kraft ihrer höchsten Macht wie über weltliche, so auch über kirchliche Dinge Gesetze geben und die Kirche ebenso überwachen und beherrschen könne, wie andre weltliche Gesellschaften.

Die Gesetze seien in Wahrheit von demselben Geist und Charakter, wie die preußischen Gesetze, und bereiten der katholischen Kirche im österreichischen Gebiete dasselbe Verderben, obwohl sie einigen Schein von Mäßigung zur Schau zu tragen schienen, wenn sie mit den preußischen verglichen würden.

Der Papst wollte deshalb den Eifer der Bischöfe erwecken und entflammen, auf daß sie in dem Widerstande hinter den Bischöfen andrer Staaten nicht zurückständen. Übrigens vertraute er noch der Ergebenheit und dem Glauben des Kaisers, den er durch ein neues Schreiben beschwur, nicht zu dulden, daß in seinem Reiche die Kirche einer schmachvollen Knechtschaft und seine katholischen Unterthanen der schwersten Bedrängnis unterworfen würden.

Zu einem Kulturkampfe hat es Österreich nicht gebracht. Als in einem Kreise preußischer Parlamentarier darüber diskutiert wurde, weshalb der preußische Episkopat unsrer Kulturkampfsgesetzgebung so konsequenten Widerstand entgegensetze, während der österreichische sich mehreren ganz ähnlichen geduldig füge, sagte ein strenggläubiger katholischer Herr, welcher sehr nahe Beziehungen zu Österreich hat: „Meine Herren, darauf habe ich folgendes zu erwidern: in Preußen werden die Gesetze durchgeführt; in Österreich stehen sie auf dem Papier!“ Für die Richtigkeit dieser Angabe dürfte die Thatsache laut zeugen, daß die österreichischen Bischöfe sich mit seltenen Ausnahmen jener Gesetzgebung gegenüber schweigend verhalten, obgleich der Papst sie in den schärfsten Ausdrücken verdammt hat.

In Bayern gab es keine neue organische Gesetzgebung, aber Kämpfe wie überall. Dort stritt der Ultramontanismus gegen den auf Grund der bestehenden Verfassung den Anti-Infallibilisten durch den Staat zu gewährenden Schutz, gegen die Verweltlichung der Schule, gegen die kirchenpolitische Reichsgesetzgebung,

für die religiösen Orden und Klöster, für Prozessionswesen und anderes. Im Herbst 1875 schickte sich die ultramontane Partei an, ihr durch die letzten Wahlen gewonnenes Übergewicht von zwei Stimmen in der Abgeordnetenkammer dazu zu benutzen, die Krone zur Entlassung des bisherigen nationalen Ministeriums und zu einem Wechsel des Regierungssystems zu drängen. Nach dem Antrage eines der schroffsten Führer der Ultramontanen sollte eine Adresse an den König gerichtet werden, durch welche als einziger Weg zur Wiederherstellung des innern Friedens die Entfernung des jetzigen Ministeriums gefordert wurde. Während der Adreßentwurf es mit auffallender Beflissenheit unterließ, den wirklichen Grund des innern Gegensatzes, den Kampf der staatlichen Autorität gegen die geistlichen Ansprüche, auch nur anzudeuten, — wurde dagegen die reichstreue Politik der bisherigen Regierung dahin verdächtigt, daß durch sie „ein Stück nach dem andern von den bayrischen Kron- und Landesrechten dahinfallen solle in einem Interesse, das sehr weit entfernt sei, das allgemeine deutsche zu sein."

Es war eine merkwürdige Fügung, daß in demselben Augenblick, wo die Ultramontanen sich als Wächter der bayrischen Kron- und Landesrechte dem Throne aufzudrängen versuchten, König Ludwig in dem Verhalten zweier Bischöfe eine neue unmittelbare Erfahrung darüber machte, wie die Ultramontanen die Treue und Ehrerbietung gegen die Krone verstehen und zu üben gesonnen waren. Ein bedeutsamer Vorfall gab dem Fürsten Anlaß, seine königliche Autorität ausdrücklich gegen die geistliche Überhebung zu wahren.

Auf Grund des verfassungsmäßigen Rechtes dürfen die kirchlichen Oberen in Bayern zur Vornahme außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten fremde Geistliche nur nach eingeholter allerhöchster Genehmigung heranziehen. Am 3. und 4. Okt. 1875 fand nun in Oggersheim die Jubelfeier der dortigen Kirche in Gegenwart des Bischofs Haneberg von Speyer statt, und es war beabsichtigt, daß ein Domdekan aus Mainz dabei die Predigt halten sollte. Es wurde die Einholung der allerhöchsten Genehmigung dazu beantragt. Auf den Vortrag des Kultusministeriums bei Sr. Majestät dem Könige wurde diese Genehmigung versagt. Von einem Vorhaben des Bischofs von Ketteler zu Mainz, gleichfalls bei der Feier in Oggersheim zu predigen, war bis dahin nichts erwähnt worden. Erst am 3. Oktober richtete der Bischof von Ketteler ein Telegramm an den Kultusminister des Inhalts, daß er an demselben Abend in Oggersheim predigen wolle und die Genehmigung dazu erbitte. Der Kultusminister erwiderte ihm telegraphisch, daß dazu die

Erlaubnis des Königs erforderlich sei, welche in der Kürze der Zeit nicht eingeholt werden könne. Am Abend des 3. nach 8 Uhr erhielt der König auf Schloß Berg ein Telegramm des Bischofs von Ketteler, in welchem die Erlaubnis zur Abhaltung der Predigt von Sr. Majestät unmittelbar erbeten wurde. Obwohl auf dieses Telegramm keine Antwort erfolgte und wohl auch kaum zu erwarten war, wurde die Predigt doch vom Bischof von Ketteler gehalten. Als dies zur Kenntnis des Königs gelangte, erließ Se. Majestät zwei allerhöchste Handschreiben an den Kultusminister von Lutz, von denen das eine dem ernsten Befremden Ausdruck gab, daß Bischof Haneberg von Speyer bei einem rein bayrischen Kirchenfeste in so erregter Zeit einem mit den bayrischen Verhältnissen wenig bekannten und an dem Streite der Parteien in hervorragender Weise beteiligten Kanzelredner einer fremden Diözese die Predigt überlassen habe; das andre, mit Beziehung auf die Thatsache, daß der Bischof Haneberg unter Übernahme der Verantwortung das Auftreten des Bischofs Ketteler von Mainz als Prediger zugelassen, äußerte sich dahin:

„Se. Majestät erblicke in diesem Vorgehen des Bischofs Haneberg eine mit der von ihm beschworenen Pflicht des Gehorsams in schroffem Widerspruch stehende Haltung, während die Teilnahme des Bischofs Ketteler an dieser Handlungsweise eine schwere Verletzung jener Rücksichten enthalte, welche ihm das Verweilen im Lande Sr. Majestät auferlege."

Die Entschiedenheit und Würde, mit welcher König Ludwig auch in diesem Falle bekundete, wie es ihm selber voller Ernst damit war, die bayrischen Kron- und Landesrechte nach allen Seiten zu wahren, gab im voraus die Bürgschaft dafür, daß auch auf die beabsichtigte Adresse die richtige Antwort vom Throne Bayerns erfolgen werde. Er wies dieselbe durch folgendes Handschreiben zurück:

„Ich finde mich nicht veranlaßt, die Adresse der Abgeordnetenkammer anzunehmen. Übrigens hat auch der Ton, in den einzelne Redner bei der Adreßdebatte in der Kammer verfielen, in hohem Grade mein Befremden erregt. Hiervon ist der Präsident der Abgeordnetenkammer zu verständigen."

Dagegen wurde das Entlassungsgesuch des Gesamtministeriums seitens des Königs in Gnaden abgelehnt.

Das englische Volk gab im Januar 1874 in einer großen Massenversammlung zu London seine Sympathien für das Vorgehen Deutschlands in dem Kampfe gegen Rom feierlichen Ausdruck. Die Kundgebung war von dem greisen Staatsmann Lord Russell angeregt worden, welcher zwar nachher durch Krankheit

verhindert war, die Leitung der großen Versammlung zu übernehmen, aber in einem Schreiben an den Vorsitzenden im voraus den Charakter der beabsichtigten Kundgebung seinerseits klar und bestimmt bezeichnete. Er sagte in dem Briefe:

„Viele Jahre meiner parlamentarischen Laufbahn waren der Förderung religiöser Freiheit gewidmet. Von 1813 bis 1829 stimmte ich beständig für Zulassung der Katholiken zum Parlament und zu Ämtern. Im Jahre 1828 nahm ich den hervorragendsten Anteil an der Befreiung protestantischer Dissenters von den gesetzlichen Bedrückungen. Später arbeitete ich jahrelang für die Befreiung der Juden. Aber weder für Katholiken noch protestantische Dissenters oder Juden verlangte ich mehr als gleiche Rechte und gleiche Gesetze. Ganz dieselben Prinzipien, welche mich verpflichteten, gleiche Freiheit für Katholiken, protestantische Dissenters und Juden zu verlangen, verpflichten mich jetzt, zu protestieren gegen die Verschwörung, die danach strebt, das Deutsche Reich in, wie sie hofft, nie abzuschüttelnde Ketten zu schlagen. Ich beeile mich, mit allen Freunden der Freiheit und, ich hoffe, mit der großen Mehrheit der englischen Nation, zu erklären, daß ich mich nicht mehr einen Freund bürgerlicher und religiöser Freiheit nennen könnte, wollte ich nicht meine Sympathie bekunden mit dem Kaiser von Deutschland in dem edlen Kampfe, in welchem er sich befindet. Uns gehen die Einzelheiten der deutschen Gesetze nichts an; sie mögen gerecht, sie mögen streng sein, wir können dies nur dem deutschen Volke zu seiner Entscheidung überlassen, wie wir ja auch selbst entschieden haben. Das aber können wir jedenfalls sehen, daß die Sache des Deutschen Kaisers die Sache der Freiheit und die Sache des Papstes die der Knechtschaft ist."

In diesen Worten des englischen Staatsmannes war der Geist, von welchem die großartige Kundgebung eingegeben war, in der That bezeichnet. Alle Reden, welche in der Massenversammlung und in einer darauf folgenden engern Versammlung von hohen englischen Geistlichen, von Parlamentsmitgliedern und andern hervorragenden Männern gehalten wurden, atmeten begeisterte Zustimmung für den Deutschen Kaiser und seine Regierung, als die Vorkämpfer für geistige und religiöse Freiheit, nicht etwa vom Standpunkte der Feindschaft gegen religiösen Glauben überhaupt, sondern vom Standpunkte ernster Achtung der Gewissens- und Glaubensfreiheit und nur im Gegensatze gegen die Knechtung der Gewissen unter geistliche Überhebung und Tyrannei.

Einer der bedeutendsten Redner der Versammlung, Sir Robert Peel, hob unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Schreiben Russells hervor:

„Die Versammlung würde nicht hier, und er würde nicht auf der Tribüne erschienen sein, wenn der Gegenstand und Zweck die Verfolgung der Katholiken in irgend einem Teile der Welt gewesen wäre. Im Gegenteil: alle wissen und fühlen, daß das Vorgehen des Deutschen Kaisers keinen der Grundsätze religiöser Freiheit verletzt und sie hätten sich zusammen gefunden, um ihn ihrer Sympathie und Bewunderung zu versichern. Überall in der Christenheit zeige sich ein wachsender Entschluß des Volkes, das Andrängen Roms zurückzuweisen."

Die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse gingen dahin, erstens: dem Deutschen Kaiser ein tiefes Gefühl der Bewunderung für den Brief an den Papst auszudrücken; zweitens: die Versammlung erklärt es als die Pflicht und das Recht der Nationen, die bürgerliche und religiöse Freiheit aufrechtzuerhalten und sympathisiert deshalb mit dem Volke Deutschlands wegen seines Entschlusses, der Politik des ultramontanen Teiles der römischen Kirche zu widerstreben; drittens: der Vorsitzende soll im Namen der Versammlung diese Beschlüsse Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und dem deutschen Volke mitteilen.

Diese Kundgebung fand von seiten einer großartigen Versammlung in Berlin herzliche Erwiderung. Dieselbe wurde von Dr. Gneist geleitet, welcher in einleitender Rede ausführte, daß durch die englische und die deutsche Nation ein Pulsschlag gehe: der tiefe Sinn für die Freiheit der Gewissen und für die Freiheit des Gedankens.

„Wir dürfen, sagte er, den Ausdruck jener Sympathien annehmen in dem Bewußtsein, daß der Deutsche Kaiser und das deutsche Volk im heutigen Streite den Dank der europäischen Welt wohl verdienen. Keine Nation der Erde hat in schwerem, ausdauerndem Kampfe für die Freiheit des Glaubens soviel gelitten wie die deutsche, bis sie zur Erkenntnis gelangt ist, daß für die beiden großen Kirchen Raum nebeneinander sein muß auf Gottes Erde."

Der Redner wies darauf hin, wie in den protestantischen Staaten Deutschlands die bürgerliche Gleichstellung der katholischen Glaubensgenossen Schritt vor Schritt durchgeführt worden sei und wie die Dynastie der Hohenzollern in diesen hochherzigen Bestrebungen immer vorangestanden habe. Niemals aber sei diese Handlungsweise vom päpstlichen Stuhle erwidert worden; niemals sei auch nur der Schein einer Gleichheit der Bekenntnisse anerkannt worden, sondern nur eine stillschweigende Duldung, soweit eine stärkere Macht, nämlich das Gesetz des Staates, dazu zwinge. Als dann im Jahre 1848 allen Religionsgesellschaften die „Selbständigkeit" in ihrem Gebiet gesichert worden

sei, habe eine von Rom aus geleitete mächtige katholische Partei in der „Selbständigkeit" nur die Freierklärung der römischen Kirche von den Gesetzen des Staates erkennen wollen. Wieweit dieser Anspruch reiche, wolle die Geistlichkeit lediglich selber bestimmen, und jedes Verfassungsgesetz, Reichsgesetz und Landesgesetz solle dem gegenüber null und nichtig sein.

„Gegen diese neue Parteistellung hat das verjüngte deutsche Reich sich ermannen müssen, um die Rechtsgrenzen der Priesterherrschaft in der heutigen Gesellschaft in Erinnerung zu bringen. Was in diesen neuen Gesetzen steht, ist nur ein kleiner Teil von dem, was in dem Gesetzbuche unsres Landes seit Menschenaltern feststand, und nur ein Teil von dem, was in Österreich und in süddeutschen Staaten als Gesetz besteht und gehandhabt wird."

Ein Redner aus Süddeutschland, der Reichstagsabgeordnete Dr. Völk, bezeugte sodann in lebhafter Rede, daß auch der größte Teil der katholischen Bevölkerung Süddeutschlands weit davon entfernt sei, sich durch die ultramontane Bewegung zur bewußten Feindschaft gegen Kaiser und Reich treiben zu lassen; er führte ferner aus, daß der begonnene Kampf gegen den kirchlichen Absolutismus namens des germanischen Geistes und zum Heile der Menschheit durchgekämpft werden müsse.

Die Versammlung faßte folgenden Beschluß:

„Mitglieder des Deutschen Reichstages und beider Häuser des preußischen Landtages, Vertreter der hauptstädtischen Verwaltung und Bürgerschaft, Männer der Wissenschaft, Kunst und aller Berufsklassen, versammelt im Rathause zu Berlin, sagen den Versammlungen in St. James Hall und Exeter Hall ihren tief empfundenen Dank für die am 27. Januar d. J. gefaßten Beschlüsse. Dieser warme Ausdruck der Sympathien Englands für den Deutschen Kaiser und die deutsche Nation in ihrem Widerstande gegen die Politik der ultramontanen Partei in der katholischen Kirche ist ein Unterpfand dafür, daß die beiden Nationen auch in Zukunft treu zusammen stehen werden in mannhaftem Kampfe für die bürgerliche und religiöse Freiheit der Völker."

Ein Schreiben des Kaisers Wilhelm an den Grafen Russell lautete:

Lieber Graf Russell!

Das Schreiben Eurer Herrlichkeit vom 28. v. M. ist Mir mit den Resolutionen der großen Versammlungen in London und mit den Berichten Meines Botschafters über den Verlauf der letzteren zugegangen.

Ich danke Ihnen aufrichtig für diese Mitteilung und für den sie begleitenden Ausdruck Ihrer persönlichen Gesinnung.

Mir liegt die Führung Meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere Deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glück gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Siege in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde.

Ich führe diesen Mir aufgedrungenen Kampf in Erfüllung Meiner Königlichen Pflichten und in festem Vertrauen auf Gottes siegbringenden Beistand, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben andrer und der evangelischen Duldsamkeit, welchen Meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung Meiner Staaten aufgeprägt haben. Auch die neuesten Gesetzvorlagen Meiner Regierung tasten die katholische Kirche und die freie Religionsübung ihrer Bekenner nicht an; sie geben nur der Unabhängigkeit des Landes und seiner Gesetzgebung einige der Bürgschaften, welche in vielen andern Ländern seit lange bestehen und in Preußen früher bestanden, ohne von seiten der römischen Kirche für unverträglich mit ihrer freien Religionsübung gehalten zu werden.

Ich war gewiß und freue Mich, daß Ihre Kundgebung es Mir bezeugt, daß Mir in diesem Kampfe die Sympathien des englischen Volkes nicht fehlen würden, mit welchem Mein Volk und Mein Königliches Haus seit der Zeit Wilhelms von Oranien durch die Erinnerung an so manche gemeinsam bestandene schwere und ehrenvolle Kämpfe sich verbunden wissen.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben mit Meinem aufrichtigen Danke zur Kenntnis der Herren bringen zu wollen, welche die Resolution unterzeichnet haben, und verbleibe

Eurer Herrlichkeit wohlgeneigter

Berlin, den 18. Februar 1874.

Wilhelm.

VII.

Die Pause in der Gesetzgebung und Friedensversuche.

Die Wirkungen der Gesetzgebung. — Verlangen nach Revision derselben auf seiten der Staats-Parteien. — Der Tod Pio Nonos. — Die Kissinger Friedens-Unterhandlungen. — Das Verhalten der Zentrumspartei.

Auf den 12 preußischen Bischofsstühlen befanden sich am 1. Juli 1876 nur noch 5 Bischöfe und zwar die von Kulm, Ermland, Hildesheim, Osnabrück und Limburg; 5 Bischöfe waren abgesetzt: die von Posen, Breslau, Paderborn, Münster, Köln; 2 Bistümer, Fulda und Trier, waren infolge des Todes der Bischöfe vakant und konnten, da die Domkapitel über die etwaigen Kandidaten sich mit der Regierung nicht einigen konnten, vorderhand nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Jahre erfolgte auch noch die Absetzung des Bischofs von Limburg. Der abgesetzte Fürstbischof Förster von Breslau genoß in dem Schloß Johannisberg in Österreich-Schlesien sein Martyrium. Der abgesetzte Kardinal-Erzbischof Graf Ledochowski von Posen reiste, nachdem er am 3. Febr. 1876 aus seiner Haft in Ostrowo entlassen worden war, nach Berlin ab. Es war ihm bedeutet worden, daß er, falls er die Provinzen Schlesien und Posen und die Regierungsbezirke Frankfurt und Marienwerder betrete, in Torgau interniert würde. In Berlin empfing er die Zentrumsfraktion des Reichstags, mehrere Mitglieder der polnischen Fraktion und eine Deputation der elsaß-lothringischen Reichstagsabgeordneten. Von Berlin reiste er über Prag nach Krakau, erhielt aber an letzterem Orte von der österreichischen Regierung den Befehl, seine Reise durch Galizien abzubrechen und sich jeder Demonstration gegen die deutsche Regierung zu enthalten. Auf eine starke Mahnung der Polizeibehörde verließ Ledochowski am 21. Februar Krakau und reiste über Wien nach Rom. Hier traf er am 3. März ein und wurde vom Papst mit den Worten empfangen: „Wir freuen uns mit Dir, unerschrockener Verteidiger des Glaubens. Möge Gott Deine edlen Bestrebungen

krönen!" Ledochowski glaubte auch von Rom aus sein Amt verwalten zu können, und sandte im März eine Ansprache an die Geistlichkeit von Gnesen und Posen mit der Mitteilung, „daß er die thätige Ausübung der bischöflichen Gewalt in seinen beiden Erzdiözesen wieder übernommen habe." In einem Schreiben vom 8. Juli forderte er den Pfarrer Brenck in Piaski bei Strafe der Amtssuspension auf, binnen 90 Tagen die von diesem vollzogene Anerkennung der Kirchengesetze vor Zeugen schriftlich zu widerrufen. Brenck erwiderte ihm, daß er sein Schreiben erhalten und der Regierung übergeben habe. Auch an das preußische Staatsministerium richtete Ledochowski ein Schreiben, um sich der Verwahrung anzuschließen, welche mehrere preußische Bischöfe wegen des Gesetzes vom 7. Juni über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen an das Ministerium gerichtet hatten. Am 31. Januar 1877 wurde dem Kardinal ein Vorladungsbefehl vor das Kreisgericht in Posen übergeben. Das Kreisgericht zu Inowrazlaw verurteilte ihn am 8. Februar wegen Übertretung der Maigesetze, wegen Majestätsbeleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu $2^1/_2$ Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von 300 Mark oder 3 weiteren Monaten Gefängnis. Das Kreisgericht erließ sofort einen Steckbrief gegen den Kardinal. Am 26. Mai wurde er von dem Kreisgericht in Posen wegen Vergehens gegen den Kanzelparagraphen und wegen Beleidigung des Reichskanzlers zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Zugleich wurde gegen ihn wegen unbefugter Vornahme amtlicher Handlungen und wegen Aneignung des Titels „Erzbischof von Posen und Gnesen" eine Strafe von 3000 Mark oder von 17 Monaten Gefängnis ausgesprochen. Der Weihbischof Janiszewski in Posen wurde von dem preußischen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten am 14. April 1877 seines Amtes entsetzt. Der abgesetzte Bischof von Köln, Paulus Melchers, welcher sich an der holländisch-limburgischen Grenze ein freiwilliges Exil gewählt hatte, wurde am 28. Juli 1877 vom Landgerichte zu Köln zu einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen verurteilt und am 14. November ein Steckbrief gegen ihn erlassen. Der abgesetzte Bischof Konrad Martin von Paderborn, welcher (1876) in Wesel interniert worden war und diesen Ort eigenmächtig verlassen hatte, um von dem Schlosse eines holländischen Grafen aus seine verwaiste Diözese zu verwalten, erhielt von der holländischen Regierung die Weisung, binnen 12 Tagen das Land zu verlassen. Das Domkapitel zu Münster wurde von dem Oberpräsidenten am 1. April zur Wahl eines Bistumsverwesers aufgefordert und demselben gleichzeitig mitgeteilt, daß auf Grund des Gesetzes vom

20. Mai 1875 ein Regierungsrat das Diözesanvermögen verwalten und in Verwahrsam nehmen werde. Der Aufforderung zur Wahl eines Bistumsverwesers entsprach das Domkapitel nicht. Als der Regierungsrat nach den Geldern und Akten sehen wollte, fand sich in der Bistumskasse kein Geldstück und kein Wertpapier; Kassenbücher und Aktenstücke waren weggeschafft. Eine bei dem ehemaligen Generalvikar Giese und andern Geistlichen vorgenommene Haussuchung hatte das Ergebnis, daß mehrere hunderttausend Thaler, welche verschiedenen Missionsstiftungen gehörten und unter der früheren bischöflichen Verwaltung standen, vorgefunden und mit Beschlag belegt wurden. Auf dies hin wurde dem abgesetzten Bischof, dem früheren Generalvikar und 5 andern Geistlichen, welche widerrechtlicherweise verschiedene Vermögensstücke und eine Menge von Büchern und Akten, welche auf dieselben Bezug hatten, beiseite geschafft hatten, der Prozeß gemacht. Das Kreisgericht zu Münster verurteilte am 14. Dezember Brinckmann zu 1 Jahr, Giese zu 2 Jahren, zwei andre Geistliche zu 3 und 4 Monaten Gefängnis und sprach die drei weitern Angeklagten frei. Auch in Köln und Limburg weigerte sich das Domkapitel, zur Wahl eines Bistumsverwesers zu schreiten. Von denjenigen Geistlichen, welche den Staatsgesetzen sich unterworfen hatten und infolgedessen ihren Staatsgehalt wieder bezogen, widerriefen manche, von ihren aufgehetzten Pfarrkindern und durch andre Einflüsse hierzu gedrängt, ihre Unterwerfungserklärung und verzichteten damit auf ihren Staatsgehalt.

Es gab entschlossene Gemüter auf seiten der Staatsparteien, welche auf die durch den Kulturkampf geschaffenen Zustände der Kirche triumphierend blickten und dem Staate die günstige Lage zuschrieben, die Kurie herankommen zu lassen, weil er sich mit einem Wall von Gesetzen umgeben habe, an dem alle Angriffe abprallen; die Kurie müsse im Interesse ihrer selbst eine Beendigung des Kampfes wünschen, nachdem die kirchlichen Zustände durch die ungerechtfertigte, von Pius IX. unausgesetzt angestachelte Widersetzlichkeit der Bischöfe unhaltbar geworden seien und eine förmliche Auflösung drohte. Die meisten Diözesen ohne Oberhirten, mehr als 400 Pfarreien ohne Pfarrer; förmlich Anarchie in diesen Diözesen, die Folge davon, daß man alle Dechanten, ja teilweise die Pfarrer mit Machtbefugnissen ausgestattet hatte, wie sie bei normalen Verhältnissen nur der Bischof besitzt; die Sperrung des Einkommens aus Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Fonds; die Verweigerung der Staatshilfe zur Einziehung von Leistungen an die Geistlichen; die unausgesetzten Widerspenstigkeiten von Kirchenvorständen gegen die Anordnungen der Kommissäre für die Diözesanverwaltung und die alltäglich

gewordene Verhängung von Ordnungsstrafen; die Abnahme der Studierenden der Theologie; die Weihe von Theologen seit 1874, welche ausnahmslos nach dem Staatsgesetze unfähig waren, ein Kirchenamt in Preußen zu erhalten; die Verwilderung der ultramontanen Presse, das Kokettieren mit den Sozialdemokraten, das Überhandnehmen des Einflusses der Extremen, die unverkennbare Steigerung der Kaplanokratie: — alle diese Erscheinungen und Thatsachen müßten doch, sagten die einen, den Hierarchen mit Gewalt die Einsicht aufdrängen, daß die endliche Folge des fortgesetzten Widerstandes nur sein könne eine Verwilderung der Masse, die vollständige Abnahme des Sinnes für Ordnung und Gesetzmäßigkeit, die Roheit und Rücksichtslosigkeit in der Wahl von Mitteln, mit einem Worte, die vollständige Schwächung der Religion und ihres Einflusses. Je länger dieser Zustand dauere, desto ärger und schwerer gutzumachen wären die Folgen. Schuld an diesem Zustande trügen jene Personen, Bischöfe und Pius IX., welche einem Staatsgesetze den Gehorsam versagten und ihm positiv zuwiderhandelten, welches vor 1848 in Preußen und bis zum heutigen Tage in Österreich, Bayern, Württemberg u. s. w. von den Bischöfen, zum Teil noch in verschärfter Weise befolgt werden müsse und befolgt werde. Dies beweise, daß es sich nicht um Dinge handele, welche gegen das Gewissen, die Religion, die innern Rechte der Kirche gehen.

Es gab aber auch bald verzweifelnde Gemüter, welche sich fragten: „Kann der Staat den ihm aufgedrungenen Kampf noch ohne Gefahr für seine ernsten Interessen aushalten? Ist er noch dazu im Vollgenuß seiner Kräfte? Wir denken uns den Staat in der Lage eines Siegers in einem auf blutigen Schlachtfeldern geführten Kampfe, der bei allen errungenen Vorteilen und Ehren im Hinblick auf die zahlreichen Opfer, auf die zerstampften Fluren und die eingeäscherten Wohnstätten der Menschen Friedensneigungen verspürt und sich fragt, ob das noch zu Gewinnende des weitern Einsatzes seiner Kräfte wert ist. Als nach der Schlacht von Königgrätz am westlichen Himmel kriegerisches Gewölk sich auftürmte, sagte Herr von Bismarck zum Kriegsminister von Roon: „Sind wir im stande, auch noch den Krieg mit Frankreich aufzunehmen?“ Der Kriegsminister erwiderte: „Wenn die Diplomatie den Krieg verlangt, die Armee ist schlagfertig;“ man darf gewiß sein, daß ein Roon seine Zusicherung etwas gewissenhafter gegeben, als Herr Leboeuf mit seinem für Frankreich so fatal gewordenen „archiprêt“, „bis auf den letzten Knopf.“ In dem heutigen Kampfe mit Rom möchten wir ebenfalls fragen: „Sind wir der Fortführung des Krieges noch gewachsen?“ und darauf keine Leboeufsche, sondern eine Roonsche Antwort er-

halten. Wir haben allerdings Leboeufs genug, die darüber sehr leichtfertig denken; das läßt sich doch nicht leugnen, daß der Kulturkampf uns manche gründliche Täuschung gebracht hat. Wir haben unsre Gegner nicht gekannt. Wir haben uns eingebildet, Rom würde uns behandeln, wie es Frankreich, Österreich ꝛc. ansieht. Wir haben ganz außer unserm Kalkül gelassen, daß die Kurie wohl andern Staaten gegenüber mit Vermittelungen fürlieb nimmt, nicht aber mit dem Lande Luthers, über das es siegen will. Wir haben nicht in unsre Berechnung gebracht, daß Rom alle Jahrhunderte hindurch, wo es zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft Interdikte schleuderte, nie danach gefragt hat, ob Tausende oder Millionen „ohne die Tröstungen der Religion die dunkle Straße betreten." Wir haben es nicht vorausgesehen und konnten es schwerlich voraussehen, welche Mittel unser Gegner für gut genug für seine Zwecke, und geheiligt durch seine Zwecke ansehen würde, indem er die Masse über die Bedeutung des Kampfes irre führte, aus der Notwehr des Staats eine Christenverfolgung, die uns in die Zeiten Neros und Diokletians zurückversetzen soll, machte. Alles Gerede über Recht oder Unrecht muß vor der Thatsache verstummen, daß es Herrn Windthorst gelungen ist, ein Drittel der ganzen Bevölkerung Preußens in einen Aufruhr gegen den Staat zu versetzen und bei diesem Drittel den Glauben an die Gerechtigkeit und die alte Toleranz der Hohenzollern zu erschüttern. Ein ganzes Drittel der Nation zieht sich an den Ehrentagen des Landes feindselig zurück, es trauert an dem Geburtstage des Kaisers und verspottet den Sedantag, der welfische Agitator kann in der That auf einen großen Triumph hinweisen. Macht geht vor Recht, das ist eine triviale Wahrheit, wenn auch verabscheut. Hier haben wir eine Macht sich aufwerfen und ausbilden gesehen, vor der, man mag sie dämonisch oder anders nennen, das Recht sich gebeugt hat, und mit der wir wohl oder übel zu rechnen haben. Es ist eben die Frage, ob der Staat ohne Gefahr für seine höchsten Interessen den Aufruhr, dessen, wie wir sehen, er bisher nicht hat Herr werden können, der vielmehr mit den Jahren die Treue in weiten Bevölkerungskreisen tiefer und tiefer erschüttert, noch länger zu ertragen vermag. Die gerechtesten Kriege haben schon mit Niederlagen der guten Sache geendet und eine solche ist noch zu vermeiden, wenn wir unser Recht beschränken, soweit irgend zulässig ist."

Dem Anspruche der Ultramontanen gegenüber, der Staat habe in allen Angelegenheiten der katholischen Kirche nur insoweit ein Recht, seine Interessen zu wahren, als ihm die Kurie ein solches bewillige, war unstreitig in der Gesetzgebung der Staatsbegriff

sehr scharf zugespitzt worden und nach dem Bewußtsein der Kirche bis in das dogmatische Gebiet hinein. Einzelne Stücke der Gesetzgebung wurden bald von allen Parteien unhaltbar gefunden. „Milderung von Härten" war das mindeste, das auch von liberaler Seite bald verlangt wurde, wiewohl diese „Härten" in der Ausführung der Gesetze mehr gefunden wurden, als in diesen selber. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche war ohnehin erschwert durch die Gesinnung gewisser Elemente der Gegnerschaft, deren Einwand, daß eine Staatsgewalt durch eine tendenziöse Handhabung der Vorschriften über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen versuchen könne, den Inhalt der religiösen Lehre selbst zu beeinflussen und zu ändern, nicht mit den Worten zurückzuweisen war: „Ähnliche Rechte, wie die Staatsgewalt sie durch die Gesetze von 1873 und 1874 in Anspruch nimmt, besaß sie auf Grund des allgemeinen Landrechts; hat sie jemals versucht, mit Hilfe desselben auf den Inhalt des katholischen Dogmas einzuwirken?" Eines solchen Vertrauens zum Staate der Hohenzollern durfte man sich zu den welfischen Ultramontanen nicht versehen. Leistete die neue Gesetzgebung, indem sie aus der politischen Sphäre die konfessionelle streifte, jenem Mißtrauen den geringsten Vorschub, so war die die Sache des Staates von Anfang an bloßstellende Inszenierung eines Martyriums unausbleiblich. Was half beim Vorhandensein von auch nur einer Vermengung des kirchlichen und staatlichen Gebietes der Hinweis darauf, daß die Ultramontanen überall anderswo Zugeständnisse machen, die sie dem Lande Preußen verweigern? Man hatte diese Vermengung nicht gewollt, aber man hatte von den Provokationen der Gegner und den fest eingedrückten Sporen der kirchenrechtlichen Fachleute und der Kulturkämpfer sich über die Grenze drängen lassen.

Das wurde, wie bemerkt, zum Teil auch auf liberaler Seite anerkannt. Die Flugschrift des Dr. Zorn (1878) verlangte Remedur unter anderm durch Abänderung

1) im Gesetze vom 12. Mai 1873, soweit die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt von dem Willen und Belieben des zu Disziplinierenden abhängig gemacht ist;

2) an den gesetzlichen Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte, da der Staat wohl die Ausübung eines Kirchenamtes verbieten, nicht aber aus demselben entlassen kann;

3) im Punkte des Versuchs, in der katholischen Kirche von Staats wegen ein Gemeindewahlrecht ohne Rücksicht auf den Bischof einzuführen, welcher Versuch den Prinzipien des modernen Staats widerspreche.

Die eingestandenen Übergriffe des Staats erhöhten das

Martyrium und dienten zur Beschönigung des Widerstandes auf ganzer Linie. Man setzte den preußischen Staat, indem man ihm auch das verweigerte, und nur ihm allein in Europa, was man andern Staaten gern bewilligte, in eine Zwangslage, indem man ihn nötigte, das Gesetz, das er sich, und zwar gerade sowie andre Staaten, zur Schutzwehr gegen Übergriffe Roms gegeben, zur Anwendung zu bringen, und machte dann durch ein gewöhnliches Taschenspielerkunststückchen nicht den Gesetzübertreter, sondern den Staat und die Gesetzgebung für ärgerliche Vorgänge verantwortlich. Man provozierte Verfolgungen, um sie laut anklagen zu können. Man inszenierte skandalöse Auftritte, gestörte Sakramentsspendungen, verkleidete Geistliche, geheime Gottesdienste wie in den Katakomben Roms, lediglich um eine neronische Christenverfolgung zu travestieren, während alle Gewissensnot mit einem Male ein Ende gehabt hätte, wenn die Bischöfe die für Besetzung der Stellen nötigen Formen einhielten, wie sie das anderswo thun. Die Verantwortung für die Verödung der Seelsorge, die doch vor allem der ultramontanen Kriegsführung zufiel, wurde dem Staate aufgebürdet, und auf dem Rücken der katholischen Gemeinden der Kulturkampf weiter ausgefochten. Die Gewissensnot der Gemeinden war für die ultramontane Partei mehr ein taktisches Mittel, als ehrlich gemeint. Herr von Schorlemer, der Dinge, welche andre seiner Freunde verschweigen, manchmal rund herausſagt, hat einmal es ausgesprochen, daß er dem kirchlichen Notstand der Gemeinden „kühl bis ans Herz hinan" gegenüberstehe. „Die Ultramontanen verfolgen, hat man daraus geschlossen, viel wichtigere Zwecke, als einigen verwaisten Gemeinden Seelsorger zu geben. Der Gnadenschatz der katholischen Kirche ist groß genug, um die Opfer ihrer Haltung in dem Kampfe um ihre Machtstellung zu entschädigen. Die Anrufungen der Notstände sind dazu da, um die ultramontanen Pläne zu verhüllen und darüber zu täuschen."

Schon im Jahre 1876 forderte das Programm der deutschkonservativen Partei die Revision der Maigesetzgebung. Im Jahre 1877 schüttelte die „Nordd. Allg. Ztg." die Bundesgenossenschaft der Liberalen ab, weil sie den Kampf alteriere, und die Religion selber zersetze. Einige konservative Stimmen hoben hervor, wie der Staat, anstatt präventiv-aggressiv gegen die katholische Kirche vorzugehen, sich auf Repressionsmaßregeln hätte beschränken sollen und so sich in eine unangreifbare Defensivstellung begeben, während er durch die jetzige Gesetzgebung den katholischen Klerus in den passiven Widerstand hineingedrängt habe, gegen welchen der Staat machtlos sei. „Die erste Regel der Klugheit gebietet, daß der Staat keine Satzung treffe, deren

praktische Ausführung ein positives Handeln der kirchlichen Obern dergestalt fordere und voraussetze, daß die Nichtbefolgung kirchlicherseits die wirkliche Ausführung des Gesetzes verhindere. Denn wenn die Obern sich nicht fügen, also die Ausführung unterbleibt, so tritt nicht nur der Nachteil ein, daß das Staatsgesetz nicht befolgt wird, sondern daß der Staat als ohnmächtig dasteht, die Geltung seiner Gesetze zu erzwingen. Strafen helfen nur, wenn sie die Ausführung sichern. Da man aber ein positives Handeln nicht direkt erzwingen kann, so haben Strafen einen neuen Nachteil. Daher muß das Gesetz selbst für direkte Ausführung sorgen. Die Richtigkeit liegt in der Erfahrung. Das Gesetz vom 11. Mai 1873 mit seiner Anzeigepflicht ist bezüglich der römischen Katholiken bis heute trotz aller Strafen ein toter Buchstabe geblieben, weil es für seine Ausführung im Falle der Nichtbefolgung durch die Obern kein Mittel schuf oder schaffen konnte; die Nichtbefolgung hat nur dazu gedient, die Masse daran zu gewöhnen, daß die Staatsgesetze nicht befolgt werden. Das Gesetz vom 20. Juni 1875 ist ausgeführt worden, weil es durch die eventuelle kommissarische Vermögensverwaltung seine Ausführung sichern konnte und gesichert hat.“*)

Die Maigesetze müßten denn auch dementsprechend revidiert werden. „Gilt einmal der Grundsatz, daß nicht nur das religiöse Leben des einzelnen respektiert werden soll, sondern überhaupt das innere Leben der Kirche, so muß jedenfalls auch die Verwaltung der Gnadenmittel, durch welche die Kirche das religiöse Leben in ihren Mitgliedern erhält und pflegt, die Grenze der Gesetzgebung bilden.“

Das Erzwingen der Anzeigepflicht hielten viele für über-

---

*) Von liberaler Seite wurde gegen diese Auffassung später geltend gemacht, daß es eine Reihe von positiven Handlungen gibt, für deren Herbeiführung eben kein andres Mittel als das der Straffestsetzung zu Gebote steht, wie beispielsweise der Zeugniszwang. „Der Vergleich des Gesetzes vom 11. Mai 1873 mit dem vom 20. Juni 1875 ist daher ebenso hinkend und verfehlt, als eine etwaige Vergleichung der gesetzlichen Pflicht, vor Gericht Zeugnis abzulegen, mit der Verpflichtung eines Grundbesitzers zur Vornahme von Wegunterhaltungsarbeiten lediglich mit Rücksicht darauf, daß das Zeugnis nur in Person abgelegt, die Wegemelioration aber anstandslos durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt werden kann. Inwieweit solche Bestimmungen über die Vornahme positiver Handlungen wirksam werden oder nicht, hängt im wesentlichen davon ab, ob es dem Staat gelingt, dem Verpflichteten die Überzeugung von dem ernsten Willen und der Unabänderlichkeit der Durchführung beizubringen. Die Unwirksamkeit der betreffenden kirchenpolitischen Bestimmungen ist nicht zum wenigsten durch den Zweifel der Obern an der Konsequenz und der Unerschütterlichkeit der Staatsleitung bedingt worden, welche Zweifel, wie die neueste Entwickelung der Dinge gelehrt hat, nur allzu berechtigt waren.“

flüssig, ebenso die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen, sobald nur der Grundsatz festgehalten werde, daß ein ohne Mitwirkung des Staats angestellter Geistlicher einfach für den Staat nicht vorhanden sei, und damit selbstverständlich auch die Rechte erlöschen, die der Staat dem von ihm anerkannten Geistlichen gewährt. „Jede Religionsgesellschaft muß am besten wissen, was für Anforderungen sie an ihre Diener stellen muß und will. Der Staat darf nicht besser wissen wollen als die Kirche, welcher Vorbildung ihre Geistlichkeit für die Führung ihres Amtes bedarf. Und kein Gerede über die Kulturaufgaben der Kirche führt über diesen Grundsatz hinweg. Denn die Kulturfähigkeit der Religionsgemeinschaften liegt in ihren religiösen und sittlichen Ideen und Anschauungen und wenn der Staat diese gemäß der Religionsfreiheit freigibt, so ist es gänzlich unberechtigt, durch gesetzliche Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen eine Kulturfähigkeit erzwingen zu wollen, die nicht schon im religiös-sittlichen Gehalte jener Gemeinschaft läge."

Die Äußerungen konservativer Blätter über die bedauerlichen Wirkungen des kirchenpolitischen Kampfes riefen in ultramontanen Kreisen hoffnungsvolle Auffassungen über die augenblickliche Stellung der Regierung und ihrer Anhänger zu den betreffenden Fragen, namentlich zu einer etwaigen „Revision" der kirchenpolitischen Gesetze hervor. Die Auffassungen fanden ihren Ausdruck in einer Schrift des vormaligen Bischofs von Paderborn Dr. Martin unter dem Titel „Nicht Revision, sondern Aufhebung."

Darauf wurde offiziös geantwortet, die ultramontanen Agitatoren handelten unter einer zwiefachen Selbsttäuschung. Sie sähen in dem Bedauern über die unvermeidlichen Wirkungen des kirchenpolitischen Kampfes eine Mißbilligung der Regierungspolitik und seitdem das Wort „Revision" in die öffentliche Debatte geworfen worden, rechneten sie irrtümlich darauf, daß die bezügliche Gesetzgebung eine rückläufige Bewegung annehmen müßte. Es sei ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Bedauern über die Opfer, welche der kirchenpolitische, wie jeder andre Kampf erfordert, und der Verdammung dieses Kampfes selbst. Nur unter der Voraussetzung der Unterwerfung unter das Gesetz sei auf konservativer Seite das Wort „Revision" ausgesprochen worden, und zwar gleichzeitig im Interesse des Staats, wie der Kirche. Man wisse, daß die Regierung der kirchenpolitischen Gesetzgebung bedurft habe, um sich der angemuteten Unterordnung des Staats unter die Kirche zu erwehren, daß sie sich aber für hinlänglich ausgerüstet halte, um den Kampf siegreich zu beenden. Damit sei angedeutet, daß man möglicherweise auf Streitmittel

verzichten könnte, welche nur für den Kriegszustand Wert haben, deren man aber um so weniger entbehren dürfe, je fester man überzeugt davon sei, daß nur der Sieg zum Frieden führen könne.

Da trat im Jahre 1878 ein großes Ereignis ein, welches alle Wirren lösen zu sollen schien. Pio Nono starb, im Alter von 86 Jahren. Von seinem Nachfolger, Joachim Pecci, als Papst Leo XIII., hörte man, daß er in den verschiedenen weltlichen und geistlichen Stellungen, welche er vor seiner Thronbesteigung eingenommen, stets Thatkraft und Unabhängigkeitssinn an den Tag gelegt hatte. So trat er während der Jahre 1837 bis 1841 als Delegat in dem zum damaligen Kirchenstaat gehörigen Herzogtum Benevent mit solcher nachsichtslosen Strenge gegen das Brigantenwesen auf, daß dieses alte Übel, unter dem die Provinz seit Jahrzehnten gelitten hatte, fast vollständig beseitigt wurde. Nicht minder thatkräftig erwies sich Pecci später als Delegat und als Erzbischof in Perugia, wo noch heute die von ihm entfaltete Wirksamkeit im besten Andenken beim Volke steht. Im Jahre 1853 ward Pecci von Pius IX. zum Kardinal erhoben. Der damals mächtige Kardinal Antonelli fürchtete die geistige Begabung und die Charakterstärke des neuen Kollegen so sehr, daß er es zur Wahrung seines eigenen Einflusses im Vatikan für notwendig erachtete, ihn dauernd von Rom fern zu halten; durch Umtriebe aller Art wußte er es dahin zu bringen, daß Pecci seine Residenz in Perugia behielt. Erst nach Antonellis Tode (November 1876) konnte der Papst daran denken, Pecci nach Rom zu berufen; im September 1877 übertrug er ihm das Amt des „Camerlengo der römischen Kirche." Dasselbe ist das wichtigste der römischen Hierarchie. Sobald ein Papst stirbt, übernimmt der Camerlengo die Leitung der Kirche und übt während der ganzen Zeit der Thronbesteigung bis zur Wahl des Nachfolgers, also besonders auch während der Dauer des Konklaves, die oberste Gewalt über das Kardinal-Kollegium, die Prälatur und die gesamte katholische Geistlichkeit aus.

Am 7. Februar 1878 starb Pius und dreizehn Tage später bestieg Pecci als Leo XIII. den päpstlichen Thron.

Es ging nun in dem Wesen dieses Herrn eine Wandlung vor, die psychologisch ebenso interessant ist, wie sie in politischer Hinsicht folgenreich geworden ist; der bis dahin willensstarke und energische Mann begab sich plötzlich seiner ganzen Selbständigkeit und wurde das gefügige Werkzeug einer Partei, die — in kluger Berechnung — sich ihm zur Erlangung der Tiara behilflich gezeigt hatte, um jetzt diejenigen Machtmittel, die sie selbst ihm in die Hände gespielt, desto rückhaltloser für ihre eignen Zwecke auszubeuten. Daß unter Pius IX. die vatikanische Atmosphäre

schon stark mit Jesuitismus durchsetzt war, ist bekannt. Pecci hatte mit den Schülern Loyolas bereits in früher Jugend in Verbindung gestanden. Als er kaum acht Jahre alt war, schickten seine Eltern ihn in das Jesuiten-Kollegium in Rom und er machte hier einen achtjährigen Studienkursus durch. Sein älterer Bruder, der jetzige Kardinal Joseph Pecci, war inzwischen ganz in den Orden eingetreten. In wie nahen oder losen Beziehungen Joachim Pecci selbst zu den Jesuiten verblieb, läßt sich nicht nachweisen. Das aber wird mit Bestimmtheit behauptet, daß kurz vor dem Beginn oder während des Konklaves, aus welchem Pecci als Papst hervorging, zwischen ihm und den jesuitischen Mitgliedern des Kardinal-Kollegs ein Abkommen getroffen wurde, durch welches — gegen verschiedene von ihm eingegangene Verpflichtungen — seine Wahl gesichert ward.

Die Folgen dieser Übereinkunft traten nach Peccis Thronbesteigung sehr bald zu Tage. Unter Pius hatte sich die Macht des Kardinal-Kollegs und somit die Bedeutung der einzelnen Kongregationen mehr und mehr verringert. Antonelli war nicht der Mann, sich von den Ansichten und Beschlüssen einer Kongregation abhängig zu machen oder überhaupt irgend eine Autorität neben sich zu dulden, den Papst ließ er in seinen Neigungen und priesterlichen Liebhabereien ruhig gewähren, die großen kirchenpolitischen Geschäfte leitete er ganz selbständig und durchweg nach eigenem Gutdünken. Nachdem aber Leo XIII. das oberpriesterliche Amt übernommen, zeigte sich in dieser Hinsicht ein gewaltiger Umschwung. Die einzelnen Kongregationen gelangten zu einem Ansehen, wie sie es nie zuvor besessen; denn der neue Papst wollte als eine Art „strengkonstitutioneller" Souverän nur im Einverständnis mit den Kardinälen regieren. So nämlich hatten die Jesuiten es von ihm gefordert, weil sie auf solche Weise ihn in allen seinen Plänen und Unternehmungen am sichersten zu beaufsichtigen und zu leiten vermochten. Einem Manne wie Pecci, der sein Leben lang selbständig zu handeln gewohnt gewesen war, konnte es nicht leicht werden, sich jetzt in seinem Alter einer derartigen steten Bevormundung zu unterwerfen. Seine Loyalität machte es ihm freilich zur Pflicht, das von ihm gegebene Versprechen — wenigstens im großen und ganzen — zu halten. Dann aber kam doch mitunter der alte Unabhängigkeitssinn wieder bei ihm zum Durchbruch und es trat bald in einzelnen Fällen die Versuchung heran, sich der jesuitischen Leitung vorübergehend zu entziehen und seinen eigenen Anschauungen zu folgen. Eine solche Neigung zeigte sich bei ihm zunächst in der Behandlung der preußisch-vatikanischen Fragen. Leo XIII. und sein damaliger Staatssekretär Franchi sprachen sich zu

Gunsten einer Versöhnungspolitik aus; beide mißbilligten unverhohlen die Feindseligkeit, mit welcher Pius IX. gegen Preußen vorgegangen sei, und beide drängten entschieden zu einem Ausgleich.*)

Das Schreiben Leos an Kaiser Wilhelm, vom 20. Februar datiert und durch Vermittelung der bayrischen Regierung übergeben, sprach von den gegenseitigen freundlichen Beziehungen früherer Zeit und von der Bereitwilligkeit der katholischen Unterthanen des Kaisers, ihm Treue und Gehorsam zu beweisen. In der Antwort des Kaisers vom 24. März hieß es:

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen, gleich den andern, der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinsamen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Zukunft Bürgschaft leistet. Gerne entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den letztern, welche es bisher unterließen, nunmehr, dem Beispiele der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in welchem sie wohnen, sich fügen werden.

In einer Erwiderung vom 17. April sprach Leo wiederholt die Hoffnung auf Erneuerung des früher bestandenen guten Einvernehmens aus und bezeichnete als Mittel zur Erreichung desselben die Abänderung verschiedener in Preußen bestehender gesetzlicher und verfassungsmäßiger Bestimmungen. Der Kronprinz, als Stellvertreter des Kaisers, dankte in seinem Schreiben vom 10. Juni dem Papste für die aus Anlaß des Attentats vom Juni bewiesene Teilnahme und erklärte die Zögerung bei der Beantwortung des päpstlichen Schreibens vom 17. April damit, daß der Kaiser gehofft habe, vertrauliche Erläuterungen könnten inzwischen die Möglichkeit gewähren, auf den schriftlichen Ausdruck prinzipieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne dieses päpstlichen Schreibens nicht vermeiden lasse. Es hieß dann weiter:

Nach Inhalt des letztern muß Ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben Meines Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung, Ew. Heiligkeit würden den Dienern Ihrer Kirche

*) Nach der „Köln. Zeitung" vom 29. April 1885.

den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen, nicht glauben erfüllen zu können. Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte. Wenn es daher nicht in Meiner und vielleicht auch nicht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Prinzipienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der andrer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gerne bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Konflikte für beide Teile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebnis Meiner christlichen Überzeugung ist.

Die Schreiben des Kaisers und des Kronprinzen waren vom Fürsten Bismarck gegengezeichnet.

Am 23. Mai empfing Leo die deutschen Pilger, welche unter Anführung des Freiherrn von Loë dem Papste den Zustand der katholischen Kirche in Deutschland ans Herz legen zu müssen glaubten. Nach den Attentaten in Berlin erließ Kardinalstaatssekretär Franchi am 10. Juni im Namen des Papstes ein Rundschreiben an die Kirchenbehörden in Deutschland, worin dieselben angewiesen wurden, den Sozialismus zu bekämpfen. Großes Aufsehen erregte die Nachricht, der päpstliche Nuntius in München, Masella, sei am 29. Juli in Kissingen angekommen und habe sofort dem Fürsten Bismarck, welcher dort die Kur gebrauchte, einen Besuch gemacht. Die Besuche der bayrischen Minister von Pfretzschner und von Pfeufer, welche offenbar mit der Angelegenheit des Nuntius in Verbindung standen, waren vorangegangen. Der Fürst machte dem Nuntius am 31. Juli einen Gegenbesuch, und in des ersteren Wohnung fanden mehrere Konferenzen statt. Wie in der Folge aus dem Staatsministerialbeschluß vom 17. März 1880 und aus der am 4. April 1880 erlassenen Note des Reichskanzlers an den Geschäftsträger Grafen Berchem bekannt geworden, waren damals als Zugeständnisse in Aussicht genommen worden: von päpstlicher Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen, von preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Mit diesen Maßregeln sollte der Anfang zu „pari passu“ zu haltenden ferneren friedlichen Annäherungen gemacht

werden, wie sie damals den beiderseitigen Absichten und Gesinnungen entsprachen.

Den Jesuiten waren von Anfang an diese Bestrebungen Seiner Heiligkeit wenig genehm; und als Franchi im Einverständnis mit dem Papste sich entschlossen zeigte, zur Herstellung des Friedens mit Preußen nicht unerhebliche Konzessionen zu machen, da schien es den Intransigenten doch an der Zeit zu sein, einzuschreiten. Kardinal Ledochowski erhielt den Auftrag, dem Staatssekretär die gefährlichen Seiten der neuen päpstlichen Politik auseinanderzulegen. Die Unterhaltung der beiden Kirchenfürsten fand Mitte Juli 1878 statt und soll zu leidenschaftlichen Auslassungen geführt haben; der Staatssekretär zeigte sich aber in keiner Weise bereit, von seinen Versöhnungsplänen abzugehen. Wenige Tage später war in der Kirche S. Maria in Campitelli das Fest, bei welchem der Kardinal Franchi infolge eines eiskalten Sorbetts von einem Unwohlsein befallen wurde, welches seinen Tod herbeiführte. Welchen Eindruck Franchis rascher Tod auf den Papst gemacht hat, muß dahin gestellt bleiben; soviel aber steht fest, daß Se. Heiligkeit fürs erste auf jedes selbständige Vorgehen in der preußischen Kirchenfrage verzichten mußte.

Leo verlor mit Franchi seinen tüchtigsten Diplomaten; die Jesuiten hofften, der Papst werde in dem Tode Franchis den Finger Gottes erblicken, das Diplomatisieren aufgeben und zu Pius' Politik des non possumus zurückkehren. Zum Staatssekretär wurde am 10. August Kardinal Nina ernannt, welcher am 12. Mai 1812 geboren und am 12. März 1877 Kardinal geworden war. Derselbe zeigte den Mächten seine Ernennung an und drückte zugleich den Wunsch aus, daß die bereits eingeleiteten Verhandlungen fortgesetzt werden möchten. Es zeigte sich bald, daß er seinem Vorgänger an diplomatischer Fähigkeit bedeutend nachstand. Die Unterhandlungen mit dem deutschen Reichskanzler wurden fortgesetzt, führten aber vorderhand zu keinem Resultate. Leo selbst sprach sich in seinem Schreiben an den Kardinal Nina vom 27. August, worin er demselben Direktiven für die künftige päpstliche Politik gab, über die Beziehungen zu Deutschland mit folgenden Worten aus:

Von der apostolischen Liebe getrieben, wandten wir uns auch an jene, die mit uns nicht durch das Band der katholischen Religion verbunden sind. Wir richteten das Wort auch an den mächtigen Kaiser der erlauchten deutschen Nation, die wegen der den Katholiken bereiteten schwierigen Verhältnisse in ganz besondrer Weise unsre Sorgfalt erheischt. Unser Wort wurde von dem erhabenen Kaiser günstig aufgenommen und hatte den guten Erfolg, zu freundlichen Unterhandlungen zu führen,

bei denen es nicht bloß unsre Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen Konflikten frei lassen würde, sondern nach Hinwegräumung der Hindernisse einen wahren, festen und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Bedeutung dieses Zweckes, von der hohen Einsicht jener, welche die Geschicke jenes Kaiserreichs in der Hand haben, richtig gewürdigt, wird dieselben, wie wir vertrauen, veranlassen, uns freundlich die Hand zu reichen, um ihn zu erreichen. Die Kirche würde sich ohne Zweifel darüber freuen, bei jener edlen Nation den Frieden wieder hergestellt zu sehen; nicht minder würde aber auch das Kaiserreich darüber erfreut sein, welches nach Pazifizierung der Gewissen in den Söhnen der katholischen Kirche wieder die getreuesten und hochherzigsten Unterthanen finden würde.

Seit den ersten Nachrichten aus Kissingen über die Besprechungen, welche der deutsche Reichskanzler dort mit Masella hatte, und in welchen man allseitig einen ersten Versuch vertraulicher Verständigung über die möglichen Wege zur Anbahnung des kirchlichen Friedens erblickte, war angesichts dieser Friedensaussicht die Haltung keiner andern Partei so eigentümlich und befremdlich, wie die des ultramontanen Zentrums, in der Presse sowohl wie im Parlament.

Die Möglichkeit des Friedens, der Wunsch und das Streben nach Anbahnung desselben hätte ja, so sollte man glauben, auf keiner Seite freudiger begrüßt werden sollen, als in den katholischen Kreisen; je tiefer in denselben die Nachteile des Kampfes für das kirchliche Leben und Interesse empfunden, in je lebhafteren Farben der Druck der vermeintlichen Verfolgung, die Wirkungen der Zerrüttung in den Diözesen und Gemeinden geschildert wurden, um so aufrichtiger mußte doch jeder Hoffnungsstrahl einer Änderung dieser traurigen Zustände begrüßt werden. Auch durfte man gerade auf Seiten der Ultramontanen das volle Vertrauen zu der Weisheit, Umsicht und Festigkeit des Papstes und seiner Vertrauensmänner erwarten, daß sie die Hand zum Frieden und selbst zu Verhandlungen gewiß nicht bieten würden, wenn sie nicht an die Möglichkeit einer den wirklichen Interessen der katholischen Kirche entsprechenden Verständigung ernstlich glaubten.

Man wußte zumal, daß Erwägungen und Erörterungen über diese Möglichkeit zwischen dem Papst und dem Deutschen Kaiser schon seit der Erhebung Leos XIII. auf den päpstlichen Stuhl stattgefunden hatten: wie wäre es denkbar gewesen, daß dieser einen seiner Vertrauten zu den Besprechungen mit dem deutschen Kanzler ermächtigt hätte, wenn er selbst nicht auf Grund des vorgängigen Meinungsaustausches eine gewisse Hoffnung auf günstigen Erfolg gehegt hätte.

Aber weder der Wunsch, noch die Hoffnung des Papstes auf kirchlichen Frieden schienen in der ultramontanen Partei in Deutschland irgend einen Widerhall zu finden: ihre Wortführer ließen es sich vielmehr angelegen sein, den Glauben an die Möglichkeit eines Friedens mit der deutschen Regierung von vornherein zu ersticken.

Um sich in dieser Beziehung nicht in offnen Widerspruch mit der Auffassung und dem Urteil Roms zu setzen, wurde in den ultramontanen Blättern mit allem Eifer bestritten, daß die Anregung zu den vertraulichen Besprechungen von päpstlicher Seite ausgegangen sei, — es wurde behauptet, Fürst Bismarck habe die Verhandlungen lediglich zur Erreichung augenblicklicher politischer Zwecke angeknüpft.

Diese Behauptung wurde jedoch durch den Papst selber Lügen gestraft. In dem Schreiben an den Kardinal Nina sprach Leo XIII. aus, daß sein eigner Wunsch, Deutschland den religiösen Frieden wiedergegeben zu sehen, eine günstige Aufnahme auf Seiten des Deutschen Kaisers gefunden habe, und daß daran die weiteren freundschaftlichen Verhandlungen sich geknüpft hatten. Der Papst bezeugte zugleich, daß die Wichtigkeit des Ziels von der Weisheit derer, welche die Geschicke des Deutschen Reiches in Händen haben, richtig gewürdigt werde. Er fügte hinzu: die Kirche würde glücklich sein, den Frieden in Deutschland wieder hergestellt zu sehen, — das Deutsche Reich würde aber, nachdem die Gewissen beruhigt worden, in den Söhnen der katholischen Kirche, wie in früherer Zeit, seine treuesten Unterthanen finden.

Nach dieser Kundgebung war es nicht mehr möglich, an dem Wunsche und Willen des Papstes selbst zu zweifeln, und seitdem waren die ultramontanen Wortführer in der That bemüht, alle Friedensliebe und alles Verdienst um die Friedensverhandlungen dem Papst allein zuzuschreiben. Angesichts seiner Äußerung über die richtige Würdigung seines Wunsches, die er auf Seite der deutschen Regierung gefunden, und angesichts der Thatsache, daß er diese Äußerung im August, mehrere Wochen nach den Kissinger Besprechungen gethan, hätte man erwarten dürfen, daß Katholiken, denen es mit der Ehrfurcht vor dem Papste und mit der Achtung vor seiner Erkenntnis und Weisheit ernst ist, auch ihrerseits einiges Vertrauen zu dem redlichen Willen der deutschen Regierung gefaßt und die Hoffnung auf Wiedergewinnung des Friedens auf jede Weise gefördert hätten. Aber das Gegenteil war in der ultramontanen Presse und auf Seiten der Führer des Zentrums im Reichstage eingetreten: statt der Anerkennung des ernsten Willens, täglich neue Verdächtigungen und Schmähungen des Strebens des Reichskanzlers, statt einer Förderung der Friedenshoffnungen das

immer erneute Bestreben, eine friedliche Lösung „mit dieser Regierung" als unmöglich darzustellen, — und zur Unterstützung dieser Behauptung die wiederholte Versicherung, daß die Verhandlungen thatsächlich abgebrochen seien.

Und in demselben Augenblicke, wo zwischen der päpstlichen Kurie und dem Deutschen Reiche vertrauensvolle Verhandlungen schwebten, welche nach der Erwartung des Papstes auch das Ergebnis haben sollten, die Katholiken zu erneuter Bewährung ihrer Treue gegen Kaiser und Reich zu führen, in demselben Augenblicke gaben die Ultramontanen im Reichstage das merkwürdige Schauspiel, daß die angeblich zuverlässigsten Verteidiger von Altar und Krone, im Verein mit den entschiedensten Gegnern ihrer Auffassungen und Grundsätze, der Regierung den Arm zu lähmen suchten in dem unerläßlichen Kampfe gegen sozialdemokratische Bestrebungen, welche das Christentum und die Kirche ebenso heftig anfeinden und bedrohen, wie Staat und Thron und die bürgerliche Gesellschaft, und welche von dem päpstlichen Stuhle jeder Zeit aufs schärfste verurteilt worden sind.

Dieses auffällige Verhalten war nur erklärlich durch den Charakter, die Zusammensetzung und die Leitung der Zentrumspartei, welche sich seit Jahren als Vertreterin der kirchlichen Interessen der deutschen Katholiken geberdete, in welcher aber in Wahrheit noch ganz andere, rein politische Gesichtspunkte maßgebend sind, die mit den wirklichen Interessen der römischen Kirche absolut nichts gemein haben, deren leidenschaftliche Geltendmachung aber von vornherein den kirchlichen Kampf verbittert und vergiftet, und damit der katholischen Bevölkerung unsäglichen Schaden bereitet hat.

Die schlaue und künstliche Vermischung der ultramontanen Interessen mit denen des früheren streng lutherischen welfischen Fürstenhauses, die Leitung der ganzen Partei durch einen in allen Künsten und Wegen der Politik bewanderten ultramontanen Welfenführer hat die schweren und verhängnisvollen Verirrungen der Partei und das gehässige Treiben ihrer Presse herbeigeführt.

Fürst Bismarck hat auf die Gefahren, welche jene sonderbare Vermischung der Interessen in sich barg, vom ersten Augenblicke bestimmt hingewiesen. In der ersten Rede, welche er über die katholische Bewegung, über die „Mobilmachung der Partei" hielt (im Januar 1872), sagte er: bei der Rückkehr aus Frankreich habe er sich gefragt, ob dieses streitbare Korps mit der Regierung, oder gegen die Regierung werde gehen wollen. Er sei zweifelhaft geworden, als er die Wahl der Führer gesehen habe, als ein so kampfbereites und streitbares Mitglied (wie der Abgeordnete Windthorst) sofort an die Spitze trat, ein

Mitglied, welches von Anfang an ungern und mit Widerstreben der preußischen Gemeinschaft beigetreten sei, das niemals durch seine Haltung bekundet habe, daß es diesen Widerwillen überwunden habe, ein Mitglied, von dem es zweifelhaft sei, ob ihm die Neubildung des Deutschen Reiches willkommen sei. Der Reichskanzler sagte dann weiter:

„Wie ich ferner gefunden habe, daß die Fraktion im Reichstage sich bereitwillig Elemente aneignete, deren fortdauernder prinzipieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch war, Protestanten, die nichts mit dieser Partei gemein hatten, als die Feindschaft gegen das Deutsche Reich und Preußen, in ihre Mitte aufnahm, daß sie Billigung und Anerkennung fand bei allen den Parteien, die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkt aus, gegen den Staat feindlich gesinnt — da bin ich mir immer klarer in der Besorgnis geworden, daß wir durch diese Partei zu der bedauerlichen Situation kommen würden, in der wir uns befinden."

Einige Zeit darauf wiederholte Fürst Bismarck dieselben Besorgnisse.

„Sie werden, rief er dem Zentrum zu, zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welfischen Führung entziehen und wenn Sie in Ihre Mitte namentlich welfische Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemein haben, wohl aber das Bedürfnis, daß in unserm friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrscht."

Die Zentrumspartei aber hat bis heute den ihr von der welfischen Führung von Anbeginn aufgeprägten Charakter fort und fort beibehalten und ist je länger je mehr ein Sammelpunkt aller partikularistischen Feindschaft gegen Preußen und das Deutsche Reich geworden.

Bei solcher Gesinnung konnte es nicht wundernehmen, wenn die politischen Führer der katholischen Fraktion und ihre Presse jede Hoffnung und Aussicht auf kirchlichen Frieden möglichst von sich wiesen und alles thaten, was in ihren Kräften stand, um die Stimmungen immer aufs neue zu verbittern und die Ausgleichung zu erschweren.

Dieses ränkevolle Treiben fand in ernstkatholischen Organen andrer Länder die gebührende Würdigung und Beleuchtung: eines der bedeutendsten kirchlichen Blätter in Frankreich knüpfte an die Behauptung von dem Abbruch der Verhandlungen zwischen Rom und Berlin an, um auszuführen, daß allerdings „die systematisch feindselige Haltung des Zentrums gegen ein konservatives Gesetz,

das Bündnis des Zentrums mit den Sozialisten im Reichstage" eine neue Gereiztheit habe erzeugen müssen; aber der deutsche Kanzler werde nicht die deutsche Geistlichkeit für die Haltung des Zentrums verantwortlich machen, — er könne über den Kopf des Zentrums hinweg mit Rom verhandeln. Die Politik des Vatikans sei eine Politik des Friedens; es würde des Papstes unwürdig sein, die Fragen der deutschen Kirche dem Willen einer parlamentarischen Gruppe unterzuordnen. Man habe erstaunen müssen, daß gewisse Blätter, welche dem Papst ergeben zu sein vorgeben, lieber dem Zentrum, einer politischen Partei, gefolgt seien, als dem dringenden, in dem Schreiben an den Kardinal Nina feierlich ausgesprochenen Wunsche des Papstes, — aber der Wille des Papstes sei nicht von politischen Gruppen und Journalen abhängig. Die Weisheit des Papstes Leo XIII. werde das Heil der Kirche in Deutschland zu wahren wissen. Das politische Interesse des Fürsten Bismarck befinde sich mehr als je im Einklange mit dem religiösen Interesse des deutschen Klerus. Deshalb dürfe man mit größtem Vertrauen in die Zukunft blicken.

So das streng kirchliche und dem päpstlichen Stuhle treu ergebene französische Blatt, welches vermöge seiner ganzen Stellung als ein unbefangener, gewiß nicht zu gunsten der deutschen Regierung parteiischer Zeuge gelten konnte.

VIII.

Das erste Friedensgesetz.

Die Annäherung der Zentrumspartei an die Regierung. — Dr. Falks Rücktritt. — Erste Kundgebung des Herrn von Puttkamer. — Neue Opposition der Zentrumspartei. — Breve des Papstes an den Erzbischof Melchers vom 24. Februar 1880. — Beschluß des preußischen Ministeriums vom 17. März 1880. — Die Wiener Verhandlungen. — Das Juligesetz. — Windthorst in Köln.

Schien es unmöglich, auf dem kirchenpolitischen Gebiete eine Fühlung mit der Zentrumspartei zu gewinnen, und hatte diese selbst in der Frage der Sicherung des Monarchen und des Landes gegen die sozialdemokratische Revolution die Regierung im Stich gelassen, so sollte sich bald ein andres Feld eröffnen, auf dem eine Verständigung sich in Aussicht stellte. Es gab zu jener Zeit noch andre Nöte, als die kirchenpolitischen, und noch andre Gegner im Innern, als die Ultramontanen und Sozialdemokraten. Hinter der vorgezogenen Tapete des Kulturkampfes hatten sich die höhern Erwerbsklassen in der Gründerära an der Hand der modernen Sozialgesetzgebung maßlosen, wucherischen Unternehmungen überlassen, die erst die Verwilderung, dann, als der Umschlag erfolgte und das wirtschaftliche Leben der Nation stockte, die Arbeitslosigkeit und das Elend in die weitesten Kreise trugen. Den Jahren der Überschüsse der Reichs- und Staatskassen, welche die Kriegskontribution und der Aufschwung des Verkehrs mit sich geführt hatten, waren gleichmäßig die Defizits gefolgt, und dabei die Bedürfnisse gestiegen. Es galt jetzt, sich gegen diesen Notstand zu wenden, ehe es zu spät war. Die alten ultramontanen Gegner boten auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete bis zu einem gewissen Grade die Hand zur Hilfe, während die Liberalen, die bis dahin auf der Seite des Fürsten Bismarck gestanden und dafür sich zu Herren der Gesetzgebung gemacht hatten, zögerten, ihm in der neuen Richtung zu folgen. Die Mitglieder der Zentrumspartei, meist aus industriellen Wahlkreisen als Reichstagsmitglieder hervorgegangen,

oder ihnen auch örtlich angehörig, zeigten sich bereit, die nationale Arbeit, welche tief darnieder lag, gegen die überwältigende ausländische Konkurrenz zu schützen. Auch sozialpolitisch bekannten sie sich als Gegner der Manchesterschule, die bisher der Gesetzgebung Richtung und Charakter gegeben hatte. Zehn Jahre lang war die Schwelle des Fürsten Bismarck nicht von dem Abgeordneten Windthorst überschritten, war zwischen ihnen kein andres Wort gewechselt worden, als in erregter parlamentarischer Debatte. Da erschien plötzlich wieder am 3. Mai 1879 das „geschäftsführende Mitglied" der ultramontanen Partei mit einem Gefolge von andern Mitgliedern in der parlamentarischen Soiree des Fürsten, nachdem eine Konferenz unter vier Augen vorangegangen war. Er hatte sich der größten Aufmerksamkeit des hohen Wirtes zu erfreuen, und es wurde aller Welt klar, daß diese Liebesmüh nicht allein dem „welfischen Marienkultus" (die Konferenz hatte die Angelegenheit der Königin Marie von Hannover zum Anlaß), sondern wesentlich der Bismarckschen Zollpolitik gelte. „Es gibt keinen Abgrund, den die Politik nicht auszufüllen vermag." Dem Fürsten Bismarck lag ebenso als seine Wirtschaftsreform die Abschließung des Kulturkampfes am Herzen, um den Ultramontanismus als politische Partei in Deutschland zu vernichten, wenn es nur möglich war, die obersten Prinzipien der kirchenpolitischen Gesetzgebung zu erhalten, d. h. eine Kontrolle der Anstellung der Geistlichen soweit, um der Verwendung derselben als ultramontaner Agitatoren zu wehren, und den Schutz preußischer Bürger gegen hierarchische Übergriffe.

Die Reichstagssession am Neujahr 1879 zeigte zum ersten Male eine konservative-klerikale Mehrheit auf Seiten der Regierung, und das Gebiet, auf dem sich diese neue Parteigruppierung bildete, war die Zolltarif-Reform. In die letzten Tage dieser Session fiel eine Ministerkrise. Dr. Falk trat zurück, mit ihm die Minister Friedenthal und Hobrecht. Von Dr. Falk wurde offiziös bemerkt:

„Der Minister Falk hat die Auffassung des Kanzlers — daß die Beilegung des kirchlichen Konflikts in Aussicht zu nehmen sei — ebenso entschieden geteilt, wie er mit demselben über die Grundlagen eines möglichen Friedens eines Sinnes war. In allen bisherigen Vorverhandlungen über die Einleitungen zu jenem Ziel hat der Kanzler auf das vertrauliche Einverständnis mit dem Kultusminister den größten Wert gelegt und sich desselben durchweg versichert. Als jedoch die Möglichkeit ernster Friedensverhandlungen näher zu treten schien, gab der Minister Falk ungeachtet jenes sachlichen Einverständnisses immer mehr der persönlichen Erwägung und dem Zweifel Raum, ob nach

den siebenjährigen heißen Kämpfen, in welchen seine Person stets im Vordergrunde der staatlichen Aktion gestanden hatte und deshalb auch der Mittelpunkt aller Angriffe war, er gerade im stande sein werde, auch das Friedenswerk persönlich zu fördern. Dieser Zweifel vor allem hat den Entschluß des Ministers reifen lassen, jetzt aus dem Amte zu scheiden. Wohl mögen noch andre Erwägungen mit Bezug auf die mannigfachen Schwierigkeiten und Meinungskämpfe auf andern kirchenpolitischen Gebieten, auch in betreff der evangelischen Kirche, dabei mitgewirkt haben, aber der Minister selbst hat bei der Begründung seines Wunsches vornehmlich jene Seite hervorgehoben, und seine Entschließung ungeachtet der erneuten Feststellung seines grundsätzlichen Einverständnisses mit der kirchlichen Politik des Kanzlers aufrecht erhalten."

Danach hatte sich Minister Falk als ein moderner Curtius geopfert, um den Riß zu schließen, der zwischen Deutschland und Rom bestand, die „mannigfachen Schwierigkeiten und Meinungskämpfe" auch in betreff der evangelischen Kirche wurden nur als ein Moment von untergeordneter Bedeutung erwähnt. Der Nachfolger Dr. Falks, Herr von Puttkamer, war konservativ, wie diejenigen der beiden andern abgetretenen Minister, und stand auf dem Boden der positiven Unionisten. Er war 1828 in Frankfurt a. M. geboren, 1874 Bezirkspräsident von Lothringen und Metz, seit 1877 Oberpräsident von Schlesien.

Der Kultusminister von Puttkamer, welcher die kirchlich-politische Reaktion einleiten „sollte," sprach sich bei der Einweihung des Gymnasiums in Köslin am 12. August über sein Verhältnis zu Falk, nach dem vom „Staatsanzeiger" veröffentlichten Wortlaut, dahin aus: „Ich kann mich der den Verdiensten meines Herrn Amtsvorgängers gezollten Anerkennung durchaus nur anschließen, wenngleich ich, wie ich offen bekenne, nicht in allen wesentlichen Beziehungen den kirchlichen und politischen Standpunkt desselben teile."

Die ersten Mitteilungen über diese Tischrede hatten dem Minister weit schärfere Ausdrücke in den Mund gelegt. Auch in dem Antwortschreiben des Ministers auf die von dem Klerus der Diözesen Münster und Paderborn an ihn gerichteten Zuschrift vom 13. August fand man wenig Spuren von Reaktion. Die 853 westfälischen Priester, welche die Eingabe unterzeichnet hatten, baten den Minister um Auslieferung der Schule an die Kirche und um Aufhebung der Maigesetze. In seiner Antwort vom 8. September erinnerte der Minister daran, „daß es nicht ein neues, sondern ein altes Recht des Staates sei, über sämtliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten die Aufsicht zu führen,

und daß der beinahe einstimmige und systematische Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen die Staatsgesetze es gewesen sei, welcher ihr an so vielen Orten die Schulen verschlossen habe und noch verschlossen halte." Der Stimmung der katholischen Bevölkerung über den neuen Minister entsprach es, wenn die „Germania" vorderhand glaubte erklären zu müssen, daß „ein wesentlicher Unterschied zwischen dem System Falk und dem System Puttkamer nicht zu finden sei." Auch wurde kein besonderes Verdienst daraus gemacht, daß Puttkamer den Regierungsrat und Schulrat Lauer, welcher früher katholischer Militärgeistlicher gewesen war und gleich nach seiner Ernennung zum Schulrat seinen Austritt aus dem geistlichen Stande erklärt und, zum Entsetzen der Klerikalen, eine evangelische Dame geheiratet hatte, von seinen Geschäften bei der Regierung in Köln dispensierte und ihm einen andern Auftrag gab. Hatte doch Falk selbst gesagt, daß er, wenn Lauer jenen Schritt vor seiner Ernennung gethan hätte, ihn nicht als Schulrat angestellt haben würde. Die von Falk über die Franziskaner des Städtchens Neviges, im Regierungsbezirk Düsseldorf, verhängte Amtssperre, wonach dieselben wegen Nichtbefolgung der Staatsgesetze keine Seelsorge mehr ausüben durften, hielt Puttkamer trotz der Petition des dortigen Kirchenvorstandes einfach aufrecht. Anders gestaltete sich das Urteil infolge des Vorgehens des Ministers gegen die preußischen Simultanschulen, das besonders in seinem an den Magistrat zu Elbing gerichteten Erlaß vom 8. Oktober nicht gerade im angenehmsten Lichte erschien. War auch der Minister formell in seinem Recht, sofern es sich in Elbing nicht um Aufhebung bestehender Simultanschulen, sondern um Errichtung einer neuen handelte, so fand man doch das Vorgehen des Ministers allzu schroff und konfessionell. Da der Elbinger Magistrat eine Petition an das Abgeordnetenhaus um Zurücknahme der ministeriellen Verfügung richtete, so hatte hier der Minister Gelegenheit zu einer öffentlichen Rechtfertigung. In der Sitzung der preußischen Generalsynode vom 25. Okt. sodann antwortete der Minister auf die Klage, daß durch die Falkschen „allgemeinen Bestimmungen" bezüglich des Stundenplans der Religionsunterricht verkürzt werde:

„Wer den Religionsunterricht zum einzelnen Unterrichtsgegenstand herabsetzt und gewissermaßen isoliert, begnügt sich allerdings mit wenigem; wer aber meint, daß, wie in den höhern Schulen die klassischen Sprachen, so in der Volksschule der Religionsunterricht das Zentrum des ganzen Unterrichts bilde, kann sich mit jenem beschränkten Standpunkt nicht begnügen. Das ist im wesentlichen der Gegensatz zwischen den paritätischen und den konfessionellen Schulen."

Ein Erlaß an die Regierungen verlangte von diesen ein genaues Verzeichnis aller Fälle, in welchen einem Geistlichen die Leitung des Religionsunterrichts entzogen worden war, und drückte die Hoffnung aus, daß, im Hinblick auf die inzwischen gemachten Erfahrungen und die allmählich zunehmende Beruhigung, es in einer größeren Anzahl von Fällen unbedenklich thunlich sein würde, den betreffenden Geistlichen wiederum die Leitung, beziehungsweise Erteilung des Religionsunterrichtes zu gestatten.

Das Zentrum hatte dadurch, daß es der Regierung, gleichviel aus welchen Gründen, in der Zollfrage seinen Beistand lieh, einen moralischen Anspruch auf Entgegenkommen erworben und war damals ohne Zweifel auf dem Wege, denjenigen Einfluß zu gewinnen, den die Unterstützung einer Regierung jeder Fraktion notwendig verschafft. Es dauerte nicht lange, daß das Zentrum diese für den konfessionellen Frieden immerhin nützliche Annäherung durch ein ganz entgegengesetztes Verhalten in wichtigen, durchaus nicht konfessionellen, sondern rein politischen Fragen wieder neutralisierte. Die preußische Regierung hatte sich in der Landtagssession, die im Oktober 1879 eröffnet wurde, nicht nur gar keines Entgegenkommens von seiten des Zentrums zu erfreuen, sondern wurde ungeachtet der Verschiebung der Situation von Falk zu Puttkamer auf allen Gebieten mit großer Schärfe von den Rednern des Zentrums angegriffen. In der Eisenbahnverstaatlichungsfrage, bei dem Schankſteuer- und dem Feldpolizeigesetz, in der Frage der polnischen Ortsnamen ꝛc. wurde die Regierung mit derselben prinzipiellen Entschlossenheit bekämpft, welcher im Reichstage die Vorlagen über die Heereseinrichtung und die Bekämpfung des Sozialismus begegneten. Man dürfe doch nicht glauben, — hieß es in der offiziösen Presse — daß durch solche Vorgänge die preußische Regierung aufgemuntert werde, ihren Wünschen entgegenzukommen. Nur durch Unterstützung einer Regierung könne eine Fraktion Einfluß auf dieselbe gewinnen. Eine Regierung, welche durch ihr Verhalten den Beweis liefere, daß sie sich durch eine sie angreifende Minorität Konzessionen abzwingen lasse, würde damit für alle Zeiten auf ihre Unabhängigkeit der Minorität gegenüber verzichtet haben, sie würde anerkannt haben, daß sie sich nicht stark genug fühle, ihre Selbständigkeit zu wahren, und daß sie also demselben Druck parlamentarischen Stimmgewichts und publizistischer Aggression auch in jedem weitern Falle nicht gewachsen, sondern stets bereits sein würde, sich vor ähnlichen Angriffen „fechtend von Position zu Position" zurückzuziehen. Der Endpunkt einer solchen Rückzugslinie wäre gar nicht abzusehen. Fürst Bismarck drückte sich im Reichstage über die Zentrumspartei mit den Worten aus (am

8. Mai 1880): „Im vorigen Jahre verließ ich den Reichstag mit der aufrichtigen Überzeugung, daß die Herren vom Zentrum beabsichtigten, sich der Regierung zu nähern und zu einem Kompromiß mit derselben nicht bloß über Schutzzollfragen, sondern auch über Fragen, die nicht in den Reichstag, sondern in den Landtag gehören, d. h. über kirchenpolitische, sich zu verständigen. Durch diese Wahrnehmung fühlte ich mich ermutigt, mit Vertrauen an die Verhandlungen mit der römischen Kurie zu gehen, denn ich versprach mir wirklich ein Ergebnis davon. Dieses reine Vertrauen ist durch das inzwischen ausnahmslos im Landtage und im Reichstage vom Zentrum beobachtete Verfahren erschüttert worden. Für mich liegt in dem Auftreten des Zentrums gegen die deutsche, resp. preußische Regierung eine Interpretation für die Intentionen des römischen Stuhles, ein Barometer für das, was wir von Rom schließlich zu erwarten haben."

Das Zentrum protestierte gegen diese Zusammenstellung der Intentionen des römischen Stuhles mit der Opposition der Partei in rein politischen Sachen und replizierte im übrigen, ob man denn der Partei in den Kirchenfragen irgendwelche Zugeständnisse gemacht habe, um ihre spröde Haltung verurteilen zu dürfen. Jedenfalls hielt die konservativ-klerikale Kammermehrheit, die noch bei Beginn der Landtagssession im Herbst 1879 die Präsidentenstühle, und zwar, wie man sagte, gegen den Wunsch des Fürsten Bismarck, besetzt hatte, nicht lange stand.

Von den beiden Strömungen, welche im Vatikan herrschten, erfolgte im Anfange des Jahres 1880 seitens der unfriedfertigen eine Kundgebung, indem ein römisches Blatt, die „Aurora", den Reichskanzler beschuldigte, nur von ihm und keinem andern Menschen hänge der Ausgleich ab. In Berlin wurde darauf erwidert, die preußische Kirchengesetzgebung betreffe vielmehr ein Gebiet, dessen Bearbeitung dem Kultusminister in erster Linie obliege. Die „Prov. Korr.", welche diese Erwiderung brachte, fuhr dann fort: „Es ist demnach ein vergebliches Bemühen, den deutschen Reichskanzler als den alleinigen oder auch nur hauptsächlichen Träger einer Verantwortlichkeit hinstellen zu wollen, welche wesentlich auf andern Schultern ruht. Dieser Argumentation scheint eine auffällige Unkenntnis, vielleicht auch eine absichtliche Verkennung der preußischen Staatsverhältnisse zu Grunde zu liegen." Die „Prov. Korr." verbreitete sodann sich weiter darüber, daß in erster Linie der Kultusminister die kirchenpolitischen Sachen zu verarbeiten habe und daß Fürst Bismarck nur in seiner Eigenschaft als Ministerpräsident die Verantwortlichkeit mit sämtlichen übrigen Ministern teile. In der liberalen Presse wurde an dieser staatsrechtlichen Erörterung getadelt, daß

sie den hervorragenden Anteil verkleinere, den Fürst Bismarck thatsächlich und bekanntermaßen an dem Kirchenstreite von Anfang an genommen habe. Herr von Puttkamer nahm bald darauf im Abgeordnetenhause Anlaß auf jene Erörterung zurückzukommen, indem er mitteilte, der betr. Artikel sei nach vorherigem Einvernehmen mit ihm und mit seiner völligen Zustimmung in die „Prov. Korr." gelangt und habe weiter keinen Zweck, als die, wie es scheine, im Auslande nicht gehörig gewürdigte und auch in Preußen in der öffentlichen Meinung etwas abgeblaßte Thatsache zu dokumentieren, daß der Präsident des preußischen Ministerrats, unbeschadet der ihm obliegenden obersten Leitung der deutschen Politik, nicht die Aufgabe habe, alle Maßregeln, welche in den einzelnen Geschäftsgebieten der preußischen Regierung sich vollziehen, durch seine eigne Initiative einzuleiten und vorzubereiten, daß dies vielmehr Sache des betreffenden Ressortministers sei, wobei der Präsident des Ministerrats selbstverständlich die Verantwortung teile, was unter seiner Mitwirkung und Gutheißung durch seine Kollegen vorbereitet werde.

Der Kultusminister kam auf diesen Gegenstand in einer Rede zu sprechen, die im übrigen zwar die volle Bereitwilligkeit zur Herstellung des Friedens ausdrückte, aber mit aller Entschiedenheit betonte, daß ein Ausgleich nur auf dem Boden der preußischen Landesgesetzgebung stattfinden werde. Am 5. Februar (1880) war das Abgeordnetenhaus bei der zweiten Beratung des Staatshaushalts an die Ausgaben der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten gelangt. Es ist seit Jahren Sitte geworden, bei der ersten Position dieser Ausgaben, nämlich bei dem Gehalt des Ministers, eine Erörterung über die Grundsätze anzustellen, nach welchen diese Verwaltung im ganzen geführt wird. Namentlich pflegt das Zentrum an dieser Stelle seine Beschwerden über die kirchliche Gesetzgebung vorzutragen. So geschah es auch diesmal. Der Führer des Zentrums, Abgeordneter Windthorst, eröffnete die Verhandlung mit einem ausführlichen Vortrag. Der Redner suchte wie früher die Wirkungen der kirchlichen Gesetzgebung als ein unverschuldetes Leiden der katholischen Kirche darzustellen. Auf den Wechsel im Kultusministerium übergehend, bemerkte er: nur die Personen des Ministers und des Unterstaatssekretärs hätten gewechselt und die besten Absichten des Ministers könnten durch die Geheimen Räte gelähmt werden. Noch schlimmer als das Festhalten an dem Personal der Verwaltung sei das Festhalten an den bisherigen Grundsätzen in allen Verfügungen über Schul- und Kirchensachen. Ein voller Bruch mit den Grundsätzen der letzten Vergangenheit im Kultusministerium sei notwendig, um dem Volke die Religion zu erhalten.

Die mit dem Haupt der römischen Kirche schwebenden Ausgleichsversuche erschienen dem Redner im Lichte völliger Ungewißheit, weil er keinen Nachlaß in der Handhabung der Gesetze bemerkte. Er erklärte namentlich den Anspruch des Staats auf die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, auf die Disziplin gegen die Mitglieder des geistlichen Standes und auf die Disziplin gegen die andern Mitglieder der Kirche irgend einen Einfluß zu üben, als unverträglich mit dem Frieden. Gleichwohl wollte er bei den mit Rom gepflogenen Verhandlungen keinen Zweifel in die redlichen Absichten der Staatsregierung setzen, aber er erklärte den Abschluß des Friedens für dringlich in hohem Grade mit Hinblick auf die mögliche Kriegsgefahr. Der kirchliche Frieden sei mehr wert als viele Armeekorps. Das katholische Volk und seine Abgeordneten würden nicht wanken und weichen, bis die Freiheit der katholischen Kirche errungen sei. Der Kampf für die Freiheit der katholischen Kirche sei eins mit dem Kampf gegen den Unglauben, eins mit der Anerkennung und Unterwerfung unter das Kreuz von Golgatha. Diesem Kreuze sei der Sieg verliehen, da das Zentrum unter demselben stehe, so werde dem Zentrum der Sieg sein.

Herr von Puttkamer erklärte, wie bereits erwähnt, seine volle Bereitwilligkeit, einen Ausgleich mit der römischen Kirche herbeizuführen, bemerkte aber, als wenn ein Falk redivivus spräche: „Wenn die katholische Kirche über die kirchlichen Interessen und Sphären hinausgreift, sei es in das unbestrittene alleinige Gebiet des Staats, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche — und sie hat dies unzweifelhaft in allen bekannten öffentlichen Kundgebungen der letzten Jahre gethan —, dann dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Kulturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuweisen, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwickelung, dessen Ursprung jedenfalls nicht, das werden Sie anerkennen, in dem katholischen Gedanken zu suchen ist, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Duldung und Gewissensfreiheit gewesen ist, und dessen Einwohner zu zwei Dritteilen einem Glaubensbekenntnis angehören, welches die ausschließlich göttliche Mission der katholischen Kirche nicht anerkennt. Wenn Sie, meine Herren vom Zentrum, mit der absoluten Entschlossenheit, mit welcher sich Herr Windthorst aussprach, auf der vollen Durchführung Ihrer Prinzipien dem Staate gegenüber verharren, so sind Sie in Preußen zu einer immerwährenden Minorität verurteilt; denn in dem Dilemma, in welches Sie den Staat durch die Geltendmachung dieser Prinzipien drängen, müssen Sie notwendigerweise die ganze übrige Nation, von der äußersten

Rechten bis zur äußersten Linken, zu Ihrem Gegner haben. Es ist in einem Staate wie Preußen keine irgendwie denkbare politische Konstellation möglich, bei welcher die Bestrebungen, die, direkt oder indirekt, wissentlich oder unwissentlich, darauf gerichtet sind, in den wichtigsten Gebieten des Staatslebens eine auswärtige Macht an die Stelle unsrer geordneten Staatsgewalt zu setzen, irgendwie zur Geltung kommen." — Der Minister bemerkte über die Möglichkeit eines Ausgleichs: es werde von allen Seiten sehr vieler Weisheit und sehr vieler Mäßigung bedürfen, um zum Frieden zu gelangen, Weisheit und Mäßigung von seiten der andern bei dem Ausgleich beteiligten Autorität, nicht minder aber auch von seiten der parlamentarischen Parteien; es sei ein weiter und schwieriger Weg zurückzulegen, und das Fahrwasser, das man zu durchschiffen haben werde, ehe man in den ersehnten Hafen des Friedens einlaufe, sei mit Klippen und Untiefen bedeckt.

Es war oben davon die Rede, daß von den beiden Strömungen im Vatikan die unfriedfertige mit einer Kundgebung hervorgetreten sei. Die friedfertige, welche der Papst selber vertrat, manifestierte sich im Februar durch einen wichtigen Schritt. Seit dem Tode Franchis hatte sich der Papst genötigt gesehen, auf jedes selbständige Vorgehen in der preußischen Kirchenfrage zu verzichten. Er machte sogar das Zugeständnis, die Kardinalskommission für deutsche kirchliche Angelegenheiten einzusetzen, sie sollte ihm von jetzt ab mit ihren Ratschlägen und Gutachten in preußischen Angelegenheiten zur Seite stehen. Fast anderthalb Jahre hindurch hat Leo sich gewissenhaft an diese neue ihm aufgezwungene Verpflichtung gehalten. Alles was zur Anbahnung eines bessern Verhältnisses mit Preußen im Kabinett des Papstes oder im Staatssekretariat geplant wurde, ward in korrekter Weise von Sr. Heiligkeit jener Kommission zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Plötzlich aber — zu Anfang des Jahres 1880 — als die Hübler-Jacobinischen Konferenzen in Wien stattfanden, faßte den Papst einmal wieder die Lust, selbständig und nach eignem Gutdünken in dieser preußischen Kirchenfrage aufzutreten, die, wie er behauptete, ihm so sehr am Herzen liege und die er so gern zu einem friedlichen Austrag bringen möchte. Am 24. Februar 1880 erließ Leo an den frühern Erzbischof Melchers das Breve über die Anzeigepflicht. Dieses Schriftstück ist der Kardinalskommission vor seinem Erscheinen nicht vorgelegt worden; um seine Entstehung haben nur zwei Personen gewußt, nämlich der Kardinal Nina, der nach Franchis Tode zum Staatssekretär ernannt war und der Monsignor (jetzige Kardinal) Czacki, der dem Staatssekretär damals zur Seite

stand. Ersterem, der nur italienisch versteht und über die Grenzen des Kirchenstaats nie hinausgekommen ist, hatte sich der welt- und sprachkundige Pole unentbehrlich gemacht; Czacki besorgte daher den ganzen auswärtigen französischen Schriftwechsel und war der eigentliche faiseur in den preußischen Angelegenheiten. Als nun jenes Breve nachträglich im Vatikan bekannt wurde, zeigten die Jesuiten sich sehr ungehalten. Es soll zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen ihnen und den Vertrauensmännern des Papstes gekommen sein; auch soll man, um Se. Heiligkeit einzuschüchtern, mehrere preußische Bischöfe vermocht haben, Gutachten einzusenden, in welchen die etwaigen praktischen Folgen jenes Breves als sehr bedenklich hingestellt wurden. Wenn bald darauf die Wiener Verhandlungen sich in einer Weise entwickelten, welche ihren Abbruch nötig machte, so ist dieses Ergebnis wahrscheinlich dem Einflusse zuzuschreiben, welchen die Intransigenten wieder im Vatikan geltend machten. Also auch für diese zweite „Escapade" ward Pecci schwer gestraft und sah sich von neuem genötigt, in die frühere Abhängigkeit zurückzukehren.

Das eben erwähnte Schreiben, welches der Papst Leo XIII. unter dem 24. Februar an den seines Amtes entsetzten, im Auslande befindlichen Erzbischof Paulus Melchers von Köln aus Anlaß einer von dem letzteren herausgegebenen Erklärung zu der Encyklika des Papstes über den Sozialismus richtete, wurde von der Zeitung „Germania" am 15. März in deutscher Übersetzung mitgeteilt. Gegen das Ende dieses Schreibens drückte der Papst die Überzeugung aus, daß zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt ein dauerndes Einvernehmen bestehen könne, wenn nur von beiden Seiten der geneigte Wille, den Frieden aufrecht zu halten oder wieder herzustellen, nicht fehle. Dann hieß es wörtlich: „Wir hegen diesen Willen so entschieden, daß Wir in Voraussicht der Vorteile, welche daraus für das Heil der Seelen und für die öffentliche Ordnung hervorgehen werden, kein Bedenken tragen, Dir zu erklären, daß Wir, um dieses Einvernehmen zu beschleunigen, dulden werden, daß der preußischen Regierung vor der kanonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe der Diözesen zu Teilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen."

Die Ergebnisse der Wiener Verhandlungen mit den Vertretern der Kurie und demnächst das päpstliche Breve vom 24. Februar des Jahres 1880 wurde im Staatsministerium Gegenstand eingehender Erwägungen. Auf Grund derselben wurde unterm 17. März dieses Jahres nachstehender Beschluß gefaßt.

„Die königliche preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar um so bereitwilliger ein

neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit zum erstenmal einen auch nach außen hin erkennbaren konkreten Ausdruck gefunden hat.

Indes kann die königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Kongruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Wert beimessen.

Demgemäß hofft sie zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Seiner Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen."

Dieser Beschluß wurde durch die Botschaft in Wien zur Kenntnis des Pronuntius Jacobini gebracht.

Die ursprünglichen Franchischen Vorbedingungen, auf Grund deren zwei Jahre zuvor die ersten Besprechungen des Reichskanzlers mit dem Nuntius Masella eingeleitet wurden, beruhten auf dem Gedanken, daß beide Teile durch thatsächliche Konzessionen auf dem Gebiete des praktischen Lebens eine Annäherung versuchen sollten. Als solche Konzessionen wurden damals bezeichnet: auf römischer Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen; auf preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Dieses Programm schien beim Beginn der Kissinger Besprechungen der Genehmigung beider Teile sicher zu sein. Der plötzliche Tod des Kardinals Franchi änderte die Situation; doch wurde derselbe Vorschlag in den Verhandlungen mit dem Pronuntius Jacobini von weltlicher Seite wiederholt gemacht. Wenn es sich nun durch die Praxis bestätigen sollte, daß die Kurie zur Erfüllung ihres Teils des damaligen Programms bereit war, so wollte auch die preußische Regierung die nötigen Vorbereitungen zur Wiederherstellung ihrer früheren diplomatischen Beziehungen zum päpstlichen Stuhle ins Auge fassen.

Die vom Landtage zu erbittenden „Vollmachten," welche der Regierung, also dem Kultusminister, „bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren" sollten, waren weder nach dem Geschmack der Zentrumspartei und der Kirche, noch nach dem der Liberalen. Dort wollte man, wie Windthorst später sich ausdrückte, nichts von einer Kirche „von Ministers Gnaden" wissen. Im andern Lager erschien solche diskretionäre Gewalt, solches persönliche, „willkürliche" Eingreifen ebenfalls als etwas höchst Bedenkliches. Ein Kultusminister, der nicht Falk heißt, sagte man auf dieser Seite, könnte in sieben Wochen mehr verderben, als in sieben Jahren wieder gut zu machen sei. Über die Intentionen der Regierung drückte sich Fürst Bismarck in der parlamentarischen Soiree vom 4. Mai dahin aus:

„Wir wollen den Frieden mit der Kirche, wir wollen die Möglichkeit, die Gesetze, welche den Schutz des Staates gegen Übergriffe der Kirche bewirken, milde anzuwenden oder ruhen zu lassen. Wir wollen die Waffen auf dem Fechtboden niederlegen, aber weggeben wollen wir sie nicht. Wir glauben, daß wir jetzt Frieden erhalten werden, aber die Zeit kann schnell wieder da sein, wo wir die Waffen brauchen."

In derselben Soiree betonte Fürst Bismarck in einem Gespräch, das er hauptsächlich mit dem dem Zentrum angehörenden Abgeordneten Bernards führte, seinen guten Willen, zum Frieden zu kommen, aber zuerst müßten von der andern Seite Thatsachen vorliegen. Es müsse aufhören, daß man am Mittwoch etwas zusage, es am Donnerstag wieder zurücknehme. Daß man ihn nicht leicht übervorteilen werde, das könne man wissen. Er pflege mindestens eben so früh aufzustehen, wie andre Leute, manchmal lege er sich gar nicht schlafen. Der Kampf mit Kirche und Welfe sei nicht von heute, er datiere über achthundert Jahre zurück; auch der Abgeordnete Windthorst sei der Hauptsache nach Welfe, nur der Überzug sei ultramontan. Wenn man auf der Jenseite mit Thatsachen zurückbleibe, so müsse eben alles bleiben wie es ist. Er würde sich aber auf alle Fälle doch einige Vollmachten von dem preußischen Landtag erbitten. Der Abgeordnete Völk warf scherzhaft ein, daß er an Stelle des preußischen Landtages dem Fürsten Bismarck persönlich diskretionäre Vollmacht geben würde, aber nur auf seinen Namen, nicht der „Regierung," denn dann wisse man nicht, wo sie hinkomme. Fürst Bismarck erklärte, auch die Regierung werde sie zu wahren wissen. „Ja, warum ist denn Herr Falk gegangen?" warf Abgeordneter Völk ein. „Wir haben es eben mit einer andern Nummer versucht," antwortete der Reichs-

kanzler, „aber verlassen Sie sich darauf, es wird derselbe Faden gesponnen."

Schon in dem Schreiben des Legationsrats Bucher vom 4. März an den deutschen Gesandten in Wien, Prinz Reuß, war diesem mitgeteilt worden, daß der Reichskanzler sein Urteil über das Breve vom 24. Februar sich vorbehalten müsse, bis sich der Umfang des angekündigten Nachgebens übersehen, namentlich erkennen lasse, ob unter den von den Bischöfen zu berufenden Priestern auch die Succursalpriester und die Kaplane verstanden seien, und von welchen Gegenleistungen des Staates das Zugeständnis abhängig gemacht werde. In seinem Berichte vom 29. März teilte Prinz Reuß der preußischen Regierung mit, der Pronuntius Jacobini in Wien habe ihm die Depesche des Kardinals Nina vom 23. März vorgelesen, wonach die Anzeigepflicht sich nur auf Ernennung unabsetzbarer Pfarrer, nicht auf Succursalpriester und Kaplane beziehe. In diesem Schreiben des Kardinals war gesagt, der Papst wolle die in Aussicht gestellte Instruktion an die Bischöfe ohne Verzug erlassen, jedoch wünsche er, daß ihm vorher durch die preußische Regierung einige Fragen beantwortet würden:

1) ob dieselbe gestatten würde, daß die Bischöfe Preußens, sowohl die in ihren Diözesen anwesenden, wie die abwesenden, sich brieflich, jeder für sich an die Regierung wenden dürften, um ihr die Namen der in den erledigten Pfarren zu ernennenden Priester anzugeben;

2) ob die Regierung obiges Zugeständnis, wenn es in Vollzug gesetzt sei, für genügend weitgehend erachten würde, um darauf die allgemeine Amnestie der erwähnten Prälaten, ihre Wiedereinsetzung in ihre Ämter, die Amnestie für den der Strafe verfallenen Klerus und die Niederschlagung der schwebenden Prozesse bei Sr. Majestät zu beantragen;

3) ob, wenn diese beiden Fragen günstige Beantwortung finden würden, die Regierung dem Papste die Zusicherung geben wolle, die preußische Gesetzgebung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu bringen, zu denen namentlich die freie Ausübung des heiligen Ministrierens gehöre, wie die Erziehung des Klerus und der religiöse Unterricht der katholischen Jugend.

In dem von Bismarck unterzeichneten Schreiben vom 14. April wurde, mit Hinweisung auf den Ministerialbeschluß vom 17. März gesagt: die Absicht der Regierung gehe dahin, sich in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten, wobei sie freilich, so lange die Äußerungen Sr. Heiligkeit im Gebiete der Theorie blieben und

einen mehr akademischen Charakter hätten, auch ihrerseits dieses Gebiet nicht verlassen könnte. Auf dem Gebiete der Praxis wäre die preußische Regierung, wie er glaube, im Vorsprunge, da alle diejenigen Konzessionen bei Ausführung der Gesetze, zu welchen die Exekutivgewalt gesetzlich berechtigt ist, seitdem Herr von Puttkamer die Geschäfte führe, bereits freiwillig von der Regierung gemacht worden und schon ins Leben getreten wären und bei andern die Regierung seitdem alle die Schonung und Zurückhaltung beobachtet habe, welche ihr möglich war, ohne die bestehenden Gesetze zu verletzen. Um ihr weitere Freiheit zur Enthaltung von Repressivmaßregeln zu verschaffen, wären Akte der Gesetzgebung notwendig; zu solchen sei die Regierung ohne den Landtag nicht berechtigt; sie würde sie im nächsten Sommer bei dem Landtage beantragen. Unter derselben Voraussetzung würde sie ihrerseits die Ausführung derjenigen Gegenkonzession in Erwägung nehmen, welche der Reichskanzler bei seinen noch bei Lebzeiten des Kardinal-Staatssekretär Franchi mit dem Nuntius Masella gehaltenen Besprechungen in Aussicht gestellt hatte, falls von seiten der Kurie noch derselbe Wert darauf gelegt würde wie damals, nämlich bei Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft am päpstlichen Stuhle vorzuschlagen und eine Forderung dafür auf den Etat zu bringen. Der Bericht des Prinzen Reuß vom 29. v. M. über seine letzte Unterredung mit Sr. Eminenz sei zunächst dem preußischen Herrn Kultusminister mit dem Ersuchen um eine Äußerung zugestellt und erst nach Eingang derselben würde der Kanzler in der Lage sein, sich über den Inhalt der Depesche des Kardinal-Staatssekretärs vom 23. v. M. auszusprechen; der erste Eindruck derselben auf den Kultusminister wäre allerdings kein ermutigender, indem derselbe unter dem Gefühl erfolgte, daß damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverwiesen würden.

In seinem Schreiben vom 15. April berichtete Prinz Reuß über eine Unterredung, die er mit Jacobini gehabt hatte; derselbe habe die Vermutung ausgesprochen, daß der Ministerialbeschluß vom 17. März auf den Vatikan einen ungünstigen Eindruck gemacht haben werde, und fügte in einer Nachschrift vom 16. April hinzu, daß Jacobini den Abend vorher eine Depesche vom Kardinal Nina erhalten habe, wonach der Eindruck, den der Ministerialbeschluß auf den Papst gemacht habe, der allerpeinlichste gewesen sei, weil er eine ganz andere Äußerung der preußischen Regierung erwarten zu können geglaubt habe, und jener habe persönlich die Erklärung abgegeben, daß der Papst zu keiner Konzession sich verstehen könne, wenn ihm die Regierung

nicht zum mindesten die Aussicht eröffne, daß der jetzt projektierte Zustand, die diskretionären Vollmachten sowohl, wie die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Kurie, die Rückkehr zum gesetzlichen Boden, d. h. die Revision der preußischen Kirchengesetze, zum Ziel habe.

Das Bismarcksche Schreiben vom 20. April, welches eine Antwort auf den Bericht des Prinzen Reuß vom 15. und 16. April enthielt, begann mit dem Geständnis des Reichskanzlers, er sei durch die Haltung des Zentrums darauf vorbereitet gewesen, daß in den Unterhandlungen mit dem Vatikan früher oder später Rückschläge eintreten würden.

„Wir müssen auch ferner darauf gefaßt sein, daß römischerseits jedes Mittel der Diplomatie erschöpft wird, bevor wir zu einem erträglichen modus vivendi gelangen, da die römischen Prälaten durch ihre mangelhafte Einsicht in die preußischen Verhältnisse stets verleitet werden, übertriebene Erwartungen zu hegen und ihre Ziele zu hoch zu stellen. Wenn man geglaubt, daß wir nicht bloß abrüsten, sondern unsre Waffen auf dem Wege der Gesetzgebung vernichten wollten, so hat man uns eine große Thorheit zugetraut, wozu ich durch keine meiner Äußerungen Anlaß gab. Andrerseits ist der Pronuntius im Unrecht, wenn er der preußischen Regierung einen Vorwurf daraus machen will, daß der Staatsministerialbeschluß vom 17. März die Wiener Besprechungen mit Schweigen übergehe. Der Staatsministerialbeschluß nimmt eine sehr wesentliche Modifikation der Maigesetze in Aussicht, wenn er für die Regierung die Befugnis erstrebt, die Ausführung derselben zu unterlassen. Bis jetzt ist die Regierung verpflichtet, sie streng durchzuführen. Bei Entbindung von dieser Verpflichtung kann sie die Gesetze friedlich und freundlich entgegenkommend handhaben. Mit den einzelnen Ergebnissen der Wiener Besprechungen eingehend sich zu befassen, wird an der Zeit sein, sobald wir die entsprechenden Fakultäten vom Landtage erlangt haben. Die Befürchtung Jacobinis, wenn etwa die Regierung wechselte, ist eine gegenseitige. Wenn der Pronuntius Klarheit in dem Staatsministerialbeschlusse vermißt, so muß ich fragen, was denn auf römischer Seite bisher klar gewesen ist. Wir haben seit von Puttkamers Amtsantritt erhebliche praktische Konzessionen gemacht. Was hilft uns die theoretische Parteinahme des römischen Stuhles gegen die Sozialisten, wenn die katholische Fraktion des Landes, unter lauter Bekennung ihrer Ergebenheit in den Willen des Papstes, in allen Abstimmungen den Sozialisten, wie jeder andern subversiven Tendenz öffentlich Beistand leistet? Die katholische Partei, die sich speziell zum Dienste des Papstes bekennt, hat im Landtage die Regierung auf allen Gebieten, Eisenbahnfrage,

Schanksteuergesetz, Feldpolizeigesetz, Polenfrage, angegriffen. In der Reichspolitik steht in Existenzfragen, wie Militäretat, Sozialistengesetz, Steuervorlagen, die katholische Fraktion geschlossen uns gegenüber und nimmt jede reichsfeindliche Bestrebung unter ihren Schutz. Wenn man uns sagt, diese Fraktion werde irregeleitet durch ihre Führer, so würde ein Wort vom Papste oder den Bischöfen, auch nur diskretester Art, diesem unnatürlichen Bunde katholischen Adels und katholischer Priester mit Sozialisten ein Ende machen. So lange statt dessen die Regierung in den Basen ihrer Existenz durch die römisch-katholische Fraktion bekämpft wird, ist Nachgiebigkeit für erstere ganz unmöglich. Die Regierung kann friedlichen Bestrebungen friedlich entgegenkommen, läßt sie sich aber durch Kampf und Drohungen die Hand zwingen, so hat sie als Regierung abdiziert. Wenn nun dazukommt, daß auch der Papst oder der Pronuntius von einer drohenden Sprache Nutzen für die Verhandlungen zu erwarten scheint, so sehe ich daraus mit Bedauern, wie fern man dort jedem hier annehmbaren Gedanken an einen modus vivendi steht. Die Andeutung definitiver oder sonstiger Beschlüsse, wie Abbruch der Verhandlungen und jede andre Drohung, macht auf uns keinen Eindruck. Was unangenehmes und gefährliches dieser Art uns bereitet werden konnte, haben wir bereits erduldet und müssen es ferner erdulden, wenn die Geistlichkeit ihre, sie dem Staate und der Bevölkerung entfremdende Rolle fortsetzt. Die Verminderung der Geistlichen, das Verschwinden der Bischöfe, der Verfall der Seelsorge flößt uns lebhafteste Sympathie ein, es ist Sache der Kirche und des Papstes, dies zu verantworten. Zu andern Zeiten und in andern Ländern haben wir gesehen, daß die katholische Geistlichkeit unter sehr viel härtern Bedingungen, ja großen Gefahren und Demütigungen, dennoch die Gläubigen, die ihrer bedurften, nicht unbefriedigt ließ, sondern das tolerari posse sehr viel weiter trieb, als nötig sein würde, um in Preußen die Seelsorge zu üben, ohne mit den Maigesetzen in Konflikt zu kommen. Wenn die heutige Hierarchie ihr Ziel und ihre Ansprüche viel höher schraubt und lieber den Gläubigen die Wohlthaten der Kirche versagt, als daß sie den weltlichen Gesetzen sich fügt, so werden Kirche und Staat die Folgen tragen müssen, welche Gott und die Geschichte über sie verhängen. Bis jetzt sind wir es, die praktisch entgegengekommen sind, die polizeilichen, die gerichtlichen Verfolgungen sind sistiert, soweit das Gesetz es uns erlaubt; wir haben den Staatsanwälten und der Polizei, soweit wir können, Schweigen und Enthaltung auferlegt und beabsichtigen, Gesetze vorzulegen, die uns das in größerm Maßstabe noch gestatten sollen. Die Kirche aber läßt ihre Anwälte

im Reichstag und Landtag und in der Presse den großen und kleinen Krieg in etwas milderen Formen, aber mit derselben sachlichen Entschiedenheit fortsetzen wie früher. In Bezug auf die Gleichheit der Konzessionen, das Vorgehen pari passu in denselben, ist unser staatliches Non possumus ebenso zwingend wie das kirchliche. Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, die dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision, beziehungsweise Abschaffung der Maigesetze nach Maßgabe der klerikalen Forderungen willigen würden. Eine friedliche Praxis, ein erträglicher modus vivendi auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Prinzip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840 bis 1870 erwachsenen Zustande aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde. Diese Ablehnung war nicht ein Mangel von Gefälligkeit, der durch die Wahrnehmung „peinlicher Eindrücke" beseitigt werden könnte, sondern sie war unabweisbare politische Notwendigkeit. Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vorteil bildet, für den ein Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten und darauf nicht wieder zurückkommen."

Diesem die Verhältnisse zwischen dem Vatikan und Berlin scharf beleuchtenden Schreiben des Reichskanzlers folgte eine Depesche des Fürsten von Hohenlohe vom 5. Mai an den Prinzen Reuß, in welcher es hieß:

„Die Ableugnung jedes Einflusses auf die Zentrumspartei, welche eine erhebliche Zahl von Priestern enthält und zum größern Teil unter priesterlichem Einfluß gewählt wird, ist uns beinahe zehn Jahre lang entgegengehalten worden; und ist es doch diese Partei, die 1871 den Konflikt geschaffen hat und ihn fortsetzt. Der Charakter der Partei, ihr Verhalten gegenüber der Regierung, ihr Zusammenwirken mit den negierenden und den destruktiven Elementen sind Eurer Durchlaucht aus eigner Wahrnehmung bekannt und in der anliegenden retrospektiven Denkschrift näher beleuchtet.

„Das darin richtig geschilderte Verhalten in der Zentrumspartei ist für uns der Maßstab für die Wahrscheinlichkeit, mit welcher wir auf einen Erfolg unsrer römischen Verhandlungen rechnen dürfen. Dieses Verhalten hat seit dem vorigen Herbst bis heute für die bejahende Beantwortung dieser Frage auch den letzten Anhalt zerstört, so daß der Herr Reichskanzler sich von den Verhandlungen mit dem Vatikan gegenwärtig kein Ergebnis

verspricht. Die Hoffnung des Reichskanzlers auf einen günstigen Erfolg der Unterhandlungen ist durch das Verhalten des Zentrums geschwunden. Die Erklärung, daß der römische Stuhl keinen Einfluß auf das Zentrum besitze, findet bei uns nicht Glauben. Eure Durchlaucht wollen gefälligst hinzufügen, daß die Remedur durch eine veränderte Haltung des Zentrums auf dem Terrain des Reichstages bei dem bald bevorstehenden Schlusse der Session nicht mehr möglich, und auf dem Terrain des bevorstehenden Landtages nicht wahrscheinlich sei. Habe der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Zentrum, was helfe der weltlichen Regierung dann eine Verständigung, die ihn zufriedenstellte? So wenig es auch mit den wiederholten gegen uns und öffentlich abgegebenen Versicherungen der Kurie von ihren erhaltenden Bestrebungen verträglich scheine, so konsequent sehen wir doch das Zentrum mit den sozialistischen und fortschrittlichen Republikanern in dem monarchischen Deutschland zusammengehen."

Es folgte nunmehr das Schreiben des Fürsten Bismarck vom 14. Mai, welches gleichfalls hauptsächlich mit der Zentrumsfraktion sich beschäftigte. Es wurde darin gesagt:

„Der Widerstand gegen die Gesetzgebung ist aus dem Kreise des höhern Klerus in die Vertretungskörper verpflanzt worden durch die Zentrumsfraktion, die sich als Anwalt der katholischen Interessen, als dem päpstlichen Stuhle unbedingt ergeben geriert, eine erhebliche Anzahl von Priestern enthält und zum größten Teil unter priesterlichem Einfluß gewählt ist. Von der Bekämpfung jener Gesetze, während sie beraten worden, von dem Verlangen nach ihrer Aufhebung, seit sie verfassungsmäßig zu stande gekommen waren, ist diese Fraktion allmählich zu einer grundsätzlichen Opposition gegen alle Vorlagen und Maßregeln der preußischen und der deutschen Regierung übergegangen. Nur in der Tarifreform stimmte das Zentrum im vorigen Jahre ausnahmsweise für die Regierung. Ich hatte aus dieser Annäherung das Vertrauen geschöpft, daß unsre Verhandlungen mit Rom mehr als früher Aussicht auf Erfolg hätten, und war denselben bereitwillig näher getreten. Dieses mein Vertrauen hat der Entmutigung weichen müssen, nachdem während der abgelaufenen Session des preußischen Landtages das Zentrum in Angelegenheiten, welche nicht entfernt das kirchliche Gebiet berühren, geschlossen die Regierung bekämpft und jede reichsfeindliche Bestrebung unter seinen Schutz genommen hat.

„Am auffallendsten war das bei der Beratung über die Verlängerung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialisten. Obgleich diese Bestrebungen erst in dem Breve vom 24. Februar in Übereinstimmung mit vielen

vorangegangenen Kundgebungen des päpstlichen Stuhles auf das Nachdrücklichste verurteilt waren, obgleich in einem Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs vom 23. Januar 1879 an mich unter den erfreulichen, seit der Thronbesteigung Sr. Heiligkeit erreichten Resultaten die offene und laute Erklärung des vollen Vertrauens und der völligen Ergebung der katholischen Unterthanen in den Willen des heiligen Stuhles hervorgehoben ist, so hat doch das Zentrum unter dem Vorwande, die Sozialisten allerdings bekämpfen zu wollen, nur nicht gerade so, wie die Regierung es wollte, mit den Sozialisten gestimmt, während andere Parteien, soweit sie nicht auch auf einen Umsturz hinarbeiten, ihre sonstigen Meinungsverschiedenheiten vergessend, die Verlängerung des Gesetzes genehmigt haben. Mit diesem Verhalten der katholischen Fraktion steht das entgegenkommende der preußischen Regierung in eigentümlichem Kontrast, indem diese Regierung innerhalb des ihr gelassenen Spielraumes eine zunehmend milde Praxis in der Anwendung der kirchenpolitischen Gesetze bis auf den heutigen Tag hat walten lassen, wie das anliegende Verzeichnis der betreffenden Maßnahmen nachweist.

„Es drängt sich die Frage auf, ob der päpstliche Stuhl nicht den Willen oder nicht die Macht hat, die klerikale Fraktion von der Beschützung derjenigen Bestrebungen abzuhalten, die er selbst so entschieden verdammt. Jedenfalls hat diese Wahrnehmung bei der königlichen Regierung die Hoffnung, daß das Entgegenkommen ein gegenseitiges sein werde, und das Vertrauen, daß die Verhandlungen in jetziger Sachlage zur Verständigung führen werde, wesentlich abgeschwächt. Dem ungeachtet wird die königliche Regierung in derselben friedliebenden Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnungen Sr. Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Teilnahme, welche sie stets für die verwaisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern, aus ihrer eignen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Faktoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Überzeugung und nach ihren Wahrnehmungen in andern Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diözesanverwaltung und die Abhilfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen. Über den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Kurie fortsetzen können, werden wir uns zu erklären erst im stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens hauptsächlich darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freiern Bewegung auf dem Boden der Gesetze

die Ausübung der bischöflichen Funktionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die andern die Anzeigepflicht erfüllen."

Ein Schreiben Bismarcks vom 21. Mai war die Antwort auf die Erklärung des Papstes, daß er die inzwischen an das preußische Abgeordnetenhaus gelangte neue Kirchenvorlage nicht billige und die Konzession vom 24. Februar zurückziehe.

„Die durch die Depesche des Kardinal-Staatssekretärs vom 14. d. M. übermittelten Entschließungen Seiner Heiligkeit beklage ich und kann sie nur aus zu hoch gespannten Zielen oder aus einem Mißverstehen der Situation erklären. Wir sind nicht in der Lage, in der Praxis ein weiteres Entgegenkommen zu üben, noch weniger die Abschaffung eines Gesetzes ohne den Landtag zu versprechen, selbst wenn wir dieselbe wollten; zu dem einen, wie zu dem andern ist die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich. Angenommen, wir wären mit dem päpstlichen Stuhle zu einer ihn befriedigenden Verständigung gelangt, so würden wir doch das Zugesagte nicht eher leisten können, als bis der Landtag es gebilligt hätte. Wenn die Kurie ihrerseits dagegen auftritt, daß die preußische Regierung sich die Machtvollkommenheit verschaffen will, ihr mehr als bisher entgegenkommen zu können, so habe ich dafür kein Verständnis; jedenfalls kann diese ablehnende Haltung auf das, was wir im eigenen Lande zu thun haben, keine Wirkung üben. Wir müssen so regieren, wie die Gesetze es vorschreiben, und werden diejenigen Veränderungen derselben zu erreichen suchen, welche wir im Interesse unserer katholischen Mitbürger angezeigt und mit dem Wohle und den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar finden. Die Art und Weise, wie dieses unser Entgegenkommen aufgenommen wird, muß uns den Eindruck machen, daß der Wille, mit uns zu einer Verständigung zu gelangen, entweder nicht ernst ist oder in seiner praktischen Bethätigung auf Hindernisse stößt; andernfalls wäre es schwer, zu erklären, daß der Papst uns davon abrät, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen bestimmt ist, die Bischöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelsorge zurückzubringen, also das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römischen Kirche zu thun sein muß und nach wiederholten Äußerungen zu thun ist. Die Erklärung: wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen andern Vorteil zugestehen wolle, als den, der in diskretionären Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene und gegen Eure Durchlaucht wiederholte Ankündigung als non-avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation

in der Depesche des Kardinals Nina vom 23. März hatte dieselbe bereits in betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder spätern Zeit haben geschehen können.

„Wenn, wie der Kardinal-Staatssekretär andeutet, der Papst genötigt sein würde „de faire connaître aux catholiques l'issue des négociations", so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden kann.

„Euer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß wir die in dem Staatsministerialbeschluß vom 17. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsre Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Kurie eine Gegenkonzession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs. Wenn diese Bestrebungen der königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich."

Der am 20. Mai im Abgeordnetenhause eingebrachte Gesetzentwurf enthielt elf Paragraphen und fand seine allgemeine Begründung in folgenden Sätzen: „Der Wunsch, den aus den kirchenpolitischen Wandlungen der letzten Jahre hervorgegangenen Beschwerden der katholischen Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, ist bei der Regierung schon lange rege gewesen. Sie hat deshalb den Versuch gemacht, durch eine ruhige, im Geiste der Versöhnlichkeit längere Zeit hindurch geführte Erörterung dieses Ziel zu erreichen, sich aber davon überzeugen müssen, daß die Verhandlungen bei ihrer Fortsetzung stets zu den Anfängen der unausgeglichenen Gegensätze zurückgeführt haben. Die Regierung hat deshalb sich entschlossen, die hervorgetretenen Bedürfnisse, soweit es ohne Gefährdung der staatlichen Interessen möglich erscheint, durch einen Akt der Landesgesetzgebung zu befriedigen."

Der erste Artikel sollte das Staatsministerium ermächtigen, hinsichtlich des Gesetzes über Bildung und Anstellung der Geistlichen viele Dispensationen eintreten zu lassen, unter Umständen auch ausländischen Geistlichen oder den in ausländischen Unterrichtsanstalten gebildeten Personen die Ausübung eines geistlichen Amtes zu gestatten; der zweite Artikel sprach das Recht der

Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden ausschließlich dem Oberpräsidenten zu; der dritte Artikel bestimmte, daß die Kirchendiener nicht mehr von Staats wegen abgesetzt, sondern ihnen nur die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes aberkannt werden sollte, was den Verlust des Amtseinkommens zur Folge hätte; der vierte Artikel erteilte dem König die Befugnis, einem durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner frühern Diözese wieder zu erteilen; der fünfte Artikel stellte es dem Staatsministerium frei, die Ausübung bischöflicher Rechte auch ohne eidliche Verpflichtung auf Treue gegen den König und auf Befolgung der Staatsgesetze zu gestatten, das heißt den bischöflichen Staatseid preiszugeben; der sechste Artikel bestimmte, daß die Einleitung der kommissarischen Vermögensverwaltung nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums stattfinden dürfe. Der siebente machte die Ausübung der den Patronen und Gemeinden beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Amtes und zur Errichtung einer Stellvertretung von der Ermächtigung des Oberpräsidenten abhängig; durch den achten Artikel sollte die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen durch Beschluß des Staatsministeriums, in einzelnen Fällen durch Verfügung des Kultusministers widerruflich angeordnet werden können; der neunte Artikel überließ den Strafantrag gegen Geistliche wegen Zuwiderhandelns gegen die Kirchengesetze ausschließlich dem Oberpräsidenten; der zehnte Artikel gestattete den im Königreich bestehenden geistlichen Orden, welche sich der Krankenpflege widmen, die Errichtung neuer Niederlassungen; der elfte Artikel sollte dem Staatsministerium das Recht geben, den Vorsitz im Kirchenvorstande wieder dem Pfarrer zu übertragen.

Auf liberaler Seite waren die am meisten anstößigen Punkte dieser Kirchenvorlage die Wiedereinsetzung der abgesetzten Bischöfe und die Vertauschung des Rechtsverfahrens mit Verwaltungsmaßregeln, wonach es der Diskretion der staatlichen Organe (Staatsministerium, Kultusminister, Oberpräsident) überlassen wurde, ob und in welchen Fällen sie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen stattfinden lassen wollten. Der Kultusminister leitete in der Sitzung vom 28. Mai die Beratung der Vorlage ein.

Er erörterte die bisherigen Ausgleichsversuche. Danach waren die Wege zu solchen Versuchen geebnet worden durch die Unterredungen, welche der Reichskanzler im Sommer 1878 zu Kissingen mit dem von München dahin gekommenen damaligen Nuntius zu München, Masella, und im Sommer 1879 zu

Gastein und Wien mit dem Kardinal Jacobini gehabt hatte. Es hatten infolgedessen während des Winters vorher mehrere Monate hindurch zu Wien zwischen beiderseitigen Sachverständigen fortlaufende Besprechungen stattgefunden. Wie der Kultusminister betonte, hatten diese Besprechungen nicht den Charakter von eigentlichen Verhandlungen haben können, weil für den preußischen Staat die Grundlinien der Regulierung des Grenzgebietes zwischen Staat und Kirche durch die Gesetzgebung von 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen waren. Andrerseits verließ die Kurie nie den Standpunkt, daß sie die Grenzen der Übung ihrer Machtvollkommenheit im allgemeinen und im besondern jederzeit selbst zu ziehen habe. Es war daher, wie der Minister hervorhob, eine durch die Jahrhunderte bewährte, historische Thatsache wiederum bewährt worden, daß für den nationalen Staat einerseits und die Kirche Roms andrerseits ein gemeinsamer Rechtsboden nicht zu finden ist, und daß die Staatsgesetzgebung, welche Regelung jener Grenzen sie auch treffen möge, niemals den Ausdruck eines gemeinsamen Rechtsbewußtseins zwischen Staat und Kirche erreichen wird, es sei denn, daß der Staat den völligen Verzicht auf sein eignes Recht aussprechen wollte. Dagegen hatte die preußische Staatsregierung gehofft, einen modus vivendi vereinbaren und ins Leben rufen zu können. Dieser Ausdruck, der eine verträgliche Art des Zusammenlebens bezeichnet, ist in dem Verhältnis zwischen Staat und Papsttum dahin zu verstehen, daß der Staat seine Rechte gegenüber der Kirche in einer Weise ausübt, welche das Papsttum geschehen läßt, ohne das Recht des Staates damit grundsätzlich anzuerkennen. Die Erörterungen, welche zu Wien zwischen beiderseitigen Sachverständigen gepflogen wurden, hatten also den Zweck, eine Übung der Aufsichtsrechte und Vorbeugungsmittel des Staates aufzufinden, welche ohne die Grenzen der Staatshoheit zu verrücken, die praktischen, nicht die grundsätzlichen Beschwerdepunkte der Kurie abstellen oder beschränken sollte; dafür glaubte der Staat erwarten zu können, daß die Kurie den Widerstand der Geistlichen und eines Teils der katholischen Laien gegen die Staatsgesetzgebung nicht nur nicht länger anfachen, sondern vielmehr den Gehorsam anbefehlen werde.

Die Auffindung eines solchen modus vivendi war nun aber, wie der Kultusminister berichtete, gescheitert, und zwar an den unerfüllbaren Ansprüchen der Kurie. Der Minister erläuterte dies an drei Beispielen, von denen namentlich das erste und dritte von schlagender Wirkung auf die Mitglieder des Abgeordnetenhauses waren, ausgenommen diejenigen, welche dem Zentrum angehören. Der Staat hatte das Einschreiten des weltlichen

Gerichtshofes bei Mißbräuchen der kirchlichen Disziplin gegen Mitglieder des geistlichen Standes beschränken wollen auf den weltlichen Teil der verhängten Strafen, also auf Freiheits- und Vermögensentziehung. Die Kurie lehnte aber überhaupt jede Wirksamkeit eines solchen Gerichtshofes ab, der in den meisten Staaten als ein unentbehrliches Glied unter den Mitteln besteht, durch welche der Staat den Schutz seiner Angehörigen, sein eignes Recht und die öffentliche Ordnung sichert, ja die Kirche selbst, welcher die Mittel der geordneten Kontrolle, wie sie der Staat auf seinem eignen Grund und Boden besitzt, nicht zu Gebote stehen können. Ferner hatte die Staatsregierung die Milderung des Verbotes kirchlicher Orden unter gewissen Voraussetzungen angeboten; die Kurie verlangte bedingungslose Zulassung aller Orden.

Nachdem die Staatsregierung sich hatte überzeugen müssen, daß auf dem Weg der Vereinbarung ein modus vivendi nicht werde herzustellen sein, erschien das päpstliche Breve vom 24. Februar 1880 an den ehemaligen Erzbischof von Köln, worin der Papst erklärte, die Benennung der von den Bischöfen zu geistlichen Stellen berufenen Personen bei der Staatsregierung zulassen zu wollen. Es erfolgte darauf der Staatsministerialbeschluß vom 17. März, welcher dahinging, daß, wenn die römische Geistlichkeit auf päpstliche Anordnung mit Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigepflicht vorgehen würde, die Staatsregierung Vollmachten bei der Landesvertretung beantragen werde, welche ihr bei Anwendung der kirchenpolitischen Gesetzgebung die Möglichkeit bieten sollten, die von der Kirche als Härten empfundenen Bestimmungen zu mildern, oder zu beseitigen. Dieser Beschluß fand bei der Kurie, wie der Kardinal Jacobini dem kaiserlichen Botschafter in Wien mitteilte, die ungünstigste Aufnahme, und es wurde sogar die Äußerung in dem Breve vom 24. Februar wegen Gestattung der Anzeige bei geistlichen Berufungen zurückgezogen. In einem Erlaß des päpstlichen Kardinal-Staatssekretärs Nina an den Pronuntius in Wien, welcher unter den von der preußischen Staatsregierung in der Woche vorher veröffentlichten Aktenstücken sich noch nicht befand, welchen erst der Kultusminister am 28. Mai dem Abgeordnetenhause mitteilte, wurde die Gestattung der Anzeige, wie sie der Papst beabsichtigt hatte, folgendermaßen erläutert. Einmal sollte sie nur für die unabsetzbaren Pfarrer ins Leben treten; ferner sollte die Anzeige niemals anders betrachtet werden können, denn als Ermittelung des agrément (der gern gewährten Zustimmung) des Staates, denn das letzte Urteil über die Geeignetheit der Ernannten müsse den Bischöfen und, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Staat, dem Papst zustehen.

Nach allen diesen Erfahrungen, welche die Staatsregierung zuerst bei dem Versuch, einen modus vivendi durch Vereinbarung herbeizuführen, hernach bei dem Plan gemacht hatte, das mittelst des Breve vom 24. Februar in Aussicht gestellte Entgegenkommen der Kurie zu erwarten, um Vollmachten für eine freiere Anwendung der Kirchengesetze zu gewinnen — nach alle dem entschloß sich die Staatsregierung, solche Vollmachten für alle Fälle zu beantragen, ohne irgend ein Entgegenkommen der Kurie abzuwarten. Die Staatsregierung glaubte, daß der Besitz solcher Vollmachten ein praktisches Einlenken auf der andern Seite befördern könnte. Wenn dasselbe aber nicht einträte, glaubte die Staatsregierung wenigstens den Ernst ihrer Friedensliebe um einen neuen Beweis vermehrt zu haben.

Während in der Kommission, der die Vorlage übergeben ward, ein heißer Streit geführt wurde, sprach sich der Reichskanzler gegen einen Diplomaten mit lebhafter Entrüstung über die schon öfter in Szene gesetzte „parlamentarische Intrigue" aus, durch welche unter der Hand die Meinung verbreitet werde, als sei er gegen das Zustandekommen des Gesetzes gleichgültig. Dies könne nach der Veröffentlichung seiner Instruktionen an den Prinzen Reuß niemand bona fide glauben. An persönlicher Vertretung der Vorlage im Landtage fühle er sich durch seine Gesundheit verhindert. Außerdem würde durch das Eingreifen des Reichskanzlers, nachdem er sich von allen andern preußischen Geschäften zurückgezogen, der schädlichen Fiktion Vorschub geleistet, als ob der preußische Kirchenstreit keine territoriale, sondern eine Reichssache sei. Aber auch seine Stellung als Kanzler und sein persönliches Selbstgefühl würden ihm nicht gestatten, sich im Landtage ebenso wie im Reichstage der Gefahr auszusetzen, daß er mit Aufwendung seiner letzten Kräfte öffentlich in den Wind rede. Im letzten Reichstag seien von den mit Sorgfalt und Anstrengung vorbereiteten Vorlagen kaum der dritte Teil erledigt und namentlich alle im Sinne der Steuerreform eingebrachten unberaten geblieben, wenn nicht abgelehnt. Durch die Entscheidung in der Samoa-Frage fühle er seine dafür eingesetzte Autorität kompromittiert, noch mehr aber durch die Abstimmungen in der hamburgischen Frage, in welcher er die ihm als Kanzler obliegenden nationalen Pflichten zu erfüllen strebe, daran aber durch faktiöses Parteitreiben gehindert werde. Angesichts dieser Niederlagen, die er erlitten zu haben glaube, würde er schon jetzt sein Amt niedergelegt haben, wenn der persönliche Wille des Kaisers ihn davon nicht abhielte. Jedenfalls aber liege in den Verhältnissen die Nötigung für ihn, sich von den Geschäften so weit zurückzuhalten, wie ihm dies durch das Stell-

vertretungsgesetz gestattet sei. In dieser Lage durch eine hervorragende Beteiligung an preußischen Geschäften, von denen er sich seit zwei Jahren ferngehalten habe, erweiterte Arbeiten und Verantwortlichkeiten wiederum auf sich zu nehmen, sei ihm nicht möglich. Auch würde er, wenn die Vorlage nach energischer Beteiligung seinerseits abgelehnt werden sollte, sich dadurch einer solchen Niederlage aussetzen, daß für ihn nach seinem persönlichen Gefühl eine parlamentarische Zwangslage zum Rücktritt unabweislich eintrete, auch selbst ohne Zustimmung des Kaisers. Eine derartige Lösung der so langjährigen und bedeutungsvollen Beziehungen zu seinem Könige und Herrn widerstrebe seinem Gefühl, und wenn der König lieber in eine Auflösung des Landtages als in den Rücktritt seines Ministers willigen würde, so könne er bezüglich einer solchen doch die Entschließungen derjenigen nicht präjudizieren, welche die preußischen Geschäfte in Zukunft ohne seine Mitwirkung weiter zu führen haben würden. Den parlamentarischen Geschäften gegenüber müsse er sich deshalb im einen wie im andern Falle die Zurückhaltung auferlegen, wie während der letzten Reichstagssession. Er werde sich in Zukunft auf die Arbeiten beschränken, welche die auswärtigen Beziehungen des Reiches mit sich brächten, eine Aufgabe, welche in jedem andern großen Lande die volle Thätigkeit eines Ministers beanspruche. Seine Stellung dem parlamentarischen Leben gegenüber könne von jedem andern mit demselben Erfolge ausgefüllt werden wie neuerdings von ihm selbst, denn weniger Einfluß auf die Ergebnisse der parlamentarischen Verhandlungen, als ihm selbst zu Gebote stände, würden andre auch nicht haben, und er sähe keine Notwendigkeit, daß gerade er, der sich ein Recht auf Ruhe verdient zu haben glaube, seinen Jahren und seiner Gesundheit Zwang anthun solle, um in fruchtlosen parlamentarischen Kämpfen seine letzten Kräfte zu erschöpfen. Unser parlamentarisches Leben entbehre der Führung, oder vielmehr diese Führung liege in den Händen der Massen, anstatt durch einen Generalstab der Intelligenz jeder Fraktion geleitet zu werden. Man frage sich bei keiner Vorlage, was zweckmäßig und dem Lande und seiner Zukunft nützlich, sondern nur was bei der Menge der Wähler vielleicht populär sei. Bei den Abschätzungen dieser Popularität möge viel Irrtümliches wirksam sein, worüber die nächsten Wahlen ja Aufklärung geben würden. Augenblicklich aber sei sein Eindruck, daß in manchen Regionen, welche nach selbständigem Ermessen entscheiden sollen, ein byzantinischer Servilismus gegen den mutmaßlichen, richtig oder falsch berechneten Willen der Massen der Wähler die Lage beherrsche. Gegen Befürchtungen und Fiktionen würde er vergebens ankämpfen, wenn er sich über-

haupt diese Aufgabe stellen wollte. Die Diktate der Massen ohne Rücksicht auf politische Einsicht in Empfang zu nehmen, darin genüge jeder jüngere und kräftigere Minister, wie immer er sonst beschaffen sein möge.

Der Gewährsmann dieser eingehenden Erörterungen hatte vorherrschend den Eindruck einer tiefen politischen Entmutigung des Kanzlers in betreff der Möglichkeit, nach den vorliegenden Erfahrungen mit dem jetzigen parlamentarischen Deutschland „Politik" zu treiben, weil diejenigen, welche politisches Verständnis haben, dasselbe bereitwillig Mehrheiten unterordnen, denen es fehle. In Berlin, hatte der Kanzler gesagt, halte ihn nur noch das Bedürfnis, keine Unklarheiten darüber aufkommen zu lassen, wohin die Verantwortlichkeit für unsre weitere innere Entwickelung in dem Augenblick falle, in welchem er die Führung derselben andern Händen überlassen müsse.

Als der Kern dieser Äußerungen des Fürsten erschien, daß er in der kirchenpolitischen Frage den Dingen ihren Lauf lassen wollte. Es lag nicht in seiner Absicht, durch Verhandlungen mit den Parteien das Schicksal der Vorlage sicher zu stellen, und wenn sie fallen sollte, wollte er weder eine Auflösung des Landtages vornehmen, noch seine Demission fordern. Ja, er wollte sich nicht persönlich allzustark für die Vorlage engagieren, um nicht zu einem energischen Schritt gedrängt zu werden. Aber nicht allein für diesen Fall wollte sich der Fürst eine etwas kühlere Auffassung der Verhältnisse zur Regel machen, er wollte es im allgemeinen vermeiden, mit besonderem Eifer in die inneren Angelegenheiten einzugreifen und seine Kraft für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten aufsparen. Dieser Entschluß hatte seinen Ursprung anscheinend in einer tiefen Verstimmung über die Entwickelung der politischen Angelegenheiten, indem er die Parteien anklagte, seine sorgsam vorbereiteten Entwürfe abzulehnen oder doch liegen zu lassen.

Bei der ersten Lesung der kirchenpolitischen Vorlage in der Kommission wurden nur unzusammenhängende Teile angenommen, bei der zweiten die Vorlage, nachdem sie im einzelnen eine zusammenhängende Gestalt erhalten, im ganzen verworfen. Die Abänderungen, welche bei der zweiten Lesung durch wechselnde Mehrheiten der Kommission beschlossen wurden, würden das Maß der in der Regierungsvorlage an die katholische Bevölkerung gewährten Zugeständnisse teils verringert, teils erweitert haben. Verringert wurde das Maß der Zugeständnisse durch Beseitigung der Artikel 2, 4 und 9, wovon Artikel 2 das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Disziplinarsachen auf die Oberpräsidenten beschränkte,

Artikel 9 die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen gewisse Strafbestimmungen von dem Antrag der Oberpräsidenten abhängig machte, und Artikel 4 bestimmte, daß einem durch gerichtliches Urteil aus dem Amt entlassenen Bischof vom König die staatliche Anerkennung als Bischof der früheren Diözese wieder erteilt werden könnte. Die Verringerung der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zugeständnisse lag ferner in dem Wegfall der genannten Artikel, namentlich aber des Artikels 4.

Andrerseits hatten die Kommissionsbeschlüsse die Zugeständnisse der Vorlage erweitert, so durch Beseitigung der dritten Nummer des Artikels 1 der Regierungsvorlage, worin dem Staatsministerium die Ermächtigung gegeben war, mit königlicher Genehmigung zu bestimmen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Personen, welche ausländische Bildungsanstalten besucht haben, von den geistlichen Ämtern in Preußen fernzuhalten sind. Eine andre Erweiterung lag in der Einfügung eines neuen Artikels 9, durch welchen die Austeilung der Sakramente und das Messelesen in pfarrerlosen Parochien durch angestellte Geistliche andrer Parochien nicht nur in einzelnen Fällen, sondern überhaupt zulässig sein sollte. Gerade dieser neue Artikel 9 ist es gewesen, welcher die nationalliberalen Mitglieder der Kommission bewog, gegen das Ergebnis der Kommissionsberatung im ganzen zu stimmen. Da die dem Zentrum angehörigen Kommissionsmitglieder ebenfalls gegen das Ergebnis stimmten, jedenfalls auch darum, weil für ihre Wünsche durch die einzelnen Beschlüsse die von der Regierung beabsichtigten Zugeständnisse zu sehr verringert waren, so endigte die zweite Lesung in der Kommission mit einem negativen Ergebnis.

Über die Stellung, welche die Staatsregierung dieser Lage gegenüber einzunehmen haben würde, sprach sich der Reichskanzler Fürst Bismarck nunmehr gegen persönlich befreundete Abgeordnete folgendermaßen aus:

„Da die Kommissionsverhandlungen kein positives Ergebnis geliefert haben, werden die Beratungen des Plenums unter Zugrundelegung der Regierungsvorlage stattfinden, zu welcher die Stellung der Staatsregierung meines Erachtens heute dieselbe bleiben muß, wie zur Zeit der Einbringung. Die Regierung hält sich für verpflichtet, unabhängig von Verhandlungen mit Rom, den katholischen Unterthanen des Königs alles das zu gewähren, was ohne Schädigung der Gesamtinteressen des Staates gewährt werden kann. Dieser Gedanke ist durch die Vorlage zum Ausdruck gebracht worden. Es kann nicht erwartet werden, daß die Regierung ihre Ansicht über das Maß der zulässigen Konzessionen in den acht oder zehn Tagen der Kommissionsberatungen geändert

haben sollte, da diese Ansicht nicht auf augenblicklichen Erwägungen der parlamentarischen Konstellation, sondern auf der prinzipiellen Erwägung der Bedürfnisse und der unveräußerlichen Rechte des Staates beruht. Die Regierung kann sich in ihrer Schätzung der Bereitwilligkeit der einzelnen Fraktionen, den Wünschen der katholischen Bevölkerung auch parlamentarisch entgegenzukommen, getäuscht haben; aber auch hiervon ist ein strikter Beweis durch die Kommissionsverhandlungen noch nicht geliefert; nur Plenarbeschlüsse können ihn herstellen. Durch das Votum der Mehrheit eines der beiden Häuser des Landtages kann die Regierung verfassungsgemäß gehindert werden, der katholischen Bevölkerung diejenigen Konzessionen auf kirchlichem Gebiete zu machen, welche sie für staatlich zulässig hält. Sie kann durch ein solches Votum genötigt werden, auf die Ausführung der Absichten, welche den Entwurf eingegeben und ihm die königliche Genehmigung verschafft haben, ganz oder teilweise zu verzichten. Sie wird natürlich den verfassungsmäßig bekundeten Willen des Landtages achten. Aber die Regierung würde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie ihre in der Vorlage gemachten Anerbietungen oder einen Teil derselben freiwillig zurücknehmen und damit ihrerseits die Verantwortung für die Versagung der Konzessionen übernehmen wollte, welche sie ohne Schädigung des Staates im Interesse des religiösen Friedens vor drei Wochen gewähren zu können glaubte. Dem kirchlichen Bedürfnis der katholischen Preußen weniger zu gewähren, als ihnen ohne Schädigung des Staates gewährt werden kann, würde den landesväterlichen Interessen Sr. Majestät des Königs nicht entsprechen. Die Regierung wird daher, meines Erachtens, an der Vorlage festhalten müssen, bis sie sich einer amtlichen Ablehnung derselben durch eins der Häuser des Landtages gegenüber befindet."

Nachdem die Kommissionsberatung der Vorlage zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze mit Verwerfung der im einzelnen zuvor amendierten Vorlage geendigt, mußte der zweiten Beratung im Abgeordnetenhause der unveränderte Regierungsentwurf zu Grunde gelegt werden. Die zweite Beratung begann am 18. Juni über Artikel 1. Die Verhandlung über diesen Artikel gab den meisten Rednern Anlaß, nochmals auf die allgemeinen Gesichtspunkte für oder gegen die Vorlage einzugehen. Dadurch wurde auch der Kultusminister genötigt, dies nochmals zu thun. Der Artikel 1 wurde schließlich abgelehnt, weil ein Teil der Abgeordneten, namentlich der Fortschrittspartei, zuerst einer Amendierung des Artikels die Mehrheit verschaffte, welche die Befugnis der Regierung, nach den von ihr festgestellten Grundsätzen von gewissen Erfordernissen bei der Anstellung von Geist-

lichen zu dispensieren, ausdrücklich auf die von den geistlichen Obern dem Oberpräsidenten benannten Anzustellenden beschränkte. Dann stimmten dieselben Abgeordneten mit dem Zentrum, welchem der Artikel durch die vorherige Abstimmung unannehmbar gemacht war, gegen den ganzen Artikel. — Am 19. Juni wurde über den Artikel 2 beraten, welcher das Recht der Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden künftig nur den Oberpräsidenten beilegen wollte. Dieser Artikel wurde ebenfalls verworfen und zwar weil das Zentrum, welches überhaupt keine Berufung an die Staatsbehörde gegen Mißbrauch der kirchlichen Disziplinargewalt zulassen will, ebenso dagegen stimmte wie diejenigen, welche das Recht dieser Berufung allen von der kirchlichen Disziplinargewalt Betroffenen wahren wollen. Artikel 3, nach welchem gegen Kirchendiener zukünftig nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt werden sollte, wurde am 19. Juni angenommen. — Am 21. Juni wurde Artikel 4, welcher das Begnadigungsrecht des Königs gegenüber einem durch gerichtliches Urteil aus dem Amt entlassenen Bischof auf die Wiederanerkennung als Bischof der früheren Diözese erstrecken wollte, mit einem Amendement angenommen, welches die Wiedererteilung der staatlichen Anerkennung abhängig machte von der Anerkennung der Anzeigepflicht seitens des betreffenden Bischofs. Das Zentrum stimmte für den so amendierten Paragraphen mit der Erklärung, sich dadurch für die dritte Beratung nicht zu binden. Das Zentrum wollte vorläufig nur den Paragraphen retten gegen diejenigen, welche überhaupt keine Wiedereinsetzung der Bischöfe wollten, die aber nur mit Hilfe derjenigen zu überstimmen waren, welche ohne die obige Amendierung den Paragraphen ebenfalls verworfen hätten. — Am 22. Juni wurde zunächst Artikel 5 beraten, wonach in einem erledigten Bistum die Ausübung bischöflicher Rechte demjenigen, welcher den kirchlichen Auftrag darthat, durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden konnte, ohne daß der Stellvertreter den Gehorsam gegen die Staatsgesetze eidlich gelobte. Der Artikel wurde angenommen mit einem Amendement, welches von dem Vertreter die deutsche Staatsangehörigkeit verlangte. Artikel 6, welcher die Einleitung und Fortführung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bistümern von der Genehmigung des Staatsministeriums abhängig machte, wurde ohne Debatte angenommen. Artikel 7, welcher die Befugnis der Patrone und der Gemeinden zur Wiederbesetzung oder Stellvertretungsberufung eines erledigten geistlichen Amtes von der Ermächtigung des Oberpräsidenten abhängig machte, wurde abgelehnt. Ebenso Artikel 8, welcher die Wiederaufnahme einge-

stellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschlusses der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen wollte.

Die zweite Beratung des Gesetzentwurfs zur Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze wurde im Abgeordnetenhause am 29. Juni fortgeführt. Es gelangte in dieser Sitzung nur der Artikel 9 in einer neuen, durch den Abgeordneten von Bandemer und Genossen vorgeschlagenen Fassung zur Beratung und Beschlußnahme. Während der Regierungsentwurf in diesem Artikel die Strafverfolgung gegen gewisse unbefugte Amtshandlungen vom Antrag des Oberpräsidenten abhängig zu machen vorgeschlagen hatte, wurde durch den vom Hause zum Beschluß erhobenen Antrag von Bandemer bestimmt, daß geistliche Amtshandlungen, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten Pfarreien vorgenommen werden, ohne die Absicht der Vollzieher zu bekunden, ein geistliches Amt in dem betreffenden Pfarrbezirk zu übernehmen, überhaupt straffrei seien.

Am 24. Juni wurde die zweite Beratung zu Ende geführt. Artikel 10, welcher die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten ermächtigte, die Vorschriften gegenüber den Genossenschaften, die sich der Krankenpflege widmen, in einer weiteren Grenze zu handhaben, wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. Artikel 11, welcher die Vorschriften über den Vorsitz im Kirchenvorstand katholischer Gemeinden der anderweiten Regelung durch königliche Verordnung überlassen wollte, wurde dagegen abgelehnt. Schließlich wurde ein Artikel 12 neu hinzugefügt, wonach die Bestimmungen des Gesetzes am 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit treten sollten mit Ausnahme der Artikel 3, 9 und 10, wovon Artikel 3 bestimmte, daß fortan nicht auf Amtsentsetzung, sondern auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes bei katholischen Geistlichen seitens der Staatsbehörde erkannt werden sollte. Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 wurden soeben erwähnt.

Am 26. Juni trat das Haus in die dritte Beratung der Vorlage und unterzog dieselbe nochmals einer Generaldiskussion, welche zunächst die Tagessitzung vom 26. Juni ausfüllte. Alsdann wurde noch ein Teil der Sitzung vom 28. Juni auf die Generaldiskussion verwendet und hierauf in die Schlußberatung der einzelnen Artikel eingetreten. Artikel 1, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnt, war als Antrag des Abgeordneten von Rauchhaupt und Genossen in gegen die Regierungsvorlage etwas veränderter Gestalt wiederum eingebracht worden. Danach sollte das Staatsministerium ermächtigt sein, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach

welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten befugt war, die unter Erfüllung der Anzeigepflicht seitens der Obern zu geistlichen Ämtern berufenen Personen von gewissen Erfordernissen des Gesetzes über die Anstellung und Vorbildung der Geistlichen zu dispensieren. Außerdem sollte derselbe Minister ausländischen Geistlichen die Vornahme von Amtshandlungen in Grenzdistrikten zu gestatten befugt sein. Zu diesem Antrag kam ein weiterer des Abgeordneten Stengel und Genossen, welcher vorschlug, dem Artikel 1 wiederum die Nummer 3 der ursprünglichen Regierungsvorlage hinzuzufügen, wonach das Staatsministerium ermächtigt sein sollte, mit königlicher Genehmigung zu bestimmen, wie weit auf ausländischen Bildungsanstalten vorgebildete Geistliche von geistlichen Ämtern in Preußen fern zu halten wären. Sowohl der Antrag Stengel als der Antrag von Rauchhaupt wurden jedoch abgelehnt und zwar der letztere mit 198 gegen 197 Stimmen. Für denselben waren die Konservativen und Freikonservativen, ungefähr die Hälfte der Nationalliberalen, gegen denselben Zentrum, Polen, Fortschritt, die andre Hälfte der Nationalliberalen. Ein Antrag zur Wiederaufnahme des bei der zweiten Beratung abgelehnten Artikel 2 wurde nicht gestellt. Artikel 3 wurde angenommen unter Zustimmung auch einzelner Mitglieder des Zentrums. Artikel 4, der sogenannte Bischofsparagraph, wurde abgelehnt und zwar zuerst nach dem Antrag Windthorst, der die Regierungsvorlage wieder herstellen wollte. Es stimmten in der Minorität das Zentrum und die dem Hause angehörigen Minister. Hierauf wurde der Artikel auch in der Gestalt abgelehnt, welche ihm die zweite Lesung gegeben hatte, worin die formelle Übernahme der Anzeigepflicht zur Bedingung der Wiederanerkennung eines Bischofs in seiner Diözese gemacht war. Artikel 5 wurde angenommen, Artikel 6 desgleichen, Artikel 7, der in der zweiten Lesung gefallen, wurde nicht wieder angenommen, Artikel 8, ebenfalls bei der zweiten Lesung gefallen, welcher die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels mittelst Staatsministerialbeschluß der widerruflichen Anordnung des Kultusministers übertragen wollte, wurde durch den Abgeordneten von Rauchhaupt wieder aufgenommen und mit 205 gegen 198 Stimmen angenommen. Ebenso wurde Artikel 9 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen und desgleichen Artikel 10. Der bei der zweiten Beratung abgelehnte Artikel 11 wurde nicht wieder aufgenommen. Der neu hinzugefügte Artikel 12 wurde angenommen. Die so gestaltete Vorlage ward hierauf in namentlicher Abstimmung mit 206 gegen 202 Stimmen angenommen. Die Vorlage gelangte in folgender Gestalt an das Herrenhaus:

Artikel 1. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amts hat den Verlust des Amtseinkommens zur Folge.

Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des § 31 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie der §§ 13 bis 15 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Artikel 2. In einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darthut, auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden.

In gleicher Weise kann von dem Nachweis der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften, mit Ausnahme des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit, dispensiert werden.

Artikel 3. Die Einleitung einer kommissarischen Vermögensverwaltung in den Fällen des Artikel 2 dieses Gesetzes findet nur mit Ermächtigung des Staatsministeriums statt. Dasselbe ist auch ermächtigt, eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufzuheben.

Artikel 4. Die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen kann, abgesehen von dem Falle des § 2 des Gesetzes vom 22. April 1875, für den Umfang eines Sprengels durch Beschluß des Staatsministeriums angeordnet werden.

Der Schlußsatz des § 6 desselben Gesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Artikel 5. Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amts als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im Absatz 1.

Artikel 6. Die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sind ermächtigt, die Errichtung neuer Nieder-

lassungen von Genossenschaften, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen und sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, zu genehmigen, auch widerruflich zu gestatten, daß gegenwärtig bestehende weibliche Genossenschaften, welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, als Nebenthätigkeit übernehmen.

Neuerrichtete Niederlassungen unterliegen der Aufsicht des Staats in Gemäßheit des § 3 im Gesetz vom 31. Mai 1875 und können durch königliche Verordnung aufgehoben werden.

Der Krankenpflege im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1875 ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenspersonen gleichgestellt.

Artikel 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der Artikel 1, 5 und 6 treten mit dem 1. Januar 1882 außer Wirksamkeit.

Das Gesetz bestand demnach aus 7 Artikeln, von denen der siebente die Geltung der Artikel 2, 3, 4 auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1881 beschränkte. Von diesen 3 Artikeln, welche sonach nur eine anderthalbjährige Geltung haben sollten, gab der eine dem Staatsministerium die Befugnis, einem durch kirchlichen Auftrag bestellten Bistumsverweser die eidliche Gelobung des Gehorsams gegen die Staatsgesetze zu erlassen. Der andere machte die Einleitung und Fortdauer einer kommissarischen Vermögensverwaltung in erledigten Bistümern von der Ermächtigung des Staatsministeriums abhängig und der letzte dieser Artikel verlieh dem Staatsministerium die Befugnis, die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen an Träger kirchlicher Ämter für den Umfang eines Sprengels anzuordnen.

Wichtiger waren, auch dem Inhalte nach, die drei Artikel, für deren Geltung das Gesetz keinen Endtermin vorschrieb. Der erste beschränkte den Urteilsspruch des Staatsgerichtshofes, welcher dem Träger eines Kirchenamtes dasselbe entzog, auf die Aberkennung der Befähigung zur Bekleidung des Amtes, während bisher diese Aberkennung die Erledigung des Amtes auch im kirchlichen Sinn zur Folge haben zu sollen schien. Die hier eingeführte Beschränkung und Unterscheidung war für den Staat ohne Bedenken. Es handelte sich dabei nicht, wie fälschlich behauptet worden war, um die Höherstellung des kanonischen Rechtes gegen das bürgerliche, sondern es handelte sich um die Berücksichtigung eines Teiles der katholischen Glaubenslehre, welcher von dieser Lehre unzertrennlich ist. Der Staat war weit davon entfernt, der römischen Kirche jeden Anspruch zu bewilligen, den

sie behauptet, aus ihrer Lehre herleiten zu müssen, z. B. den Anspruch, die kirchlichen Ämter ohne dem Staat gewährte Bürgschaft zu besetzen. Indem der Staat sich vorbehielt, den Trägern geistlicher Ämter die Ausübung des Amtes durch Richterspruch zu untersagen, hielt er an der ihm gebührenden Bürgschaft fest, ohne die kirchliche Verleihung anzutasten.

Ein anderer der Artikel ohne gesetzten Endtermin gestattete gesetzmäßig angestellten Geistlichen die Verrichtung geistlicher Amtshandlungen in verwaisten Pfarrbezirken, sofern durch diese Handlungen nicht die Absicht der Vollzieher bekundet wurde, dort, wo sie Aushilfe leisteten, das geistliche Amt zu übernehmen. Dieser Artikel war mit Recht lediglich als die richtige Interpretation der bereits geltenden Bestimmungen bezeichnet worden.

Der dritte von den in Rede stehenden Artikeln endlich verlieh den Ministern des Innern und des Kultus die Befugnis zur milderen Handhabung der Vorschriften über die Errichtung von Niederlassungen der der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Genossenschaften.

In diesen sechs Artikeln, teils mit, teils ohne Termin, einen Rückzug der Staatsregierung aus ihrer der römischen Kirche gegenüber behaupteten Position zu sehen, oder gar daraus den Gang nach Kanossa zu machen, war nur einer maßlosen Übertreibung möglich. Wohl aber war das Gesetz auch in der verkürzten Gestalt, die es erhalten, immer noch von Wert, sowohl für die Staatsregierung, als für die katholische Bevölkerung Preußens. Es gestattete durch die drei bleibenden Artikel der Staatsregierung, von den Katholiken einen Druck zu nehmen, dessen der Staat zur Sicherung seiner Rechte auf die Dauer nicht bedarf; durch die drei vorübergehenden Artikel konnten einige Hindernisse des Friedens aus dem Wege geräumt werden, ohne daß der Staat seinen Rechten etwas vergab, deren volle Ausübung er sich nur immer vorbehielt, während eines anderthalbjährigen Zeitraumes nach praktischen Erwägungen in einzelnen Fällen zu begrenzen.

Die Lücke, welche das Gesetz durch Ablehnung, namentlich der Artikel 1 und 4 der Regierungsvorlage erhalten, mußte sich freilich fühlbar machen. Die Staatsregierung glaubte erwarten zu können, daß die geistlichen Oberen, um die Lücken der Seelsorge zu ergänzen, die Anzeigepflicht erfüllen würden, während die fakultativen Befugnisse der Staatsregierung die Macht ließen, das von der Kurie nicht zugegebene Einspruchsrecht des Staates nötigenfalls zur wirksamen Geltung zu bringen. So, glaubte die Staatsregierung, werde auf Grundlage der Maigesetzgebung ein modus vivendi sich bilden können, welchen die Kurie nicht anordnen, vielleicht auch nicht billigen werde, für den sie jedoch

ihr in ähnlichen Fällen bereit gehaltenes tolerari posse in Anwendung bringen werde. Diese Möglichkeit konnte selbst durch den Ausgang der Wiener Besprechungen nicht für ausgeschlossen gelten. Dort war allerdings die Gestattung der Anzeigepflicht, welche der Papst in dem Schreiben an den ehemaligen Erzbischof von Köln vom 24. Februar 1880 in Aussicht gestellt hatte, zurückgezogen worden. Allein die nachträgliche Duldung eines Zustandes, der sich naturgemäß bildet, erfolgt leichter, als die vorangehende Zulassung.

Die ganze Regierungsvorlage war namentlich von dem Zentrum bekämpft, welches mehr forderte, nämlich anstatt einer Vollmacht zur milderen Handhabung der Maigesetze, eine sogenannte organische Revision, d. h. die wesentliche Beseitigung derselben. Es stellte sich lediglich als Vorwand dar, wenn das Zentrum jetzt behauptete, wegen der in die §§ 1 und 4 der Regierungsvorlage nachträglich aufgenommenen Forderung ausdrücklicher Anerkennung der Anzeigepflicht die Vorlage verworfen zu haben, denn das Zentrum hatte bei der Schlußabstimmung gegen das Gesetz im ganzen, also gegen die allein stehen gebliebenen unverfänglichen Paragraphen gestimmt.

Andrerseits fand die Regierungsvorlage den Widerspruch eines großen Teiles der Nationalliberalen, welche meinten, daß die Regierung die verlangte Vollmacht benutzen wollte, um sich überall den Ansprüchen der Kurie zu unterwerfen, die Bischöfe auf jede Bedingung zurückzuführen u. s. w. Der größere Teil der Partei unter Führung des Herrn von Bennigsen hatte jedoch dazu mitgewirkt, daß das Gesetz, für welches die Konservativen von vornherein eingetreten waren, wenigstens in der jetzigen Gestalt vereinbart werden konnte.

Während die nationalliberale Partei an dieser Trennung ihren Zusammenhang verlor und fast die Hälfte ihrer Mitglieder an die neue Partei der Sezessionisten abgab, die kirchenpolitisch wie wirtschaftlich entschlossen waren, unter dem Banner Falk und Delbrück eine oppositionelle Stellung zur „reaktionären" Regierung einzunehmen, war zwischen der Regierung und dem Zentrum die ein Jahr zuvor in der Zolltariffrage hergestellte Annäherung nunmehr gänzlich wieder vernichtet. Die „Nordd. Allg. Ztg." erklärte, nicht katholische, sondern antipreußische Motive hätten die Haltung des Zentrums bei der kirchenpolitischen Vorlage bestimmt; bei einigem Entgegenkommen würde eine Verständigung zwischen dem Zentrum, den Konservativen und der Regierung sich haben herbeiführen lassen. Jetzt aber habe das Zentrum „mit der Regierung, mit den Konservativen und, wie wir glauben, mit allen aufrichtigen Anhängern der Dynastie und

des Staats gebrochen und wird in Zukunft die Maske der Loyalität gegen König und Vaterland nicht mehr mit irgendwelchem Erfolge vornehmen können."

Dem Zentrum wäre allerdings nichts leichter gewesen, als im Verein mit den Konservativen die Regierungsvorlage zur unveränderten Annahme zu bringen. Dieser Satz ist deshalb außer Frage, weil Herr Windthorst einmal ausdrücklich bezeugte, das Zentrum würde mit den Konservativen einer den kirchlichen Ansprüchen viel günstigeren Vorlage die Mehrheit verschaffen können, wenn die Regierung es nur den Konservativen erlauben wollte. Von der Vorlage aber, so wie sie war, erklärte Herr Windthorst bei der ersten Beratung, daß sie „Gift statt Brot" biete. Demgemäß stellte er an die Spitze seiner Rede die Erklärung, daß das Zentrum in der Generaldebatte seine definitive Stellung zu der Vorlage nicht angeben könne und daß der Friede zwischen Staat und Kirche in Preußen nicht eher stattfinden werde, als bis der status quo ante ganz und voll hergestellt sei. Der Hauptvorwurf, den Herr Windthorst sogleich in dieser ersten Rede gegen die Regierungsvorlage erhob, war der oft wiederholte, daß sie nur fakultative, nicht definitive Änderungen der früheren Maigesetzgebung geben wolle. Infolge dieser Haltung des Zentrums verständigte sich die nunmehr zur Vorberatung gewählte Kommission über eine Amendierung der Vorlage, welche namentlich der nationalliberalen Partei die Vorlage annehmbar zu machen bezweckte. Um diese Amendements und weitere aus dem Hause dazu gestellte Anträge bewegte sich die Beratung der einzelnen Paragraphen. Es wurde mit Hilfe der Fortschrittspartei die ausdrückliche Erwähnung der Anzeigepflicht in den §§ 1 und 4 durchgesetzt, während die Fortschrittspartei selbst kein Hehl hatte, daß sie diese Paragraphen bei der letzten Lesung verwerfen wollte. Allein das Zentrum hätte einmal diesen Vorgang verhindern können, wenn es rechtzeitig für die Vorlage im ganzen eingetreten wäre; zweitens sind auch bei der dritten Lesung mit dem größten Nachdruck die Erklärungen wiederholt worden, daß der fakultative Charakter der Vorlage dem Zentrum ihre Annahme unmöglich mache. Herr von Schorlemer-Alst erklärte bei der dritten Lesung: „Nein! So lange das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Anzeigepflicht mit seinen Konsequenzen, insbesondere der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheit besteht, ist dieses Gesetz für uns absolut unannehmbar." Herr Windthorst erklärte bei der dritten Lesung unter anderm, „daß die ursprüngliche Vorlage uns nicht die Sicherheit gab, welche notwendig, muß jeder begreifen, der weiß, daß ein dauernder Friede nicht gegeben werden kann durch ein Gesetz, dessen Ausführung in die Hand eines

einzigen sterblichen Menschen gelegt wird." Weiter sagte der Redner: „Die ursprüngliche Regierungsvorlage wäre eher zum Frieden geeignet gewesen, wenn sie die Konzessionen, die sie fakultativ stellte, definitiv gestellt hätte." Am meisten charakteristisch war aber die folgende Äußerung: „Meine Herren, darüber dürfen Sie sich nicht täuschen, wir werden in der Herbstsession aus dem jetzt gewonnenen Resultate das Fazit zu ziehen verstehen." Das hieß doch wohl: die Regierung soll es fühlen an ihren spätern politischen Vorlagen, daß sie uns jetzt nicht den Frieden zugestanden hat, wie wir ihn verlangten. So stark fühlte man sich damals.

Bald nach dem Schlusse der Session, im Monat Juli, hielt Herr Windthorst vor einer großen Versammlung in Köln eine Rede, die vom großen Notstande der Kirche handelte und von einem so humoristischen Übermut angefüllt war, daß die „Germania", welche den stenographischen Bericht brachte, sich nicht genug thun konnte in der Anmerkung von „Heiterkeit", „große Heiterkeit", „stürmische Heiterkeit". Herr Windthorst hatte denn auch kräftig in den Farbentopf gegriffen. So sagte er unter anderm: „Wenn jetzt gewisse Zeitungen, die hohe Beziehungen zu haben behaupten, hinter uns her sind, nachdem wir aus Berlin gegangen sind, dann bin ich über das, was wir gethan, sehr beruhigt; denn dieses Vorgehen der Zeitungen erinnert mich zu sehr an die Hamburger Fischweiber, die losschimpfen, wenn man ihnen die faulen Fische nicht abkauft." (Große Heiterkeit). In den letzten Tagen, da die Veröffentlichung des kirchenpolitischen Gesetzes sich etwas zu verzögern schien, hatte ein ängstlicher Ton durch die Zentrumspresse geklungen, der darauf hinwies, daß man doch im Grunde nicht so ganz geringschätzig von dem Kaufobjekte dachte. Daß man die Ware schlecht machte, die man möglichst umsonst haben wollte, war auch ein gewöhnlicher Kunstgriff vom Fischmarkt. Herrn Windthorst hatte es, wie er zu Köln erzählte, manche schlaflose Nacht gekostet, wie er sich zu der Vorlage stellen sollte, bis es ihm schließlich dann klar geworden, daß er besser thue, die „faulen Fische" nicht zu kaufen, und so hatte er sie denn auch ziemlich umsonst bekommen. Herr Windthorst war jedoch zu billigdenkend, um zu glauben, daß damit ein Geschäft bestehen könne, er wollte der Jenseite auch Chancen eröffnen; da er von Rheinländern sprach, die mit Handel und Wandel sehr vertraut sind und sich auf Kulanz verstehen, glaubte er sich in folgender Weise verdeutlichen zu können: „Wir müssen," so sagte er, „in den Gemeindevertretungen, in den Provinzial-, Land- und Reichsversammlungen unsre Stimme erheben und unser Recht geltend machen; denn, meine Herren, die Staats-

männer der heutigen Zeit sind Realpolitiker, und wer nichts zu bieten hat, kriegt nichts. Also, meine Herren, setzen wir uns in die Lage, eine große Kraft zu haben und viel bieten zu können, notabene nur dann, wenn die Gegenleistung sicher ist." — Der stenographische Bericht verzeichnete bei diesen Worten weder „Heiterkeit" noch „Bravo." Der Versammlung waren wohl die Worte zu dunkel. Herr Windthorst ging dann auch mit einer raschen und geschickten Wendung auf die „Waffen des Gebets" über, die noch wirksamer seien, als die andern Mittel. Die Stadt Köln rüstete sich damals zur Feier der Dombauvollendung, die im Oktober stattfinden sollte. Die ultramontane Partei glaubte, dieses Fest für ihre Zwecke verwerten zu können. Sie hatte bereits durch den Mund des Abgeordneten Windthorst im Landtage erklärt, daß ein Dombaufest ohne Mitwirkung des Erzbischofs nicht möglich sei, und verlangte deshalb die Zurückberufung des abgesetzten Erzbischofs Melchers. Dafür sprach sich auch die Versammlung der Partei aus, die am 18. Juli in Köln stattfand. Eine Deputation rheinischer Notabeln, welche dem Kaiser eine Immediateingabe überreichen wollte, in welcher als Bedingung der Teilnahme der katholischen Bevölkerung an dem Kölner Feste die Beendigung des Kulturkampfes und die Rückkehr der Bischöfe gefordert wurde, fand auf ihr anfragendes Schreiben eine abweisende Antwort. So beschlossen denn die Ultramontanen, bei dem Kölner Dombaufest eine „würdige Zurückhaltung" zu beobachten. Kaiser Wilhelm setzte die Feier auf den 15. Oktober fest und lud sämtliche regierende Fürsten und die Bürgermeister der freien Hansestädte zur Teilnahme ein. Das Fest nahm einen glänzenden Verlauf, und die große Teilnahme der katholischen Bevölkerung bei gänzlicher Abstinenz der politischen Agitatoren war ein neuer Beweis, wie wenig in dem Kulturkampf das Interesse des katholischen Volkes mit demjenigen der politischen Parteichefs sich deckt. Die „würdige Zurückhaltung" der letztern konnte nicht dazu beitragen, das Verhältnis zwischen Regierung und Zentrum zu bessern. In einer Rede, die Herr von Puttkamer auf eine Provokation des Herrn Windthorst am 9. Dezember (1880) im Abgeordnetenhause hielt, vermied er es, auf die Kölner Dombaufeier anzuspielen, aber man brachte damit die kühle Abfertigung, die er den Ausführungen des Abgeordneten Windthorst zu Teil werden ließ, in Verbindung.

IX.

Das zweite Friedensgesetz.

Die Wirkungen des Juligesetzes von 1880. — Rücktritt des Herrn von Puttkamer. — Herr von Schlözer in Rom. — Annahme eines Antrages des Abgeordneten Windthorst. — Parteigruppierung gegenüber dem neuen Gesetz des Herrn von Goßler.

Eben hatte Windthorst in der Sommersession des Abgeordnetenhauses ein Gesetz, welches das Spenden der Sakramente für Geistliche außerhalb ihrer Pfarreien frei gab, verworfen, und eben begann dieses Gesetz seine segensreichen Wirkungen auszuüben, da klagte er — im Dezember desselben Jahres — wieder mit gewaltigen und beweglichen Worten den Staat an, daß er den Gläubigen die kirchlichen Wohlthaten vorenthalte, mit schwarzen Farben malte er die staatliche Hartherzigkeit, welche Kranke und Sterbende um die letzten Tröstungen der Religion bringe. Es war das die vollständige Umkehr der Rollen. Die preußische Regierung hatte den Gläubigen im Gegenteil die kirchlichen Wohlthaten wieder zugänglicher gemacht, was Herr Windthorst nicht gewollt hatte. Jetzt verlangte er nun, daß das Spenden der Sakramente und das Lesen der Messe unter allen Umständen, also auch für gesperrte Geistliche, für straffrei erklärt würde. „In Preußen — so rief er pathetisch aus — hat man im neunzehnten Jahrhundert Gesetze gegeben, welche die Spendung der Sakramente und die Feier der heiligen Messe mit Strafe bedrohen. Das muß in Preußen, das muß in Deutschland und in Europa zum Bewußtsein gebracht werden, und wird doch schließlich dahin führen, daß man sich schämt, solche Strafbestimmungen gemacht zu haben." Eine solche Darstellung der Sache macht allerdings mehr Effekt, als die wahre Thatsache, daß in Preußen im neunzehnten Jahrhundert Gesetze gegeben sind, die Rom überall anderswo toleriert, die es aber so wenig geneigt ist, diesem Staate einzuräumen, daß es die Verwaisung der Gemeinden, die Entziehung der Sakramente und

der heiligen Messe für keinen zu hohen Preis seiner Herrschaftsgelüste gerade im Staate Preußen ansieht.

Die Behandlung der kirchlichen Verhältnisse seit der Publikation des Gesetzes von 1880 trug ganz den Charakter jenes Ausspruches des Herrn von Schorlemer: kühl bis ans Herz hinan. Zwar die Geistlichen selber, denen die Not benachbarter Gemeinden, wo der Seelsorger fehlte, ehrlich ans Herz ging, priesen laut die Wohlthaten des neuen Gesetzes, die politischen Agitatoren aber fuhren fort, die alten Klagen über die Gewissensnot, über die Vorenthaltung der Sakramente u. s. w. anzustimmen und das bereits Erreichte zu ignorieren. Herr von Puttkamer konnte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1880 den Abgeordneten Windthorst auf die Wirkungen hinweisen, welche das neue Gesetz durch seine Bestimmung, daß in denjenigen Gemeinden, denen die fortwährende Weigerung der Kurie, die Anzeigepflicht anzuerkennen, einen ständigen Pfarrer vorenthielt, geistliche Amtshandlungen durch andre, regelmäßig angestellte Geistliche vollzogen werden konnte, bereits gehabt habe. Der Minister konnte eine „sehr große Beruhigung unsrer katholischen Mitbürger" bezeugen und erkannte bereitwillig und freudigst an, daß die katholische Pfarrgeistlichkeit mit musterhafter Hingebung sich die Ausführung des Gesetzes angelegen sein ließe. „Wo wären wir heute, fügte er hinzu, wenn dieses Gesetz in einer Form zur Annahme gelangt wäre, welche der Regierung die Möglichkeit an die Hand gegeben hätte, auf dem Wege fortzuschreiten, den sie für die Verständigung und für den Ausgleich als den allein zulässigen betrachtet hat? Ich bin nicht so kühn, behaupten zu wollen, daß wir dann heute bereits in dem ruhigen Fahrwasser des innern Friedens vollkommen uns befänden, aber die Regierung hätte dann wenigstens ein wirksames Werkzeug, um den Frieden anzubahnen. Heute weist sie die Verantwortung dafür, daß sie noch nicht mehr auf dem Wege des Ausgleichs hat thun können, von der Hand." Auf die Frage des Abgeordneten Windthorst, was denn nun die Staatsregierung thun werde, um die Verhandlungen mit der leitenden Stelle der katholischen Kirche wieder aufzunehmen, antwortete der Kultusminister, daß die Staatsregierung nach den gemachten Erfahrungen es ihrer Würde, der Würde der preußischen Monarchie, der Güte und der Gerechtigkeit der von ihr vertretenen Sache es allein für angemessen halte, eine ruhig zuwartende Haltung einzunehmen und fortzufahren, pflichtmäßig, aber schonend die bestehenden Gesetze auszuführen. Die klerikale Presse schäumte vor Erbitterung über diese Rede auf. „Wir werden uns fragen, ob es nicht bald an der Zeit sei, daß

die Zentrumsfraktion an dieser Regierung Repressalien übe, daß sie diese „Kulturkampf-Regierung" kein Gesetz zu stande bringen lasse, ihr kein Budget bewillige, bis sie mit befriedigenden Vorschlägen zur Aufhebung oder Änderung der Maigesetze herantritt." Der „Germania" stand es „mit dogmatischer Klarheit und Zweifellosigkeit" fest: so lange die Regierung an dem Systeme der Maigesetzgebung unverbrüchlich festhalte, seien alle Friedensversuche eitel; denn die katholische Kirche müsse eher der Gefahr des Unterganges sich aussetzen, als daß sie sich durch diese systematische Übertragung von bischöflichen Rechten an weltliche Behörden zu einer preußischen Staatskirche umwandeln ließe. „Die schönsten und verlockendsten Friedensreden lassen wir beim andern Ohr wieder herausgehen, so lange nicht auf die Frage nach einer organischen Revision der Maigesetze ein ehrliches Ja erfolgt. Dann erst ist die Basis für aussichtsvolle Friedensverhandlungen gefunden. Die wenig entgegenkommenden Erklärungen der Regierung beklagen wir, aber wir erschrecken nicht vor ihnen. Dieselbe Logik der Thatsachen, welche die Kämpfer von 1875 zu den Unterhandlungen mit dem Vatikan führte, wird auch die Zuwartenden von heute zu neuen und besseren Versuchen zur Herstellung des Friedens zwingen. Die Presse berichtet freilich, daß der Kultusminister gegenüber konservativen Abgeordneten privatim erklärt habe, daß an eine Revision der Maigesetzgebung für eine absehbare Zeit nicht zu denken sei; aber vielleicht ist diese Zeit nur deshalb nicht abzusehen, weil sie hinter den nächsten Wahlen liegt."

Man merkte es solcher Sprache an, daß das Zentrum sich durch Herrn von Puttkamer vom Regen unter die Traufe gekommen sah. Es befand sich gegenüber einem Minister, dem es herzliches Wohlwollen auch für die katholische Kirche nicht absprechen konnte, und der dennoch das that, was Dr. Falk gethan haben würde. Herr von Puttkamer hatte, was sein Vorgänger vielleicht nicht gethan haben würde, es an weiterm Entgegenkommen gegenüber der Kurie nicht fehlen lassen, aber er konnte einen in der Mehrheit protestantischen Staat nicht der römischen Kirche ausliefern. Sein Wohlwollen für die katholische Kirche bezeugte er durch die Genugthuung, die er über die Wirkungen des Juligesetzes empfand. Er kam darauf zurück in der Sitzung vom 26. Januar 1881, als der Abgeordnete Windthorst den schon in der Sitzung vom 9. Dezember signalisierten Antrag einbrachte, welcher die Straffreiheit des Messelesens und des Sakramentespendens verlangte, und der den Zweck hatte, den beruhigenden Eindruck des Juligesetzes auf die katholische Bevölkerung, von welchem der Minister in der

Sitzung vom 9. Dezember gesprochen hatte, möglichst wieder zu verwischen. Herr von Puttkamer bemerkte zunächst über den Artikel 5 des Gesetzes, welcher lautete:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarren, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen,"

daß, als die Regierung sich die Frage vorgelegt habe, ob sie das vom Landtage arg verstümmelte Gesetz annehmen solle, durch welches die friedlichen Intentionen, die die Regierung erreichen wollte, in ihrer Erfüllung unmöglich gemacht wurden, lediglich der Artikel 5 die Annahme bestimmt habe, um durch die ausgiebige Benutzung dieses Artikels dem auch von ihr anerkannten geistlichen Notstande unsrer katholischen Mitbürger, so viel an ihr war, ein Ende zu bereiten. „Wir haben damals im Verein mit denjenigen Parteien des Hauses, welche sich uns anschlossen, gegen das Votum der Herren vom Zentrum diese Milderungen durchgesetzt, wir haben es ihnen abringen müssen, fast mit Gewalt, daß es endlich dazu kam, einmal auf dem Boden der Praxis eine Milderung des bestehenden Notstandes herbeizuführen und deshalb bin ich der Meinung, daß es dem Herrn Abgeordneten im hohen Grade an der inneren Berechtigung fehlt, jetzt die Regierung zwingen zu wollen, einen prinzipiell völlig andern Schritt zu thun, als denjenigen, welcher damals mit dem § 5 des Gesetzes vom 14. Juli geschehen ist."

Der Minister fuhr fort:

„Mir steht statistisches Material zu Gebote, wie der Herr Abgeordnete ganz richtig vorausgesetzt hat, welches mich zu der pflichtgemäßen und zuversichtlichen Annahme berechtigt, daß der Seelsorgenotstand in dem von ihm behaupteten Umfange nicht vorhanden ist. Die Regierung folgt den Bewegungen innerhalb des in Preußen vorhandenen Seelsorgerklerus mit der größten Aufmerksamkeit; es wird periodisch am Zentralpunkt alles dasjenige Material gesammelt, was in dieser Beziehung zu Gebote gestellt werden kann, und ich kann versichern, daß ich völlig genau über die vorhandenen Lücken innerhalb der Kreise der katholischen Seelsorge orientiert bin, und da muß ich allerdings sagen, daß mein Bild sehr wesentlich von demjenigen abweicht, welches der Herr Dr. Windthorst entworfen hat.

„Die Gesamtzahl der katholischen Pfarreien in Preußen beträgt 4604 mit rund — ich lasse die Tausende und Hunderte

weg — 8 800 000 katholischen Seelen; davon sind allerdings nicht ordnungsmäßig mit Pfarrern besetzt 1103 mit rund 2 085 000 Seelen. Darunter befindet sich natürlich auch die ganze Diaspora, wo eine regelmäßige Seelsorge ohnehin nur vereinzelt stattfindet und stattfinden kann. Diesem Zustande, der allerdings nach der Überzeugung der Regierung einen schweren Notstand enthält, haben die Regierung und die Landesvertretung gemeinschaftlich durch den Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli in eminentester Weise Abhilfe verschafft. Ich will Ihnen hierfür folgende Ziffern anführen:

„Erledigte, d. h. nicht mehr mit Pfarrern besetzte Pfarreien, in welchen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 seelsorgerische und zwar regelmäßige Aushilfe geleistet wird durch rite angestellte Vertreter, also auf Grund des Absatzes 2 des Artikels 5, sind 508 Pfarreien mit 1 463 000 Seelen. Solche Pfarreien, in welchen, auf Grund des Alinea 1 des Artikels 5, regelmäßige Aushilfe durch wirkliche Pfarrgeistliche geleistet wird, sind 445 mit 450 000 Seelen. Also über 1 900 000 Katholiken in 953 Pfarreien haben durch die Dazwischenkunft der Gesetzgebung, welche gegen das Zentrum zu stande gekommen ist, eine regelmäßige Seelsorge wieder empfangen. Es bleiben Pfarreien, in denen zwar keine regelmäßige Seelsorge stattfindet, in denen aber doch von Zeit zu Zeit durch bereitwillige Geistliche die Seelsorge unbehindert ausgeübt wird, 150 übrig mit 170 000 Seelen. Das ist der Umfang des Notstandes im gegenwärtigen Augenblick; oder wenn ich, was ja drastischer wirkt, mit Prozentzahlen rechnen will, so stellt sich die Sache folgendermaßen: von der Gesamtzahl aller Pfarreien und aller Katholiken im preußischen Staat bleiben in diesem Augenblicke — später wird sich ja das allerdings ändern — als nicht regelmäßig versorgt nur übrig 3 % der Pfarreien und 2 % der Katholiken.

„Meine Herren, ich bin ja weit davon entfernt, dies als etwas Erwünschtes zu bezeichnen, im Gegenteil, die Regierung hatte den lebhaften Wunsch, daß keine katholische Seele ohne regelmäßige Versorgung wäre; aber wenn ich bedenke, daß der Herr Abgeordnete Windthorst uns ein Bild entrollt hat, welches eigentlich darauf hinausgeht, daß die ganze katholische Bevölkerung in diesem Augenblicke sich in dem dringendsten Notstand in Bezug auf die Seelsorge befände, und wenn ich dem gegenüber diese Zahlen stelle, dann muß ich zurückkommen auf mein neulich ausgesprochenes und von ihm allerdings auch damals mit Unwillen vernommenes Wort: man schadet dem Interesse seiner Sache durch Übertreibungen."

Diese Rede war der Schwanengesang des Kultusministers

von Puttkamer. Derselbe übernahm schon am 11. März 1881, nach dem Rücktritt des Grafen Eulenburg, provisorisch das Ministerium des Innern und drei Monate später definitiv. Sein Nachfolger im Kultusministerium wurde Herr von Goßler, bisheriger Unterstaatssekretär in demselben Ministerium. Die „Germania", welche diese Ernennung besprach, behauptete, der Personenwechsel biete eine fruchtbare Gelegenheit, mit Leichtigkeit Schwierigkeiten und Stockungen zu lösen, und man werde ja sehen, ob der Kanzler und sein neuer Kultusminister den günstigen Moment benutzen werden. Bismarck selber trat gegen diese Auffassung in die Schranken. Man erkannte seine Sprache, als er durch die offiziöse Presse sagen ließ: es ließe sich in dem Momente nichts erkennen, was ihn zu einem besonders günstigen stempele. Die Dinge lägen nach diesem Personenwechsel genau noch so, wie vorher, da der König Herrn von Goßler besonders deshalb gewählt habe, weil sich annehmen ließ, daß dieser das Ministerium ganz im Sinne des Herrn von Puttkamer, mit dessen Amtsführung Se. Majestät besonders zufrieden war, weiterführen werde. Warum die „Germania" in diese Frage den Kanzler hineinziehe und von seinem „neuen Kultusminister" spreche, sei nicht recht verständlich. Der Kanzler habe mit dem Kulturkampf geschäftlich gar nichts zu thun, da nur Preußen, nicht das Reich bei demselben beteiligt sei. Vielleicht hätte die Wendung weiter keinen Zweck, als die Redensart „seinen Kultusminister" anwenden zu können und auf diese Weise aus der Erbschaft des Grafen Harry Arnim antimonarchische Verdächtigungen gegen den Kanzler anzubringen. Der Reichskanzler hätte sich in seiner Eigenschaft als preußischer Minister zuletzt bei Gelegenheit der kirchenpolitischen Vorlage vom vorigen Jahre des Kulturkampfes angenommen, weil er glaubte, daß die Annahme dieses Gesetzes den Frieden Preußens mit der Kurie anbahnen werde. Nachdem dieser entgegenkommende Versuch aber durch das Bündnis des Zentrums mit den Liberalen zurückgewiesen worden war, überließe der Kanzler die Frage lediglich dem Ressort des preußischen Kultusministers und thäte das um so mehr, als sein Gesundheitszustand ihm jede Beteiligung an den Geschäften verböte und er auch, wenn er gesund wäre, keine Lust hätte, von neuem Versöhnungsversuche zu machen, bei denen er sich der Koalition des Zentrums und der Liberalen gegenüber befunden hätte. Die beim Kanzler augenblicklich vorwaltende Disposition war die: Versöhnungsversuche mit dem Zentrum zu machen, wenn sie definitiv darauf verzichteten, gelegentlich mit den Liberalen zu stimmen.

Die Rechenschaft, welche Herr von Puttkamer zu den Wirkungen des Juligesetzes von 1880 kurz vor seinem Rücktritt

gab, wurde ein Jahr später von seinem Nachfolger vervollständigt. Er that das mit den im Abgeordnetenhause gesprochenen Worten:

„Wie ist der Zustand der katholischen Kirche im Juli 1880 gewesen? Wie stellt er sich im Februar 1882 unsern Blicken dar? Und wenn ich in meinen folgenden Darlegungen ab und zu einige Punkte berühre, welche nicht unmittelbar auf die katholische Novelle zurückzuführen sind, so darf ich doch nach meinen amtlichen Erfahrungen bekunden, daß, wenn überhaupt, so doch nicht in dem vorhandenen Maße auf dem Gebiete der anderweitigen, von der Novelle nicht betroffenen kirchengesetzlichen Verhältnisse, es möglich gewesen wäre, diejenigen Erfolge zu erreichen, welche erreicht worden sind, wenn nicht die kirchenpolitische Novelle den Weg dazu gebahnt hätte. Psychologisch ist es interessant, bei dieser Gelegenheit diejenigen Prophezeiungen sich vor Augen zu führen, welche damals bei Beratung der Novelle gemacht worden sind. „Ein unbeschriebenes Blatt wird die Novelle bleiben," sagte ein hervorragender Redner dieses Hauses, „die Lage der katholischen Kirche wird verschlimmert werden", „es wird ein Guerillakrieg entbrennen, der schlimmste von allen", „die Vorlage schiebt die Versöhnung weiter hinaus, als daß sie dieselbe befördert", — und an andrer Stelle: „die Vorlage auch in ihren letzten Resten bildet Fäden, an denen sich der kirchenpolitische Friede weiter spinnen und entwickeln kann."

„Wie liegt nun die Sache? Als im Jahre 1880 die Verhandlungen hier stattfanden, waren von 12 katholischen Bistümern 3 besetzt, heute sind es deren 8, allerdings nur 2 davon definitiv, 3 dagegen provisorisch, aber es besteht die bestimmte Hoffnung, daß über kurz oder lang auch diese Provisorien definitiven Einrichtungen Platz machen werden. In 5 Diözesen sind auf Grund des Gesetzes die Staatsleistungen wieder aufgenommen, in der Grafschaft Glatz, nachdem daselbst der Großdechant, dessen Posten seit 1878 unbesetzt war, eingesetzt ist auf Grund der Novelle. Die Gehaltsaufbesserungen für die Pfarrer sind auf Grund des Etats entweder eingetreten, oder angebahnt und die großen Lasten der Gemeinden, welche ihnen zur Unterhaltung der Seelsorge aufgelegt und welche mit mehr oder minderer Bereitwilligkeit von ihnen getragen worden sind, haben ihre Beseitigung in den 5 Diözesen gefunden.

„Noch interessanter gestaltet sich ein Blick auf die Seelsorge. Als vor ungefähr einem Jahre mein Herr Amtsvorgänger an dieser Stelle über die Wirkung des Artikels 5 Rechenschaft gab, waren von 4604 katholischen Pfarreien 150 ohne alle kirchliche Versorgung; heute, obwohl naturgemäß eine nicht unerhebliche Anzahl von Geistlichen infolge Krankheit oder Hinsterben aus der

Seelsorge abgerufen worden sind, sind von 4613 Pfarreien — die Zahl der neuesten Zählung — nur 133 als ganz verwaist zu erachten.

„Von besondrer Bedeutung erscheint die Entwickelung, welche die Thätigkeit der krankenpflegenden Orden im Laufe des letzten Jahres genommen hat. Auf Grund der Novelle sind sieben neue Niederlassungen gegründet. In 29 Fällen sind Behörden in der Lage gewesen, Genossenschaften die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Pflege und Unterweisung von Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter zu gestatten und über die Novelle hinaus haben die zuständigen Behörden sich darüber geeinigt, daß die Anzeigepflicht bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder für die Genossenschaften Erleichterungen erfahren könnte. An 14 Genossenschaften ist bereits in genereller Weise die Ermächtigung erteilt worden, neue Mitglieder aufzunehmen, und zwar in einem Umfange, daß nach sorgfältiger Zählung die Ziffer der Neuaufzunehmenden bereits auf 700 gestiegen ist."

Noch in die Verwaltung des Herrn von Puttkamer fiel ein erster Schritt zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse, zu dem ebenfalls das Juligesetz vom Jahre zuvor die Handhabe bot. Auf Grund dieses Gesetzes war es der Staatsregierung möglich, zunächst in den Diözesen Paderborn und Osnabrück einen Zustand herbeizuführen, auf welchem sich ein friedliches Zusammenleben der kirchlichen und staatlichen Organe aufbauen konnte.

Der Artikel 2 des Juligesetzes (ursprünglich Artikel 5) lautete: in einem katholischen Bistum, dessen Stuhl erledigt, oder gegen dessen Bischof durch gerichtliches Urteil auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts erkannt worden ist, kann die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen in Gemäßheit des § 1 im Gesetz vom 20. Mai 1874 demjenigen, welcher den ihm erteilten kirchlichen Auftrag darthut auch ohne die im § 2 vorgeschriebene eidliche Verpflichtung durch Beschluß des Staatsministeriums gestattet werden. In gleicher Weise kann von dem Nachweise der nach § 2 erforderlichen persönlichen Eigenschaften mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit dispensiert werden. Nach § 3 und 4 kann das Staatsministerium auch eine eingeleitete kommissarische Vermögensverwaltung wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen." Nach den Motiven waren diese Paragraphen ausdrücklich dazu bestimmt, das Bedürfnis zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung der betreffenden Maigesetze während der letzten Jahre dringend geworden war, und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung voraussichtlich mehr und mehr hervortreten mußte. Es handelte sich um weitere

Ausgestaltung des Gedankens: die Schärfen und Härten der gesetzlichen Vorschriften durch die Möglichkeit ihrer Nichtanwendung auszugleichen oder zu mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu müssen. Die Vollmacht, welche der obige Artikel in Aussicht nahm, sollte für diejenigen Fälle Vorsorge treffen, wo eine einstweilige Verwaltung der verwaisten Diözese in Frage kommen konnte. Zur Behebung der bestehenden Schwierigkeiten sollte die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung dienen, zumal die Staatsregierung in der Lage war, auch auf anderm Wege sich darüber zu vergewissern, daß der in leitende Stellung tretende Kirchenobere sein Amt in Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.

Von den 12 preußischen Bistümern waren nur 3 (Ermeland in Ostpreußen, Kulm in Westpreußen, Hildesheim in Hannover) mit den alten Würdeträgern besetzt, 9 dagegen „verwaist", und zwar teils infolge des Todes, teils infolge der Absetzung der Bischöfe, ein Zustand, welcher dem Konflikt zwischen Regierung und Kirche fast täglich neue Nahrung gab. Zu einer regelmäßigen Diözesanverwaltung durch Ernennung von Bistumsverwesern bot die päpstliche Kurie ihre Hand nur in denjenigen Bistümern, welche durch den Tod ihres Oberhauptes verwaist waren, nicht in denen, welche durch das Absetzungsurteil des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ihres Bischofs beraubt waren; denn die Rechtmäßigkeit dieses Gerichtshofes erkannte die Kurie nicht an. Es handelte sich also um die Möglichkeit der Wahl von Bistumsverwesern oder Kapitelsvikaren in Paderborn, Osnabrück, Trier, Fulda, wozu infolge des am 20. Oktober eingetretenen Todes des abgesetzten Fürstbischofs Förster auch das Bistum Breslau hinzukam. Nachdem der Papst den Domkapiteln dieser Bistümer die Ermächtigung zur Wahl von Bistumsverwesern erteilt hatte, wurde in Paderborn am 26. Februar der Domkapitular Drobe, in Osnabrück am 18. März der Domkapitular Höting, in Trier der Generalvikar de Lorenzi zum Bistumsverweser gewählt. Zugleich wurde dem Kultusminister nach der schon vor den Maigesetzen üblichen Weise Anzeige von der Wahl gemacht und dem Oberpräsidenten Nachricht gegeben, daß die Wahl erfolgt und ihr Resultat dem Minister angezeigt sei. Darauf zeigte im Auftrag des Ministers der Oberpräsident von Westfalen am 23. März dem Domkapitel in Paderborn an, daß Domkapitular Drobe als Bistumsverweser anerkannt, daß ihm der den Bischöfen vorgeschriebene Eid erlassen, daß ihm die Verwaltung des Diözesanvermögens, welche bisher im Namen des Staats vom Regierungsrat Himly geführt worden war, übertragen und daß das Sperr-

gesetz vom 22. April 1875 (Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Geistlichen) außer Wirksamkeit gesetzt sei. In gleicher Weise wie Drobe, wurde auch Höting als Bistumsverweser von Osnabrück anerkannt. Anders stand es mit de Lorenzi. Da dieser im Gegensatz zu den zwei obengenannten, zu den hitzigsten und streitlustigsten Ultramontanen gehörte, so wurde ihm vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz erklärt, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, ihm den Eid zu erlassen. Damit war faktisch die Nichtanerkennung ausgesprochen. Die päpstliche Kurie machte keinen Streitfall daraus, erklärte sich vielmehr, nachdem das Wahlrecht des Trierer Domkapitels, welches innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht benutzt wurde, an den Papst verfallen war, bereit, den Erzpriester Dr. Korum von Straßburg zum Bischof von Trier zu weihen. Derselbe war vom Statthalter von Manteuffel der Regierung aufs beste empfohlen. Nach Rom berufen, hatte er dort Audienz beim Papst und erhielt am 14. August durch den Kardinal La Balletta die Bischofsweihe. Darauf kehrte er nach Straßburg zurück, reiste am 26. August infolge einer Aufforderung des Reichskanzlers nach Varzin und wurde am 31. August vom Kultusminister von Goßler dem Kaiser vorgestellt. Wie den obengenannten zwei Bistumsverwesern, so wurde auch dem Bischof Korum der durch Verordnung vom 6. September 1873 befohlene Huldigungseid, in welchem die gewissenhafte Beobachtung der Staatsgesetze aufgenommen und die Bezugnahme auf den dem Papst geleisteten Eid entfernt war, erlassen. Der Oberpräsident der Rheinprovinz machte darauf bekannt, daß Dr. Korum die landesherrliche Anerkennung als Bischof von Trier erhalten habe, daß seine Amtsthätigkeit am 23. September beginne und daß zugleich die Amtsthätigkeit des königlichen Kommissars für die bischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Trier erlösche. Am 22. September hielt Bischof Korum seinen feierlichen Einzug in Trier. Stadt und Diözese bekundeten ihre Teilnahme an diesem Ereignis durch eine große Prozession, welche den Bischof durch die Straßen nach dem Dom geleitete. Am 25. (Sonntag) fand die Inthronisation und am Nachmittag zu Ehren des Bischofs ein Festmahl statt, bei welchem dieser einen Trinkspruch auf den Papst und den Kaiser ausbrachte. An demselben Tage erließ der Bischof einen Hirtenbrief an seine Diözese, worin er unter anderm auch zum Gehorsam gegen die Obrigkeit aufforderte und die Erwartung aussprach, daß die Angehörigen seiner Diözese sich als treue Staatsbürger erweisen würden.

Man konnte die Einführung des neuen Bischofs in Trier, des ersten Bischofs, welcher seit dem Beginn des kirchlichen

Kampfes wieder in einer preußischen Diözese seinen Einzug hielt, als einen erfreulichen Wendepunkt in den Beziehungen betrachten, welche zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche neuerdings obwalteten. Die Inthronisation des Bischofs stellte weder einen Sieg noch eine Niederlage dar, sondern war lediglich der Ausdruck des auf beiden Seiten herrschenden Bedürfnisses nach einem friedlichen Zustande. Die begleitenden Umstände schienen zu zeigen, daß man allmählich den Gesichtspunkt des Kämpfens beiseite stellen und den der Verständigung ins Auge fassen wolle.

Auch über die Besetzung des Bistums Fulda kam zwischen der preußischen Regierung und der päpstlichen Kurie eine Einigung zu stande. Generalvikar Kopp von Hildesheim wurde durch päpstliches Breve vom 15. November zum Bischof von Fulda ernannt. Er erließ bei Antritt seines Amtes einen Hirtenbrief, in welchem er sich über die Thätigkeit der Regierung zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse innerhalb der katholischen Kirche Preußens folgendermaßen äußerte:

„Das Oberhaupt unsrer heiligen Kirche vereinigte seine Sorgen mit den Sorgen unseres geliebten Landesvaters; beide waren bemüht, der Kirche am Grabe des heiligen Bonifacius wieder einen Hirten zu geben und durch ihr wohlwollendes Einverständnis wurde dieses Friedenswerk vollbracht. Und wäre es ein Unrecht, wenn wir an dieses Ereignis noch weitere Hoffnungen knüpften? Wir wissen ja, ist einmal redlicher Wille und aufrichtiges Entgegenkommen zur Geltung gelangt, so folgt ein Schritt dem andern auf der Bahn der Verständigung. Dürfen wir nicht hoffen, daß es auch hier so sei? Daß die Zeit bald nahe, wo den Hirten die Fesseln gelöst und die Hindernisse hinweggeräumt werden, die ihrer apostolischen Thätigkeit entgegenstehen, wo Staat und Kirche wieder zusammen wirken im einträchtigen Bunde zum Segen und zur Beglückung des christlichen Volkes! Ja, möge der Augenblick nicht mehr fern sein, wo eine jede feindselige Beargwöhnung und mißtrauische Beschränkung der Kirche schwindet und ihr in freier Bewegung möglich ist, alle ihre Sorgen mit den Sorgen des Staats zur Rettung der Völker vor den Bestrebungen und Verführungen jener alles mit Umsturz bedrohenden Parteien zu vereinigen! Bis dahin aber, daß diese Hoffnungen in Erfüllung gehen, wollen wir jedes Wohlwollen und Entgegenkommen dankbar benutzen, um Gottes heilige Ratschlüsse verwirklichen zu helfen. — — —

„Auch heute wieder erkennen wir die besondere Fürsorge der göttlichen Vorsehung! Was Ihr vor Jahresfrist noch nicht zu hoffen wagtet, das ist heute schon zur Wirklichkeit geworden.

Der bischöfliche Stuhl, der auf dem Grabe des heiligen Bonifacius errichtet ist, steht nicht mehr leer, er ist wieder mit einem Hirten besetzt."

Am Schluß sagte der Bischof:

„Wir wollen dem Herrn aus Herzensgrunde danken, daß Er die Morgenröte einer bessern Zeit wieder über unsre Diözese heraufgeführt hat. Wir wollen nach Gott auch denen danken, die zu diesem freudigen Ereignisse mitgewirkt haben, unserm heiligen Vater Leo XIII. und unserm hochverehrten Kaiser Wilhelm, sowie ihren Ratgebern und wollen es ihnen lohnen durch unser Gebet, durch unsre Liebe und durch gewissenhaften Gehorsam."

Gewiß war das freudige Ereignis dem Entgegenkommen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der gemeinsamen Sorge des Papstes und des Kaisers zu danken.

Wodurch aber war es selbst ihrer vereinten Sorge möglich geworden, der Diözese Fulda wieder einen Hirten zu geben? Wie war heut zur Wirklichkeit geworden, was man vor Jahresfrist noch nicht zu hoffen wagte? Das Gesetz vom Juli 1880, die Fürsorge der preußischen Regierung für ihre katholische Bevölkerung hatte es zu Wege gebracht; ohne jenes Gesetz wäre selbst die wohlwollendste Verständigung zwischen dem Papst und dem König unwirksam geblieben.

Zum Bistumsverweser von Breslau wurde am 26. Oktober von dem Domkapitel der dortige Weihbischof Gleich gewählt, und von der Regierung bestätigt. Mit den Domkapiteln von Paderborn und Osnabrück fanden wegen der Wiederbesetzung der dortigen Bischofssitze Verhandlungen statt. Der Uditore Tarnassi besuchte als Abgesandter der Nuntiatur in München am 23. und 25. Dezember beide Städte, um den Domkapiteln Eröffnungen des Papstes über die Bischofswahl zu machen. Auf dies hin wählte das Domkapitel von Paderborn am 27. Dezember den Kapitelvikar Drobe zum Bischof. Derselbe wurde gleichfalls vom Kaiser anerkannt und im Juni 1882 geweiht. In Osnabrück kam der Domkapitular Höting auf den Bischofssitz. Es war sicherlich eine wichtige Thatsache, daß auf diese Weise in allen preußischen Diözesen, außer Köln und Posen, geordnete kirchliche Verhältnisse hergestellt waren, was allerdings in allen einzelnen Fällen nur durch Erlassung des Huldigungseides möglich geworden war. Im Zusammenhang mit diesen Veränderungen stand die Absendung des Herrn von Schlözer nach Rom. Dieser, deutscher Gesandter in Washington, damals auf Urlaub in Deutschland anwesend, war in früheren Jahren als erster Botschaftsrat bei der preußischen Botschaft in Petersburg, an deren Spitze damals Herr von Bismarck-Schönhausen stand, mit letzterm näher

bekannt geworden und hatte später, als Graf Harry von Arnim preußischer Gesandter beim päpstlichen Stuhle war, die Stelle des ersten Gesandtschaftsrates in Rom bekleidet und das dortige Terrain und die maßgebenden Persönlichkeiten kennen gelernt. Daher wurde er vom Reichskanzler für diese Mission ausgewählt. Er unterhandelte direkt und ohne Dazwischenkunft einer dritten Person mit dem Kardinalstaatssekretär Jacobini und wurde am 14. September vom Papst Leo XIII. empfangen. Am 20. September kehrte er nach Berlin zurück, um dem Reichskanzler über die Erfolge seiner Mission Bericht zu erstatten und begab sich dann wieder auf seinen Posten nach Washington, wo er von dem neuen Präsidenten Arthur am 15. Oktober in Audienz empfangen wurde und demselben das Beileid des Kaisers, des Kronprinzen und des Fürsten Bismarck über den Tod des Präsidenten Garfield ausdrückte. Mit einer zweiten Mission wurde der Geh. Legationsrat Busch betraut, welcher im Dezember in Rom verweilte und gegen Ende des Monats nach Berlin zurückkehrte.

Die gesetzgeberischen Vorbereitungen des Herrn von Goßler fielen in eine Zeit, wo die Überzeugung, daß die Maigesetzgebung einer Revision bedürftig sei, nach unzweifelhaft liberalem Zeugnis eine allgemeine war. Im fortschrittlichen Lager berief man sich für sein Einlenken auf „die durch die kirchenpolitische Schwankung der Regierung herbeigeführte Sachlage." Ohne den Verzicht der Regierung auf die früher festgehaltene Forderung, daß jedem Zugeständnis die thatsächliche Anerkennung der staatlichen Gesetzgebung seitens der Hierarchie vorhergehen müsse, läge auch in der wiederholten Wiederwahl von 100 Zentrumsleuten (auf welche sich Fortschrittsleute wie Herr von Forckenbeck in Ols berufen hatten) keine Nötigung für die Liberalen, diese Forderung der Falkschen Kirchenpolitik aufzugeben; die verzweifelte Situation, in welcher der Klerikalismus sich um 1878 befand, habe dieses bewiesen; er sei daraus nur durch die Vermischung der kirchenpolitischen mit andern Fragen seitens des Kanzlers befreit worden. Mit dieser Thatsache müßten aber freilich alle Parteien rechnen; einen Standpunkt, welcher wirksam nur in Gemeinschaft mit der Regierung zu behaupten war, könne, nachdem diese ihn verlassen habe, eine einzelne Partei nicht weiter festhalten. So entschieden die Anwendung des do ut des auf die Kirchenpolitik zu bekämpfen sei, müsse betont werden, daß die Liberalen sich bereit zu machen hätten, aus der veränderten Lage die notwendige Konsequenz zu ziehen durch die Bereitwilligkeit, jede sich herausstellende Härte aus den kirchenpolitischen Gesetzen auszumerzen, und zwar endgültig, nicht in der Form der diskretionären Voll-

macht. Man habe sich vor dem falschen Eindruck zu hüten, der leicht entstehen könnte, als ob man liberalerseits die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens nicht fördern wolle, während man doch nur eine Methode bekämpfe, welche Kirchenpolitik, Tabaksmonopol und konstitutionelle Einrichtungen als Kompensationsobjekte behandle.

Fast in denselben Tagen, wo die Liberalen ihren Rückzug in dieser Weise motivierten (Dezember 1881), brachte die offiziöse Presse eine neue Version über das Verhältnis der Regierung zum Zentrum. Darnach war das Thun und Lassen des letzteren überhaupt kein Faktor, mit welchem der Kanzler rechnete; im Landtage werde versucht werden, die katholischen Unterthanen des Königs nach Möglichkeit zu befriedigen, aber dabei werde weder auf Gegenleistungen des Zentrums, noch auf eine Auflösung desselben spekuliert; am wenigsten bestehe die Absicht, durch den Papst auf das Zentrum einzuwirken, denn es habe sich zwar wiederholt gezeigt, daß der Papst friedliebender sei als diese Partei, aber dieselbe habe es immer verstanden, durch irgend eine Schwenkung alle friedlichen Absichten zu durchkreuzen. Diese Scheidung zwischen der Friedensliebe des Papstes und der Kampfbegierde des Zentrums wurde von den Liberalen bestritten. Der friedliche Papst und das kriegerische Zentrum, wurde auf dieser Seite gesagt, seien Akteure in demselben Stück, welches die Jesuiten verfaßt hätten, die bekanntlich den „friedlichen" Papst wählen ließen. Der Papst zeige den Frieden und im entscheidenden Augenblicke schwenke das Zentrum mit diesem Frieden ab; inzwischen sei immer wieder irgend ein Vorteil dem Vatikan zugefallen und der Staat habe eine Schlappe erlitten. Wer die Verhandlungen von den Bismarck-Maselliſchen bis zu den Schlözer-Jacobinischen überblicke, der sehe lediglich Zugeständnisse für die Hierarchie und Enttäuschungen des Staates.

Wegen der Beziehungen der Regierungen zum Papst hatte der Abgeordnete Virchow am 30. November (1881) im Reichstage den Reichskanzler interpelliert. Für Bismarck erwiderte, Verhandlungen des Deutschen Reiches mit dem römischen Stuhle fänden überhaupt gar nicht statt; die konfessionellen Fragen gehörten nicht zu den im Artikel 4 der Reichsverfassung aufgeführten; es sei nicht zweckmäßig, die Beziehungen Preußens zu Rom hier zum Gegenstande der Diskussion zu machen. Es handle sich um eine Angelegenheit Preußens, über welche er dem preußischen Landtage Auskunft zu geben gerne bereit sei. Er könne nur so viel mitteilen, daß das preußische Budget eine Position für die Errichtung einer Gesandtschaft beim heiligen Stuhl enthalten werde, welche mit dem Papste wegen vielerlei persönlicher,

lokaler und auch prinzipieller Angelegenheiten in Beziehung treten solle. Das Motiv der Verstimmung, welches seinerzeit zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen geführt, sei dem gegenwärtigen Papste gegenüber nicht vorhanden. Wenn eine preußische Gesandtschaft beabsichtigt sei, so liege das in der Logik der Thatsachen, nicht in einem Prinzip. Doch sei dies nicht eine Vertretung bei einer auswärtigen Macht, sondern bei dem Oberhaupt einer Kirche. „Ich habe mir die Frage vorgelegt: soll ich die katholische Kirche als eine ausländische Institution betrachten? Ich habe diese Frage verneinen zu sollen geglaubt; ich rechne die Bekenner der katholischen Kirche zu unsern gleichgestellten Landsleuten und die Institutionen dieser Kirche samt ihrer päpstlichen Spitze für einheimische und so komme ich infolge der Logik der Thatsachen dahin, daß ich eine Einzelvertretung vorerst für angezeigt halte, eine Gesamtvertretung des Reiches aber nicht für ausgeschlossen erachte. Die Tragweite der stattfindenden Verhandlungen hat nichts für den Vorredner Beunruhigendes. Wir wünschen nicht bloß im Reiche, sondern auch in den Einzelstaaten dem Frieden näher und näher zu kommen, so nahe, wie es irgend mit der traditionellen und seit Jahrhunderten den Gegenstand des Streites bildenden Unabhängigkeit des Staates verträglich ist. Dieser Streit selbst, diese Quadratur des Zirkels wird sich nicht lösen lassen und hat sich nicht lösen lassen; aber wir glauben, daß zur Erreichung eines annehmbaren modus vivendi eine direkte Verbindung nützlich ist." Fürst Bismarck fügte hinzu: „Jeder Kampf hat seine Höhe und seine Hitze, aber kein Kampf im Innern zwischen Parteien und der Regierung, kein Konflikt kann von mir als eine dauernde und nützliche Institution behandelt werden. Ich muß Kämpfe führen, aber doch nur zu dem Zwecke, den Frieden zu erlangen. Diese Kämpfe können sehr heiß werden, das hängt nicht immer von mir allein ab — aber mein Endziel ist dabei immer doch der Friede. Wenn ich nun glaube, in der heutigen Zeit diesem Frieden mit mehr Wahrscheinlichkeit näher zu kommen, als in der Zeit, wo des Kampfes Hitze entbrannte, so ist es ja an sich meine Pflicht, dem Frieden meine Aufmerksamkeit zuzuwenden und nicht weiterzufechten, bloß um zu fechten, gleich einem politischen Raufbold, sondern ich fechte, um den Frieden zu erlangen. Kann ich ihn haben, kann ich auch nur einen Waffenstillstand erlangen, wie wir deren ja gehabt haben, die Jahrhunderte hindurch dauerten, so würde ich pflichtwidrig handeln, wenn ich diesen Frieden nicht acceptieren wollte."

Als Herr von Goßler im Februar des nächsten Jahres sein erstes Gesetz im Abgeordnetenhause einbrachte, wurde als eine besondere Gunst des Augenblickes hervorgehoben, daß, während

im Jahre 1880, als Herr von Puttkamer sein Friedensgesetz vorlegte, die Verhandlungen mit der römischen Kurie soeben abgebrochen und die Regierung, wenn sie der katholischen Bevölkerung in ihren Notständen Erleichterungen gewähren wollte, lediglich auf sich angewiesen war, jetzt dagegen freundliche Beziehungen beständen, hoffnungsvolle Verhandlungen schwebten und eine dauernde regelmäßige Verbindung in Aussicht stünde. Bei den Vorverhandlungen über die Vorlage hatte der Kultusminister erklärt, daß die Verständigung mit Rom sich auch auf das Vorgehen in der Gesetzgebung erstrecken solle. Der mit dem Juligesetz vom Jahre 1880 beschrittene Weg hatte sich als ein brauchbarer erwiesen. Mittelbar und unmittelbar hatte er die Wiederherstellung geordneter Diözesanverhältnisse und einer geordneten Seelsorge in vielen Fällen zur Folge gehabt. Die Anknüpfung guter Beziehungen mit der Kurie war nicht nur nicht gehindert, sondern das gegenseitige Vertrauen gefördert worden. Auf diesem Wege sollte weiter geschritten werden.

Zuvor ging aus der Mitte des Reichstages eine bedeutsame Kundgebung hervor. Derselbe faßte auf den Antrag des Abgeordneten Windthorst mit einer nicht unerheblichen Mehrheit (die aus dem Zentrum und allen kleinen Parteien, sowie aus Bruchstücken aller übrigen Fraktionen, besonders zahlreichen Liberalen und Fortschrittsleuten bestand) den Beschluß, die Aufhebung des Reichsgesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (vom 4. Mai 1874) zu beantragen. Dieses Gesetz gehört nicht eigentlich zu der sogenannten „Maigesetzgebung", welche nur für Preußen besteht, ist aber doch von Reichs wegen zu dem Zwecke erlassen worden, die Wirksamkeit der preußischen kirchenpolitischen Gesetze sicher zu stellen. Insofern also darf auch das in Rede stehende Gesetz als ein wesentlicher Bestandteil der preußischen Maigesetzgebung aufgefaßt werden.

Daß für die Aufhebung desselben keine aus Thatsachen hergeleitete, wirkliche Dringlichkeit, kein unmittelbares Bedürfnis sprach, wurde im Reichstage von allen Seiten anerkannt. Dasselbe war weder in den letzten Jahren zur Anwendung gekommen, noch war bei den bekannten Bemühungen der preußischen Regierung, friedliche Zustände zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, vorauszusetzen, daß eine Anwendung des Gesetzes bevorstehe. Auch von katholischer Seite hatte man zugestanden, daß der Zweck des auf die Aufhebung des Gesetzes gerichteten Antrages nicht in der wünschenswerten Vorbeugung einer möglichen Anwendung desselben, sondern in einer angeblichen „Rekognoszierung" über die gegenwärtige Stellung der Parteien zu der kirchenpolitischen Frage im allgemeinen zu suchen sei.

Unter solchen Umständen glaubten sich die verbündeten Regierungen einer Stellungnahme zu dem Antrage umsomehr enthalten zu sollen, als die Beratungen ein Stück aus den Verhandlungen vorweg nahmen, die demnächst im preußischen Landtage zu erwarten waren, wo vorzugsweise die Entscheidung über die Frage lag, die früher zu dem erwähnten Reichsgesetz geführt hatte und die daher auch jetzt im Reiche nicht eher eine der Natur der Sache entsprechende Lösung finden konnte, bevor nicht in Preußen eine bestimmte Entscheidung getroffen war.

Von seiten der verbündeten Regierungen wurde überdies, gewiß auch mit Rücksicht auf die Lage der seit einiger Zeit zwischen der preußischen Regierung und dem römischen Stuhl im Gange befindlichen Verhandlungen, jede Meinungsäußerung, welche dieser Entscheidung irgendwie vorgreifen konnte, vermieden, und voraussichtlich mußte auch bei der nunmehr dem Bundesrate obliegenden Stellungnahme zu dem Antrag dieselbe Rücksichtnahme maßgebend sein. Diese Rücksichtnahme konnte man nur dann überflüssig finden, wenn man auf dem Standpunkte stand, daß Verhandlungen mit Rom eigentlich gar nicht nötig seien, daß Preußen vielmehr sich einfach zu unterwerfen und die Maigesetze nicht im einzelnen zu ändern, zu mildern und zu verbessern, sondern schlechthin abzuschaffen habe, ein Standpunkt, den die Regierungen nicht einnehmen und wohl auch unter den Parteien nur das Zentrum.

Gleichwohl war die Beratung im Reichstage in mancher Richtung sehr lehrreich. Sie lieferte den Beweis, daß die „Kulturkampf"-Stimmung vorüber und der Wunsch nach Wiederherstellung des Friedens mit der Kirche ein allgemeiner geworden ist. Wenn man auch völlig von dem Beschlusse selbst absah, so prägte sich das Bedürfnis, zu friedlichen Zuständen zu gelangen, doch in den Reden aller aus, ob sie für den Antrag sprachen, oder die Verwerfung desselben aus der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage herleiteten. Und wenn auch die Parteien sich in der Stellung zu dem Antrag selbst spalteten, so waren sie doch einig in dem Wunsch nach Frieden.

Gerade von denjenigen Parteien, die bisher als Träger einer Auffassung des Kampfes galten, welche teilweise weit über die Absichten und Gesichtspunkte der Regierung hinausging, wurde jetzt die Beilegung des Streites mit ungeduldiger Hast und mit offenbarer Geringschätzung der zu erstrebenden Bürgschaften gegen die Wiederkehr der Gefährdung der Staatsrechte verlangt. Sie konnten sich den Vorwurf nicht mehr ersparen, nunmehr sich selber auf dem Wege nach Kanossa zu befinden. Von seiten der Konservativen wurde die Vermutung ausgesprochen, daß die Liberalen

jenen Weg nur vertreten hätten, in der Hoffnung, dem Kanzler die Waffen, die er zum Frieden gebrauchen wolle, aus der Hand zu winden, und daß die Stellung des Staates bei den Verhandlungen mit der Kurie geschwächt werde.

Die Parteigruppierung bot aber eine ganz veränderte Front bei dem Gesetze, das gleich darauf der Kultusminister im Abgeordnetenhause einbrachte. Stand bei dem Antrage Windthorst eine Vereinigung der Ultramontanen, der Konservativen und eines großen Teiles der Liberalen einer aus Freikonservativen und Nationalliberalen zusammengesetzten Minorität gegenüber, so führte das neue Gesetz eine ultramontan-konservative Mehrheit herbei. Das Zentrum raffte sich zum erstenmale zu positiver Wirksamkeit in Verbindung mit namentlich den Konservativen auf und verließ hiermit den bisherigen Standpunkt rein negativer Kritik. Es handelte sich wieder um ein Vollmachtsgesetz. Hatte die Handhabung des Gesetzes vom 14. Juli 1880 friedlichere Beziehungen zwischen den beiden Gewalten herbeigeführt, die Wiederaufnahme von Staatsleistungen in einer Reihe von Diözesen ermöglicht, dem krankenpflegenden Orden die Entfaltung einer ausgedehnten Thätigkeit wieder gewährt, die Ausfüllung zahlreicher Lücken in der Ausübung der Seelsorge bewirkt, hatte vor allem der Geist des Friedens, welchen jenes Gesetz bekundete und der bei seiner Ausführung obwaltete, auch die kirchliche Gewalt zu friedlicherem Verhalten in Personenfragen veranlaßt und die ordnungsmäßige Wiederbesetzung von fünf Bischofstühlen ermöglicht, so mußten solche Erfolge für die Fortsetzung des Weges sprechen, auf dem sie erreicht wurden. Die schließliche Haltung des Zentrums der neuen Vorlage gegenüber bereitete der Regierung eine um so größere Genugthuung, als die Erteilung von Vollmachten, gerade wie im Jahre 1880, aufs heftigste anfangs seitens der Klerikalen bekämpft wurde und man der Regierung drohte, lieber mit der Fortschrittspartei auf die Trennung von Kirche und Staat hinarbeiten zu wollen, als sich der bisherigen Kirchenpolitik zu fügen.

Ein neue grundsätzliche Regelung der Grenzen zwischen Staat und Kirche, wie namentlich das Zentrum sie wollte, würde große Schwierigkeiten und Streitigkeiten hervorrufen, ohne daß das etwa erzielte augenblickliche Ergebnis bessere Bürgschaften der Dauer und der Befriedigung in sich trüge, als der Versuch, der in den siebziger Jahren unter ganz andern Stimmungen, aber auch damals getragen von der sogenannten „öffentlichen Meinung" in der Gesetzgebung gemacht wurde. Die Frage, ob eine grundsätzliche Revision dieser Gesetzgebung, zumal in naher Zeit, mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen ist, schien der Regierung wohl mit Recht noch sehr zweifelhaft, doch hielt sie die Mög-

lichkeit nicht für ausgeschlossen. Nur die gegenwärtige Lage war von den gesetzgebenden Faktoren ins Auge zu fassen: nur die Frage, ob es von irgend einem dauernden Erfolge sein könne, in der gegenwärtigen Lage, wo die Ansichten wenig geklärt waren und politische Nebeninteressen eine sehr wesentliche Rolle dabei spielten, auf eine solche grundsätzliche Revision zu dringen, mußte im Interesse der Sache in erster Linie berücksichtigt werden. Wenn jetzt namentlich von fortschrittlicher Seite ein überraschendes Entgegenkommen gegen die Wünsche der Ultramontanen bekundet wurde, wenn man von denselben Männern, welche noch wenige Wochen zuvor die katholische Partei als Vertreterin nicht religiöser, sondern hierarchischer Interessen, als Gegnerin der Kultur der letzten Jahrhunderte verächtlich behandelten, jetzt die Hand zum Bündnis mit derselben Partei gegen die Regierung ausstrecken sah, so war das schließliche Kompromiß des Zentrums mit den Konservativen eine um so empfindlichere Niederlage für das parteitaktische Manöver des Fortschritts.

Der neue Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, beantragte zunächst die Erneuerung des Gesetzes vom 14. Juli 1880, welches am 31. Dezember 1881 außer Kraft getreten war, verlangte sodann die Ermächtigung für die Regierung (Art. 2), einem durch gerichtliches Urteil entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diözese wieder zu erteilen und (Art. 3) Grundsätze aufzustellen, wonach der Minister von den Bestimmungen über die Vorbildung zum geistlichen Amt dispensieren und ausländischen Geistlichen die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gestatten konnte, und regelte die Bestimmungen über die Anzeigepflicht in der Weise, daß (Art. 4) das Einspruchsrecht des Staates nur stattfinden sollte, wenn der Anzustellende aus Gründen, die dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehörten, für die Stelle nicht geeignet war, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprach; die Berufung gegen den vom Oberpräsidenten erhobenen Einspruch solle nicht mehr an den kirchlichen Gerichtshof, sondern an den Kultusminister gehen; endlich (Art. 5) sollte für bestimmte Bezirke widerruflich gestattet sein, daß Hilfsgeistliche zu geistlichen Amtshandlungen ohne vorherige bischöfliche Anzeige zugelassen würden.

Von dem „Schreckgespenst der diskretionären Gewalt" sagte der Kultusminister bei Empfehlung seiner Vorlage: darüber könne doch unter politischen Männern kein Zweifel sein, daß überhaupt eine vollständige Grenzregulierung zwischen der katholischen Kirche und dem Staat nicht im Wege eines freien administrativen Er-

messens eintreten könne, und weder Preußen in seiner absoluten Zeit noch auch der josephinische Staat hätten es übernommen, einfach nur im Wege der wandelbaren Dekretur diese Grenzlinien festzustellen. Um was handele es sich dann? Darum, daß eine untere Linie bereits gesetzlich feststehe und daß eine obere Linie auf sehr beschränktem Gebiete durch die gegenwärtigen Vorlagen erbeten werde, und doch zwischen diesen beiden Grenzlinien das Staatsministerium beziehungsweise der Kultusminister eine gewisse Freiheit der Bewegung haben solle. Daß in dieser Beziehung konstitutionelle Bedenken nicht beständen, sei bereits im Jahre 1880 Gegenstand mehrfachen Anerkennens gewesen, und in der That gebe es kaum ein öffentliches Gebiet, welches einer freieren Bewegung entbehren, welches absolut mit zwingender gesetzlicher Notwendigkeit festgelegt werden könne. Und wenn versucht worden sei, diese Behauptung in Ansehung unsrer kirchenpolitischen Gesetzgebung aufzustellen, so genüge ein flüchtiger Blick in dieselbe, um mindestens 30 Paragraphen herauszufinden, in denen der Oberpräsident oder der Kultusminister Fakultäten hat, die zum Teil weit über das hinausgehen, was hier in der Vorlage vorgeschlagen werde.

Keine bloße Vereinbarung mit Rom: das war ein zweites Thema, welches der Kultusminister beleuchtete.

„In den letzten Wochen," sagte er, „ist mit steigender Bedeutung und steigendem Ernst auch seitens der Parteien, welche diesen Auffassungen früher nicht huldigten, die Aufforderung an die Staatsregierung gerichtet worden, sie möge im Wege der Vereinbarung zwischen ihr und der Kurie die Unebenheiten und Ungleichheiten beseitigen, welche heute noch auf kirchenpolitischen Gebieten beständen. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß auf allen Gebieten, welche internationale Verhältnisse berühren, das Wort „niemals", niemals ausgesprochen werden sollte; aber soweit meine Kenntnis von der jetzigen Staatsregierung und den künftigen Staatsregierungen reicht, so sehe ich nicht die Möglichkeit, daß eines Tages der Fall eintreten wird, wo dieser Weg praktisch werden könnte. Und wie sollte auch die preußische Staatsregierung sich auf diesen Weg drängen lassen? Bezeichnet doch selbst der Schriftsteller, welcher in neuester Zeit, wie er selber bekundet, vom ultramontanen Standpunkte die Beziehungen zwischen Kirche und Staat behandelt, die Geschichte der Konventionen und Konkordate als eine Geschichte der Thränen und Schmerzen für die Kirche, und wenn man die große Zahl von Encykliken des frühern Papstes betrachtet, die Encykliken, aus denen, wie bekannt, der Syllabus von 1864 hervorgegangen ist, so finden wir darin überwiegend Klagen über den

Bruch von Konventionen seitens katholischer wie nichtkatholischer Staaten in Amerika, seitens Spaniens selbst, seitens Piemonts, der Schweiz, Württembergs, Hessens, Österreichs, Rußlands ꝛc. So glaubt denn die preußische Staatsregierung in Festhaltung der historischen Kontinuität an der einseitigen staatlichen Gesetzgebung festhalten zu sollen, und sie thut es um so mehr, als auch in den neu erworbenen Landesteilen, insbesondere in Hannover, ein gleiches Prinzip allezeit gegolten hat. Diese formelle Freiheit des Staats, welche sich der preußische Staat wie die übrigen meisten modernen Staaten gesichert oder bewahrt hat, schließt selbstverständlich nicht aus, daß bei der materiellen Rechtfindung er den Beruf und die Pflicht hat, auf die Interessen seiner katholischen Mitbürger gewissenhaft Rücksicht zu nehmen und daß es auch nicht ausgeschlossen ist, sich über die Intentionen zu vergewissern, die der Leiter der katholischen Kirche beabsichtigten oder beschlossenen Maßnahmen gegenüber hegt."

Gegenüber dem Einwande: warum man Rom entgegen kommen solle, da es doch nichts thue, um eine solche Behandlung zu verdienen, bemerkte der Minister, das sei nicht der Standpunkt der Staatsregierung, die vielmehr nur zwei Gesichtspunkte habe, einmal, die Stellung des Staates zu wahren, und zweitens die Interessen der katholischen Bevölkerung zu fördern. „Mit dem sehr bequemen Prinzip „do ut des" („wenn Du nichts thust, thue ich auch nichts") kommen wir nicht weiter; jedenfalls ist das nicht der Standpunkt, den die Staatsregierung seit geraumer Zeit eingenommen hat, und jedenfalls führt jene Ansicht dazu, daß unsre katholischen Mitbürger unter dem starren Festhalten an solchem Prinzip leiden."

Die erste Beratung des Gesetzes gab im übrigen dem Abgeordneten Windthorst Anlaß, seine Freude darüber auszudrücken, daß niemand mehr den Kulturkampf vertreten wolle. Die Verhandlungen in der Kommission zur Vorberatung des Entwurfes nahmen einen ähnlichen Verlauf und hatten auch äußerlich ein ähnliches Ergebnis, wie die Kommissions-Verhandlungen im Jahre 1880 über das Juligesetz. Auch diesesmal fanden die einzelnen Paragraphen wechselnde Majoritäten, während bei der Gesamtabstimmung der Kommission die so mehrfach veränderte Vorlage mit allen gegen 6 Stimmen verworfen wurde. Den Verhandlungen im Hause selbst wurde wiederum der ursprüngliche Regierungsentwurf zu Grunde gelegt, da Beschlüsse der Kommission nicht vorhanden waren. Das Gesetz wurde schließlich in einer zwischen der deutschkonservativen Partei und dem Zentrum vereinbarten Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen, und zwar mit der überraschenden Mehrheit von

228 gegen 130 Stimmen. Zur Mehrheit gehörten außer den beiden genannten Fraktionen noch einige Freikonservative und Liberale. Das Gesetz, wie es auf den Antrag der Konservativen (von Rauchhaupt) angenommen wurde, schloß sich an die Vorlage der Regierung an. Zunächst enthielt dasselbe die Erneuerung der zwei Jahre zuvor erteilten, mit dem 1. Januar 1882 erloschenen diskretionären Vollmachten für die Regierung in Bezug auf die Möglichkeit der Erlassung des Eides der Bistumsverweser, die etwaige Aufhebung der staatlichen Vermögensverwaltung und die Aufhebung des Sperrgesetzes in einzelnen Sprengeln. Doch sollten diese Vollmachten durch das neue Gesetz nur auf ein Jahr (bis zum 1. April 1883) wieder in Kraft treten. Von den neuen Bestimmungen der Vorlage eignete sich der angenommene Antrag die Vorschriften über die etwaige Begnadigung der entlassenen Bischöfe, sowie über die Aufhebung des Kulturexamens und die Zulassung ausländischer Geistlichen (in der schon von der Kommission beschlossenen Fassung) an. Die gleichfalls bereits in der Kommission angenommene Beseitigung der Staatspfarrer war beibehalten.*) Dagegen waren die Schlußbestimmungen der Vorlage zur Regelung des bestehenden Einspruchsrechts der Regierung gegen die Anstellung der Geistlichen und in betreff der Verwendung von Geistlichen zur Hilfsleistung in bestimmten Bezirken ohne die vorgeschriebene Benennung, worauf die Regierung gerade im Interesse der katholischen Bevölkerung Wert legen zu müssen glaubte, jetzt weggefallen.

Die freikonservative Partei hatte sich in ihrer Stellung zu der Vorlage gespalten. Ein Teil wandte sich der Opposition der Liberalen zu, der andre der konservativ-klerikalen Mehrheit. Zum letztern gehörte der Abgeordnete Tiedemann, welcher, der Regierung nahe stehend, in einem Schreiben die Gründe darlegte, welche ihn bestimmt hatten, für den kirchenpolitischen Ausgleich in der Form und Fassung, welche derselbe im Abgeordnetenhause erhalten hatte, zu stimmen. In dem Schreiben war ausgeführt, wie mit der Aufgebung gewisser Bestimmungen der Maigesetzgebung keineswegs der Boden der Wahrung der Staatssouveränität, auf welchem jene Gesetzgebung steht, verlassen sei. Es hieß in dieser Beziehung:

„Wenn Sie mir nun die Frage vorlegen, ob nicht durch

*) Anmerkung. In der letzteren Beziehung bestimmte das Gesetz: „Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4 ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 139) den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugnis zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt."

das neue Gesetz die ganze Maigesetzgebung faktisch beseitigt werde, so bitte ich Sie, diese Frage an der Hand der Thatsachen selbst beantworten zu wollen. Fassen wir doch nochmals zusammen, was geschehen ist: definitiv beseitigt ist das Kulturexamen und das Institut der Staatspfarrer. Dann ist es in das Ermessen der Staatsregierung gestellt, die Bistumsverweser vom Eide zu dispensieren, die staatliche Vermögensverwaltung und das Sperrgesetz in einzelnen Diözesen aufzuheben und, wenn es zweckmäßig erscheint, die Rückkehr des einen oder andern abgesetzten Bischofs zuzulassen. Im übrigen ist die ganze Maigesetzgebung intakt geblieben. Die Anzeigepflicht, die Absetzbarkeit der Bischöfe, der kirchliche Gerichtshof 2c. 2c., alle diese wesentlichsten Punkte des staatlichen Verteidigungssystems werden durch das Gesetz nicht berührt. Kann man dem gegenüber ohne die heilloseste Übertreibung behaupten, daß unsre kirchenpolitische Gesetzgebung beseitigt sei?

Freilich, die oppositionelle Presse gibt sich die erdenklichste Mühe, den Thatbestand zu verdunkeln. Dieselben Blätter, welche noch vor wenigen Wochen bereit waren, dem Zentrum die weitgehendsten Konzessionen zu machen, ringen jetzt die Hände über die angebliche Niederlage des Staates oder sprechen gar von einem „Kanossa-Gang", um mit solchen und ähnlichen hohlen Redensarten urteilslose politische Kinder graulich zu machen."

Weiter aber wurde die Vorlage der Regierung und deren wesentliche Annahme durch folgende Betrachtung gerechtfertigt:

„Aber ich verkenne keinen Augenblick, daß die Maigesetzgebung eine Anzahl von Bestimmungen enthält, die über den Zweck, dem Staat eine unangreifbare Defensivstellung zu sichern, weit hinausgehen und gewissermaßen in der Hitze des Kampfes erlassen sind, lediglich um den Gegnern Wunden zu schlagen. Die Härten und Übertreibungen dieser Kampfgesetze, welche wir bis zum Schluß eines dauernden Friedens leider nicht ganz werden entbehren können, im Interesse unsrer deutschen Mitbürger katholischer Konfession zu mildern, gibt es nur ein Mittel: die Erteilung diskretionärer Vollmachten an die Staatsregierung. Letzterer muß die Möglichkeit gewährt werden, unter Umständen von der strikten buchstabenmäßigen Anwendung gewisser unnötig schroffer Bestimmungen Abstand zu nehmen."

Dem gegenüber wurde von den liberalen Gegnern der Regierung mit Selbstbewußtsein gesagt, die Liberalen hätten ihrerseits niemals Gesetzen zugestimmt, bloß um den „Gegnern Wunden zu schlagen."

Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit einzelne Parteien sich an dem kirchlichen Kampfe überhaupt von vornherein nur

deshalb beteiligt haben, um der katholischen Kirche „Wunden zu schlagen", um sie auch in ihrer berechtigten Einwirkung zu schwächen und zu lähmen; keinenfalls (und dies allein hat offenbar auch der Schreiber obiger Zeilen andeuten wollen), keinenfalls ist jenes die Absicht der Regierung gewesen, und doch ist eine Anzahl von Bestimmungen erlassen worden, welche nur im Zusammenhang des Kampfes eine Bedeutung hatten und sie bei friedlicherer, wohlwollenderer Gestaltung der Verhältnisse sofort verlieren.

Man hat in neuerer Zeit das Schlagwort oft wiederholt: es gebe nicht Gesetze, die wie Waffen „auf dem Fechtboden niedergelegt" werden können, um gelegentlich wieder herangeholt zu werden; darunter leide das Ansehen der Gesetzgebung und des Staates selbst. Und doch ist von der Regierung ebenso wie von den Parteien die Existenz und die Notwendigkeit auch solcher Bestimmungen seinerzeit unbedingt anerkannt worden. Schon bei Erlaß der zweiten Maigesetze war hervorgehoben, daß dieselben eine Bedeutung nur im Kampfe gegen die geistliche Auflehnung haben, dagegen praktisch wirkungslos werden, sobald die früheren Gesetze zur Geltung gelangen.

Der Kampf hätte nie die zu beklagende Höhe erreicht, wenn nicht unter dem vorigen Papst eine Sprache gegen das Deutsche Reich, gegen den Kaiser und den Kanzler geführt worden wäre, die einen friedlichen Ausgleich der vorhandenen Gegensätze unmöglich erscheinen ließ, vielmehr die entschiedene Wahrung der Würde und des Ansehens des Staates erforderte.

Als der jetzige Papst den römischen Stuhl bestiegen hatte, wies Dr. Falk ausdrücklich darauf hin, daß die Regierung von Anfang an den Kampf nicht um des Kampfes willen unternommen, sondern als Zeitpunkt, in dem sie auf den Frieden hoffe, denjenigen bezeichnet habe, wo einmal ein friedliebender Papst da sein werde. „Nun, meine Herren, rief Dr. Falk aus, der Fall ist eingetreten. Der Papst Leo hat seine friedliebende Gesinnung vielfach bekundet, und damit war für die Regierung die Pflicht eingetreten, der Frage näher zu treten, ob sich die Grundlage für den Frieden gewinnen ließe." Er wies auf das bekannte Schreiben des Kronprinzen hin, wonach unter Weglassung grundsätzlicher Fragen der Boden thatsächlicher Entwickelung allein zu betreten sei und fügte hinzu: „Ich darf Sie nur daran erinnern, wie viele und empfindliche Stellen der Maigesetze sofort unanwendbar werden, wenn nur ein weniges geschieht, und manches andre würde sich noch vorfinden." Die Regierung könne ihren Standpunkt (daß der Friede für den Staat ein möglicher sei) nicht aufgeben, innerhalb dieser Linie aber werde sie nicht ablassen, Übereinstimmung zu suchen mit der andern Seite.

Dr. Falk hat den Weg, den die Regierung nachher betreten hat, nicht gebilligt; aber er ist jedenfalls ein glaubwürdiger Zeuge dafür, daß in der unter seinem Namen erlassenen Gesetzgebung manche Bestimmungen waren, die ihre Bedeutung nur im Kampfe hatten und die „auf dem Fechtboden niedergelegt werden können", sobald friedlichere Stimmungen walten oder sobald der „bitterböse Kampf" (wie ihn der Minister Falk auch einmal nannte) zu Ende ist.

Übrigens war es kürzlich erst als ein Verdienst der Fortschrittspartei in Anspruch genommen worden, daß sie jetzt, wo man nicht mehr der Regierung folgen könne, „die Härten und Ecken der Maigesetze" rückhaltlos opfere.

Es gibt daher, auch nach der Ansicht der Fortschrittspartei, Bestimmungen dieser Gesetze, welche über den Zweck, die unangreifbare Verteidigungsstellung des Staates zu sichern, hinausgehen, und es ist deshalb wohl angemessen, bis zur grundsätzlichen Lösung des Streits der Regierung die Vollmacht zu erteilen, von der strengen Anwendung unnötig schroffer Bestimmungen Abstand zu nehmen.

X.

Die letzten Jahre.

Aufruhr im ultramontanen Lager. — Wiederherstellung der Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle. — Verhalten des neuen Fürstbischofs von Breslau. — Korrespondenz zwischen Papst und Kaiser. — Neues Kirchengesetz. — Der Kronprinz von Preußen in Rom. — Die Anträge Reichenspergers und Windthorsts. — Der Paderborner Zwischenfall.

Mit dem kirchlichen Frieden sah es keineswegs in der Zeit nach der Emanation des neuen Gesetzes besonders erfreulich aus. Es gab bald „Mißverständnisse." Die Staatsregierung hatte sich bei Einbringung des Entwurfs allein von dem Gesichtspunkt leiten lassen, auf dem Wege der weitern Entwickelung friedlicher Beziehungen zwischen dem Staate und der katholischen Kirche fortzuschreiten und den katholischen Angehörigen des preußischen Staates diejenigen Erleichterungen zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse zu gewähren, welche gewährt werden konnten, ohne das Wohlergehen der gesamten Staatsangehörigen, die Sicherheit des Staates und die Unabhängigkeit freier Gesetzgebung zu gefährden. Sie hatte der durch die parlamentarischen Verhandlungen vielfach abgeänderten Vorlage zugestimmt, weil sie die Möglichkeit erblickte, mit derselben die bei Einbringung des Entwurfs gehegten Absichten zu verwirklichen, wenngleich sie dies mit den Bestimmungen ihres ursprünglichen Entwurfs im weitern Umfange erreichen zu können glaubte. Sie hatte aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie die erteilten Vollmachten lediglich als solche betrachtet wissen wollte, d. h. als ein Mittel, um von denselben, nach ihrer freien Entschließung, zur weitern Förderung des kirchlichen Friedens Gebrauch zu machen, ohne daß sie in Bezug auf die Ausführung dieser Vollmachten irgend welche Verpflichtungen übernommen hatte. Die Ultramontanen waren fern davon, die erteilten Vollmachten nur als einen freien Spielraum anzusehen, in welchem sich nun die Regierung je nach eignem Ermessen bewegen könne. Sie erwarteten vielmehr die sofortige Ausführung der Vollmachten, insbesondere die Rück-

berufung der ihrer Ämter entsetzten Bischöfe, und da diese sich verzögerte, gab es sofort auch wieder Erbitterung. Die Regierung ließ erklären, sie lasse sich nicht drängen, sie werde die Pflichten gegen die katholische Bevölkerung erfüllen und für die Wiederherstellung geordneter kirchlicher Zustände, so weit es in ihrer Macht liege, weiter sorgen, sie werde aber auch ebenso gewissenhaft die Pflichten erwägen, welche ihr das Interesse des Staates auferlege und darüber wachen, daß Einflüsse fern gehalten würden, welche dem friedlichen Zusammenleben zwischen Staat und Kirche hinderlich sein könnten. Im ultramontanen Lager wurde an das Wort des Herrn von Mallinckrodt aus dem Jahre 1873 erinnert, nach welchem die damaligen kirchenpolitischen Entwürfe darauf abzielten, „auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionierung und damit herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofes zu erreichen." Was im Juligesetz von 1880 und im Ultimogesetz von 1882 (vom 31. Mai) geschehen, sei bloß Beschwichtigungs- und Lockmittel gewesen, um das wesentliche der Maigesetze, „den Frieden des Kirchhofs" desto besser durchzudrücken. Die Symptome der letzten Woche (Anfang Juli) seien deutlich. Es wurde darauf erwidert, daß sich vielmehr die Symptome dafür mehrten, daß es der Politik der Ultramontanen auf ganz andre Dinge ankomme, als auf eine baldige Beendigung des Kulturkampfes.

„Die welfisch-polnische Politik wird unter allen Umständen thun, was der Regierung am nachteiligsten ist. Eine Regierung, die sich den Drohungen eines unversöhnten und unversöhnlichen Gegners unterwirft und ihm gegenüber thut, was sie freiwillig nicht gethan hätte, eine solche Regierung hat so gut wie abdiziert. Das weiß die „Germania" und die ihr verwandte Presse und deshalb droht sie. Die Erfahrung sollte doch gelehrt haben, daß die preußische Regierung durch dergleichen Mittel sich nicht einschüchtern läßt. — Eine selbstbewußte Regierung kann nur durch Unterstützung, nie durch Angriffe gewonnen werden. Durch Unterstützung kann man der Regierung Verpflichtungen auferlegen, durch Angriffe sie nur in ihrer Entschlossenheit befestigen. Zum Entgegenkommen bedarf die Regierung einer Stärkung ihres Vertrauens in die Gegenseitigkeit friedlicher Gesinnung. Das Vertrauen ist bisher nur durch Versicherungen, nicht durch entgegenkommende Schritte gerechtfertigt; und die welfisch-polnische Presse thut natürlich, was sie kann, um es im Keime zu ersticken; und wenn es wahr ist, daß der Papst sich wohl oder übel nach dem Zentrum richten muß, so erscheinen infolgedessen die annähernden Schritte der Regierung umsomehr in einem richtigen Lichte als Ausdruck der Fürsorge des Königs für seine katholi-

schen Unterthanen, ohne Aussicht auf irgend welchen taktischen Gewinn in parlamentarischen Verhältnissen. Die Verständigung der Kurie würde unter solchen Verhältnissen, wenn sie gelänge, ganz ohne Einfluß sein auf die Verständigung der preußischen Regierung mit dem Zentrum. Ein politisches oder parlamentarisches Interesse, eine Verständigung mit der Kurie zu suchen, hat danach die preußische Regierung nicht, denn der Friede mit Rom mag gelingen oder nicht, das vom Papst unabhängige Zentrum wird seinen Kampf gegen die jetzige Regierung fortsetzen, und das Abschwenken der Fraktionsmitglieder nach links, das Bündnis mit der Fortschrittspartei für den negativen Zweck der Bekämpfung der Regierung hat sich in den Unterströmungen längst vollzogen und ist auch an der Oberfläche bei mehr als einer Gelegenheit zu Tage getreten. Durch die Androhung von Verlusten, welche bereits als perfekt zu Buch stehen, wird also ein Einfluß auf die Entschließung der Regierung nicht geübt werden."

Die Sprache der Zentrumspresse steigerte sich bis zum Aufruhr. Wenn der zu Limburg erscheinende „Nassauer Bote" eine Erörterung über die Kundgebungen in Bezug auf das Verhältnis der Zentrumspartei zu der Regierung mit den Worten schloß: „wenn dann noch der Heilige Stuhl die „Kleinigkeit der Anzeigepflicht" in dem von der preußischen Staatsregierung gewünschten Umfange bewilligen würde, dann könnte Fürst Bismarck gemächlich regieren und die katholische Kirche durch die Staatspfarrer allmählich protestantisch verseuchen lassen," so war auf diese Worte eines untergeordneten Blattes allerdings weniger Gewicht zu legen. Wenn aber ein Blatt wie der „Westfälische Merkur", aus dem Erscheinen des Werkes: „Preußen im Bundestage von 1851—1859", Veranlassung nahm, die Begründung und Befestigung des „evangelischen Kaisertums" als schwere Schädigung der katholischen Interessen Deutschlands darzustellen und seine Zufriedenheit darüber auszusprechen, daß „die Ideen des Kulturkampfes nunmehr als Begleiter des Krieges von 1866" nachgewiesen worden, und wenn eine andere bedeutende katholische Zeitung den gegenwärtigen Augenblick dazu wahrnahm, die Politik des Jahres 1866 als durch das Zentrum „verworfen" zu bezeichnen und die hannoverschen Welfen an die ihnen von den katholischen Wählern erwiesenen Dienste zu erinnern, so bezeichnete das einen Standpunkt, der nicht nur zu den erwähnten Äußerungen der Zentrumsführer, sondern zu allem, was deutsche Gesinnung hieß, in so ausgesprochenem Gegensatz stand, daß Auseinandersetzungen hierüber für die Regierung ein für allemal ausgeschlossen erschienen. Auch das bevorzugte Organ des Zentrums, die

„Germania" ließ durchblicken, daß nach Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1882 andre Anschauungen und Ansprüche die Oberhand gewonnen hatten, welche man vor Erlaß dieses Gesetzes verleugnen zu müssen geglaubt hatte. Sehr bezeichnend dafür war das Verhalten dieses Blattes zu dem neuesten kirchenpolitischen Gesetz vor und nach seinem Erlaß. Vor den Verhandlungen über den diesem Gesetze zu Grunde liegenden Kompromiß hatte das Berliner Organ des Zentrums denselben mit seinen besten Wünschen begleitet, Einwendungen dagegen zurückgewiesen, das Gesetz selbst als ersten tauglichen Baustein zum Neubau des Friedens freudig begrüßt und die Ausführung des § 2 (des sog. Bischofsparagraphen) vertrauensvoll der Weisheit des Monarchen anheimgestellt. Nach Erlaß des Gesetzes war dies vergessen. Die Zurückberufung des Herrn Dr. Melchers wurde ebenso wie diejenige des Grafen Ledochowski gebieterisch gefordert, nachdem mit einer gewissen Hast entsprechende Petitionen in Umlauf gesetzt worden waren, und es wurde der Regierung ein förmliches Programm für die Benutzung der erteilten Vollmachten vorgeschrieben. Als diese in dringendster Weise gestellten Aufforderungen den gewünschten Erfolg nicht hatten, klagte man über verfehlte Hoffnungen und schwere Enttäuschungen. Einen um so befremdenderen Eindruck mußte es hervorrufen, als bald darauf von verschiedenen Seiten, sowohl in der Zentrumspresse, wie in öffentlicher Versammlung, mit dem Bekenntnis nicht zurückgehalten wurde, daß man auf die Weigerung, den Herrn Dr. Melchers zurückzurufen, nach früheren Äußerungen vollständig vorbereitet gewesen sei und einen andern Ausgang der Petition gar nicht erwartet habe.

Während dieser Zeit war Windthorst als Apostel wirksam. In einer Versammlung der Zentrumspartei, welche am 1. Oktober in Düsseldorf stattfand, hielt er eine Rede, aus welcher zu ersehen war, daß ihm an einer Beendigung des Kulturkampfes gar nichts gelegen war, wenn nicht eine vollständige Restauration vorgenommen wurde: „Wenn die Freiheit der Kirche gesichert ist, dann müssen Garantien geschaffen werden, damit die gegenwärtigen Zustände nicht wiederkehren können, dann muß erst die Schule für Kirche und Eltern zurückerobert werden. Seien Sie versichert, der Kampf um die Schule wird länger als der Kampf um die Freiheit der Kirche dauern; dann fängt bei uns der Kulturkampf erst recht an." In der „Germania" fand man einen Brief, welchen Herr Windthorst-Meppen an einen Pfarrer Dr. Schulte als Danksagung für eine von letzterm verfaßte Geschichte des Kulturkampfes gerichtet hatte. Herr Windthorst als vorsichtiger Mann hatte seine Empfehlung gleich auf später folgende Bände ausgedehnt. Er schloß nämlich seine Epistel mit

folgenden Worten: „Übrigens, mein verehrter Herr Pfarrer! müssen Sie fortfahren, sorgsam zu beobachten und fleißig zu sammeln. Der Kampf ist leider noch nicht zu Ende und Sie werden recht bald eine Fortsetzung Ihres Werkes ausgeben müssen. Daß Sie das thun, darauf verlasse ich mich."

Die „Nordd. Allg. Ztg." fügte scharf hinzu: „Ohne Zweifel wird Herr Dr. Schulte Verständnis für das lebhafte Interesse haben, welches Herrn Windthorst dem Kulturkampfe, dieser einzigen Wiege seiner Größe, eine noch recht lange Fortsetzung wünschen läßt." Die „Post" aber meinte: „Warum redet Herr Dr. Windthorst nicht gleich von mehreren Fortsetzungen? Hat er sich gescheut, dem Herrn Pfarrer eine lebenslängliche Arbeit anzuempfehlen?"

Das Jahr 1882 hatte bereits vor dem Zustandekommen des neuen Gesetzes ein andres Unterpfand der friedensbedürftigen Stimmung der preußischen Regierung gebracht. Nach der schon am 30. November 1881 im Reichstage gemachten Ankündigung des Reichskanzlers brachte bald darauf der neue preußische Staatshaushalts-Etat eine lange nicht erschienene Position: 90 000 Mark für die Gesandtschaft beim päpstlichen Stuhle. Unterstaatssekretär Dr. Busch begründete in der Sitzung vom 7. März, wo dieser Posten zur Diskussion stand, denselben mit dem Bedürfnis schneller Erledigung der Geschäfte für einen Staat, der acht Millionen Katholiken habe, und wies dabei auf die friedlichere Sprache der Kurie hin, welche die Wiederaufnahme direkter Beziehungen mit Rom ermögliche. Nur Vertreter liberaler Parteien bekämpften die Forderung, während konservative Redner in die Errichtung einer Gesandtschaft um so mehr willigten, als dieselbe als ein geeignetes Mittel zur Herbeiführung des ersehnten kirchlichen Friedens betrachtet werden müsse. In gleichem Sinne sprach auch ein Vertreter der katholischen Partei seine Freude und seinen Dank für die hierin bekundete friedliche Gesinnung der Staatsregierung der katholischen Bevölkerung gegenüber aus. Die Forderung wurde schließlich mit erheblicher Mehrheit gegen die Stimmen der liberalen Fraktionen bewilligt. Herr von Schlözer, der neue preußische Botschafter, überreichte am 24. April dem Papste sein Beglaubigungsschreiben, hielt eine Ansprache und hatte nach dem Abtreten der Kardinäle eine halbstündige geheime Audienz. Leo sprach die Hoffnung aus, daß die Wiederherstellung der Beziehungen zwischen Preußen und dem Vatikan zu dem gewünschten kirchlichen Frieden führen werde. Es gab aber sehr bald verdrießliche Friktionen.

Wie im Jahre zuvor, so wurden auch im Jahre 1882 erledigte Bischofssitze definitiv besetzt. Die Besetzung von Osnabrück durch den bisherigen Domkapitular Höting, diejenige von

Paderborn durch den bisherigen Bistumsverweser Drobe sind bereits erwähnt. Der Papst vollzog die Ernennungen, der Kaiser die Anerkennungen. Zum Fürstbischof von Breslau (Förster war seit dem Oktober 1881 tot) wurde vom Papst der Dompropst Herzog in Berlin ernannt. Sein erstes Auftreten kontrastierte auffallend mit dem der andern eben ernannten Bischöfe. Bischof Höting trat sein Amt durch einen unter dem 3. Mai erlassenen Hirtenbrief an. Dieser Brief, überall die Grundlehren der katholischen Kirche hervorkehrend, zeigte in allen Teilen einen ebenso würdigen und milden als präzisen Ausdruck. Die folgende Stelle über die Beziehungen zu den Angehörigen andrer christlicher Bekenntnisse war besonders bemerkenswert:

„Nachdem sodann durch die Zeitverhältnisse die konfessionellen Gegensätze verschiedentlich zu schärferem Bewußtsein gekommen sind, will ich nicht unterlassen, geliebte Diözesanen, auch noch die Beziehungen zu den Angehörigen andrer christlichen Bekenntnisse, mit denen wir vielfach zusammenwohnen und zu verkehren haben, hier zu berühren, geleitet von dem aufrichtigen Wunsche und Bestreben, mit diesen, mit denen wir bürgerlich die gleichen Rechte und Pflichten haben und mit denen wir religiös durch die gleiche Taufe, durch denselben Glauben an Jesus Christus, als den wahren Sohn Gottes, und durch das gemeinsame Ziel der ewigen Seligkeit verbunden sind, wie bisher, so auch ferner in Frieden und Eintracht zu leben, so daß niemand der Religion wegen gekränkt oder zurückgesetzt werde, daß der Glaube des andern, auch wenn derselbe für irrig gehalten werden muß, als dessen persönliche und ihm heilige Überzeugung, über die als Gewissensangelegenheit allein Gott zu richten hat, geachtet und in Ehren gehalten werde. Dabei läßt uns jedoch, zwar nicht irgend ein selbstsüchtiges Interesse, sondern lediglich die nicht abzuweisende Pflicht der Nächstenliebe aufrichtig wünschen, daß der Vollbesitz der Gnadengüter, deren wir uns erfreuen, auch andern zu teil werde, allerdings nicht durch andre Mittel, als den unter der Gnade Gottes auf persönliche Überzeugung begründeten Glauben. Im übrigen wird niemand fordern, daß wir die Grundsätze, die nach unsern Bekenntnisschriften und den sonstigen allgemeinen kirchlichen Vorschriften für uns maßgebend sein müssen, und die hier zu jedermanns Kenntnisnahme offen vorliegen, aufgeben oder verleugnen, wie wir denn auch erwarten können, daß nach diesen Grundsätzen unser kirchlich religiöses Verhalten beurteilt werde. Dabei wollen wir aber in der Übung christlicher Liebesthätigkeit und aller Tugenden des bürgerlichen Verkehrs, sowie des öffentlichen und Familienlebens einen edlen Wettstreit führen."

Der Hirtenbrief berührte sodann auch die Lücken der katholischen Pfarrämter, welche durch den Widerstand der katholischen Geistlichkeit gegen die staatliche Kirchengesetzgebung entstanden sind. In Bezug darauf hieß es:

„Im übrigen wollen wir vertrauen auf unsern heiligsten Vater, der, wiewohl selbst von allen Seiten bedrängt, doch überall mit Milde und Weisheit waltet, keinen Teil seiner Herde außer Acht läßt, nach dem Verlassenen sieht, das Zerstreute aufsucht, das Zerschlagene heilt und was noch steht, erhält; vertrauen auf unsern Allergnädigsten Kaiser und König, der die heiligen Güter, um die es sich handelt, zu würdigen weiß, und dessen gütiges landesväterliches Herz auch für die Not eines jeden seiner Unterthanen huldvolle Teilnahme hat. O, möchte es ihm beschieden sein, sein langes vielgeprüftes und zugleich in seltener Weise ruhmreiches Leben durch den schönsten aller Erfolge und Triumphe, durch den beglückenden Frieden und den lauten Dank aller in Treue und Liebe ihm ergebenen Landeskinder gekrönt zu sehen!"

Auch der neue Fürstbischof von Breslau erließ einen friedlichen Hirtenbrief. Er sagte darin: „Wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes" und hob hervor, daß des Kaisers landesväterliches Herz nicht minder warm für die Katholiken wie für seine übrigen Unterthanen schlage. Den Staatspfarrern der Diözese Breslau erklärte er aber in seinem Erlaß: „Das Tridentiner Konzil bezeichnet die Übernahme des geistlichen Amtes ohne kirchliche Sendung als unerlaubt und belegt dieses Vergehen mit dem Anathema. Da Sie sonach dieser schweren Zensur verfallen sind, so befehle ich Ihnen, das von Ihnen usurpierte Amt sofort niederzulegen und sich jeder Amtshandlung und geistlichen Funktion zu enthalten." Nun hatten aber diese Staatspfarrer ihr Amt nicht usurpiert, sondern vom Staat erhalten, und nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874 galt ein solcher Geistlicher als „rechtsgültig angestellt", so daß der Vorwurf der Usurpation mehr die Regierung als den Pfarrer traf. Wollten diese Staatspfarrer ihren Frieden mit dem Vatikan machen, so hatte der Staat wohl nichts dagegen; aber die Annahme eines Amtes, welches durch ein Staatsgesetz für rechtsgültig erklärt wird, als Usurpation zu brandmarken, war ein strafbarer Übergriff des Fürstbischofs. Am 30. August erhielt der Fürstbischof das erste Unterwerfungsschreiben eines Staatspfarrers; andre aber erklärten ihm in ihrer Antwort, daß sie seine Jurisdiktionsgewalt gar nicht anerkennen und die Sache dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten unterbreiten würden. Schlimmer noch stand der Fall

mit den Mischehen. Der Fürstbischof ließ in zwei Kirchen der Diözese Breslau ein „Proklama" anschlagen, worin es hieß: „Diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Ziviltrauung vor dem Standesbeamten sich begnügen, ohne nachher kirchlich sich trauen zu lassen, oder welche, wenn der eine Teil protestantisch ist, nachher von einem nichtkatholischen Prediger sich einsegnen lassen, werden von der katholischen Kirche als christliche Eheleute nicht anerkannt. Sie schließen sich dadurch vom Empfang der Sakramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Paten, Trauzeugen, Kirchengemeindevertreter und dergleichen aus. Ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter nach der Taufe keinen Kirchgang halten darf." Diese kirchlichen Bestimmungen bezeichnete die „Nordd. Allgem. Ztg." als „jeder rechtlichen Grundlage entbehrend und soweit durchaus willkürlich", und setzte hinzu, es sei notorisch, daß in der Diözese Breslau die Gültigkeit einer Mischehe nach katholischem Kirchenrecht nicht von der Beobachtung der sogenannten tridentinischen Form abhänge, wonach die Gültigkeit der Ehen von der Schließung derselben vor dem parochus proprius und vor zwei Zeugen abhängig sei, der parochus proprius des katholischen Teils bei Mischehen aber nicht der protestantische Geistliche sei. Diese strengere Vorschrift galt für alle Länder, in welchen das Tridentinum publiziert war. Papst Clemens III. verkündigte aber aus wichtigen Gründen einen „Indult" für die Diözesen Köln, Trier, Münster, Paderborn und dehnte denselben 1765 auf den damaligen Umfang der Diözese Breslau aus. Nach diesem Indult sind Mischehen, welche von einem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen sind, zwar unerlaubt, aber doch gültig. Auf die „Delegatur" Brandenburg und Pommern hat sich jedoch, wie die „Germania" mitteilte, der Indult nicht erstreckt, daher dort die Form des Tridentinums gilt. Die „Nordd. Allg. Ztg." antwortete auf diese Verteidigung des fürstbischöflichen Verfahrens, es sei falsch, daß in den Provinzen Brandenburg und Pommern das Tridentinum vorgeschrieben sei, und belegte dies mit wörtlicher Anführung ihrer Beweisquellen, denen sie noch folgendes hinzufügte: „Unsre Protestanten werden die Unterscheidung zwischen der Diözese Breslau und dem Delegaturbezirk schwerlich verstehen; die meisten kennen nur die Diözese Breslau, von einem Delegaturbezirk wissen sie nichts. Macht man nun aber noch, wie die „Germania" es thut, geltend, daß ein andres Recht in der Diözese, ein andres in dem Delegaturbezirk besteht, so wird man das protestantischerseits für eine widerliche Frivolität erklären. Die „Germania" möge alle Spitzfindigkeiten aufbieten, die ihr zu Gebot stehen: sie wird den Protestantismus niemals davon

überzeugen, daß die Ehe, welche nach kanonischem Rechte wahrhaft und eigentlich eines der sieben von Christus eingesetzten Sakramente ist, an der Spree anders geregelt werden muß als an der Oder. Die römische Kirche hat stets festgehalten, daß auch die Protestanten der Bestimmung des Tridentinums über die Form der Eheschließung unterworfen sind. Ehen, welche Protestanten unter sich oder mit Katholiken nicht in dieser Form abgeschlossen haben, werden also von der Kirche, sobald nur das Tridentinum in der betreffenden Parochie publiziert ist, als nichtig angesehen.

„In Gebieten, in denen die evangelische Kirche große Verbreitung gewonnen hatte', hat der päpstliche Stuhl allerdings nachgelassen, daß Mischehen und rein evangelische Ehen auch ohne die Beobachtung der tridentinischen Form geschlossen werden konnten. Dazu bedarf es indes einer besonderen Anordnung seitens des päpstlichen Stuhles, und die Befreiung von der tridentinischen Form geschieht immer nur ausnahmsweise. Also wenn die katholische Kirche das Tridentinum in Brandenburg und Pommern eingeführt hat, so hat sie damit erklärt, daß daselbst alle evangelischen Ehen und alle gemischten, bei denen nicht ein katholischer Geistlicher mitgewirkt hat, null und nichtig, daß die Kinder, die aus dieser Ehe hervorgehen, Bastarde sind, vom Kaiser bis zum Bauer. Es handelt sich darum, daß die protestantische Bevölkerung Preußens in ihren religiösen Gefühlen tief verletzt ist durch die Mißachtung, die man seitens der katholischen Kreise, welche die „Germania" vertritt, in hohnvollster Weise für den Protestantismus zur Schau trägt. Die Protestanten Preußens werden es nun und nimmermehr dulden, daß auch nur auf einem Fuß breit preußischer Erde ein kanonischer Satz in Kraft besteht, durch welchen eine gültig eingegangene protestantische Ehe für nichtig, die aus derselben hervorgegangenen Kinder für Bastarde erklärt werden."

Die Kurie erkannte, daß ihr Breslauer Prälat weitergegangen sei, als in Berlin ertragen werden kann. Daher wurde von dem Fürstbischof eine neue Erklärung veröffentlicht, wonach von nun an der für Schlesien geltende Indult auch für den Delegaturbezirk Brandenburg und Pommern in Kraft zu treten habe. In den leitenden Kreisen zu Berlin herrschte eine so tiefe Verstimmung, daß der Kultusminister in seiner Rede vom 22. Februar 1883 im Abgeordnetenhause sagte, die Regierung habe in ernste Erwägung gezogen, „ob hier nicht irgendwie repressiv vorzugehen wäre," und daß in Berlin das Gerücht ging, die Regierung denke schon an die Verhaftung des Fürstbischofs.

Unter solchen Umständen hatte der außerordentliche Gesandte im Vatikan, von Schlözer, eine sehr schwierige Stellung. Es war vorauszusehen, daß seine Verhandlungen entweder zu gar keinem oder zu einem für Deutschland nachteiligen und unehrenhaften Frieden führen würden, und es wurde in nationalen Kreisen vielfach der Wunsch kundgegeben, daß mit der Kurie keine Verhandlungen mehr gepflogen würden und die Reichsregierung, unbekümmert um die Kurie, eine energische Politik befolgen und den Katholiken von sich aus soviel gewähren möge, als die staatlichen Rechte und Bedürfnisse es erlauben. Schlözer traf im Februar in Rom ein. Im Sommer kehrte er nach Berlin zurück und begab sich von da am 27. Juli nach Varzin zum Fürsten Bismarck, um bald darauf wieder nach Italien zu reisen. Alle Nachrichten, die über den Erfolg seiner Mission einliefen, bezeichneten diese als gescheitert. War dies der Fall, so war Kardinal Ledochowski nicht ohne Schuld. Demselben waren, da er dem Papst klagte, daß er, wenn er das vatikanische Gebiet verlasse, Gefahr laufe, von den italienischen Behörden aufgehoben und an Preußen zur Verbüßung weiterer gerichtlicher Strafen ausgeliefert zu werden, Zimmer im Vatikan, die päpstliche Küche und die päpstlichen Gärten zur Verfügung gestellt worden, welch letztere ihm Gelegenheit gaben, mit dem Papste fast täglich zusammenzutreffen und ihn gegen die deutsche Reichsregierung aufzureizen. Schlözers Note vom 4. Dezember teilte dem Kardinal-Staatssekretär Jacobini mit, daß der preußisch-italienische Auslieferungsvertrag auf die Art von Vergehen, deren Ledochowski angeklagt sei, in keiner Weise Anwendung finde, daher dieser keine Verhaftung und keine Auslieferung zu fürchten habe.

In den letzten Tagen des Jahres 1882 hat Papst Leo XIII. abermals den Versuch gewagt, einen selbständigen Plan in Bezug auf die preußische Kirchenfrage zu fassen, ist aber bei der Ausführung seines wohlgemeinten Vorhabens verhindert worden, als er gerade im Begriff stand, dasselbe ins Werk zu setzen.

Hinter dem Rücken des Herrn Jacobini und mit vollständiger Umgehung der Kardinalskommission hatte der Papst im Dezember 1882 den Entschluß gefaßt, der preußischen Regierung auf dem Gebiete der Anzeigepflicht noch einen Schritt weiter als zuvor entgegen zu kommen und hatte den seitdem so viel besprochenen Plan ersonnen, „eine einmalige Notifikation für die gegenwärtig erledigten Pfarrstellen" zu gewähren. Bis Mitte Januar 1883 hatte Leo wirklich den Mut behalten, sich ohne Hinzuziehung irgend eines Kommissionsmitgliedes mit der Ausarbeitung dieses Entwurfes zu beschäftigen. Aber schon waren

die argwöhnischen Intransigenten dem geheimen Treiben Sr. Heiligkeit auf die Spur gekommen. Ein geeignetes Mittel, ihm die gefährlichen Folgen seines Vorhabens deutlich zu machen, hatte man vermutlich leicht gefunden. Notgedrungen berief er am 17. Januar 1883 die hohe Kommission, die denn auch schleunigst seinem neuen Notifikationsprojekte in der Note vom 19. Januar diejenige Fassung zu geben wußte, welche dessen Annahme für die preußische Regierung unmöglich machte.

Im Januar und Februar 1883 wurde eine neue Korrespondenz zwischen dem Papst und dem Kaiser veröffentlicht. In einem Schreiben vom 3. Dezember äußerte Leo XIII. den Wunsch, den religiösen Frieden wieder hergestellt zu sehen, der, wie für die Kirche, so auch für den Staat vorteilhaft sei, da die Kirche den Geist des Gehorsams für die Anordnungen der Obrigkeiten den Menschen einschärfe. Die Pflichten seines apostolischen Amtes nötigten jedoch den Papst, zu verlangen, daß die neue Gesetzgebung in Preußen in definitiver Weise gemildert und verbessert werde, wenigstens in denjenigen Punkten, die für das Leben der katholischen Kirche wesentlich erschienen. Es werde dies das einzige Mittel sein, zu wahrem, dauerhaftem Frieden zu gelangen. Die Wiederherstellung des religiösen Friedens werde die Herzen der katholischen Unterthanen noch fester an den Thron knüpfen und sie werde die würdige Krönung einer langen, ruhmreichen Regierung sein. Darauf erwiderte Kaiser Wilhelm in einem vom 22. Dezember datierten und vom Fürsten Bismarck kontrasignierten Schreiben. Indem er sich über das Wohlwollen, das der Papst in seinem Briefe für ihn zu erkennen gegeben habe, erfreut äußerte, sagte er weiter:

„Dasselbe bestärkt Mich in der Hoffnung, daß Ew. Heiligkeit aus der Befriedigung, welche Sie mit Mir über die Herstellung und die Wirksamkeit Meiner Gesandtschaft empfinden, einen neuen Beweggrund entnehmen werde, das seitherige Entgegenkommen Meiner Regierung, welches die Wiederbesetzung der Mehrzahl der Bischofssitze ermöglicht hat, durch eine entsprechende Annäherung zu erwidern. Ich bin der Meinung, daß eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der katholischen Kirche als in dem des Staates liegen würde, weil sie die Möglichkeit zur Besetzung der im Kirchendienst entstandenen Vakanzen bieten würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Überzeugung entnehmen könnte, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, so würde ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Be-

ziehungen dauernd notwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen."

Damit war der Papst, dessen Schreiben sich in Allgemeinheiten bewegte, auf das Gebiet der Spezialitäten geführt und aufgefordert, über den einen Punkt der Anzeigepflicht, der zugleich die Anerkennung der Souveränität des Staates auf kirchlichem Gebiete in sich schloß, sich auszusprechen.

Als dieses allerhöchste Handschreiben im Januar veröffentlicht wurde (das päpstliche Schreiben, welches vorausgegangen war, ward mit einem spätern erst im Februar bekannt), erkannte die inländische und ausländische Presse sofort die hohe Bedeutung. Dasselbe legte von neuem Zeugnis ab von der steten Fürsorge des Königs für seine katholischen Unterthanen, und von seinen unablässigen Bemühungen zur Wiederherstellung des Friedens. Zugleich war dieses Schreiben auch ein Beweis dafür, daß die Regierung des Königs bei dem Oberhaupte der katholischen Kirche gleichen friedliebenden Gesinnungen zu begegnen hoffte. Freilich war, wie auch die Worte des Königs erkennen ließen, diesen friedliebenden Gesinnungen von seiten der Kurie bisher nicht dasjenige Maß praktischer Bethätigung gefolgt, welches erwartet werden konnte, nachdem der Staat aus seiner Initiative auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung die unter den gegebenen Umständen möglichen Erleichterungen in seinem Verhältnisse zu der katholischen Kirche hatte eintreten lassen. Selbst den Bestrebungen der Staatsregierung, die Wege zur Wiederbesetzung der vielen erledigten geistlichen Stellen vorzubereiten, fehlte seinerzeit das Entgegenkommen; die hierauf bezügliche Vorlage, welche früher ausgesprochenen Wünschen der Kirche in sehr wesentlichen Punkten Rechnung trug und namentlich den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten für dieses Gebiet beseitigen sollte, fand gerade an der Stelle keine Unterstützung, an welcher sie am ehesten hätte erwartet werden dürfen. Die Zuversicht, daß der direkte Meinungsaustausch zwischen den Trägern der beiden Gewalten in diesem bedeutungsvollen Punkte die von dem Könige hervorgehobene Annäherung zur Folge haben und daß dieselbe zu einem Ausgleiche der widerstreitenden Anschauungen führen werde, welcher die Bürgschaft dauernder friedlicher Beziehungen zu gewähren im stande war, wurde durch das Schreiben neu belebt. Die in demselben niedergelegte Überzeugung, daß eine solche Annäherung „noch mehr im Interesse der katholischen Kirche, als in dem des Staates liegen würde", mußte ebenso wie die Zusage, daß der König im Falle der Annäherung „die Hand dazu bieten könne, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes

zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd notwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung im Landtage unterziehen zu lassen", ihres Eindruckes nicht verfehlen, und nicht ohne Einfluß auf die Entschließungen der Kurie bleiben.

Die „Nordd. Allg. Zt.", welche das Schreiben vom 22. Dezember zuerst veröffentlichte, hob ausdrücklich hervor, daß die Publikation im Hinblick auf die Situation stattfinde, wie sie durch das neueste aggressive Vorgehen des Zentrums in den parlamentarischen Körperschaften geschaffen wäre. Den Feindseligkeiten, welche das Zentrum aufs neue eröffnet hatte, wurde das kaiserliche Handschreiben entgegengehalten, welches die Hoffnung auf eine fortschreitende Ausgleichung der Gegensätze aussprach, ja in seiner Friedensliebe so weit ging, für den Fall, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung sich als eine gegenseitige erweisen sollte, eine gründliche Revision der im Zustande des Kampfes erlassenen, für friedliche Beziehungen entbehrlichen Gesetze in Aussicht zu stellen. Das Zentrum aber hielt es für angemessen, in diese Situation mit provozierenden und demonstrierenden Anträgen hineinzugreifen, eine Taktik, welche die bestimmte Absicht durchblicken ließ, erfolgversprechende Unterhandlungen zu stören und zu durchkreuzen, weil man, unbekümmert um die Gewissensnot des katholischen Volkes, des Kampfes für andre Zwecke bedarf. Daß der Antrag Windthorsts auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens schon einmal im Jahre 1881 eingebracht und abgelehnt, jetzt erneuert wurde, mitten in den Verhandlungen mit Rom, hatte keinen Sinn. Die Regierung konnte unmöglich darauf eingehen; denn die Freigebung wurde ja nur für ungehorsame, für widerrechtlich, ohne Erfüllung der Anzeigepflicht angestellte Geistliche verlangt. Wenn aber solchen die Ausübung der wichtigsten kirchlichen Funktionen gestattet war, so hatte das Beharren auf der Anzeigepflicht, der Grundlage der ganzen Kirchengesetzgebung, keinen Wert, und die Regierung konnte es sich ersparen, den weitläufigen diplomatischen Apparat für eine Sache aufzuwenden, die ja dann nur noch eine Schale ohne Kern war.

In Veranlassung des allerhöchsten Schreibens vom 22. Dezember ließen gewisse Organe der Zentrumspartei es sich angelegen sein, eine bestimmte Auffassung dieses Aktenstückes einzubürgern, die die Bestimmung hatte, im gegebenen Augenblick als unwiderstehlicher Ausdruck der Meinung des katholischen Volkes verwertet zu werden. Diese Meinung sollte dahin gehen, daß es „wieder nichts sei", daß das Schreiben wohl seiner Form, aber nicht seinem Inhalte nach Anerkennung verdiene, und daß

eine sachliche Förderung der angeknüpften Verhandlungen von demselben nicht zu erwarten stehe. Unmittelbar nach dem ersten Bekanntwerden hatte ein erheblicher Teil der katholischen Presse seiner Befriedigung über das neue Aktenstück einen Ausdruck gegeben, für welchen die Approbation gewisser für maßgebend angesehener Kreise offenbar nicht eingeholt worden war. Diese in der „Schles. Volksztg.", in der „Fuld. Ztg." ꝛc. zu Gehör gekommenen, unzweifelhaft gut katholischen Stimmen zu übertönen und die Thatsache aus der Welt zu schaffen, daß dieselben Organe eine Strömung darstellten, deren Ursprung bis in die Zentrumspartei zurückreichte, war das lebhafte Bemühen der „Germania" und eines bekannten katholischen Korrespondenten. Diese auf Entmutigung und Verstimmung der katholischen Bevölkerung gerichtete Tendenz stellte sich als die Weiterspinnung eines Fadens dar, der bis in die ersten Monate des verflossenen Jahres zurückverfolgt werden konnte. Just seit dem Zeitpunkte, von dem das führende Organ der Zentrumspresse behauptete, er sei Zeuge eines „Umschwungs" der von der Regierung befolgten Kirchenpolitik gewesen, war von derselben Seite darauf hingearbeitet worden, den Boden für die kirchenpolitische Verständigung ungangbar zu machen und eine für das Friedenswerk möglichst ungünstige Temperatur herzustellen. Nachdem man die Regierung daran gehindert hatte, durch den am 14. Januar 1882 eingebrachten Gesetzentwurf Modifikationen der Anzeigepflicht eintreten zu lassen, welche deutlich den Charakter der so oft betonten organischen Revision des Gesetzes trugen, gaben die Hauptorgane der Zentrumspresse zu einer Agitation das Zeichen, welche die der Regierung durch das Gesetz vom 31. Mai erteilten Vollmachten zu Aufträgen und zwar zu schleunigst und in einem bestimmten Sinn auszuführenden Aufträgen machen sollte. Auf diese Kundgebungen folgte der dem protestantischen Teile der Bevölkerung hingeworfene Fehdehandschuh in Sachen der Einsegnung gemischter Ehen. Und als ob es an diesen Friedensstörungen nicht genug gewesen wäre, nahm man an den Vorbereitungen für die Feier des vierhundertsten Geburtstages des deutschen Reformators zu Herausforderungen und Verletzungen des protestantischen Bewußtseins Veranlassung, die der Toleranz offenbaren Hohn sprachen, welche man für Kundgebungen des katholischen Volksgeistes immer wieder in Anspruch nahm. Endlich wurde zu einer Anzahl parlamentarischer Anträge Vorbereitung getroffen, deren Bedenklichkeit auch da anerkannt wurde, wo man gegen den materiellen Inhalt derselben an und für sich nichts einzuwenden hatte.

Im Februar 1883 wurden außer dem päpstlichen Schreiben vom 3. Dezember 1882 noch folgende Aktenstücke veröffentlicht.

Zunächst die Antwort des Papstes vom 30. Januar auf das Schreiben des Königs vom 22. Dezember:

„Das Schreiben, welches Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät Uns im Dezember letzten Jahres durch den Gesandten v. Schlözer zustellen ließ, hat die Hoffnung, welche Wir seit langer Zeit hegten, durch volles Einvernehmen den religiösen Konflikt im Königreich Preußen einer Lösung zugeführt zu sehen, bestätigt. Das erhabene Wort Ew. Majestät, welche sich geneigt zeigt, die Hand zu einer Revision der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung zu bieten, läßt Uns die demnächstige Herstellung dieses Einvernehmens erblicken. Wir sprechen Ew. Majestät Unsern Dank und Unsre Genugthuung für diese Geneigtheit aus. Wir haben infolge desselben dem Gesandten von Schlözer durch den Kardinal Jacobini eine Note zustellen lassen, welche, wie Wir glauben, bereits zur Kenntnis Ew. Majestät Regierung gebracht worden ist. In dieser Note wollten Wir die Regierung Ew. Majestät aufs neue unseres festen Willens versichern, den wir schon zu verschiedenen Malen gezeigt, den Bischöfen zu gestatten, diejenigen Personen der Regierung zu notifizieren, welche zu Pfarrern der Parochien ernannt werden sollen. Um Uns soviel wie möglich den Ansichten und Wünschen Ew. Majestät zu nähern, haben Wir Unsre Geneigtheit zu erkennen gegeben, eine komplette Revision der in Kraft befindlichen Gesetze nicht abzuwarten, um durch die verlangte Notifikation für die jetzt vakanten Parochien Vorsorge zu treffen. Wir haben jedoch verlangt, daß man gleichzeitig mit einer Modifikation der Maßregeln beginne, welche heute die Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amtes, sowie den Unterricht und die Ausbildung des Klerus verhindern, denn Wir glauben, daß diese Modifikation für das Leben der katholischen Kirche selbst unentbehrlich ist. Diese verlangt, daß die Bischöfe die Fähigkeit haben, die geweihten Diener zu unterrichten und sie unter ihrer Aufsicht auszubilden, sowohl den Lehren, als auch dem Geiste der Kirche entsprechend. Der Staat würde nicht weniger für seine eigenen Beamten verlangen können. In gleicher Weise ist eine verständige Freiheit in der Ausübung der geistlichen Macht und des geistlichen Amtes für das Heil der Seelen eine unerläßliche Grundbedingung für das Leben der Kirche. Es würde vergeblich sein, für die Pfarrstellen neue Inhaber zu ernennen, wenn dieselben sich sodann verhindert sehen, den Pflichten gemäß, welche ihnen das geistliche Amt auferlegt, zu handeln. Sobald über diese Punkte eine Verständigung hergestellt ist, wird es bei gegenseitigem guten Willen leicht sein, sich auch über andre notwendige Bedingungen zu verständigen und einen wirklichen, dauernden Frieden, das Ziel unsrer gemeinschaftlichen Wünsche, zu sichern. Inzwischen bitten Wir, die wiederholten Ausdrücke der warmen Wünsche entgegenzunehmen, welche wir unaufhörlich für

das Wohlergehen Ew. Majestät und der Kaiserlichen und Königlichen Familie hegen.

Vatikan, den 30. Januar 1883. Leo XIII. Papst."

Die in diesem Schreiben erwähnte Note des Kardinals Jacobini an den Herrn von Schlözer lautete:

Aus den Gemächern des Vatikan, den 19. Januar 1883.

Das Antwortschreiben Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland an den heiligen Vater vom 22. v. M. ist mit ganz besonderem Wohlgefallen aufgenommen worden; es bekundet dasselbe nicht nur von neuem die versöhnlichen Absichten Sr. Majestät und Allerhöchstdessen Regierung, sondern ist auch ein neuer Schritt zur Vereinigung.

Die Hauptschwierigkeit, welche der letzteren entgegensteht, ist die preußische Gesetzgebung in denjenigen Punkten, welche in Widerspruch stehen mit der göttlichen Konstitution der katholischen Kirche.

Da nun Se. Majestät zu erklären geruht haben, Allerhöchdessen mächtige Mitwirkung eintreten lassen zu können, damit die gesamten Gesetze von den gesetzgebenden Faktoren von neuem in Betracht gezogen werden, sobald die Anzeigepflicht gewährt würde, so läßt sich nicht verkennen, daß zwischen den Wünschen des Heiligen Stuhls und den Absichten der Regierung in Berlin sich eine Annäherung vollzogen hat.

Der Heilige Vater hatte schon in dem bekannten Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochen, daß Er die Anzeigepflicht gestatten wolle, wenn auf dem Gebiet der Gesetzgebung die entsprechenden Reformen zu stande gekommen wären.

Um nun jetzt zu bezeugen, welch hohen Wert Seine Heiligkeit auf die in dem Kaiserlichen Schreiben enthaltenen friedlichen Erklärungen legt, und wie lebhaft Er den Wunsch hegt, mit aller Bereitwilligkeit die Ursachen der Uneinigkeit zu beseitigen, auch ohne die vollständige Prüfung aller der Kirche nachteiligen Bestimmungen abzuwarten, ist Er geneigt einzuwilligen, daß sich jene Prüfung für jetzt nur auf einige Punkte beschränke, und daß die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Gesetze erfolge.

Derselbe hat demnach dem unterzeichneten Kardinal-Staatssekretär befohlen, zu erklären, daß den Bischöfen erteilt werden sollen die geeigneten Instruktionen zur Anzeige an die Regierung in betreff der neuen Titulare aller der jetzt vakanten Parochien, welche in dieselben mit kanonischer Institution eingesetzt werden müßten, sobald — nach an die gesetzgebenden Körperschaften erfolgtem Vorschlag von Maßregeln, welche ausreichen, um wirksam die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sowie die Freiheit der Erziehung und Instruktion des Klerus zu gewährleisten — diese gesetzgebenden Körperschaften ihre Zustimmung kundgegeben haben werden.

Die Anzeige, welche für jetzt zeitweilig begrenzt sein würde auf den Fall der faktischen Vakanzen, wird einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Übereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein wird.

Der Heilige Vater, aufs tiefste Sr. Majestät zu Dank verpflichtet für die ihm kundgegebenen versöhnlichen Gefühle, ist der Überzeugung, daß Allerhöchstdieselben die dargelegte Entschließung als einen neuen Beweis des Geistes der Freundschaft und der Mäßigung, von welchen alle Seine Handlungen gegen das Deutsche Reich von Beginn Seines Pontifikats geleitet waren, erachten, und daß Sr. Majestät Regierung, den großmütigen Absichten Allerhöchstdesselben sich anschließend, mit Ihm festen Schrittes dem gewünschten Ziele der Einigkeit zustreben wolle.

Se. Heiligkeit ist fest überzeugt, daß diese Einigkeit große Vorteile für die Lebensbedingungen der Kirche wie des Staates hervorbringen und die katholische Bevölkerung mit immer unverbrüchlicheren Banden der Treue an den Thron und ihren Souverän knüpfen würde.

Das ist es, was der unterzeichnete Kardinal die Ehre hat, Eurer Exzellenz mit dem Ersuchen mitzuteilen, davon Ihre Regierung in Kenntnis setzen zu wollen, indem er zugleich die Gesinnungen seiner ausgezeichneten Verehrung erneuert.

(gez) L. Kard. Jacobini.

Die Kurie verlangte also, bevor sie die Anzeigepflicht auch nur für die jetzt vakanten Pfarreien zugestand, vom Staate die Aufhebung des kirchlichen Gerichtshofes und machte das Zugeständnis der dauernden Anzeigepflicht abhängig von dem Abschluß der Revision der Kirchengesetze. Der der Note des Kardinal-Staatssekretärs zu Grunde liegende Gedanke gleichzeitig von beiden Seiten zu thuender Schritte erfuhr sofort in den Spalten der „Germania" eine Interpretation, die von der bisher maßgebend gewesenen und geschichtlich anerkannten Auffassung erheblich abwich. In den Besprechungen des im Jahre 1878 von dem damaligen Kardinal-Staatssekretär Franchi beauftragten Nuntius Masella mit dem Reichskanzler waren als Zugeständnisse in Aussicht genommen: von päpstlicher Seite die Anerkennung der Anzeigepflicht bei der Anstellung von Geistlichen, von preußischer Seite die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs. Mit diesen Maßregeln sollte der Anfang zu „pari passu" (Ausdruck aus der Note des Reichskanzlers vom 4. April 1880) zu haltenden ferneren friedlichen Annäherungen gemacht werden, wie sie damals den beiderseitigen Absichten und Gesinnungen entsprachen. Die Möglichkeit eines Einvernehmens schien zur Zeit dieser Verhandlungen so nahe gerückt zu sein, daß in dem päpstlichen Breve

vom 24. Februar 1880 für den Fall eines solchen eine Anerkennung der Anzeigepflicht in Aussicht genommen wurde, die sich auf alle von den Bischöfen zur Ausübung der Seelsorge berufenen Priester beziehen sollte, ohne daß eine Umgestaltung der kirchenpolitischen Gesetzgebung vorgängig gefordert worden wäre. Nach einer Auffassung, an welcher noch mehrere Jahre später festgehalten wurde (wir kennen dieselbe aus der Nachschrift zu dem Berichte, welchen Prinz Reuß am 15. April 1880 über seine Verhandlung mit dem Kardinal Nina erstattete) sollte es genügen, „wenn der Papst den Gläubigen wenigstens die Hoffnung vorhalten könne, daß man früher oder später zum Frieden, zu einem modus vivendi auf gesetzlicher Grundlage, d. h. zu einer Revision der Kirchengesetze gelange." Kurze Zeit darauf erfolgte der Abbruch der Verhandlungen. Ohne Rücksicht darauf hielt sich die Regierung für verpflichtet, diejenigen Schritte allein zu thun, welche nach der ursprünglich getroffenen Abrede von der andern Seite in entsprechender Weise begleitet werden sollten: außer einer Milde in der Praxis, die sich seit dem bekannten Wechsel in der Leitung des Unterrichtsministeriums bis an die Grenze des gesetzlich Möglichen bewegte (vergl. die Noten des Reichskanzler an den Prinzen Reuß vom 20. April und 21. Mai 1880) folgten einander das Gesetz vom 14. Juli 1880, die Wiederherstellung des diplomatischen Verkehrs mit der Kurie und ein zweites Gesetz vom 31. Mai 1882. Das erstere Gesetz war von der Partei, welche sich besondern Eifers für die Kirche rühmte, lebhaft bekämpft, das zweite um seine wichtigsten Bestimmungen gebracht worden.

Darnach war der Gang der Dinge dieser, daß aus dem „pari passu" zurückzulegendem Wege der beiderseitigen Zugeständnisse eine von der preußischen Regierung ohne entsprechende Begleitung zurückgelegte Strecke, ein Vorsprung geworden war, der von der andern Seite jetzt eingeholt hätte werden müssen, wenn ein gleichzeitiges Anlangen am Ziele überhaupt noch möglich bleiben sollte. Nach der „Germania", der daran lag, die Aussicht, welche die Korrespondenz zwischen Berlin und Rom auf Verständigung eröffnete, im Keime zu ersticken, sollte das „pari passu" nur den Sinn haben, daß die preußische Regierung zunächst bis an das Ende des zurückzulegenden Weges zu gehen und die Hauptsache dessen, was überhaupt gewährt werden könnte, d. h. eine so vollständige Revision der kirchenpolitischen Gesetze zu gewähren habe, daß der Rest nahezu gleichgültig werden würde. Dann erst, und nicht früher, werde man sich von der andern Seite in Bewegung setzen — und nicht etwa um bis an das Ziel derjenigen Anerkennung der Anzeigepflicht, welche in

dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 vorgesehen worden, zu gehen, sondern um es bei einer bedingten und erst zu konstruierenden Anzeigepflicht bewenden zu lassen, „da ja das Einspruchsrecht in seinem maigesetzlichen Zusammenhang stets für unannehmbar erklärt worden sei."

Was auch die weiteren Verhandlungen zwischen Berlin und Rom noch fördern mochten, die fortdauernde und sich steigernde Kampfesbedürftigkeit der preußischen Ultramontanen, insbesondere das welfisch-polnische Interesse ihres Führers versprach abermals nichts Gutes. Die Antwort der preußischen Regierung (vom März) auf die Note Jacobinis forderte die Kurie auf, ihre Wünsche in betreff der freien Ausübung des kirchlichen Hirtenamts und der Erziehung der Geistlichkeit näher zu formulieren und genau die Punkte zu bezeichnen, welche sie für so revisionsbedürftig halte, um dafür die Anzeigepflicht einzuräumen. Die Note Jacobinis vom 7. April that dies, und die preußische Note vom 5. Mai war wieder die Antwort darauf. Nach den früheren Vorschlägen sollten die preußischen Bischöfe beauftragt werden, alle mit kanonischer Institution einzusetzenden Titulare vakanter Parochien der Regierung anzuzeigen, sobald diesseitig Maßregeln beantragt und von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt worden, welche die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, sowie die Freiheit der „Erziehung und Instruktion des Klerus" gewährleisteten. — Die Antwort der königlichen Regierung konstatierte, daß die Erfüllung der Anzeigepflicht von der Kurie im Prinzip zugestanden worden. Ihrem bisher eingenommenen Standpunkte gemäß beharrte die Regierung indessen darauf, daß mit der Erfüllung der Anzeigepflicht ein Anfang gemacht und daß erst nach Erfüllung dieser Vorbedingung zu denjenigen Umgestaltungen der sogenannten Maigesetze geschritten werden solle, deren es zur völligen Herstellung des kirchenpolitischen Friedens bedarf. Um der Kurie den in Rede stehenden Schritt zu erleichtern und um einen neuen Beweis ihrer versöhnlichen und entgegenkommenden Absichten zu geben, war die Staatsregierung aber bereit, die Anzeigepflicht zu modifizieren. Diese Pflicht sollte sich unter Beseitigung des kirchlichen Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeigepflicht auf die Benennung der Inhaber mit Seelsorge verbundener Benefizien und der höheren Kirchenämter erstrecken, die Ernennung der nicht benefizierten Geistlichen dagegen von dieser Bedingung befreit und dadurch die Möglichkeit ungehinderten Messelesens und Spendens der Sakramente bereits gegenwärtig hergestellt werden.

Danach lagen die noch obwaltenden Differenzpunkte ebenso klar zu Tage, wie die Berührungspunkte. Die Auffassung, als

ob einer weiteren Revision der kirchenpolitischen Gesetze durch das in Aussicht gestellte sofortige Zugeständnis präjudiziert und als ob lediglich gewährt werden solle, was bereits in dem Entwurf zum Gesetze vom 31. Mai v. J. vorgeschlagen worden, — erschien ebenso unbegründet, wie der Vorwurf, die Regierung habe ihren früher eingenommenen Standpunkt verleugnet und eine Schwenkung vorgenommen. Der gemachte Vorschlag bezog sich allein auf das erste Stadium der Sache, d. h. auf die Ausführung der Anzeigepflicht und hatte mit der Frage der künftigen Gestaltung des sonstigen Inhalts der kirchenpolitischen Gesetze an und für sich nichts zu thun. Er enthielt aber mehr als in den Artikeln 4 und 5 des Gesetzentwurfs vom 14. Januar geboten worden war. Nicht nur für „bestimmte Bezirke", nicht „widerruflich" und nicht erst nach vorgängiger Beschlußfassung durch das Staatsministerium, sondern für den gesamten Umfang der Monarchie, dauernd und für alle nicht benefizierten Hilfsgeistlichen sollte von dem gesetzlichen Erfordernis der vorgängigen Anzeige abgesehen, also eine wesentlich neue, organisatorische Umgestaltung der Anzeigepflicht geschaffen werden. Die Absicht dieses wichtigen Zugeständnisses aber richtete sich darauf, der Kurie einen Schritt zu erleichtern, der die Weiterverfolgung des zum Ziele allendlicher Verständigung führenden ferneren Weges ermöglichen sollte.

Es brauchte nicht besonders nachgewiesen zu werden, daß die Regierung an dem Grundsatze des „pari passu" auch gegenwärtig festhielt und daß der in der Note vom 5. Mai enthaltene Vorschlag mit einem Wechsel des eingenommenen Standpunktes nichts gemein hatte. Wenn jetzt mehr geboten wurde, als vor Jahresfrist, so lag der Grund dafür auf der Hand. Damals handelte es sich um eine rein interne Maßregel, welche auf die Entschließungen der Kurie möglicher Weise ohne Einfluß bleiben konnte, gegenwärtig um einen Vorschlag, welcher eine Gegenleistung, nämlich die Erfüllung einer Vorbedingung für fernere Festsetzungen voraussetzte. Die von der Kurie geforderte Leistung aber wurde festgehalten und hinzugefügt, daß, für den Fall der Nichterfüllung derselben, die Eventualität einer von weiteren Verhandlungen unabhängigen, rein staatlichen Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung ins Auge gefaßt worden sei.

Damit waren die Bedingungen einer zugleich versöhnlichen und festen Politik vollständig und nach allen Seiten erfüllt. Weder konnte von den Vertretern des Interesses der Kirche bestritten werden, daß die Staatsregierung bis an die äußerste Grenze des von ihr stets festgehaltenen Standpunktes gegangen sei, — noch für einsichtige Verteidiger des wahren Staats-

interesses Grund zu Befürchtungen vor einer Verleugnung dieses Standpunktes übrig bleiben.

Diese Note des Reichskanzlers, welche erst nach Zustimmung des gesamten Staatsministeriums und nach der ausdrücklich in Wiesbaden eingeholten Bewilligung des Kaisers übergeben worden war, wurde allgemein als ein Ultimatum der preußischen Regierung angesehen. Die Kurie ging auf diese Note, trotz ihrer weitgehenden Zugeständnisse, nicht ein und zwang infolgedessen die preußische Regierung zum selbständigen Vorgehen.

Noch gegen den Schluß des Landtags legte die preußische Regierung einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze, womit sie die Konsequenzen aus ihrer Note vom 5. Mai zog. In den Motiven des Entwurfs sagte sie: „Durch die Note vom 5. Mai sind die Grundlinien gezogen, innerhalb deren die Staatsregierung eine anderweite Regelung der Benennungspflicht bei den gesetzgebenden Faktoren zu empfehlen bereit ist. Wenn diese Vorschläge bei der römischen Kurie bisher nicht das entsprechende Entgegenkommen gefunden haben, so hat die Staatsregierung sich die Frage vorlegen müssen, ob nicht diejenigen Erleichterungen, welche nach den Darlegungen jener Note möglich sind, ohne wesentliche Interessen des Staates und seine Autorität zu schädigen, dem Lande alsbald zu gewähren seien, oder ob die Gewährung von dem zur Zeit noch nicht zu bestimmenden Ausgange der Erörterungen mit der römischen Kurie abhängig zu machen sei. Die Staatsregierung hat sich für die erste Alternative entschieden, da für sie nur das Interesse des eignen Landes und das Wohlergehen der eignen Staatsangehörigen maßgebend sein können, diese Rücksichten aber die in der Note bezeichneten Erleichterungen thunlich und anrätlich erscheinen lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf charakterisiert sich daher als die legislative Formulierung des in der Note vom 5. Mai skizzierten Programms."

In seiner Note vom 21. Juni sprach der Kardinal Staatssekretär Jacobini sein Erstaunen darüber aus, daß während der Verhandlungen Preußens mit dem Vatikan dem preußischen Landtag ein neues Kirchengesetz vorgelegt worden, der Staat einseitig mit der Gesetzgebung vorgegangen sei; zugleich erklärte er, daß man zum Frieden nur gelangen könne durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Vatikan oder, was gleichbedeutend sei, durch Rückkehr zu dem Zustande vor Erlaß der Maigesetze; daß die Anzeigepflicht für Ernennungen zu geistlichen Ämtern nur durch den Vatikan zugestanden werden könne, daß aber dieses Zugeständnis erst dann erfolgen könne, wenn die wesentlichsten Freiheiten der Kirche durch Regelung der Frage

über die Erziehung der Geistlichkeit und das geistliche Amt garantiert seien, das heißt, wenn alle staatlichen Bestimmungen, welche hinsichtlich der Vorbildung und der Amtsführung von Geistlichen festgesetzt sind, einfach aufgehoben würden.

Auf diese Note, welche das Zugeständnis der Anzeigepflicht von der Aufhebung der ganzen Maigesetzgebung abhängig machte, um dann jene zu einer bloßen Formalität herabzusetzen, erteilte die preußische Regierung durch die „Nordd. Allg. Ztg." die entsprechende Antwort:

„Der Mangel an Entgegenkommen, welchen die Kurie gegenüber den letzten Eröffnungen der Regierung zeigte, hat diese veranlaßt, die Abstellung der Schäden, von denen die katholische Bevölkerung auf kirchlichem Gebiete betroffen war, in Gemeinschaft mit der Volksvertretung selbst in die Hand zu nehmen, soweit es ohne Gefahr für den Staat angängig war. Daß dieses Vorgehen der preußischen Regierung der Kurie unerwünscht gewesen ist, darüber hat sich die Regierung keinen Illusionen hingegeben, und daß die Kurie nunmehr ihre Mißbilligung dieses Verfahrens in einer Note Ausdruck gegeben hat, welche liberale Blätter als „eine Verhöhnung der preußischen Regierung" bezeichnen, ist der letztern nicht überraschend gewesen, um so weniger als die Kurie in ihrer Diplomatie das taktische Bedürfnis empfindet, den jüngsten, von der Regierung im Interesse der katholischen Unterthanen des Königs gemachten Schritt in dem Werte, den er für Rom hat, herabzudrücken und im voraus den Gedanken abzuschneiden, als wäre Rom nunmehr in die Lage versetzt, weiter entgegenzukommen. Das taktische Manöver, welches in der geringschätzigen Kritik des neuen Gesetzes liegt, wird die preußische Regierung nicht abhalten, die nächsten Schritte von römischer Seite abzuwarten und, wenn sie ausbleiben, den betretenen Weg selbständigen Vorgehens auf dem Felde ihrer Gesetzgebung weiter zu verfolgen, so weit es ihr thunlich und erforderlich erscheint. Die veralteten diplomatischen Künste, wie sie in der aus dem kaufmännischen Verkehr entnommenen Bemängelung gegnerischer Angebote liegen und welchen die römische Kurie in ihren antiken Überlieferungen anhängt, sind zu durchsichtig, um auf das weitere Verhalten Preußens Einfluß zu üben. Es wäre nicht nur schicklicher, sondern auch geschickter gewesen, wenn die jüngste römische Note ungeschrieben geblieben wäre, zumal eine formelle Nötigung im jetzigen Augenblick eine solche zu erlassen, in keiner Weise vorlag. Die anspruchsvolle und nörgelnde Kritik, welcher sie Ausdruck gibt, kann keine andre Wirkung haben als die, Preußen von weiterm Entgegenkommen abzuschrecken, weil ein neuer Beweis für die Unmöglichkeit, den andern Teil zu befriedigen, damit geliefert wird."

Darauf erwiderte der „Moniteur de Rome“:

„Wenn es sich um eine Drohung gegen den Vatikan handle, so sei dieselbe vergeblich; die Kirche dürfe nicht einzelne Staaten zum Schaden kirchlicher Rechte begünstigen. Der Vatikan sei zwar geneigt, bis zur äußersten Grenze der möglichen Zugeständnisse zu gehen, könne aber diese Grenze nicht überschreiten. Der Vatikan müsse ferner erwägen, daß Preußen die Maigesetze geschaffen habe. Die preußische Regierung bot eine teilweise Restitution an; die Kirche sei darüber erfreut, befriedigt aber erst dann, wenn jene alle Rechte und Pflichten zurückgegeben haben werde. Die preußische Regierung solle sich offen entscheiden, ob sie die Politik des Rechts oder diejenige der Revolution verfolgen wolle.“

Im preußischen Abgeordnetenhause hatte inzwischen der Kulturkampf, wie üblich, die Kultus-Etatsberatungen leidenschaftlich erregt. Ein Hauptgegenstand in den Reden der Mitglieder des Zentrums war die Frage, aus welchen Gründen die Staatsregierung das Gesetz vom 31. Mai 1882 nicht ausgeführt habe. Auf diese Frage erwiderte in einer erschöpfenden Ausführung der Kultusminister. Die Rede enthielt den Nachweis, daß das Gesetz in mehr als einer Beziehung zur Ausführung gekommen war. Von der Vollmacht des Artikels 2 freilich, dessen erster Absatz die Befugnis ausspricht, einem zur Entlassung aus dem Amte verurteilten Bischof durch königliche Begnadigung die staatliche Anerkennung wieder zu gewähren, hatte nicht Gebrauch gemacht werden können. Nun war es gerade diese Vollmacht, auf deren Anwendung von seiten des Zentrums das meiste Gewicht gelegt wurde. Warum diese Anwendung nicht möglich war, dafür führte der Kultusminister eine Reihe von Gründen an. Offenbar war die Wiederanerkennung des Trägers eines obrigkeitlichen Amtes, nachdem derselbe zur Entfernung aus dem Amte verurteilt worden, nur zulässig, wenn die Staatsregierung der versöhnlichen Gesinnung einerseits des Verurteilten, andrerseits derer, die wiederum unter seine Autorität gestellt werden sollten, sicher sein durfte.

Wie hatte sich aber die klerikale Partei und die von ihr gelenkte Bevölkerung seit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 31. Mai gestellt? Hatte sie eine versöhnliche Gesinnung an den Tag gelegt? Der Kultusminister wies zuerst auf den Petitionssturm hin, den man im Erzbistum Köln organisierte. Von weit größerer Bedeutung war aber der Ende Juli in der Diözese Breslau angeregte Mischehenstreit gewesen. Die Vorgänge selbst, welche das protestantische Gefühl und Gewissen nur auf das stärkste verletzen und aufregen konnten, waren freilich von seiten des Zentrums mit einem Eifer, der allerdings nicht früh genug

kam, anders gedeutet worden, als sie anfangs erscheinen mußten. Aber der erste Eindruck hatte in den protestantischen Kreisen nicht verwischt werden können.

Demnächst erwähnte der Minister die Reden, welche der Abgeordnete Windthorst aus Anlaß der Wahlen zum Abgeordnetenhause in verschiedenen Städten gehalten, als einen erschwerenden Umstand, durch welchen die Staatsregierung an der vollen Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai verhindert worden war.

Herr Windthorst hatte als Ziel des Kampfes seinen Zuhörern die Wiedergewinnung aller Rechte der Kirche bezeichnet, obwohl bis dahin immer nur die Revision, nicht die Beseitigung der Maigesetze gefordert worden. Aber um die Tragweite der neuen Forderung zu ermessen, reicht es nicht einmal hin, sich die Zustände vor dem Erlaß der Maigesetze zu vergegenwärtigen, obwohl das Zentrum zuweilen behauptet, mit der Wiederherstellung des Status quo ante zufriedengestellt zu sein. Man kann nicht zurückgehen auf die kirchlichen Zustände Preußens in den fünfziger und sechziger Jahren unsres Jahrhunderts, weil die römische Kirche in diesem Zeitraume — wie der Kultusminister sich anheischig machte, nachzuweisen, wenn das Verlangen erhoben würde — keineswegs zufriedengestellt war.

Außer der Wiedergewinnung aller Rechte der Kirche hatte Herr Windthorst seinen Zuhörern das Ziel ausreichender Garantien gegen die Wiederkehr der jetzigen Zustände vorgehalten. Wenn dieser Ausdruck einen Sinn haben sollte, so konnte es nur der folgende sein: der Staat muß gegenüber der römischen Kirche in eine Lage gebracht werden, daß ihm jeder erfolgreiche Widerstand gegen die Herrschaft derselben auf seinem Boden fortan unmöglich ist. Damit aber niemand sich die Grenzen dieser Herrschaft zu eng vorstelle, fügte Herr Windthorst hinzu, der jetzige Kulturkampf sei ein Kinderspiel gewesen gegen das, was auf dem Gebiete der Schule seine Partei zu erstreben und zu erreichen habe.

Um diesen Anführungen des Kultusministers zu entgegnen, nahm Herr Windthorst das Wort. Weil der Minister unter den Gründen für die nur teilweise Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai auch den von der katholischen Geistlichkeit angeregten Mischehenstreit erwähnt hatte, ging Herr Windthorst zu der Äußerung über: „Ich bin im höchsten Grade darüber betroffen, daß ein Minister Sr. Majestät des Königs hierher kommen kann, wichtige Schritte, die geschehen, beziehungsweise nicht geschehen sind, zu rechtfertigen mit dem Tumult der Zeitungen". Also wenn durch das Vorgehen von katholischer Seite sich das Gefühl und das Glaubensbewußtsein der Protestanten tief verletzt fühlt,

dann ist es ein Tumult in den Zeitungen, den die Regierung nicht beachten darf. So fordern es dieselben Redner, deren drittes Wort sonst das Gefühl des katholischen Volkes ist.

Nach dieser Äußerung warf der Redner die Frage auf, ob es ihm verwehrt sei, zu agitieren? Das wollte ihm niemand wehren, aber der Redner konnte es auch niemandem wehren, aus seinen Reden den Grad der Versöhnlichkeit seiner Parteigenossen zu entnehmen. Dies und nicht mehr hatte die Regierung gethan. Hier lag der Kern der Sache, und diesem Kern wich der Redner aus.

Bei dem dritten Gegenstand, nämlich seiner Ankündigung des Streites um die Schule, suchte der Redner wiederum den Kern der Sache zu verhüllen. Er hatte auf seinen Agitationsreisen von dem Kampfe um die Schule für die römische Kirche gesprochen, und nun sagte er, er habe den Kampf um die Schule für das Christentum gemeint. Als ob unsre staatlich geleiteten Schulen erst für das Christentum gewonnen zu werden brauchten und als ob sie dem Staate abgenommen werden müßten, um dem Christentum zugeführt zu werden! Von dieser Voraussetzung aber schien der Redner auszugehen, wenn er erklärte, es solle um die Schule ein Kampf entbrennen, gegen welchen der Kampf um die bisher für die Kirche geforderten Rechte ein Kinderspiel gewesen sei.

Die Debatte vom 25. April über den Antrag Windthorst, auf Freigebung des Messelesens u. s. w., war durch den konservativen Antrag bemerkenswert, welcher dahin ging: für den Fall der Ablehnung des Windthorstschen Antrages die Erwartung auszusprechen, die Regierung wolle, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher eine organische Revision der bestehenden Gesetzgebung enthält, und in Erwägung ziehen, ob nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken dieser organischen Revision vorweg Vorsorge zu treffen sei, daß diejenigen Bestimmungen beseitigt würden, infolgederen Geistliche wegen Spendens der Sakramente und Messelesens zur Strafe gezogen werden. Minister von Goßler erklärte sich, unter Hinweis auf die schwebenden diplomatischen Verhandlungen, sowohl gegen den Windthorstschen als gegen den konservativen Antrag, da beide die Regierung an der freien Aktion hinderten, und erinnerte die Antragsteller, daß die Regierung seit anderthalb Jahren bemüht sei, durch Besetzung der Patronatsstellen, durch Anstellung von Religionslehrern und durch Handhabung der Vollmachtsgesetze, die Seelsorge zu verbessern, ohne daß von der andern Seite entgegenkommende Erklärungen erfolgten. Der klerikale

Antrag wurde zwar abgelehnt, dagegen der konservative Antrag, für den nun auch das Zentrum stimmte, mit 209 gegen 154 Stimmen angenommen.

Die neue kirchenpolitische Vorlage, die darauf dem Abgeordnetenhause zuging, stellte sich eine Revision der Anzeigepflicht zur Aufgabe, um auf diese Weise berechtigten Einwendungen, welche gegen die bisherige Gesetzgebung zu erheben waren, Abhilfe zu verschaffen, und die Wiederherstellung einer genügenden Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden zu ermöglichen. Dieses Ziel sollte einerseits dadurch erreicht werden, daß der Kreis der anzeigepflichtigen geistlichen Ämter, beziehungsweise des Einspruchsrechtes des Staates eingeschränkt, auf der andern Seite aber das Einspruchsrecht selbst und die Stelle, welche über den Einspruch zu befinden hat, in einer Weise geregelt werde, welche der friedlichen Verständigung zwischen den Organen des Staates und der Kirche Raum schaffte.

In ersterer Beziehung wurde (Artikel 1) „die Verpflichtung der geistlichen Obern zur Benennung der Kandidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staats aufgehoben: 1) für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, 2) für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amte." Doch sollte (Artikel 2) diese Vorschrift keine Anwendung „auf Verweser (Administratoren, Provisoren ꝛc.) eines Pfarramtes finden."

Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1873 bezieht sich die Anzeigepflicht auf alle geistlichen Ämter und provisorischen Stellungen. Eine Notwendigkeit, die Anzeigepflicht in diesem weiten Umfange aufrecht zu erhalten, lag nicht vor. „Wie — so besagten die Motive — noch heute in den meisten deutschen Ländern, z. B. in Bayern, Württemberg und Baden, sowie in Österreich), so hat sich auch in Preußen bis zum Jahre 1849, resp. in den der Monarchie später einverleibten Gebietsteilen bis zur Einführung der preußischen Verfassungsurkunde, das Mitwirkungsrecht des Staats bei Besetzung der geistlichen Ämter in engeren Schranken bewegt, ohne daß hieraus Unzuträglichkeiten erwachsen wären oder die Möglichkeit zur Wahrnehmung der staatlichen Interessen merklichen Abbruch erlitten hätte." Demgemäß sollten in Zukunft nur noch solche geistliche Ämter dem staatlichen Einspruchsrecht unterliegen, welche fundationsmäßig dauernd zu besetzen sind. Für Seelsorgeämter, bei welchen dies nicht zutrifft, deren Inhaber also — weil nicht in einem dauernd zu besetzenden Amte angestellt — unbedingt abberufen werden dürfen (wohin die sog. Succursalpfarreien nicht gehören),

sollte also die Benennungspflicht außer Kraft treten. Dasselbe galt für die Anordnung einer bloßen Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem anzeigepflichtigen Amte. Nur wenn es sich bei erledigten oder solchen besetzten Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung ihres Amtes behindert sind, um die Einrichtung einer interimistischen Verwaltung durch Verweser, Administratoren, Provisoren und dergleichen handelt, sollte es wegen der Wichtigkeit dieser Stellungen bei dem staatlichen Einspruchsrecht sein Bewenden behalten.

Was die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeigepflicht und die andre Feststellung der Einspruchsgründe anbetrifft, so wiederholte die Vorlage in dieser Beziehung zunächst den Artikel IV des vorjährigen Entwurfs. Demgemäß sollte (Artikel 4) „an die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 nachfolgende Bestimmung treten:

„Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht."

Die Gründe für den Einspruch sollten angegeben werden. Gegen die Einspruchserklärung war innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde zu erheben, bei dessen Entscheidung es bewendete.

Die Staatsregierung hielt an der Auffassung fest, daß das staatliche Einspruchsrecht gegen die Anstellung der Geistlichen einen eminent politischen Charakter hätte, daß die Zuständigkeit des durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 geschaffenen Gerichtshofes auf diesem Gebiete eine Anomalie bilde und daß es aus innern wie äußern Rücksichten geboten sei, zu denjenigen Grundsätzen zurückzukehren, welche von ihr dieserhalb bereits in der Regierungsvorlage vom Jahre 1873 vertreten worden waren. Eine Ausgestaltung erfuhr der Artikel IV des vorjährigen Entwurfs insofern, als Artikel 3 des gegenwärtigen Entwurfs

das neu geregelte Einspruchsverfahren nicht nur auf die in einem geistlichen Amte anzustellenden Personen, sondern auch „bei der Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disziplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen, und bei Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Pfarreien" zur Anwendung bringen wollte.

In der Konsequenz des Artikels 1, wonach die Anzeigepflicht der geistlichen Obern fortan wegfiel, sofern von ihnen

eine Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte angeordnet wurde, sollte sich (Artikel 5)

die Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen, welche Artikel V des Gesetzes vom 14. Juli 1880 nur den gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder solchen Pfarreien gewährte, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, in Zukunft auf alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, erstrecken.

Zu erwähnen ist noch, daß der Entwurf dem Staat kein Widerrufsrecht vorbehielt und auch von einer Ausnahmestellung bestimmter Distrikte absah.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause am 11. und 12. Juni ließ die Parteistellungen noch nicht geklärt erscheinen. Daß den Rednern des Zentrums auch diese Vorlage, welche nach der am 11. Juni ausgesprochenen Überzeugung des Kultusministers eine großangelegte Reform der kirchenpolitischen Gesetzgebung enthielt, noch lange nicht genug bot, konnte nicht unerwartet kommen. Wohl aber mußte es überraschen, daß der Führer des Zentrums, der erst im April einen Antrag gestellt hatte auf Freigebung des Messelesens ꝛc. durch den Weg der Gesetzgebung, jetzt Bedenken gegen diesen Weg erhob. Danach schien es, als ob nach der neuern Ansicht des Zentrums jeder befreiende Schritt des Staats nur im Einverständnis mit der Kurie erfolgen solle. Im übrigen wurden die Gründe, welche die Staatsregierung zu ihrem Vorgehen bestimmt hatten, vollauf gewürdigt. Von keiner Seite wurde in Abrede gestellt, daß auf kirchlichem Gebiete Notstände obwalteten, die der Abhilfe bedurften. Ebenso überwog die Überzeugung, daß die Staatsregierung in der Lage sei, diese Abhilfe gewähren und ohne Preisgebung der für das staatliche Interesse unentbehrlichen Schutzmittel den Wünschen und Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung in höherem Maße Rechnung tragen zu können, als das bisher der Fall gewesen. Die Überzeugung, daß damit nicht länger gezögert werden dürfe, war eine so allgemeine und so starke, daß sie sich auch denjenigen mitteilte, welche einst an dem Zustandekommen der Maigesetzgebung hervorragenden Anteil genommen hatten. Dieser Überzeugung glaubte der Abgeordnete von Bennigsen seine politische Thätigkeit zum Opfer bringen zu müssen, nachdem er mit seinen Anschauungen im Kreise seiner nähern politischen Freunde allein geblieben war.

Von den Beschlüssen der zur Beratung des Gesetzentwurfs niedergesetzten Kommission war derjenige, welcher die Streichung

des Artikel 4 beantragte, von prinzipieller Bedeutung. Dieser Artikel handelte, wie angegeben, davon, daß der staatsseitige Einspruch gegen der Anzeigepflicht unterliegende Anstellungen, sowohl aus dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehörenden Gründen, wie auch mit Rücksicht darauf sollte stattfinden können, daß die Vorbildung des Anzustellenden den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Unter Berufung darauf, daß den Entschließungen der Kurie nicht präjudiziert werden dürfe, lehnte es die Zentrumspartei ab, an der reorganisatorischen Arbeit teilzunehmen, welche durch den vorliegenden Artikel zum Abschluß gebracht werden sollte. Nachdem von seiten dieser Partei erklärt worden, daß die Annahme der gesamten Vorlage von der Streichung des Art. 4 abhängig gemacht sei, glaubten auch die Konservativen in diese Streichung willigen zu müssen, weil sie ihrerseits die Verantwortung für das Scheitern eines Gesetzes nicht übernehmen wollten, dessen Hauptabsicht auf die Beseitigung der seelsorgerischen Not der katholischen Kirche gerichtet war. Daß diese an und für sich unerwünschte und sich schon äußerlich als Beeinträchtigung der einheitlichen Struktur des Gesetzes darstellende Streichung eine mehr prinzipielle als praktische Bedeutung hatte, wurde auch da erkannt, wo man derselben Widerstand leistete. Lag und liegt die Sache doch so, daß das ungeschmälerte Einspruchsrecht des Staats durch den in Geltung bleibenden Teil des § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1873 gewährleistet wird und daß die Streichung des Art. 4 praktisch nur den Effekt hat, daß an die Stelle der „Berufung" die Beschwerde an den Minister tritt.

Das Abgeordnetenhaus nahm den Entwurf in der von der Kommission beschlossenen Fassung mit 224 gegen 107 Stimmen an, desgleichen das Herrenhaus. Der katholischen Bevölkerung Preußens wurde damit ein neuer Beweis geliefert, daß Regierung und Landtag ein Herz für die obwaltende seelsorgerische Not und volles Verständnis für die unter den katholischen Staatsbürgern herrschende Auffassung der kirchenpolitischen Beziehungen haben. Mit praktischem Sinn ist man dem praktischen Bedürfnis entgegengekommen, soweit das ohne Preisgebung der für eine geordnete und selbständige Verwaltung unentbehrlichen staatlichen Rechte geschehen konnte. In dieser Rücksicht kommen zunächst die Art. 1, 2 und 3 der Vorlage (nach der Fassung der Kommission Art. 1 und 2) in Betracht. Die Anzeigepflicht ist auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkt und dabei diejenige Grenzlinie innegehalten worden, welche sich nach den Erfahrungen unsrer eignen Vergangenheit und denjenigen andrer Staaten als auskömmlich und für die katholische Kirche annehmbar erwiesen

hat. Die Zuständigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wird aufgehoben, soweit es sich um die Übertragung eines geistlichen Amts, um die Anstellung von Lehrern, die Wahrnehmung der Disziplin bei zur Vorbildung von Geistlichen dienenden Anstalten oder um die Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bistümern handelt. Endlich hat der Art. 5 der Vorlage, die bereits durch das Gesetz vom 14. Juni 1880 (Art. 5) gewährte Straffreiheit geistlicher Amtshandlungen auf die Inhaber aller geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, ausgedehnt. Der durch die Kommission in Wegfall gebrachte Art. 4 hat es nicht mit diesen Materien, sondern mit dem staatlichen Einspruchsrecht gegen diejenigen Geistlichen, welche nach wie vor der Anzeigepflicht unterliegen, und mit dem darauf bezüglichen Verfahren zu thun.

Die auf diesen Punkt bezügliche Verschiedenheit der Meinungen wurde sowohl innerhalb der Kommission, wie innerhalb des Plenums zum Ausdruck gebracht. Seitens mehrerer Mitglieder der freikonservativen Partei wurde bei Gelegenheit der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes die Wiederherstellung des Artikels 4 unter Hinweisung darauf beantragt, daß die Annahme desselben einen definitiven, prinzipiell wichtigen Abschluß der auf diese Materie bezüglichen Gesetzgebungsarbeit einschließen würde. Dem Antrage auf solche Wiederherstellung schloß sich der Kultusminister an, indem er hervorhob, daß der Inhalt des Artikels 4 auch seiner Auffassung nach für alle Parteien annehmbar sein müsse. Davon ausgehend, daß das entscheidende Gewicht auf den Artikel 1 zu legen sei und daß das wesentliche des Gesetzes in der Bestimmung liege, daß an die Stelle des unverantwortlichen Gerichtshofes der verantwortliche Minister trete, fügte Herr von Goßler seiner Erklärung indessen hinzu, daß die Regierung aus der unveränderten Annahme der Kommissionsbeschlüsse keinen Anlaß nehmen werde, der gesamten Abstimmung entscheidenden Widerspruch entgegenzusetzen.

Auf den Verlauf der Sache war nicht ohne Einfluß, daß die Nationalliberalen und ein Teil der Sezessionisten dem gesamten Gesetzentwurf und namentlich dem Artikel 1 desselben, prinzipiellen Widerspruch entgegensetzten und daß die von dieser Seite dem Antrage auf Wiederherstellung von Artikel 4 gewährte Unterstützung demgemäß nicht als Zustimmung zu dem von den freikonservativen Antragstellern eingenommenen Standpunkte angesehen werden konnte. Für das schließliche Ergebnis der Abstimmung wurde darum die Erwägung maßgebend, daß es vor allem auf das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt ankomme

und daß aus der Streichung einer nicht als wesentlich anzusehenden einzelnen Bestimmung desselben kein Grund zur Gefährdung des Ganzen abgeleitet werden könne.

Als eine der bemerkenswertesten Kundgebungen, welche die Presse der Zentrumspartei seit Jahr und Tag hatte an die Öffentlichkeit treten lassen, brachte noch im Monat Juli die „Germania" die folgende Äußerung: „Die Aktion Roms im kirchenpolitischen Kampfe ist von Anfang an bis heute eine derartige gewesen, daß die Katholiken Preußens in derselben immer nur ihre eignen Gedanken wiedergefunden, die Schläge ihres eignen Herzens vernommen haben. Nur ein einzigesmal war das nicht der Fall. Als Papst Leo XIII. in dem Februar-Breve des Jahres 1880 an den Herrn Erzbischof von Köln erklärte, die Anzeigepflicht betreffs der Pfarrer — wenn auch noch unter Offenhaltung der Erörterung über die Einzelheiten und Bedingungen dieser Konzession — zugeben zu wollen, da erlebten die Katholiken eine Überraschung. Es ist gewiß nicht zweifelhaft, daß die immense Mehrheit derselben die strikte Aufrechterhaltung der Forderung: Abschaffung der Maigesetze, lieber gesehen haben würde, als dieses Eingehen des Papstes auf eine bloße Revision." Absicht und Bedeutung dieser wenige Tage nach Erlaß des Gesetzes vom 11. Juli geäußerten Worte konnte nicht zweifelhaft sein. Dem Berliner Blatte war offenbar daran gelegen, die „immense Mehrheit von Katholiken" vor einer abermaligen „Überraschung" aus Rom sicher zu stellen, d. h. die hohen Verfasser des Februar-Breve vom Jahre 1880 davor zu warnen, die Anzeigepflicht betreffs der Pfarrer, wie sie durch das neue Gesetz formuliert worden, „zuzugeben" und dadurch einer „strikten Aufrechterhaltung" des Verlangens nach Abschaffung der Maigesetze zu präjudizieren. Nach derselben Methode wurde während des gesamten Verlaufes der in den nächsten Wochen geführten Verhandlungen konsequent weiter gearbeitet. Als die Frage der für die nicht gesetzmäßig vorgebildeten Geistlichen erforderlichen Dispense auf die Tagesordnung gesetzt wurde, war in den Spalten der „Germania" zu lesen, „daß beinahe ein Zwang für den heiligen Stuhl vorliege, Dispensgesuche nicht zu gestatten"; als sich herausstellte, daß dieser „Zwang" von dem heiligen Stuhle nicht empfunden wurde, hieß es, geistliche Anstellungen in den von vier Millionen Katholiken bewohnten bischofslosen Bezirken würden „überhaupt erst möglich gemacht werden", wenn der Begnadigungsparagraph auf die sämtlichen ehemaligen Oberhirten dieser Bezirke angewendet worden. Die Meldung, daß für die staatlich behinderten Diözesen auf außerordentlichem Weg Rat geschafft werden solle, fand bei der „Germania" eine Aufnahme,

die weniger auf sachliche Zweifel, als auf peinliches Befremden schließen ließ. So lange wie irgend möglich sträubte man sich gegen den Glauben, daß die päpstliche Kurie von der ihr gebotenen Möglichkeit zur Beseitigung der Seelsorgenot Gebrauch machen werde. Als von in Sachen der Dispense zu ernennenden „Delegaten“ die Rede war, warnte das Hauptorgan der Zentrumspartei „vor einer Form des Verkehrs, welche irgendwie als Präjudiz für die Frage angesehen werden könnte, wie das den vier betreffenden Diözesen zugefügte Unrecht wieder gutzumachen sei“. An dieser „primitivsten Art, den betreffenden Diözesen wenigstens einen kleinen Teil der Wohlthaten des neuen Gesetzes zu teil werden zu lassen“, nahm die „Germania“ einen so peinlichen Anstoß, wie an dem „eigentümlichen Gedanken“, daß die Vermittelung der Dispensgesuche dem Bischof von Kulm übertragen werden sollte. Und als sich an der Richtigkeit der auf diese Art der Erledigung bezüglichen Vorschriften schlechterdings nicht mehr zweifeln ließ, hatte das Blatt, das die seelsorgerische Not der verwaisten Gemeinden sonst nicht schwarz genug zu schildern vermocht hatte, für die endlich gesicherte Aussicht auf Abhilfe kein Wort der Genugthuung oder Anerkennung: seine einzige Sorge war darauf gerichtet, vor der Auffassung zu warnen, als ob dem „letzten Notgesetze“ päpstlicherseits eine ernstliche Anerkennung zu teil wurde.

Bereits drei Tage nach Emanation des Gesetzes vom 11. Juli hatte der Kultusminister, um demselben seine Ausführung zu sichern, ein sehr entgegenkommendes Rundschreiben an die preußischen Bischöfe erlassen, worin er unter anderm von der vorgeschriebenen Vorbildung für den geistlichen Stand sprach und die Ansicht äußerte, daß wohl in einer Reihe von Fällen namentlich für die nächste Zukunft das Bedürfnis nach Erlangung von Dispensationen sich geltend machen werde. Indem er die verschiedenen Fälle, in welchen von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung dispensiert werden könne, anführte, fügte er noch hinzu, daß der Minister die Ermächtigung habe, auch im übrigen von den in Ansehung der Vorbildung bestehenden gesetzlichen Erfordernissen zu dispensieren. Er forderte daher die Bischöfe auf, die Namen derjenigen Geistlichen, welche die Dispensation von den Vorschriften der Vorbildung zu erlangen wünschten, in Form von tabellarischen Nachweisungen zusammenstellen zu lassen und diese unter Beifügung von Belegen den Oberpräsidenten oder direkt dem Minister zu übermitteln. Schließlich erklärte er sich noch erbötig auf weitere Wünsche der Bischöfe, hinsichtlich der Gewährung von Erleichterungen, einzugehen. Die preußischen Bischöfe hielten darauf am 1. August eine Zusammenkunft (wie

es hieß, unter dem Vorsitz des abgesetzten Erzbischofs Melchers von Köln), worin sie den Beschluß faßten, die Entscheidung der Dispensfrage der Kurie zu überlassen, jedoch einstimmig sich dafür aussprachen, daß es im Interesse des katholischen Volkes dringend notwendig erscheine, von den durch das Gesetz bezeichneten Dispensgesuchen Gebrauch zu machen. Die Entscheidung des Papstes fiel zustimmend aus. Ohne grundsätzliche Anerkennung der die Vorbildung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wurde im Vatikan die Dispenseinholung für die Vergangenheit und für dieses eine Mal zugestanden und zugleich der Bischof von Kulm, van der Marwitz, als Senior des preußischen Episkopats, beauftragt, im Namen sämtlicher, auch der abgesetzten Bischöfe, die Dispensationsanträge an den Kultusminister zu richten. Indem die Bischöfe für diejenigen Geistlichen, welche die vom Gesetz geforderte Vorbildung nicht besaßen, Dispens nachsuchten, erkannte die Kirche, trotz aller ihrer Verwahrungen für diesen Fall, die Macht des Gesetzes an, und der Staat, der den Dispens erteilte, ließ Gnade vor Recht ergehen. Es war ein großer Gewinn für die Kirche und für die Bevölkerung, daß nun durch reichliche Einholung und Gewährung des Dispenses der kirchliche Notstand für einen längeren Zeitraum beseitigt war.

Nachdem die preußischen Bischöfe in Mainz über ihre Beteiligung an der Ausführung des neuesten kirchenpolitischen Gesetzes beraten und ihr Bericht nach Rom abgegangen war, konnte anfänglich die Kardinals-Kongregation, die sich mit dem Berichte zu beschäftigen hatte, nicht zur Übereinstimmung gelangen. Als die Sache bei Papst Leo zum Vortrage kam, entschied derselbe, daß das Gutachten einer dem Abgeordneten Windthorst sehr nahestehenden Persönlichkeit eingeholt werden solle. Da es gerade der Abgeordnete Windthorst war, dessen Einfluß das Zentrum bestimmt hatte, dem Gesetze zuzustimmen, so fiel auch das Gutachten zu gunsten der Beteiligung der Bischöfe an der Ausführung der Gesetze aus; die Entscheidung des Papstes wurde denn auch im Sinne jenes Gutachtens getroffen. Die Intransigenten des Vatikans haben Herrn Windthorst diese seine Stellungnahme sehr verübelt; wohl um sich bei ihnen zu rehabilitieren, wurde in der nächsten Landtagssession ein kirchenpolitischer Feldzug von ihm geführt. Sehr merkwürdig ist, daß es Herr Windthorst für möglich hielt, die wenigstens formelle Wiedereinsetzung des Grafen Ledochowski und des Herrn Melchers der Regierung abzuringen, so daß er bei der kategorischen Erklärung des Ministers von Goßler, daß diese Wiedereinsetzung niemals geschehen könne, in förmliche Verblüffung geriet.

Das Resultat der Dispensationen war im Jahre 1884 das folgende: der durch Vermittelung des Bischofs von Kulm für 1443 katholische Geistliche nachgesuchte Dispens ist in 1235 Fällen erteilt worden; in 30 Fällen haben bis Ende des Jahres die Verhandlungen keinen Abschluß gefunden; in 178 Fällen ist der Dispens nicht erteilt worden, weil die darum nachsuchenden Geistlichen entweder ausschließlich oder doch vorwiegend ihre Studien in Innsbruck und Rom, wie auch in Löwen, gemacht, also nicht das Triennium auf einer deutschen Universität oder einer gleichwertigen Anstalt absolviert hatten.

Während der erwartungsvollen Wochen der Monate August und September, die dem Entschluß der Kurie vorausgingen, erregte der Abgeordnete Windthorst die Gemüter durch neuen Zündstoff. Bei der am 10. September eröffneten Generalversammlung der deutschen Katholiken in Düsseldorf sprach er wieder von der Zurückeroberung der Schule. „Das Schulwesen, wie es jetzt ist, werden wir uns nicht länger gefallen lassen; wir fordern den status quo ante; erhalten wir das nicht, so fordern wir mehr und werden das Beispiel Belgiens nachahmen." Es ist bekannt, daß die Klerikalen in Belgien den vom Staate gegründeten und geleiteten Schulen katholische Freischulen entgegengestellt haben, und daß letztere um die Hälfte mehr Schüler haben als jene. Doch regte Windthorst noch andre Pläne an. Er beantragte die enge Verbindung mit den auswärtigen Katholiken, die Gründung einer „internationalen Assoziation der Katholiken aller Länder zur Behauptung der Rechte und Freiheiten ihrer Kirche", welche in einer internationalen Versammlung der Katholiken der ganzen Welt ihren Ausdruck fände, und mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken hätte, daß die Kirche ihre Freiheit gewinne und daß „vor allen Dingen auch unserem Heiligen Vater die Stellung wieder gewährt werde, welche notwendig ist, damit er in Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Regiment der Kirche führen kann." Damit war die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes, und zwar durch internationales Zusammenwirken der katholischen Laien der ganzen Welt, vom Zentrumsführer auf die Tagesordnung, wenigstens der Düsseldorfer Versammlung gestellt. Da er aber zugeben mußte, daß der Erreichung dieses Zieles verschiedene gewichtige Hindernisse, besonders die Existenz einiger Millionen Protestanten entgegenstehen, so beantragte er die Gründung eines allgemeinen „Gebetvereins", damit Gott die Tage der Prüfung abkürze und der Glaubensspaltung in Deutschland ein Ende mache und schlug vor, diesen Verein zunächst auf die gesamte Jugend auszudehnen und seine Gründung auf den 10. November (Luthertag) zu ver-

legen. Gegen die Beschlüsse der katholischen Sozialpolitiker, welche im Laufe des Sommers im Schlosse Haid in Böhmen zusammengekommen waren, um Sätze aufzustellen, welche als Norm für die Behandlung der sozialen Frage bei der ultramontanen Agitation dienen sollten, polemisierte Windthorst mit aller Entschiedenheit. Er wollte nicht durch ein bestimmtes Programm gebunden sein, sondern beständig die Politik der freien Hand befolgen, wonach er die von der Regierung vorzulegenden Sozialgesetze, mit Hilfe des von ihm unumschränkt geleiteten Zentrums, entweder genehmigte oder ablehnte, je nachdem die von der Regierung befolgte Kirchenpolitik ihn für jene günstig oder ungünstig stimmte. Die Sache schien ihm für die Aufrechterhaltung seines parlamentarischen Übergewichts so wichtig, daß er mit seinem Austritt drohte. „Wenn diese Fragen dazu gebraucht werden sollten, um unsre Thätigkeit in Berlin zu lähmen und um die volle und ganze Unterstützung des katholischen Volks uns zu entziehen, dann protestiere ich, oder ich gehe nach Hause."

Der Besuch, den der Kronprinz von Preußen und Deutschland im Herbst 1883 auf seiner Rückkehr von Spanien dem Könige von Italien in Rom machte, führte ihn auch mit dem Papste zusammen. Am 17. Dezember traf er in der italienischen Hauptstadt ein, der nächste Tag war für den Besuch im Vatikan bestimmt. Der Papst erhielt die amtliche Mitteilung erst am 17. Dezember durch Herrn von Schlözer, der dieselbe zunächst dem Staatssekretär Jacobini machte. Letzterer brachte dem preußischen Gesandten die Zustimmung des Papstes und erklärte zugleich, daß er dem Kronprinzen seine Aufwartung zu machen wünsche. Dieser war nicht in Schlözers Wohnung, sondern im Quirinal beim Könige. Doch wurde der Besuch des Kardinals als empfangen angesehen und der Besuch des Kronprinzen bei jenem als ein Gegenbesuch angesehen, der keiner Erwiderung durch den Staatssekretär bedurfte.

Am 18., vormittags 11 Uhr, fuhr der Kronprinz mit seinem Gefolge vom Quirinal nach dem Pantheon, um an dem Grabe des Königs Viktor Emanuel einen Lorbeerkranz niederzulegen. Von da begab er sich in den Palast der deutschen Botschaft und frühstückte dort bei Herrn von Keudell. Von hier fuhr er mit seinem Gefolge um 1 Uhr in drei Mietwagen nach dem Vatikan. In dem Wagen des Kronprinzen saß Herr von Schlözer. Auf diese Weise wurde in der Formfrage der Kurie eine Konzession gemacht. Der Kronprinz kam nicht unmittelbar vom Quirinal und auch nicht in einem königlichen Wagen. Der Papst unterhält keine Beziehungen mit dem Quirinal, der Residenz des Königs, und empfängt von da auch keinen Gast. Daß der Kronprinz

aber von der deutschen Botschaft, nicht von der Wohnung des Herrn von Schlözer abfuhr, und daß er zwei Stunden vorher am Grabe Viktor Emanuels stand, das mußte die Kurie sich gefallen lassen, so unangenehm es ihr auch war.

Der Inhalt der Unterredung des Kronprinzen mit dem Papste lag dem kirchenpolitischen Gebiete fern, so oft auch der Papst darauf das Gespräch hinzulenken suchte. Auf die Frage des Papstes, ob Se. kaiserliche Hoheit ihm keine Eröffnungen zu machen habe, erwiderte der Kronprinz, daß ihm, der lediglich nach Rom gekommen sei, um dem Könige von Italien einen Besuch zu machen, keinerlei Mission hätte übertragen werden können, umsoweniger, als auch diese Reise nach Rom erst vor acht Tagen beschlossen worden sei. Der Gedanke eines Besuches beim Papste ging vom Reichskanzler aus, welcher die Ansicht hatte, daß für die eben damals zwischen Berlin und der Kurie geführten Verhandlungen ein solcher Akt der Höflichkeit förderlich sein könnte.

Die Mission Schlözers hatte aber auch im Jahre 1884 keine wesentlichen Erfolge aufzuweisen. Das Schreiben, welches Papst Leo nach dem Besuche des Kronprinzen im Januar an Kaiser Wilhelm richtete, und die Antwort des letztern waren nur ein Austausch von Höflichkeiten. Der Fürstbischof Herzog von Breslau sprach in einem Hirtenbriefe (vom Sommer desselben Jahres) die Verdammung des Königreichs Italien aus, protestierte gegen dessen Territorialbestand und hob ausdrücklich hervor, „daß der Papst von denen verlassen sei, welche die Macht hätten, dem Rechte die Wege zu ebnen". Dieser Hirtenbrief wurde von allen Kanzeln seiner Diözese verlesen, auch in Berlin, wo das Königshaus residiert, auf welches der Brief anspielte, und aus welchem der Thronerbe kurz zuvor vom italienischen Herrscherhause glänzend empfangen war und ebenso dasselbe glänzend ausgezeichnet hatte.

Einen weitern Beweis von Friedensliebe und staatlicher Fürsorge gab die Regierung dadurch, daß durch einen Beschluß des Staatsministeriums (vom 31. Dezember 1883) für die Diözesen Kulm, Ermland und Hildesheim die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen vom 1. Oktober an angeordnet wurde. Die Aufrechterhaltung der Gehaltsperre in diesen drei Diözesen, deren Bischöfe der Absetzung entgangen waren, hatte keinen Sinn mehr, nachdem sie in den mit neuen Bischöfen besetzten Bistümern aufgehoben worden war, ohne daß diese zu den Staatsgesetzen eine andre Stellung einnahmen als jene. Das Sperrgesetz war daher am Schluß des Jahres nur noch in den drei bischofslosen Sprengeln Münster, Köln und Posen in Kraft. Die Begnadigung des Bischofs von Limburg erfolgte

bedingungslos; der Beginn seiner Amtsthätigkeit war auf den 8. Dezember festgesetzt; am 16. kehrte derselbe wieder in seine Diözese zurück. Der 1876 entlassene Bischof Brinkmann von Münster wurde durch königliche Ordre vom 21. Januar 1884 begnadigt, die kommissarische Vermögensverwaltung in der Diözese Münster aufgehoben, und die Wiederaufnahme der eingestellten Staatsleistungen angeordnet. Dieselbe Wiederaufnahme wurde auch der Erzdiözese Köln zu teil, ohne daß jedoch das bischöfliche Vermögen der staatlichen Verwaltung entzogen und etwa dem Domkapitel überwiesen worden wäre.

Zu den Zugeständnissen, welche die Kurie von der Regierung forderte, gehörte auch die Wiedereinsetzung Melchers' und Ledochowskis. Die Angelegenheit dieser Kirchenfürsten kam in den erregten Debatten zur Sprache, welche durch den Antrag hervorgerufen wurden, den der Abgeordnete Reichensperger beim Zusammentritt des Landtags im Januar 1884 stellte: die 1875 aufgehobenen Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 wiederherzustellen. Die kirchenpolitische Entwickelung der letzten Jahre war wesentlich einer Aufgabe gewidmet gewesen: der Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Befugnissen. Darüber, wo diese Grenzen zu legen sind, gingen die Ansichten vielfach auseinander — über die Notwendigkeit, dieselben im einzelnen und rücksichtlich der verschiedenen in Betracht kommenden Gebiete genau zu bestimmen, bestand kaum noch Verschiedenheit der Meinungen. Ebenso war allseitig anerkannt worden, daß die Regierung die Schärfe der kirchenpolitischen Gegensätze durch eine entgegenkommende Haltung möglichst zu mildern suchte. Einer Aufzählung dessen, was in dieser Rücksicht allein während des Jahres 1883 geschehen war, konnte es für niemand bedürfen: Katholiken und Nichtkatholiken waren gleich genau darüber unterrichtet, was es mit dem Gesetze vom 12. Juli vorigen Jahres, den Dispenserteilungen der anzustellenden Geistlichen, der Begnadigung eines der verurteilten Bischöfe, der Aufhebung der Sperre in drei Diözesen ꝛc. auf sich hatte.

Inmitten dieser Entwickelung nun wurde den Faktoren der Gesetzgebung die Zumutung gestellt, die Ergebnisse vieljähriger Arbeit wieder aufzugeben und in der Verfassung eine Anzahl allgemeiner Grundsätze zu verkündigen, die unter Offenbarung der verschiedensten Auslegungen, wie allseitig anerkannt, keine andre Wirkung haben würden, als die bestehende Rechtsordnung aufzuheben und einen Zustand herzustellen, innerhalb welches niemand wüßte, welche Bestimmungen der Einzelgesetzgebung gelten. An der Hand von Verfassungsbestimmungen, welche lediglich besagten, daß die evangelische und die katholische Kirche sowie die übrigen

Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen haben und daß die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen nur denjenigen Beschränkungen unterworfen sind, denen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen, an der Hand dieser Bestimmungen sollte die gesamte kirchliche und religiöse Verhältnisse berührende Gesetzgebung durchgenommen und an so zahlreichen Punkten neugestaltet werden, daß der Abschluß der bezüglichen Verhandlungen voraussichtlich erst der nächsten Generation vorbehalten sein würde.

Von einer in vieljähriger parlamentarischer Arbeit geschulten Partei anzunehmen, daß sie auf die Annahme eines so eigentümlich gearteten, von so unübersteigbaren Schwierigkeiten umgebenen Vorschlags gerechnet haben sollte, hielt außerordentlich schwer. Nahezu ebenso schwer hielt es freilich, von den Urhebern des Antrages zu glauben, daß dieselben der Meinung gewesen, durch ihr Vorgehen den ferneren Gang der kirchenpolitischen Ausgleichsverhandlungen fördern oder auf die Staatsregierung einen Druck üben zu können. Daß den versöhnlichen Absichten der Regierung nicht nachgeholfen zu werden brauchte und daß das gewählte Mittel der Stellung einer unerfüllbaren Forderung das denkbar ungeeignetste war, hätte die Zentrumspartei sich wohl selbst sagen können. Da sie das gethan, mußte sie sich von dem Kultusminister sagen lassen, daß die Regulierung der Grenzen zwischen dem Staate und den verschiedenen Religionsvorschriften unter den gegebenen Verhältnissen allein auf dem Wege der Einzelbestimmungen möglich sei, daß der Fehler, streitige Fragen der Gesetzgebung durch allgemeine Prinzipien beseitigen zu wollen, zu denjenigen gehöre, die man nicht zum zweiten Male begehe, und daß weder diese, noch andre Versuche, die Staatsregierung zu drängen, die Wirkung haben würden, auch nur „retardierend" auf das Verhalten derselben einzuwirken. Schlagender als durch diese Erklärung konnten Wirkungslosigkeit und Unzweckmäßigkeit des Reichenspergerschen Antrages überhaupt nicht bezeichnet werden.

Gleich am ersten Tage hatte der Kultusminister das Wort ergriffen, indem er zunächst die Erklärung, welche er namens der Staatsregierung abzugeben habe, in die Worte zusammenfaßte: „Das Abgeordnetenhaus werde ersucht, dem Antrage, welcher zur Beratung vorliege, nicht zuzustimmen, und die Staatsregierung würde, wenn wider Erwarten dieser Antrag Annahme im Landtage finden sollte, die Sanktion eines bezüglichen Gesetzentwurfs Sr. Majestät nicht empfehlen." Der Minister fügte hinzu: „Die ablehnende Haltung der Staatsregierung hat ihren Grund nicht so sehr in dem materiellen Inhalt und in dem Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmungen, als vielmehr in der Anwendung

und Auslegung, welche die Herren Antragsteller diesen Artikeln geben wollen. Die königliche Staatsregierung hält überhaupt dafür, daß die gegenwärtigen Schwierigkeiten, die ja in nichts anderm bestehen, als in dem, was andre Länder im Laufe der Zeit auch durchgemacht haben, nämlich in der richtigen Feststellung der Grenze zwischen der staatlichen Autorität und der Autonomie der einzelnen Religionsgesellschaften, nicht gehoben werden können durch allgemeine theoretische Sätze, welchen man die Bedeutung aktuellen Rechts verleiht, sondern wegen der Verschiedenartigkeit der auf diesem Gebiete in Betracht zu ziehenden Verhältnisse nur durch eine Reihe einzelner konkreter Vorschriften befriedigende Lösung finden können." — Im weitern Verlauf der Rede ging der Minister noch auf die Begnadigung des Bischofs von Limburg ein und bemerkte: „Als am 3. Dezember v. J. die Begnadigung des Bischofs von Limburg ausgesprochen wurde, geschah es in dem Augenblick, wo es feststand, daß das Bemühen, die Dispensnachsuchung seitens der Bischöfe zu vereiteln, definitiv als überwunden anzusehen sei, wo es klar wurde, daß die vielfachen Anzeichen, daß man im Wege einer wohlwollenden Praxis zu einem Entgegenkommen und zu befriedigenden Verhältnissen kommen würde, nicht getrogen hatten, und die Hoffnung auf eine fernere friedlichere Entwickelung neue Nahrung erhielt. So sind wir weiter gegangen in dem Augenblick, als wir sahen, daß die verantwortlichen Vertreter der katholischen Kirche sich entschlossen hatten, die Hand, welche die Staatsregierung schon unmittelbar nach Erlaß des Junigesetzes entgegengestreckt hatte, nicht zurückzuweisen. Damit steht auch Aufhebung der Sperre in Verbindung, und wenn ich heute nicht von der Begnadigung des Bischofs von Münster reden kann, so hängt das damit zusammen, daß der Begnadigungsantrag erst vor kurzer Zeit eingegangen ist und die Angelegenheit sich heute in einem Stadium befindet, welches nach der staatsrechtlichen Lage es mir unmöglich macht, mich darüber auszusprechen. Dagegen weiß ich nicht, weshalb die Herren Abgeordneten und Dr. von Stablewski sich in Bezug auf die andern beiden Erzbischöfe so starker Bemerkungen gegen die Staatsregierung bedienten. Meine Herren! Diese Sache ist für die Staatsregierung längst erledigt. Das Begnadigungsgesuch der Kirchenvorstände des Erzbistums Köln ist bereits 1882 abgewiesen, und sollte für den Erzbischof von Posen ein gleicher Antrag kommen, so würde er auch zurückgewiesen werden. Das ist für die Staatsregierung eine längst abgethane Sache, insofern die Staatsregierung sich auch bei wiederholten Erwägungen klar geworden ist, daß die Rückkehr dieser Bischöfe nicht dem Interesse des Staates dienen würde.

Eine solche Rückkehr würde nicht dazu dienen, dem Frieden, den wir nicht von einem Jahr zum andern haben, sondern dem wir längere Dauer verschaffen wollen, förderlich zu sein. Es können ja diejenigen, welche die kirchlichen Interessen unsrer preußischen Katholiken zu vertreten haben, eine andre Meinung darüber haben; sie werden sich zu überlegen haben, ob die Konservierung der gegenwärtigen Zustände in Ansehung des Gesamtinteresses der katholischen Kirche wie des Spezialinteresses der Diözesen von Köln und Posen förderlicher ist, als ein Wechsel in den Personen. Die Entschließung ist in dieser Beziehung absolut frei, weder sind für den Fall der Ablehnung Nachteile seitens der Regierung in Aussicht gestellt, noch für den Fall des Entgegenkommens irgend welche Vorteile versprochen. Also in dieser Beziehung hat die preußische Regierung ihre Stellung genommen, und ich kann sagen, daß von den gegenwärtigen Staatsministern kein einziger, wenn an ihn die Frage herantreten sollte, eine Begnadigungsorder in Ansehung dieser beiden Erzbischöfe zu unterschreiben, seinen Sitz innezubehalten sich entschließen wird." — Endlich äußerte sich der Minister noch bezüglich der Verhandlungen mit Rom zur Richtigstellung irrtümlicher Auffassungen folgendermaßen: „Vor zwei Jahren habe ich bereits an dieser Stelle, als wir in die Beratung der Novelle vom 31. Mai 1882 eintraten, erklärt, und meines Erachtens in einer nicht mißzuverstehenden Weise, daß Verhandlungen mit der Absicht, daß ein Konkordat oder ein förmliches Übereinkommen geschlossen werden könnte, nun und nimmermehr von der gegenwärtigen Staatsregierung geführt werden, daß wir aber sehr gern bei dem Bemühen, durch eine einseitige staatliche Gesetzgebung die Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche zu regeln, mit der Kurie in Fühlung bleiben wollen und wesentlich zu diesem Zwecke auch die dortige Gesandtschaft etabliert haben. Auch darin ist ein weiterer Irrtum zu konstatieren, als ob die preußische Regierung Konzessionen verlangt habe. Wir haben im Gegenteil hier und anderweitig stets erklärt, daß die gegenwärtige Staatsregierung ganz und voll entschlossen ist, alles dasjenige, was ohne Schädigung staatlicher Interessen sowohl in der Verwaltung, wie in der Gesetzgebung gewährt werden kann, den Katholiken Preußens zu geben, und wir überlassen es denjenigen, welche sich mit den kirchlichen Interessen unsrer katholischen Mitbürger vom Standpunkte der Kirche zu beschäftigen haben, ob sie es für richtig halten, das, was der Staat bietet, einfach zu acceptieren und im übrigen eine abwartende Stellung einzunehmen, oder ob sie auch ihrerseits versuchen, den Interessen ihrer katholischen Pflegebefohlenen entgegenzukommen und selbstthätig zur

Beseitigung der Schwierigkeiten, die unsern Weg bedecken, zu helfen. Wir haben daher auf allen Gebieten der Verwaltung — ich kann wohl sagen, ausnahmslos — versucht, die Fäden, welche abgerissen waren, wieder anzuknüpfen, und so viel Schwierigkeiten sich auch diesen Bemühungen entgegenstellten, so kann doch nicht verkannt werden — wenn das natürlich auch in der Presse und im Parlament nicht anerkannt werden wird — daß wir auch auf sehr wichtigen Gebieten bereits ein erfreuliches Entgegenkommen finden und daß ohne großes Aufheben viel Übelstände aus der Welt geschafft worden sind einfach dadurch, daß man klar darüber geworden ist, wo die wirklichen Bedürfnisse liegen, und diesen nach Möglichkeit im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse, und ohne sich in ein kontradiktatorisches Verfahren einzulassen, eine praktische Abhilfe zu schaffen bemüht ist."

Diese Rede des Kultusministers hinterließ einen tiefen Eindruck. Windthorst sprach vom Beginn einer neuen Kampfesära, die Regierung verfolge den Frieden nur zum Schein und hielte ihr altes Programm fest, die Waffen auf dem Fechtboden nur niederzulegen, um sie zu stetem Gebrauch zu halten. Auf eine solche Versumpfung des Kulturkampfes ließe seine Partei sich nicht ein. In der Presse des Zentrums tobte ein Sturm der Entrüstung. Man prophezeite, der 18. Januar (an welchem Tage der Antrag Reichensperger erörtert und verworfen wurde) würde zu den größten Unglückstagen der preußischen Monarchie zählen. Andrerseits feierte der Kultusminister durch seine bestimmte Stellungnahme Triumphe in der liberalen Presse. Gegen die von Windthorst in der Diskussion aufgestellte Behauptung, die katholische Kirche d. h. der Papst habe die nämliche Souveränität wie der Staat, ließ der Kultusminister offiziös erklären:

„Der Papst hat die Rechte eines Souveräns besessen, so lange es einen Kirchenstaat gab; er ist Souverän gewesen als Landesherr. Eine andre päpstliche Souveränität hat es niemals gegeben. Freilich hat der Ultramontanismus stets eine über die ganze Erde sich erstreckende Souveränität für den Papst in Anspruch genommen; Windthorst muß aber als Jurist wissen, daß eine solche Forderung noch nicht einen Rechtstitel abgibt; er muß als Politiker wissen, daß kein Staat die beanspruchte Souveränität anerkennen kann, und er muß endlich als Christ wissen, daß die ultramontane Theorie nicht auf den zurückgeführt werden darf, der die Kirche gestiftet hat."

Dem Abgeordneten Reichensperger folgte Windthorst mit dem Antrage, daß das Sperrgesetz vom 22. April 1875 mit dem 1. Mai 1884 außer Wirksamkeit gesetzt werden solle.

In derselben Session trat er auch noch mit dem Antrage auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die organische Revision der kirchenpolitischen Gesetzgebung hervor. Die Beratung des Kultusetats, welche am 29. Januar begann, gab dem Zentrum wiederum Gelegenheit, seine Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Die aufs neue geforderte Zurückberufung des Kardinals Grafen Ledochowski erklärte der Kultusminister abermals aus Gründen des innern Friedens für eine Unmöglichkeit und sprach von der Stellung desselben als „Primas von Polen." Die Fabel von der politischen Stellung des Erzbischofs von Posen, sagte er, sei in den Revolutionszeiten entstanden, immer wieder aufgetaucht und zwar in neuerer Zeit mit verstärkter Gewalt. Als im vorigen Jahre Ende Oktober der Graf Ledochowski seinen Geburtstag feierte, wurde er, wie dies die polnische Presse verkündete, von allen Seiten aus seiner Diözese mit Adressen und Gratulationen überschüttet. In einer dieser Adressen hieß es:

„Heute bringen wir Polen als unsterbliche Nation, welche durch ungebrochenen Willen lebt und leben soll bis zum Tage der Befreiung, Dir, erhabener Kardinal-Primas, die Ausdrücke der Verehrung und Anhänglichkeit dar und erklären, daß die Würde nicht bloß eine kirchliche, sondern eine politische ist; daß wir, wie wir die Teilung Polens vom Jahre 1772 nicht anerkennen, so auch jede Beschränkung Deines Primatamtes in der Nation nicht anerkennen; daß wir in dem Augenblick, wo Gott Dich zur Rückkehr in das sich befreiende Polen ruft, uns demütig vor dem Interrex des Königreichs Polen beugen werden, indem wir erwarten, daß Du die einmütige Stimme der Nation auf einen neuen Piast lenken und auf Wawel einen neuen Boleslaw Chrobry salben werdest."

Hieran knüpfte der Kultusminister die Frage, ob denn die Staatsregierung nicht vor allen Dingen die Pflicht habe, die Integrität der Staats- und Reichsgrenzen aufrecht zu erhalten. Es liege im eigensten Interesse der Polen, wenn ihre revolutionären Bestrebungen keine Förderung erhielten, und sie könnten es der Staatsregierung nicht verargen, wenn sie es der friedlichen Entwickelung unsres Landes nicht entsprechend hielte, die Rückkehr eines Ledochowski zu bewirken.

Wie es in der nächsten Zeit mit den Verhandlungen mit Rom stand, bezeugte der folgende Vorgang. Im August des Jahres 1884 traf Herr von Schlözer von Rom auf seiner Urlaubsreise wieder in Berlin ein, verkehrte mit dem Grafen Hatzfeld und mit dem Herrn von Goßler, wurde vom Kaiser empfangen und reiste nach Varzin. Zu jener Zeit machte eine römische Korrespondenz eines Hamburger Blattes großes Auf-

sehen. Der Autor dieser Korrespondenz hatte mit Herrn von Schlözer einige Tage vor der Abreise desselben von Rom eine Unterredung, deren Inhalt dahin angegeben wurde:

„Herr von Schlözer betonte, es sei geraten, allen Nachrichten, die über den Stand der Unterhandlungen zwischen der Kurie und der preußischen Regierung verbreitet würden, zu mißtrauen, selbst dann, wenn solche den Berichterstattern fremder Blätter direkt im Sekretariat des Vatikans mitgeteilt worden seien. Die Monsignori der Kurie befolgten die Taktik, nur dann authentische Nachrichten zu geben, wenn es im Interesse des Vatikans für nützlich befunden werde; sie ließen aber auch falsche Nachrichten verbreiten, wenn damit ihrem Zweck gedient würde. Eine baldige Erledigung der angeregten Frage sei nicht zu hoffen, weil der Kurie gar nichts daran liege, dieselbe und den Kirchenstreit überhaupt zu beseitigen; leiste der letztere doch den Intriguen Vorschub, welche gegen das Deutsche Reich und seine Regierung in der päpstlichen Residenz fortwährend gesponnen würden. Die Interessen der Religion und die der 16 Millionen deutscher Katholiken lägen den die Kurie dirigierenden Prälaten wenig oder gar nicht am Herzen. Alles handle sich bei ihnen um hierarchische, um politische Interessen. Es sei wünschenswert, bekannt zu machen, daß der Reichskanzler streng darauf halte, daß den Rechten des Kaisers, des Staates und der Regierung gegenüber der Kurie nichts vergeben werde. Schließlich versicherte Herr von Schlözer, daß ihm seine Mission infolge der erwähnten Intriguen unendlich erschwert werde. Vermutlich verlangt die Kurie die vollständige Beseitigung der Maigesetze, ehe sie in die Wiederbesetzung des Posener Erzbistums willigt."

Da ein Gesandter, welcher über den Hof, bei dem er beglaubigt ist, solche Urteile in die Öffentlichkeit kommen läßt, dort nicht mehr möglich ist, so erhielt der preußische Geschäftsträger bei der Kurie, Graf Monts, den Auftrag, gegenüber dem Kardinal Jacobini den Bericht des Korrespondenten als völlig unrichtig zu erklären. Die „Nordd. Allgem. Ztg." bezeichnete diesen Bericht als ungenau. Da einem Bericht dieses Prädikat beigelegt werden kann, auch wenn nur ein einziges Wort unrichtig ist, so war mit diesem Urteil mehr zugestanden, als geleugnet. Der Berichterstatter selbst erklärte, er habe die Worte des Gesandten nach bestem und gewissenhaftem Bemühen wiedergegeben, und derselbe habe ihn mit keiner Silbe darauf aufmerksam gemacht, daß er die Unterredung nur als eine vertrauliche anzusehen habe. Infolgedessen wurde der Bericht überall als die authentische Äußerung des Gesandten aufgenommen, zumal da ja alle Thatsachen damit übereinstimmten. Die Ver-

handlungen waren vollständig ins Stocken geraten. Die preußische Regierung machte keine neuen Vorschläge, und die Kurie nahm die alten nicht an. So lange die Kurie den Kardinal Ledochowski nicht fahren ließ, und nicht zu einem unbedingten Verzicht auf den erzbischöflichen Stuhl veranlaßte, war an eine Änderung der Lage nicht zu denken.

Im Landtage handelte es sich im Dezember 1884 um die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. Es ist zu bemerken, daß Windthorst den nämlichen Antrag bereits in diesem Jahre gestellt hatte, daß der Antrag am 11. Juni in zweiter Lesung mit 217 Stimmen gegen 40 Stimmen, und am 25. Juni in dritter Lesung mit 248 gegen 34 Stimmen angenommen war. Erst am 17. November machte sich der Bundesrat hierüber schlüssig und lehnte den Antrag ab. Als Grund für die sofortige wiederholte Einbringung des Antrags gab Windthorst bei Eröffnung der Sitzung am 3. Dezember an, daß er und seine Parteigenossen in der Heimat den Eindruck gesehen hätten, welchen die bundesrätliche Ablehnung gemacht habe, und hob dabei sehr hervor, daß sie mit diesem Antrage die Gemüter nicht erregen, sondern beruhigen wollten. Graf von Behr-Behrenstorff (Reichspartei) teilte diese Ansicht nicht und fand es überhaupt wunderbar, daß drei Wochen nach der Ablehnung durch den Bundesrat der Antrag aufs neue gestellt werde. Dagegen sicherte Blos (Sozialdem.) dem Antrag die Unterstützung seiner Partei zu, da diese Gegnerin aller Ausnahmegesetze sei.

Fürst Bismarck bezeichnete die sofortige Wiedereinbringung des Antrags als eine Mißachtung des Bundesrats; Eile sei ja gar nicht nötig, da das Ausweisungsgesetz unter dem Kultusminister Puttkamer und Goßler gar nicht mehr zur Anwendung gekommen sei; von den etwa 280 Geistlichen, die unter dem Ministerium Falk der Wirkung dieses Gesetzes ausgesetzt worden seien, seien nur 27 noch nicht begnadigt, sei es daß sie nicht darum nachgesucht oder eine annehmbare Stellung im Ausland gefunden hätten oder gestorben seien. Nach seiner Überzeugung könnte dieses Gesetz, so weit die deutsche Zunge reicht, einfach zurückgenommen werden; aber in den polnischen Distrikten liege die Sache etwas anders; da hänge die Anwendung des Gesetzes von der polnischen Bewegung ab, welche uns mit einer Losreißung der polnischen von den altpreußischen, den deutschredenden Provinzen bedrohe. Wenn dort wieder einmal eine revolutionäre Bewegung entstände, könne das Gesetz eine wirksame Waffe sein. Der Kurie und dem Zentrum gegenüber sagte er, daß er die Bildung einer aus den konservativen Parteien, dem Zentrum

und den Nationalliberalen zusammengesetzten Mehrheit für unmöglich halte; daß jedenfalls ein konfessionell gemischtes Staatsleben, welches auf die Unterstützung des Zentrums und der römischen Kurie angewiesen wäre, auf die Dauer nicht haltbar sei; daß man mit der Kirche rechnen, aber sich mit ihr nicht einlassen könne, ohne sich ihr schließlich zu verschreiben. Es wäre ihm im Interesse des Landes sehr lieb, wenn er einen modus vivendi mit dem Zentrum wüßte, ohne sich und den preußischen Staat ihm zu eigen zu geben. Aber einen solchen Modus gebe es ja nicht, da der Kampf sich immer wieder erneuern würde; habe ja Windthorst, der absolute Leiter des Zentrums, für den Fall der Beendigung des Kulturkampfes einen andern Kampf von größerer Tragweite, den Kampf um die Schule, in Aussicht gestellt. Es sei auch schwer, vom Zentrum eine Unterstützung zu erwarten, da der Schwerpunkt desselben außerhalb Deutschlands liege.

Auf die Genesis des Kulturkampfes zurückgehend, sagte er, er sei in den Kampf hineingekommen, weil man ihm den Beweis geliefert habe, daß unter der Leitung der Geistlichkeit namentlich in Westpreußen und Posen die Bevölkerung polonisiert werde. Darauf erwähnte er die Verhandlungen mit dem Kardinal Franchi im Jahre 1878, das nach dessen Tod eingetretene Stocken derselben, die vielen Konzessionen, welche Preußen gemacht habe. „Alle Verfolgungen für das Spenden der Sakramente sind aufgehoben, die Bistümer sind in erheblicher Zahl wieder besetzt, die Sperren aufgehoben worden, kurz, wir haben doch an Konzessionen einen recht erheblichen Vorschuß gegeben. Wir wollten auch den katholischen Einwohnern der Diözese Posen-Gnesen die Wohlthaten einer geordneten Diözesanverwaltung zu teil werden lassen. Wir glaubten hinsichtlich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Posen im vorigen Sommer vollständig einig zu sein. Da machten sich die polnischen Einflüsse geltend, welche die Hoffnungen zerstörten. Der Kurie wurde plausibel gemacht, daß sie in der Wahlagitation für den Reichstag eine Waffe in der Hand habe, die es ihr erspare, selbst auch Konzessionen zu machen. Das war ein Irrtum. Es ist also mit Konzessionen nicht geglückt. Ich habe nun als Diplomat den Eindruck, daß weitere Konzessionen uns das Konzept verderben würden, und daß wir in der Lage sind, ruhig abzuwarten, ob endlich eine Spur von Entgegenkommen uns von Rom entgegengebracht wird. Bis uns aber weitere Konzessionen gemacht werden, werden wir um kein Haar breit von unsrer Stellung abweichen. Die preußische Regierung läßt sich bei den Verhandlungen über den künftigen Erzbischof von Posen und Gnesen,

die ja noch immer im Gange sind, von dem Grundsatz leiten, daß sie nur einem solchen Prälaten ihr Placet geben kann, von dem sie gewiß weiß, daß er keine Sympathie für Bestrebungen hat, die mit denen des Polentums in den polnisch sprechenden Landesteilen zusammenhängen und darauf hinausgehen, diese Landesteile von Preußen loszureißen. Dies ist die einzige Bedingung, die wir stellen. Wir wollen keinen Prälaten in Posen, der für die Herstellung von Polen ist. Wenn das nicht geht, so wird der Posener Stuhl vakant bleiben müssen."

Windthorst erwiderte:

„Sind Zustände, wie die geschilderten, in Posen vorhanden, so bringe man das bürgerliche Recht in Anwendung, man verletze nicht das Religionsgefühl des Volkes und mißbrauche das Recht aus Staatsinteresse. Wo ist der Beweis, daß die polnischen Unterthanen ihre Pflicht nicht gethan hätten? Die polnischen Bataillone haben überall im Vordertreffen gestanden. Fragen Sie Ihre Marschälle! Es ist eine alte Erfahrung, daß kein Volk auf die Dauer eine Beeinträchtigung seiner religiösen Überzeugung erträgt, daß die Völker noch immer stark genug gewesen sind, die Tyrannen zu vernichten, welche ihre Religion ihnen haben nehmen wollen. Durch solche Eingriffe in ihre Religion werden die Polen geradezu zum Aufruhr angereizt. Die Regierung unterschätzt, was es bedeutet, daß das Volk zufrieden ist, und verläßt sich eben in letzter Linie auf die Bajonette. Aber dabei vergißt sie, daß die Bajonette getragen werden von Männern, die zum Volke gehören."

Hierzu bemerkte die „Köln. Ztg.":

„Windthorst trägt also kein Bedenken, einen Aufruhr der Polen vorauszusagen und das Heer in seine politischen Pläne hineinzuziehen. Er macht eine neue Anwendung von dem Satze, daß der Zweck die Mittel heiligt, indem er sich nicht scheut, die Meuterei zu rechtfertigen, indem er als die notwendige Folge einer Unzufriedenheit mit politischen Gesetzen voraussagt, daß die Bajonette aufhören, zuverlässig zu sein, wenn die Träger derselben unzufrieden sind. Der Welfe Windthorst achtet in seinem Bestreben, Unzufriedenheit zu wecken und zu nähren, die für uns unantastbare Grenzlinie zwischen politischem Streben und militärischem Gehorsam gering. Der Welfe Windthorst ist gleichzeitig der Bevollmächtigte des Herzogs von Cumberland, und wenn er es nicht scheut, in solchen Reden unser Heer anzutasten, und wenn selbst Herr von Schorlemer-Alst kein Bedenken trug, mit offenbarem Hinblick auf die braunschweigische Erbfolge öffentlich zu erklären, daß jetzt die Grundsätze von Monarchie und Legitimität mit Füßen getreten werden, so müssen

wir sagen, daß es weit gekommen ist mit unsern preußischen Ultramontanen, daß sie solchem Führer blindlings folgen können. Es mag für Windthorst eine innere Genugthuung sein, gegen den König von Preußen die Ansprüche des Herzogs von Cumberland zu vertreten; die Anschauungen aber, die er im Reichstag zu Tage gefördert, werden zweifellos nur noch mehr dazu beitragen, die Unmöglichkeit einer welfischen Thronfolge in Braunschweig nachzuweisen."

In dem weitern Verlauf seiner Rede unternahm es Windthorst, die definitive Besetzung der Bischofssitze nicht als eine Konzession der Regierung, sondern als eine solche der Kurie zu bezeichnen. „Ich widerspreche, daß die Kurie bei Ernennung der Bischöfe keinerlei Konzessionen gemacht habe. Ist denn die Ernennung der Bischöfe an sich durch den Papst keine Konzession?" Schließlich sprach er sich über die Frage, wie weit denn eigentlich ihre Forderungen gehen, folgendermaßen aus: „Wir wollen den Status zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. wiederherstellen, der durch Wilhelm I. in Königsberg bestätigt ist. Damit sind wir zufrieden. Allerdings wollen wir den Kampf um die Schule nicht aufgeben. Unsere Schulen sind entkirchlicht. Die Schule soll auf die Basis vor der Falkschen Ära wieder zurückgebracht werden. Kehren wir auf diesen status quo zurück, so ist der Frieden absolut."

Noch sprachen Meyer (nat.-lib.) gegen, von Schorlemer-Alst (Zentrum), Stöcker im Namen einer Minorität der Konservativen, Magdzinski (Pole) und Richter für den Antrag. Derselbe wurde mit 217 gegen 93 Stimmen angenommen, wobei es als ein Fortschritt angesehen werden durfte, daß die Zahl der gegnerischen Stimmen (vom 25. Juni bis zum 3. Dezember) von 34 bis auf 93 gestiegen war.

Im April 1885 gab es wieder im Landtage kirchenpolitische Verhandlungen, da Herr Windthorst es sich nicht versagen konnte, zur Belebung des Kulturkampfes, dessen allmähliche Versumpfung den festen Bestand des Zentrums zu gefährden droht, und aus andern taktischen Gründen seine alten bekannten Anträge wieder vorzubringen. Der erste Antrag auf Aufhebung des sogenannten Sperrgesetzes wurde, nachdem sich der Kultusminister entschieden gegen denselben ausgesprochen, und der Abgeordnete von Rauchhaupt erklärt hatte, daß die Deutschkonservativen mit Rücksicht auf die über die Besetzung des Bischofssitzes von Posen mit Rom schwebenden Verhandlungen nicht für den Antrag stimmen könnten, gegen die Stimmen des Zentrums, der Polen und des Herrn Richters Führung folgenden größeren Teiles der Deutschfreisinnigen in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Für

den zweiten Antrag des Abgeordneten Windthorst auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Straffreiheit des Sakramentespendens und Messelesens, wurde von deutschkonservativer Seite Kommissionsberatung beantragt. Dieser der Sachlage wenig entsprechende Antrag blieb aber in der Minderheit. Der Antrag Windthorst selbst wurde mit 169 gegen 127 Stimmen abgelehnt. Hervorzuheben ist, daß auch für diesen Antrag ein Teil der Deutschfreisinnigen stimmte. In der Sitzung vom 23. April brachte sodann Herr Windthorst den bereits an dem vorhergehenden Tage angekündigten Antrag auf Vorlage eines Gesetzes über die organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung ein.

Die Verhandlungen im Abgeordnetenhause haben abermals ein Licht auf die kirchenpolitische Lage geworfen. Dieselbe kennzeichnet sich nach den Erklärungen des Kultusministers dahin, daß die Regierung von der Kurie ein Entgegenkommen erwartet, ehe sie eine weitere Änderung der kirchenpolitischen Gesetzgebung vornimmt und daß speziell der gegenwärtig in der Diözese Posen-Gnesen durch Fortbestand des Sperrgesetzes vorhandene Ausnahmezustand erst dann sein natürliches Ende finden werde, wenn der erzbischöfliche Stuhl in einer Weise besetzt wird, welche die Bürgschaft dafür gibt, daß wichtige preußische und deutsche Interessen dabei nicht in Gefahr geraten.

Diese Erklärung entspricht vollkommen derjenigen, welche der Reichskanzler im Reichstage am 3. Dezember bei Beratung des Antrags auf Aufhebung des Expatriierungsgesetzes abgegeben hat. Indem dieselbe gegenwärtig wiederholt wurde, zeigte sich, daß sich in der kirchenpolitischen Lage seit jenem Tage nichts geändert hat, und daß eine Änderung derselben allein von den Entschlüssen der Kurie abhängt. Das Drängen des Zentrums nach Änderung dieser Lage durch Erlangung abermaliger einseitiger Konzessionen von seiten der staatlichen Faktoren erwies sich, wie der Verlauf der Debatte zeigte, erfolglos. Von seiten des Zentrums wurde zwar alles versucht, um die Gemüter innerhalb und außerhalb des Parlaments zu rühren, und für seine Auffassung empfänglich zu machen; Herr Windthorst sprach von Barbarei, von den Zuständen eines angeblich zivilisierten Staates, denen diejenigen in China und am Kongo vorzuziehen seien. Aber es ist natürlich, daß solche Übertreibungen eine Position nicht zu erschüttern vermögen, die so fest und folgerichtig ist, wie diejenige, welche die Regierung mit dem oben dargelegten Programm eingenommen hat. Die Konservativen mit einigen Ausnahmen und die Nationalliberalen haben die Position durch Ablehnung beider Anträge gutgeheißen und hiermit der Stellung der Regierung in dieser

Frage eine weitere Kräftigung angedeihen lassen: jeder andre Ausgang der Debatte hätte nur den Widerstand der Kurie verschärfen können. Wenn es der Zweck des Zentrums war, in dieser Weise der Kurie zu Hilfe zu kommen, so kann nur mit Genugthuung konstatiert werden, daß das Abgeordnetenhaus darauf verzichtet hat, dem Zentrum zu Willen zu sein.

Welche Wirkung diese Debatten in politischer Beziehung innerhalb und außerhalb des Parlaments und auf die weitere Entwickelung der kirchenpolitischen Lage haben werden, bleibe dahingestellt. Für die Regierung und die zu ihr stehenden Parteien genügt das Bewußtsein, eine korrekte Stellung eingenommen zu haben, welche den Interessen des Staats entspricht. In dieser Stellung liegt auch die begründete Hoffnung, daß das Ziel des Friedens auf dem von der Regierung eingeschlagenen Wege über kurz oder lang erreicht werden wird.

Gegen Ende des Monats Juni 1885 veröffentlichte die „Germania" ein Schreiben des Papstes Leo XIII. an den Kardinal-Erzbischof Guibert von Paris, welches aufs neue den Kampf bezeugte, den das zum Frieden neigende Oberhaupt der katholischen Kirche gegen die Unversöhnlichen in seiner Nähe und anderswo zu bestehen hat. Es ist von dem Bewußtsein eingegeben, die Autorität des unfehlbaren Papstes geltend zu machen, wenn nicht die Empörung jede Disziplin innerhalb des Klerus und der unter dem Deckmantel des Klerikalismus für ihre Zwecke wirkenden politischen Partei zerstören sollte. Es war ein Akt der Notwehr und Papst Leo fand in dem Bewußtsein seiner Würde die Beredsamkeit, welche diesen Brief zu einem der interessantesten Akte seiner bisherigen Wirksamkeit macht. In diesem Schreiben heißt es:

„Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, daß ohne Zweifel infolge der unglücklichen Zeitlage unter den Katholiken es etliche gibt, welche, wenig zufrieden mit ihrer Stellung in der Kirche als Untergebene glauben, auch einigen Anteil an der Leitung der Kirche nehmen zu können, oder wenigstens vermeinen, es sei ihnen erlaubt, nach ihrem Ermessen die Handlungen der Autorität zu prüfen und zu beurteilen. Wenn diese Anschauung häufig wäre, so würde das ein sehr großes Unglück für die

Kirche sein, in welcher man nach dem offenkundigen Willen ihres göttlichen Stifters deutlich zwei Gruppen unterscheidet: eine lehrende und eine lernende, Herde und Hirten. Unter den letztern gibt es Einen, welcher aller Führer und oberster Hirte ist. Den Hirten allein ist die Gewalt gegeben, zu unterrichten, zu urteilen, zu leiten. Den Gläubigen aber ist die Pflicht auferlegt, den Unterweisungen zu folgen, sich willig dem Urteilsspruche zu unterwerfen, sich regieren, belehren und zum Heile führen zu lassen.

So ist es durchaus notwendig, daß die einfachen Gläubigen den ihnen vorgesetzten Hirten gehorchen und diese mit ihnen dem Haupte und Oberhirten. Auf dieser Unterwerfung und Abhängigkeit beruht die Ordnung und das Leben der Kirche. Sie ist eine unumgängliche Bedingung, wenn die Kirche Wohlthaten spenden und alles zu einem guten Ende führen soll. Wenn hingegen die einfachen Gläubigen sich Autorität beilegen, wenn sie sich das Amt der Lehrer und Richter anmaßen, wenn die niedern Organe in der Leitung der allgemeinen Kirche eine von der höchsten Autorität abweichende Leitung versuchen, so heißt das, die Ordnung zerstören, Verwirrung in viele Geister tragen und vom rechten Wege weichen.

Es bedarf, um gegen eine so heilige Pflicht zu verstoßen, nicht einmal offenbarer Widersetzlichkeit gegen die Bischöfe, oder gegen das Oberhaupt der Kirche: es genügt, daß diese Widersetzlichkeit sich mittelbar geltend macht, und diese ist um so schlimmer, weil sie sich unter dem gegenteiligen Anschein zu verbergen sucht. — Wer aber verstößt gegen diese heilige Pflicht mehr, als der, welcher in dem Augenblicke, wo er sich als eifriger Verfechter der Rechte und der Macht des höchsten Pontifex zeigt, den mit ihm vereinigten Bischöfen nicht die schuldige Achtung entgegenbringt, oder Handlungen und Bestrebungen in übler Weise beurteilt und so der Meinung des apostolischen Stuhles zuvorkommt?

Werden diese Grundsätze vergessen, dann geschieht es, daß sich unter den Katholiken die Achtung, die Ehrerbietung und das Vertrauen gegen den vermindert, der ihnen als Oberhaupt gesetzt ward, und daß sich das Band der Liebe und des Gehorsams lockert, welches alle Gläubigen mit ihren Hirten, Gläubige aber, wie Hirten, mit ihrem Oberhirten verbinden soll. Beruht doch auf diesem Bunde vornehmlich das gemeinsame Heil! — Wenn aber diese Grundsätze vergessen, oder nicht mehr beachtet werden, dann wird der Spaltung und Uneinigkeit unter den Katholiken ein sehr breiter Weg eröffnet, zum Schaden der Einigkeit, die gerade das besondere Kennzeichen der Gläubigen Christi ist, und welche zu allen Zeiten, besonders aber in der Gegenwart, angesichts der verbündeten Macht aller Feinde das erste und oberste Ziel sein sollte, dem gegenüber jegliches Gefühl persönlicher Unzufriedenheit durchaus schweigen müßte.

Diese Pflicht, welche im allgemeinen für die Gesamtheit gilt, trifft in ganz besondrer Weise die Herausgeber von Zeitungen, welche, wenn

sie nicht von dem Geiste des Gehorsams und der Unterwürfigkeit beseelt sind, der einem jeden Katholiken Not ist, zur Vermehrung und Ausbreitung der von uns beklagten Unzuträglichkeiten beitragen. Ihre Aufgabe ist es in allen Dingen, welche auf die Religion und auf die Thätigkeit der Kirche in der Gesellschaft sich beziehen, voll und ganz und freiwillig, wie die andern Gläubigen, sich ihren Bischöfen und dem Papste zu unterwerfen, ihren Unterweisungen zu folgen, gegebenen Antrieb zu unterstützen, ihre Entscheidungen selbst zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen. Wer anders handelt, wer Ansichten und Zwecken, von welchen wir oben gesprochen haben, dienen wollte, würde seine edle Aufgabe verkennen und schmeichelte sich vergebens, für das Wohl der Kirche zu wirken; ebenso wie der, welcher die Wahrheit der Kirche zu schmälern und zu mindern sucht, oder dieselbe allzu furchtsam verteidigt.“ ...

In Preußen sollten sich bald Dinge vollziehen, welche die Indisziplin des unteren Klerus, den Aufruhr der ultramontanen Demagogie gegen die Friedensbestrebungen des Papstes und der Bischöfe, den Terrorismus, den dieselbe auf diese ausübt, drastisch beleuchteten. Die ultramontanen Blätter zeigten deutlich ihr Bestreben, die katholische Kirche Preußens über die Köpfe ihrer Bischöfe hinweg allein nach ihrem eignen Willen zu regieren. Es fand sich die Gelegenheit, wo sie einen katholischen Bischof in Preußen einen „Verräter seiner Kirche“, „Empörer“, „Josephiner“, „Byzantiner“ zu nennen sich herausnahmen. Der Versuch der Gesetzgebung, den niedern Klerus durch Schwächung der bischöflichen Autorität, durch Schutz gegen die Disziplinargewalt derselben, durch Lockerung der katholischen Hierarchie staatsfreundlicher zu stimmen, ist gescheitert, das Gegenteil eingetreten. Es hat sich eine Demagogie herausgebildet, welche jeder Autorität, der staatlichen wie der bischöflichen, gleichmäßig spottet und leicht für den Staat gefährlicher werden kann, als die Renitenz einzelner Bischöfe. Diese Demagogie war unwirsch darüber, daß die Zustimmung des Papstes zur Neubesetzung des Kölner Erzbistums, also zum Verzichte des Herrn Melchers auf dasselbe, ohne staatliche Gegenleistung erfolgt war. Freilich erschien es andern selbstverständlich, wenn nach den zahlreichen sachlichen Zugeständnissen des Staates und nach der Begnadigung zweier abgesetzter Bischöfe nun endlich dabei beharrt wurde, daß die Kurie „am Ausspielen“ war. Aber die ultramontanen Blätter in Preußen hatten immer von neuem angedeutet, daß Herr Melchers nur weichen werde, wenn die Regierung dafür in der Revisionsfrage sich gefügiger erweise, oder — dies sollte das mindeste sein — wenn gleichzeitig die Wiederbesetzung des Posener Erzbistums, natürlich mit einem polnischen Aristokraten, erfolge. Nun war

keine von diesen Bedingungen erfüllt und Herr Melchers doch ersetzt; da stellte sich der Paderborner Zwischenfall zur rechten Zeit ein, um durch den ohrbetäubenden Lärm, der darüber erhoben wurde, die Aufmerksamkeit von der erlittenen Niederlage abzuwenden.

In der Mitte des Monats Juni tauchte in einer kleinern Zeitung der Rheinprovinz die Nachricht auf, daß ein Erlaß des Generalvikariats in Paderborn die Weihe der jungen Theologen zu Priestern von ihrer Vorbildung in Gemäßheit des sogenannten Ultimogesetzes abhängig mache. Bald darauf wurde der Wortlaut des Erlasses bekannt. Von der Priesterweihe war darin nicht die Rede; er verordnete vielmehr im wesentlichen, daß bis zur Wiedereröffnung der katholischen Lehranstalt in Paderborn die Theologie Studierenden „nicht bloß für dieses Mal, sondern auch künftig jedes Jahr und sonst, so oft sich Gelegenheit darbietet" darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie vor ihrem Eintritt in das Priesterseminar während sechs Semester auf deutschen Universitäten die erforderlichen philosophischen und theologischen Vorlesungen (in den ersten beiden Semestern auch Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte und der deutschen Litteratur) mit Fleiß gehört haben müssen. Sogleich nach der Veröffentlichung dieses Rundschreibens zeigte sich die gesamte Zentrumspresse lebhaft beunruhigt; sie suchte der katholischen Bevölkerung einzureden, daß es ein höchst bedenkliches Entgegenkommen gegen die Regierung bekunde, indem es eine indirekte Anerkennung der maigesetzlichen Vorbildung enthalte.

Das Gesetz vom 11. Mai 1873 machte in seinem § 4 die Übertragung eines Seelsorgeramtes davon abhängig, daß

1) der Anzustellende im Besitze des deutschen Indigenats sei, daß er

2) eine wissenschaftliche Vorbildung darthue durch den Nachweis:

a. der auf einem deutschen Gymnasium absolvierten Maturitätsprüfung,

b. des dreijährigen Studiums der Theologie auf einer deutschen Staatsuniversität oder auf einem diesem gleichgestellten Klerikalseminar,

c. der Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung in nicht theologischen Fächern (sog. Kulturexamen).

Mit zu den von der katholischen Kirche am meisten angefochtenen Punkten während des Kulturkampfes gehörte das Verlangen des Staates, daß die jungen Geistlichen eine wissenschaftliche Staatsprüfung ablegen sollten. Das Gesetz vom 31. Mai 1882 (sog. Ultimogesetz) beseitigte das Kulturexamen zwar nicht ganz,

aber es ließ einen Ersatz zu, welcher neben den Zeugnissen über die Abgangsprüfung und das dreijährige Studium auf deutschen Universitäten in einem Zeugnis über „mit Fleiß" gehörte Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutscher Litteratur besteht. Außerdem erhielt aber der Kultusminister noch die Befugnis, auch im übrigen von den Erfordernissen des § 4 des obenerwähnten Maigesetzes zu dispensieren. Das war eine große vom Staate gewährte Erleichterung zur Beseitigung der in vielen Gemeinden während der Dauer des Kulturkampfes eingerissenen Seelsorgenot.

Diese Erleichterung konnte jedoch erst in vollem Maße nach dem Erlaß des zweiten Juligesetzes (1883) Platz greifen, in welchem der ernstliche Wille staatlicherseits, zu einem Ausgleich zu kommen, darin sich zeigte, daß nur noch für die nicht abberufbaren Pfarrer die Anzeigepflicht aufrecht erhalten wurde.

Die Kurie gestattete darauf die Nachsuchung von Dispensen — die meisten katholischen Theologen hatten ja während des Kulturkampfes ihre Vorbildung im Ausland zum Teil in Jesuitenanstalten vollendet, — und auf Grund der erteilten Dispense konnte eine große Anzahl Geistliche angestellt werden.

Dem Gesetz vom 31. Mai 1882 hat seinerzeit auch das Zentrum zugestimmt. Trotzdem bekämpfte die Zentrumspresse den Erlaß, der die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorbildung in Erinnerung brachte, und zugleich ein leichtes Mittel angab, die Zahl der Geistlichen in der Diözese ohne Nachsuchung von Dispensen zu ergänzen.

Das ausschließliche Recht der Kirche auf die Vorbildung der Geistlichen wurde nämlich als „Hauptkampfpreis" bezeichnet. Sehr charakteristisch verlangte die „Germania" darum, daß der obenerwähnte Erlaß von Rom aus „annulliert" oder von Paderborn aus „erläutert" werden solle." — Daß kirchlicher Fanatismus sogar in Frivolität übergehen kann, bewies die Äußerung eines andern katholischen Organs, obendrein konservativer Richtung, es sähe lieber, daß die Bischöfe von der preußischen Regierung füsiliert würden, als daß sie sich vor ihr beugten!

Bald darauf konnte die „Germania" mit Genugthuung verkünden, daß eine „die Aufhebung des Erlasses einschließende Deklaration" erfolgt sei. Diese stützte sich auf folgende Punkte: der Erlaß vom 27. Februar sei ein vertrauliches Schreiben gewesen, lediglich zu dem Zwecke der Belehrung. Die Verfügung bezeichne sich als eine provisorische Maßregel. Staatlicherseits erlassene Vorschriften über die Vorbildung des Klerus seien darin im Gegensatze zu den kirchlichen Verordnungen nicht anerkannt; vielmehr sei das eigentliche Motiv gewesen, zu verhindern, daß

geweihte Theologen dem Seminarfonds zur Last fallen, indem sie bei ihrem Eintritt ins Seminar die Forderungen nicht erfüllt haben, welche nach Lage der Gesetzgebung vor der Übertragung eines geistlichen Amtes zu erfüllen sind.

Es hatte sich damit die Hoffnung der ultramontanen Presse nicht ganz erfüllt, materiell wurde der Erlaß aufrecht erhalten und nach wie vor den Klerikern der dringende Rat erteilt, den staatlicherseits erlassenen Vorschriften über die Vorbildung des Klerus nachzukommen. Die ultramontane Presse konnte denn auch nicht leugnen, daß der Bischof von Paderborn mit diesem seinem Erlaß den „bisher eingenommenen, durchaus ablehnenden" Standpunkt eines passiven Widerstandes thatsächlich aufgegeben und den Versuch gemacht hatte, in Übereinstimmung mit der bestehenden Gesetzgebung dem Mangel an seelsorgerischen Kräften in Zukunft vorzubeugen.

Die „Neue Preuß. Ztg.", der die „Germania" mit Recht oder Unrecht den Stempel der Offiziosität in kirchenpolitischen Dingen angeheftet hatte, brachte einen sehr bemerkenswerten Artikel zur Paderborner Priesterseminarfrage, der offenbar die Anschauungen in maßgebenden Kreisen enthielt. Das genannte Blatt schrieb:

„Die viel und stark betonten, aber niemals genau umschriebenen Prinzipien für das Verhalten der Katholiken gegenüber den Maigesetzen sind heute bereits an vielen Stellen durchlöchert. Im preußischen Abgeordnetenhause hatte die Zentrumspartei geschlossen gegen das Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden gestimmt, entsprechend den Behauptungen ihrer Redner, daß das Gesetz für die katholische Kirche unannehmbar sei. Aber trotzdem wurde das Gesetz von den preußischen Bischöfen anerkannt und angenommen, obschon das bis heute nicht anerkannte Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873 und das ebenfalls nicht angenommene Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 damals bereits ergangen und in Übung waren. Weil diese beiden Gesetze Voraussetzung für jenes waren, so hätte jenes konsequenter Weise auch nicht anerkannt werden dürfen, wenigstens aber hätte es in denjenigen Diözesen nicht mehr anerkannt und ausgeführt werden dürfen, deren Bischöfe abgesetzt waren und deren Vermögensverwaltung staatlichen Kommissarien übertragen worden war. Denn man hätte sich doch sagen lassen müssen, daß Kirchenvorstände, welche mit den königlichen Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in geschäftliche Verbindung

treten, diese dadurch als ihre Vorgesetzten anerkannten, damit aber zugleich die Rechtmäßigkeit ihrer Stellung und die Rechtmäßigkeit der Absetzung der Bischöfe anerkannten. Statt jedoch den Kirchenvorständen den Verkehr mit den königlichen Kommissarien zu verbieten und sie zu veranlassen, eventuell ihr Amt niederzulegen, gestatteten ihnen die Bischöfe die Korrespondenz mit jenen und forderten nur, daß sie ihren Schriftstücken einen Protest gegen die Anerkennung der beiden bezüglichen Gesetze vorangehen ließen, welchen die betreffenden Kommissarien in der Regel ignorierten. Durch dieses Verfahren glaubten die Bischöfe mit den Kirchenvorständen die Anerkennung der für sie unannehmbaren Gesetze umgehen zu können, während sie thatsächlich von dem Prinzip der Nichtanerkennung eben nur eine Ausnahme statuierten, infolge deren sich jeder vernünftige Mensch sagen mußte: kann man, wofern ein gleich größeres Interesse obwaltet, nicht auch bei andern Maigesetzen ein ähnliches Verfahren einschlagen? Kann man nicht dem Oberpräsidenten unter Protest gegen die Anerkennung des Gesetzes den Geistlichen benennen, welchen man zum Pfarrer machen will? Als Regel wurde dieses zwar nicht beliebt, aber das praktische Verfahren ist auch hier wieder sehr bemerkenswert. Auf einer Bischofskonferenz in Fulda war nämlich beschlossen worden, das Gesetz vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nicht anzuerkennen, dasselbe vielmehr völlig zu ignorieren und daher nach wie vor Geistliche anzustellen, ohne die diesbezüglichen Vorschriften zu beachten. Einzelne Bischöfe hielten sich an diesen Beschluß und stellten zahlreich Geistliche an, welche alle bestraft, teilweise ausgewiesen wurden. Andre Bischöfe führten den Beschluß nicht aus und schließlich wurden von allen Bischöfen überhaupt keine Anstellungen mehr angenommen; sie wurden alle ihrem eigenen Beschlusse untreu und änderten ihr Verfahren. Als dann aber später das Gesetz vom 11. Juli 1883 erlassen wurde, welches die Anzeigepflicht bei der Anstellung von Hilfsgeistlichen beseitigte, wandte man dieses Gesetz, ohne es formell anzuerkennen, ebenfalls praktisch an und nahm wieder Anstellungen nach verschiedenen Systemen vor. Das ging aber nicht, ohne zugleich eine Reihe neuer Breschen in das aufgestellte Prinzip der Nichtanerkennung der Staatsgesetze zu legen. Durch Einholung von Dispensen wurde das Ultimogesetz vom 31. Mai 1882 und das Gesetz vom 11. Mai 1873, wie es hieß, nur einmal, praktisch anerkannt, vielleicht das einzige Mal, wo ein wirklich einheitliches Vorgehen der Bischöfe in der Praxis stattgefunden hat. So sind also die Prinzipien der Nichtanerkennung der Maigesetze und des taktischen Verhaltens gegen dieselben an zahllosen Stellen schon

längst durchlöchert, und praktisch hat sich in vielen Punkten ein modus vivendi gebildet, ohne daß die einschlägige Prinzipienfrage theoretisch entschieden wäre. Ein praktischer Vorgang dieser Art war der Paderborner Studienerlaß, ein praktischer Vorgang war ebenso die Wiedereröffnung des Knabenseminars in Paderborn; nicht anders würde die Wiedereröffnung des Priesterseminars daselbst sein. Dabei kommen bekanntlich die Bestimmungen des schon wiederholt berührten Gesetzes vom 31. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Anwendung. Die Seminarvorstände, der Regens, Subregens, Präses ꝛc. sind qualifiziert, wenn sie die für Seelsorgegeistliche vorgeschriebene Bildung besitzen (§ 11). Die Staatsregierung kann allerdings Einspruch gegen die Vorstandsmitglieder erheben; indes hat der Bischof gar keine Veranlassung, hierzu solche Geistliche in Aussicht zu nehmen, gegen welche ein Einspruch begründet wäre, und die Staatsregierung wird sicher keinen unbegründeten Einspruch erheben. Weil es sich um eine Anstalt zur praktischen Ausbildung der Priesteramtskandidaten handelt, so braucht der Regierung ein Lehrplan nicht vorgelegt zu werden (§ 9). Mithin sind nur die Hausordnung und das Reglement über die Disziplin dem Oberpräsidenten einzureichen. Diese kann aber der Bischof ebenso gut unter ausdrücklichem oder stillschweigendem Proteste gegen die Anerkennung des Gesetzes dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorlegen, wie die Kirchenvorstände den königlichen Kommissarien Inventarien, Etats, Rechnungen u. a. unter Protest eingereicht und von ihnen die Genehmigung erbeten haben; und der Oberpräsident kann jene nach oder ohne vorherige Rückfragen und Beanstandungen unter Ignorierung des Protestes, wenn ein solcher ausdrücklich beigefügt ist, ebenso willig genehmigen, wie die königlichen Kommissarien die Anträge der Kirchenvorstände genehmigt haben. Zu Kommissarien, welche das Priesterseminar von Zeit zu Zeit revidieren, wird der Oberpräsident sicher gut katholische, leutselige Beamte, wo möglich sogar Studiengenossen der Seminarvorstände, vielleicht auch geistliche Regierungs- und Schulräte, ernennen. Gegen die Revisionen kann der Seminarvorstand, wenn er will, ebenfalls ausdrücklich protestieren, welchen Protest die Kommissarien in gleicher Weise wie der Oberpräsident ignorieren. Zudem brauchen die Revisionen nicht häufig zu sein; wenn Mißstände abzustellen sind, können die Kommissarien dem Vorstande zunächst vertraulich und mündlich Mitteilung machen, so daß ungesäumt und ohne Aufsehen das Nötige rechtzeitig angeordnet werden kann.

„Man sieht, daß bei gutem Willen der Diözesanbehörden und der Staatsbehörden auch in Bezug auf die Priesterseminarien

sehr leicht ein brauchbarer modus vivendi zu finden ist, bevor die Prinzipienfrage definitiv gelöst ist. Eben weil dabei aber die Prinzipienfrage in der Schwebe bleiben kann, so ist auch der Bischof ganz allein kompetent dazu und braucht vorher weder die übrigen preußischen Bischöfe noch auch die „Germania" zu fragen. Oder kommen bei der Wiedereröffnung des Priesterseminars andre Grundsätze und andre Gesichtspunkte in Betracht, als bei der Wiedereröffnung des Knabenseminars, welches in Paderborn schon längst thatsächlich wiedereröffnet ist? Wir können hier absolut keinen Unterschied entdecken.

„Der Bischof ist als solcher nach dem kirchlichen Rechte verpflichtet und darum auch berechtigt, Seminarien zu errichten und zu unterhalten. Wenn er dieser Pflicht ernstlich nachkommen will, darf er den Versuch nicht unterlassen, auch die Hindernisse hinwegzuräumen, welche seiner Pflichterfüllung entgegenstehen, einerlei, ob es bauliche, sanitätliche, finanzielle oder staatsgesetzliche Hindernisse sind. Die ultramontanen Fanatiker thun ihm großes Unrecht, wenn sie meinen, er erkenne damit die Maigesetze grundsätzlich an. Eine Entscheidung der wichtigen Frage, inwieweit auch der Staat bei der Erziehung und Bildung der Geistlichen mitzuwirken hat, wird durch die Wiedereröffnung des Paderborner Priesterseminars in der beschriebenen Weise nicht gegeben. Darum kann es die „Germania" auch nicht wohl verantworten, wenn sie den Bischof von Paderborn deshalb als einen Verräter seiner Kirche und einen Revolutionär gegen den Heiligen Stuhl bezeichnet. Die Entscheidung der Prinzipienfrage überläßt der Bischof der „Germania" dem Irenäus Themistor und dem Papste.

„Wollte aber die „Germania" in Verkennung und Geringschätzung der bischöflichen Pflicht auf diesem Gebiete vielleicht noch wieder bemerken, daß die Wiedereröffnung des Priesterseminars auf die angedeutete Weise immerhin eine bedeutende Konzession an den preußischen Staat sei, so brauchen wir hier nur einfach unsre Frage von neulich, welche die „Germania" noch nicht beantwortet hat, zu wiederholen, auf welchen Titel hin nämlich die preußischen Bischöfe ihre Priesteramts-Kandidaten in die unter gleich strammer Aufsicht des bayrischen Staates stehenden Seminarien in Bayern schicken? Hic Rhodus, hic salta!"

So die „Neue Preuß. Ztg." Nun wurde allerdings die Nachricht derselben bezüglich der bevorstehenden Wiedereröffnung der Paderborner theologischen Anstalten amtlich dementiert, es geschah dies aber wohl nur, um den Anfeindungen seitens der „Germania" wenigstens bis zur thatsächlichen Wiedereröffnung jener Anstalten zu entgehen. Die „Germania" konnte indessen

auch gleichzeitig melden, daß der Erlaß des Bischofs von Paderborn förmlich zurückgenommen war. Das klerikale Blatt goß seine Freude in folgenden Jubelhymnus aus:

„Wir sagen da nicht: das ist eine hocherfreuliche Nachricht, nein, das Wort ist viel zu trivial, bleibt zu weit unter unsern Empfindungen zurück. Wir sagen aus jubelndem Herzen: ein tief inniges, dankbares Hosianna empor zum Himmel, der alles in seiner Weisheit so herrlich gefügt hat! Wir erhalten aus Paderborn soeben die amtliche Mitteilung, daß der hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn sein Generalvikariat beauftragt hat, den Februarerlaß, die Studienordnung der Theologen betreffend, aufzuheben. Dem entsprechend ist dem Dechanten mitgeteilt, daß der Erlaß zurückgezogen sei. Das den bekannten und ewig wechselnden Mitteilungen der „Kreuzzeitung“ von der „Germania“ schon früh und beharrlich entgegengesetzte Dementi wird ebenfalls amtlich nunmehr bestätigt. Damit sind sowohl die Thatsachen, wie die Insinuationen, welche die Katholiken beunruhigten, und von den Kulturkämpfern fruktifiziert wurden, beseitigt.

„Wir erhalten ferner die durchaus zuverlässige Mitteilung, daß der heilige Vater dem Herrn Bischof von Paderborn durch Se. Eminenz den Herrn Kardinal-Staatssekretär die Weisung zugehen ließ, den bekannten Studienerlaß vom 17. Februar zurückzuziehen. Der heilige Vater hat daran erinnern lassen, daß es nicht zulässig sei, wenn ein einzelner Bischof ohne vorgängige Beratung mit den übrigen Bischöfen die Regelung von so überaus wichtigen Fragen, wie die, welche die Erziehung des Klerus betreffen, versuchen wolle. Außerdem hat der heilige Vater darauf hingewiesen, daß nach dem allgemeinen und bis jetzt auch alle Zeit befolgten Urteile des preußischen Episkopats die Mitwirkung bei der Ausführung derjenigen Gesetze, welche die Rechte der Kirche offenbar verletzen, unmöglich sei.“

Damit hatte wieder einmal die intransigente, vor keinem Mittel der Agitation zurückschreckende Partei im katholischen Lager den Sieg davon getragen über die versöhnlichere Richtung, die der Bischof von Paderborn vertrat; denn wenn dieser auch weit davon entfernt war, den staatlichen Aufsichtsgesetzen sich zu unterwerfen, so versuchte er doch wenigstens, sich den gegebenen konkreten Verhältnissen anzubequemen. Damit war es nun vorbei. Denn nicht nur der Bischof von Paderborn war unterlegen. Der ganze Verlauf der Angelegenheit war eine weithin sichtbare Warnungstafel für jeden Würdenträger der katholischen Kirche, der etwa in Zukunft das Wagnis unternehmen wollte, sich dem Terrorismus der in der „Germania“ und der ihr nacheifernden katholischen Presse verkörperten Tendenzen zu entziehen.

In den ersten Tagen des Monats August brachte das „Westfälische Volksblatt" eine abschließende Mitteilung, welche ohne Zweifel von der Paderborner bischöflichen Behörde herrührte. Sie lautete im wesentlichen:

„Der den Studiengang der Paderborner Theologen regelnde Erlaß, welcher im Einverständnisse des hochwürdigsten Bischofs mit allen Mitgliedern des Generalvikariats erging, konnte und sollte lediglich provisorischen Charakter haben. Die Bestimmungen und Ratschläge des Erlasses wurden von selbst hinfällig, sobald der apostolische Stuhl die Verhandlungen mit der Königlichen Staatsregierung in betreff der Erziehung des Klerus zum Abschluß brachte. Der hochwürdigste Bischof ging von der Auffassung aus, daß die Erleichterungen, welche die beiden letzten kirchenpolitischen Gesetze gewähren, zur Zeit benutzt werden dürften, um dem mit jedem Tage wachsenden Priestermangel wenigstens einigermaßen abzuhelfen, und den schreienden Bedürfnissen der Seelsorge zu begegnen. Dem Heiligen Vater in seinen Bemühungen um die Herstellung eines umfassenden, dauernden Friedens irgendwie Hemmnisse zu bereiten, lag so sehr außer der Intention des hochwürdigsten Bischofs, daß er mit Recht daran festhält, in dieser Richtung einer Verteidigung gar nicht zu bedürfen. Ebensowenig hat der hochwürdigste Bischof daran gedacht, über den Studienerlaß mit der königlichen Staatsregierung sich zu benehmen. Es sind müßige Erfindungen, wenn behauptet wird, daß zwischen dem Bischofe und der Staatsregierung über den in Rede stehenden Erlaß oder über die Wiedereröffnung der philosophisch-theologischen Lehranstalt oder des Priesterseminars irgend welche Verhandlungen stattgefunden hätten. Es ist überaus beklagenswert, daß sich an diese lügenhaften Äußerungen Angriffe gegen die Person des hochwürdigsten Bischofs gelehnt haben, welche zum Teile von auffallender Animosität zeugten und für denselben nach jeder Richtung hin tief verletzend waren. Der heilige Stuhl hat, nachdem er von dem Februarerlaß Kenntnis erhalten, alsbald der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die Zurücknahme des Erlasses notwendig sei und erfolgen werde. Das von dem Herrn Kardinal-Staatssekretär an den hochwürdigsten Bischof gerichtete Schreiben ist letzterem während der Firmungsreise in Warstein zu Händen gekommen und hat derselbe alsbald dem apostolischen Stuhle die telegraphische Mitteilung zugehen lassen, daß das Generalvikariat angewiesen sei, den Erlaß zurückzuziehen. Die Zurücknahme ist — wie auch seinerzeit der Erlaß — durch Zirkularverfügung vom 15. Juli an die Herren Landdechanten erfolgt. Nach der Rückkehr von der Firmungsreise hat der hochwürdigste Bischof dem Herrn Kardinal-Staatssekretär in

weiterer Ausführung dargelegt, daß bei dem nunmehr zurückgezogenen Erlasse lediglich die Absicht maßgebend gewesen sei, dem Priestermangel in der großen, gegen 800 000 Katholiken umfassenden Diözese zeitweilig abzuhelfen, um den immer dringender werdenden Forderungen der Gläubigen mindestens in etwas gerecht zu werden und eine einigermaßen ausreichende Seelsorge zu erhalten. Abmachungen mit der Staatsregierung oder Verhandlungen irgend welcher Art über den fraglichen Erlaß, über die Wiedereröffnung des Priesterseminars und der bischöflichen Lehranstalten hätten nicht stattgefunden; der Bischof sei, wie alle seine Amtsbrüder, entschlossen, in treuem, hingebendem Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl nichts zu thun, was den Dispositionen desselben irgendwie entgegentreten könnte. Damit dürfte diese Angelegenheit definitiv als erledigt anzusehen sein."

Diese „Erledigung" konnte indes nichts an derjenigen Bedeutung des Paderborner Erlasses ändern, welche man ihm auch dann zuschreiben mußte, wenn man sich von jeder Überschätzung desselben fern hielt: daß ein Bischof ausdrücklich anerkannt hatte, die Ausbildung der katholischen Geistlichen könne ohne Gefahr für deren Rechtgläubigkeit und Tüchtigkeit nach den jetzt bestehenden staatlichen Vorschriften erfolgen. Über diese Anerkennung konnte die „Germania" und ihr Paderborner Mitarbeiter sich denn trotz des formell von den Intransigenten erfochtenen Sieges auch jetzt noch nicht beruhigen. Die bischöfliche offiziöse Paderborner Darstellung wurde von ihnen mit Kommentaren versehen, in denen Lobeserhebungen für Herrn Drobe mit versteckten Angriffen auf denselben abwechselten. Man war auf dieser Seite auch darum des Sieges nicht recht froh, weil man die Empfindung hatte, allzu offen verraten zu haben, daß in der heutigen römischen Kirche nicht der Papst und die Bischöfe, sondern die ultramontanen Demagogen herrschen. Man fürchtete wohl mit Recht, daß auch darum der Paderborner Zwischenfall manche Katholiken stutzig machen könnte.

Wenn übrigens die Vermutung richtig ist, daß die Citation jedes einzelnen Theologie-Studierenden der Paderborner Diözese auf das Generalvikariat den Zweck hat, dieselben mündlich im Sinne jenes formell zurückgenommenen Erlasses zu instruieren, und wenn, wie es scheint, ähnlich in den meisten Diözesen verfahren wird, dann werden die Lücken im Klerus in nicht allzuferner Zeit ausgefüllt sein.

Vom 5. bis 7. August versammelten sich die Bischöfe in Fulda. Ihr Hirtenbrief wurde vierzehn Tage später veröffentlicht.

Das Schriftstück ist eine Ermahnung zur Treue gegen die

Kirche und die Bischöfe; kirchenpolitische Bedeutung hat es höchstens indirekt, indem es an einen vor elf Jahren, als der kirchenpolitische Streit auf seiner Höhe war, erlassenen Hirtenbrief anknüpft, und in dem der Mangel an Seelsorgern beklagt wird. Die Einleitung sagt:

„Vernehmet noch eine Mahnung aus väterlichem Herzen. Ihr habt seither mit Einheit, Festigkeit und Treue im innigsten Anschlusse an den Episkopat und den Felsen Petri zu Eurer Kirche gehalten. Dafür sprechen wir Euch nochmals Anerkennung und Dank aus im Namen Jesu Christi. So haben vor elf Jahren Eure Oberhirten zu Euch, geliebte Diözesanen, gesprochen. Von derselben geheiligten Stätte, von der sie damals in ernster Stunde diese Worte Euch zugerufen haben, von dem Grabe des heiligen Bonifacius, wiederholen wir sie heut nach einem Jahrzehnt, das reich an Opfern und Leiden, aber auch reich an Erweisen heiliger Liebe und Treue gewesen ist. Geliebte Mitbrüder, teure katholische Christen! Ihr seid Eurem Heilande und Seiner heiligen katholischen Kirche treu geblieben. Das bezeugen wir, Eure von Gott gesetzten Hirten, Euch vor der ganzen katholischen Christenheit, und dieses Zeugnis soll als ehrendes Denkmal aufgerichtet bleiben, so lange die Welt steht."

Der Passus über den Mangel an Seelsorgern lautet:

„Die heranwachsende Jugend ist während der Zeit ihrer Ausbildung und oft infolge der herrschenden Richtung derselben vielfach Eindrücken preisgegeben, die nur zu geeignet sind, das katholische Gefühl zu verletzen, glaubensfeindliche Zweifel in die jugendlichen Gemüter zu werfen und die Herzensreinheit zu vergiften; — wir können es nicht hindern, daß diese Gefahren unsre jungen Christen umgeben; wir können es nicht hindern, daß die Gewöhnung an die Bethätigung kirchlichen Lebens in dem Empfange der heiligen Sakramente und in der Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst beschränkt wird. Tausende, die im Dienste einer übermächtig wachsenden Industrie sich abmühen, müssen die Gnadenmittel, die sie am meisten bedürfen, entbehren; Scharen von Arbeitern drängen sich nach der Arbeitslast der Woche zu den Beichtstühlen, um das gedrückte Herz zu erleichtern, zu christlicher Geduld und Ergebenheit sich zu stärken und neue heilige Vorsätze zu fassen, müssen aber unverrichteter Sache wieder heimgehen, weil sie die Beichtstühle leer, oder so umlagert finden, daß sie darauf verzichten müssen, den Gnadenaugenblick zu erwarten; — und wir können nicht helfen, wir können nicht hindern, daß sie allmählich Gott entfremdet werden und sein Gebot vergessen, weil sie die Speise des Lebens in der heiligen Kommunion entbehren, weil das Wort Gottes in der Verkündigung

des Evangeliums sie noch kaum erreicht; denn zu gering ist die Zahl der Priester, die sich ihrer annehmen können, und in der Ferne weilen die eifrigen Ordensmänner, welche ehedem zu jeder Hilfe bereit unsere Gemeinde durchwanderten. Sind das nur zwei Züge aus dem Leidensleben der Kirche in unsern Tagen, so müßten wir, wenn wir das tieftraurige Bild der Jetztzeit vollständig entwerfen wollten, auf jedem Gebiete des christlichen Lebens gleiche Klagen erheben, welche unsere bange Sorge um die Zukunft nur zu sehr rechtfertigen würden. Je drohender aber die Gefahren sind, und jemehr die Kirche behindert ist, volle Hilfe in dem geistlichen Elende, das uns umgibt, zu bieten, um so dringender richten wir an Euch in treuer inniger Liebe unser Mahnwort: ersetzet Ihr durch wachsenden Eifer, was wir zu thun nicht vermögen. Wir fühlen es schmerzlich, daß wir unsre Hände, die Euch die Fülle des göttlichen Segens gern spenden möchten, immer noch gebunden sehen. Aber, so sagen wir mit dem heiligen Bischof und Märtyrer Ignatius: „Selbst diese Banden, die wir tragen, rufen Euch zu: stehet fest und haltet treu aus in ungeschwächter Eintracht und wechselseitigem Gebete."

Die Bischöfe enthalten sich anläßlich dieser Schilderung der früher üblichen Ausfälle gegen die Staatsgewalt. Ein Vergleich dieses jüngsten Hirtenbriefes mit dem letzten gemeinschaftlichen Sendschreiben vor 11 Jahren, welches der streitbare Bischof Ketteler von Mainz noch mitunterzeichnet hatte, ergibt sofort zur Evidenz, daß dieses Mal die versöhnlichere Richtung unter den Bischöfen den Sieg davongetragen und durchgesetzt hat, daß in ihrer öffentlichen Kundgebung Provokationen nach jeder Seite hin vorsorglich vermieden worden sind.

Der Paderborner Erlaß hat freilich scheinbar ein wenig erfreuliches Ende genommen. Die Erlasse der Bischöfe von Paderborn und Münster, durch welche die Theologie-Studierenden aufgefordert wurden, sich dem betreffenden bischöflichen Generalvikar vor Antritt des Studiums persönlich zu stellen, damit ihnen von demselben mündliche Instruktionen erteilt würden, waren von einer Seite so aufgefaßt worden, als wenn dies eine praktische Anwendung des Gesetzes über die Vorbildung des Geistlichen bedeute. Die „Germania" brachte darauf die Mitteilung, es sei den Theologie-Studierenden, die sich bereits nach der Fuldaer Konferenz persönlich gestellt hätten, von den respektiven Ordinariaten eröffnet worden, daß die Einholung oder die Annahme des in Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 gedachten Zeugnisses, ebenso wie die Vorlage des etwa bereits erbetenen oder erhaltenen Zeugnisses bei dem Oberpräsidenten

verboten sei, und daß niemand, der ein solches Zeugnis erbitte oder vorlege, die heiligen Weihen erhalten werde.

Dieses Verbot ist ein Zeichen der Schwäche der Mehrzahl der Bischöfe. Um den Schein zu retten, daß sie so wenig daran denken, den Kulturkampf versumpfen zu lassen, als die ultramontane Demagogie, welche des kirchlichen Notstands wie ihres täglichen Brotes bedarf, hat man in schroffem Tone ein Verbot erlassen, das gerade gut genug ist, das Volk bei guter Stimmung, d. h. kampflustig zu erhalten, sonst aber keinen Zweck hat. Die katholischen Theologen sollen dem Gesetze und dem Paderborner Erlaß gemäß auf einem Gymnasium das Abiturienten-Examen machen und auf einer deutschen Universität drei Jahre studieren, auch Philosophie und dergleichen hören, nur darüber sich nichts Schriftliches geben lassen. Das Verbot beweist den ungebrochenen Kampfesmut des einen Teiles der Bischöfe und ist gut agitatorisch angelegt. Sachlich hat es keine Bedeutung, denn die Hauptsache aus dem Paderborner Erlaß wird beibehalten und die Zeugnisse über das Studium werden vielleicht nächstens, wenn keine Agitation mehr nötig ist, eingeholt.

Druck von Hugo Wilisch in Chemnitz.

Inhalt.

Seite

I. Die Anfänge des Streits unter Minister von Mühler . . . 1

II. Dr. Falks erstes Vorgehen 43

III. Maigesetze 80

IV. Der erste Nachwuchs der Maigesetze 117

V. Abschluß der Gesetzgebung 139

VI. Gegner und Bundesgenossen Preußens im Kulturkampfe . . 162

VII. Die Pause in der Gesetzgebung und Friedensversuche . . . 183

VIII. Das erste Friedensgesetz 202

IX. Das zweite Friedensgesetz 241

X. Die letzten Jahre 266

Schlußwort 315

University of
Connecticut
Libraries